4° Bavar. 3021 b/1817

Digitized by Google

<36604931520018

<36604931520018

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich-Baierisches

Regierungsblatt.

MDCCCXVII.

München.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

I. Stück. München, Mittwoch den 15. Jänner 1817.

Bekanntmachungen.

Sizung des geheimen Rathes.

Nachfolgende Rekurse wurden in der Sizung des königlichen geheimen Rathes am 2. Jänner l. J. entschieden.

1) Der Rekurs des Bierbräuers Wurm in Berchtesgaden, gegen den dortigen Fragner Ranzer und Konsorten, wegen Gewerbsstreits.
2) Der Rekurs des Franz Anton Huber, Fuhrmanns von Buchenberg, Landgerichts Kempten, wegen einer Mauth-Konfiskations-Strafe.
3) Der Rekurs des Webermeisters Feller zu Lauingen, gegen die Ausschnittmeister Joseph Brauer und Konsorten daselbst, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung.
4) Der Rekurs der Großgütler zu Schönfeld, Landgerichts Eichstädt, gegen die Leerhäusler, wegen Gemeinde-Nuzung.
5) Der Rekurs der bürgerlichen Bräuer und Köche zu Burghausen, gegen den Bierzäpfler Franz Xaver Herndl daselbst, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung.
6) Der Rekurs des Handelsmanns und Fabrikanten Johann Siegmund Maier von Schwannen in Memmingen, wegen einer Mauth-Defraudations-Strafe.

Beiträge zum Militär-Invaliden-Fond.

Ein Officier des 8. Linien-Infanterie-Regiments, welcher am 21. d. M. sein fünfzigjähriges Dienst-Jubiläum feierte, hat zu Verherrlichung und Andenken dieses Tages Fünfzig Gulden den Militär-Invaliden-Fond bestimmt, welche auch von diesem Fonde in Empfang genommen und vereinnahmt worden sind.

Indem man dieses hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, stattet man zugleich hiefür öffentlichen Dank ab.

München den 28. December 1816.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Ritschel.

Ferner hat der Vater und Erbe des vermißten Eheweaurlegers, Jakob Burtscher aus Bludesch, kaiserlich-königlich österreichis-

Digitized by Google

schen Landgerichts Sonnenberg, auf dessen LöhnungsGuthaben zu Zehen Gulden 33 kr. 4 hl. zu Gunsten des MilitärInvaliden-Fonds Verzicht geleistet.

Diese wurden bei dem obengenannten Fond im Empfang genommen, und über Abzug 9 kr. Porto mit zehen Gulden vier und zwanzig Kreuzer vier Heller, gegen die von diesem Fond auf fünf Jahre zu übernehmende Sicherheit vereinnahmt.

Wovon nebst öffentlicher Danksagung Anzeige erstattet wird.

München den 7. Jänner 1817.

Königlicher KriegsOekonomie-Rath.

von Kraus.

Ritschel.

Pfarreien und BeneficienErledigungen.

Im OberDonaukreise.

1) Das protestantische Diakonat bei St. Anna in Augsburg.

Durch den Tod des Diakonus Neuhofer ist das protestantische Diakonat bei der Pfarrkirche zu St. Anna in Augsburg erledigt worden. Diese Stelle erträgt dermalen an fixem Gehalte, dessen Erhöhung jedoch bevorsteht, 627 fl. worunter der Genuß der freien Amtswohnung zu 100 fl. angeschlagen ist, die accidentellen Einnahmen und freiwilligen Geschenke nicht mitgerechnet sind.

Im Isarkreise.

2) Die Pfarrei Seeon.

Die Pfarrei Seeon im Landgerichte Trostberg, ist durch die Versezung des lezten Pfarrers in Erledigung gekommen.

Sie hat 5 Stunden im Umfange, und enthält eine Bevölkerung von 801 Seelen, eine Schule, und wird von dem Pfarrer und einem besonders dotirten Hilfspriester pastorirt.

Die Einkünfte belaufen sich auf 832 fl. an Widdum, Stolgebühren und fixem Gehalte.

Auf diese Pfarrei haben sich Staats-Pensionisten aus den aufgelösten Klöstern zu melden.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König geruhten bei der Landwehr des Königreichs unterm 31. December vorigen Jahres folgende Bestimmungen zu treffen:

Bei der Formirung dreier LandwehrEskadronen, deren Sammelplätze zu Alburg, Ritterhofen und Leibelfing, im Landgerichte Straubing sind, wurden folgende KavallerieOfficiere ernannt:

I. Eskadron.

Rittmeister: Thomas Lermer.
Oberlieutenant: Georg Scharrer.
Unterlieutenant: Lorenz Söldner.

II. Eskadron.

Rittmeister: Sebastian Stadler.
Oberlieutenant: Paul Lehner.
Unterlieutenant: Augustin Fischer.

III. Eskadron.

Rittmeister: Sebastian Neusendorfer.

Digitized by Google

Oberlieutenant: Jakob Lehner.
Unterlieutenant: Johann Pielmayer.

Unterstab dieser Division.

Quartiermeister: Joseph Neumayr.
Auditor: Jakob Weih.
Adjutant: Thomas Maierhofer.
DivisionsChirurg: Max Perzl.
Estandartführer: Kaspar Heilmaier.

Im LandwehrBataillon Gunzenhausen, im Rezatkreise, wird der bisherige Feldwebel Rasbacher zum Unterlieutenant befördert.

Die durch die Entlassung des Advokaten Merklin im ersten LandwehrBataillon Windsheim erledigte AuditoriatsStelle, wird dem RechtsPraktikanten Julius August Häkel, der bisher als Quartiermeister funktionirte, übertragen.

Im ersten LandwehrBataillon Memmingen erhält wegen physischer Gebrechen der Lieutenant Johann Jakob Gradmann die Entlassung, wogegen Jakob Stalklin und Konrad Heim zu Unterlieutenants befördert werden.

Bei der in Antrag gebrachten, und genehmigten SchützenKompagnie im XXXIX. LandwehrBataillon Nesselwang, Landgerichts Füssen, wurden der Hauptmann Herrmann und Oberlieutenant Schneider, angestellt.

Der Lieutenant im LandwehrBataillon Affing, Anton Schilthauer, wird zum Quartiermeister dieses Bataillons ernannt.

Da im LandwehrBataillon Bohenstrauß der Unterlieutenant Wolfgang Gierl sein Domicil verändert, und der Hauptmann Andreas Roth die Entlassung vom aktiven Dienste erhalten hat, so wurden Oberlieutenant Konrad Höllriegel zum Hauptmann, Unterlieutenant Christoph Seybert zum Oberlieutenant, und Adam Forster, dann Martin Müller zu Unterlieutenants befördert.

Der provisorisch als Hauptmann im LandwehrBataillon Affing angestellt gewesene königliche StiftungsAdministrator zu Aichach, Andreas Steub, erhält die gebetene Entlassung in ersterer Eigenschaft.

Im XXI. LandwehrBataillon Sontheim, Landgerichts Ottobeuern, erhält wegen physischer Gebrechen der Lieutenant Franz Joseph Rau die gebetene Entlassung, und der bisherige provisorische Lieutenant Martin Rinninger wird definitiv in der Eigenschaft ernannt.

Ferner ernannten Seine Majestät am 4. Jänner l. J. anstatt des auf seine Bitte entlassenen Majors Bolz den Grafen von Dürkheim-Montmartin, Besizer des Landgutes Thiernhofen, als Major und Kommandant des zweiten LandwehrBataillons Feuchtwang.

Adelstands Bestätigung.

Des Königs Majestät haben in Gnaden geruht den sechs Heinlethischen Brü-

Digitized by Google

dern, nämlich: Joseph Ferdinand, KonventualPriester des ehemaligen JohanniterOrdens, Franz Xaver Johann Nepomuk, Kanonikus und Priester zu St. Jakob und Tiburtz in Straubing, Joseph Alois, Sekretär bei dem GeneralKommissariate des Isarkreises, Franz Seraph Franz von Paula Joseph, Sekretär bei dem Appellationsgerichte für den Illerkreis, Franz Anton Johann Nepomuk, Sekretär des vormaligen GeneralKommissariats des Lechkreises, nun Functionär des königlichen geheimen Ministeriums des Innern, und Franz Seraph Benno Cosmas Damian, Offizianten bei der JohanniterOrdensCentralAdministration, den von ihrem Vater den gewesenen MedicinalRath, HerzogspitalMedikus und LandschaftsPhysikus, Johann Nepomuk Heinleth bereits geführten Adel, und zwar den geistlichen für ihre Person, den weltlichen Gebrüdern aber mit allen ihren rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts zu bestätigen.

München den 13. Oktober 1816.

DienstesNachrichten.

Seine Majestät der König geruhten in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kämerer aufzunehmen:

am 24. November v. J. den Rittmeister des ChevauxlegersRegiments König, Friedrich von Flotow, den Franz Freiherrn von Welden, Johann Herrmann Freiherrn von Lemmen auf Heylsberg, Wisent und Ettersdorf, und den Major und BataillonsKommandanten der Landwehr des Landgerichts Obernberg, Karl Konstantin Freiherrn von Mergenbaum auf Milkheim.

Ferner geruhten Seine königliche Majestät:

am 3. December v. J. dem Kämerer Max Freiherrn von Freyberg Eisenberg, den Acceß bei Allerhöchst Ihren geheimen Archiven, nebst den Titel eines Legationsraths zu bewilligen;

am 5. den quieścirten vormaligen Waldmeister zu Kitzbühel, Joseph Kaschenreiter, zum Oberförster in Zwisel zu ernennen;

am 13. den vormaligen fürstlich Kemptischen Oberjäger und Oberforstmeister Freiherrn Johann Nepomuk von Reichlin die Erlaubniß zu ertheilen, die den Forst-Inspektoren bewilligte Uniform zu tragen;

am 15. den zu Reichenhall bisher provisorisch angestellten SalzamtsSchreiber, Anton Possert, in dieser Eigenschaft bei dem dortigen SalzOberamte zu bestätigen, und zum wirklichen Amtsschreiber zu ernennen;

am 17. den bisherigen Assessor bei dem Landgerichte zu Wasserburg, Karl Burger, zum Assessor bei dem Stadtgerichte in München;

am 20. den bisherigen SalinenPraktikanten, Karl Kleinschrod, zum Assessor der GeneralSalinenAdministration, und

Digitized by Google

den SalinenAspiranten, Johann Nepomuk von Melzl, zum wirklichen SalinenPraktikanten zu ernennen;

am 21. die erledigte zweite Assessorstelle des Landgerichts Dachau, dem bisherigen Aktuar zu Mühldorf, Wilhelm Rose, provisorisch zu übertragen;

am 23. den bisherigen Rechnungsführer der ersten Kompagnie III. Legion der Gendarmerie, Franz Xaver Steinle, zum provisorischen Rechnungsführer in dem Zwangsarbeitshause zu Kaisersheim, und den bisherigen Rechnungsführer der vierten Kompagnie I. Legion der Gendarmerie, Friedrich Planer, zum provisorischen Rechnungsführer in dem Zwangsarbeitshause zu Plassenburg zu ernennen;

am 25. dem nach Sulzbach bestimmten Assessor zu Kötzting, Johann Baptist Donhauser, die zweite Assessorstelle des Landgerichts Parsberg, dagegen dem Assessor Anton Ziegler daselbst, die zweite Assessorstelle zu Kötzting zu übertragen;

am 26. dem geprüften RechtsPraktikanten, Karl Freiherrn von Freyhofen, den nachgesuchten KanzleiAccess bei dem GeneralKommissariate des Isarkreises zu verleihen, die erledigte erste Assessorstelle des Landgerichts Schwabach dem bisherigen dortigen zweiten Assessor Johann Ulm, und die hierdurch erledigte zweite Assessorstelle daselbst dem zweiten Assessor zu Uffenheim, Andreas Hofmann, zu übertragen;

am 28. die Versezung des Rechtsanwaltes zu Landsberg, Karl Stickl, in gleicher Eigenschaft nach Erding, auf desselben Gesuch zu genehmigen, und die dadurch erledigte Advokatur bei dem Landgerichte Landsberg dem Accessisten bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis, Joseph Gradel, zu verleihen;

am 6. Jänner l. J. die erledigte LandgerichtsArztesstelle zweiter Klasse zu Herzogenaurach, dem dermaligen praktischen Arzte zu Erlangen, Doktor Johann Ludwig Angely, und die erledigte LandgerichtsArztesstelle zu Burgebrach dem bisherigen LandgerichtsArzte Doktor Franz Engel, von Pottenstein, und die dadurch erledigte Stelle eines LandgerichtsArztes von Pottenstein, dem Doktor Ludwig Rösch aus Bamberg, zu verleihen.

Pfarreien und Beneficien Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten bei Pfarreien und Beneficien folgende Individuen zu befördern.

Im Monate December 1816.

am 25. den Pfarramts-Kandidaten Konrad Justus Bernhold, Vikar zu Erzberg, Dekanats Insingen, zur Pfarrei Erreitau, Landgerichts Gefrees;

am 27. den bisherigen Lehrer und Adjunkt zu Kempten, Sebastian Hegele, zur Pfarrei Steinheim, Dekanats Memmingen; dem bisherigen Pfarrer zu Sauer-

Digitized by Google

lach, Priester Jakob Ranker, auf die Pfarrei Perlach, Landgerichts München; dem bisherigen Pfarrer zu Unternesselbach, desselben Dekanats, Kasimir Hertlein, auf die Pfarrei Dottenheim, Dekanats Neustadt an der Aisch; den bisherigen Pfarrer zu Tagmersheim, Landgerichts Monheim, Priester Sebastian Scholl, auf die Pfarrei Kronheim, Landgerichts Gunzenhausen;

am 28. den bisherigen Kaplan zu Kronach, Priester Joseph Konrad, zur Pfarrei Waltershof, Landgerichts Wadsassen; den bisherigen Pfarrer zu Wörleschwang, Priester Anton Sandherr, auf die Pfarrei Fleinhausen, Landgerichts Zusmarshausen; den bisherigen Pfarrer zu Wiltenburg, Priester Friedrich Frank, auf die Pfarrei Kötzting, Landgerichts gleichen Namens; den bisherigen Pfarrer zu Unterzeiberbach, Priester Bartholomäus Prechtl, auf die Pfarrei zu Altendorf, Landgerichts Rattenburg; den bisherigen Pfarrer zu Oberum, Landgerichts Neumarkt, und Kanonikus des Stiftes Mattsee in Oesterreich, Priester Peter Käser, auf die Pfarrei Waging, Landgerichts Teisendorf; den bisherigen Pfarrer zu Trostberg, Priester Lorenz Zöglauer, zur Pfarrei Traunstein in Haslach,

mit dem damit verbundenen Dekanate; den bisherigen Pfarrer zu Dezenacker, Priester Lorenz Storck, auf die Pfarrei zu Unterhausen, Landgerichts Neuburg; den Pfarrer zu Lindenberg, Priester Joseph Dinbier, auf die Pfarrei zu Kirchberg, Landgerichts Vilsbiburg; den bisherigen Kaplan zu Staffelstein, Priester Paul Walter, zur Pfarrei Ludwigschorgast, Landgerichts Kulmbach;

am 31. den bisherigen Beneficiaten zu Haslangkreit, Priester Ludwig Wohlfart, auf die Pfarrei zu Hollenbach, Landgerichts Aichach; den bisherigen Pfarrer zu Lampertshausen, Priester Alois Obermayr, auf die Pfarrei zu Gammelsdorf, Landgerichts Moosburg.

Notiz.

Seine königliche Majestät haben vermög allerhöchster Entschließung vom 4. Jänner l. J. allergnädigst genehmigt, daß der zur christlichen Religion übergegangene hiesige Großhändler, Meier Uhlfelder, künftig den Namen und die Handelsfirma, Martin Karl Kraft, führe.

Berichtigung.

Bei der Redaktion des allgemeinen Regierungsblatts würde zu berichtigen nachgesucht:

daß es im 48. Stücke des vorjährigen Regierungsblatts Seite 972, bei dem Namen Leopold Freiherr von Saint Marie Eglise ꝛc. heißen müsse: samt seinen Geschwistern, Maters Schwestern, statt Schwester.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

II. Stück. München, Mittwoch den 22. Jänner 1817.

Verordnungen.

(Die Freyzügigkeit mit Kurhessen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir mit Seiner königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen, zum Besten der beiderseitigen Unterthanen, übereingekommen sind, zwischen Unsern und den kurfürstlichen hessischen Staaten eine allgemeine Freyzügigkeit einzuführen, so werden hiemit Unsere sämtlichen General-Kommissariate und Behörden auf nachfolgende Bestimmungen zur Nachachtung angewiesen.

1. Zwischen sämtlich königlich baierischen und sämtlich kurfürstlich hessischen Staaten soll von nun an aller Vermögens-Abzug unter was immer für einen Namen von Nachsteuer, Abschoß, oder dergleichen derselbe bisher in gegenseitigen Kaufs- Tausch- Erbschafts- Schankungs- Auswanderungs- oder andern mit einer Vermögens-Ausziehung verbundenen Fällen mag erhoben worden seyn, gänzlich aufhören.

2. Hiebei soll nicht auf die Zeit des Vermögens-Anfalls, sondern auf den Zeitpunkt der wirklichen Exportation gesehen werden.

3. In dieser Bestimmung sind alle Unterthanen, folglich auch die Gutsbesizer, die Städte und andere Gemeinheiten, welche die Nachsteuer sonst zu erheben berechtiget seyn mögen, mitbegriffen.

4. Da jedoch die Freizügigkeit ihrer Natur nach einzig auf das Vermögen nicht auf die Person sich bezieht, so bleiben dieser Uebereinkunft unbeschadet diejenigen Gesezе in ihrer rechtlichen Kraft bestehend, welche die Unterthanen bei Strafe der Vermögenskonfiskation auffodern, von der Ansäßigmachung in auswärtigen Staaten die Auswanderungs-Bewilligung nachzusuchen.

5. Als Folge dieses Grundsazes wird festgesezt, daß die Erhebung der Militärpflichtigkeits-Redimirungssumme in Fällen, wo einem Individuum die Auswanderungs-Bewilligung ertheilt wird, welches seiner Person nach der Militärpflichtigkeit unterliegt, und die Jahre derselben noch nicht zurückgelegt hat, der Freizügigkeit ungeachtet statt finde.

Digitized by Google

Diese Freizügigkeits-Uebereinkunft lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß bringen.

München, den 14. Jänner 1817.

Aus
Seiner Majestät des Königs
Special-Vollmacht.
Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Baumüller.

(Die Erhebung der ordentlichen Steuern für 18$\frac{1}{17}$ betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Deckung der ordentlichen Staats-Ausgaben verordnen Wir hiemit, wie folgt:

I.

In den ältern Landestheilen Unsers Reiches, nämlich in den dermal bestehenden acht Kreisen, dann im ehemaligen Fürstenthume Baireuth sollen im laufenden Etatsjahre 18$\frac{1}{17}$ die nämlichen directen ordentlichen Steuern, und in den nämlichen Zielen erhoben werden, wie sie in dem Etatsjahre 18$\frac{1}{17}$ erhoben worden sind.

II.

Auch in den Fürstenthümern Würzburg und Aschaffenburg sollen für das laufende Etatsjahr wieder dieselben Steuern, wie im vorigen Jahre ausgeschrieben und erhoben werden.

Unsere Finanzstellen haben daher das Weitere hiernach zu verfügen.

München den 13. Jänner 1817.

Aus Seiner Majestät des Königs
Special-Vollmacht.
Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Geiger.

(Die Kriegskosten-Peräquations-Umlagen für das Jahr 18$\frac{1}{17}$ betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um Unsere Kriegskosten-Peräquations-Kassa in den Stand zu sezen, nicht nur die theilweise Berichtigung der Entschädigungen und ältern Kriegsforderungen fortzusezen, sondern auch die auf derselben haftenden Kapitals-Schulden und Zinse zu bestreiten, finden Wir Uns bewogen, hiemit zu verordnen, daß die Kriegskosten-Peräquations-Umlagen für das laufende Etatsjahr 18$\frac{1}{17}$ in den ältern Kreisen Unsers Reiches wieder in demselben Maße und nach demselben Fuße, wie in dem verflossenen Jahre erhoben werden sollen.

Unsere Finanz-Behörden haben daher das Weitere hienach zu verfügen, und die eingehenden Gelder an Unsere Central-Peräquations-Kassa einsenden zu lassen.

München, den 12. Jänner 1817.

Aus Seiner königlichen Majestät
Spezial-Vollmacht.
Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Geiger.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Die Einziehung der LotterieAnlehensloose Lit. E — M gegen CentralPeräquationsKassa Obligationen betreffend.)

Unter Beziehung auf die unterm 19. vorigen Monats und Jahres (Reggsbl. 1816 St. XXXXVII. Seite 945 ꝛc.) in verzeichneten Betreffe erlassene Bekanntmachung wird hiemit weiters zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Geschäft des Umtausches der anher überwiesenen LotterieAnlehensLoose gegen CentralPeräquationsKassaObligationen nunmehr mit dem 1. des kommenden Monats Februar werde eröffnet, und zwar mit den als erste Abtheilung bereits angekündigten Buchstaben

E. und I.

der Anfang werde gemacht werden.

Sämtliche Besizer von LotterieAnlehensLoosen der eben angeführten Bezeichnung E. und I. werden daher aufgefodert, dieselben von jener Zeit an, bei der unterfertigten Kasse einzureichen.

Hiebei ist Folgendes zu bemerken:

1) Die umzutauschenden Loose können täglich von 9 bis 12 Uhr des Vormittags, Sonn- und Festtage ausgenommen, im Geschäfts-Lokale der CentralPeräquationsKasse eingereicht werden.

2) Dieselben müssen, für jeden Buchstaben besonders, mit doppelten Verzeichnissen begleitet seyn.

Diese Verzeichnisse sind in möglichster Kürze abzufassen; müssen aber mit Verläßigkeit folgende Angaben enthalten:

a) Stückzahl der übergeben werdenden Loose;
b) NominalBetrag,
c) Letter,
d) Numern,
} derselben;
e) Name des Besizers, auf welchen die neuen Obligationen auszustellen seyen;
f) Fertigung und Unterschrift.

Um alle Anfragen und Zweifel zu beseitigen, fügt man in der Beilage ein Formular bei, nach welchem diese Verzeichnisse abgefaßt werden können.

3) Diese Verzeichnisse werden, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung und Vergleichung mit den übergebenen Loosen richtig befunden worden, sogleich in das UmwechslungsProtokoll eingetragen. Das Eine bleibt bei den Acten, und wird mit dem laufenden ProtokollNumer bezeichnet; das Andere diesem abnumerirt, mit der Bestätigung der Kasse versehen, und dem Einreicher zur einstweiligen Legitimation zugestellt.

4) Hierauf werden die neuen Obligationen ausgefertiget, und sofort nach der ProtokollOrdnung an die Betheiligten gegen Einziehung des von dem Uebernehmer der Obligationen dieser Uebernahme wegen noch besonders zu bescheinigenden VerzeichnißDuplikates abgegeben.

Es wird übrigens verfügt werden, daß jeder Betheiligte durch Anschlag an der äußern Kassathüre aus den aufgerufenen ProtokollNumern ersehen könne,

(2*)

wann seine Obligationen in Empfang zu nehmen sind.

5) Wenn ein Umtauschgeschäfte durch Vermittelung eines Mandatars gemacht werden wollte, so ist hiezu eine legale Vollmacht erfoderlich, welche dem Verzeichnisse beizufügen ist.

München den 20. Jänner 1817.

Königliche CentralPeräquations-Kassa.

Rossi, CentralKassier. (L. S.) Mayr, Kontrolleur.

Formular.

Verzeichniß

über ..... Stücke LotterieAnlehensLoose zu .....

zusammen ad fl.

bezeichnet mit Lit. und folgenden Numern

und mit — einem jeden Loose beigefügten — ZinsCoupons von dem Jahrgange an, bis zum Jahre inclus. d. i. mit Stücken derlei Coupons.

Welche hiemit Behufs der Umschreibung in CentralPeräquations-KasseObligationen an diese Kasse übergeben werden, mit dem Bemerken, daß diese Obligazionen auf den Namen des unterzeichneten Besizers (bei Mandatarien aber auf den N. N. als Besizer) gestellt werden mögen.

den ten 1817.

Unterschrift und Charakter des Besizers oder Fertigung des Bevollmächtigten.

Anmerkung.

Zur Erzielung einiger Gleichförmigkeit sind diese Verzeichnisse auf halbe Bogen vom üblichen Kanzleiformate abzufassen.

(Den Geschäftsgang bei der Verwaltung der Forsten betr.)

Durch eine an die königliche GeneralForstadministration, und an die königlichen Kreis-Finanzdirektionen am 15. September v. J. erlassene allerhöchste Verordnung haben Seine königliche Majestät die Kompetenz der dieser Stellen in Behandlung des Forstwesens, damit diesem wichtigen Verwaltungszweige die volle ihm gebührende Aufmerksamkeit gewidmet, alle Geschäftsstockung möglichst vermieden, und jeder dabei betheiligten Behörde ihr eigentlicher Standpunkt angewiesen werde, auf folgende Weise zu bestimmen geruhet:

I. die GeneralForstadministration hat sich mit der Gründung eines wohlgeordneten Forsthaushaltes, und dem zufolge mit der zweckmäßigen Eintheilung der Forsten, mit der Regultirung des technischen Forstbetriebes, nämlich mit der Vermessung und Taration der Forsten ungesäumt und ausschließlich zu befassen, hiefür die geeigneten Einleitungen zu treffen, und die nöthigen Instruktionen zu entwerfen; damit aber

II. zu Einhaltung der Taration und Forstbetriebs-Vorschriften die nöthige Kontrolle hergestellt werde, so muß bei der General-Forstadministration eine zweckmäßig eingerichtete Forstbuchhaltung bestehen, welche die jährlichen BewirthschaftungsResultate aus der KreisForstbuchhaltung aufzunehmen, und den Gang des Forsthaushalts mit ununterbrochener Sorgfalt und Genauigkeit zu beobachten hat.

Digitized by Google

III. Mit dieser Forstbuchhaltung ist zugleich eine Vormerkung des sämtlichen Forstpersonals durch alle Dienstesstufen in Verbindung zu sezen, damit bei Besezung der erledigten Dienstesstellen hieraus die nöthigen Notizen geschöpft, und die eingegangenen Anträge der Stellen durch die GeneralForstadministration geprüft, und mit einem motivirten Gutachten begleitet werden können;

IV. Die jährlichen MaterialEtats und Forstkulturs Vorschläge aller jener Reviere und Forstämter, wo die Taxation schon vollendet ist, müssen zuerst an die GeneralForstadministration eingesendet werden, damit dieselbe ersehen und prüfen möge, ob diese Etats den ertheilten Taxations- und Betriebs Vorschriften vollkommen entsprechen, oder von denselben abweichen; worauf das Result dieser Revision sofort jedesmal von der GeneralForstadministration an das königliche Finanz Ministerium einzusenden ist.

V. Alle hier nicht bezeichneten bloß auf die KurrentAdministration und auf die Exekution des Forstbetriebes Bezug habenden Gegenstände gehen in den Wirkungskreis der KreisFinanzdirektionen über, mit welchen die GeneralForstadministration auf die bisherige Weise zu kommuniciren, und unter welchen auch das gesammte Forstpersonale des Kreises ausschließlich zu stehen hat.

VI. Die KreisFinanzdirectionen haben daher:

a) die Aufsicht über das gesammte Kreis Forstpersonale zu führen;

b) bei Erledigungen und Versezungen gutachtlichen Antrag zu erstatten;

c) die genaue Einhaltung der durch die Taxation für die künftige Benuzung und Behandlung der Waldungen vorgezeichneten Vorschriften, d. h. den strengen Vollzug der Taxation zu bewirken, und zu bewahren, den ganzen Forstbetrieb zu leiten, die ForstEtats der einzelnen Aemter zu prüfen, zu revidiren, und die Resultate in den allgemeinen Kreis Etat aufzunehmen;

d) diese Etats selbst endlich an die General Forstadministration zur Prüfung einzusenden;

e) die durch diese Etats begründeten Holzverkäufe zu ratificiren;

f) die Perception der Forstgefälle zu surveilliren, und

g) die Aufnahme und Revision der Forstrechnungen zu besorgen;

h) die Forstpurifikationen und Servituten Ablösungen einzuleiten und zu behandeln, und mittels Berichts an die MinisterialFinanzsektion zur weitern Behandlung vorzulegen;

i) die Pensionen des Forstpersonals und ihrer Hinterlassenen zu begutachten; und endlich

k) in allen Gegenständen, deren Erledigung die ihnen als KreisFinanzdirektion im Allgemeinen zugetheilte Kompetenz übersteigt, an das Ministerium zu be-

Digitized by Google

richten, welchem sie auch alle Jahre ihren motivirten und raisonirenden Bericht zu erstatten haben.

VII. Denjenigen Antheil, welchen Seine königliche Majestät der königlichen General-Forstadministration an der Sorge für die forstwirthschaftliche Behandlung der Kommunal- und Privat-Waldungen zuzuwenden für zweckmäßig erachten werden, wird noch näher bestimmt werden.

In Folge dieser allerhöchsten Beschlüße haben Seine königliche Majestät unterm 21. November v. J. als provisorische Kreis-Forsträthe zu ernennen geruht:

a) für den Mainkreis den bisherigen Forstinspektor Slevogt;

b) für den Rezatkreis den Forstinspektor Schemenauer;

c) für den Regenkreis den Forstinspektor Freiherrn von Stengel;

d) für den Illerkreis den quieszirten Forstinspektor Balbier;

e) für den Isarkreis den Forstinspektor Grafen von Yrsch;

f) für den Ober-Donaukreis den Forstinspektor Buchingham;

g) für den Unter-Donaukreis den Forstinspektor Freiherrn von Pöllnitz;

h) für den Salzachkreis den Forstinspektor Jägerhuber;

i) für das ehemalige Fürstenthum Baireuth den Forstinspektor Heldenberg.

München den 3. Jänner 1817.

(Die philosophische Preisfrage an der Universität zu Landshut für das Jahr 1816. betreffend.)

Die Preisfrage, welche die philosophische Sektion für das Jahr 1816. aufstellte, war: Ist eine Naturphilosophie denkbar, wenn mit jedem der Worte Natur und Philosophie ein bestimmter Sinn verbunden wird? — Hierüber giengen vier Abhandlungen ein. Zwei davon sind gekrönt, und auch die zwei andern einer besondern rühmlichen Erwähnung würdig gefunden worden. Die Verfasser der ersteren sind, in alphabetischer Ordnung, Johann Baptist Attenberger aus Regensburg, Kandidat der Rechtswissenschaft, und Lorenz Zierl von Furth im Regenkreise, Kandidat der Arzneiwissenschaft. Uebrigens ward nach vorliegenden Beispielen der Preis auf solche Weise vertheilt.

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Rezatkreise:

1) Die protestantische Pfarrei Unternesselbach.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hertlin auf die Pfarrei Dettenheim ist die Pfarrei Unternesselbach, Dekanats Neustadt an der Aisch, erlediget worden, deren Ertrag in einer vorliegenden nichtbeglaubigten Faßion auf 578 fl. 11½ kr. berechnet worden ist.

Im Ober-Donaukreise.

2) Die Pfarrei Neukirchen.

Die Pfarrei Neukirchen ist durch

Digitized by Google

den Tod des Pfarrers und Dechants Radler erlediget. Sie liegt in der Diözese Augsburg, Landgerichts und Dekanats Rhain; sie hat zwei Filialdörfer, worunter Hemmerten 1 ¼ Stunde von dem Pfarrorte entfernt ist, aber nur eine Schule, zählt 338 Seelen, und wird ohne Hilfspriester pastorirt.

Die pfarrlichen Einkünfte fließen aus den Widdumsgründen jährlich mit 200 fl., aus den Zehenten mit 700 fl., aus den Stolgebühren 15 fl., aus Stiftungen mit 8 fl., somit im Ganzen mit 923 fl.

Die Ausgaben für Staatszwecke und Diözesanverband belaufen sich jährlich gegen 90 fl.; — die Pfarrhofs- und Wirthschaftsgebäude sind alle in gutem Stande.

3) Die Pfarrei Obermässing.

Die unterm 16. Dezember v. J. durch Sterbfall des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Obermässing liegt in der Diözise Eichstädt, im königlichen Landgerichte Beilngries.

Die Bevölkerung derselben bestehet in 570 Seelen, und ist theils in dem Pfarrorte, theils in einem Filiale von zwei Weilern, und in einem Dorfe des Landgerichts Hilpoltstein vertheilt; die Schule ist im Pfarrorte, der Pfarrer bedarf keines Hilfspriesters.

Das Einkommen des Pfarrers wird auf 800 fl. jährlich berechnet.

Hierauf liegen jährlich 22 fl. 52 ½ kr. Steuer, dann die gewöhnlichen geringen Diözesanlasten.

PostEntfernungsBestimmungen.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 11. Jänner l. J. wurde zu Bernbeuern, zwischen Schongau und Roßhaupten, eine Mittelpost angelegt, und diese dem dortigen Wirth Franz Xaver Altheimer übertragen.

Zugleich wurde die PostEntfernung von Bernbeuern

1) nach Roßhaupten auf ¾ Post
2) „ Schongau „ 1 „

festgesezt.

Pfarreien und BeneficienVerleihungen.

Seine Majestät der König geruhten bei den Pfarreien und Beneficien folgende Individuen zu befördern:

im Monate Jänner l. J.

am 2. den vormaligen freiresignirten Pfarrer zu Aystetten und bisherigen DompfarrKaplan in Augsburg, Priester Franz Xaver Seelos, auf die Pfarrei Kißing, Landgerichts Friedberg;

am 3. den Prediger und Kuratpriester bei St. Jakob auf dem Anger in München, Nikolaus Bauer, auf das Ursula Eggerische respective Wolfgang Lieblische Beneficium an bemeldter Kirche;

am 5. den bisherigen Pfarrvikar zu Karlstadt, Franz Kliespies, auf die Pfarrei zu Mühlbach, Landgerichts Karlstadt; den bisherigen Pfarrer zu Aschheim,

Digitized by Google

Priester Ignaz Röhrl, zur Pfarrei Vilslern, Landgerichts Vilsbiburg; den bisherigen Kooperator zu Frontenhausen, Priester Leonhard Rogenhofer, auf die Pfarrei zu Kohlberg, Landgerichts Neustadt an der Waldnab;

am 6. den bisherigen Pfarrer zu Lindenhardt, Dekanats Kreusen, Georg Christoph Elias Erb, zur Pfarrei Neudrosenfeld, und zur Pfarrei Lindenhardt den bisherigen provisorischen Dekan und Pfarrer zu Haag, Ludwig Ernst Amman;

am 12. den bisherigen Professor und StudienRektor am Gymnasium zu Kempten, Priester Joseph Kirchhofer, auf die Pfarrei zu Immenstadt, Landgerichts gleichen Namens;

am 13. den bisherigen Pfarrer zu Ottmarshausen, Priester Joseph Köninger, auf die Pfarrei Schwenebach, Landgerichts Höchstädt, und zur Pfarrei Ottmarshausen den Priester Johann Lindner, bisherigen Kaplan zu Neukirchen vorm Wald, Landgerichts Passau; endlich den Professor und Rektor am Gymnasium zu Dillingen, Priester Martin Frischeisen, auf die Stadtpfarrei Mühldorf, desselben Landgerichts;

und zu bestätigen:

am 28. Dezember v. J. die Präsentation des Herrn Fürsten zu OettingenSpielberg für den bisherigen Pfarrkuraten zu Hirschbronn, Priester Georg Hirle, auf die Kuratie zu Schopfloche;

am 31. die des Herrn Fürsten zu OettingenWallerstein für den Priester Anton Wessely von Wallerstein auf die Pfarrei zu Buchdorf, Landgerichts Donauwörth;

am 2. Jäner l. J. die des Herrn Fürsten von Schwarzenberg für den bisherigen Rektor der Schule zu Marktbreit, Ehrhardt Christian Wilhelm Dümmler, auf die erledigte Diakonatsstelle zu Marktbreit,

am 3. die Präsentation der Franziska verwittweten Gräfin von Deroy für den Hilfpriester zu Gräfendorf, Alois Sollweck, auf das Münchsdorfische Beneficium, Landgerichts Pfarrkirchen;

am 5. die Präsentation des königlichen Hauptmanns à la suite Adrian Freiherrn von Lafabrique für den Kaplan in Tettenried, Priester Leonhard Mitsch auf die Pfarrei Wiesenbach, Landgerichts Rhain;

am 6. die Präsentation des Herrn Grafen von Kastell für den bisherigen Konsistorialrath und Vorsteher der Lehranstalt zu Kastell, Joseph August Sucro, auf die Pfarrei und DistriktsSchulinspektion Kastell;

am 9. die Präsentation des Freiherrn von Truchseß für den Pfarrvikar August Wilhelm Schulz aus Aubstadt auf die Schloßpfarrei Bundorf;

am 13. die Präsentation der protestantischen Ortsgemeinde zu Gochsheim für den bisherigen Professor der Studienschule zu Schweinfurt, Johann Lorenz Sirt, auf die Pfarrei Gochsheim, Landgerichts Schweinfurt.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

III. Stück. München, Mittwoch den 29. Jänner 1817.

Bekanntmachungen.

(Die Untauglichkeits-Zeugnisse für Landwehrmänner betreffend.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Vermeidung jeder Irrung und Beobachtung der Gleichförmigkeit bei Ausstellung der Untauglichkeits-Zeugnisse für Landwehrmänner wird Folgendes bestimmt:

1. Die ärztlichen Zeugnisse über Untauglichkeit zum aktiven Dienste der Landwehr sollen von Stempelgebühren frei seyn.
2. Dieselben sind unentgeltlich von den Aerzten auszustellen. Sollte jedoch
3. nach der Vorschrift vom 6. Mai 1815 *) ein unbesoldeter Arzt zu einer kommissionellen Untersuchung beigezogen werden müssen, so gebühret demselben eine seiner Bemühung entsprechende Belohnung, die der Untersuchte zu bezahlen hat.

München den 16. Jänner 1817.

Graf von Montgelas

Durch den Minister der General-Sekretär von Baumüller.

*) Regsblatt v. J. 1815. S. 361.

Herrschafts- und Ortsgerichte.

Seine königliche Majestät genehmigten die Bildung folgender Herrschafts- und Ortsgerichte:

Am 29. December 1816.

(Ortsgericht zu Hammer bei Lauff am Holz.)

In besonderer Rücksicht auf die Erhaltung der betheiligten Fabrike, bilden die Vasallen von Forster und Volkamer unter Vertretung des Handels-Appellationsgerichts-Assessors Georg Christoph von Forster auf dem Hammer bei Lauff am Holz im Landgerichte Nürnberg ein Ortsgericht, welches in dem Fabrikorte Hammer und in den Weilern Malmsbach und Schweig 52 ständige Familien begreifen wird.

Am 30. December 1816.

(Ortsgericht Kraftshof.)

Johann Christian Sigmund Kreß von Kreßenstein bildet in dem Orte Kraftshof, Landgerichts Erlangen, theils aus dessen Gerichtssassen, theils durch Cession betheiligter Gerichtsherren, theils durch Austausch der Jurisdiktion über 9 unmittelbare Gerichtsuntergebene ein geschlossenes Ortsgericht über 60 Familien.

Am 12. Jänner l. J.

(Ortsgericht Oberlangenstadt.)

Bei dem Lehen Oberlangenstadt wird für den minderjährigen Vasallen Karl Philipp Freiherrn von Künsberg ein Ortsgericht gebildet, welches in den Orten Oberlangenstadt, Nagel, Mönchsfeld, Türschnitz und Hall 95 ständige Familien im Landgerichte Kronach enthalten wird.

Am 15. Jänner l. J.

(Ortsgericht Portenreuth.)

Der quiescirende RegierungsRath, Joseph von Schenkel bildet aus den Patrimonialgerichten Portenreuth und Hopfenohe, welche theils beutellehnbar, theils durchgehend ritterlehenbar waren, ein zu durchgehendem Lehen auf Söhne und Töchter absteigender Linie rührendes Ortsgericht zu Portenreuth im Landgerichte Eschenbach, welches in den Orten Portenreuth, Kojmanns, Oberfrankenohe, Meilendorf und Hopfenohe 50 ständige Familien enthalten wird.

Am 15. Jänner l. J.

(Ortsgericht Thürnhofen.)

Graf von Dürkheim Montmartin bildet aus dem geschlossenen Patrimonialgerichte Thürnhofen Landgerichts Feuchtwangen ein Ortsgericht, welches aus dem Orte Thürnhofen und dem Weiler Keierberg mit 65 Familien besteht.

Am 16. Jänner l. J.

(Ortsgericht Lintach.)

Der königliche Kämerer Christian Adam Freiherr von Lochner bildet aus dem Patrimonialgerichte Lintach im Landgerichte Amsberg, mittels Austausches der Jurisdiktion über 29. unmittelbare Gerichtssaßen, ein Ortsgericht, welches in den Orten Lintach, Bühl, Geiselhof, Than, Schwand und Bursruck, 56 ständige Familien begreifen wird.

Am 19. Jänner l. J.

(Herrschaftsgericht Wilhermsdorf.)

Der Freiherr Johann Friedrich von Wurster zu Creuzberg bildet bei dem Lehen Wilhermsdorf ein Herrschaftsgericht II. Klasse im Landgerichte Kadolzburg, welches Wilhermsdorf mit dem Steuerdistrikte und 208 ständige Gerichtssaßen; Siedelbach mit 16 ständigen Familien; Neidhardswind und die Finkenmühle mit 46 Familien; Buchklingen und Kozenaurach mit 41 Familien, zusammen 311 ständige Gerichtssaßen begreifen wird.

Am 21. Jänner l. J.

(Ortsgericht Neusat.)

Freiherr von Lichtenstern bildet aus dem bisherigen Patrimonialgerichte Neusat Landgerichts Nabburg ein Ortsgericht, welches in dem Steuerdistrikte Persen, mit den Orten Neusat, Persen, Ramsenbach, Haselhof und Richtmühle mit 55 ständigen Familien bestehen wird.

Digitized by Google

Am 21. Jänner l. J.
(Ortsgericht Wiesenthau.)

Bei dem heimgefallenen unter separirter Verwaltung befindlichen Lehen Wiesenthau wird ein Ortsgericht gebildet, welches in dem Districte Wiesenthau mit den Orten Wiesenthau, und Schlaifhausen, dann in dem Districte Leutenbach mit den Orten Leutenbach, Diezhof, und St. Moriz, zusammen 172 ständige Gerichtssassen im Landgerichte Forchheim begreifen wird.

Am 21. Jänner l. J.
(Ortsgericht Hof.)

Der königliche Kämerer und General-Lieutenant Graf von Eckart bildet aus dem Patrimonialgerichte Hof, Landgerichts Wetterfeld ein Ortsgericht, welches in den Orten Hof, Gund, Dirmaul, Kalkstetten und Kohlstetten 52 ständige Familien enthalten wird.

Am 21. Jänner l. J.
(Ortsgericht Wolfering.)

Der königliche Vasall Freiherr von Schönstätt bildet bei dem Lehengute Wolfering, in dem Landgerichte Nabburg ein Ortsgericht, welches in dem Orte und Districte Wolfering, dann aus den (im Districte Dirnsricht gelegenen) Orten Klausen und Knölling, zusammen mit 59 angesessenen Familien bestehen wird.

Pfarreien und Beneficien-Erledigungen.

Im Mainkreise:

1) Die protestantische Pfarrei Haag.

Durch die Versezung des provisorischen Dekans Ammon als definitiven Dekan und Pfarrer nach Lindenhard ist die Pfarrei Haag im Dekanate Creußen Landgerichts Pegnitz erlediget worden.

Der Ertrag ist nach der neuesten Angabe 564 fl. 58¼ kr.

Im Regenkreise:

2) Die Pfarrei Daßwang.

Die Pfarrei Daßwang im königlichen Landgerichte Parsberg ist durch das Hinscheiden des Pfarrers Tobias von Enhuber erlediget worden.

Die Bevölkerung derselben bestehet in 580 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorstehet; die Einkünfte fließen aus dem Ertrage der Widdumsgründe zu 109 fl. 45 kr., der Zehenten zu 680 fl. 2¾ kr. und der Stolgefälle zu 83 fl. 10 kr. Die Steuern und andere ständigen Lasten belaufen sich auf 89 fl. 50 kr. Die Pfarrgebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande.

Im UnterDonaukreise:

3) Die Pfarrei Altersbach.

Die organisirte Pfarrei Altersbach ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers erlediget worden.

Dieselbe liegt in der bischöflichen Diöcese Passau und in dem königlichen Landgerichte Vilshofen. Sie zählet in einem Umfange von 3¼ Stunden 480 Seelen.

Das jährliche Einkommen besteht in einem bestimmten Gehalte von 600 fl., in einer Entschädigung von 60 fl. für Feld-

Digitized by Google

gründe, und in einem Ertrage von 80 fl. aus der Stole.

Im Illerkreise:

4) Die Pfarrei Seeg.

Durch die Beförderung des Priesters Jakob Braun nach Sonthofen ist dessen bisher inne gehabte Pfarrei Seeg vacant geworden; sie liegt im Bisthume Augsburg, dann im Landgerichts- und Stiftungsadministrationsbezirke Füssen, und enthält 2370 Seelen. Die jährlichen Erträgnisse belaufen sich ungefähr auf . . . . . 901 fl. 48 kr.

nämlich

a) vom Widdum . . .	111	—	
b) von Zehenten . . .	286	—	
c) " der Kompetenz .	41	33	
d) " " Stole . . .	227	—	
e) " gestifteten Jahrtägen	105	31	
f) " dem Beitrage zur Haltung eines Kaplans .	130	—	

Dabei wird bemerkt, daß in dem Filialorte Lengenwang, ohne Abbruch der ständigen Einkünfte der Pfarrei Seeg, mit den Renten des bisherigen Beneficiaten zu Lengenwang und den bereits von der Gemeinde zugesicherten Beiträgen eine der Pfarrei Seeg untergeordnete KuratExpositur zur Versehung der pfarrlichen Verrichtungen daselbst konstituirt werden will.

Im Isarkreise:

5) Die Pfarrei Gingelkofen.

Das Dekanat und die Pfarrei Gingelkofen im Bisthume Freising Landgerichts Landshut ist erlediget. Sie zählet 650 Parochianen, zwei Schulen, wovon eine im Pfarrdorfe, die andere in dem Filialdorfe Attenhausen ist. Der Pfarrer hat einen Hilfspriester nöthig.

Die Renten sind:

aus Realitäten	30	fl. —	kr.
" Rechten	2109	" 41	"
" besonders bezahlten Verrichtungen	151	" 49	"
" herkommlichen Gaben .	12	" —	"
zusammen . . .	2303	" 30	"

die Lasten dagegen:

an Steuern	323	fl. 21	kr.
Absent zur Universität Landshut	108	" —	"
Seminaristicum und Catheträticum	5	" 24	"
Unterhalt eines Hilfpriesters	300	" —	"
Brandassekuranz bei . .	2	" 40	"
zusammen . . .	739	" 25	"

6) Die Pfarrei Trostberg.

Die Pfarrei Trostberg im königlichen Landgerichte gleichen Namens und im Bisthume Freising ist durch die Versezung des lezten Pfarrers erlediget.

Sie hat mit Einschluße zweier Exposituren, Feldkirchen und Tacherding, eine Pfarr-

Digitized by Google

gemeinde von 2014 Seelen, und drei Schulen zu Trostberg, Feldkirchen und Tacherding.

Neben dem Pfarrer und den beiden Expositis sind noch zwei Hilfspriester und ein zur Seelsorge nicht verbundener Beneficiat in Trostberg vorhanden. Die Renten belaufen sich auf beiläufig 2416 fl. 8 kr. ¾ pf. Die Lasten dagegen bestehen in dem Unterhalte zweier Hilfspriester zu 600 fl., einem Absente zu 300 fl., einer Abgabe von 180 fl. nebst 4 Metzen Weizen an die Expositur Feldkirchen, und von 26 fl. an die Expositur Tacherding.

8) Die Pfarrei Rottbach.

Die Pfarrei Rottbach königlichen Landgerichts Dachau ist durch den Tod des lezten Pfarrers erlediget. Sie zählet in einem Umfange von drei Stunden 230 Seelen, hat nur eine Filiale eine Viertelstunde von der Pfarrei entfernt, aber keine Schule, da die schulpflichtige Jugend in die nahe gelegenen Schulen eingetheilt ist. Der Pfarrer bedarf keines Hilfpriesters; seine Rente beläuft sich aus Widdum, Zehent, Stole und Stiftungen auf 1500 fl.

Sizung des geheimen Raths.

In der königlichen geheimen Rathssizung vom 16. Jänner 1817. wurden nachstehende RekursGegenstände entschieden:

1) die GewerbsStreitsache der Schuhmacherzunft in München gegen den Lederfabrikanten Ignaz Maier und Konsorten in der Au;

2) die Rekurssache der Gemeinde Relseusburg gegen Joseph Lidel zu Günzburg im OberDonaukreise wegen Weidrechts;

3) der Rekurs des Sebastian Loibl, Bauern zu MariaPosching Landgerichts Deggendorf im UnterDonaukreise, gegen die Gemeinde MariaPosching, Lohan und Hundeldorf, wegen Weid-Entschädigung;

4) der Rekurs des Gerichtsdieners Knauer zu Aufhausen im Regenkreise gegen die dortige Gemeinde wegen Theilnahme an GemeindeGründen;

5) der Rekurs des Joseph Christian Oberkofler, Posterpeditors zu Reichenhall, wegen Poststrafe.

(Anfang des Sommerlehrkurses für Huf- und BeschlagSchmiede an der CentralVeterinärschule.)

Der Sommerlehrkurs für Huf- und Beschlagschmiede an der königlichen CentralVeterinärschule nimmt den 1. April l. J. seinen Anfang.

Alle diejenigen, welche die gesezlich vorgeschriebene Prüfung und Approbation bedürfen, haben bei diesem zwei Monate lang andauernden Kurse um so sicherer zu erscheinen, als solche nach Verfluß dieses Zeitraums bis auf den wiederbeginnenden Winterlehrkurs ohne weiters verwiesen werden müßten. München den 20. Jänner 1817.

Digitized by Google

Verzeichniß

der für das Studienjahr 18$\frac{1}{7}$ verliehenen Lokal- und FamilienStipendien von Augsburg.

Numer.	Namen der Stipendiaten.	Stipendien. fl.	kr.	Namen der StipendienStiftungen.
	I. Katholischen Antheils.			
1	Joseph Ernst, Sohn eines verstorbenen Schullehrers von Willburgstetten, Landgerichts Nördlingen, Kandidat der Rechte III. zu Landshut . .	140	—	Domstipendium.
2	Alois Ulrich Keppeler, WebermeistersSohn von Augsburg, und Kandidat der Theologie I. zu Dillingen .	120	—	Domstipendium.
3	Johann Baptist Schmid, SchullehrersSohn von Augsburg, Kandidat der Theologie II. zu Dillingen und KlerikalAlumnus	42	—	Wilhelm Steuzische Stiftung.
4	Adam Fischer, SchreinermeistersSohn von Augsburg, Kandidat der Philosophie II. zu Würzburg . . .	50	—	Renata Heichelin.
5	Seneka Schreiber, Buchhalters-Sohn von Kempten, Schüler der UnterProgymnasialklasse in Kempten .	50	—	Erhard Schreibersche Stiftung.
6	Joseph Spindler, HausmeistersSohn von Bertoldsheim im OberDonaukreise, Kandidat der Theologie I. zu Landshut und KlerikalAlumnus . .	37	—	Georg Adlersche Stiftung.
7	Anton Mez, pensionirter StadtgerichtsrathsSohn in Augsburg, Schüler der Untergymnasialklasse daselbst . .	44	—	Anton Eckert.
8	Heinrich Karl Neyß, Sohn eines verstorbenen königlichen Postofficianten in Augsburg, Schüler der Unterprogymnasialklasse daselbst . . .	44	—	Anton Eckert.

Digitized by Google

Numer.	Namen der Stipendiaten.	Stipendien. fl.	kr.	Namen der StipendienStiftungen.
9	Karl Kreb, Sohn eines verstorbenen HandlungsKommis in Augsburg, Schüler der Untergymnasialklasse daselbst .	57	—	Anton Luidl.
10	Dominikus Anwander, BortenmachersSohn von Augsburg und Kandidat der Philosophie II. zu Dillingen .	98	—	Sibylla Rambold . . 37 fl. Doktor Wikhard . . 36 fl. Christoph Peutinger . . 25 fl.
11	Johann Evangelist von Langenmantel, Senatorssohn von Augsburg, und Volontär beim königlich baierischen ArtillerieRegimente zu München. (Zufolge allerhöchsten Reskripts vom 28. Juni 1816.)	50	—	Ulrich von Langenmantlischen Stiftung.
12	Wikterp Kolb, GlasermeistersSohn von Augsburg, Kandidat der Philosophie I. in Landshut	100	—	Sautier- und Mainonesche Stiftung.
13	Michael Beutelrock, TaglöhnersSohn von Augsburg, Schüler der Unterprogymnasialklasse in Augsburg .	50	—	Sautier- und Mainonesche Stiftung.
14	Wilhelm Dempp, aus Neiße in Schlesien, eines verstorbenen Zimmermanns in Augsburg Sohn und Schüler der höhern Vorbereitungsklasse dahier	38	—	Sautier- und Mainonesche Stiftung.
15	Georg Joseph von Langenmantel, königlichen RittmeistersSohn von Augsburg, in der Sprachen- und HandlungsLehre dahier	106	—	Ulrich von Langenmantlischen Stiftung 66 fl. Theresia von Langenmantlischen » 40 fl.
16	Anton von Precht, Sohn eines verstorbenen Senators und Umgelders in Augsburg, Schüler der Progymnasialklasse II. in Neuburg . . .	68	—	Ulrich von Langmantlischen Stiftung.
17	Alois von Rehlingen, StadtgerichtsProtokollistensSohn von Augsburg, und Schüler der Untermittel-Gymnasialklasse dahier . . .	103	—	Sautier- und Mainone- . 50 fl. Rhelingsche Stiftung . . 58 fl.
18	Adolph von Illsung, Sohn eines pensionirten Oberlieutenants, Schüler der niedern Vorbereitungsklasse dahier	24	—	Friedrich Illsungische Stiftung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Digitized by Google

Adelstands Erhebung.

Seine Majestät der König geruhten unterm 25. August 1816. den Rittmeister des I. Husaren Regiments und Officier der königlichen französischen Ehrenlegion Johann Kaspar Ferdinand Hecht sammt seinen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts in den Adelsstand zu erheben.

München den 17. Jänner 1817.

Dienstes Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten am 8. Jänner l. J. die erste Assessorsstelle zu Roggenburg dem ersten Assessor zu Schwabmünchen, Franz Gerhard Praßer, und dessen Stelle dem Assessor zu Roggenburg, Joseph Scheppich, zu übertragen;

dem nach Weiler versetzten zweiten Landgerichts Assessor, Georg Köllensberger, auf seinem dermaligen Posten den Rang und die Eigenschaft eines ersten Landgerichts Assessors wie in Roggenburg ausdrücklich vorzubehalten;

unter eben diesem Datum den zweiten Assessor zu Mitterfels, Konrad Ruhdorfer, auf die erledigte zweite Assessorsstelle des Landgerichts Schrobenhausen zu versetzen, und die zweite Assessorsstelle des Landgerichts Mitterfels dem dermaligen Landgerichts Aktuar, Gottlieb Steingruber, zu Landau provisorisch zu übertragen;

am 9. den Accessisten bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis, Franz Xaver Geiger zum Advokaten bei dem Landgerichte Weiler zu ernennen;

am 12. den bisherigen Aushilfs Officialen Heinrich von Thoma zu Hof als Post-Officialen dortselbst zu ernennen;

am 14. die erledigte Officialenstelle bei dem Postamte zu Ansbach dem bisherigen Post Accessisten Franz Lehle, und die ebenfalls erledigte Officialenstelle zu Eichstädt dem bisherigen Artillerie Lieutenant und Post Accessisten, Joseph Brandmaier, zuzugestehen;

am 18. die erledigte Landgerichtsarzt-Stelle zu Pfaffenberg dem bisherigen Landgerichtsarzte, Doktor Joseph Hafner, von Roding, und die dadurch erledigte Landgerichtsarzt Stelle von Roding dem bisherigen Landgerichtsarzte zu Parsberg, Doktor Johann Hacker, und die erledigte Gerichtsarzt Stelle zu Mellerichstadt dem Doktor Reder, bisher Gerichtsarzte zu Gemünden zu verleihen;

am 20. den Kreis Administrationsrath, Freiherrrn von Seida, zu Augsburg nach Kempten zum General Kommissariate des Illerkreises, und dagegen den Kreis Administrationsrath zu Kempten, von Baur, nach Augsburg zum dortigen Lokal Kommissariate zu versetzen.

Ferner geruhten Seine Majestät der König unterm 6. Mai 1815. den Central Postkassier, Martin Eduard Kempf, zum Beweise allerhöchster Zufriedenheit, in Rang und Uniform den königl. Ober Postmeistern gleich zustellen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

IV. Stück. München Sonntag den 2. Februar 1817.

Verordnung.

(Die Bildung und Einrichtung der obersten Stellen des Staats betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben Uns auf die wiederholten und dringenden Gesuche Unsers Staatsministers des Aeussern, des Innern und der Finanzen, Grafen von Montgelas, und bei den Angriffen auf seine Gesundheit eine Erleichterung in den Geschäften zu empfangen, endlich bewogen gesehen, diesem billigen Begehren in der Art zu willfahren, daß Wir denselben der ganzen Last, der ihm bisher anvertrauten Staatsämter, mit Belassung seines Ranges und eines jährlichen Gehaltes von Dreißig Tausend Gulden entheben, und Uns für ausserordentliche Angelegenheiten jenen Beistand seines Rathes vorbehalten, welchen Wir Uns von seinen bewährten Staats-Kenntnissen und von seiner besondern Anhänglichkeit an Unsere Person versprechen dürfen.

Wir haben hierauf beschlossen, den obersten Stellen Unsers Staates die Bildung und Einrichtung zu geben, wie folgt:

I.

Die oberste vollziehende Stelle bildet das Gesammt-Staats-Ministerium.

Es wird in fünf für sich bestehende Staats-Ministerien abgetheilt, welche nach ihren Geschäftskreisen den Titel führen:

1) Ministerium des Hauses und des Aeussern.
2) Ministerium der Justiz.
3) Ministerium des Innern.
4) Ministerium der Finanzen.
5) Ministerium der Armee.

Ein jedes der fünf besondern Staats-Ministerien wird mit einem eigenen Minister besetzt.

II.

Die oberste berathende Stelle bildet ein Staats-Rath.

Er wird in fünf Sektionen nach der Abtheilung des Gesammt-Staats-Ministeriums zerfallen; über die von den einzelnen Staats-Ministerien eingebrachten Gesetzes-Entwürfe aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung in kollegialer Form berathschlagen; in dem ihm zugewiesenen gemischten Rechts-Gegenständen erkennen; und am Anfange des Verwaltungs-Jahres den General-Finanz-Etat, am Ende desselben die Rechenschaft der Minister empfangen.

III.

Ein jedes der fünf besonderen Staats-Ministerien bestehet:

1) Aus dem Minister;
2) aus einem General-Direktor;

Digitized by Google

3) aus der erfoderlichen Anzahl von MinisterialRäthen;

4) aus einem GeneralSekretär und der Kanzlei.

Dem GeneralDirektor liegt theils die Ersezung, theils die Kontrollirung des Ministers ob.

IV.

Der StaatsRath besteht:

1) aus den Ministern und dem jeweiligen Feldmarschall mit dem Range der Minister,

2) aus den GeneralDirektoren der Ministerien,

3) aus den Staatsräthen der Sektionen,

4) aus einem GeneralSekretär.

Wenn ein Feldmarschall nicht besteht, tritt ein besonders ernannter aktiver General der Armee an dessen Stelle.

Wenn ein eigener Präsident des StaatsRaths, welcher sodann den Rang der Minister hat, nicht ernannt ist, liegen die Verrichtungen desselben dem ersten der obengenannten Minister ob.

Wir und der Kronprinz werden dem Staatsrathe beiwohnen, so oft Wir Uns durch die Wichtigkeit der Verhandlung dazu bestimmt sehen werden.

V.

Bei der alljährlichen Vorlage des GeneralFinanzEtats im Staatsrathe soll jedes Ministerium seine eigene EtatsSumme ausgeschieden erhalten, mit der doppelten Befugniß: hierauf bis zu deren Erfüllung selbst die Anweisungen zu geben, und über die Ersparnisse hieran zu den ihm einschlägigen Staatszwecken die Vorschläge zu entwerfen.

VI.

Das Königreich soll in acht Kreise mit Einschluß des Landes am Rhein, und mit Einverleibung der LocalKommissariate eingetheilt werden.

Einem jeden Kreise soll ein GeneralKommissär vorstehen, zugleich Präsident des Kreisrathes, welcher in zwei Kamern, die Kamer des Innern, und die Kamer der Finanzen sich abtheilen, und wovon jede einen Direktor mit der erfoderlichen Anzahl von Kreisräthen erhalten, und in kollegialer Form über die dermalen den KreisKommissariaten und FinanzDirektionen anvertrauten Gegenstände berathen und beschließen soll.

Die Kontrollirung des General Kommissärs soll, neben der kollegialen Form theils durch die vollständigsten JahresBerichte, theils durch unangekündete Visitationen, wozu unständige Glieder aus der Mitte des Staatsraths auszusenden sind, hergestellt werden.

VII.

Für die oberste JustizPflege wird in jedem Kreise ein AppellationsGericht, und für das ganze Reich ein OberAppellationsgericht bestehen.

VIII.

Zur Begründung einer Repräsentation, welche das Vertrauen des Volkes und die Kraft der Regierung in sich zu vereinigen geeignet ist, soll alljährlich in den Kreisen ein Landrath zusammenberufen, und über die durch den Staatsrath ihm vorzulegenden Gegenstände der Gesezgebung und Belegung in seinem Gutachten vernommen werden.

IX.

Unser Staatsrath wird sich unverzüglich versammeln, um über die Ausscheidung und

Digitized by Google

Zutheilung des Geschäftskreises der Ministerien, und der ihnen einschlägigen Zentralstellen sich gutachtlich zu vereinigen, damit hiernach mit Unserer Genehmigung die neu gebildeten obersten Staatsstellen ihren Geschäftsgang unverweilt und ungestört beginnen können.

X.

Wir bezeichnen als Geschäfte des ersten Ranges, welche von Unsern Ministerien vor Allem in sorgfältige Bearbeitung, und von Unserem Staatsrathe in reife Berathung genommen werden sollen:

1) Die Revision der Dienstes Instruktionen für den Staatsrath, die Staats-Ministerien und die General Kommissariate in den Kreisen;

2) die Revision der Verfassung des Reiches;

3) die Revision der Gesezgebung;

4) die Revision des Gesamt-Finanz-Etats zum Behufe eines nachhaltigen Gleichgewichts zwischen dem Staats-Einkommen und dem Staats-Aufwande;

5) die Mittel und Wege zur Erhaltung und Beförderung des Staatskredits;

6) die Mittel und Wege zu aller, mit den Staats-Bedürfnissen vereinbarlichen Erleichterung der ackerbauenden und gewerbtreibenden Stände Unseres Volkes, und dermalen vorzüglich zur Sicherung des Landes gegen die demselben aus Mangel und Theuerung des Getreides drohenden Uebel.

XI.

Wir begleiten diese Einsezung mit nachstehender Ernennung:

A) Staats-Ministerium.

Wir bestätigen und ernennen, wie folgt:

A.

Im Ministerium des Hauses und des Aeussern:

1) Zum Minister: den wirklichen geheimen Rath Graf Alois von Rechberg;

2) zum General-Direktor: den Titular geheimen Rath von Ringel;

3) als General-Sekretär: den bisherigen General Sekretär des Ministeriums Paul von Baumüller.

B.

Im Ministerium der Justiz:

1) Als Minister: den Grafen von Reigersberg;

2) zum General-Direktor: den wirklichen geheimen Rath von Effner;

3) als General-Sekretär: den bisherigen General-Sekretär von Remmer.

C.

Im Ministerium des Innern:

1) Zum Minister: den wirklichen geheimen Rath Grafen von Thürheim;

2) zum General-Direktor: den wirklichen geheimen Rath von Zentner;

3) als General-Sekretär: den bisherigen General-Sekretär Franz von Kobell.

D.

Im Ministerium der Finanzen:

1) Zum Minister: den bisherigen General-Kommissär zu Würzburg Freiherrn von Lerchenfeld;

2) zum General-Direktor: den wirklichen geheimen Rath von Krenner;

3) zum General-Sekretär: den bisherigen General-Sekretär von Geiger.

E.

Im Ministerium der Armee:

1) Als Minister: den General der Artillerie Graf von Triva;

Digitized by Google

2) zum General-Direktor: den General-Major Freiherrn von Collonge;

3) als General-Sekretär: den bisherigen General-Sekretär von Maubach.

B) Staatsrath.

Wir bestätigen und ernennen, neben den Ministern, dem jeweiligen Feldmarschall oder dem besonders ernannten aktiven General der Armee, und den General-Direktoren, welche bereits zu ständigen Mitgliedern des Staatsraths erklärt sind, als Staatsräthe der Sektionen, wie folgt:

A) Für die Sektion des Aeussern:

1) Graf Alois von Rechberg;
2) geheimen Rath von Ringel.

B) Für die Sektion der Justiz:

1) geheimen Rath Graf von Preysing;
2) geheimen Rath von Effner.

C) Für die Sektion des Innern:

1) geheimen Rath Graf von Törring;
2) geheimen Rath von Zentner;
3) geheimen Rath Freiherr von Cetto;
4) geheimen Rath Freiherr von Aretin;
5) geheimen Rath Graf von Thürheim.

D) Für die Sektion der Finanzen:

1) geheimen Rath Freiherr von Weichs;
2) geheimen Rath Graf von Tassis;
3) geheimen Rath von Krenner;
4) geheimen Rath Freiherr von Hartmann.

E) Für die Sektion der Armee:

1) geheimen Rath von Kraus;

F) Als General-Sekretär den bisherigen General-Sekretär des Staatsraths Egid von Kobell.

Wir behalten Uns vor, die zu Ergänzung des Staatsraths noch erforderlichen Stellen mit den von Uns gewählt werdenden Staatsdienern aus den Kreisen Unseres Reiches zu besetzen, und sie Unserem Staatsrathe bekannt zu machen.

C.

Gleichzeitig mit jenem Gutachten, welches der Staatsrath Uns über die Purifikation der vormaligen, und die Kompetenz der nunmehrigen Ministerien vorlegen wird, soll das Gutachten der Ministerien über die Besetzung ihrer Ministerialräthe, und über das Personal der Rechnungs-Kommissariate, Registraturen und Kanzleien zur Vorlage gebracht werden.

XII.

Alle neu ernannten Glieder des Staats-Ministeriums und des Staatsraths, übernehmen die Verrichtungen ihrer Stellen provisorisch bis zum nächsten Verwaltungsjahre, und verbleiben bis dahin im Bezuge ihrer bisherigen Gehälter.

Wir behalten Uns vor, in der Zuversicht, daß ihre Dienste Unser besonderes Vertrauen rechtfertigen werden, sodann ihre definitive Bestätigung und Einsetzung in das etatsmäßige Gehalt, welches das Ministerium der Finanzen bei der Vorlage des General-Finanz-Etats begutachten wird, folgen zu lassen.

XIII.

Allen denjenigen Dienern in den vormaligen Ministerien, welche bei der gegenwärtigen Ernennung eine bestimmte Anstellung nicht erhalten haben, ist eine ihrem bisherigen Dienstesgrade entsprechende Anstellung bei der Ausbildung theils der verbleibenden Centralstellen, theils der obersten Kreisstellen vorbehalten.

Wir lassen das gegenwärtige Einsetzungs und Ernennungs-Dekret durch Unser Regierungsblatt zur öffentlichen und allgemeinen Kenntniß bringen.

München den 2. Februar 1817.

Max Joseph.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

V. Stück. München, Mittwoch den 12. Februar 1817.

Bekanntmachungen.

Anlehen.

(Die Eröffnung eines Anlehens zum Getreide-Ankaufe betreffend.)

Seine königliche Majestät haben aus landesväterlicher Fürsorge für Ihre getreuen Unterthanen unterm 28. December v. J. den Ankauf einer beträchtlichen Quantität Getreides im Auslande anzuordnen, und zur Deckung der Ankaufs- und Transportkosten durch allerhöchste Entschliessung vom 2. d. M. die unterzeichnete Kommission zur Eröffnung eines Anlehens von drei Millionen Gulden baierischer Reichswährung zu ermächtigen allergnädigst geruhet.

Die Bedingungen dieses Anlehens sind folgende:

1) Die Obligationen werden in Beträgen von 100, 500, 1000 fl., unter fortlaufenden Numern für jede Betrags-Gattung, nach Verlangen der Theilnehmer auf jeden Inhaber oder auf bestimmte Namen lautend, von der königlich-baierischen StaatsSchuldentilgungs-Hauptkasse ausgestellt, und zugleich mit der Fertigung der unterzeichneten Kommission versehen. Die königliche allerhöchste Entschließung vom 2. d. M. wird denselben beigedruckt.

2) Die Zinsen werden nach jährlich fünf vom Hundert halbjährig am 1. August und 1. Februar von sämtlichen Schuldentilgungs-Kassen gegen Einlieferung der den Obligationen beigefügten Abschnitte stempelfrei gezahlt.

3) Die Rückzahlung erfolgt ebenfalls bei allen Schuldentilgungs-Kassen stempelfrei am 1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November 1818, 1. Februar, 1. Mai 1819, jederzeit mit 500/m fl. Die Verfallzeit der einzelnen Obligationen wird in denselben näher bestimmt.

4) Vor der Verfallzeit werden die Obligationen dieses Anlehens bei allen Zahlungen an königlichen Kassen in gleichem Maße angenommen, wie überhaupt StaatsPapiere anstatt baar Geld annehmbar sind.

5) Der Erlös aus dem Verkaufe des Getreides, und in subsidium der allgemeine StaatsSchuldentilgungsFond bildet die Hypothek; nachdem für die Staats-

Digitized by Google

Schuldentilgungs-Kasse in Gemäßheit des königlichen Edikts vom 20. August 1811 §. IV. (Regierungsblatt von 1811 S. 1067) durch besondere allerhöchste Entschließung vom 2. d. M. eine hinlängliche Special-Hypothek festgesezt worden ist.

6) Sämtliche Staats-Schuldentilgungs-Kassen werden zur Erleichterung der Theilnehmer angewiesen, die Gelder von denselben in Empfang zu nehmen, und die Obligationen an sie abzugeben.

Jedermann kann sich daher an die ihm nächstgelegene Schuldentilgungs-Kasse wenden.

7) Bei der Erlage des Geldes wird den Theilnehmern eine besondere Provision vergütet, welche nach jährlich

a) eins vom Hundert für Theilnahme in den Monaten Februar und März laufenden Jahrs,

b) ¾ vom Hundert für Theilnahme in den darauf folgenden zwei Monaten, und

c) ½ vom Hundert für jede spätere Theilnahme bis zum Abschlusse des Anlehens

vom Tage der Einlage bis zur Verfallzeit der dafür abzugebenden Obligationen berechnet wird, und sogleich an der Einlage in Handen behalten werden kann.

8) Zur Vereinfachung des Rechnungswesens wird bei der Einlage nur das Zinsratum der bereits vollständig abgelaufenen Monate von dem Theilnehmer vergütet.

Indem die unterzeichnete Central-Staats-Schuldentilgungs-Kommission in Folge allerhöchsten Auftrages diese Bedingungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, überläßt sie sich der Hoffnung, daß vermögliche Privaten mit Vergnügen an einem Anlehen Theil nehmen werden, welchem ein so wichtiger Zweck zum Grunde liegt, und dessen pünktliche Verzinsung und Rückzahlung durch das allerhöchste Wort Seiner königlichen Majestät, und die in allen neuerlich eingegangenen Verpflichtungen bewiesene Pünktlichkeit der Schuldentilgungs-Kasse verbürgt ist.

München den 7. Februar 1817.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Kommission.

v. Sutner.

Sigriz.

Umlagen.

(Das Bedürfniß der Straßenbeleuchtungs-Anstalt zu Regensburg pro 18¹⁶/₁₇ betreffend.)

Seine Majestät der König bewilligten am 2. Oktober 1816 die Erhebung der für die Straßenbeleuchtung zu Regensburg im Jahre 18¹⁶/₁₇ erforderlichen Umlage mit 5741 fl. gleichwohl für dermal nach dem

Digitized by Google

Steuerfuße mit Beiziehung der Grund- und Gewerbsteuerpflichtigen.

(Die Kriegskosten-Ausgleichung der Gemeinden der Station Weidenbach im Rezatkreise betreffend.)

Seine königliche Majestät genehmigten am 2. Februar l. J., daß die Gemeinden der Station Weidenbach die im Kriegsjahre 1806 erlossenen französischen Kantonements-Kosten in einem Betrage ad 42,358 fl. 24 kr. nach dem unter sich selbst gewählten Maßstabe ausgleichen, und über Abzug der gleichheitlich getragenen Lasten ad 38,535 fl. 1 kr. die noch verbleibenden 3823 fl. 23 kr., woran wegen zuviel getragenen Lasten

die Gemeinde Weidenbach	2280 fl.	7 kr.	1 pf.
„ „ Espach .	648	40	2
„ „ Oberndorf	894	35	1
in Summe	3823 fl.	23 kr.	— pf.

zu fodern

wegen minder getragenen Lasten aber

die Gemeinde Leitendorf	3756 fl.	46 kr.	— pf.
und Haag .	66	37	—
in Summe	3823 fl.	23 kr.	— pf.

zu vergüten haben, getilgt werden dürfen.

Prüfungen.

(Die Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten betreffend.)

Die nach allerhöchster Verordnung alljährlich an Ostern zu München zu haltende Prüfung der Studien-Lehramts-Kandidaten ist durch allerhöchste Bestimmung vom 1 dieses Monats für das laufende Jahr auf den 14. April und die nächstfolgenden Tage anberaumt. Dieß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen Kandidaten, die sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, sich rechtzeitig und mit den vorschriftmäßigen Belegen dazu anmelden können.

(Die Aufnahms-Prüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten für den Frühlings-Termin 1817 betreffend.)

Der Anfang der dießjährigen theologischen Frühlings-Aufnahms-Prüfung für protestantische Pfarramts-Kandidaten, zu Nürnberg, ist auf den 12. April l. J. festgesezt.

Es werden daher diejenigen Kandidaten, welche sich in diesem Termine dieser Prüfung zu unterwerfen haben, aufgefordert, zeitig ihre Anmeldungen dorthin einzusenden, und hierbei angewiesen, ihrem Aufnahmsgesuche, welchen sie nur einfach einzuzweichen haben, sogleich ihren kurzverfaßten Lebenslauf und ihr Taufzeugniß beizulegen, nach überstandener akademischer Ende-Prüfung aber ungesäumt ihr Universitäts-Absolutorium nachholend beizubringen. Alle diese Beilagen sind gedoppelt auf das gehörige Stempel-Papier ausgefertigt, und die von den Originalien genommenen Abschriften auch gehörig vidimirt einzusenden.

Auf solche gehörig motivirt eingereichte

(*)

Digitized by Google

Aufnahms-Gesuche wird den Kandidaten unverzüglich die Zulassung zur Prüfung unter Bekanntmachung des Textes zur auszuarbeitenden Probe-Predigt bewilligt; dagegen aber auf solche Gesuche, welche nicht vorschriftmäßig zur Vorlage kommen, gar keine Rücksicht genommen werden.

Pfarreien und Beneficien-Erledigungen.

Im Rezatkreise.

1) Die protestantische Pfarrei Schauerheim.

Durch den am 17. Jänner l. J. erfolgten Tod des Pfarrers ist die Pfarrei Schauerheim, Dekanats Neustadt an der Aisch, erlediget worden, deren Ertrag in einer vorliegenden, aber nicht beglaubigten Fassion auf 756 fl. 18 kr. berechnet ist.

Im Regenkreise.

2) Das Beneficium zum heil. Sebastian in Amberg.

Das Beneficium zum heil. Sebastian in Amberg ist durch das Hinscheiden des Priesters Johann Baptist Kloo zur Erledigung gekommen. Die Obliegenheiten des Beneficiaten beschränken sich jährlich auf 60 Messen, welche er für die Stifter zu lesen hat; dafür bezieht derselbe eine jährliche Rente zu 109 fl. 54 kr. Die Lasten belaufen sich auf 2 fl. 36 kr. Der Beneficiat hat keine freie Wohnung.

Im Isarkreise.

3) Die Pfarrei Aschheim.

Durch Versezung des lezten Pfarrers ist die des Bisthums Freising im Landgerichte München liegende Pfarrei Aschheim *), in Erledigung gekommen.

Sie enthält auf einem Flächenraume von 1 Quadratmeile eine Bevölkerung von 346 Seelen.

Das Einkommen besteht in 663 fl. 35 kr. Die Lasten hingegen in 17 fl. 23 kr.

4) Die Pfarrei Gerzen.

Die Pfarrei Gerzen, der Diöcese Regensburg im Landgerichte Vilsbiburg, ist durch den Tod des lezten Pfarrers in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei hat 1½ Stunde in der Länge, 1¼ Stunde in der Breite, und enthält eine Bevölkerung von 1599 Seelen, zwei Schulen, fünf Filialen, eine Feldkapelle, ein Incurativ-Beneficium, und zwei mit der Pfarrei vereinigte Beneficien, welche 799 fl. ertragen.

Das Einkommen der Pfarrei allein beträgt 4999 fl. 42⅔ kr. Die Lasten hingegen 1239 fl. 49 kr., inclusive eines Absents zu 102 fl., auch ist ein Baukapital von 2200 fl. abzulösen, wovon jährlich 60 fl. ausgestoßen werden.

Beiträge.

Zum Militär-Invaliden-Fond.

Hieran sind ferners eingegangen:

Vom quieszirten königlichen Waldmei-

*) S. 30.

Digitized by Google

ſter, Joſeph Kaſchenreuther, zu Erlenſteig bei Nürnberg. . . . . 25 fl.

Durch das königliche Landgericht Teiſendorf von einigen Theaterfreunden aus der Bürgerſchaft in Waging der Reſt ihrer Einnahme ad . . . . . 3 fl.

Durch das königliche Landgericht Burglengenfeld, vom königlichen Waſſer- und Straßenbau-Direktor des Regenkreiſes in Regensburg, Sebaſtian von Pigenot, die dem Aufbringer zweier Straßenpolizei-Uebertreter von ihrer verordnungsmäßigen Beſtrafung in Geld gebührende Hälfte mit . . 6 fl.

München den 14. December 1816.

Die Erben des in Rußland vermißten Soldaten des erſten Linien-Infanterie-Regiments (König), Georg Rudholzer von Morgoltsheim, Landgerichts Tittmoning im Salzachkreiſe, haben auf das Löhnungsguthaben desſelben zu fünf Gulden zu Gunſten des Militär-Invaliden-Fonds Verzicht geleiſtet, welche dann auch zu dieſem Fond abgegeben, und von demſelben vereinnahmt worden ſind. Nebſt öffentlicher Dankſagung wird dieſes zugleich zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 31. December 1816.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Ritſchel.

(Für die Wittwen und Waiſen der im Kriege gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger.)

Von einem ganz unbekannt bleiben wollenden königlichen Staatsdiener wurden Eilf Gulden als ein Geſchenk zum Militär-Waiſenfond eingeſendet. Welches hiedurch, nebſt öffentlichen Dank, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

München den 16. Jänner 1817.

An freiwilligen Beiträgen für die Wittwen und Waiſen der im Kriege gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger ſind ferner eingegangen, und durch das Landgericht Tölz eingeſendet worden 4 fl. 36 kr., welche das Pfarramt Höhenberg von der dortigen Gemeinde bei Gelegenheit eines zur Feier der Wiedergenеſung Seiner königlichen Hoheit des Kronprinzen abgehaltenen Dankgebethes erhielt.

München den 28. Jänner 1817.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Ritſchel.

Allerhöchſte Zufriedenheits-Bezeigung, Belohnung und Verdienſtmedaillen-Verleihungen.

Seine königliche Majeſtät haben am 1. December 1816 die Verdienſte, welche ſich der Revierförſter Reuß zu Ebersbach durch Treue und Thätigkeit über 51

Digitized by Google

Jahre hindurch auf der nämlichen Revier erworben hat,

und am 19. desselben Monats und Jahrs die Verdienste, welche sich der 80jährige Schullehrer Sebastian Wirth zu Schwebenrieth im Würzburgischen, durch seine seit 57 Jahren mit unermüdetem Eifer und mit einem Achtung verdienendem Lebenswandel als Lehrer geleisteten Dienste erworben hat, durch Verleihung der silbernen Verdienstmedaille an beide, öffentlich anzuerkennen geruhe.

Ferner haben Seine königliche Majestät am 29. Jänner l. J. jenen vier Individuen, welche den mit dem Eise eingebrochenen Arbeiter Stich, und seine Tochter, mit eigener Lebensgefahr aus dem Hammerweiher zu Bodenwöhr retteten, nicht nur eine Belohnung: als 25 fl. für den Grubenmaurer Jakob Bauer, und 11 fl. für den Bräuerssohn Wolfgang Fuchs, eben so viel für den Amtsdiener Michael Hiermaier, so wie für den Anschaffer Joseph Heindl, anweisen, sondern selben auch die allergnädigste Zufriedenheit für ihre menschenfreundliche Handlung bezeigen lassen.

Landwehr des Königreichs.

Seine königliche Majestät haben am 2. December 1816, um die angerühmten Verdienste, welche sich der LandwehrMajor der Stadt Amberg, Christoph Iberl, um die Landwehr erworben hat, öffentlich anzuerkennen, demselben die goldene Civil-Verdienstmedaille gegen Zurückgabe der ihm unter der vorigen Regierung ertheilten goldenen Ehrenmedaille, allergnädigst zu verleihen geruht.

Ferner geruhten Seine königliche Majestät bei der Landwehr des Königreichs:

am 31. Jänner l. J. im XXIV. LandwehrBataillon Memholz, im Illerkreise, den Jakob Haneberg von Aigen zum Lieutenant bei der zweiten SchützenKompagnie, und

im LandwehrBataillon der Stadt Sulzbach, anstatt des gestorbenen Oberlieutenants Joseph Allioli den bisherigen Unterlieutenant Paul Pesold, zum Oberlieutenant zu befördern, und den Feldwebel Michael Kohler zum Lieutenant; dann

im XI. LandwehrBataillon Schwabmünchen den Joseph Schöffel zum Oberlieutenant zu ernennen;

dem Franz Xaver Weilhamer, Oberlieutenant im städtischen LandwehrBataillon Eichstädt seiner erreichten 60 Jahre wegen, und

im LandwehrBataillon Dünkelsbühl wegen ärztlich bewiesener DienstUntauglichkeit, dem Hauptmanne Johann Friedrich Reinhard, die gebetene Entlassung zu ertheilen;

am 1. Februar dem Major im I. LandwehrRegimente Nürnberg, von Praun,

Digitized by Google

die gebetene Entlassung vom aktiven Dienste, und die Erlaubniß bei feierlichen Gelegenheiten die Uniforme forttragen zu dürfen, zu bewilligen;

die durch Domicils-Veränderung des Majors Diez erledigte Kommandanten-Stelle des I. Landwehr-Bataillons Deggendorf, dann der Kavallerie-Eskadron daselbst, dem Landrichter Johann Nepomuk von Fürst zu übertragen, und denselben zum Landwehr-Major zu ernennen;

endlich am 2. den bisherigen Landwehr-Hauptmann Johann Nepomuk Freiherrn von Löwenthal zum Major zu befördern, und ihm das Kommando des III. Landwehr-Bataillons im Landgerichte Amberg zu übertragen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten folgende Bestimmungen zu treffen:

am 8. December 1815 die erledigte Postmeisterstelle zu Memmingen dem königlichen Feld-Postmeister Freiherrn von Berchem zu verleihen;

am 28. December 1816 den bisherigen Revierförster zu Aicha Karl Götz, zum Revierförster in Schwabhausen zu ernennen;

den Floßholz-Magazins-Inspektor zu Baireuth, Hoffmann, definitiv zu bestätigen;

den bisherigen Lotto-Bureau-Vorstand von Baireuth, Johann Nepomuk Zeuger, als solchen, und als Filial-Kassier nach Regensburg zu versezen, und den Kasse-Officianten zu Nürnberg, Georg Adam Hoffmann, zum Lotto-Bureau-Vorstand zu Baireuth zu ernennen;

am 14. Jänner l. J. den bisherigen provisorischen Revierförster zu Marquartstein, Anton Pauli, in dieser Eigenschaft definitiv zu bestätigen;

am 21. den Forstgehilfen Franz Xaver Egger zum Revierförster in Ettal provisorisch zu ernennen;

am 24. den provisorischen Rentbeamten zu Weiden, Wilhelm Georg Pelin, definitiv zu bestätigen;

am 28. die provisorische Verwaltung der Forstwartei in Windshausen dem Andreas Stuhlmüller;

eben so den quiescirenden Kreis-Sekretär Anton von Heinleth, die bei dem General-Kommissariate des Rezatkreises erledigte Sekretärstelle provisorisch zu übertragen;

am 30. dem provisorischen Polizei-Inspektor Nikolaus Mühlberger hieselbst, die definitive Bestätigung zu ertheilen;

am 6. Februar den Präsidenten des Appellationsgerichts für den Illerkreis, Freiherrn Karl Friedrich Wilhelm von Völderndorff, auf sein Gesuch mit Beibehaltung seines Ranges und Gehaltes in den Ruhestand zu versezen, und

den bisherigen Rath bei dem Appellationsgerichte für den Ober-Donaukreis, Karl Wilhelm Kähn, die nachgesuchte

Digitized by Google

Entlassung aus dem königlich-baierischen Staatsdienste zu gewähren;

endlich am 7. die von dem zweiten Assessor Konrad Ruhdorfer nachgesuchte Versezung von Schrobenhausen auf die erledigte zweite Assessorstelle zu Wasserburg zu bewilligen.

Nachweis

über jene freiwilligen Unterstützungs-Beiträge, welche für die im Kriege vom Jahre 1809 durch Brand verunglückten Bewohner von Stadtamhof, Steinweg und Reinhausen im Regenkreise eingegangen sind.

(Fortsezung zum 47. St. des Jahres 1816 S. 842)

		fl.	kr.
Von Stadtamhof, G. Windorfer		16	38
„	„ Aloise Lingauer, Dienstmagd .	14	36
„	„ Gertraud Wilibald	29	13
„	„ Walburga Späth	34	3
„	„ Theres Späth .	13	—
„	„ Joseph Späth .	27	50
„	„ Franz Labermeir	14	36
„	„ Georg Heinz, Holzgartendiener .	14	36
„	„ Kath. Hinterhuber, Metzgerswittib .	18	41
„	„ Kath. Fischer .	23	17
„	„ Kath. Bopp, Dienstm.	17	2
„	„ Rath Hämerl .	188	49
„	„ Regierungs-Sekretär Model . . .	22	15
„	„ Frh. von Stingelheim auf Schönberg	11	19

		fl.	kr.
Von Stadtamhof, Adv. v. Sternfeld		97	26
„	„ Elisabetha und Valentin Haydt .	18	53
„	„ Baumeister Rabl	9	44
„	„ Mauth-Kontrolleur Wiedmann . .	15	23
„	„ Weinaufschläger Krieger . . .	216	41
„	„ Akadem. Höglmayr	93	38
„	„ Eva Bäuml .	3	45
„	„ Mich. Auburger, Bräuknecht .	4	48
„	„ Peter Arnold .	3	28
„	„ Mich. Baumgartner	2	24
„	„ Abraham Burger	8	22
„	„ Theres Bitter .	5	15
„	„ Rosalia Bind, Strickertochter . .	2	58
„	„ Franz Bind, Strickersohn . .	5	46
„	„ Antonia Bind, Strickertochter . .	1	44
„	„ Franziska Berghammer, Schienerstochter	4	48
„	„ Katharina Bauer	6	31
„	„ Franziska Baumann	7	41
„	„ Barbara Buchstetter	4	24
„	„ Georg Behmer, Hafnersgesell . .	1	5
„	„ Thekla Druckmüller, Dienstmagd .	2	47
„	„ Anton Dietz, Handlungs-Komis .	5	45

(Die Fortsezung folgt.)

Digitized by Google

Regierungsblatt.

VI. Stück. München, Mittwoch den 12. Februar 1817.

Bekanntmachungen.

Landwehr des Königreichs.

(Die Patentisirung der Stabs- und Oberoffiziere derselben.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Auf berichtliches Gutachten Unseres Ober-Kommandos der Reserve-Armee befehlen Wir hiemit, daß Unsere Verordnung wegen Patentisirung der Stabs- und Ober-Officiere Unseres ehemaligen Bürgermilitärs vom 22. August 1807. *) auch bei der Landwehr in Betreff des Gebrauchs vom Stempelpapier in Anwendung gebracht werden soll.

München am 1. Februar 1817.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär von Baumüller.

*) Bürger-Militär-Almanach. Jahrg. 1809. S. 142.

Herrschafts- und Ortsgerichte.

Seine Majestät der König genehmigten die Bildung folgender Ortsgerichte.

Am 24. Jänner l. J.

(Ortsgerichte Wildenroth und Weissenbrunn.)

Der Vasall Freiherr von Redwitz bildet bei den Lehen Wildenroth und Weissenbrunn folgende Ortsgerichte:

1) im Landgerichte Kronach: das Ortsgericht Weissenbrunn mit den Orten Weissenbrunn, Schleirent, Ruksmühle, Schlottermühle und Grün, dann 102 ständigen Familien;

2) im Landgerichte Weismain: das Ortsgericht Wildenroth, mit Altenweier, Gärtenroth, Schubertsreut, Flurholz, Lopp, Hain, Tiefenklein mit Mesbach, Weides, Wildenberg und Eben, dann 136 ständigen Familien.

Am 24. Jänner l. J.

(Ortsgericht Urfahrn.)

Die Gutsbesitzerin Katharina von Finster, geborne von Kern, bildet unter vorschriftmässiger Vertretung aus dem Patrimonialgerichte Urfahrn ein Ortsgericht, wobei die Gerichtbarkeit über das Klostergebäude zu Urfahrn, nebst einer unmittelbaren Verbindung mit dem Steuer-Distrikte Oberaudorf Seiner königlichen Majestät vorbehalten bleibt.

Das Ortsgericht wird in den Orten Urfahrn und Niederaudorf, dann in den Einzelnen: Auerbach, Moosen, Agg, Trissl, Behamgrub, Watschöd, Hütl, Schindelberg, Haglach, Niedleiten, Felix, Graben, Heinz, Haslach, Regau, Bühl, Wers

Digitized by Google

berg, Schweinsteig und Fahrnberg, 50 ständige Familien enthalten.

Prüfung.

(Die Einberufung protestantischer Pfarramts-Kandidaten zu den Terminen der Anstellungs-Prüfung im Jahre 1817 betreffend.)

Zur AnstellungsPrüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten vor dem königlichen General-Konsistorium in München sind in dem Laufe des heurigen Jahres drei Termine bestimmt worden, welche

1) vom 27. April bis 3. Mai,
2) vom 8. bis 14. Junius,
3) vom 13. bis 19. Julius

gehalten werden sollen.

Es wird dieses hierdurch mit der Weisung bekannt gemacht, daß ausser denen zu diesen Terminen ausdrücklich vorgeladenen Kandidaten, dann denen, welche schon früher einberufen aber zu erscheinen verhindert waren, auch alle Individuen dieser Klasse, welche entweder von Privat-Patronen nach erstandener praktischer Vorübung, zu mittelbaren Pfarrstellen präsentirt zu werden Hoffnung haben, oder schon in provisorischer Anstellung und in Schulämtern sich befinden und um Verleihung unmittelbarer Pfarreien sich melden wollen, nach Vorschrift der Verordnungen vom 23. Jänner 1809. Abschnitt III. §. 2. 3., und vom 27. Juni 1810 (Regierungsblatt von 1809. Stück XI. und von 1810 Stück XXXI.) sich zu rechter Zeit zu dieser Prüfung anzumelden, und ihrer Eingabe die verordneten Notizen und Zeugnisse in gehöriger Form und mit vorschriftmäßigen Siegel-Papier beizufügen haben.

München den 25. Jänner 1817.

Pfarreien Erledigungen.

Im Regenkreise:

1) Die Pfarrei Pleistein.

Die Pfarrei Pleistein im königlichen Landgerichte Vohenstrauß ist durch das Hinscheiden des Pfarrers Joseph Maiers erlediget worden.

Sie zählet in ihrem Umkreise 1910 Seelen, und eine Filialkirche, welche den Unterhalt eines Hilfspriesters nothwendig macht.

Die Einkünfte fließen aus den Widdumgründen, Zehenten und Stolgefällen in einem jährlichen Ertrage zu 758 fl. Die ständigen Lasten belaufen sich auf 8 fl.

Im Ober-Donaukreise:

2) Die Pfarrei Wörleschwang.

Durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers*) ist die Pfarrei Wörleschwang erlediget worden. Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Landgerichte Zusmarshausen, enthält 350 Seelen und eine Schule, der Pfarrer bedarf keines Hilfspriesters.

Der Ertrag dieser Pfarrei wird auf 988 fl. 38 kr. berechnet. Ausser den gewöhnlichen Steuern und Diöcesan-Abgaben,

*) S. 15.

Digitized by Google

dann der Baulast in subsidium und im Verhältniß des Zehentbezuges sind keine anderen Lasten bekannt.

3) Die Pfarrei Dezenacker.

Durch Versezung des bisherigen Pfarrers zu Dezenacker, Lorenz Stork, auf die Pfarrei Unterhausen *) ist die erstere Pfarrei erlediget worden.

Diese in der Diöces Augsburg, und im Landgerichte Neuburg gelegene Pfarrei beschränkt sich auf das Dorf Dezenacker, zählt 116 Seelen, und die Schule befindet sich im Orte Dezenacker.

Die jährlichen Einkünfte an Gros-, Klein- und Blutzehnten, Rechten, Gilten, Herbstgefällen und Stolgebühren berechnen sich nach der vorliegenden, zur Zeit noch nicht justificirten Pfarrfassion auf 868 fl. 33 kr. Die Diöcesanlasten und Baureparationen betragen 42 fl. 28 kr.

Für den gegenwärtigen Fall steht das Präsentationsrecht Seiner königlichen Majestät zu.

Im Unter Donaukreise.

4) Die Pfarrei Ittling.

Die Pfarrei zu Ittling ist durch den am 4. Jänner l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Prückl erlediget worden.

*) S. 16.

Sie liegt in der bischöflichen Diöces Regensburg, und in dem königlichen Landgerichte Straubing. Sie zählt in einem Umfange von 2 ¾ Stunden 750 Seelen.

Der jährliche Ertrag dieser Pfarrei ist aus dem Widdum, den Zehenten und der Stole auf 1446 fl. 17 kr. angegeben. Die Lasten betragen jährlich 685 fl. 48 ¾ kr.

Es ergiebt sich demnach ein reiner Ertrag von 760 fl. 28 ¼ kr.

Im Isarkreise.

5) Die Pfarrei Sauerlach.

Durch Versezung des lezten Pfarrers *) ist die im Bisthume Freising, königlichen Landgerichts Wolfrathshausen, liegende Pfarrei Sauerlach in Erledigung gekommen.

Sie enthält in einem Umfange von einer halben Quadratmeile eine Bevölkerung von 355 Seelen, eine Filial und eine Schule. Zur Haltung eines Hilfspriesters ist der Pfarrer nicht verbunden.

Das Einkommen nach Abzug der Lasten beträgt 650 fl.

6) Die aus den Vikariaten Ebersberg und Oberndorf neugebildete Pfarrei Ebersberg.

Seine königliche Majestät haben die bisherigen Vikariate Ebersberg und Oberndorf mit einander zu vereinigen, und zu einer Pfarrei, deren Siz in dem erstgenannten Orte seyn wird, zu erheben geruhet.

*) S. 14—15.

Digitized by Google

Diese Pfarrei enthält eine Bevölkerung von 1527 Seelen, und wird von dem Pfarrer nebst drei Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte betragen 600 fl. Gehalt einschlüßig der fixen Bezüge für gestiftete Gottesdienste pr. 61 fl. 59 kr. und 60 fl. für die nicht mehr auszumittelnden Grundstücke, dann 300 fl. für einen jeden der Hilfspriester, nebst freier Wohnung und den wandelbaren Stolgebühren

Es haben sich auf dieselbe vorzüglich StaatsPensionisten aus den aufgelösten Klöstern zu melden.

StipendienVerleihung.

(Fortsezung zu Seite 46 des vorhergehenden Stücks über die für das Studienjahr 1814/15 verliehenen Lokal- und FamikenStipendien von Augsburg.)

Numer.	Namen der Stipendiaten.	Stipendien. fl.	kr.	Namen der StipendienStiftungen.
19	Johann Nepomuck von Forster, Sohn eines verstorbenen Oberamtmanns zu Immenstadt, Schüler der UnterProgymnasialklasse dahier . .	73	—	Leonhard Imhofische Stiftung.
20	Johann Baptist Forster, Sohn eines verstorbenen Oberamtmanns zu Immenstadt, Schüler der OberMittelGymnasialklasse dahier	73	—	Leonhard Imhofische Stiftung.
21	Karl Ignaz Langenmantel, königlicher HauptmannsSohn von Augsburg, und Eleve im königlichen Kadettenhause zu München	40	—	Therese von Langenmantel.
22	Emanuel Fenneberg, SchloßgärtnersSohn zu Zinnenberg, und Schüler der UnterGymnasialklasse zu Neuburg	40	—	Fuggersche Stiftungen.
23	Karl Ignaz Popp, Sohn eines verstorbenen Oberamtmanns zu Oberndorf bei Donauwörth, Schüler der obern VorbereitungsKlasse in Augsburg	50	—	Fuggersche Stiftungen.
24	Joseph Hefner, Sohn eines verstorbenen Steuermeisters in Augsburg Schüler der OberProgymnasialKlasse daselbst	90	—	Renata Heichelin 60 fl. Therese von Langenmantel 30

Digitized by Google

Nummer.	Namen der Stipendiaten.	Stipendien. fl.	kr.	Namen der StipendienStiftungen.
52	Andreas Kayser, Sohn eines Ausgängers in Augsburg, Schüler der OberProgymnasialKlasse daselbst . .	34	—	Christoph Peutinger'sche Stiftung.
26	Joseph Baumann, Sohn eines pensionirten Thorwarts in Augsburg Kandidat der Rechte III. zu Landshut.	91	—	Friedrich Illsungische Stiftung 24 fl. Jakob Stemboldische Stiftung 67 fl.
	Summa	1717	—	. . . . .

II. Protestantischen Antheils.

1	Christian Friedrich Leithner, Sohn eines verstorbenen pensionirten Korporals der Stadtgarde in Augsburg, Kandidat der Theologie und Akademiker III. zu Erlangen . . .	300	—	ScholarchatKasse.
2	Benedikt Adam Geyer, Sohn eines Kaffeeschenks in Augsburg, Kandidat der Theologie und Akademiker III. zu Erlangen	300	—	Adam Beiz . . . . . 45 fl. 30 kr. Kaspar Erhard . . . . . 100 " — " Sibilla Greif . . . . 45 " 30 " ScholarchatKasse . . . . 18 " — " Emanuel Walter . . . . 30 " — " Johann Lein . . . . . 55 " — "
3	Heinrich von Prieser, Sohn eines verstorbenen RathsKonsulenten in Augsburg, Kandidat der Rechte und Akademiker III. zu Würzburg.	300	—	Andreas Böheim . . . . . 273 fl. Georg Regel . . . . . 27 "
4	Peter Paul Neuß, Sohn eines verstorbenen Advokaten in Augsburg, Kandidat der Philosophie und Akademiker II. in Erlangen	200	—	UniversitätsStipendienfond des Kollegiums zu St Anna.
5	Johann Ulrich Bissinger, Gymnasial-PedellsSohn von Augsburg, und Kandidat der Philosophie I. in Erlangen	300	—	Hans Oesterreicher . . . . . 91 fl. Philipp Pfeifelmann . . . . 95 " Andreas Rohm . . . . . 91 " Esaias Preu . . . . . 25 "
6	Tobias Zacharias Halbmayr, Sohn eines verstorbenen Bäckers in Augsburg und Kandidat der Philosophie I. in Erlangen	300	—	Hans Georg Oesterreicher . . 75 fl. Jakob Oesterreicher . . . . 131 " Hans Bauer . . . . . 46 " UniversitätsStipendienFond . 48 " . . . . .

Digitized by Google

Numer.	Namen der Stipendiaten.	Stipendien. fl.	kr.	Namen der StipendienStiftungen.
7	Wilhelm Gottfried Dachauer, ChorregentenSohn von Augsburg und Kandidat der Philosophie des I. Kurses in Erlangen	300	—	Helena Kraft . . . . . 68 fl. UniversitätsStipendienfond ꝛc. 48 fl. Hans Bauer . . . . . 34 fl. David Weiß . . . . . 100 fl. Peter Laire . . . . . 50 fl.
8	Friedrich August Krauß, Sohn eines verstorbenen Arztes in Augsburg und Schüler der OberGymnasialklasse daselbst	100	—	Balthasar Schnurbein . . . 45 fl. Georg Sturm . . . . . 55 fl.
9	Gottfried Albrecht Gemmerli, SeifensiedersSohn von Augsburg, Schüler der OberMittelGymnasialklasse daselbst	100	—	David Weiß . . . . . 75 fl. Esaias Preu . . . . . 25 fl.
10	Johann Georg Hertel, königlicher HauptmannsSohn von Augsburg und Schüler der OberMittelGymnasialklasse daselbst	100	—	Münchische Stiftung . . . . 75 fl. Helena Kraft . . . . . 25 fl.
11	Jakob Friedrich Schauer, ChemikersSohn von Augsburg und Schüler der UnterMittelGymnasialklasse daselbst	50	—	Ulrich Krauß . . . . . 55 fl. Helena Kraft . . . . . 4 fl.
12	Georg Abraham Pappler, AdministrationsPedellsSohn von Augsburg und Schüler der UnterGymnasialklasse daselbst	50	—	Peter Laire.
13	Johann Christian Gustav Weiler, Sohn eines verstorbenen Kaufmanns und Senators in Augsburg, Schüler der höhern Vorbereitungsklasse daselbst	50	—	Balthasar Vetter . . . . . 27 fl. Dietrich Walter . . . . . 13 fl. Helena Kraft . . . . . 10 fl.
14	Adolph Weiler, Sohn eines verstorbenen Kaufmanns und Senators in Augsburg, Schüler der höhern Vorbereitungsklasse daselbst	50	—	Kaspar Walter . . . . . 36 fl. Helena Kraft . . . . . 14 fl.
15	Heinrich Jakob Väth, gebürtig aus Nürnberg, Sohn eines verstorbenen OberPostamtskassiers in Augsburg, Schüler der niedern Vorbereitungsklasse in Neuburg	75	—	Emanuel von Garben.

Digitized by Google

Numer.	Namen der Stipendiaten.	Stipendien. fl.	kr.	Namen der StipendienStiftungen.
16	Karl Ludwig Friedrich Blöst, von Blaubeuern gebürtig, Sohn eines königlichen Stiftungs-Administrators in Günzburg und Schüler der Unter-MittelGymnasialklasse zu Dillingen .	75	—	Emanuel von Garben.
17	Friedrich Ludwig Bernhard, aus Düsseldorf, Sohn eines Kaufmanns in Berlin, d. Z. in Augsburg domicilirend, Schüler der OberGymnasialklasse in Augsburg	50	—	Emanuel von Garben.
18	Johann Friedrich Scheuermann, Sohn eines Kaufmanns in Augsburg, Schüler der UnterGymnasialklasse daselbst	25	—	Helena Kraft.
19	Paul Petri, Sohn eines Pinselmachers in Augsburg und Schüler der höhern Vorbereitungsklasse daselbst .	20	—	Ulrich Krauß.
	II. Protestantischen Antheils. Summe	2754		
	I. Katholischen Antheils. Summe	1717		
	Totale	4471	—	

Pfarreien und BeneficienVerleihungen.

Seine Majestät der König geruhten folgende Individuen bei Pfarreien und Beneficien zu befördern:

Im Monate Jänner l. J. am 15. den ehemaligen Professor und Mitglied des aufgelösten Kollegiums zu St. Salvator in Augsburg, Priester Joseph Schreiegg zur Pfarrei Rennartsried, Landgerichts Oberdorf: den geprüften Pfarramts-Kandidaten Priester Mathias Burkhard Kaplan zu Türkheim auf die Pfarrei Kleinkemnath Landgerichts Obergünzburg:

Digitized by Google

am 16. den Pfarrer zu Buch am Buchrain Priester Thomas Maier auf die Pfarrei Langengeißlingen, Landgerichts Erding; den Priester Anton Kiderle Kaplan zu Altdorf auf das Kuratbeneficium zu Schwarzenberg, Landgerichts Sonthofen; den bisherigen Vikar zu Kizingen Georg Michael Mümpfer zur zweiten Diakonatstelle in der Tann nebst dem damit verbundenen Rektorate daselbst und der kombinirten Pfarrei Habel, und an dessen Stelle den bisherigen Vikar in der Tann, Friedrich Reinhard Hänlein als Vikar zu Kizingen;

am 17. den Pfarrer zu Großschönbrunn, Landgerichts Amberg, Johann Baptist Graf zur Pfarrei Schwarzenfeld, Landgerichts Nabburg; den bisherigen Kaplan zu Dingolshausen Priester Konrad Rückert auf die Pfarrei Westheim im Würzburgischen;

am 23. den Pfarrer zu Eulsbrunn Priester Joseph Treutinger auf die Pfarrei Beratshausen, Landgerichts Hemau; den bisherigen Pfarrer zu Wartenfels, Landgerichts Steinach, Priester Johann Adam Schwemlein zur Pfarrei Kleukheim, Landgerichts Lichtenfels; den bisherigen Kooperator zu Dachau Priester Johann Evangelist Rothmüller zur Pfarrei Wessiszell, Landgerichts Friedberg; den bisherigen Kooperator zu Oberföhring Priester Joseph Häusler auf die Pfarrei Argeth, Landgerichts Wolfratshausen; den bisherigen Stadtpfarrer zu Tirschenreuth Priester Theodor Pantaleon Senestrey auf die Pfarrei Baumkirchen, Landgerichts München; den bisherigen Pfarrer zu Zankenhausen, Landgerichts Landsberg, Priester Klemens Baumhofer auf die Pfarrei zu Pfaffenhofen an der Glon, Landgerichts Friedberg; den bisherigen Pfarrer zu Tauberzell Christoph Heinrich Zinn auf die Pfarrei Holzhausen, Dekanats und Landgerichts Uffenheim;

am 25. den bisherigen Pfarrer zu Dünzelhausen, Landgerichts Neuburg, Priester Friedrich Felix Frenzel auf die Pfarrei zu Baar, Landgerichts Neuburg;

am 26. den bisherigen Pfarrer zu Büchenbach, Landgerichts Herzogenaurach, Priester Michael Müller auf die Pfarrei zu Walting, Landgerichts Kipfenberg; und den Kaplan zu Neunkirchen am Brand Priester Franz Wenzeslaus Goldwitzer auf die Pfarrei zu Büchenbach; den Priester Karl Diepolder bisherigen Pfarrer zu Mittelberg, Landgerichts Innerbregenzerwald, auf die Pfarrei zu Rechtis, Landgerichts Kempten;

am 29. den bisherigen Pfarrer zu Affeking, Priester Blasius Santl auf die Pfarrei zu Kirchenroth, Herrschaftgerichts Wörth, und auf die dadurch erledigte Pfarrei zu Affeking, Landgerichts Kellheim, den Priester Georg Mirwald Kooperator zu Pirkenwang; den bisherigen Wallfahrtspriester zu Altenötting Priester Johann Pfäffl zur Pfarrei Ramsau, Landgerichts Berchtesgaden; den

Digitized by Google

Priester Johann Joseph Ott Pfarrer zu Wintersbach zur Pfarrei Hesbach, Landgerichts Aschaffenburg, und zur erledigten Pfarrei Wintersbach den Priester Johann Nepomuck Sickenberger bisherigen Kooperator zu Krombach; den bisherigen Pfarrer zu Pachling, Landgerichts Kamm, Priester Michael Pamler zur Pfarrei zu Oberviechtach, Landgerichts Nennburg vorm Wald;

und zu bestätigen

am 17. Jänner l. J. die Präsentation des Herrn Fürsten zu Oettingen-Wallerstein für den bisherigen Pfarrer zu Aitrang, Priester Placidus Plank auf die Pfarrei zu Schwabbrugg, Landgerichts Buchloe.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Februar l. J. den wirklichen Staatsrath Freiherrn von Aretin zum bevollmächtigten Gesandten bei dem Bundestage in Frankfurt provisorisch zu ernennen, und an demselben Tage die Stelle eines General-Kommissärs in Würzburg dem geheimen Rathe Asbeck zu übertragen geruht.

Ferner geruhten Seine Majestät der König am 8. Jänner l. J. bei der Finanz-Direktion des Mainkreises den vierten Rechnungs-Kommissär Körbitz zum dritten, und den ersten Rechnungs-Gehilfen Christian Schöpf zum vierten Rechnungs-Kommissär, dann den Rechnungs-Gehilfen Leopold Grau in die erste, Franz Metzger in die zweite, und Christoph Wolff in die dritte Rechnungs-Gehilfenstelle vorrücken zu lassen, die vierte Rechnungs-Gehilfenstelle aber dem bei der Central-Rechnungs-Retardaten-Kommission verwendeten Revidenten Joseph Bungartz zu verleihen; den bisherigen provisorischen Rentbeamten Joan zu Berchtesgaden auf diesem Posten definitiv zu bestätigen; dann den quiescirten Kreisausreiter zu Neustadt an der Aisch zum Kanzleidiener der Finanz-Administration in Baireuth, den Lotto-Bureaudiener Peez zum Ober-Aufschlagamtsdiener, und den Gendarmen Wilhelm Salzmann zum Lotto-Bureaudiener daselbst zu ernennen;

am 20. den bisherigen Advokaten zu Roding, Joseph Stadler, nach seinem Gesuche in gleicher Eigenschaft nach Kamm zu versezen, und die dadurch frei werdende Advokatenstelle bei dem Landgerichte Roding dem dermaligen Accessisten des Appellationsgerichts für den Regenkreis, Bernhard Wagner zu verleihen; endlich am

24. den Oberlieutenant Karl Stuhlmüller, dermal Inspektions-Officier im königlichen Kadeten-Korps zum Kommissär der Zwangs-Arbeitsanstalt zu Plassenburg provisorisch zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König geruhten bei der Landwehr des Königreichs Folgendes zu bestimmen:

am 16. Jänner l. J. den Major des LandwehrBataillons Immenstadt, Moriz Schleichert, der sein Domicil verändert hat, und nach Kempten gezogen ist, an dem Orte seiner Niederlassung zur Fortsezung seiner Dienste dem LandwehrBataillone daselbst als überzähligen Major beizugeben;

zum Major und Kommandanten des LandwehrBataillons Immenstadt den bisherigen SchüzenHauptmann Joseph Anton Höß zu ernennen;

am 17. im LandwehrRegimente der Stadt Bamberg die bisherigen Lieutenants Johann Zenk, Sebastian Anmüller und Gotthelf Nizoldi zu Oberlieutenants zu befördern;

bei der KavallerieDivision in der Landwehre des Landgerichts Pfaffenberg den RealitätenBesizer zu Mallersdorf Michael Späth zum Unterlieutenant und Adjudanten zu ernennen;

die Errichtung einer LandwehrKavallerieEskadron im Landgerichte Wolfstein zu genehmigen, und hiezu folgende OberOfficiere:

Rittmeister: Michael Ratzesberger,

Oberlieutenant: Joseph Mandlmaier,

Lieutenants: Franz Reichenberger und Joseph Dietrich;

Unterchirurg: Joseph Heinniger zu bestimmen;

im LandwehrBataillon der Stadt Aschaffenburg zu dessen Kommandanten den Major Dominik Frank zu ernennen, und beim Unterstabe folgende Individuen anzustellen:

Quartiermeister: Joseph Marzell,

Auditor: Jakob Joseph Reich,

Adjudant: Kilian Anselm,

BataillonsArzt: Michael Lohrum,

Unterchirurg: Christoph Herrmann,

Zeugwart: Jakob Walz,

Junker: Wilhelm Prediger;

im LandwehrBataillon der Stadt Dillingen den Oberlieutenant Moriz Bratsch zum Zeugwart, Joseph Bogner und Anton Gruno aber zu Unterlieutenants zu befördern;

am 18. dem Oberstlieutenant Drausenick im LandwehrBataillon der Stadt Bamberg das allergnädigste Wohlgefallen über dessen ausgezeichnet bewiesenen Diensteseifer, seine Bereitwilligkeit und stets bewiesene genaue Pflichterfüllung;

eben so dem Oberlieutenant Paul Leist im LandwehrRegimente der Stadt Bamberg für die in den Jahren 1813 und 1814 mit ausgezeichnetem Diensteifer und Thätigkeit, dann mit gutem Erfolge besorgten Funktionen eines Plazadjudanten daselbst das allergnädigste Wohlgefallen zu erkennen zu geben;

Digitized by Google

am 30. Jänner den Gerichtshalter und beider Rechte Licentiat Michael Luz als Auditor des II. LandwehrBataillons, Landgericht Landau, anzustellen;

im I. LandwehrBataillon Rain nachfolgende OfficiersBeförderungen vorzunehmen: den Unterlieutenant Franz Xaver Schirmbäck zum Oberlieutenant; den Sergant Ulrich Schluderer und Korporal Joseph Karl zu Unterlieutenants; den Advokat Anton Holzschuh zum Auditor, und den bisherigen Korporal Johann Maye zum Unterlieutenant und BataillonsAdjudanten zu bestimmen;

im I. LandwehrBataillon Markt Erlbach den Oberschreiber Beck zum Oberlieutenant, den Oberschreiber Kirchner und Feldwebel Kräuslein zu Unterlieutenants zu befördern;

den Advokat und Licentiat beider Rechte Alois Kobl als Auditor des III. LandwehrBataillons im Landgerichte Landau zu ernennen;

im LandwehrBataillon der Stadt Herrsbruck folgende Officiere zu bestimmen:

GrenadierKompagnie: Dietrich Könecke, Hauptmann, Daniel Salomon, Oberlieutenant, Johann Paul Pemsel und André Lauter, Unterlieutenants.

FusilierKompagnie Heufenfeld: Johann Konrad Pemsel Hauptmann, Johann Konrad Rempt Oberlieutenant, Georg Weiß und Konrad Mausner Unterlieutenants;

SchützenKompagnie: Konrad Tauber Hauptmann, Johann Albrecht Murner Oberlieutenant, Peter Zägl und Johann Ziegler Unterlieutenants;

bei der KavallerieEskadron den bisherigen Schützen Johann Konrad Schwarzkopf zum Unterlieutenant zu befördern; den Hauptmann Ludwig Fleischmann wegen seines aufhabenden 66 jährigen Alters der Dienste zu entlassen, und ihm zu bewilligen bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform fortzutragen;

im I. LandwehrBataillon Hipoltstein den bisherigen Oberlieutenant Schonerer zum Hauptmann vorrücken zu lassen;

im LandwehrBataillon der Stadt Erlangen den Korporal Rochus Münzer zum Fahnenjunker zu befördern;

den Major und Kommandant des II. LandwehrBataillons Freiherrn von Pechmann in gleicher Eigenschaft zum städtischen Landwehrbataillon Eichstädt zu versetzen;

Digitized by Google

am 31. Jänner: im IV. LandwehrBataillon Illerdiessen den LandgerichtsAssessor Matt zum Auditor zu ernennen;

im LandwehrRegimente Nürnberg dem Junker Johann Georg Glaser wegen legal beigebrachten ärztlichen Zeugnissen über seine Unfähigkeit zum fernern aktiven Dienste die gebetene Entlassung zu gewähren;

eben so im I. LandwehrBataillon, Landgerichts Wohenstrauß dem Oberlieutenante Martin Winter die Entlassung zu gewähren, und den Unterlieutenant Franz Schwarz von der zweiten zur ersten FusilierKompagnie zu versezen;

den bisherigen Oberlieutenant Lorenz Gruber zum Hauptmann vorrücken zu lassen, den Korporal Michael Zintl zum Oberlieutenant und den Landwehrmann Georg Roth zum Unterlieutenant bei der zweiten FusilierKompagnie zu befördern;

bei der vierten FusilierKompagnie den Oberlieutenant Roman Roth zum Hauptmann zu ernennen und den Korporal Gottfried Panzer als Oberlieutenant zu befördern;

bei der fünften Kompagnie den Unterlieutenant Johann Fürst zum Oberlieutenant und den Feldwebel Bartholomä Herrmann zum Unterlieutenant zu ernennen;

dem Hauptmanne Zumpf dann den beiden Unterlieutenants Brückner und Späth im I. LandwehrBataillon Landgericht Windsheim die gebetene Entlassung wegen durch legal beigebrachte ärztliche Zeugnisse bewiesener Unfähigkeit zum aktiven Dienst zu ertheilen, den bisherigen Oberlieutenannt Michael Kettler zum Hauptmann, und den Unterlieutenant Johann Michael Vogl zum Oberlieutenant und die Feldwebel Georg Leonhard Enggerer und Johann Michael Hahn zu Unterlieutenants zu befördern;

im LandwehrBataillon der Stadt Rothenburg den GrenadierOberlieutenant Linder in gleicher Eigenschaft zur Schützen-Kompagnie zu versezen, den Feldwebel Huhn aber zum Unterlieutenant zu befördern;

den Unterlieutenant und Adjudant des I. LandwehrBataillons Grunzenhausen Friedrich Wilhelm Sperking die gebetene Entlassung vom aktiven Dienste wegen geschwächter Gesundheit zu ertheilen; endlich

im XXV. LandwehrBataillon der Stadt Lindau den bisherigen Unterlieutenant Martin Hachelmann zum Oberlieutenant, und Franz Bühler zum Unterlieutenant zu befördern.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

VII. Stück. München, Samstag den 15. Februar 1817.

Bekanntmachungen.

(Das BierSudwesen und den Biersaz im gegenwärtigen Jahre betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben bei den gegenwärtigen Preisen der Gerste und des Hopfens und dem hiernach sich berechnenden Biersaze, in der Absicht, nicht nur den Brauern den Betrieb ihres Gewerbes unter so schwierigen Umständen zu erleichtern, sondern auch, und vorzüglich um dem Bedürfnisse der mittlern und untern Volks-Klassen zu Hilfe zu kommen, auf erstatteten Vortrag beschlossen und verordnen:

I.

Den BierBrauern ist gestattet, das von dem SommerBier gezogene Nachbier als eigne Art von Getränk um einen verhältnißmässig wohlfeilern Preis, welchen Unsere General-Kreis und Lokal-Kommissariate bestimmen werden, zu verkaufen.

II.

Eben so ist denselben erlaubt, ein geringhaltigeres Bier, als dasjenige, welches durch die gesezlichen Tarife vorgeschrieben ist, zu erzeugen, und um eine von Unsern obern PolizeiStellen gleichfalls zu bestimmende geringere Taxe, welche in keinem Falle den Schenkpreis von vier Kreuzern für die Maß übersteigen soll, abzusezen.

III.

Die vorbemerkte Erlaubniß ist, als besondere Ausnahme von den bestehenden Verordnungen, vor der Hand auf das gegenwärtige Sudjahr 18$\frac{1}{9}$ beschränkt.

IV.

In Orten, wo nur ein einziger Brauer sich befindet, ist derselbe, wenn er von dieser Erlaubniß Gebrauch machen will, gehalten, neben den geringhaltigern Bier, zugleich tarifmässiges Bier zu brauen; in andern Orten aber, und besonders in grössern Städten, wo bei vermehrter Konkurrenz die Fabrikation sich mit der Nachfrage von selbst in das gehörige Verhältniß sezen wird, ist jene Verbindlichkeit nachgelassen.

V.

Allen Brauern ist frei gegeben, das tarifmässige Bier nicht nur im Grossen an die Wirthe, sondern auch im Kleinen an das

Digitized by Google

Publikum unter der Taxe zu verkaufen; jedoch ohne Abbruch an dem gesetzlichen Gehalte und der erforderlichen Güte des Getränkes.

VI.

Sämtliche Polizei-Behörden sind angewiesen, und verantwortlich, daß sie die verschiedenen Arten des Biers öfters und auf das Strengste untersuchen, gegen unerlaubte Vermischungen mit ununterbrochener Aufmerksamkeit wachen; insbesondere dem Misbrauche, der mit Untergiessen des Nachbiers getrieben wird, kräftig entgegen wirken, das sogenannte Glattwasser da, wo es verkauft zu werden pflegt, in Beziehung auf die Gesundheit sorgfältig prüfen, und überhaupt sich ernstlich angelegen seyn lassen, daß gegründete Klagen allenthalben und sogleich mit Nachdruck abgestellt werden.

München den 8. Februar 1817.

Max Joseph.

Graf von Thürheim.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. von Kobell.

Uebersicht
der
Schuldentilgung
im
königlich baierischen Großherzogthume Würzburg, für das Finanz-Jahr 1815/16.

I. Schuldenstand am 1. Oktober 1815.

1. Passiv-Kapitalien	5,437,948 fl.	32½ kr.
Hiezu kommen die wegen vorhin deutschordenschen Besitzungen zu übernehmenden, unterm 29. Oktober 1816. der Schuldentilgungs-Kasse überwiesenen . .	51,150 „	— „
Summe . .	5,489,098 fl.	32½ kr.
2. An Zahlungs-Retardaten: von den deutschordenschen Besitzungen wurden an Zins-Rückständen übernommen	17,405 „	— „
Summe des Schuldenstandes .	5,506,503 fl.	32½ kr.

Digitized by Google

Die Passiv-Kapitalien waren verzinslich:

277,225 fl.	— kr.	zu 2½	Procent.
241,740 „	34¾ „	zu 3	„ „
289,301 „	23 „	zu 3½	„ „
1,242,383 „	—¼ „	zu 4	„ „
3,438,388 „	34½ „	zu 5	„ „
5,489,098 fl.	32¼ kr.		

Die Zinse hievon erforderten also jährlich die Summe von . . 245,925 fl. 14¼ kr.

II. Einnahme der Schuldentilgungs-Kasse im Jahre 1815/16.

1.	Die Kasse wurde mit einem baaren Vorrathe dotirt am 1. Oktober 1815. von	73,795 fl.	30¼ kr.
2.	An Einnahms-Rückständen voriger Jahre giengen ein .	200 „	— „
3.	Die zur Schuldentilgung bestimmten Gefälle und Beiträge haben ertragen*)	387,583 „	59¼ „
4.	Aus dem Aktiv-Kapitalien-Stand wurden bezogen:		
	a) an heimgezahlten Kapitalien . 10,150 fl. 9¼ kr.		
	b) an Zinsen . . . . 10,010 „ 50¾ „		
		20,161 „	— „
5.	An Kapitalien wurden baar aufgenommen:		
	a) zu 4 Procent mit 14tägiger Aufkündigung von Privaten . . 200,000 „ — „		
	b) zu 5 Procent mit 3 monatlicher Aufkündigung von Stiftungen . 203,525 „ 30 „		
		403,525 „	30 „
6.	An Depositen giengen ein im Laufe des Etats-Jahrs .	83,556 „	11¼ „
	Summe der Einnahmen .	908,822 „	10¾ „

III. Ausgaben der Schuldentilgungs-Kasse im Jahre 1815/16.

1.	Baar zurückgezahlte Passiv-Kapitalien	482,262 fl.	25¼ kr.
	und zwar		
	12,775 fl. 37 kr. zu 3 Procent.		
	7,500 „ — „ zu 3½ „ „		
	36,338 „ 45 „ zu 4 „ „		
	425,648 „ 3½ „ zu 5 „ „ wovon		
	80,429 fl. 2½ kr. von den Gläubigern und		
	345,219 fl. 1 kr. von der Schuldtilgungs-Kommission selbst auf		
	425,648 fl. 3½ kr. gekündigt worden waren.		
	482,262 fl. 25¼ kr. wie oben.		

*) Der Zeitumstände wegen hafteten an diesen Gefällen noch bedeutende Rückstände.

2.	An den Zahlungs-Retardaten wurden baar abgetragen **)	15,355 fl.	— kr.
3.	An Passiv-Kapitals-Zinsen wurden baar bezahlt ***)	241,541 „	19¼ „
4.	An ältern, größtentheils schon vor Errichtung der Schuldentilgungs-Kasse eingeschickt gewesenen Depositen sind zurückbezahlt worden	93,206 „	48¼ „
5	Zur Lokal-Schuldentilgungs-Kasse zu Schweinfurt wurde der früher auf die Staatskasse übernommene Beitrag berichtigt mit	5,000 „	— „
6.	Administrations-Ausgaben:		
	a) Besoldungen und Provisionen . 3,975 fl. 28½ kr.		
	b) Regie-Ausgaben . . . . 2,063 fl. 6½ kr.		
		6,038 „	34½ „
	Summe der Ausgaben . .	843,404 fl.	7½ kr.

IV. Resultate der Aufkündigung und Mobilisirung der Passiv-Kapitalien.

A. Aufkündigung.

1.	Von den Gläubigern wurden (nach Abzug der zur Diskontirung aufgekündigten) aufgekündigt	159,369 fl.	49½ kr.
2.	Von der Schuldentilgungs-Kommission sind selbst aufgekündigt worden:		
	a) zur baaren Zurückzahlung . 379,060 fl. 56 kr.		
	b) mit Anerbietung zur Mobilisirung mit 3tägiger Aufkündigung und 4procentigen Zinsen . . 770,850 fl. 50 kr.		
		1,149,911 fl.	46 kr.
	Summe der Aufkündigung . .	1,309,281 fl.	35½ kr.

B. Realisirung.

1.	Baar zurückbezahlt wurden die oben bei den Ausgaben aufgeführten	482,262 fl.	25½ kr.
2.	An den Verfall-Terminen wurden nicht abgeholt und liegen seitdem ohne Verzinsung parat	55,089 „	10 „
3.	Im Jahre 18¼9 sind zur baaren Abzahlung erst verfallen	52,730 „	— „
4.	Von den Gläubigern wurde die Mobilisirung angenommen von	569,000 „	— „
5.	Dieselben haben sich noch nicht erklärt über	26,000 „	— „
6.	Den Stiftungen waren von den aufgekündeten Kapitalien auf Obligationen au porteur zuständig, wovon die Aufkündigung zurückgenommen und neue Obligationen ausgestellt wurden	124,200 „	— „
	Summe wie oben .	1,309,281 fl.	35½ kr.

**) Auch die übrigen 2050 fl. Rückstände würden bezahlt worden seyn, wenn der rechtmäßige Empfänger zur Zeit bekannt wäre.

***) Durch die Kapitals-Abzahlung und Mobilisirung hat sich die Zinsen-Exigenz schon im Laufe des Jahres gegen den Stand am 1. Oktober 1815. gemindert.

Digitized by Google

C. Stand der mobilisirten Kapitalien zu 4 Procent.

1. An Obligationen mit 14tägiger Aufkündigung wurden emittirt			200,000 fl. — kr.
2. An Obligationen mit 3tägiger Aufkündigung wurden emittirt	548,000 fl. — kr.		
von den Gläubigern wurden noch nicht in Empfang genommen	21,000 fl. — kr.		
		569,000 ; — ;	
Summe			769,000 fl. — kr.

3. Hievon wurden zur Einlösung producirt, sogleich eingelöst und wieder emittirt:
81,400 fl. — kr. mit 14tägiger Aufkündigung,
16,600 fl. — kr. mit 3tägiger Aufkündigung.

98,000 fl. — kr. Summe.

Bleibt obiger Stand mit . 769,000 fl. — kr.

V. Schuldenstand mit dem Schluße der Rechnung für 18$\frac{1}{8}$.

1. An PassivKapitalien	5,410,361 fl. 37 kr.
2. An ZahlungsRetardaten	2,050 ; — ;
Summe	5,412,411 fl. 37 kr.

Die PassivKapitalien sind gegenwärtig verzinslich:

277,225 fl. — kr.	zu 2$\frac{1}{2}$	Procent,
228,964 ; 57$\frac{3}{4}$; ;	3	;
281,861 ; 23 ; ;	3$\frac{1}{2}$	;
1,975,044 ; 15$\frac{1}{2}$; ;	4	;
2,647,266 ; $\frac{3}{4}$; ;	5	;

5,410,361 fl. 37 kr. Summe.

Sie erfodern also noch zur Tilgung der Zinsen jährlich die Summe von 235,029 fl. 47$\frac{1}{2}$ kr

VI. HauptResultat der Operationen im Jahre 18$\frac{1}{8}$.

A. Minderung des Schuldenstands:

1. die PassivKapitalien haben sich gemindert um	78,736 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr.
2. die ZahlungsRetardaten desgleichen um	15,355 ; — ;
3. die Depositen um	9,650 ; 37 ;
Summe der Minderung	103,742 fl. 32$\frac{1}{2}$ kr.

Digitized by Google

B. Minderung der jährlichen Zinsen:

1. durch Kapital-Abzahlung	3,205 fl.	26¾ kr.
2. durch die Mobilisirung und Reduction auf 4 Procent .	7,690 "	— "
Summe . .	10,895 fl.	26¾ kr.

welche Summe dem Tilgungs-Fond künftig rein zuwächst.

Würzburg den 17. Jänner 1817.

Königliche Schuldentilgungs-Kommission.
Freiherr von Lerchenfeld.
Freiherr von Zurhein.
Then.
Rheinisch.

Herrschafts- und Ortsgerichte.

Seine königliche Majestät genehmigten die Bildung folgender Herrschafts- und Ortsgerichte:

Am 8. September 1814.

(Ortsgericht Feilitsch.)

Der vormalige königlich preußische Hauptmann Wilhelm von Feilitsch bildet aus dem Patrimonialgerichte auf dem mannlehnbaren Rittergute Feilitsch im Landgerichte Hof ein Ortsgericht, welches 54 behauste Familien enthält.

Am 22. Jänner l. J.

(Ortsgericht Neunhof.)

Christoph Wilhelm Kreß von Kreßenstein bildet zu Neunhof im Landgerichte Erlangen ein Ortsgericht über 65 ständige Familien im erwähnten Orte.

Pfarreien und Benefizien Erledigungen.

Im Rezatkreise:

1) Die protestantische Pfarrei Tauberzell.

Durch die Beförderung des Pfarrers Zinn auf die Pfarrei Holzhausen*) ist die Pfarrei Tauberzell Dekanats Rothenburg erledigt worden, deren Ertrag nach Abzug des durch den mit der Krone Würtemberg geschlossenen Grenz-Vertrages erlittenen Verlustes in der Fassion vom Jahre 1807 auf 614 fl. 2¾ kr. berechnet ist.

Im Isarkreise:

2) Die Pfarrei Lampertshausen.

Die Pfarrei Lampertshausen, im königlichen Landgerichte Pfaffenhofen, der Diöces Freising ist in Erledigung gekommen.

*) S. 12.

Sie enthält in einem Umkreise von 4 Stunden eine Bevölkerung von 253 Seelen, eine Filiale.

Das Einkommen an Widdum, Zehent, Stole und andern Rechten beträgt 696 fl. die Lasten hingegen belaufen sich auf 40 fl. 40 kr.

Auszug

aus der AdelsMatrikel des Königreichs Baiern.

Der AdelsMatrikel des Königsreichs wurden neuerdings einverleibt:

unterm 29. August 1816. Friedrich Adolph Graf von Gelder zu Arcen, königlicher Kämerer, Oberst, und vormaliger Kommandant zu Düren, in Arcen, samt seinem Sohne und dessen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Grafen Klasse Lit. G. Fol. 822. Act. Nro. 5221.

unterm 21. Oktober 1816. Franz Freiherr von Hutten zu Stolzenberg, königlicher Kämerer, und vormalig fürstlich würzburgischer Hofrath in Würzburg, samt seiner Schwester, und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn Klasse Lit. H. Fol. 958. Act. Nro. 5294.

unterm 22. Oktober 1816. Joseph Ferdinand Franz Freiherr von Scherer auf Hohenkreuzberg, Herr zu Kalenberg, königlicher Oberlieutenant im 6. LinienInfanterie Regimente, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn Klasse Lit. S. Fol. 962. Act. Nro. 5296.

unterm 12. December 1816. Adam Gottlob Freiherr Truchseß von Wetzhausen, der Bundorfer Linie, und Senior Familiae, ehemaliger RitterRath des Kantons an der Baunach, zu Bundorf, samt seinem Bruder, und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, — jedoch mit Ausnahme der in auswärtigen Diensten befindlichen Söhne Christian Dietrich, und Franz, — bei der Freiherrn Klasse Lit. T. Fol. 1099. Act. Nro. 536.

unterm 12. December 1816. Wilhelm Philipp Ernst Freiherr Truchseß von Wetzhausen, der Linie von und zu Wetzhausen, samt seinen Brüdern, — jedoch mit Ausschluß des in fremden Diensten befindlichen Bruders Gottlob Friedrich Karl, — und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn Klasse Lit. T. Fol. 1099. Act. Nro. 5361.

unterm 23. December 1816. Martin von Stierle, königlicher Oberst und Stallmeister, dann Ritter des CivilVerdienstordens der baierischen Krone, in München, für seine Person in die RitterKlasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn in die AdelsKlasse, bei der RitterKlasse Lit. S. Fol. 1110. Act. Nro. 5366.

unterm 31. August 1816. Ferdinand von Hecht, Rittmeister im 1. königlichen Hu-

Digitized by Google

sarenRegimente, und Officier der königlich französischen Ehrenlegion, in Würzburg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der AdelsKlasse Lit. H. Fol. 583. Act. Nro. 4491.

unterm 21. November 1816. Theodor Karl Johann Nepomuk von Zwehl in Vallendar — bei Koblenz — samt seinen Geschwisterten und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der AdelsKlasse Lit. Z. Fol. 1042. Act. Nro. 5336.

unterm 27. November 1816. Ludwig Karl von Moltke, königlicher Hauptmann in Würzburg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der AdelsKlasse Lit. M. Fol. 1064. Act. Nro. 5347.

unterm 27. December 1816. Jakob Adam Maria von Hofstetter von und zu Platzol, Oberlieutenant im königlichen 14. LinienInfanterieRegimente, in Aschaffenburg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der AdelsKlasse Lit. H. Fol. 1138. Act. Nro. 5380.

unterm 27. December 1816. Philipp Wilhelm Schleichart von Wisenthal, königlicher Forstmeister zu Kulmbach, samt seiner Schwester und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der AdelsKlasse Lit. S. Fol. 1150. Act. Nro. 5379.

AdelstandsErhebungen.

Des Königs Majestät haben aus allerhöchster Gnade geruht:

unterm 2. Oktober 1816. dem Sigmund Raith, dermaligen Besizer der RitterlehenHofmark Weng, Landgerichts Landshut, samt allen seinen rechtmässigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts den Adelstand des Reichs, und, so lange er im Besize des erwähnten Guts bleibt, die Befugniß zur Führung des EhrenBeinamens: auf Weng, zu verleihen;

unterm 30. November desselben Jahrs den Benedikt Schwarz, Handlungsgerichts-Assessor, Großhändler zu Nürnberg und Inhaber der AllodialGüter Artelshofen und Hirschbach, samt allen seinen rechtmässigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts ebenfalls in den Adelstand des Reichs zu erheben, und auf die Dauer des Besizes obiger Güter das Prädikat: auf Artelshofen und Hirschbach, zu bewilligen; dann

unterm 17. December des nämlichen Jahrs den Eduard Seeligmann, in Bamberg, mit Veränderung dieses bisher geführten Namens in jenen von Weling samt allen seinen rechtmässigen Nachkommen beiderlei Geschlechts zum Edlen des Reichs zu ernennen. München den 4. Februar 1817.

Regierungsblatt.

VIII. Stück. München, Mittwoch den 26. Februar 1817.

Verordnungen.

(Die Eintheilung des Königreichs in acht Kreise betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben zu Vollziehung der durch Unsere Verordnung vom 2. d. M. *) in den §§. VI. und VII. erklärten Willensmeinung

„das Königreich soll in acht Kreise, mit „Einschluß des Landes am Rhein und „mit Einverleibung der LokalKommissariate, eingetheilt werden."

„Für die oberste Justizpflege wird in „jedem Kreise ein Appellationsgericht „bestehen;"

nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschlossen, Unser gesammtes Reich in folgende acht Kreise einzutheilen:

I.

Isarkreis.

Der Isarkreis besteht aus folgenden Bestandtheilen:

a) dem bisherigen Isarkreise, mit Ausnahme der an den OberDonaukreis abzugebenden Landgerichte Friedberg, Aichach und Schrobenhausen;

b) dem Landgerichte Schongau vom bisherigen Illerkreise, und

c) den Landgerichten Berchtesgaden, Laufen, Reichenhall, Teisendorf, Traunstein und Tittmoning vom bisherigen Salzachkreise.

Der Siz des GeneralKommissariats und des Appellationsgerichts ist in München.

II.

UnterDonaukreis.

Der UnterDonaukreis enthält:

a) den bisherigen UnterDonaukreis;

b) die Landgerichte Altenötting, Burghausen, das PolizeiKommissariat Burghausen und das Landgericht Simbach vom bisherigen Salzachkreise, und

c) die Landgerichte Cham und Kötzting, vom bisherigen Regenkreise.

Der Siz des GeneralKommissariats ist

*) (St. IV. S. 52.)

Digitized by Google

in Passau, und der Siz des Appellationsgerichts in Straubing.

III.

Regenkreis.

Der Regenkreis besteht:

a) aus dem bisherigen Regenkreise, mit Ausnahme der an den UnterDonaukreis abzugebenden Landgerichte Cham und Kötzting;

b) den Landgerichten Neumarkt, Beilngries, Ingolstadt, dem PolizeiKommissariate Ingolstadt, und dem Landgerichte Kipfenberg, vom bisherigen OberDonaukreise.

Der Siz des GeneralKommissariats ist in Regensburg, und der Siz des Appellationsgerichts in Amberg.

IV.

OberDonaukreis.

Der OberDonaukreis bildet sich aus folgenden Bestandtheilen:

a) aus dem bisherigen OberDonaukreise mit Ausnahme der

1) an den Regenkreis kommenden Landgerichte Neumarkt, Beilngries, Ingolstadt, PolizeiKommissariat Ingolstadt, und dem Landgerichte Kipfenberg, dann

2) der an den Rezatkreis abzugebenden

Landgerichte Pleinfeld, Hilpoltstein, Greding, Heidenheim, Monheim, Nördlingen, das PolizeiKommissariat Nördlingen, der Mediatgerichte Oettingen-Spielberg, Wallerstein, Maihingen, Harburg, Bissingen, Pappenheim und Ellingen mit Weissenburg;

b) der Stadt Augsburg;

c) den Landgerichten Friedberg, Aichach und Schrobenhausen vom bisherigen Isarkreise, und

d) aus den Landgerichten Buchloe, Füssen, Grönnenbach, Illertissen, Immenstadt, Kaufbeuern, Kempten, PolizeiKommissariat Kempten, dem Landgerichte Lindau, dem PolizeiKommissariate Lindau, dem Landgerichte Mindelheim, dem PolizeiKommissariate Memmingen, den Landgerichten Oberdorf, Obergünzburg, Ottobeuern, Roggenburg, Schwabmünchen, Sonthofen, Türkheim, Ursberg, Weiler, den Herrschaftsgerichten Burheim, Edelstetten, Kirchheim, Thannhausen und Babenhausen, vom bisherigen Illerkreise.

Der Siz des GeneralKommissariats ist in Augsburg, und der Siz des Appellationsgerichts in Neuburg.

Digitized by Google

V.

Rezatkreis.

Der Rezatkreis enthält:

a) den bisherigen Rezatkreis, mit Ausnahme der an den OberMainkreis abzugebenden Landgerichte Gräfenberg, Vorchheim und Höchstadt, und

b) die Landgerichte Pleinfeld, Hilpoltstein, Greding, Heidenheim, Monheim, Nördlingen, das PolizeiKommissariat Nördlingen, die Mediatgerichte Oettingen-Spielberg, Wallerstein, Maihingen, Harburg, Bissingen, Pappenheim, und Ellingen mit Weissenburg, vom bisherigen Ober-Donaukreise.

Der Siz des GeneralKommissariats und des Appellationsgerichts ist in Ansbach.

VI.

OberMainkreis.

Der OberMainkreis besteht:

a) aus dem bisherigen Mainkreise, und

b) den Landgerichten Gräfenberg, Vorchheim und Höchstadt, vom bisherigen Rezatkreise.

Der Siz des GeneralKommissariats ist in Baireuth, und der Siz des Appellationsgerichts in Bamberg.

VII.

UnterMainkreis.

Der UnterMainkreis besteht aus folgenden Bestandtheilen:

a) dem Großherzogthume Würzburg;

b) dem Fürstenthume Aschaffenburg;

c) den vormaligen Hessischen Aemtern Alzenau, Amorbach, Miltenberg, Kleinheubach, und

d) den Fuldaischen Aemtern Brückenau, Hammelburg, Biberstein und Weihers.

Der Siz des GeneralKommissariats und des Appellationsgerichts ist in Würzburg.

VIII.

Rheinkreis.

Der Rheinkreis enthält:

a) den Bezirk Frankenthal;

b) den Bezirk Landau;

c) den Bezirk Kaiserslautern, und

d) den Bezirk Zweibrücken.

Der Siz des GeneralKommissariats ist in Speyer, und der Siz des Appellationsgerichts in Zweibrücken.

Dieser Unser Beschluß soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Unsere Staatsminister, der Justiz, des Innern und der Finanzen, werden die hienach nöthigen Einleitungen in der Art ungesäumt treffen, daß die bisher bestandenen

Digitized by Google

General-Kreis-Kommissariate und Finanz-Direktionen, so wie die eingehenden Appellationsgerichte Unseres Reiches mit dem lezten des Monats März aufgelöst, und dann nach der von Uns beschlossenen neuen Eintheilung, die für jeden Kreis bestimmten Verwaltungsstellen ohne Verzug in Wirksamkeit treten.

München den 20. Februar 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs
Egid von Kobell,
General-Sekretär des Staatsraths.

(Die Lotterie-Loose E. — M. betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf die mehrfältigen an Uns gebrachten Vorstellungen der Inhaber der Lotterie-Loose E. — M. nach Vernehmung Unseres Staatsraths Folgendes beschlossen:

1) Diese Lotterie-Loose sollen noch ferners im Kurse belassen werden;

2) Die Central-Perâquationskasse, welcher dieselbe vorgeliehen worden sind, haftet der Staatsschulden-Tilgungskasse sowohl für die Interessen, als Kapital und Gewinste;

3) Die Verzinsung geschiehet von der Staatsschulden-Tilgungskasse;

4) Eben so seiner Zeit die Heimzahlung des Kapitals;

5) Diese Loose kommen erst dann zur Verloosung, wenn die Loose von Lit. A. — D. getilgt seyn werden;

6) Unter ihnen selbst findet aber alsdann kein weiterer Unterschied der Zahlungszeit statt, sondern sie werden von E. — M. zugleich jedesmal in die Loosung gebracht.

Unsere einschlägigen Staatsministerien werden diesen von Uns gefaßten Beschluß in Vollzug seßen, und der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission so wie der Central-Perâquationskasse die erfoderlichen Weisungen ertheilen.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München, am 24. Februar 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehl Seiner Majestät des Königs
Egid von Kobell,
General-Sekretär des Staatsraths.

Bekanntmachungen.

Pfarreien und Beneficien-Erledigungen.

Im Rezatkreise.

1) Die protestantische Pfarrei Langensteinach.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heß auf die Pfarrei Schweinsdorf *), ist die Pfarrei Langensteinach, Dekanats Uffenheim, erlediget worden, deren

*) (S. unten S. 126.)

Digitized by Google

Ertrag in der Fassion vom Jahre 1807 auf 672 fl. berechnet worden ist.

Im Regenkreise.

2) Die Pfarrei Unterauerbach.

Die Pfarrei Unterauerbach, im Landgerichte Neunburg v/W., ist durch die Versezung des Pfarrers Bartholomä Prechtl erlediget worden. Dieselbe zählt in ihrem Umkreise 238 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorstehet. Die Einkünfte fließen aus den Realitäten, GetreidGülten, Zehenten und Stolgefällen, in einem jährlichen Ertrage zu 559 fl. 47 kr. Die ständigen Lasten belaufen sich auf 23 fl.

Im OberDonaukreise.

3) Die Pfarrei Emsing.

Am 16. Jänner l. J. wurde durch Sterbfall des bisherigen Pfarrers die Pfarrei Emsing erledigt. Diese Pfarrei liegt in der Diöcese Eichstädt, im Landgerichte Greding. Sie enthält 376 Seelen. Dazu gehört ein Filialort ¾ Stunden von dem Pfarrsize entfernt, dann zwei Einödhöfe ½ Stunde entlegen.

Außer den Gottesdiensten, welche nur zu gewissen Zeiten in der Filialkirche zu halten sind, muß alle Wochen in einer ¾ Stunden entfernten Kapelle eine Messe gelesen werden.

Die Schule befindet sich an dem Pfarrsize. Die Pfarrei wird ohne Hilfspriester versehen.

Das Einkommen des Pfarrers berechnet sich im Durchschnitte auf 1000 fl. jährlich, und fließt größtentheils aus dem Zehent.

Die Lasten sind:

a) Steuern	75 fl.	28½ kr.
b) Schuzgeld, DiöcesanVerband und Grundzinse . .	8 "	17½ "
c) Abgabe an die Pfarrei Kalldorf an Naturalien, in einem festbestehenden Normalpreis	36 fl.	42 "
Summe .	120 fl.	27½ kr.

Im UnterDonaukreise.

4) Die Pfarrei Schwarzach.

Durch den Tod des Pfarrers Stegmiller ist die organisirte Pfarrei Schwarzach erlediget worden. Dieselbe liegt in dem Landgerichte Deggendorf, und in der bischöflichen Diöcese Passau. Sie zählt in einem Umfange von beinahe vier Stunden 1637 Seelen. Den Pfarrer unterstüzt in Ausübung der Seelsorge ein Hilfspriester, dessen Gehalt mit 300 fl. auf die Staatskasse angewiesen ist, und bei dem königlichen Rentamte ausbezahlt wird.

Das jährliche Einkommen des Pfarrers besteht in einem fixen Gehalte von 600 fl., in dem Genusse von 20 Tagwerk Feldgründen, und in dem Ertrage der Stole zu 475 fl.

Im Illerkreise.

5) Die Pfarrei Seebach.

Durch den Tod des Pfarrers, Priester Adam Schön, ist die Pfarrei zu Seebach erlediget worden. Dieselbe liegt in dem

Digitized by Google

Landgerichte Deggendorf, und in der bischöflichen Diöcese Passau.

Sie zählt in einem Umfange von beiläufig vier Stunden 1210 Seelen.

Das jährliche Einkommen aus Zehenten, Stiftungen und der Stole, beträgt ungefähr 1200 fl. Die jährlichen Lasten werden auf 121 fl. angegeben. Es bleibt demnach ein reiner Ertrag von beinahe 1100 fl.

6) Die Pfarrei Türkheim.

Durch den am 29. Jänner erfolgten Tod des Priesters Georg Maier, ist die Pfarrei Türkheim an dem Sitze des Landgerichts erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Augsburg, Dekanate Baisweil, und StiftungsAdministrationsBezirke Mindelheim. Sie enthält 1146 Seelen, und erträgt jährlich beiläufig 1014 fl. 58 kr.

7) Die Pfarrei Pfronbten.

Durch die nachgesuchte Versezung des Priesters Johann Nepomuk Luzenberger, auf das FrühmeßBeneficium zu Jengen, Landgerichts Buchloe, ist die Pfarrei Pfronbten erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Füssen, und Wahldekanate Bernbeurn, zählt 2118 Seelen, und 13 Filialen, worunter sich aber bei einem ein KuratBeneficiat befindet. Die jährlichen Einkünfte betragen beiläufig 794 fl. 12 kr.

als nämlich:

vom Widdum	. . . .	60 fl. — kr.
: Zehenten	. . . .	335 : 12 :
von der Kompetenz	. . .	119 fl. — kr.
: : Stole	. . . .	60 : — :
: den gestifteten Jahrtägen		190 : — :
Beitrag zu Haltung eines Kaplans, von Stiftungen	. . .	30 : — :

8) Die katholische Stadtpfarrei Kaufbeuern.

Durch das am 6. Februar erfolgte Ableben des geistlichen Raths und Doktors der Theologie, Joseph Meichelböck, ist die Stadtpfarrei Kaufbeuern erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Augsburg, und dem StiftungsAdministrationsBezirke Mindelheim, und beschränkt sich bloß auf den katholischen Theil der Stadt Kaufbeuern mit 1662 Seelen. Die jährlichen Einkünfte belaufen sich ungefähr auf 1109 fl. 39 kr.

nämlich:

an der Kompetenz von der königlichen StiftungsAdministration	. .	742 fl. 29 kr.
von Jahrtägen	. . . .	255 : 39 :
: der Stole	. . . .	100 : 43 :
an 2 Klaftern Buchenholz zu Geld	. . . . .	10 : 48 :

Bisher war ein jeweiliger Stadtpfarrer auch Provisor in Hirschzell, wegen Abänderung dieser Pastoration und Zutheilung einer andern Pfarrei wird aber bei gegenwärtiger Erledigung der Antrag gemacht werden.

9) Die Pfarrei Eutenhausen.

Vermög allerhöchster Entschließung vom 28. September v. J. ist dem Priester Niklas Kolb wegen Altersschwäche der Rück-

Digitized by Google

tritt in seine ehevorige KlosterPension allergnädigst verstattet, somit hierdurch dessen bisher ingehabte SäkularPfarrei Eutenhausen erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichts- und StiftungsAdministrationsBezirke Mindelheim, und enthält, einschlüssig der beiden Filialen Außenhausen und Bitenau 256 Seelen; nur im Pfarrdorfe besteht eine Schule. Die jährlichen Einkünfte belaufen sich über Abzug der darauf haftenden Lasten ungefähr auf 906 fl. 15 kr.

nämlich:

a)	an GrundBesitzungen .	276 fl. 30 kr.
b)	" Groß und KleinZehent	798 " 40 "
c)	" der Kompetenz . .	22 " 30 "
d)	" der Stole . . .	101 " 42 "
	Summe .	1199 fl. 22 kr.

Die darauf haftenden oben erwähnten Lasten bestehen beiläufig

1)	in der aus dem Widdumgute zum Rentamte Mindelheim abzugebenden jährlichen Gülte im Geldanschlag	185 fl. 8½ kr.
2)	Steuern	47 " 58¼ "
3)	Cathedraticum . .	5 " — "
4)	Beitrag zu Unterhaltung des in Müssenhausen wohnenden Kaplans	55 " — "
	Summe .	293 fl. 7 kr.

Im Isarkreise.

10) Das Beneficium zu Haslangkreith.

Das Beneficium zu Haslangkreith, Landgerichts Aichach, in der Diöcese Augsburg, ist durch die Beförderung des lezten Beneficiaten erledigt. Dasselbe trägt aus Stiftungen, Realitäten und Rechten eine Rente von 391 fl. 25 kr. Die Lasten belaufen sich auf 42 fl. 52 kr.

Pfarreien- und BeneficienVerleihungen.

Seine Majestät der König geruhten bei Pfarreien und Beneficien folgende Individuen zu befördern.

Im Monate Februar 1816.

am 8. den bisherigen, nun in Quiescenz befindlichen Professor der Philosophie und Geschichte zu Ansbach Johann Kaspar Göß zur Pfarrei Absberg, Dekanats und Landgerichts Gunzenhausen; den bisherigen PrimärLehrer zu Regensburg, Johann Michael Hofmann, zur Pfarrei Münchaurach, Landgerichts MarktErlbach und Dekanats Erlangen; den bisherigen Pfarrer zu Langensteinach, Dekanats Uffenheim, Christian Heinrich Wilhelm Heß, auf die Pfarrei Schweinsdorf, Dekanats und Landgerichts Rothenburg; den PfarramtsKandidaten und Privatlehrer zu Baireuth, Leonhard Igler, auf die Pfarrei Thuisbronn, Dekanats und Landgerichts Gräfenberg; den bisherigen Pfarrer zu Hohenfeld, Distrikts Marktsteft, im Großherzogthum Würzburg, Friedrich Adolph Lampert, auf die Pfarrei Ehingen; den Priester Johann Sebastian Sammüller, bisherigen Kaplan zu Forchheim, zur Pfarrei Gebsattel, Landgerichts Rothenburg;

Digitized by Google

den bisherigen Pfarrverweser zu St. Agatha zu Aschaffenburg, Priester Anton Maier, auf die Pfarrei zu Rieneck, Landgerichts Lohr; den Priester Johann Eichenseer, bisherigen Kooperator zu Kellheim, zur Pfarrei Hörmannsdorf, Landgerichts Parsberg; den Dekan, Distrikts-Schul-Inspektor und Stadtpfarrer zu Weiden, Georg Leonhard Trebel, auf die Pfarrei Untersteinach, Dekanats und Landgerichts Kulmbach; den Pfarrer zu Kastel, Priester Gero Kunzmann, auf die Pfarrei zu Raitenhaslach, Landgerichts Burghausen, und auf die Pfarrei zu Kastel, Landgerichts Altenötting den bisherigen Pfarrer zu Raitenhaslach, Priester Wilhelm Höfler; den bisherigen Pfarrer zu Forth, von Krackerschen Patronats, im Dekanate Gräfenberg, Friedrich Wilhelm Brandenburg, zu Pfarrei Osfenbau, Dekanats Thalmässingen;

am 9. den bisherigen Domkaplan zu Würzburg, Priester Nikolaus Schneider, auf die Pfarrei zu Holzkirchen, Landgerichts Homburg; den bisherigen Pfarrer zu Rasnschau und Steinau in Gallicien, Johann Tobias Wach, auf die Pfarrei Unternesselbach, Dekanats und Landgerichts Neustadt an der Aisch; den bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor zu Ried, Landgerichts Neuburg, Priester Karl Zachäus Siegert, auf die Pfarrei Allersburg, Landgerichts Parsberg; den Pfarrer Franz Xaver Fröhlich, von der Pfarrei zu Waltenhofen, auf die erledigte Pfarrei zu Lindenberg, Landgerichts Buchloe; den Pfarrer von Prüfening, Johann Ostermayr, nach Sinzing; dagegen den bisherigen Pfarrer, Albert Hölzl, von Sinzing nach Prüfening; den bisherigen Kaplanei-Beneficiaten, Priester Johann Baptist Launer zu Lauingen, auf das Beneficium zu St. Andreas in Lauingen; den bisherigen Kooperator zu Vilslern, Priester Martin Gruber, auf die Expositur und das Beneficium zu Piesenkam; den bisherigen Pfarrer zu Hirschegg in dem k. k. österreichischen vorarlbergischen Landgerichte Innerbregenzerwald, Priester Johann Georg Bux, auf das Kuratbeneficium zu Bodelsberg, Landgerichts Kempten; den bisherigen Kaplan zu Aichach, Priester Sebastian Lechner, auf die Pfarrei zu Aschelding, Landgerichts Wolfrathshausen; den bisherigen Pfarrer zu Oberhöchstadt, Ernst Christian Lohe, zur Pfarrei Gerhardshofen, Dekanats Uhlfeld, Landgerichts Neustadt; den bisherigen Pfarrer zu Hohenbercha, Landgerichts Freising, Priester Mathias Seemüller, auf die Pfarrei Obergrafendorf, Landgerichts Pfarrkirchen; den bisherigen Kaplan an der Pfarrei in der Vorstadt Au, Franz Xaver Merkl, auf die Pfarrei Hohenbercha, Landgerichts Freising; den bisherigen Pfarrer zu Bettenfeld, Dekanats Insingen, Georg Christoph Klett, auf die Pfarrei Anhausen, Dekanats Wasserttrüdingen;

am 10. den Vikar zu Trabelsdorf, Johann Samuel Beutner, auf das zweite Diakonat zu Münchberg;

und zu bestätigen:

am 7. Februar die Präsentation der gräfl.

Digitized by Google

Kastellischen Patronats-Herrschaft für den bisherigen Diakon zu Kastell und Pfarrer zu Ziegenbach, Johann Ludwig Warttig, auf die Pfarrei Marktsteft, und am 8ten eben derselben, für den Kandidaten Johann Christian Falke aus Nürnberg zu der Diakonatstelle zu Kastell und der damit verbundenen Filial-Pfarrei Ziegenbach;

am 9. die Präsentation der Frau Fürstin von Leiningen zu Amorbach für den bisherigen Kurat zu Hesselbach, Priester Jodokus Baumann, auf die Pfarrei Eichenbühl im Herrschaftsgerichte Miltenberg; des Herrn Fürsten von Oettingen, für den Kandidaten Martin Friedrich Hörmann auf die zweite Diakonatstelle zu Oettingen, und der gräflich Schönbornischen Patronats-Herrschaft für den bisherigen Pfarrer zu Rothenbauer Johann Georg Leyß auf die Pfarrei Zeilizheim, Landgerichts Volkach.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten folgende Bestimmungen zu treffen:

am 4. Jänner l. J. dem Assessor Moser und dem Aktuar Mühlbauer die nachgesuchte Reaktivirung zu gewähren, und erstern die erledigte erste Assessorstelle des Landgerichts Waldmünchen, und dem lezzern die Aktuarsstelle des Landgerichts Amberg zu übertragen;

bei dem Landgerichte Vohenstraus die bisher aushelfenden Funktionärs, Johann Friedrich Weishäupel, gewesenen Senator und Stadtgerichts-Verordneten von Regensburg, und Georg Michael Bilz, gewesenen fürstlich-Lobkowizischen Aktuar, erstern zum wirklichen ersten Assessor, und lezztern zum wirklichen Aktuar zu ernennen;

am 5. den bisherigen vierten Kreisrath bei dem General-Kommissariate in Burghausen, Karl Grafen von Seinsheim, zu dem General-Kommissariate des Isarkreises, mit Einreihung desselben unter das aktive Raths-Personal dieses Kreises nach seinem Dienstalter zu versezen;

dem Landrichter Johann Evangelist Martin zu Burgau, rücksichtlich seiner nachgewiesenen Kränklichkeit, die gebetene Quiescirung in Gnaden zu bewilligen;

auf die erste Assessorsstelle des Landgerichts Günzburg den dortigen bisherigen zweiten Assessor, Franz Xaver Leirl, und auf die zweite Assessorsstelle zu Günzburg, den bisherigen Aktuar Anton Schlüßelmaier, zu Landsberg im Isarkreise zu befördern;

am 7. die erledigte Polizei-Kommissärsstelle in München provisorisch dem bisherigen Polizei-Inspektor Franz Jos. Mindler zu übertragen;

endlich den Schuldentilgungs-Kassier, Joseph Berwind, und den Kontrollenr Franz Braun zu Würzburg, definitiv zu bestätigen; und den bisherigen Diurnisten, Johann Walter, als Officianten bei genannter Schuldentilgungs-Kasse zu ernennen.

Digitized by Google

Summarisches

über

zur Aufrechthaltung der innern Landessicherheit

Im Etats

A. Zusammenstellung nach Legionen B. nach Quartalen.		Zahl der besetzten Stazionen.	Zahl der dislozirten Mannschaft in Pferd (mit Einschluß der erfoderlichen Ober- und Unteroffiziere)	Zahl der dislozirten Mannschaft in Fuß (mit Einschluß der erfoderlichen Ober- und Unteroffiziere)	Zahl der dislozirten Mannschaft in Summe (mit Einschluß der erfoderlichen Ober- und Unteroffiziere)	Zahl der selbst auf Mörder.	Straßenräuber.	Mordbrenner.	Diebe.	Betrüger.	Schwärzer.	Deserteurs. königlich baierische	Deserteurs. auswärtige	entflohene Militärpflichtige.	Vaganten. Männer	Vaganten. Weiber und Kinder	Wildschützen.	Hausirer.
A.	Quartal. I.	109	55	263	318	—	6	1	52	10	22	38	79	103	543	312	3	114
	II.	117	93	252	345	1	—	—	44	26	10	34	38	53	807	351	2	139
	III.	88	78	218	296	2	—	—	44	24	43	26	115	31	969	656	8	152
	IV.	94	94	227	321	—	4	—	128	20	17	37	75	41	1268	853	7	135
I. Legion.		—	—	—	—	3	10	1	268	80	92	135	307	228	3587	2172	20	540
	Quartal. I.	114	107	315	422	1	—	—	32	9	38	26	47	43	387	336	13	76
	II.	115	121	328	449	—	2	1	49	12	53	28	23	21	588	205	3	186
	III.	121	116	340	456	—	6	1	45	18	44	33	30	19	609	489	4	219
	IV.	129	117	338	455	1	2	—	94	9	38	45	28	17	838	512	5	159
II. Legion.		—	—	—	—	2	10	2	220	48	173	132	128	100	2422	1632	25	640
	Quartal. I.	64	33	253	286	—	—	—	34	3	26	23	52	55	278	141	—	63
	II.	80	65	266	331	2	3	—	39	13	79	37	51	153	623	310	7	117
	III.	82	71	273	344	1	—	1	42	24	75	25	91	86	661	309	3	147
	IV.	83	71	283	354	1	1	—	68	11	94	47	76	56	766	329	2	86
III. Legion.		—	—	—	—	4	4	1	183	51	274	132	270	350	2328	1089	12	413
B.	Quartal. I.	287	195	831	1026	1	6	1	118	22	86	87	178	201	1208	789	16	253
	II.	312	279	846	1125	3	5	1	132	51	142	99	112	227	2018	956	12	442
	III.	291	265	831	1102	3	6	2	131	66	162	84	236	136	2239	1454	15	518
	IV.	306	282	848	1130	2	7	—	290	40	149	129	179	114	2872	1694	14	380
Summa		—	—	—	—	9	24	4	674	179	539	399	705	678	8337	4893	57	1593

Digitized by Google

Verzeichniß

die

von der königl. Gendarmerie geleisteten Dienste.

Jahre 1815.

Begriffenen					Zahl der gemachten						Besondere Bemerkungen.
Holzfrevler.	Polizeifrevler.	Verbrecher.	Aus Gefängnissen Entsprungene.	Summe.	Patrouillen.	Transporte.	Postwagenbegleitungen.	Besondere Anzeigen.	außerordentlichen Dienstverrichtungen	Total-Summe.	
15	272	695	—	2265	12303	2059	673	670	859	18889	Die Dienstverrichtungen, wobei zwei und mehrere Gendarmen beschäftigt waren, oder welche mehrere Tage dauerten, wurden nur einfach, — die aus dem innern Organism des Korps und dessen innern Verhältnissen hervorgehenden Dienste aber gar nicht angesetzt.
7	275	755	—	2542	13188	2277	812	631	600	20059	
8	832	777	—	3087	12869	2075	549	640	617	19828	
9	235	973	2	3804	13834	2039	530	1095	853	22185	
39	1014	3100	2	11698	52234	8450	2555	3036	2959	80952	
60	272	419	—	1750	18352	1857	964	281	743	23986	
93	252	581	—	2187	19745	2111	1094	344	539	26020	
48	182	872	—	2619	22505	2389	842	352	353	29117	
38	229	750	9	2774	24907	2932	822	566	657	32638	
239	935	2622	9	9339	85569	9316	3722	1543	2292	111781	
17	173	634	—	1499	13569	1536	197	349	770	17920	
76	296	941	—	2747	15944	2018	403	391	427	21930	
23	213	1252	1	2954	17224	2336	315	401	165	23395	
12	187	1253	3	2992	17733	2424	311	624	202	24286	
128	869	4080	4	10192	64470	8514	1226	1765	1564	87531	
92	717	1748	—	5523	44284	5482	1834	1300	2372	60795	
176	823	2277	—	7476	48877	6496	2309	1366	1566	68900	
79	627	2901	1	8660	52658	6797	1697	1503	1135	72349	
59	651	2976	14	9570	56474	7395	1663	2285	1742	79129	
496	2812	9992	15	31229	202293	26080	7503	6344	6813	250864	

Nachweis

über jene freiwilligen UnterstüzungsBeiträge, welche für die im Kriege vom Jahre 1809 durch Brand verunglückten Bewohner von Stadtamhof, Steinweg und Reinhausen im Regenkreise eingegangen sind.

(Beschluß zum 5. St. des Jahres 1817. S. 72)

		fl.	kr.
Von	Stadtamhof, G. Dielmer, Beisizer . . .	3	45
„	„ Ignaz Dirnfeller, Beisizer . . .	7	47
„	„ Elis. Dirwald, Wittwe	5	17
„	„ Conr. Ederer, Maurer	3	45
„	„ Elis. Elser, Dienstmagd	1	56
„	„ Christian Fischer, Beisizer . . .	9	32
„	„ Anna Marie Frisch	6	36
„	„ Walburga Gaßner	7	41
„	„ Joh. G. Gold, Wascher	3	51
„	„ Anna Maria Hahn, Beisizerin . .	2	52
„	„ Georg Huderer, Mühlgeher . .	4	48
„	„ Anna Maria Hizinger, Dienstmagd	4	1
„	„ Barb. Boosmann, Dienstmagd .	6	9
„	„ Marg. Feck . .	4	48
„	„ Maria Hörnl .	3	45
Von	Steinweg, Johann Kaunz	3	58
„	„ Jak. Hartl, Maurer	15	59
„	„ Anna Maria Merz, Beisizerin . .	3	26
„	„ Franz Xaver Pink, Malzmässer .	9	52
„	„ Katharina Zettner	3	58
„	„ Anna Maria Auer, Dienstmagd .	17	8
„	„ Anna Maria Karl, Dienstmagd .	7	38

		fl.	kr.
Von	Reinhausen, Franz. Dithorn	19	—
„	„ Elisabetha Lingauer	7	36
„	„ Mich. Reis, Fischerknecht . . .	10	47
„	„ Katharina Robel	13	17
„	„ Johann Blum .	12	30
„	„ Franz Lorenz, Maurer	6	52
„	„ Adam Kiefer, Wagner	26	17
„	„ Franziska Schuster, Wittwe . .	14	36
„	„ Andre Zwek, Bäckengesell . .	4	54
„	„ Cäcilia Weichert, Dienstmagd .	11	41
„	„ Theres Kuttenberger	9	59
„	„ Lorenz Scherer, Dienstknecht .	3	50
„	„ Johann Islinger, Bäckenjung .	6	15
„	„ Anna Maria Roßhirt, Dienstmagd	8	45
„	„ Katharina Schulger	4	32
	Summe .	9463	7 fl. 32 kr.

II. Summe der Ausgaben: 106506 fl. 49 kr.

III. Abgleichung.

Die Einnahmen betrugen 106511 fl. 36 kr. 2 pf.
Die Ausgaben 106506 „ 49 „ — „

Der AktivRest erscheint mit . . 4 fl. 47 kr. 2 pf.

Anmerkung.

Der kleine Rest von 4 fl. 47 kr. 2 pf. so wie weitere unter den vertheilten Beiträgen schon zur Ausgabe angesezten 76 fl. 21 kr. welche 30 Individuen bei der Vertheilung im Jahre 1812, ungeachtet öffentlicher Vorladung, nicht erhoben haben, wurden den Armen von Stadtamhof zugewendet.

Regensburg den 27. November 1815.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

IX. Stück. München, Mittwoch den 5. März 1817.

Bekanntmachungen.

Berichtigung.

(Nachtrag zu der im vorhergehenden Stücke ausgeschriebenen KreisEintheilung des Königreichs.)

Unter die Bestandtheile des durch die allerhöchste Verordnung vom 20. Februar l. J. gebildeten Rezatkreises gehöret

c) das ehemalige Lokal-Kommissariat Nürnberg.

Post-Anstalten.

(Die neuerrichteten PostVerbindungen betreff.)

Die unterzeichnete Stelle legt hiemit auch dieses Jahr öffentliche Rechenschaft ab, auf welche Art nach dem Antrage königlicher Aemter, und zum Vortheile des allgemeinen Korrespondenz-Verkehrs und des Handels, die Post-Verbindungen im Königreiche vermehrt und zweckmäßig geordnet wurden.

§. 1. Der sogenannte baierische Wald, ein beträchtlicher Theil des Unter-Donaukreises bestand bisher ausser aller Post-Verbindung. Es wurde daher ein Postenlauf von Passau nach Cham eingerichtet, und in Gang gesetzt, wodurch dieser Gegend wöchentlich zweimal der Vortheil einer geordneten Post-Verbindung gewährt werden konnte. Bei diesem Anlasse wurden auch Postställe zur Bequemlichkeit der Reisenden errichtet, und die Entfernung auf folgende Art festgesetzt:

von Passau	bis	Röhrenbach	1 ¾	Post
" Freyung	"	"	¾	"
" Grafenau	"	"	1	"
" Schönberg	"	"	¾	"
" Regen	"	"	1 ¼	"
" Viechtach	"	"	1 ¼	"
" Cham	"	"	1 ½	"
" Zwiesel	nach	Regen	¾	"
" "	"	Schönberg	1 ¾	"

§. 2. Zwischen Landshut, der Universitäts-Stadt, und München wurde die Post-Verbindung in der Art hergestellt, daß binnen 36 Stunden der Brief beantwortet dem Adreßaten eingeliefert wird.

§. 3. Zwischen Landshut und Straubing wird die Post zweimal die Woche über

Wörth und Pilsting befördert, wodurch auch diese Gegend in die allgemeine PostVerbindung gezogen ist.

§. 4. Zufolge StaatsVertrag mit der Krone Preussen wurde zwischen Hof und Berlin wochentlich ein dreimaliger Postkours hergestellt, auch die einfache Postwagensfahrt verdoppelt, und diesen Veränderungen die Verbindung zwischen Hof, Leipzig und Dresden angepaßt. Dadurch ist die PostVerbindung zwischen Baiern und dem nordöstlichen Teutschland wesentlich beschleuniget und vermehrt.

§. 5. Zwischen München und Nürnberg ist eine unmittelbare Postwagensfahrt zweimal die Woche über Eichstädt etablirt.

§. 6. Um die Gebirgsgegenden von Tölz und Miesbach in eine unmittelbare PostVerbindung mit München sowohl, als unter sich selbst zu bringen, wurde in Holzkirchen eine Posterpedition angelegt, und auf dieser Strasse wochentlich ein doppelter Postenlauf in Ausführung gebracht.

§. 7. In der Vorstadt Au bei München ist eine Briefsammlung, zu Neuhaus bei Schärding, zu Simbach bei Braunau sind Posterpeditionen angeordnet.

§. 8. Die wohlthätige Absicht, im Königreiche nur einfache Poststationen zu errichten, kann nur nach und nach erreicht werden; in den verflossenen Jahren wurden zwischen Zusmarshausen und Günzburg eine Railais in Burgau, zwischen Donauwörth und Nördlingen in Haarburg, und zwischen Nördlingen und Dinkelsbühl in Fremdingen etablirt.

§. 9. In Berchtesgaden ist ein Postexpeditor ernannt, und diese Gegend mit den übrigen Theilen des Königreichs in nähere Verbindnng gesetzt.

§. 10. Zwischen München und dem gewerbreichen Orte Benedictbeuern wurde eine doppelte PostVerbindung wöchentlich hergestellt.

§. 11. Der Postwagenskours zwischen Augsburg und Innsbruck erhielt die Leitung über Landsberg, Schongau und Roßhaupten, und daselbst ist nunmehr mit jenen von Ulm, Memmingen und Kempten die Verbindung erzweckt.

§. 12. Damit der über Augsburg bestehenden zweiten Postwagensfahrt von Lindau nach München mehrere Beschleunigung verschafft werde, so besteht die Einrichtung, daß der Postwagen von Lindau in München um 36 Stunden früher eintrifft, und den Reisenden zugleich die Bequemlichkeit verschafft werde, daß die Strecke von Augsburg bis München zur Tageszeit zurückgelegt werden kann.

§. 13. Der Postenlauf zwischen Würzburg und Fulda wurde mehr geordnet, und mit Karlsstadt eine öftere PostGelegenheit erzweckt.

§. 14. Auf dem Ueberrhein wurden die Briefpostkourse ebenfalls vermehrt; zwischen Speier und Kaiserslautern eine Postwagensfahrt errichtet, und dadurch die über-

Digitized by Google

rheinischen Gebietstheile mit dem Stammlande und mit Frankreich in die allgemeine PostwagensVerbindung gebracht.

München, den 18. Februar 1817.

Königliche GeneralPostDirektion
Karl Freiherr von Drechsel.
Deisenrider, Sekretär.

Herrschafts- und Ortsgerichte.

Seine Majestät der König genehmigten die Bildung folgender Herrschafts- und Ortsgerichte:

Am 20. Februar l. J.
(Ortsgericht Stäzling.)

Der königliche Kämerer und Ober-Mauthinspektor, Graf von Boischotte Erps bildet aus dem Patrimonialgerichte Stäzling, im Landgerichte Friedberg ein Ortsgericht.

Dasselbe wird einen Steuerdistrikt und in diesem die Orte Stäzling, Haberskirchen und Wolfertshausen mit 109 Familien begreifen.

Am 20. Februar l. J.
(Ortsgericht Gansheim.)

Der königliche Kämerer Verri Graf de la Bosia bildet aus seinem geschlossenem Patrimonialgerichte Gansheim ein Ortsgericht.

Dasselbe enthält in dem Orte Gansheim mit dem Weiler Berg, dann der Hanger- und Boschenmühle 74 ständige Familien im Landgerichte Monheim.

Am 23. Februar l. J.
(Herrschaftsgericht Sandizell.)

Der königliche Kämerer Graf von Sandizell bildet auf nachstehende Weise aus dem Lehen zu Edelshausen und aus der AllodialJurisdiction zu Sandizell ein mannlehenbares Herrschaftsgericht II. Klasse.

Dasselbe wird

1) den Distrikt Sandizell mit den Orten Sandizell, Gollingkreit, Oedhof, Kreuthof und Malzhausen mit 101 ständigen Gerichtssassen;

2) den Distrikt Grimoldshausen mit Grimoldshausen, Au, Pertenau und Eiselsried mit 72 Familien;

3) den Distrikt Langenmoosen mit Langenmoosen und Winkelhausen mit 145 Familien;

4) den Distrikt Edelshausen mit Edelshausen, Geishof, der Wasenmeisterei und Linden mit 60 Familien;

zusammen 378 ständige Familien enthalten.

Am 23. Februar l. J.
(Ortsgericht Weng.)

Siegmund von Raith bildet bei dem Lehengute Weng ein Ortsgericht, welches die Orte Weng, Hinzeldach, Pestendorf, Pattendorf und die ForstmaierSölde mit 72 ständigen Familien im Landgerichte Landshut enthalten wird.

Digitized by Google

Ortsgericht Winbuch.
(Zu Seite 707 Jahr 1815.)

Seine königliche Majestät haben unterm 25. Februar l. J. die Abänderung des Ortsgerichts Winbuch in der Art zu genehmigen geruht, daß die Orte Winbuch Greining, Brunhof, Teufelmühle, Blaugrund, Zankelberg, Hamerberg und Vilshofen — dieß- und jenseits der Vils dabei belassen, dagegen die Fischeröd damit vereiniget und der Ort Ettsdorf an das Landgericht Burglengenfeld zurückgenommen werde, worauf die Anzahl der Familien von 87 auf 84 sich reduciren wird.

(Orts- und Steuer Distrikte Zuthei-lungen.)

(Bei dem Landgerichte Wolfrathshausen.)

Vermög allerhöchster Entschliessung vom 16. December 1816 wurden die in dem Orte St. Heinrich befindlichen, bisher zum Landgerichte Weilheim gehörigen Einwohner nun den SteuerDistriktsgrenzen nach dem Landgerichte Wolfrathshausen zugetheilt.

(Bei dem Landgerichte Vilshofen.)

Eben so am 12. Februar l. J. die Vereinigung des bisher zu dem Landgerichte Passau gehörigen Steuerdistrikts Seestetten und einiger im Distrikte Sandbach gelegenen vormals neuburgischen Unterthanen mit dem Landgerichte Vilshofen allergnädigst genehmiget.

Stiftung.
(Die Stiftung des Domkapitulars und Generalvikars Schenk Freiherrn von Stauffenberg zu Würzburg betreffend.)

Der zu Würzburg verstorbene Domkapitular und Generalvikar Johann Franz Schenk, Freiherr von Stauffenberg, hat durch eine lezwillige Disposition zu Verbesserung ter von dem ehemaligen Domstifte zu Augsburg in dieser Stadt abhängig gewesenen Schuldienste aus seinem Privatvermögen die Summe von

vier Tausend Gulden

dergestalt bestimmt, daß den benannten Schuldiensten hieraus mit Rücksicht ihres Bedürfnisses ein eigenthümliches Kapital und die davon abfallenden Zinse zugewendet werden sollen.

Seine königliche Majestät haben diesem Vermächtnisse mit allerhöchsten Wohlgefallen die Genehmigung zu ertheilen, und zugleich anzuordnen geruht, daß dasselbe als ein rühmlicher und nachahmungswürdiger Beweis der wohlthätigen Gesinnungen des Verstorbenen für den Stand der öffentlichen Volkslehrer durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht werde.

München den 21. Februar 1817.

Pfarreien Erledigungen.

Im Rezatkreise:

1) Die protestantische Pfarrei Bettenfeld.

Durch die Beförderung des Pfarrers

Klett auf die Pfarrei Kloster Anhausen*) ist die Pfarrei Bettenfeld, Dekanats Insingen, erlediget worden, deren Ertrag in der Fassion vom Jahr 1807 auf 552 fl. 22 kr. berechnet worden ist.

Im OberDonaukreise:

2) Die protestantische Pfarrei Samenheim.

Durch den Tod des Pfarrers Hochbach ist die Pfarrei Samenheim im Dekanate Heidenheim erlediget worden. Ihr BesoldungsErtrag ist in der Fassion auf 561 fl. berechnet.

Im Illerkreise:

3) Die Pfarrei Westernach.

Durch den am 5. December v. J. erfolgten Todfall des Priesters Joseph Zarman ist die Pfarrei Westernach erlediget worden. Sie liegt im Bisthume Augsburg, und dem Landgerichts- dann Stiftungs-AdministrationsBezirke Mindelheim, enthält 254 Seelen, und erträgt jährlich ungefähr 855 fl. nämlich

a) vom Widdumgut .	71 fl.	5 kr.
b) „ Zehent . .	437 :	28 :
c) Kompetenz . .	258 :	50 :
d) Stole	88 :	31 :

Unter Lit. b. ist ein Theil des Großzehenten von Oberrieden begriffen, der ungefähr jährlich 100 fl. abwerfen mag, welcher nach dem landgerichtlichen Antrage von der Pfarrei Westernach getrennt, und der Pfarrei Oberrieden zugetheilt werden solle.

*) S. 128.

Pfarreien und Beneficien Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten folgende Individuen bei Pfarreien und Beneficien zu befördern:

Im Monate Februar l. J. am 20. den bisherigen Pfarrer und Distrikts Schulinspektor zu Jachenhausen Landgerichts Riedenburg, Priester Joseph Widmann auf die Pfarrei zu Andermannsdorf Landgerichts Pfaffenberg; den bisherigen Kaplan zu Hohenmirsberg Landgerichts Pottenstein Priester Konrad Endres auf die Pfarrei Wichsenstein Landgerichts Pottenstein; den bisherigen Pfarrer zu Steinach Landgerichts Straubing Priester Lorenz Sick auf die Pfarrei zu Sandsbach Landgerichts Pfaffenberg; am 21. den Pfarrer an der Barfüßer Kirche zu Augsburg Anton Daniel Geuder zur Pfarrei zu St. Anna daselbst; am 22. den bisherigen Pfarrer zu Stallwang Priester Franz Joseph Hofmann auf das Beneficium zu Aham Landgerichts Vilsbiburg, und den bisherigen Beneficiaten zu Aham Priester Joseph Zehentmayer auf die Pfarrei zu Stallwang, Landgerichts Mitterfels; den Beneficiaten zu Brunnen Priester Johann Evangelist Brugger auf das Beneficium zu Oberwittelsbach, Landgerichts Aichach, und dagegen den bisherigen Beneficiaten zu Oberwittelsbach Priester Ignaz Himmel auf das Beneficium zu Brunnen, Landgerichts Schrobenhausen;

Digitized by Google

und zu bestätigen:

am 15. Oktober 1816 die Präsentation des königlichen Kämerers Freiherrn von Aufsees zu Erlangen, für den Vikar zu Gerhardshofen Johann Christoph Hermann aus Sulzbach auf die Pfarrei Unteraufsees, Dekanats Bamberg, und am 20. Februar laufenden Jahres die Präsentation des Grafen Max von Taufkirchen für den Priester Mathias Pfäffl bisherigen Chorvikar zu Salzburg auf das einfache Zirnbergische Beneficium zu Traunstein.

Dienstes Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten folgende Bestimmungen zu treffen:

am 13. December vorigen Jahres den Gendarmerie Lieutenant Baron von Redwitz zum Polizei-Kommissär des Zuchthauses zu Lichtenau provisorisch zu ernennen.

Im Monate Februar l. J.

am 7. die erledigte Aktuarsstelle zu Tittmoning dem gewesenen Aktuar Johann Nepomuck Bartsch von Mattigkofen, und die vakante erste Assessorsstelle des Landgerichts Burghausen dem zweiten Landgerichts-Assessor Sebastian Meier zu Aichach im Isarkreise, und

am 8. die erledigte erste Assessorsstelle des Landgerichts Miesbach dem ersten Landgerichts-Assessor Alois Leeb zu Landshut zu übertragen;

bei dem Landgerichte Altdorf den Landrichter Karl Christoph Schnizlein in den Ruhestand zu versezen; seine Stelle dem dermaligen ersten Landgerichts-Assessor Michael Damharter zu Türkheim im Illerkreise definitiv zu übertragen; den ersten Landgerichts-Assessor Ferdinand Stark zu Altdorf zum ersten Assessor des Landgerichts Kadolzburg, dagegen den zweiten Assessor Johann Georg Köppel zu Ursberg im Illerkreise zum ersten Assessor des Landgerichts Altdorf, und den zweiten Assessor Wilhelm Heinrich Langenfaß interimistisch auf die erledigte zweite Landgerichts-Assessorsstelle zu Uffenheim zu versezen; in die zweite Assessorsstelle zu Altdorf den Aktuar Friedrich Wilhelm Harburg zu Herzogenaurach vorrücken zu lassen;

am 11. die Landrichterstelle zu Straubing dem bisherigen interimistischen Landrichter zu Eschenbach August von Vincenti in definitiver Eigenschaft zu verleihen,

und an eben diesem Datum die Auflösung des Appellationsgerichts für den Salzachkreis dergestalt zu verfügen, daß alle Funktionen dieses Gerichtshofes mit dem Eintritte des nächstkommenden ersten Mai aufhören, und an diesem Tage von dem Appellationsgerichte für den Isarkreis übernommen werden sollen:

was das noch vorhandene Personale des oben genannten Appellationsgerichts für den Salzachkreis betrifft: so wurde ebenfalls unterm 11. dieses Monats die künftige Ver-

Digitized by Google

wendung des Präsidenten Grafen Maximilian von Lamberg sich vorbehalten;

der erste und der zweite Direktor Alois Adam und Anton Primbs zu den Appellationsgerichten für den Mainkreis und für den Isarkreis berufen;

der Rath Johann Nepomuck Delagera wegen dermaliger physischer Funktions-Unfähigkeit einsweilen in den Ruhestand versezt;

die Räthe Joseph von Ehlingensberg und Alois Ulrich bis zu weiterer Bestimmung zu den Appellationsgerichten für den Rezat- und für den Ober-Donaukreis berufen, und

der Rath Xaver Hörl zum zweiten Direktor des Stadtgerichts in Nürnberg ernannt;

der Sekretär Friederich Oechslen, der Registrator Thomas Welshofer, dann die Kanzellisten Bartholomä Popp und Johann Kühnlen, so wie der Rathdiener Joseph Nagelschmid und der Kanzleibote Gallus Hahner zu dem Appellationsgerichte für den Isarkreis gewiesen;

übrigens sich die weitere Bestimmung des Sekretärs Joseph Hübner und des Registrators Anton Buchinger vorbehalten;

zugleich wurde unterm 11. desselben Monats der königliche Kämerer und dermalige geheime Justiz-Referendär Christian Ritter von Mann, genannt von Tiechler, zum zweiten Präsidenten des Appellationsgerichts für den Isarkreis befördert;

die Distrikts-Arztenstelle zu Würzburg rechts dem Main dem bisherigen Physikus im Distrikte Mainberg Doktor Georg Vend, und

die Gerichts-Arztenstelle zu Regenstauf, Landgerichts Regenstauf, dem Landgerichtsarzte Doktor Peter Berger verliehen;

am 20. der erste Assessor Ernst Gresbeck zu Troßberg auf die erledigte erste Assessorsstelle des Landgerichts Landshut versezt; dagegen dem bisherigen zweiten Assessor zu Ebersberg Joseph Freiherrn von Schatte die erste Assessorsstelle zu Troßberg verliehen;

der provisorische Landrichter Xaver Hilger zu Kizingen definitive auf seinem gegenwärtigen Posten bestätiget;

die erledigte dritte Rechnungs-Kommissärsstelle bei der Stiftungs- und Kommunal-Kuratel des Isarkreises, dem Karl Bierdimpfl, vormaligen dritten Rechnungs-Kommissär der Stiftungs- und Kommunal-Kuratel des Salzachkreises definitiv verliehen;

die durch Quiescirung des Rechnungs-Kommissärs Jakob in Erledigung gekommene vierte Stelle eines Rechnungs-Kommissärs bei der Stiftungs- und Kommunal-Kuratel des Mainkreises dem bisherigen ersten Rechnungs-Gehilfen Kaspar Mainberger, und die dadurch erledigte Stelle des ersten Rechnungs-Gehilfen dem quiescirenden Armen- und Arbeitshaus-Kassier Chri-

Digitized by Google

stian Gottlieb Luther von Nürnberg verliehen;

der zweite LandgerichtsAssessor Anton Reiser zu Trosberg auf die zweite Assessorsstelle zu Ebersberg versetzt;

den bisherigen zweiten PolizeiKommissär Wöhrnitz auf die erledigte erste Kommissärsstelle bei der PolizeiDirektion in München, den dritten PolizeiKommissär Huber auf die zweite, und den vierten Kommissär Kitzinger auf die dritte PolizeiKommissärsstelle daselbst vorrücken zu lassen genehmiget;

die dritte PolizeiAktuarsstelle zu Augsburg dem bisherigen Aktuar bei dem Kreis-Kommando des Isarkreises, Franz Xaver Birkinger verliehen;

am 21. die Hofdame Augusta Gräfin von Lodron als Schlüsseldame Ihrer königlichen Majestät ernannt;

dem bisherigen Rathe bei dem Appellationsgerichte für den OberDonaukreis Friedrich von Schwarzkopf die nachgesuchte Entlassung aus dem königlichen baierischen Staatsdienste gewährt;

am 22. zum Aktuar bei dem Polizei Kommissariat in Nördlingen der bisherige Polizei-Officiant Johann Adam Schreiber daselbst ernannt;

die erledigte Stelle eines Aktuars bei dem PolizeiKommissariate in Ansbach dem bisherigen PolizeiAktuar Franz Xaver Wittmann in Rothenburg verliehen, dagegen zum PolizeiAktuar in Rothenburg der vormalige Quartiermeister Hugo von Heiß in Kempten

und die Advokaten Eduard Neidert, und Ignaz Brückner zu Bamberg provisorisch als WechselNotarien daselbst ernannt;

die erledigte zweite AssessorsStelle des Landgerichts Göggingen, dem vermaligen zweiten Assessor Sebastian von Reisch zu Burgau in definitiver Eigenschaft übertragen; und dagegen zum zweiten Assessor des Landgerichts Burgau der bisherige Rechtspraktikant Franz Christoph Freiherr von Sazenhofen zu München bestimmt;

endlich die Postverwaltung in Burghausen aufgelöst, und der Poststall mit der Expedition vereiniget, eben so das Postamt Schweinfurt, und daselbst nur mehr eine Postverwaltung fortbestehen zu lassen genehmiget, zum Postverwalter daselbst aber der bisherige Postverwalter in Burghausen Maximilian Heiß ernannt.

Seine Majestät der König haben am 28. Februar l. J. der allerunterthänigsten Bitte des wirklichen Staatsraths Max Grafen von Preysing, ihn rücksichtlich seines hohen Alters aller Staatsgeschäfte zu entheben, unter Anerkennung seiner mit Auszeichnung dem Staate geleisteten Dienste und bezeigter allerhöchster Zufriedenheit mit Belassung des Karakters und Ranges eines wirklichen Staatsraths allergnädigst zu entsprechen geruht.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

X. Stück. München, Mittwoch den 12. März 1817.

Verordnungen.

(Die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf mehrere ausführliche Vorträge, welche Uns über die künftige zweckmäßigere Einrichtung der Verwaltung des Stiftungs- und KommunalVermögens erstattet worden sind, nach Vernehmung Unseres vormaligen geheimen Rathes, wie auch Unseres nunmehrigen Staatsrathes beschlossen, und beschließen hiedurch wie folgt:

I.

In den Städten und größeren Märkten sollen die Magistrate, deren Formation und Kompetenz in dem kürzesten Zeitraume bestimmt werden wird, bis zum 1. Oktober d. J. wieder hergestellt, und dieselben gleichzeitig in die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen des Kultus, der Schule und der Wohlthätigkeit, und in die Verwaltung des KommunalVermögens dieser Städte und Märkte wieder eingesetzt werden, bei welcher sowohl den MunicipalGemeinden als den Pfarrern die geeignete Theilnahme zugestanden werden wird.

II.

In den MunicipalGemeinden, welche zur Aufstellung der Magistrate wegen der geringen Zahl der Einwohner, oder wegen anderer Verhältnisse sich nicht eignen werden, soll die Verwaltung des Stiftungs- und KommunalVermögens nach den für die RuralGemeinden dießfalls ertheilten Bestimmungen eingerichtet werden.

III.

Die RuralGemeinden überhaupt, welchen die Verwaltung ihres Kommunal-Vermögens bereits überlassen ist, sollen auch in die Verwaltung des Vermögens der einem jeden Orte und einer jeden Gemeinde angehörigen Stiftungen des Kultus, der Schule und der Wohlthätigkeit eingesetzt, und es soll zu diesem Behufe eine aus Gliedern der Gemeinde zusammengesetzte Lokal-Verwaltung gebildet werden, welche das VerwaltungsGeschäft und die Kasse unter der Aufsicht und Leitung der PolizeiBehörden des offenen Landes selbst führen, und

Digitized by Google

ihre Rechenschaft bei diesen Behörden abzulegen wird.

Eine besondere Verordnung über die künftige Verfassung der RuralGemeinden wird auch die Formation, die Kompetenz und den Geschäftsgang dieser LokalVerwaltungen bezeichnen.

IV.

Da jedoch die bisherige Konsolidirung in der Verwaltung, besonders jene des Vermögens der Stiftungen des Kultus in den RuralGemeinden der älteren Landestheile, eine strenge Lokalisirung am 1. October 1817 noch nicht überall gestatten dürfte, und der Uebergang der VerwaltungsGeschäfte auf die zahlreichen OrtsGemeinden vorzüglich aus Rücksichten auf die Komptabilität nur allmählig eintreten kann, so erlassen Wir hierüber nachstehende besondere Verfügungen:

1. Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den RuralGemeinden der LandgerichtsBezirke soll vorerst auf die Land-Herrschafts- und Ortsgerichte übergehen, und von diesen das Verwaltungs-Kasse- und RechnungsGeschäft geführt werden.

2) Die Kompetenz der Landgerichte in der Verwaltung des StiftungsVermögens soll diejenigen Verbindlichkeiten und Befugnisse umfassen, unter welchen dieses Vermögen bisher den allgemeinen StiftungsAdministrationen nach der Instruktion vom 1. Oktober 1807. anvertraut war.

Wir wollen und gestatten jedoch, daß diese Kompetenz bei Darlehen zur schleunigen Unterstüzung beschädigter Unterthanen, bei Zehent-Verpachtungen, bei gewöhnlichen und unvermeidlichen Reparationen der StiftungsGebäude, und bei dem Ankaufe von Paramenten, Kirchen-Zierden und Mobilien erweitert, und das VerwaltungsGeschäft für die Landgerichte möglichst erleichtert werde.

3) Die Herrschafts- und Ortsgerichte übernehmen, zur bisherigen Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den vorigen Patrimonialgerichts Bezirken, auch die Verwaltung des Vermögens derjenigen Stiftungen, welche einem Orte und einer RuralGemeinde dieser erweiterten oder neu gebildeten GerichtsBezirke angehören, bisher aber den allgemeinen StiftungsAdministrationen zugewiesen waren.

4) Die RuralGemeinden und die Pfarrer sollen in eine Theilnahme an der Verwaltung, und zwar in der Art gesezt werden, daß kein Vermögenstheil einer Stiftung ohne vorläufige Vernehmung der Gemeinde und des Pfarrers, und bei der Vorlage gegründeter Remonstrationen derselben durchaus nicht veräussert werden dürfe, auch daß ihnen die verlangte Auskunft über den Stand des Vermögens, der Renten und Lasten einer Stiftung von Seite der Land-Herrschafts- und Ortsgerichte ge-

Digitized by Google

währet, und die JahresRechnung zur Einsicht und zur Abgabe ihrer Erinnerungen, welche sie bei der vorgesetzten Kuratel des Kreises überreichen können, rechtzeitig zugestellt werde.

Diese besonderen Verfügungen müssen längstens bis zum 1. Oktober d. J. in Vollzug gesetzt seyn.

V.

Die StiftungsKuratelen der Kreise werden ermächtiget, zur gänzlichen Uebertragung der Verwaltung des StiftungsVermögens an die RuralGemeinden ohne weitere Anfrage in dem Zeitpunkte zu schreiten, an welchem die LokalVerwaltungen konstituirt, die Ausscheidung des Vermögens, der Renten und Lasten einzelner OrtsStiftungen, und die Trennung der VermögensDokumente gründlich vorbereitet, die Perception der Renten erleichtert, und überhaupt die wesentlichen Hindernisse entfernt seyn werden, welche in der Exekution des vorstehenden III. Artikels zur Zeit obwalten können.

VI.

Die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen zu Gunsten von Privaten, Familien, erlaubten Gesellschaften, bestätigten Kongregationen und Bruderschaften richter sich nach dem ausgedrückten Willen eines Stifters, und es kann in Beziehung auf diese Stiftungen der Zustand vor dem 1. Oktober 1807 wieder hergestellt werden, in soferne die Verwaltung von qualifizirten Individuen auf den Grund der StiftungsUrkunden reklamirt werden sollte. Tritt eine zulässige Reklamation nicht ein, so geht die Verwaltung dieser Stiftungen am 1. Oktober 1817 auf die Gemeinden, Magistrate, Land-, Orts- und Herrschaftsgerichte über.

VII.

Für das Vermögen derjenigen Stiftungen, welche sich nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke in die Kategorie von Orts- oder GemeindeStiftungen nicht eignen, und deren Vermögen zum Gemeindegut nicht gehört, als:

der Fonds der StudienAnstalten, der allgemeinen Stipendien, der Erziehungs-Institute, der bestehenden und aufgehobenen Frauenklöster, der Kapelle zu Altenötting, der PriesterSeminarien u. d. gl.

soll die vor dem 1. Oktober 1807 bestandene Verwaltung wieder herbeigeführt, oder, wenn Hindernisse dagegen obwalten, eine andere zweckmässige Verwaltung mit dem 1. Oktober 1817 angeordnet werden.

VIII.

Die Kuratel über das Stiftungs- und KommunalVermögen soll von den General-Kreis-Kommissariaten ferner ausgeübt, und die Kompetenz derselben dergestalt erweitert werden, daß die zum Geschäftskreis Unseres StaatsMinisteriums des Innern gehörigen Funktionen der obersten Stiftungs- und KommunalKuratel auf die Veranlassung, Entwerfung und Erläuterung der Gesetze der Verwaltung, auf die Beschei-

Digitized by Google

der Rekurse gegen die Beschlüsse der äusseren Kuratelen, auf die Vertretung der Stiftungen und Kommunen bei Unseren Staats-Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der Finanzen und der Armee, dann auf die Kognition des Verwaltungs-Zustandes, und auf die Würdigung der Rechenschaft von Seite der äusseren Kuratelen zurückgebracht werden können.

IX.

Die Stiftungen der Municipal- und Rural-Gemeinden sollen in ihren Rechts-Angelegenheiten künftig nicht mehr durch die Kron-Fiskale, sondern unter analoger Anwendung des XI. Art. der Verordnung über das Stiftungs-Fiskalat vom 6. December 1808 gleich den Stiftungen in den Herrschafts- und Ortsgerichten, durch öffentliche Rechts-Anwälte vertreten werden, und es sind die Einwirkungen der Kuratelen in Rechts-Angelegenheiten der Stiftungen überhaupt allmählig auf die Ertheilung der Konsense zum Streit zurückzuführen.

X.

Die Kosten der Verwaltung des Vermögens der Stiftungen in den Rural-Gemeinden sind auf mässige Funktionsgehälter für die Verwalter, und in den Municipal-Gemeinden auf mässige Beiträge in die Kommunal-Kassen zu beschränken, und ausser den Gehältern für die besonderen Verwalter und Oekonomen der bedeutenden Wohlthätigkeits- und Erziehungs-Institute, soll das Stiftungs-Vermögen mit Standes- oder Quiescenz-Gehältern, Pensionen und

Alimentationen der künftigen äusseren Verwalter und ihrer Hinterlassenen nicht mehr belästiget werden.

Die Kosten des Dienstes der obersten Stiftungs- und Kommunal-Kuratel werden Wir künftig auf den Etat Unseres Staats-Ministeriums des Innern, und hienach auf die Central-Staats-Kasse überweisen, und wegen der Kosten des Dienstes der äusseren Kuratelen das Geeignete verfügen.

XI.

Die bei der Central Stiftungs-Kasse hinterliegenden Reserve-Fonds der Stiftungen sollen aufgelöset, und den äussern Stiftungs-Kassen diejenigen Kapitalien, welche bei der erwähnten Central-Kasse assekurirt worden sind, mittels Kasse-Effekten zurückgestellt, sofort die ausgestellten Assekurationen dafür eingezogen werden.

Die Central-Stiftungs-Kasse soll zugleich ihres bisherigen Geschäftes der Perception von Kapitals-Zinsen auf Rechnung der äussern Stiftungs-Kassen überhaupt entho[illegible], und auf die Perception der Konkurrenzen zum Behufe der Zahlung der seit dem 1. October 1807 centralisirten Quiescenzgehälter, Pensionen, und Alimentationen, bis zu einer angemessenen Ueberweisung derselben auf die äusseren Kassen, beschränkt werden.

XII.

In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen müssen die unterm 1. October 1807 konstituirten allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen, und die besonderen

Digitized by Google

Kommunal-Administrationen ihr Verwaltungs- und Kasse-Geschäft am 1. October 1817 geschlossen haben, und unter der Verbindlichkeit einer geordneten Amts-Extradition, welche auf einem genauen Ausweise des Vermögens, der Renten, Activ-Ausstände, Lasten, Schulden, Zahlungs-Retardaten und des Kasse-Bestandes beruhen muß, und unter der Verbindlichkeit einer vollständigen Rechnungs-Ablage von ihren bisherigen Stellen abgetreten seyn.

Wir wollen jedoch aus Rücksichten für das betheiligte Vermögen und für das ausser Function tretende Personal, daß diejenigen Administratoren, welche sich durch Fleiß, Treue, Ordnung und Geschäftskenntniß bisher ausgezeichnet haben, und durch eine regelmäßige Extradition ihrer Aemter noch auszeichnen werden, vorzüglich bei den aufzustellenden Magistraten, bei den Wohlthätigkeits-Instituten der größeren Städte, oder in anderen öffentlichen Aemtern angemessen reaktivirt, und daß die Amtsdiener der Administrationen für die untergeordneten Dienste der Municipal-Gemeinden verwendet werden.

Die gegenwärtige Verordnung, mit deren Vollzug Unser Staats-Ministerium des Innern beauftragt ist, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen. München den 6. März 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs.
Egid von Kobell,
General-Sekretär des königlichen Staatsraths.

(Erklärung über die Anwendung des Freizügigkeits-Vertrages mit dem Königreiche Preussen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die beifolgende wechselseitig genehmigte Erklärung über die Anwendung des zwischen Unsern und den königlichen preußischen Staaten am 23. Mai 1805 geschlossenen Freizügigkeits-Vertrages auf den gegenwärtigen Länderbestand beider Reiche, wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 1. März 1817.

Max Joseph.

Die königlich baierische Regierung und die königlich preußische Regierung sind miteinander dahin übereingekommen, und erklären hiemit:

Daß gegenwärtig der Abschoß bei Erb- und Vermächtnißfällen und das Abfahrtgeld in allen denjenigen Fällen, in welchen die Auswanderungen aus den königlich baierischen nach den königlich preußischen Landen, und aus diesen in jene erlaubt sind, ohne Unterschied ob die Erhebung dem Fiskus oder Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustehe, aufhören soll, und daß die dieserhalb am 4/26 Juni 1811 zwischen der königlich preußischen und der königlich baierischen Regierung abgeschlossene Uebereinkunft *) auf sämt-

*) Regsblatt von 1811. Seite 821.

liche jezige königlich preußische und königlich baierische Staaten Anwendung finden, daß mithin in allen denjenigen innerhalb der respektiven beiden Lande jezt etwa anhängigen und künftig vorkommenden Erbschafts-Vermächtniß- und Vermögens-Verabfolgungsfällen aus dem einen in den andern Staat, in Gemäßheit jener Uebereinkunft verfahren werden soll.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplarien von dem königlich baierischen und den königlich preußischen Ministerio vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Staaten Kraft und Wirksamkeit erhalten.

München den 12. Jänner 1817.

Seiner Majestät des Königs von Baiern wirkliche geheime Staats- und Konferenz-Minister.

Graf von Montgelas.

(Die Anzeigen der Stadt- und Landgerichte über die wegen Verbrechen und Vergehen anhängigen Untersuchungen betreffend.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die von den Stadt- und Landgerichten über die strafrechtlichen Gegenstände nach der Verordnung vom 13. Juni 1815 (Regierungsblatt Stück XXV.) abgelegte Rechenschaft hat Uns von der Thätigkeit der Untersuchungsgerichte überzeugt, und hierauf vertrauend beschränken Wir die bisher vorgeschriebene Geschäfts-Kontrolle für die Zukunft auf jene Untersuchungen, binnen deren Führung der Angeschuldigte verhaftet ist. Wir verfügen daher, daß mit dem ersten Quartale dieses Jahres angefangen die angeordneten Geschäfts-Anzeigen nur über diejenigen Untersuchungen sich erstrecken sollen, bei welchen der Angeschuldigte unter der Dauer des Prozeßes verhaftet ist. Im Uebrigen hat es, was die Form, Revision und Einsendung dieser Geschäfts-Anzeigen betrifft, bei der im Eingange erwähnten Verordnung sein Verbleiben. Sollte ein sehr schweres Verbrechen ohne erhebliche Anzeigen gegen ein bestimmtes Individuum vorfallen, oder die öffentliche Sicherheit durch mehrere in einer Gegend nacheinander von unbekannten Thätern verübte Verbrechen als gefährdet erscheinen, so ist darüber besonderer Bericht an das Appellationsgericht zu erstatten, welchem Wir es zu vorzüglicher Pflicht machen, sogleich mit dem General-Kommissariate sich zu benehmen, um die geeigneten polizeilichen Maßregeln zu veranlassen, und auf die Führung und Beendigung der Generall-Untersuchung besonders aufmerksam zu seyn.

München den 4. März 1817.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.

der General-Sekretär von Nemmen.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Mainkreise.

1) Die Pfarrei Tirschenreuth.

Durch die Versetzung des bisherigen Stadtpfarrers zu Tirschenreuth, Pantaleon Seuestrey, auf die Pfarrei Baumkirchen, Landgerichts München, *) ist die Pfarrei Tirschenreuth erlediget worden.

Diese Pfarrei liegt in der Diöcese Regensburg und im Landgerichte gleichen Namens; die Seelenzahl in dem Orte Tirschenreuth und den 12 eingepfarrten Ortschaften beläuft sich auf 2564, bei der Pfarrei sind zwei Hilfspriester angestellt; der Ertrag derselben berechnet sich nach der vorliegenden PfarrFassion in Geld und Naturalien auf 1662 fl. die Lasten betragen 783 fl. 52 kr. Unter die Kompetenten um diese Pfarrei gehören vorzüglich qualificirte Exreligiosen.

2) Die Pfarrei Münchenreuth.

Durch die Pensionirung des Pfarrers Wendelin Hörmann ist die Pfarrei Münchenreuth, im Landgerichte Waldsassen, erlediget worden; diese Pfarrei liegt in der Diöcese Regensburg, dem Decanate Beudel, und hat 3½ Stunde im Umkreise; die Seelenzahl in der Pfarrei beläuft sich auf 788; mit der Pfarrei ist keine Filial verbunden, bei der Pfarrei ist ein Hilfpriester angestellt.

Das Einkommen des Pfarrers in Geld und Naturalien beläuft sich auf 1130 fl., die Lasten der Pfarrei betragen 412 fl. 37 kr.

*) S. 88.

Im Rezatkreise.

3) Die protestantische Pfarrei Oberhöchstädt.

Durch die Beförderung des Pfarrers Lohe auf die Pfarrei Gerhardshofen*) ist die Pfarrei Oberhöchstädt, Dekanats Uehlfeld, erlediget worden, deren Ertrag in einer vorliegenden, nicht beglaubigten Fassion auf 853 fl. 35 kr. berechnet worden ist.

Im UnterDonaukreise.

4) Das Dekanat und die Pfarrei Pfarrkirchen.

Durch den Tod des geistlichen Rathes, Dekans und Pfarrers Philipp Allemann zu Pfarrkirchen ist die dortige Pfarrei mit dem damit verbundenen RuralDekanate in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei liegt in der bischöflichen Diöcese Passau, und in dem königlichen Landgerichte Pfarrkirchen. Sie zählt in einem Umfange von einer halben Quadratmeile 2812 Seelen. In Ausübung der Seelsorge unterstützen den Pfarrer zwei Kapläne und zwei Beneficiaten.

Das Einkommen fließet aus dem Widdum bestehend in 36 Tagwerk Aeckern, 13 Tagwerk Wiesen, 1½ Tagwerk Garten mit

*) S. 128.

Digitized by Google

einer Rente von 1649 fl. ohne Abzug der Kosten; aus dem Zehent von 9 Schäffel Waizen, 78 Schäffel Korn, 10 Schäffel Gerste, 75 Schäffel Haber; aus den Stolgebühren zu 687 fl., wovon ein Drittheil dem Ordinär-Kaplan gebührt, aus einem Holzbezuge von 45 Klaftern Holz, aus grundherrlichen Gefällen mit 268 fl., und aus Stiftungen mit 260 fl.

Die Lasten für Staats- und andere Zwecke betragen jährlich 165 fl. nebst einer Gilt von 1 Schäffel Waizen, und 6 Schäffel Korn. Auch haftet auf der Pfarrei ein Bauschilling von 1899 fl., welcher in jährlichen 100 fl. abgeführt, und wovon 850 mit 4 pro Cento verzinset werden müssen.

Im Illerkreise.

5) Die Pfarrei Waltenhofen.

Durch die Versezung des Priesters Xaver Fröhlich auf die Pfarrei Lindenberg *) ist die Pfarrei Waltenhofen erlediget worden.

Sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Schongau, und Stiftungs-Administration Füssen, enthält 886 Seelen, und erträgt jährlich beiläufig 1094 fl. 28 kr.

6) Die Pfarrei Bubenhausen.

Durch den am 25. December v. J. erfolgten Tod des Priesters Franz Brixger ist die Pfarrei Bubenhausen erlediget worden; dieselbe liegt im Bisthume Augsburg, Mediatgerichte Weissenhorn, und dem Stift-

*) S. 127.

tungs-Administrations-Bezirke Memmingen; sie enthält 387 Seelen, die jährlichen Einkünfte belaufen sich ungefähr auf 537 fl. 40 kr.

Im Isarkreise.

7) Die Pfarrei Zankenhausen.

Durch die Versezung des lezten Pfarrers ist die Pfarrei Zankenhausen erlediget worden.

Sie liegt im Landgerichts-Bezirke Landsberg, in der Diöcese Augsburg, und enthält 147 Seelen.

Die Pfarrkirche ist im Orte Zankenhausen, wo sich keine Schule befindet.

Die Pfarr-Erträgnisse bestehen nach der Taxation in folgenden:

a. aus Realitäten	30 fl.	— kr.
b. aus Rechten	753 „	1 „
c. aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	49 „	56 „
d. aus herkommlichen Gaben und Sammlungen	3 „	36 „
Summa	836 fl.	33 kr.

8) Die neu errichtete Expositur Ising.

Zu der neuerrichteten Expositur Ising, königlichen Landgerichts Landsberg, gehört einzig die Dorfgemeinde zu Ising, welche aus 307 Seelen bestehet.

Digitized by Google

Eine Schule befindet sich dort, für welche jedoch erst ein Schulzimmer in der neu zu erbauenden Expositurs-Wohnung hergerichtet werden muß.

Die Erträgnisse dieser Expositur bestehen 1tens für einen pensionirten Klostergeistlichen in einer Funktions-Zulage von 100 fl., die auf nachstehende Art bezogen wird;

a. an Kleinzehent nach einem Durchschnitt . . . 30 fl. — kr.
b. aus dem Ertrag von 10 Tagwerk Gründen . . . 30 fl. — kr.
c. aus gestifteten Jahrtagen 4 fl. 30 kr.
d. Functions-Gehalt . 35 fl. 30 kr.

2tens für einen Weltgeistlichen in der normalmäßigen Exposituren-Besoldung von 400 fl. unter obiger Einrechnung.

Die übrigens zum Einrechnen nicht geeignete Stole beträgt nach 10jährigem Durchschnitte . . . . . 45 fl. 51 kr.

Lasten sind außer dem Familien-Schutzgelde keine vorhanden.

Wohnung hat der Expositus zur Zeit zwar nicht, es wird aber ein ganz neues Haus demselben von der Gemeinde erbauet.

Um diese Expositur haben sich vor der Hand nur Staatspensionisten aus den aufgehobenen Klöstern zu melden.

Im Salzachkreise.

8) Die Pfarrei Surberg.

Die Pfarrei Surberg im königlichen Landgerichte Traunstein enthält 530 Parochianen, bedarf keines Hilfspriesters, und ist in ihren Einnahmen auf 910 fl. 46 kr., in den ständigen Ausgaben aber auf 75 fl. fatirt.

Preis-Ertheilung.

(Die Preisträger an den beiden landärztlichen Schulen des Königreichs, im Sommer-Semester 18½ betreffend.)

Seine königliche Majestät lassen hiemit die Namen derjenigen Kandidaten an den beiden landärztlichen Schulen des Königreichs zur öffentlichen Kenntniß bringen, welche wegen ihres Fortganges im Laufe des Sommer-Semesters des Schuljahres 18½ als Preisträger würdig erachtet, und bestätiget worden sind.

A. An der Schule zu Bamberg.

Als erster Preisträger: Karl Christian Friedrich Tuppert, aus Wunsiedel im Mainkreise;

als zweiter Preisträger: Johann Konrad Hoffmann, von Unterampfrach Landgerichts Feuchtwangen im Rezatkreise; und

als dritter Preisträger: Karl Friedrich Strampfer von Ebelheim, Landgerichts Markt Bibart im Rezatkreise.

B. An der Schule zu München.

Als erster Preisträger: Joseph Lindemayer von Aufheim, Landgerichts Illertissen im Illerkreise;

als zweiter Preisträger: Max Schön aus München; und

als dritter Preisträger: Friedrich Kinkelin von Lindau, im Illerkreise.

München den 22. Februar 1817.

Pfarreien und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten bei Pfarreien und Benefizien zu befördern:

am 22. Februar l. J. den bisherigen Pfarrverwalter zu Lohr, Joseph-Anton Schmitt, zu dieser Pfarrei Lohr im Landgerichte gleichen Namens;

am 1. März den bisherigen Pfarrer zu Unken, kaiserlich österreichischen Landgerichts Loser, Priester Benedikt Patriz Rußegger, auf die Pfarrei zu Seeon im Landgerichte Trostberg: den Beneficiaten in München, Kanonikus Johann Baptist Dornhofer, zu dem neufundirten Kaiserischen Benefizium an der St. Peters Pfarrkirche daselbst; den Priester Johann Baptist Grimminger, bisherigen Kaplan zu Stadl, Landgerichts Schongau zur Pfarrei zu Frankenhofen Landgerichts Buchloe;

und zu bestätigen

am 22. Februar die Präsentation des Herrn Fürsten Oettingen-Spielberg für den bisherigen Pfarrer zu Megesheim, Priester Franz Borgias Stuhlmüller, auf die Pfarrei zu Gnotzheim;

endlich

am 1. März die Präsentation des Sigmund Freiherrn von Rothenhan für den Priester Pongraz Lambert auf das einfache Benefizium zu Eben.

Landwehr des Königreiche.

Seine Majestät der König geruhten bei der Landwehr Folgendes zu bestimmen:

Am 2. Februar l. J.

Der zum Quartiermeister im I. Landwehr Bataillon des königlichen Landgerichts Passau vorgeschlagene Rechnungs-Kommissär, Kajetan Wieser, erhält die allergnädigste Bestätigung.

Am 21. Februar l. J.

Im ersten Landwehr-Bataillon des königlichen Landgerichts Neunburg vorm Wald haben nachfolgende Officiers-Beförderungen statt:

Zu Hauptleuten werden ernannt: Joseph Oberle, und Georg Spiegler;

zu Oberlieutenants: Gardian Kraus, Georg Spießl, und Andreas Alt;

dann zu Unterlieutenants: Johann Dachauer, zugleich Bataillons-Adjutant, Jakob Sämer, Wolfgang Schindler, Michael Krämer, Wolfgang Graf, und Andreas Brantl.

Digitized by Google

Im Unterstabe haben folgende Ernennungen statt:

Quartiermeister: Michael Heiß; Auditor: der Advokat Joseph Giehrl; Bataillonsarzt: Doctor Anton Bogner; Zeugwart, Georg Urban und Junker, Wolfgang Scherr. Als Unterchirurg wird Georg Dütsch ernannt.

Im städtischen Landwehr-Bataillon Gunzenhausen wird Johann Lorenz Schneider zum Unterlieutenant befördert.

Im I. Landwehr-Bataillon Wertingen werden Georg Schnuttermaier zu Herletshofen, und Georg Wenger zu Pfaffenhofen zu Unterlieutenants ernannt.

Im Landwehr-Bataillon der Stadt Neuburg rücken die bisherigen Oberlieutenants Franz Xaver Heimbucher und Joseph Kugler zu Hauptleuten; und die Unterlieutenants Johann Baptist Koller und Joseph Decrignis zu Oberlieutenants vor. Der Junker Heinrich Ernst, und der Feldwebel Johann Anton Wildenauer, werden zu Unterlieutenants befördert, und der bisherige Sergeant Jakob Hummel zum Junker ernannt.

Am 4. März l. J.

In der Landwehr der Stadt Würzburg werden bei der Kavallerie-Escadron Joseph Rößer als zweiter Unterlieutenant, und der bisherige Wachtmeister Philipp Franz Bevern als Junker ernannt.

Als Unterchirurgen wurden bei diesem Landwehr-Regimente angestellt: Philipp Lieb ler, Kilian Krapf, Franz Kraus und Peter Behr.

Im Landwehr-Bataillon der Stadt Dillingen wurde Johann Reud zum Bataillons-Quartiermeister befördert.

Allerhöchste Bewilligung zur Tragung fremder Deforation.

Seine Majestät der König haben am 3. März l. J. dem General-Major von Stetten zu Würzburg, die ihm als Aeltesten seiner im Württembergischen begüterten Familie von des Königs von Württemberg Majestät verliehene Adels-Decoration auch in allerhöchst-Ihren Staaten zu tragen allergnädigst verstattet.

Verleihung der Civil-Verdienstmedaille.

Seine königliche Majestät haben zur öffentlichen Anerkennung der angerühmten Verdienste, welche sich der hiesige Stadtbürger und Kaufmann, dann des Wechselgerichts zweiter Justanz und der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Kommissions-Assessor, Mathias Scheuchenpflug in verschiedenen Beziehungen seit mehreren Jahren hindurch

(*)

erworben hat, demselben am 21. Februar l. J. die goldene Civil-Verdienstmedaille;

ferner am 26. Februar, in Erwägung, daß der Kupferschmid Anton Weber zu Deggendorf, seit der Verleihung der silbernen Civil-Verdienstmedaille, durch fortgesezte sechsjährige Anstrengungen und ausgezeichnete Dienstleistungen bei Feuersbrünsten, durch Perfertigung und Verbreitung gemeinnüzlicher Maschinen, und zugleich durch strenge und lobenswürdige Pflicht-Erfüllung in allen Verhältnissen, und namentlich in seiner Eigenschaft als Hauptmann bei der Landwehr, als Munizipalrath, und als städtischer Bau-Kommissär, sich der allerhöchsten Gnade vorzüglich würdig bewiesen hat, demselben nunmehr die goldene Civil-Verdienstmedaille gegen Zurückgabe der silbernen, zu bewilligen allergnädigst geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten am 7. März l. J. folgende Individuen des königlichen Appellations-gerichts für den Salzachkreis in gleicher Eigenschaft dem Appellationsgerichte für den Unter-Donaukreis zuzutheilen:

den Präsidenten Grafen Maximilian von Lamberg,

den zu dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis bestimmt gewesenen Rath Joseph von Ehlingensberg,

die Sekretäre Joseph Hübner, und Friedrich Oechslen, dann den Registrator Anton Buchinger.

Ferner geruhten Seine königliche Majestät am 8. Februar l. J. den Freiherrn Karl von Zyllnhardt, in die Zahl Allerhöchstihrer Kämerer aufzunehmen;

am 14. dem Revierförster zu Daiting, Heinrich Klauß auf die Revier Hofstetten zu versezen, und die erledigte Revier Daiting, dem Revierverwalter zu Schrobenhausen Jakob Pröls; und

am 27. dem Forstgehilfen der Revier Tiefheim, Xaver Scheer, die Forstwartei Prukert; endlich

am 1. März die erledigte Kontrolleursstelle bei der hiesigen Spezial-Schuldentilgungs-Kasse, dem funktionirenden Haupt-kasse-Buchhalter Friedrich Karl Berger;

am 3. dem Oberststallmeisters-Stabs-Sekretär Weymar, den Karakter eines wirklichen Raths zu verleihen, und

am 7. den bisher provisorischen Stadtrichter Felix Busch, zu Ansbach, in solcher Eigenschaft definitiv zu bestätigen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XI. Stück. München, Freitag den 14. März 1817.

Verordnung.

(Die auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Staats- oder sonst öffentlichen Fonds-Papiere betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 17. August 1813. (Regierungsblatt 1813. XXXXVI. St. Seite 1082.) die Ausfertigung der AmortisationsEdikte betreffend, bereits erkläret, daß bei verlornen oder dem Eigenthümer entwendeten Staats- oder sonstigen öffentlichen FondsObligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, AmortisationsGesuche, die darin bestimmten Fälle ausgenommen, nicht statt finden. Aus gleichen Gründen ertheilen Wir, nach Vernehmung Unsers Staats-Rathes, dieser Verordnung Unsere weiters bestimmende Erläuterung dahin: daß gegen redliche dritte Besizer von dergleichen Staats-Papieren kein gerichtlicher Arrest erkannt, und bei Unseren SchuldenTilgungsKassen die Zahlung von verfallenen Zinsen, Kapitalien, oder der damit verbundenen Gewinnste nicht sistirt werden dürfe.

Indem Unser ernstlicher Wille ist, daß das RechtsVerhältniß solcher auf einen unbestimmten Inhaber lautenden Schuldbriefe, zur Aufrechthaltung des StaatsKredits, keiner willkührlichen Auslegung unterliege, so weisen Wir Unsere StaatsSchulden-TilgungsKommission, auf ihre unterm 1. d. M. an Uns gestellte Anfrage, an: sich in dem Uns angezeigten Falle, so wie in allen ähnlichen, genau nach obiger Erläuterung zu achten; wobei Wir jedoch,

Digitized by Google

wie in Unserer Verordnung vom 17. August 1813 gleichfalls geschehen ist, den Eigenthümern verlorner oder entwendeter Papiere gegen den unrechtmäßigen Besitzer, wenn er sie erweislich unmittelbar nach jenem (dem wahren Eigenthümer) auf eine solche Art an sich gebracht hat, woraus er wissen mußte, daß er dieselbe sich zuzuwenden nicht berechtiget sey, die geeigneten Rechts-Mittel bei den kompetenten JustizStellen vorbehalten.

Diese nähere Erläuterung Unserer Verordnung vom 17. August 1813 soll durch Unser Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 12. März 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs

Egid von Kobell,
GeneralSekretär des Staatsraths.

Bekanntmachungen.

Pfarrei Erledigung.

Im Illerkreise.
Die Pfarrei Grimoldsried.

Durch die, vermög allerhöchster Entschließung vom 9. Februar dem Priester Anton Strehler allergnädigst verstattete Niederlegung der Pfarrei Grimoldsried, ist diese SeelsorgPfründe erlediget. Sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Türkheim, und dem StiftungsAdministrationsBezirke Mindelheim, enthält 230 Seelen, und erträgt beiläufig jährlich 541 fl. 2 kr.

nämlich:

a)	vom Widdum . .	59 fl.	30 kr.
b)	„ Zehent . . .	410 :	49 :
c)	von der Kompetenz .	39 :	12 :
d)	„ „ Stole . .	31 :	31 :

Beiträge.

Zum MilitärInvalidenFond.

Die Erben des vermißten Gemeinen, Georg Gemeindl aus Laab, Landgerichts Troßberg, im vierten Chevauxlegers Regimente König, haben auf dessen in 9 fl. 33 kr. 4 hl. bestehenden LöhnungsGuthaben zu Gunsten des MilitärInvalidenFondes Verzicht geleistet, welche von dem genannten Re-

Digitized by Google

gimente zu ebenbemeldten Fonde eingesendet, und von diesen gegen die auf fünf Jahre verordnungsmäßig zu übernehmende Sicherheit nach Abzug 7 kr. Porto mit neun Gulden sechs und zwanzig Kreuzer vier Heller vereinnahmt worden sind. Nebst öffentlichem Danke wird dieses hierdurch bekannt gemacht.

München den 6. März 1817.

Die Erbin des vermißten Eheveaurlegers Jakob Pfaffel aus Merching, Landgerichts Ingolstadt, Namens Maria Anna Rusch aus Ingolstadt, hat auf das LöhnungsGuthaben desselben zu 11 fl. 23 kr. zu Gunsten des MilitärInvalidenFonds Verzicht geleistet.

Nachdem diese vom vierten Eheveaurlegers Regimente zu dem MilitärInvalidenFond eingesendet, und von diesem über Abzug 9 kr. Porto mit eilf Gulden vierzehn Kreuzer gegen die verordnungsmäßig auf fünf Jahre zu übernehmende Sicherheit vereinnahmt worden, so wird solches nebst öffentlichem Dank hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München den 6. März 1817.

Königlicher KriegsOekonomie-Rath.

von Kraus.

Ritschel.

Verleihung der CivilVerdienst-Medaille.

Seine Majestät der König haben am 25. Februar l. J. zur öffentlichen Anerkennung der Verdienste, welche sich neun Schiffmeister von Lindau, drei Schifferknaben von da, und vier fremde Schiffknechte von der Reichenau, bei der am 12. November vorigen Jahres erfolgten Verunglückung des Fußacher Botenschiffes durch Errettung von sechs Menschen mit augenscheinlicher Gefahr ihres eigenen Lebens, aus den Wogen des stürmischen Bodensees erworben haben, um in Einigen diese muthvolle Handlung Aller zu ehren, den beiden Aeltesten obiger Schiffleute eine goldene und eine silberne Medaille allergnädigst zu verleihen geruht.

IndigenatsErtheilung.

Seine Majestät der König geruhten:

am 8. Februar l. J. dem provisorischen RechnungsAssistenten Schultes aus der Schweiz das nachgesuchte Indigenat allergnädigst zu verleihen.

Digitized by Google

Dienstes Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten folgende Bestimmungen zu treffen:

am 5. März den zweiten LottoRevisor zu Würzburg, Joseph Handelmayr, als FilialLottoKassaofficiant nach Nürnberg, den LottoRevisor zu Baireuth, Christian Hochstetter, als solchen nach Würzburg, den zweiten LottoRevisor zu Nürnberg, Friedrich Kern, zum LottoBureau nach Baireuth zu versezen;

den LottoExpeditionsGehilfen zu Nürnberg, Johann Wagner, zum Revisor zu befördern; und

den Diurnisten, Joseph Kunst, zum ExpeditionsGehilfen bei der FilialLottoAdministration zu Nürnberg zu ernennen;

endlich am 11. dem bisherigen Sekretär des Appellationsgerichts für den Illerkreis, Franz Joseph Flach, die bei dem Stadtgerichte zu Fürth erledigte Assessorsstelle zu übertragen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XII. Stück. München, Samstag den 22. März 1817.

Verordnung,

(Die Extradition des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Zum Behufe des Vollzuges der allerhöchsten Verordnung, im Betreffe der künftigen Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens vom 6. März l. J. wird nunmehr über die Extradition dieses Vermögens hiedurch beschlossen, wie folgt:

I.

Die königlich allgemeinen und besondern Stiftungs-Administrationen, dann die besondern Kommunal-Administrationen in den Städten und Märkten sollen unverzüglich aufgefordert werden, sich zur Amts-Extradition vorzubereiten.

II.

Die Vorarbeiten zur Extradition des Stiftungs-Vermögens bestehen in der Fertigung von:

1) Vermögens-Ausweisen,
2) Renten- und Lasten-Etats, und
3) Kasse-Berechnungen.

Die Vermögens-Ausweise müssen für eine jede Stiftung darstellen:

a) Die Grösse der Aktiv-Kapitalien, unter der Angabe der Schuldner, der Zeit der Obligationen, des Zinsenfußes, des einjährigen Zinsenbetrages und der rückstehenden Zinse.

b) Die Realitäten und derselben Steuer-Kapital als die Bezeichnung ihres Werthes, mit einer summarischen Beschreibung ihrer Bestandtheile, wo möglich mit der Angabe ihres Flächen-Inhaltes, und wenn sie nicht in der Selbstregie benützt werden, sondern verpachtet sind, mit der Bezeichnung der Pächter, des Pachts-Kontractes, des jährlichen Pachtschillings, und des Rückstandes hievon.

c) Die Kaufschillingsfristen von veräußerten Realitäten, unter der Angabe der Verfallzeit der Fristen, und des Rückstandes theils an Zinsen, theils an Fristen.

d) Die nutzbaren Rechte aus dem getheilten und ungetheilten Eigenthume, als: die Stiften, Gilten, Küchendienste, Scharwerksgelder, Laudemien, Leibgel-

Digitized by Google

der, Erbzinse, MairschaftsFristen, die Bezüge aus noch bestehenden, oder schon verwandelten Lehen, die Zehente, die Bodenzinse, die Grundzinse, die Vogteigülten u. dgl.,

und zwar in der Form, daß die rentenpflichtigen Objecte, und deren Besitzer, die Größen der Reichnisse, und die Rückstände hievon deutlich erscheinen.

Die Bestimmung des Werthes dieser nutzbaren Rechte nach dem Steuer Kapital kann zur Vermeidung der PartialAnschläge bei der Summe der Renten angefügt werden.

e) Die Gewerbe, Jagden und Fischereien, mit der Bezeichnung ihres Werthes im SteuerKapital.

f) Die AktivVorschüsse.

g) Die Haftungen voriger Verwalter.

h) Die ältern AktivAusstände, welche in die Verzeichnisse der Kapitalien, Realitäten und nutzbaren Rechte nicht wohl eingestellet werden können, und worüber nach der Reglementar Verfügung vom 7. August 1811 besondere Kataster angefertiget worden sind.

i) Und die PassivKapitalien, PassivVorschüsse, und Zahlungs Retardaten.

Die Etats müssen für eine jede Stiftung nachweisen:

a) die summarischen Beträge der ständigen und unständigen Renten, welche aus dem Vermögen selbst hervorgehen, unter ihren verschiedenen Titeln.

b) Die PartialBeträge der Renten, welche ohne dem Bestande eines Kapital- oder Grundvermögens an die StiftungsKassen entrichtet werden müssen; hieher gehören z. B. die Sustentations Beiträge von öffentlichen Kassen, Privaten und Körperschaften.

c) Und die PartialBeträge der ständigen und unständigen Lasten des Zweckes, des Vermögens und des Dienstes.

Hiebei wird den GeneralKommissariaten die Bemerkung nicht entgehen, daß nicht die Fertigung eines JahresEtats, sondern die Fertigung eines FundirungsEtats, dessen Eigenheiten im II. Abschnite I. Kapitel 6 §. der einschlägigen Instruction vom 1. Oktober 1707 Regierungsblatt 1808 Seite 300—301 bezeichnet sind, hiedurch beabsichtet werde, und daß die Materialien hiezu, besonders die Durchschnitts Berechnungen der in ihren Größen oder in ihrem Anfalle unständigen Renten und Lasten, aus den Recherschen vom 1. März 1809 und 30. September 1811 und aus den SteuerFassionen entnommmen werden können. Die KassaBerechnungen müssen denjenigen Bestand im Gelde ausweisen, welcher sich am Tage der Extradition in der Kasse des austretenden Administrators befinden soll, und in der ersoderlichen Ausscheidung der Baarschaften für die Stiftungen der Städte,

Digitized by Google

Märkte, der Land- Herrschafts- und Orts-gerichte, dann für die Privat- und Familien-Stiftungen u. s. f. ausgeliefert werden muß.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben an Naturalien, und besonders über das im Laufe des gegenwärtigen Etatsjahres percipirte Getreid muß eine besondere jedoch nur summarische Berechnung gestellt, und der allenfalls noch bestehende Vorrath gehörig extradirt werden.

III.

Die bezeichneten Ausweise, Etats- und Kasse-Berechnungen, aus welchen die Größe des extradirten Vermögens, des Ertrages, der Lasten, der Vorräthe, Ausstände und Schulden hervorgehen muß, sind bei dem Rechnungs-Rückstande des austretenden Administrators, und wenn dieser Rückstand zur gehörigen Zeit nicht sollte beseitiget werden können, zugleich die nächsten Anhaltspunkte für die erste Rechnung des eintretenden Verwalters und für ihre Revision. Es soll daher der Fertigung dieser Extraditions-Vorarbeiten eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und wenn Anstände dagegen erhoben werden, von Seite der General-Kommissariate geeignet eingeschritten werden.

IV.

Die förmliche Liquidation der Aktiv-Ausstände, für deren Angabe die austretenden Administratoren zu haften verbunden sind, kann um so mehr unterbleiben, als sich gleich bei der ersten Perception der laufenden Renten und der Ausstände zeigen muß, ob die überwiesenen Aktiv-Ausstände liquid seyen, oder nicht.

In dem Falle der Illiquidität eines Ausstandes soll gegen den ausgetretenen Administrator nach Vorschrift der einschlägigen Reglementar-Verfügung vom 7. Aug. 1811 sogleich verfahren werden.

V.

Die Vorbereitungs-Arbeiten zur Extradition des Stiftungs-Vermögens sind in der Ordnung zu fertigen, daß die Ausantwortung von Seite der allgemeinen Administrationen,

1) zuerst an die Herrschafts- und Orts-gerichte:
2) hierauf an die Landgerichte, oder nach Umständen sogleich an die Lokal-Verwaltungen der Rural-Gemeinden,
3) alsdann an die Magistrate der Städte und Märkte,
4) und endlich an die Private, Familien und andere Stiftungs-Verwaltungen verfügt und vollzogen werden könne.

Die Extradition von Seite der besondern Stiftungs-Administrationen in den Städten München, Augsburg, Nürnberg und Bamberg soll mit dem Eintritt der Magistrate dieser Städte unfehlbar erfolgen.

Die Extradition an die Herrschafts-, Orts- und Landgerichte soll mit dem 1. Aug. l. J. ohne einem weitern Verzuge beginnen, zu welchem Ende die Renten-Perzeption mit dem Termine 1. April l. J. genau eingehalten und ernstlich verfolgt, hierauf die

Digitized by Google

Leistung aller liquiden Ausgaben für das Etatsjahr $\frac{1816}{17}$ besorgt, und der Kasse-Abschluß mit dem 1. Aug. l. J. bewerkstelliget werden muß.

Dabei versteht es sich von selbst, daß die Extradition des Stiftungs-Vermögens auch vor dem 1. Aug. l. J. vollzogen werden könne, wenn dieselbe gehörig vorbereitet ist, und die Stückrechnungen vermieden sind.

VI.

Für die Extradition des Kommunal-Vermögens an die Magistrate der Städte und Märkte sind die vorstehenden Vorschriften in analoge Anwendung zu bringen.

VII.

Zur Erleichterung der Extraditions-Vorarbeiten wird zwar zugegeben, daß statt der Anfertigung neuer Vermögens-Ausweise auch berichtigte ältere Verzeichnisse der Aktiv-Kapitalien, Realitäten-Beschreibungen, Perceptions-Register, Steuer-Fassionen u. d. gl. in den erforderlichen Abtheilungen übergeben, und hierüber nur summarische Konspekte gebildet werden; es soll aber hiebei der Gesichtspunkt festgehalten werden, daß die Masse des extradirten Vermögens mit der Rente, und den Lasten immer genau erscheinen müsse.

VIII.

Um einerseits dem Akte der Extradition die erforderliche Legalität zu verschaffen, und andererseits die Vorarbeiten sowohl als die wirkliche Extradition zu beschleunigen, sollen besondere Kommissarien zur Extradition des Stiftungs-Vermögens abgeordnet, und hiezu für die Stiftungs-Administrationen in den Kreis-Hauptstädten die Administrations-Räthe, für die übrigen Stiftungs-Administrationen aber theils die Rechnungs-Kommissarien der Kuratelen, theils qualifizirte Quieszenten verwendet werden.

Die Extradition des Kommunal-Vermögens bleibt denjenigen Kommissarien vorbehalten, welche mit der Einsezung der Magistrate werden beauftragt werden.

Als Kommissions-Aktuarien sind die fähigsten Schreiber der Stiftungs-Administrationen beizuziehen, den Kommissarien selbst aber neben den regulativsmäßigen Gefährtgeldern keine höhere als die im allerhöchsten Reskripte vom 30. Oktober 1810 ausgesezten Diäten zu 7 Gulden für einen Rath, und zu 5 Gulden für einen Rechnungs-Kommissär zu gestatten.

IX.

Die General-Kreis-Kommissariate haben vom 1. Mai l. J. angefangen summarische Anzeigen über den Stand der Extraditions-Vorarbeiten von 8 zu 8 Tagen einzufodern, und darnach zu bemessen, in welchem Zeitpunkte die Extraditions-Kommissarien entweder zur Mitfertigung und Berichtigung dieser Vorarbeiten, oder zum Akt der Extradition selbst abgehen sollen.

X.

Ein Rückstand in der Rechnungs-Ablage darf als Entschuldigung eines Rückstandes

Digitized by Google

in der Fertigung der Extraditions-Vorarbeiten durchaus nicht angenommen werden, sondern die General-Kreis-Kommissariate werden hiedurch beauftragt, in dem Falle, daß ein Administrator in der Leistung dieser Vorarbeiten sich säumig zeigen würde, sogleich einen Exekutions-Kommissär auf Kosten des Beamten abzuordnen.

XI.

Die Extradition selbst muß am Sitze der aufzulösenden Administration vollzogen werden, und dahin haben sich die eintretenden Verwalter zur Uebernahme der Vermögens-Ausweise, der Etat, der Kasse-Berechnungen, Baarschaften, Dokumente, Akten, und Rechnungen zu begeben, wobei zwar den königlichen Landrichtern die regulativsmäßigen Diäten, jedoch ohne Gefährtgeldern aus den Kassen der übernommenen Stiftungen zu bewilligen, den übrigen angehenden Verwaltern aber nur die Kosten der Transportirung von Akten und Rechnungen zu vergüten sind.

XII.

Dokumente, Akten und Rechnungen, welche wegen der bestandenen Konsolidirung in der Verwaltung nach den Antheilen der verschiedenen Orts-Stiftungen zur Zeit nicht getrennt werden können, sind für den gemeinschaftlichen Gebrauch bei den treffenden Landgerichten zu hinterlegen, und aufzubewahren.

XIII.

Die Kommissarien haben nach vollendeter Extradition summarische Konspecte über das an die eintretenden Verwaltungen ausgeantwortete Vermögen, Renten, Lasten, Vorräthe, Ausstände und Schulden bei den General-Kreis-Kommissariaten einzureichen; aus diesen soll ein General-Konspect gebildet, und dem Staatsministerium des Innern vorgelegt werden.

XIV.

Da die Stationen der Administrations-Distrikte Vorchheim, Eichstädt, Höchstädt, Aichach, Füssen und Kamm, in Folge der am 1. April l. J. zu vollziehenden Kreis-Eintheilung, unter verschiedene General-Kommissariate zu stehen kommen, so wird festgesezt, daß dasjenige General-Kommissariat, in dessen Kreise sich der Siz einer der bezeichneten Administrationen nach dem 1. April l. J. befinden wird, den Extraditions-Kommissär dahin abordnen, und dieser die Extradition für die Stiftungen aller Stationen desselben Distriktes besorgen, die Kommissionsakten hingegen nach Stationen zu sondern, und diese den treffenden General-Kommissariaten übergeben solle.

XV.

Die Prüfung und Bescheidung der Extraditions-Akten, dann die Assignation der Kommissions-Kosten wird den General-Kommissariaten überlassen.

München den 15. März 1817.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Thürheim.

Durch den Minister der General-Sekretär F. von Kobell.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

Verzeichniß

der

an der königlichen Ludwig-Maximilians-Universität zu Landshut im Sommersemester 1817 zu haltenden Vorlesungen.

Der gesetzliche Anfang des Semesters ist auf den 14. April festgesetzt.

I. Allgemeine Wissenschaften.

Allgemeine Wissenschaftskunde, verbunden mit einer Anleitung zur Kenntniß der vorzüglichsten Bücher

trägt vor Professor Siebenkees, nach Eschenburg, wöchentlich sechsmal, von 8 — 9 Uhr.

A. Philosophie.

1) Geist des philosophischen Wissens, nebst einer Encyklopädie der philosophischen Wissenschaften.

Professor Köppen, nach seiner Darstellung des Wesens der Philosophie (Nürnberg, 1810), wöchentlich zweimal, von 11 — 12 Uhr.

2) Moralphilosophie und dann, nach ihrem innern Zusammenhange mit derselben, Religionsphilosophie.

Professor Salat, nach seinen Darstellungen dieser Zweige der Philosophie, täglich von 8 — 9 Uhr.

3) Naturrecht.

Professor Köppen, nach seinem Grundrisse (Landshut, 1809), wöchentlich dreimal, von 11 — 12 Uhr.

4) Philosophie des Rechts (Naturrecht).

Professor Wening, nach Groß (3te Auflage, Tübingen 1815), wöchentlich fünfmal, von 4 — 5 Uhr.

5) Erziehungslehre.

Professor Sailer, nach seinem Handbuche: über Erziehung für Erzieher (zweite Ausgabe, bei Lentner, 1809), in den letzten drei Tagen der Woche, von 7 — 8 Uhr.

6) Geschichte der Philosophie.

Professor Köppen, nach Tennemann's Grundrisse, zweite Auflage (Leipzig, 1816), wöchentlich fünfmal, von 4 — 5 Uhr.

B. Mathematik und Naturlehre.

1) Geometrie und Trigonometrie.

Professor Magold, nach eignem Lehrbuche, täglich von 3 — 4 Uhr.

2) Höhere Mathematik.

Professor Magold, nach eignem Lehrbuche, täglich von 7 — 8 Uhr.

3) Markscheidekunst.

Professor Magold, wenn sich Kandidaten dazu melden, in noch zu bestimmenden Stunden.

4) Physik.

Professor Stahl, nach Mayer's Anfangsgründen der Naturlehre, täglich von 10 — 11 Uhr.

5) Physisch mathematische Geographie und Meteorologie.

Professor Stahl, nach Mayer's Lehrbuche über die physische Astronomie, wöchentlich viermal, von 2 — 3 Uhr.

Digitized by Google

6) Specielle Chemie

trägt Professor Fuchs, nach Hildebrandt's Lehrbuche der Chemie, in zwei Abtheilungen vor, und zwar

a) Chemie der unorganischen Körper, täglich von 11—12 Uhr.

b) Chemie der organischen Körper, Montags, Mittwochs und Freitags, von 2—3 Uhr.

7) Allgemeine Naturgeschichte.

Professor Schultes, nach Blumenbach, täglich von 2—3 Uhr.

8) Zoologie.

Professor Schultes.

9) Allgemeine Botanik.

Professor Schultes, nach Decandolle's theoretischen Anfangsgründen der Botanik, täglich von 7—8 Uhr.

C. Geschichte und Statistik.

1) Historische Hilfswissenschaften: Kritik, Chronologie, Genealogie, Diplomatik, Heraldik und Numismatik.

Professor von Hellersberg, nach Feßmair, in noch zu bestimmenden Stunden.

Professor Siebenkees, wöchentlich dreimal, von 3—4 Uhr, oder in einer andern Stunde.

2) Diplomatik.

Professor Mannert, wöchentlich dreimal.

3) Teutsche Diplomatik.

Professor von Hellersberg, nach Schmidt z. Phiseldeck, wöchentlich dreimal in noch zu bestimmenden Stunden.

4) Europäische Staatengeschichte.

Professor Mannert, nach Meusel's Kompendium, wöchentlich sechsmal, von 2—3 Uhr.

5) Teutsche Geschichte.

Professor Siebenkees, nach Mannert, sechsmal wöchentlich, von 9—10 Uhr.

6) Baierische Geschichte.

Professor von Hellersberg, nach eignem Lehrbuche, täglich von 11—12 Uhr.

7) Statistik der europäischen Staaten.

Professor Mannert, nach eignem Kompendium, wöchentlich fünfmal, von 7—8 Uhr.

D. Aesthetik und Philologie.

1) Die Encyklopädie der philologischen Wissenschaften

setzt fort Professor Ast, nach seinem Grundrisse, von 3—4 Uhr.

2) Hebräische Sprache

lehrt Professor Mall, nach seiner Grammatik.

3) Ueber die orientalischen Dialekte.

liest Professor Mall.

4) Des Aristophanes Wolken und die ersten fünf Bücher von Lucan's Pharsalia

erklärt abwechselnd Professor Drexel, täglich von 9—10 Uhr.

5) Platon's Symposion (nach seiner Ausgabe, Landshut 1809) und seine Anthologia latina poetica (München bei Lindauer, 1812.)

erklärt abwechselnd Professor Ast, von 9—10 Uhr.

6) Ueber des Tacitus Germania

liest Professor Ast, publice, wöchentlich zweimal, von 4—5 Uhr.

Digitized by Google

7) Ueber italienische Sprache und Literatur, mit mündlichen und schriftlichen Uebungen verbunden,

liest Professor Drexel, nach seiner Anthologie (Landshut bei Krüll, 1817. 2 Th.), privat.

Anmerkung. Ueber die dem Professor Klotz aufgetragenen Lehrgegenstände wird die nähere Bestimmung nachfolgen.

II. Positive Wissenschaften.

A. Religionslehre.

1) Die Religionslehre für sämtliche Akademiker trägt vor Professor Sailer, nach seinen Grundlehren der Religion (zweite Ausgabe 1813, bei Lentner), in den drei ersten Tagen der Woche, von 7 — 8 Uhr.

2) Christliche Moral, die allgemeine und angewandte,

Professor Sailer, nach den Ideen in seinen Erinnerungen für junge Prediger (bei Lentner, 1813), Montags, Dienstags und Mittwochs, von 10 — 11 Uhr.

3) Die Geschichte der Völker der alten Welt

sezt fort Professor Zimmer, von 9 — 10 Uhr.

4) Christliche Kirchengeschichte

sezt fort Professor Andres, nach Michl, täglich von 11 — 12 Uhr.

5) Katholische Dogmatik, mit Dogmengeschichte verbunden,

sezt fort Professor Schneider, täglich von 11 — 12 Uhr.

6) Hermeneutik.

Professor Mall, nach Sandbichler.

7) Patrologie.

Professor Zimmer, von 9 — 10 Uhr.

8) Katechetik.

Professor Sailer, von 10 — 11 Uhr.

9) Liturgie.

Professor Sailer, von 10 — 11 Uhr.

10) Die vollständige Pastoral:

Professor Sailer, nach seinen Vorlesungen aus der Pastoraltheologie (bei Lentner, dritte Ausgabe 1812), Donnerstags, Freitags und Sonnabends, von 10 — 11 Uhr.

11) Exegese der Apostelgeschichte.

Professor Mall.

12) Ueber geistlichen Geschäftsstil, mit Uebungen verbunden,

liest Professor Andres, wöchentlich dreimal, von 7 — 8 Uhr.

13) Praktische Vorlesungen über Katechetik und Liturgik, verbunden mit Uebungen,

hält im Seminar Professor Roider.

B. Rechtswissenschaft.

1) Europäisches Völkerrecht.

Professor von Moshamm, nach Schmalz Lehrbuch über das europäische Völkerrecht, Berlin 1817, von 10 — 11 Uhr.

2) Das gemeine Civilrecht.

Professor Wening, nach Hofe's Grundriß (Heidelberg 1807) und Cropps Loca Jour. rom Select. in praelect. de J. c. ad ord. consp. Ileisian. hab. illustr. (Heidel-

Digitized by Google

berg 1815), täglich zweimal, von 8 — 9 und 11 — 12 Uhr.

3) Teutsches Privatrecht, mit vollständigem Vortrage des Wechsel-, Handels-, Kameral- und Polizeirechts.

Professor von Krüll, nach eignem Lehrbuche, täglich von 8 — 9 Uhr.

Teutsches Privatrecht, mit Einschluß des Wechsel-, Handels-, Kameral- und Polizeirechts.

Professor Mittermaier, nach seinem Versuche einer wissenschaftlichen Behandlung des teutschen Privatrechts (Landshut 1815), täglich von 5 — 6 Uhr.

4) Baierisches Staatsrecht.

Professor von Hellersberg, nach dem Handbuche der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs, täglich von 2 — 3 Uhr.

5) Baierisches Privatrecht, verbunden mit der Erläuterung der neuesten hierauf sich beziehenden Verordnungen.

Professor von Krüll, nach dem Cod. civ. Max. und eignem Handbuche, in noch zu bestimmenden Stunden.

6) Lehenrecht mit stäter Hinsicht auf das königl. baier. Lehenedikt und andere Gesetze.

Professor von Mosham, nach eignem Lehrbuche, Landshut 1814, in noch zu bestimmenden Stunden.

7) Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten.

Professor Andres, nach Michl, täglich von 4 — 5 Uhr.

8) Kriminalpracticum (Anleitung zu allen Arten kriminalistisch praktischer Arbeiten, Uebungen in Defensionen und Relationen).

Professor Mittermaier, nach seiner Anleitung zur Vertheidigungskunst im KriminalProzeß, wöchentlich fünfmal, privatissime, von 9 — 10 Uhr.

9) Civilpraktikum, mit Erläuterung der neuesten, den Geschäftsgang betreffenden organischen Edikte.

Professor von Krüll, nach eignem Plane, wöchentlich dreimal, von 2 — 3 Uhr.

10) Referir- und Dekretirkunst in Civilsachen, mit Ausarbeitungen.

Professor Mittermaier, dreimal wöchentlich, von 11 — 12 Uhr.

11) Ein Examinatorium über das Civilrecht, verbunden mit Ausarbeitung verschiedener Rechtsfälle.

Professor von Krüll, in noch zu bestimmenden Stunden.

C. Staatswirthschaftliche Wissenschaften.

1) Encyklopädie der sämtlichen Staats- und Kameralwissenschaften.

Professor Holzinger, nach Schmalz, in den ersten Wochen des Semesters, von 10 — 11 Uhr.

Kameralistische Encyklopädie oder Encyklopädie sämtlicher staatswirthschaftlicher Wissenschaften.

Professor Medikus, als allgemeine Einleitung vor dem Anfange der landwirthschaftlichen Vorlesungen.

Digitized by Google

2) Landwirthschaft.

Professor Medikus, nach seinem Handbuche (Heidelberg 1809), von 8 — 9 Uhr.

3) Forstwirthschaft.

Professor Medikus, nach seinem Forsthandbuche. (Tübingen 1802.)

Anmerkung. Im Sommersemester wird Forstbotanik in der Abendstunde von 6 — 7 Uhr im Forstgarten, im Wintersemester aber die besondere Forstwirthschafts- und die Forstdirektionslehre vorgetragen.

4) Technologie.

Professor Holzinger, nach Jungs Ordnung, von 10 — 11 Uhr.

5) Bürgerliche Baukunst.

Professor Holzinger, nach Suckow, von 2 — 3 Uhr.

6) Oekonomisch-politische Arithmetik setzt fort

Professor Dözel, wöchentlich fünfmal.

7) Staatswirthschaft.

Professor Frohn, nach Schlözer, täglich von 10 — 11 Uhr.

8) Finanz.

Professor Frohn, nach Schlözer, täglich von 3 — 4 Uhr.

9) Kameralpraxis.

Professor Frohn, wöchentlich dreimal, in noch zu bestimmenden Stunden.

D. Arzneiwissenschaft.

1) Pragmatische Literärgeschichte der Medicin.

Professor von Leveling, nach Metzger, täglich von 10 — 11 Uhr.

Anmerkung. Wöchentlich einmal wird derselbe die Herrn Kandidaten vermittelst eigener und mit Zuziehung der Universitätsbibliothek mit den vorzüglichsten ältern und neuern Werken, ihren besseren Ausgaben und sonstigen bibliographischen Notizen bekannt machen.

2) Die Anatomie des Menschen, die Lehre vom Baue des menschlichen Gehirnes, verbunden mit der Entwicklungsgeschichte desselben, die Lehre von den Nerven und den Sinnesorganen trägt vor

Professor Münz, wöchentlich viermal, von 9 — 10 Uhr, verbunden mit einem Examinatorium und Repetitorium. Zum Handbuche empfiehlt er Sömmerring's und Hildebrand's Anatomie.

3) Unterricht in der praktischen Zergliederungskunst ertheilt

Professor Münz.

4) Physiologie des Menschen.

Professor von Walther, nach eignem Lehrbuche, täglich.

5) Physiologie des Menschen, mit Rücksicht auf die komparative Physiologie.

Professor Münz, wöchentlich dreimal, von 3 — 4 Uhr. Zum Handbuche empfiehlt er von Walther's und Autenrieth's Physiologie.

6) Physiologische Anthropologie.

Professor von Leveling, nach Ith, in noch zu bestimmenden Stunden.

7) Physiologische und pathologische Semiotik.

Professor von Leveling, nach Gruner, in noch zu bestimmenden Stunden.

8) Specielle Therapie.

Professor Schultes, nach Frank und Stoll, täglich von 4 — 5 Uhr.

9) Chirurgische Pathologie und Therapie.

Professor von Walther, nach eignem Entwurfe, täglich.

Digitized by Google

10) Ueber die Frauenzimmerkrankheiten liest

Professor Feiler, nach Jörg, wöchentlich viermal, von 4 — 5 Uhr.

11) Ueber die Knochenkrankheiten.

Professor von Walther, nach eignem Entwurfe, von 7 — 8 Uhr.

12) Die Lehre von den Augenkrankheiten.

Professor von Walther, nach eignem Entwurfe, dreimal wöchentlich, von 7 — 8 Uhr.

13) Geburtshilfe sezt fort

Professor Feiler, nach Froriep, wöchentlich viermal, von 2 — 3 Uhr.

14) Arzneimittellehre.

Professor Bertele, nach seinem Handbuche, täglich von 4 — 5 Uhr.

15) Toricologie.

Professor Bertele, nach Joseph Frank, dreimal in der Woche, von 11 — 12 Uhr.

16) Pharmaceutische und medicinische Botanik.

Professor Schultes, nach eignen Heften, täglich von 5 — 6 Uhr.

17) Medicinische und chirurgische Formellehre.

Professor Bertele, nach Diktaten, dreimal in der Woche, von 11 — 12 Uhr.

18) Medicinisch-klinische Schule hält

Professor Röschlaub, von 9 — 11 Uhr, und liest in Verbindung damit

a) über klinisch-medicinische Praxis;
b) über einzelne in der klinischen Anstalt vorkommende Krankheiten;
c) über allgemeine Therapie;
d) über einige ächte Bücher des Hippokrates.

19) Chirurgisches- und Augenkranken-Klinikum.

Professor von Walther, täglich von 8 — 9 Uhr.

20) Die geburtshilfliche Klinik hält

Professor Feiler, täglich von 11 — 12 Uhr, ausserdem, nach den sich ereignenden Fällen, alle Stunden des Tags.

21) Uebungen in den geburtshilflichen Manual- und Instrumental-Operationen am Fantome veranstaltet

Professor Feiler, wöchentlich sechsmal, von 3 — 4 Uhr.

22) Uebungen im Untersuchen.

Professor Feiler, alle Mittwoche und Sonnabende, Abends um 5 Uhr.

23) Thierheilkunde.

Professor von Leveling, nach der gerichtlichen Thierarzneikunde zum Behufe veterinärischer Vorlesungen und für Gerichtsärzte von August Roß, Würzburg 1807.

Für den Unterricht im Reiten, Tanzen und Fechten sind zweckmässige Anstalten vorhanden.

Die Herren Professoren Sailer und von Krüll haben, dem allerhöchsten Auftrage gemäß, das Geschäft übernommen, auf Verlangen der Aeltern und Kuratoren die Einnahmen und Ausgaben der Studirenden, gegen ein Honorar von drei Procent für ihre untergeordneten Geschäftsführer, zu besorgen.

Digitized by Google

Pfarreien Erledigungen.

Im Rezatkreise:

1) Die protestantische Pfarrei Guttenstetten.

Durch den am 3. März l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Beck ist die Pfarrei Guttenstetten, Dekanats Neustadt an der Aisch erlediget worden, deren Ertrag in einer vorliegenden nicht beglaubigten Fassion auf 1008 fl. 14¾ kr. berechnet ist.

Im Oberdonaukreise:

2) Die Pfarrei Ried.

Durch die Beförderung des Pfarrers Karl Zachäus Siegert auf die Pfarrei Allersburg im Regenkreise *) ist die Pfarrei Ried in Erledigung gekommen. Diese liegt im Landgerichtsbezirke Neuburg, und in der Diöcese Augsburg, beschränkt sich auf das Dorf Ried, wo die Schule ist, und den Weiler Heselohe, dann 2 Einödhöfe und begreift in sich 327 Seelen.

Das Einkommen berechnet sich nach der Fassion

a) an der Kompetenz an Geld auf 200 fl.
b) an Natural-Besoldung . 231 „
c) an Klein- Grün- und Obst-Zehent 15 fl. 25 kr.
d) an Stolgebühren und Meß-Stipendien 24 fl. 30 kr.

Zusammen 471 fl. 1 kr.

*) S. 127.

Die Ausgaben auf das Cathedraticum und Seminaristicum betragen jährlich 2 fl. 16 kr.

Im Isarkreise:

3) Die Pfarrei Buch.

Durch Versezung des lezten Pfarrers ist die Pfarrei Buch erlediget worden.

Diese Pfarrei liegt im Sprengel des Bisthums Freising im Dekanate Wasserburg und Landgerichte Erding. Sie zählt 927 Seelen, und hat 5 Filialen, von denen eine 2 Stunden, eine andere 1 Stunde von dem Pfarrorte entfernt ist. In dem Pfarr-Bezirke befindet sich eine Schule, auch muß ein Hilfspriester gehalten werden.

Die Einnahmen bestehen beiläufig in 2040 fl. 25 kr. Die Lasten belaufen sich auf 136 fl. 47 kr., wobei jedoch die Kosten für den Hilfspriester nicht eingerechnet sind.

Die vorhandenen Baufälle wurden geringe befunden.

Berichtigung.

Im IX. Stücke des diesjährigen Regierungsblatts ist Seite 144 Zeile 10 von oben nach den Worten: in dieser Stadt noch beizusezen, „und auf dem Lande.“

S. 148 Z. 16 auf 17 von oben zu lesen: den Aktuar Friedrich Wilhelm Hartung.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XIII. Stück. München, Samstag den 29. März 1817.

Bekanntmachung.

(Personal-Stand der Appellationsgerichte nach der Kreis-Eintheilung vom 20. Februar l. J.)

Seine Majestät der König haben nach der Verordnung vom 20. Februar d. J. über die Eintheilung des Königreiches in acht Kreise für die in solchen bestehenden Appellationsgerichte unterm 18. März l. J. folgenden Personal-Stand zu genehmigen geruhet.

L

Das königliche Appellationsgericht für den Isarkreis in München.

Stelle.	Namen.	Bisherige Anstellung.	
I. Präsident	Klement Graf von Leyden	Appellationsgerichts-Präsident	in München.
II. Präsident extra statum.	Christian von Mann	geheimer Justiz-Referendär	
Vice-Präsident	Karl von Sedlmair	erster Appellationsgerichts-Direktor	
Direktor.	Friedrich Popp	zweiter Appellationsgerichts-Direktor	
Direktor extra statum.	Anton Primbs	zweiter Appellationsgerichts-Director in Burghausen	
Räthe 1ter	Xaver Freiherr von Prielmair	Appellationsgerichts-Rath	in München
2ter	Joseph Ferdinand von Maier	„ „ „	
3ter	Anton Friedrich von Hofstetten	„ „ „	
4ter	Johann Nepomuk von Reinß	„ „ „	
5ter	Christian Ernst Wendt	„ „ „	
6ter	Karl von Korb	„ „ „	
7ter	Dominikus Sigritz	„ „ „	
8ter	Lorenz Himmelstoß	„ „ „	
9ter	Xaver Graf von Hohnstein	„ „ „	
10ter	Johann Nepomuk Höfler	Appellationsgerichts-Rath	in Memmingen
11ter	Franz Borgias Scharl	„ „ „	in München
12ter	Mathias Epplen	„ „ „	in Aschbach
13ter	Ignaz Speckmair	„ „ „	in Straubing
14ter	Michael Stauntner	„ „ „	in Aschbach
15ter	Simon Haller, in definitiver Eigenschaft	„ „ „	in München
16ter	Bleibt unbesetzt.		

Digitized by Google

Stelle.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Sekretär 1ter	Joseph Hunold	Appellationsgerichts Sekretär in München
2ter	Andreas Strauch	" " "
3ter	Joachim Faber	" " "
extra statum.	Franz Paul von Heinleth	Appellationsgerichts Sekr. in Memmingen
Expeditor	Karl von Schneider	" Expeditor in München
extra statum.	Mathias Raab	" " " in Memmingen
Registrator 1ter	Bernhard Attenkofer	" Registrator in München
2ter	Sebastian Braun	" " "
extra statum.	Joseph Enz	II. Appellationsgerichts Registrator in Memmingen
	Thomas Welshofer	II. Appellationsgerichts Registrator in Burghausen
Kanzelist 1ter	Florian Werfer	Appellationsgerichts Kanzelist in München
2ter	Mathias Wöhr	" " "
3ter	Johann Remmer	" " "
4ter	Friedrich Attenkofer	" " "
5ter	Felix von Derkum	" " "
6ter	Johann Christoph Salamon	" " "
7ter	Michael Hutterer	" " "
8ter	Max Riederauer	" " "
extra statum.	Joseph Schwemmer	" " "
	Bartholomäus Popp	Appellationsgerichts Kanzl. in Burghausen
	Johann Kühnlein	" " "
Zur Aushilfe werden ferners belassen.	Johann Gantner	quiescirter Kassa Officant
	Peter Aichbichler	pensionirt. Amtsschreiber zu Benediktbeuern
Rathdiener	Nikolaus Diemer	Rathdiener des Appell. Ger. zu München
extra statum.	Joseph Nagelschmidt	" " " zu Burghausen
Boten 1ter	Joseph Enzinger	Appellationsgerichts Bot zu München
2ter	Franz Sedlmair	" " "
3ter	Joseph Offenbach	" " "
extra statum.	Gallus Hahmer	" " zu Burghausen
	Xaver Grettler	" " zu Memmingen
Zur Aushilfe wird belassen	Johann Eitenhofer, pensionirter Gendarme.	Aushilfs Bot des Appellationsgerichts in München

Digitized by Google

II.

Königliches Appellationsgericht für den Unter-Donaukreis zu Straubing.

Stelle.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Präsidenten	Franz Xaver Freiherr von Reichlin von Meldegg	Appellationsgerichts-Präsident zu Straubing
	Max Graf von Lamberg extra statum.	Appellationsgerichts-Präsident zu Burghausen
Direktor 1ter	Johann Sigmund Jung	Direktor des Appell. Gerichts zu Straubing
2ter	Johann von Reindel	„ „ „
Räthe 1ter	Joseph Max Leeb	Appellationsgerichts-Rath zu Straubing
2 »	Ignaz Freiherr von Asch	„ „ „
3 »	Max von Plank	„ „ „
4 »	Franz Xaver Klemm	„ „ „
5 »	Joseph von Gallingensberg	„ „ Burghausen
6 »	Michael Stern	„ „ Straubing
7 »	Michael Zehetmaier	„ „ „
8 »	Joseph Anton Seidel	„ „ „
9 »	Franz Graf von Armansberg	„ „ „
10 »	Georg Forster	„ „ „
11 »	Augustin Sedlmaier	„ „ „
12 »	Joseph von Scherer	„ „ Memmingen
13 »	Anton Schrank	„ „ Straubing
14 »	Joseph Dietl	„ „ „
Sekretär 1ter	Martin Schmid	Appellationsgerichts-Sekretär in Straubing
2 »	Jakob Dotzer	„ „ „
3 »	Franz Seraph Sieghard	„ „ „
extra statum.	Joseph Hübner	„ „ Burghausen
	Friedrich Oechslen	„ „ „
Expeditor	Bartholomäus Hohenester	„ Expeditor in Straubing
Registrator 1ter	Jakob Bauer	„ Registrator „
2 »	Johann Fürst	„ „ „
extra statum.	Anton Buchinger	„ „ Burghausen
Kanzelist 1ter	Benno Musta	Appellationsgerichts-Kanzelist zu Straubing
2 »	Dominikus Sperl	„ „ „
3 »	Joseph Frauenhuber	„ „ „
4 »	Matthäus Kamerlander	„ „ „
5 »	Johann Evangelist Feßl	„ „ „

Digitized by Google

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Kanzelist 6 „	Ignaz Bechner	Appellationsgerichts Kanzelist zu Straubing
7 „	Ignaz Moderisch	„ „ „
8 „	Paul Aschauer	„ „ „
Rathdiener	Christian Rausch	Rathdiener des Appell. Gerichts Straubing
extra statum.	Joseph Bauer	„ Memmingen
Bote 1ter	Ulrich Keglmaier	Appellationsgerichts Bot zu Straubing
„ 2 „	Michael Strasser	„ „ „
„ 3 „	Jakob Kramer	„ „ „

III.

Königliches Appellationsgericht für den Regenkreis zu Amberg.

Stellen.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Präsident	Ludwig Freiherr von Eyckher	Appellationsgerichts Präsident zu Amberg
Vice Präsident	Georg Michael von Weber	Vice Präsident „
Director	Franz Martin Gerngroß	Appellationsgerichts Director zu Amberg
Räthe 1ter	Georg Resch	Appellationsgerichts Rath „
„ 2 „	Christian Freiherr von Sainte Marie Eglise	„ „ zu Memmingen
„ 3 „	Johann Thadä von Huber	„ „ „
„ 4 „	Georg von Silberhorn	„ „ „
„ 5 „	Georg Ernst Preuß	„ „ Amberg
„ 6 „	Andreas Retzer	„ „ „
„ 7 „	Franz Christoph Freiherr von Vogel	„ „ „
„ 8 „	Christian Velin	„ „ „
„ 9 „	Joseph Maria Maier	„ „ „
„ 10 „	Anton Wild	„ „ „
„ 11 „	Friedrich Sepp	„ „ „
„ 12 „	Konrad Deinzer	„ „ „
„ 13 „	Klemens Wenzl Mähler	„ „ „
„ 14 „	Quirin Schieder	„ „ „

Bei dem gegenwärtigen Stand des Kanzlei-Personals hat es sein Verbleiben, und der bisher provisorische Kanzelist, Michael Abt, wird in dieser Eigenschaft definitiv bestätiget.

Digitized by Google

IV.

Königliches Appellationsgericht für den OberDonaukreis zu Neuburg.

Stelle.	Namen.	Bisherige Anstellung.	
Präsident	Johann Maria Frhr. von Bassus	Appellationsgerichts-Präsident zu Neuburg	
Vicepräsident	Christoph Freiherr von Aretin	„ Vice-Präsident	
„ „			
Direktor	Leopold Freiherr von Sainte Mario Eglise	Appellationsgerichts-Director	
Räthe 1ter	Aloys Pfeil	Appellationsgerichts-Rath zu Neuburg	
2 »	Aloys Steger	„	„
3 »	Joseph Frhr. von Leoprechting	„	„
4 »	Friedrich Graf von Holnstein	„	„
5 »	Justin Voraus	„	„
6 »	Franz Xaver Linder	„	„
7 »	Aloys Ulrich	„	Burghausen
8 »	Johann Nepomuk Stadelmaier	„	Neuburg
9 »	Joseph Glenz	„	„
10 »	August von Kolb	„	Memmingen
11 »	Wolfgang von Spitzel	„	„
12 »	Franz Xaver Binner	„	„
13 »	Philipp Bucherer	„	Neuburg
14 »	Georg Christian Arnold	„	„
15 »	Jakob Weinzierl	„	„
16 »	Michael von Beraff	„	„

Bei dem gegenwärtigen Stande des Kanzlei-Personals hat es übrigens sein Verbleiben; der bisher provisorische Kanzelist, Georg Bauer, wird in dieser Eigenschaft definitiv bestätiget, und nachfolgende Kanzlei-Individuen des Appellationsgerichts für den Illerkreis mit Belassung ihres bisherigen Gehaltes und Dienstes-Grades zum Appellationsgerichte für den OberDonaukreis extra statum versetzt:

Registrator: Franz Paul Fhlener

Kanzelisten { Joseph Kolb / Wilhelm Braun

Bote: Mathias Sutor.

Digitized by Google

V.

Königliches Appellationsgericht für den Rezatkreis in Ansbach.

Stelle.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Präsidenten 1ter	Paul Anselm von Feuerbach	H. Präsident des App. Gerichts zu Bamberg
2ter	Franz Ludwig Frhr. von Branca,	Vice-Präsident „ „ Ansbach
Direktor	Philipp von Cloßmann .	Director „ „ „
Räthe 1ter	Johann Friedrich Lösch .	Appellationsgerichts-Räthe zu Ansbach
2 „	Johann Wilhelm Weiß .	
3 „	Georg Zenker . .	
4 „	Franz Xaver von Klessing .	Appellationsgerichts-Rath zu Memmingen
5 „	Johann von Lupin . .	Appellationsgerichts-Räthe zu Ansbach
6 „	Johann Freiherr von Ritter .	Appellationsgerichts-Rath zu Memmingen
7 „	Anton von Sprunner .	Appellationsgerichts-Räthe zu Ansbach
8 „	Karl von Pauer . . .	
9 „	Friedrich Ferdinand von Spieß	
10 „	Christoph Johann Seiffert .	Appellationsgerichts-Rath zu Straubing
11 „	Karl Wilhelm Dedekind .	„ „ Ansbach
12 „	Christian Kaiser . . .	„ „ Memmingen
13 „	Friedrich Georg Emmerich .	Appellationsgerichts-Räthe zu Ansbach
14 „	Johann Christoph Schmid .	
15 „	Johann Christian Knappe .	
16 „	Franz Anton Roßmann .	Appellationsgerichts-Rath zu Memmingen

Bei dem gegenwärtigen Stande des Kanzlei-Personals dieses Appellationsgerichtes hat es sein Verbleiben, und wurde übrigens 1ter Kanzlei-Rath, Xaver Seiffert, bisher Kanzlei-Rath bei dem **Appellationsgerichte zu Memmingen, und Bote extra statum Georg Berurenther, Bote daselbst.**

VI.

Königliches Appellationsgericht für den Ober-Mainkreis zu Bamberg.

Stelle.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Präsident	Karl August Freiherr von Seckendorf . . .	Präsident des Appellationsgerichts zu Bamberg.
I. Direktor	Joseph Alois Adam . .	I. Direktor des Appellationsgerichts zu Burghausen.
II. Direktor	Rudolph August Freiherr von Waldenfels . .	II. Direktor des Appellationsgerichts zu Bamberg.

Digitized by Google

Stelle.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Räthe 1ter	Hubert Fischer	Appellationsgerichts-Rath zu Bamberg.
2 »	Georg Bail	» » »
3 »	Ludwig Hölz	» » »
4 »	Nikolaus von Dietrich	» » »
5 »	Ignaz Freiherr von Palaus	» » »
6 »	Leonhard Siebenwurst	» » »
7 »	Arnold Johann von Heinrichen	» » »
8 »	Christian Freiherr von Godin	Appellationsgerichts-Rath zu Memmingen.
9 »	Anton Braun	Appellationsgerichts-Rath zu Bamberg.
10 »	Johann Georg Friedrich Ammon	» » »
11 »	Georg Friedrich Börger	» » »
12 »	Christian Heinrich Hacke	» » »
13 »	Martin Küster	» » »
14 »	Joseph Nero	Appellationsgerichts-Rath zu Memmingen.
15 »	Johann Baptist Reiser	Appellationsgerichts-Rath zu Bamberg.
16 »	Aloys Joseph Riedel	» » »

Das Kanzleipersonale bleibt im nämlichen Stande; übrigens sind der Appellationsgerichts-Sekretär, Joseph Deißel von Memmingen, der Kanzelist des genannten Appellationsgerichts, Aloys Faukal, dann der Appellationsgerichts-Kanzelist, Friedrich Engelhard von Aschaffenburg, zum Appellationsgerichte Bamberg in die Kanzlei dieses Appellationsgerichts extra statum versetzt worden.

VII.

Königliches Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis in Würzburg.

Stelle.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Präsidenten	I. Johann Michael von Seuffert II. Heinrich von Heß	Präsidenten des Hofgerichts zu Würzburg.
Direktor	Klement Wenzeslaus Freiherr von Freyberg	Direktor des Hofgerichts zu Würzburg.
Räthe 1ter	Friedrich Karl Joseph Bolle	Appellationsgerichts-Rath in Aschaffenburg
2 »	Georg Valentin Rost	Hofgerichts-Rath zu Würzburg.
3 »	» » noch unbesetzt.	— — —
4 »	Johann Heinrich Brenner	
5 »	Nikolaus Katzenberger	Hofgerichts-Räthe in Würzburg.
6 »	Karl Gottfried Fares	
7 »	Johann Baptist Herzing	
8 »	Kaspar Rüdel	

Digitized by Google

Stelle.	Namen.	Bisherige Anstellung.
Räthe 9 »	Philipp Schmidtlein	Hofgerichts-Rath in Würzburg, zugleich Professor
10 »	Franz Gottfried von Herblein	
11 »	Johann Georg Alois Sessling	
12 »	Franz Joseph Hoffmann	Hofgerichts-Räthe in Würzburg.
13 »	Franz Joseph Bauer	
14 »	Joseph Heinrich Freiherr von Habermann	
15 »	Theobald Joseph Vogt	Appellationsgerichts-Rath in Aschaffenburg
16 »	» » » noch unbesetzt.	—
Sekretäre 1ter	Ludwig Höfel	Hofgerichts-Sekretäre zu Würzburg.
2 »	Heinrich Kiliani	
3 »	Philipp Joseph Keller	Appellationsgerichts-Sekretär in Aschaffenburg.
Expeditor	Kaspar Joseph Herbig	Hofgerichts-Expeditor in Würzburg.
Registratoren 1ter	Philipp Joseph Müller	Hofgerichts-Registratoren in Würzburg.
2 »	Michael Melbert	
Kanzelisten 1ter	Joseph Kuhn	
2 »	Johann Christoph Simon	
3 »	Johann Gottfried Dormar	Hofgerichts-Kanzelisten in Würzburg.
4 »	Johann Philipp Sebastian Jselin	
5 »	Georg Teutsch	
6 »	Georg Karl Klumm	
7 »	Bernard Joseph Sellner	Hofgerichts-Ingrossisten zu Würzburg.
8 »	Franz Philipp Löhr	Appellationsgerichts-Kanzelist zu Aschaffenburg.
Rathdiener	Johann Wendelin Friedel	Rathdiener des Hofgerichts in Würzburg.
Boten 1ter	Joseph Dillmaier	Hofgerichtsdiener zu Würzburg.
2 »	Johann Lang	Hofgerichts-Kanzleidiener zu Würzburg.
3 »	Georg Jäglein	Hofgerichtsbot zu Würzburg.

Uebrigens werden bei dem königlichen Appellationsgerichte für den Unter-Mainkreis extra statum mit Belassung ihres bisherigen Gehaltes und etwaigen liquidirten Mehrbezuges verwendet, deren Anordnung dem Appellationsgerichts-Präsidium überlassen wird.

Assessoren 1ter	Georg Lamb	
2 »	Christian Freiherr von Crailsheim	Hofgerichts-Assessoren zu Würzburg.
3 »	Johann Baptist Bloß	
Expeditor	Johann Baptist Leimbach	Expeditor des Appellationsgerichts in Aschaffenburg.
Kanzlei-Repertitor	Georg Alois Brauser	Hofgerichts-Kanzlei-Repertitor in Würzburg
Registrator	Johann Anton Michael Hoffmann	Appellationsgerichts-Registrator zu Aschaffenburg.
Registratur-Assistent	Sebastian Burkhard	Hofgerichts-Registratur-Assistent in Würzburg.
Boten 1ter	Andreas Gerber	
2 »	Kaspar Kleinheinz	Hofgerichtsboten zu Würzburg.

Digitized by Google

Der Rheinkreis, mit dem VIII. Appellationsgerichte zu Zweibrücken behält bis zu weiterer allerhöchster Bestimmung seine dermalige Verfassung im Fache der Justiz, und die Kompetenz des OberAppellationsgerichtes erstreckt sich bis dahin auf denselben nicht.

Uebrigens wurden von der mit Ende dieses Monats aufhörenden obersten Justizstelle zu Würzburg die bisherigen Räthe Franz August Vornberger, Georg Thomas Schmitt, Ernst August Zink, Wolfgang Adam Merk und Gottfried Leo Stecher mit Einreihung nach ihrem bisherigen DienstesAlter als Räthe in das königliche OberAppellationsgericht berufen; auch demselben der bisherige Sekretär gedachter obersten Justizstelle Joseph Valentin Pfister und der Gerichtsbote Ignaz Kötzner in gleicher Eigenschaft, so wie auch die bisherigen Kanzelisten des Appellationsgerichts für den Illerkreis August Colson und Karl Reiß, ausser dem Status zugetheilt. Die weitere Bestimmung wurde vorbehalten: dem bisherigen Präsidenten der obersten Justizstelle zu Würzburg Karl Philipp Freiherrn von Würzburg, und dem dermaligen Rathe des Appellationsgerichts zu Aschaffenburg Johann Franz Asmut; — der dortige Sekretär Johann Joseph Werner, dann die Kanzelisten Georg Philipp Will, und Alois Kraus haben auch ihre weitere Verwendung zu erwarten. — Der Rathdiener Franz Lukmaier hat in Aschaffenburg zu verbleiben, und der bisherige Bot Niklas Proß bei dem dortigen Kreisgerichte zu dienen.

Der dermalige Kanzelist bei dem Appellationsgerichte für den Illerkreis Joseph Wiedemann wurde bis zu dessen fernerer Verwendung dem Stadtgerichte zu Memmingen beigegeben.

Unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit über die bisherige Dienstleistung und mit Belassung ihres Ranges und Gehaltes wurden in den Ruhestand versetzt:

Von dem OberAppellationsGerichte:

der Rath Johann Baptist Zöpfl (temporär).

Von dem Appellationsgericht für den Isarkreis:

die Räthe: Johann Nepomuk Ferdinand von Branca, Johann Nepomuk von Delling und Joseph Ignaz von Stuber.

Bei dem Appellationsgericht für den Regenkreis:

die Räthe: Bernhard von Reichert, Joseph von Korb und Heinrich von Sechser.

Bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis:

der Präsident Anton Freiherr von Greiffenbeck (auf sein Gesuch).

Digitized by Google

Bei dem Appellationsgerichte für den Illerkreis:

die beiden VicePräsidenten Franz Freiherr von Donnersberg (nach seinem Gesuche), — und Paul Wilhelm von Werner; ferner der Kanzelist Alois Meith.

Von dem Hofgerichte zu Würzburg.

der Rath Valentin Reumund Papius.

Von dem Appellationsgerichte zu Aschaffenburg.

die beiden Präsidenten Christoph Karl Freiherr von Dienheim, und Johann Georg Engelhardt; die Räthe: Philipp Karl Graf von Fugger Kirchheim, Augustin von Cunibert, Georg Adam Merget, Joseph Mathias Roßmann, und Niklas Rösler.

Ferner geruhte Seine Majestät der König unterm 25. März l. J. dem bisherigen geheimen JustizReferendär Niklas Thadd von Gönner den Titel und Rang eines geheimen Rathes zu verleihen, und denselben bei dem StaatsMinisterium der Justiz zu belassen;

zu MinisterialRäthen bei diesem StaatsMinisterium den bisherigen Rath des Ober-Appellationsgerichtes Adam Molitor, dann den dermaligen AppellationsgerichtsRath und Professor der Rechte zu Würzburg Philipp Schmidtlein zu ernennen;

und den zu dem Appellationsgerichte für den UnterDonaukreis bestimmt gewesenen dermaligen Sekretär des Appellationsgerichts für den SalzachKreis Friederich Oechsler in gleicher Eigenschaft dem Appellationsgerichte des IsarKreises ausser dem Status auf sein Gesuch zuzuweisen.

Seine Majestät der König geruhten Folgendes allergnädigst zu bestimmen:

am 8. März l. J. den interimistischen PolizeiDirektor, Ludwig Wirschinger, zu Augsburg definitiv zu bestätigen; den bisherigen Landgerichtsarzt zu Wolfrathshausen, Doktor Johann Nepomuk Berger, auf die erledigte Stelle eines Professors der Hebammenschule zu München zu ernennen: den Landrichter zu Neustadt an der Aisch, Heinrich Wächter, auf das Landgericht Gräfenberg zu versezen: und am 15. dem ersten LandgerichtsAssessor zu Amberg Christoph von Leistner die erledigte Landrichterstelle zu Eschenbach zu verleihen.

PfarreienErledigungen.

Im OberDonaukreise.

1) Die protestantische Pfarrei bei der Barfüsserkirche zu Augsburg.

Durch die Versezung des Pfarrers Geuder *) ist die protestantische Pfarrei bei der Barfüsserkirche zu Augsburg erledigt worden. Ihr bisheriger Gehalt beträgt nebst der freien Amtswohnung 749 fl. 18 kr., dann 218 fl. 24 kr. für die geistlichen Funktionen im Arbeits- oder Korrektionshause.

*) S. 146.

Digitized by Google

wobei aber die Einnahme für die besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen nicht mitgerechnet sind.

Im Isarkreise.

2) Die Pfarrei Wessobrunn.

Die organisirte Klosterpfarrei zu Wessobrunn ist durch die Resignation des lezten Pfarrers Dominikus Bromberger erlediget worden. Sie liegt im DiöcesanBezirke Augsburg, im Dekanate Landsberg und Landgerichte Weilheim.

Ihr Umfang beträgt 1¼ Stunde, inner welchem 668 Seelen wohnen. Eine Filial enthält sie nicht, wohl aber eine Schule. Hilfspriester befindet sich dort keiner und ist auch keiner nothwendig.

Die Renten des Pfarrers betragen

a) vom Widdum ein AversionalQuantum von . . .	60 fl.	— kr.
b) an Stole . .	55 „	40½ „
c) Besoldung . .	600 „	— „
d) aus der Rentamtskasse aus Realitäten .	2 „	24 „
Summe des Einkommens	718 „	4½ „

Die Lasten betragen nach der Fassion 8 fl. 55½ kr.

Uebrigens befindet sich bei der Pfarrei zur Zeit keine eigene Wohnung. Um diese Pfarrei haben sich nur ehemalige Klostergeistliche zu melden.

Pfarreien und BeneficienVerleihungen.

Seine Majestät der König geruhten am 8. März l. J. die erbetene DienstesEntlassung des DistriktsSchulinspektors und Pfarrers zu Maßbach Landgerichts Münnerstadt, Christian Ludwig August Philipp Heinrich, wegen erhaltener Berufung zur Ephorie und Pfarrei Tiefenort im Großherzogthume SachsenWeimar unter Bezeigung allerhöchster Zufriedenheit allergnädigst zu bewilligen geruht;

ferner am nämlichen Datum folgende Bestimmungen bei Pfarreien und Beneficien zu zu treffen:

die Pfarrei Kleinkemnath Landgerichts Obergünzburg dem Priester Theophilus Miller, Kaplan zu Schwabmünchen; die Pfarrei Remnatsried Landgerichts Oberdorf dem bisherigen Kaplan zu Bernbach Landgerichts Oberdorf, Johann Georg Echtler; die Pfarrei Baar Landgerichts Neuburg dem bisherigen Pfarrer und DistriktsSchulinspektor zu Pötzmes Landgerichts Abensberg, Priester Joseph Gansmeyer; die Pfarrei Seeg Landgerichts Füssen dem bisherigen KuratExpositus zu Engishausen, Benedikt Völk; das FrühmeßBeneficium zu Kißingen im Würzburgischen dem bisherigen Pfarrer zu Fahr, Priester Adam Richard Kolb;

am 15. die Pfarrei zu Pleystein Landgerichts Vohenstraus dem bisherigem LycealProfessor zu Regensburg, Priester Wilhelm

Digitized by Google

Reber; die Pfarrei Oberhausen Landgerichts Göggingen dem bisherigen Kurat-Beneficiaten und Distrikts-Schulinspektor zu Kottgeißering Landgerichts Landsberg, Priester Sebastian Sedlmayer; die Pfarrei zu Aldersbach Landgerichts Vilshofen dem Priester Israel Oberhauser, bisherigem Pfarrer zu Osterwarngau Landgerichts Miesbach; das Thalhoferische Beneficium zu Deggendorf provisorisch dem Priester Ludwig Bründl, vormaligem Pfarrer zu Einzenkirchen; die Pfarrei Lutzmannstein Landgerichts Parsberg dem Priester Anton Schöpperl, Kaplan zu Illkofen (nach dem neuesten Diöcesan-Status aber Kooperator zu Gangkofen); die Pfarrei zu Trostberg Landgerichts gleichen Namens dem bisherigen Pfarrer zu Ruhpolding Landgerichts Traunstein dem Priester Bartholomä Bacher; und die dadurch erledigte Pfarrei Ruhpolding dem bisherigen Stadtkaplan und Beneficiaten zu Traunstein, Priester Christoph Springer; die Pfarrei zu Sollern Landgerichts Riedenburg dem bisherigen Pfarrer

zu Oberdorf Landgerichts gleichen Namens, Priester Johann Baptist Lingl; und die Pfarrei zu Oberdorf dem bisherigen Domkaplan zu Augsburg, Priester Johann Jakob Wagner, zu verleihen;

eben so am 8. März die Präsentation der teutsch reformirten Gemeine zu Erlangen für den bisherigen Pfarrer zu Weeze bei Cleve, Christian Georg Kraft, auf die teutsch reformirte Pfarrei Erlangen; dann jene des Friedrich Joseph Freiherrn von Freyberg-Eisenberg für den bisherigen Pfarrer zu Allertshausen, Priester Marcis Wengle, auf die Pfarrei zu Niederaunau Landgerichts Ursberg, und für den bisherigen Pfarrer zu Hopfen Landgerichts Füssen, Priester Ignaz Harlacher, auf die Pfarrei zu Allertshausen Landgerichts Ursberg; und am 15. die Präsentation des von den Graf von Haslangischen Erben für den bisherigen Pfarrer zu Oberhausen, Priester Franz von Paula Mayr, auf das Beneficium zu Haslangkreit zu bestätigen.

Regierungsblatt.

XIV. Stück. München, Samstag den 29. März 1817.

Verordnung.

(Die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Uebereinstimmend mit Unserer allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar d. J. §. VI. und §. X. haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen, die Formation, den Wirkungskreis, und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungs-Stellen in den Kreisen nach folgenden Bestimmungen festzusezen:

Formation der obersten Verwaltungs-Stellen in den acht Kreisen.

§. 1.

Die oberste Verwaltungs-Stelle in jedem Kreise theilt sich in zwei Kamern; die Kamer des Innern, und die Kamer der Finanzen, welche zusammen die Regierung des Kreises bilden.

§. 2.

Der erste Vorstand im Kreise ist der General-Kommissär, zugleich Präsident der Regierung, welchem nach Umständen für dermal in einigen Kreisen auch ein Vicepräsident zugegeben wird.

§. 3.

Außerdem besteht insbesondere

die Kamer des Innern

aus einem Direktor,
„ sechs Räthen,
„ zwei Assessoren,
„ einem Kreis-Schulrathe, dermal noch, bis in der Folge die Geschäfte eines solchen einem der übrigen Räthe oder Assessoren zugetheilt werden können;
„ einem Kreis-Medicinal-Rathe,
„ einem protestantischen Kirchenrathe in denjenigen Kreisen, deren oberste Verwaltungs-Stellen zugleich protestantische General-Dekanate sind;

die Kamer der Finanzen

aus einem Direktor,
„ vier Räthen,
„ zwei Assessoren,

Digitized by Google

aus einem Kreisforstrathe,
„ einem Fiskalrathe;

Wo das Appellationsgericht nicht im Size der Regierung sich befindet, hat der FiskalatsAdjunkt am Size des erstern seinen Wohnsiz zu nehmen.

Wegen Besorgung der Landstraßen- und WasserbauGegenstände wird noch besondere Verfügung erfolgen.

§. 4.

Zur Führung der Tagebücher und Protokolle, zur Expedition, und zum Konzipiren werden bei

der Kamer des Innern

zwei Sekretäre, wovon der eine die Expedition und Taxation besorgt, und
drei Konzipisten.

Bei der Kamer der Finanzen

zwei Sekretäre, und
ein Expeditor, welcher zugleich das Taxwesen besorgt,
aufgestellt.

Der im Dienste älteste von den Sekretären beider Kamern besorgt zugleich die Repartition und Inspektion der vereinigten Kanzlei.

§. 5.

Das Rechnungs-Kommissariat wird

bei der Kamer des Innern

aus einem OberRechnungs-Kommissär,
„ zwei RechnungsKommissären,
„ drei RechnungsGehilfen;

bei der Kamer der Finanzen

aus sechs Rechnungs-Kommissären,
„ sechs RechnungsGehilfen, wobei einer der Räthe oder Assessoren die Aufsicht und Leitung führt,
zusammengesezt.

§. 6.

Die Registratur besorgen

für jede Kamer

zwei Registratoren
und
ein RegistraturGehilfe;

Die Registraturen beider Kamern bleiben in einem Lokale vereiniget, aber in den Akten getrennt.

Der im Dienste älteste Registrator jeder Kamer ist zugleich OberRegistrator.

§. 7.

Die Kanzlei ist für beide Kamern gemeinschaftlich und besteht aus sechs Kanzelisten,

die Dienerschaft aber

aus einem KanzleiDiener, und aus drei bis vier KanzleiBoten bei jeder Kamer.

Zur nöthigen Aushilfe in der Kanzlei, in soferne die statusmäßig bestimmten Kanzelisten nicht hinreichen, wird für jeden Kreis, nach Verschiedenheit derselben, ein Aversum von 2000 fl. bis 2500 fl. bestimmt.

Außerdem besteht

§. 8.

in jedem Kreise der Kamer der Finanzen untergeordnet:

Digitized by Google

1) eine Kreis-Kasse, bestehend:
   a) aus einem Kreis-Kassier,
   b) „ einem Kontrolleur, zugleich Buchhalter,
   c) „ einem Zahlmeister,
   d) „ zwei Officianten,
   e) „ einem Kassediener;
2) ein Ober-Aufschlagamt, bestehend:
   a) aus einem Ober-Aufschlagbeamten,
   b) „ einem Kontrolleur, und
   c) „ einem Diener;
3) ein Siegelamt, bestehend:
   a) aus einem Siegelbeamten,
   b) „ einem Kontrolleur,
   c) „ einem Diener.

§. 9.

Vorstehende Bestimmungen bezeichnen den höchsten Personal-Stand für die gesamte Regierung der Kreise, welcher im Ganzen niemals überschritten werden darf, wohl aber eine Beschränkung überhaupt, und auch in der Art zuläßt, daß nach Verschiedenheit des Umfanges der Kreise und der hiernach sich ergebenden Geschäfte, in einem Kreise ein oder zwei Räthe oder Assessoren mehr, in dem andern um so viel weniger aufgestellt werden können, welches auch rücksichtlich des Rechnungs-Kommissariats gilt.

§. 10.

Die Besoldungen, welche in beiden Kamern für die Individuen der nämlichen Dienstes-Stufe immer gleich seyn sollen, werden in einem besondern Etat, und die Diäten des Personals bei Abordnungen zu Kommissionen über Land in einem besondern Regulativ festgesezt.

§. 11.

Die Ernennung des ganzen oben bestimmten Personals wird vorbehalten; auch wird darüber bei vorkommenden Erledigungen nach Umständen das Gutachten der Regierung des betreffenden Kreises erholt werden.

§. 12.

General-Kommissäre und Präsidenten, Vice-Präsidenten, Direktoren und Räthe, treten mit ihrer Ernennung, soferne solche nicht ausdrücklich als blos provisorisch bezeichnet wird, und wenn sie die gesezmäßigen sechs Dienstes-Jahre bereits vollstreckt haben, in das durch die Staatsdienst-Pragmatik vom 1. Jänner 1805 ausgesprochene Verhältniß ein.

Wegen der übrigen Individuen werden die geeigneten Bestimmungen noch vorbehalten.

§. 13.

In Beziehung auf den Rang bleibt es, bis hierüber eine allgemeine umfassende Anordnung erfolgen wird, bei denjenigen Bestimmungen, welche für die bisherigen General-Kreis-Kommissariate und Kreis-Finanz-Direktionen bestanden sind. Die Vice-Präsidenten haben den Rang vor den Vice-Präsidenten der Appellationsgerichte.

Digitized by Google

Bei
zur Formation der obersten Verwaltungs-
Besoldungs-

Lit. A. Kamer des Innern.

Fortlaufender Nro.	Zahl der Individuen.	Bezeichnung der Stelle.	Gehalt: des Standes. fl.	Gehalt: des Dienstes. fl.	Gesamt-Besoldung. fl.	Bemerkungen.
I	1	General-Kommissär u. Präsident	6000	4000	10000	
II	1	Vice-Präsident	3000	1000	4000	wo einen solchen aufzustellen gut gefunden wird.
III	1	Direktor	—	—	3000	
IV	6	Räthe:				
		die zwei ältesten . .	—	—	2000	Hierunter ist auch der bisherige Kreis-Administrationsrath bei der Stiftungs- und Kommunal-Kuratel begriffen.
		die zwei nächstfolgenden	—	—	1800	
		die übrigen . . .	—	—	1600	
V	2	Kreis-Raths-Assessoren, jedem	—	—	800	
VI	1	Kreis-Schulrath . . .	—	—	1600	der Gehalt ist, so lange besondere Schulräthe bestehen, aus der allg. Schuldotation zu schöpfen.
VII	1	Kreis-Medicinal-Rath . .	—	—	800	
VIII	1	Protestant. Kreis-Kirchenrath	—	—	—	Aus Mitteln des protestantischen Kirchenvermögens zu bezahlen.
IX		Sekretariat				
	2	expedirende Sekretäre:				
		der erste	—	—	1000	
		der zweite	—	—	800	
	3	Sekretariats-Konzipisten	—	—	600	Hievon ist Einer für das Referat in Stiftungs- und Kommunal-Sachen gerechnet.
X		Rechnungs-Kommissariate				
	1	Ober-Rechnungs-Kommissär	—	—	1200	
	2	Rechnungs-Kommissäre:				
		der erste	—	—	800	das Rechnungs-Personale ist aus den Stiftungs- und Kommunal-Mitteln zu besolden.
		der zweite . . .	—	—	700	
	3	Rechnungs-Gehilfen:				
		der erste	—	—	600	
		die übrigen . . .	—	—	500	
XI		Registratur				
	3	Registratoren:				
		der erste	—	—	1000	der Ober-Registrator bei der Kamer wäre im Gehalte (1200) dem Präsidial-Sekretär gleichzustellen.
		der zweite . . .	—	—	800	
	1	Registratur-Gehilfe .	—	—	600	Einer der Registratoren ist für das Referat in Stiftungs- und Kommunal-Sachen bestimmt.
XII		Kanzlei und Dienerschaft				
	6	Kanzelisten:				
		die zwei ältesten .	—	—	550	drei Kanzelisten und ein Bote für die Stiftungs- und Kommunal-Kuratel sind mitbegriffen.
		die übrigen . . .	—	—	500	
	1	Kanzlei-Diener . . .	—	—	450	
	4	Kanzlei-Boten . . .	—	—	350	

Digitized by Google

lage

Stellen in den acht Kreisen des Reiches.

Etat.

Lit. B.		Kamer der Finanzen.				
Fortlaufender Nro.	Zahl der Individuen.	Bezeichnung der Stelle.	Gehalt des Standes. fl.	Gehalt des Dienstes. fl.	Gehalt Gesamt-Besoldung. fl.	Bemerkungen.
		Direktor	—	—	3000	
		Räthe:				
		der erste	—	—	2000	
		der zweite . . .	—	—	1800	
		die zwei übrigen .	—	—	1600	
		Kreisforstrath	—	—	1600	
		Finanz Fiscalrath . . .	—	—	1600	
		Assessoren	—	—	800	
		Sekretariat:				
		der erste Sekretär .	—	—	1000	
		der zweite . . .	—	—	800	
		Expeditor . . .	—	—	900	
		Rechnungs Kommissariat				
		Rechnungs Kommissäre:				
		die zwei ältesten .	—	—	1000	
		die zwei folgenden .	—	—	850	
		die zwei übrigen . .	—	—	700	
		Rechnungs Gehilfen:				
		die zwei Ersten . .	—	—	600	
		die zwei folgenden .	—	—	550	
		die zwei übrigen .	—	—	500	
		Registratur				
		Registratoren:				
		der erste	—	—	1000	
		der zweite	—	—	800	
		Registraturs Gehilfen . .	—	—	600	
		Kanzelisten, gemeinschaftlich, mit der Kamer des Innern				
		Kanzlei Diener . . .	—	—	450	
		Kanzlei Boten . . .	—	—	350	

Digitized by Google

Wirkungskreis der obersten Verwaltungs-Stellen in den acht Kreisen des Reiches.

§. 1.

Die obersten VerwaltungsStellen sind, jede in dem durch die Verordnung vom 20. Februar d. J. bestimmten GebietsUmfange, die vollziehenden Organe der Staats-Ministerien des Aeußern, des Innern und der Finanzen, in Beziehung auf alle diejenigen Theile der StaatsVerwaltung und inneren öffentlichen Angelegenheiten, welche zu dem GeschäftsKreise der genannten Ministerien gehören, und nicht besonderen CentralStellen und deren Unterbehörden übertragen sind.

§. 2.

Im Allgemeinen treten die Kamern des Innern in die Befugniße und Obliegenheiten der bisherigen GeneralKreisKommissariate; und die Kamern der Finanzen in jene der bisherigen KreisFinanzDirektionen.

A. Wirkungskreis der Kamer des Innern.

§. 3.

In die GeschäftsSphäre der Kamern des Innern insbesondere fallen die staatsrechtlichen und militärischen Angelegenheiten, so weit leztere den CivilBehörden zuständig sind; die Angelegenheiten der Religion und des Kultus; jene der öffentlichen Erziehung; der Bildung; des Unterrichts und der öffentlichen Sitten; das Medicinalwesen; die gesamte LandesPolizei; das Kommunal- und Stiftungswesen; und die allgemeine Statistik, mit der in alle diese Zweige einschlagenden DienstUebersicht und DienstOrdnung, nebst der GerichtsPolizei.

Die einzelnen Gegenstände dieses hier bezeichneten Wirkungskreises sind durch die nachstehenden Titel I—IX. bestimmt.

Titel I. Staatsrechtliche Angelegenheiten.

§. 4.

Aufsicht auf die LandesGrenzen, und Bewahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegen benachbarte Staaten. Behandlung der Nachsteuersachen mit Beobachtung der bestehenden Verträge, in Verbindung mit den Ein- und Auswanderungen, und Vermögens Ein- und Ausführungen. Die Entscheidung streitiger NachsteuerVerhältnisse.

§. 5.

Bewahrung und Handhabung der LandesVerfaßung im Allgemeinen, und insbesondere die nächste Aufsicht auf die Geschäfte des Landraths, sofern hierüber nicht auf andere Weise besonders verfügt wird. Bewahrung der Gerechtsame des Souverains rücksichtlich der Verhältniße der im Kreise ansäßigen Fürsten, Grafen, Ritter, und der Ausübung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit in den geeigneten Fällen benehmlich mit den Appellationsgerichten.

Digitized by Google

Titel II.
Militärische Angelegenheiten.

§. 6.

Die MilitärKonskription, und die Entscheidung desfallsiger Reklamationen. Besorgung der Marsch-, Vorspanns- und Einquartierungs-Angelegenheiten; die Einleitung zur Vertheilung und Ausgleichung der Kriegslasten, benehmlich mit der Kamer der Finanzen; die Entscheidung der Beschwerden über die Repartition der Lasten und der EntschädigungsFoderungen.

§. 7.

Polizeiliche OberAufsicht auf die beurlaubten Soldaten nach den bisher bestehenden allerhöchsten Verordnungen — und deren Einberufung auf Verlangen der Militärbehörden. Verfügungen zur Abhaltung inländischer, und Aufsicht gegen fremde Deserteurs. Aufsicht gegen das Auswandern und Uebertreten der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste.

§. 8.

Sorge für die Vollziehung der über das Salpeterwesen und die PulverFabrikation bestehenden Verordnungen; Entscheidungen über SalpeterDefraudationen; Beförderung der künstlichen SalpeterErzeugung; Entscheidung der Streitigkeiten der Gemeinden und Bezirke in Ansehung der Anlagen von SalpeterPflanzungen.

§. 9.

Leitung der Landwehr im Kreise, benehmlich mit den besonders aufgestellten Kreis-Kommando's.

Titel III.
Religion und Kultus.

§. 10.

Aufrechthaltung der ReligionsEdikte und der Verordnungen über die öffentlichen und bürgerlichen Verhältnisse der religiösen Gemeinden und Körperschaften. Handhabung der gesezlichen Grenzen zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt; Bewahrung und Vertretung der landesherrlichen Rechte und Interessen in Bezug auf die Kirchen aller Konfessionen, und deren Anstalten und Güter. Aufsicht auf die Beobachtung der Verordnungen über die geistliche Gerichtsbarkeit und der AmortisationsGeseze.

§. 11.

Sorge für die Reinheit und den ungestörten Gang des Kultus; und überhaupt Handhabung der gesamten Religions- und KirchenPolizei in allen Beziehungen, und besonders in Rücksicht auf alle äußeren Handlungen der KirchenGemeinden und ihrer Angehörigen.

§. 12.

Anordnung und Leitung der Prüfungs-Konkurse zur Erlangung geistlicher Stellen; Besezung der nicht stabilen geistlichen, und der subalternen weltlichen Kirchendienste. Einsezung der Kirchendiener in

Digitized by Google

die Temporalien. Die vorschriftmäßigen Einleitungen zur Wiederbesezung erledigter Pfründen. Regulirung des Nachsizes und der Interkalarfrüchte, nach den bestehenden Bestimmungen. Unterstüzung bedürftiger Geistlicher.

§. 13.

Ausübung der durch das Edikt vom 17. März 1809, und die Instruktion vom 8. September des nämlichen Jahrs, den Mittelstellen übertragenen Episkopal-Funktionen in reinkirchlichen Angelegenheiten der protestantischen GlaubensGenossen, mit Beschränkung auf diejenigen obersten Kreis-VerwaltungsBehörden, welche als General-Dekanate konstituirt werden, und mit Rücksicht auf die durch die nachgefolgten Verordnungen vom 2. Oktober 1811, und 6. Augnst 1815 desfalls eingeräumten KompetenzErweiterungen.

Titel IV.

Erziehung, Bildung, Unterricht und öffentliche Sitten.

§. 14.

Sorge für die Beförderung des gesamten Schul- und Erziehungs-Wesens, und der öffentlichen Anstalten für die Bildung in Künsten und Wissenschaften. Aufrechthaltung der hierüber bestehenden Verordnungen und Vorschriften; Aufsicht auf die Vollziehung der UnterrichtsNormative und LehrOrdnung; auf alle Volks-, Bürger-, und Feiertags-, Arbeits- und Industrie-Schulen; Leitung der im Kreise gelegenen SchullehrerSeminarien, öffentlichen Erziehungs-Häusern, StudienSchulen, Gymnasien, Lyceen, und Bibliothecken; mit Ausnahme der höheren Anstalten dieser Art in der Haupt- und Residenzstadt.

§. 15.

Bewahrung der den Zwecken des Unterrichts und der Erziehung gewidmeten Fonds; Verwendung der angewiesenen DotationsRaten; Ausmittlung örtlicher Hilfsquellen; Einführung und Regulirung des Schulgeldes; Aufrechthaltung des gesezlichen Anspruches auf die Quarta Scholarum; Erhaltung und Ergänzung der zum Unterrichte dienenden Requisiten und Vervollkommung der Attribute; Ausmittlung und Unterhaltung zweckmäßiger Gebäude.

§. 16.

Unterdrückung der Winkelschulen, Beförderung des ordentlichen Schulbesuches. Errichtung neuer, Aufhebung oder Zusammenschmelzung bestehender Volksschulen; Bildung und Berichtigung der Schulsprengel; Erhaltung und Vermehrung der StudienVorbereitungsSchulen auf dem Lande. Herstellung genauer Schulbeschreibungen.

§. 17.

Berechtigung befähigter Subjekte zur Ertheilung von PrivatUnterricht, und zur

Digitized by Google

Unternehmung von PrivatErziehungs- und UnterrichtsAnstalten, unter allgemeiner Aufsicht. Prüfung aller Individuen, die sich dem Lehramte für die Volksschulen oder den niederen und höheren Studienschulen und Anstalten, widmen wollen. Aufnahme der fähigen Kompetenten in die SchullehrerSeminarien, Entlaßung daraus, und Handhabung der inneren Ordnung.

§. 18.

Anstellung aller Lehrer an den Volks- und BürgerSchulen; an den Feiertags-, Arbeits- und IndustrieSchulen, so wie an den StudienVorbereitungsSchulen, dann der subalternen Diener an den StudienAnstalten. Versezung, Quieszirung, Entlaßung dieses Personals; Unterstüzung und Belohnung desselben; Sorge für dessen bedürftige Hinterlassenen. Bestätigung der präsentirten Lehrer, und Wahrung der landesherrlichen Rechte in Bezug auf solche Präsentationen. Anordnung augenblicklicher provisorischer Vorsorge bei erledigten höheren Stellen im Schul- und StudienWesen.

§. 19.

Aufsicht auf das Betragen und den Fleiß des gesamten Lehr- und Erziehungs-Personals; Aufsicht auf die SchulKonferenzen; Visitation der Unterrichts- und ErziehungsAnstalten; Handhabung der Disciplin gegen Schulen und Studierende, Dispensation derselben von einzelnen Lehr-Gegenständen; Zulassung zum Besuche der StudienAnstalten in der Absicht, sich nur gewissen bestimmten Fächern zu widmen; Bestimmung der öffentlichen Preise; Zuerkennung der Local- und FamilienStipendien.

§. 20.

Entscheidung der Streitigkeiten zwischen Schullehrern und Pfarrern oder Gemeinden in Bezug auf die Verhältnisse der Schule und die SchulOrdnung; Entscheidung der Anstände über Schulgebäude und Baulast, über SchulGründe; über die wechselseitigen Schulsprengel, und über verordnungsmässige oder hergebrachte Reichnisse.

§. 21.

Handhabung des Edikts über die Preßfreiheit; Aufsicht auf die Tagblätter und Zeitschriften, auf die Kalender und Volksschriften; Leitung und Redaction der Kreis-Intelligenzblätter; Aufsicht auf Leihbibliotheken und LeseInstitute, und Bewilligung zu deren Errichtung; Aufsicht auf den Buchhandel, und die Buchdruckereien; Aufsicht auf Theater, Schauspiele und andere öffentliche Vorstellungen; auf Volksfeste und öffentliche Belustigungen.

Sorge, daß öffentlicher Unsittlichkeit gesteuert werde.

Digitized by Google

Titel V.
Medicinal Wesen.

§. 22.

Aufrechthaltung und Beförderung der SanitätsAnstalten im Allgemeinen und Vollziehung der Verordnungen hierüber. Sammlung und Zusammenstellung wissenswürdiger Notizen zur Begründung einer medicinischen Statistik und Topographie.

§. 23.

Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen, und deren Verbreitung. Leitung aller Geschäfte der SchutzpockenImpfung. Anschaffung und Unterhaltung der Apparate zur Rettung von Scheintodten; Anordnung und Handhabung der Leichenbeschau. Aufsicht auf die BegräbnißOrte, deren zweckmäßige Anlegung und nothwendige Versetzung.

§. 24.

Aufsicht und Leitung der öffentlichen KrankenAnstalten, Spitäler, Siechen- Irren- Gebähr- und FindelHäuser; ferner der im Kreise gelegenen Hebammen- und besonderen ärztlichen Schulen; Aufnahme in dieselben und Entlassung daraus; Anordnung und Leitung der desfallsigen Prüfungen; Handhabung der SchulDisciplin.

§. 25.

Aufsicht auf das Gesammte für das MedicinalWesen angestellte Personal, namentlich die Stadt- und LandgerichtsAerzte, und auf die genaue Einhaltung ihrer Instruktionen. Entscheidung allenfallsiger DienstKonflikte derselben mit anderen Beamten. Aufstellung geprüfter Hebammen und Nebenärzte auf dem Lande, dann befähigter Thierärzte und bewährter Huf- und Beschlagschmiede; Eintheilung derselben in die nach Vorschrift gebildeten Bezirke; Versetzung, Entlassung, Bestrafung oder Unterstützung und Belohnung dieser Personen. Subrepartition und Verwendung der bewilligten Antheile an den jährlichen Stipendien für die Nebenärzte auf dem Lande.

§. 26.

Unterdrückung medicinischer Pfuscherei, Aufsicht gegen unberechtigten Arznei- und Gift-Handel. Zulassung zur ärztlichen Praxis. Zulassung fremder durch den Kreis reisender Aerzte und Operateurs. Regulirung der BadeGerechtigkeiten und Ehehaften. Bewilligung zur Uebernahme und Verwesung bestehender Apotheken. Aufsicht auf Medicinal- und ApothekerTaxen. Superrevision von dergleichen Rechnungen. Anordnung zur Visitation der Apotheken.

Titel VI.
Allgemeine LandesPolizei.

§. 27.

Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit; Aufsicht auf geheime Verbindun-

Digitized by Google

gen, Vorkehrungen zur Handhabung der Ordnung bei großen Versammlungen. Vollziehung der Verordnungen über das Paßwesen und über Landstreicher, Gesindel und Bettler. Anordnung der nöthigen Maßregeln gegen Diebs- und RäuberBanden. Vorsorge gegen ausbrechende Tumulte, und schnelle Unterdrückung derselben. Leitung der zur LandesSicherheit in den Kreisen vertheilten Gendarmerie in allen polizeilichen Dienstverrichtungen benehmlich mit den LegionsKommando's. Veranlassung ausserordentlichen bewaffneten Beistandes durch die Landwehr und im Falle des Bedarfs durch das LinienMilitär.

§. 28.

Aufsicht auf die PolizeiGefängnisse; auf die Beschäftigungs- und ZwangsArbeitsAnstalten, Leitung der hierauf sich beziehenden Angelegenheiten, so wie der bisher von der centralisirten Administration geführten Geschäfte rücksichtlich der Zucht- und StrafArbeitsHäuser, vorbehaltlich der Mitaufsicht der JustizBehörden, und vorbehaltlich der Mitwirkung der Kamern der Finanzen in Ansehung der Regie.

§. 29.

Vorsorge gegen öffentliche Unglücksfälle; für Abwendung der Wasser- und FeuerSchäden. Verbreitung der BlizAbleiter; Handhabung der FeuerPolizei; Anschaffung und Unterhaltung der Lösch- und RettungsGeräthe; Einrichtung zweckmäßiger LöschAnstalten und LöschOrdnungen. Beförderung der BrandAssekuranz, und Leitung der desfallsigen DetailGeschäfte im Kreise. Bewilligung von Kollekten innerhalb des Kreises für verunglückte Gemeinden und Bezirke, mit Ausnahme von BrandKollekten.

§. 30.

Aufrechthaltung der BauOrdnungen. Entscheidung über nothwendige Demolitionen und Sperrungen, und über polizeiliche Bausstreitigkeiten. Sorge für Herstellung angemessener Baupläne, und Genehmigung derselben mit Ausnahme jener für die Haupt- und ResidenzStadt. Dispensationen von einzelnen BauVorschriften auf dem Lande. Einführung und Unterhaltung der nächtlichen StrassenBeleuchtungen in den Städten und Märkten.

§. 31.

Sorge für das Kredit- und Nahrungs-Wesen. Einrichtung und Beförderung der ArmenPflege. Aufsicht auf die Vollziehung der Verordnungen über das Gesinde. Herstellung und Beförderung von LeihAnstalten; Bewilligung zu PrivatUnternehmungen dieser Art; Unterdrückung von WinkelLeihHäusern. Aufsicht gegen verbotene Spiele und Lotterien. Errichtung und Leitung der Viktualien- Getraide- und VihMärkte; Handhabung der MarktOrdnungen. Aufsicht auf die polizeiliche Beschaffenheit der

Digitized by Google

Nahrungs Mittel. Regulierung und Handhabung der Fleisch- Mehl- Brod- und Bier-Taxen. Entfernung aller Bann- und Zwangs-Rechte, und Beschüzung des freien Verkehrs.

§. 32.

Aufsicht auf die gesammte Gewerbs- und Handwerks Polizei. Verleihung aller Gewerbs Gerechtigkeiten ohne Ausnahme, und mit Einschluß der Konzessionen zur Anlegung von Mühlen, Buchhandlungen und Buchdruckereien, in der für diesen Geschäftszweig vorgeschriebenen Verfahrungsweise. — Erkenntniß über den Verkauf der Gewerbs Gerechtigkeiten, über deren Cession, Verpachtung, Transferirung, Vererbung, über die Erneuerung öde liegender Gewerbe, und über Gewerbs Streitigkeiten — Bestimmung und Purifizirung der für einige Gewerbe bestehenden Distrikte. Herstellung genauer Gewerbs Kataster. Abstellung von Handwerks-Mißbräuchen. Vollziehung der Verordnungen über das Wandern der Gesellen; Dispensationen hievon in einzelnen dazu geeigneten Fällen. Beförderung der Fabriken und Manufakturen.

§. 33.

Beförderung des Ackerbaues und der Viehzucht. Aufrechthaltung der Kultur Gesezе; Entscheidung der Kultur Streitigkeiten; Erkenntniß über die Vertheilung der Gemeinde-Gründe, und der Gemeinde Waldungen. — Handhabung der Forst Polizei in allen Privat- Kommunal- und Stiftungs Waldungen.

§. 34.

Beförderung des Handels. Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht und auf alle Gefährden im Handel und Wandel. Bewilligung zur Errichtung von Jahrmärkten. Aufsicht auf dieselben und die Handels-Messen, auf die Landkrämer, und besonders die herumziehenden Mäckler. — Herstellung und Unterhaltnng einer Handels Matrikel. Leitung des Wasser- Brücken- und Straßen-Baues der Kommunen. — Sorge für die Anlegung und Unterhaltung zweckmäßiger Vicinal- und Kommunikations Wege. Entscheidung der Streitigkeiten über die diesfallsigen Konkurrenz Verbindlichkeiten. Aufsicht auf öffentliche Gasthöfe und Niederlagen. — Vollziehung der Verordnungen über das Post- und Landfracht Wesen. Entscheidung der Post-Reklamationen. Handhabung der Flöz- und Schiffahrts Ordnungen — Entscheidung der Streitigkeiten über die Benüzung öffentlicher Gewässer, und Wahrung der dabei betheiligten landesherrlichen Rechte und Regalien.

§. 35.

Bewilligung und Beförderung neuer Ansiedelungen und Ansäßigmachungen unter Voraussetzung der erfoderlichen Bedingungen. — Vollziehung der Verordnungen über die Erleichterung der Heurathen auf dem Lan-

Digitized by Google

de, und die Verehelichung in auswärtigen Staaten. Ratihabition auswärts geschlossener Ehen bei vorliegenden besondern Motiven. Entscheidung der Beschwerden und Streitigkeiten über Gegenstände dieser Art, über das polizeiliche Domicil, und die Alimentation unstäter, herrnloser und unbekannter Menschen.

§. 36.

Vollziehung der PolizeiStrafgesetze, und Entscheidung der PolizeiStraf- und KonfiscationsFälle.

Titel VII.

Kommunal- und StiftungsAngelegenheiten.

§. 37.

Handhabung der GemeindeOrdnungen; Oberaufsicht auf Markt- Dorf- und FeldPolizei, und auf die sämtlichen KommunalAnstalten. Erkenntniß über streitige GemeindeRechte; Regulirung der wechselseitigen Verhältnisse der Gemeinden und ihrer Sprengel. Bestätigung der KommunalBeamten und ihrer Wahlen. Berechtigung der Gemeinden zur Führung von Prozessen.

§. 38.

Aufsicht auf alle allgemeinen und besondern WohlthätigkeitsAnstalten im Kreise; die obere Leitung derselben; Vorsorge für ihre Erhaltung und Verbesserung, und Aufsicht gegen die Vernachläßigung der Zwecke und schädliche Mißbräuche.

§. 39.

Kuratel über das Vermögen der Stiftungen und Kommunen. Befolgung und Handhabung der Gesetze der Verwaltung; die Vollziehung der Verordnung vom 6. März d. J. und die Ausübung aller Verwaltungs-Befugnisse, die durch dieselbe dem Ministerium nicht ausdrücklich vorbehalten sind, namentlich diejenigen, welche in den nachstehenden §§. bezeichnet werden.

§. 40.

Sorge für die Erhaltung und Vermehrung des Vermögens; für ununterbrochene Flüßigkeit und erleichterte Perzeption, dann successive Erhöhung und stiftungsgemäße Verwendung der JahresRente, und für eine zuläßige Verminderung der Lasten. Oberaufsicht auf die Bewirthschaftung des Vermögens durch die untergeordneten Verwaltungen der Municipal- und RuralGemeinden; und demzufolge Würdigung und Bescheidung der Angelegenheiten in Bezug auf die Veräußerung von ActivObligationen, Realitäten, nutzbaren Rechten und Gewerben; auf die Abschreibung von Vermögenstheilen wegen erlittenen Verlustes, und auf die Aufnahme von PassivoKapitalien.

§. 41.

Kognition und Bestätigung neuer Fundi

Digitized by Google

rungsZuflüsse für bestehende Stiftungen und Gemeinden; Kognition und gutachtlicher Antrag über Dotationen zu Errichtung neuer Stiftungen.

§. 42.

Sorge für die ständige Sönderung des Vermögens verschiedener ReligionsTheile und Zwecke. Aufsicht gegen Vermischungen des StiftungsVermögens mit dem separirt verwalteten KommunalVermögen, Eröffnung und Gewährung wechselseitiger unverzinslicher Vorschüsse der StiftungsKassen zur Bestreitung vorübergehender ausserordentlicher Ausgaben.

§. 43.

Regulirung der Personal- und RealAusgaben der Stiftungs- und KommunalKassen, soferne diese Ausgaben nicht schon durch bestätigte StiftungsUrkunden oder frühere Anweisungen festgesetzt sind, oder in die Kompetenz der untergeordneten Verwaltungen verwiesen werden. Reduction der fundationsmäßigen Ausgaben, wenn die JahresRente wegen unwiederbringlichen Verlustes erweislich nicht zureicht.

§. 44.

Oberaufsicht über die Gebäude der Stiftungen und Kommunen; Sorge für deren Erhaltung im ordentlichen Zustande; ihre Einverleibung in die BrandVersicherungsAnstalt; Mehrung oder Minderung des AssekuranzKapitals; Würdigung und Bescheidung der Plane und KostenVoranschläge bei unvermeidlichen Neubauten. Handhabung der Verordnungen über die Konkurrenzen zu den Bauten der Stiftungen und Kommunen.

§. 45.

Oberaufsicht auf das Vermögen der Pfarreien und Benefizien; insbesondere auf die Erhaltung und Versicherung der PfarrGebäude; Unterstüzung der Pfarrer aus StiftungsMitteln zur Führung der Bauten; Ueberweisung pfarrlicher Baulasten ad onus successorum, und Regulirung der Ausstiftristen.

§. 46.

Revision und Regulirung der auf dem Stiftungs- und KommunalVermögen ruhenden Schulden. Subsidiarische Ergänzung dieses Vermögens zum Zwecke der SchuldenTilgung, oder zur Befriedigung unabweislicher GemeindeBedürfnisse durch indirekte Abgaben oder SteuerBeischläge; Würdigung und Genehmigung der desfallsigen Anträge der Gemeinden, und der vorgelegten KonkurrenzEtats, benehmlich mit der Kamer der Finanzen.

§. 47.

Inspektion der Stiftungs- und KommunalKassen, und des VerwaltungsZustandes in den Städten und größern Märkten, gelegenheitlich anderer Visitationen. — Sorge

Digitized by Google

für eine zeitige Personal-Bestellung der Verwaltung im Falle der Erledigung, und für eine regelmäßige Extradition des Vermögens; Sorge für die zeitige Verfolgung der Regreß-Ansprüche an Verwalter, durch deren Schuld ein Vermögens-Theil zu Verlust gegangen ist, und Sorge für eine ordentliche Vertretung der Stiftungen und Kommunen in ihren Rechts-Angelegenheiten.

§. 48.

Oberaufsicht auf das Rechnungs-Wesen der Stiftungen in den Land-Gemeinden durch eine in gemessenen Zwischenräumen vorzunehmende summarische Einsicht und Würdigung der von den Land-Herrschafts- und Orts-Gerichten revidirten und beschiedenen ordentlichen Jahres-Rechnungen der Orts-Verwaltungen. Unmittelbare Revision und Bescheidung der Rechnungen über das Stiftungs- und Kommunal-Vermögen der Städte und Märkte, in welchen ein Magistrat zur Verwaltung aufgestellt seyn wird.

Titel VIII.

Statistik und Dienst-Uebersicht.

§. 49.

Sammlung aller Materialien zur Herstellung einer Statistik des Kreises; Benüzung der diesfallsigen Angaben der Pfarrer und Gerichts-Aerzte; insbesondere Sammlung der Geburts-, Trauungs- und Todten-Listen; jährliche Berichtigung der Bevölkerungs-Verzeichniße.

§. 50.

Zusammenstellung und Würdigung derjenigen periodischen Anzeigen und Uebersichten, welche über die wichtigeren Verwaltungs-Zweige und die Geschäftsführung der untergeordneten Behörden, und über den Zustand der denselben anvertrauten Anstalten bereits vorgeschrieben sind, oder noch werden vorgeschrieben werden; Vorlegung der hieraus hervorgehenden Resultate, und ausserdem augenblickliche Anzeige ausserordentlicher Vorfälle.

§. 51.

Erstattung des Jahrs-Berichts über alle Theile der Verwaltung, worin auch statt der bisherigen gesönderten Rechenschafts-Berichte über die Administration der Stiftungen und Kommunen, die Darstellung des Zustandes dieser Administration mit aufgenommen wird.

Titel IX.

Dienst-Ordnung und Gerichts-Polizei.

§. 52.

Anordnung und Leitung der Konkurs-Prüfungen für die zum Dienste der Polizei und inneren Verwaltung adspirirenden Kandidaten, und zwar, was die Rechts-Kandidaten

Digitized by Google

betrifft, benehmlich mit den Appellationsgerichten.

§. 53.

Provisorische Ernennung aller Polizei- und LandgerichtsDiener, untergeordneten Aufseher und Verwalter in öffentlichen — unter der Leitung der obersten KreisStellen stehenden Anstalten; der PolizeiOffizianten, und anderer subalterner Diener gleicher Klasse, wobei sich versehen wird, daß dieselbe bei diesen Anstellungen auf tüchtige Quiescenten vor allen den pflichtmäßigen Bedacht nehmen wird. Am Ende eines jeden Quartals ist eine genaue tabellarische Nachweisung, nach den hierüber noch zu erlassenden Bestimmungen, zur Erhohlung der allerhöchsten Bestätigung einzusenden. Ueber die Besezung aller übrigen Stellen im RegierungsFache erstattet sie gutachtliche Berichte. Bestätigung der gutsherrlichen Beamten nach den gegebenen Vorschriften. Aufsicht auf das höhere AmtsPersonal, dessen Verpflichtung und Einweisung. Vorsorge für die provisorische Verwesung erledigter Stellen.

§. 54.

Handhabung der Dienst- und Geschäfts-Ordnung bei allen untergebenen Aemtern und Behörden, — Beilegung der Irrungen und Konflikte zwischen denselben. Sorge für die ordnungsmäßige Uebergabe und Uebernahme der Aemter. Veranlaßung von Visitationen und administrativen GeneralUntersuchungen. Erkenntniß in allen DisziplinarSachen. Verfügung provisorischer Suspensionen in dringenden Fällen. Ueberweisung der UntersuchungsAkten an den ordentlichen Richter, oder gutachtlicher Antrag auf Stellung vor Gericht, mit Rücksicht auf das StrafGesezbuch, und benehmlich mit den Appellationsgerichten, wenn die Gebrechen gleichzeitig in die JustizPflege einschlagen, und eine Ausscheidung der Gegenstände in der Untersuchung nicht thunlich ist.

§. 55.

Abstellung der UnterthansBeschwerden gegen Beamten, Schreiber und Diener; der Klagen gegen Grund- und Gerichts-Herren, wenn sie nicht streitige RechtsVerhältnisse betreffen; Abstellung der Sportel- und Tax-Exzesse, und Entscheidung in streitigen Tax-Gegenständen, gemeinschaftlich mit der Kamer der Finanzen. Aufsicht auf die öffentlichen Anwälte in allen administrativen Angelegenheiten und Beziehungen; Disziplin gegen dieselben und Aufsicht gegen Winkel-Advokaten und unberechtigte SchriftenVerfertiger.

§. 56.

Ertheilung der HeurathsLicenzen für alle untergeordneten Beamten und Diener, welche die Rechte der StaatsdienstPragmatik genießen, bleibt der allerhöchsten Stelle vorbehalten. Wegen des übrigen Personals,

Digitized by Google

welches, nach der Beschaffenheit seiner Dienste an sich, oder wegen noch nicht erstreckter konstitutionsmäßiger Dienstzeit jener Rechte nicht theilhaftig ist, wird noch besondere Verfügung erfolgen, bis wohin über jeden Fall die Entschließung des Ministeriums vorzubehalten und zu erholen ist.

Bloßen Diurnisten kann von der Polizei-Behörde die Heurathsbewilligung nur bei hinreichend ausgezeichneten Vermögen, und nach vorläufiger Zustimmung der Gemeinde ihres Domicils ertheilt werden.

Ertheilung der Reiselicenzen im Inlande auf vierzehen Tage, und zwar bei dem landgerichtlichen Personale benehmlich mit den Appellationsgerichten. Gutachtlicher Antrag über Verehlichungsgesuche wirklicher stabiler Staatsdiener, und über gebetene Reiselicenzen öffentlicher Diener ins Ausland und in die Haupt- und Residenzstadt.

B. Wirkungskreis der Kamer der Finanzen.

§. 57.

In die GeschäftsSphäre der Kamer der Finanzen gehören: die Leitung der FinanzVerwaltung in den Kreisen im Allgemeinen; insbesondere die Aufsicht über das StaatsEinkommen; über den StaatsAufwand; die Direktion der Kassen; das Etatswesen; das Rechnungswesen; die Aufsicht über das gesamte FinanzDienstpersona das AmtsBorgschaftswesen; fiskalische Prozesse; die KonkurrenzSteuerbeischläge, und die Angelegenheiten des Landrathes, gemeinschaftlich mit der Kamer des Innern; jährliche WirthschaftsBerichte.

In Beziehung auf alle diese Gegenstände gelten im Allgemeinen die Bestimmungen des organischen Edikts über die Anordnung der KreisFinanzDirektionen vom 8. August 1808, in soferne in Folge der nachstehenden Verfügungen keine Modifikationen eintreten.

Titel I.

Finanzverwaltung in den Kreisen im Allgemeinen.

§. 58.

Die Herstellung des FinanzInventars, Konservation und Verbesserung des Finanz-Vermögens; Sorge für den genauen Vollzug der Finanzgesetze, und Verordnungen.

Titel II.

Verwaltung des StaatsEinkommens insbesondere.

§. 59.

Vorschriftmäßige Behandlung des Steuerwesens; des Tax- und Sportelwesens; der Lehen; der Laudemien; der grundherrlichen-zinsherrlichen- zehentherrlichen Renten; der Oekonomien, Brauereien, Fabriken s. a.

Digitized by Google

1 eigener Regie; Sorge für eine genaue, und richtige Erhebung und Verrechnung der hieraus fließenden Gefälle.

§. 60.

Behandlung und Leitung des Forst- und Jagdwesens nach der jüngsten Verordnung vom 15. September 1816.

§. 61.

Behandlung und Leitung des Aufschlags- und Siegelwesens, nach der Verordnung vom 4. Juli 1815.

§. 62.

Aufsicht und Leitung des Landbau- des Wasser- Brücken- und Straßenbaues, nach der Verordnung vom 4. Juli 1815, und der demnächst erfolgenden weitern Bestimmungen.

§. 63.

Leitung aller öffentlichen Verkäufe der zur Veräußerung schon vorläufig bestimmten entbehrlichen Staatsrealitäten, und deren Genehmigung bis zum Betrage von 500 fl. in soferne die zum Grunde liegende Schätzung, und durch die Interessen des Kaufschillings, der bisherige Ertrag überstiegen wird. Verkäufe von höherem Betrage werden zur allerhöchsten Genehmigung eingesendet.

§. 64.

Behandlung der Erb- und Zeitpächte, deren Genehmigung, die erstern bis zum Betrage von 500 fl., die lezteren bis zum Betrage von 1000 fl., unter obiger Beschränkung.

§. 65.

Behandlung der Ablösung der Frohnen und Grundgerechtigkeiten nach den hierüber erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen.

§. 66.

Verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßwesens, der Steuer- und Gilt-Moderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle.

Titel III.

Aufsicht über den Staatsaufwand in den Kreisen.

§. 67.

Sorge für die richtige Bezahlung und Verrechnung aller in den Kreisen vorkommenden, und aus den Finanz-Kassen zu bestreitenden, durch besondere allerhöchste Restripte angewiesenen, oder durch die Etats-sanktions-Restripte in bestimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Bureau-Erigenzen, öffentliche Anstalten der Erziehung, des Kultus, der öffentlichen Sicherheit, der Wohlthätigkeit, der Industrie, der Bauten s. a. unter strenger Beobachtung der Kasse-Instruktion vom 2. März 1814.

Digitized by Google

§. 68.

Anweisung der Diäten und Reisekosten nach den bestehenden Regulativen.

§. 69.

Bestimmung und Anweisung der Umzugskosten unter strenger Beobachtung der hierüber bestehenden gesezlichen Normen.

§. 70.

Regulierung und Anweisung der Pensionen in soferne sich selbe ganz entschieden:

a) auf die DienstesPragmatik vom 1. Jänner 1805, und die NachtragsVerordnung vom 8. Februar 1805, oder

b) auf die Verordnung vom 12. Juni 1804 über die Zulage der ständischen Klostergeistlichen wegen zunehmenden Alters, oder

c) auf die Verordnung vom 1. September 1807 über Unterstüzungen des StrassenbauPersonals, oder

d) auf das Regulativ vom 18. December 1810 über die Pensionen der Städt- und Märkt'schen Individuen,

beziehen.

§. 71.

Ueber diese ad §§. 68. 69 und 70 bemerkten, aus eigener Kompetenz zu verfügenden Anweisungen bleibt die Superrevision des obersten Rechnungshofes vorbehalten. Auch sind die Kamern der Finanzen gehalten, über die aus eigener Kompetenz angewiesenen Pensionen, Umzugskosten und Diäten, so wie über die §§. 63 und 64 bemerkten Verhandlungen, alle Quartale tabellarische Nachweisungen zur Einsicht und Prüfung an die allerhöchste Stelle einzusenden, in welchen alle Umstände, Normen, und gesezliche Bestimmungen, welche die Anweisung oder die Verfügung begründen, genau und vollständig bemerkt werden müssen.

§. 72.

Pensionen und Unterstüzungen, welche sich nicht auf die genannten Verordnungen und Regulative, sondern auf die Normal-Verordnung vom 14. Juni 1803, auf den Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803, auf die verschiedenen Lokal-Normative voriger Regierungen, auf besondere abgeschlossene Rezesse, s. a. gründen, werden der allerhöchsten Entscheidung und Genehmigung vorbehalten; jedoch sind die Kamern der Finanzen ermächtiget, nach Umständen verhältnißmäßige Vorschüsse hierauf anzuweisen.

§. 73.

Anweisungen von Vorschüssen bis zu dem Betrage von 1000 fl. in allen unvorgesehenen, in den EtatsSanktionsReskripten nicht bestimmt bezeichneten Fällen, wo Gefahr auf Verzug haftet, unter der Verbindlichkeit, hierüber sogleich die Aus-

Digitized by Google

ige zu erstatten, und in einem motivirten Berichte die Genehmigung nachträglich zu erholen.

§. 74.

Disposition über die für Unterstützungen einzelner Individuen, oder für andere bestimmte oder unbestimmte Zwecke in den EtatsSanktionsReskripten ausgesezten Summen und Reservefonds; Vertheilung der BureauExigenzErsparnißHälfte auf den Grund der von dem obersten Rechnungshofe richtig gestellten BureauExigenzRechnungen.

§. 75.

Sorge und Verantwortlichkeit, daß die genehmigten Etats in keinem ihrer Theile und Rubriken überschritten werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das Uebertragen der Ersparnisse bei einer Rubrike auf die andere ausdrücklich gestattet ist.

Titel IV.

Etatswesen.

§. 76.

Sorge über die rechtzeitige und vorschriftsmäßige Anfertigung der SpecialEtats der Aemter und Kassen; Prüfung dieser Etats rücksichtlich des Formellen und der Materialien; Zusammenstellung der einzelnen Aemter und KassenEtats, und Anfertigung eines KreisHauptetats; Einsendung desselben mit einem umständlichen ErläuterungsBerichte nach der diesfalls gegebenen Vorschrift.

§. 77.

Sorge und Wachsamkeit über die Realisirung der Etats; Obsorge für die richtige und rechtzeitige Anfertigung der MonatsExtrakte, Konspekte u. s. w.; Besorgung der Ingrossation zu Konservirung der Etats; KreisBuchführung bei dem RechnungsKommissariate nach einer noch zu erlassenden besondern Instruktion.

Titel V.

Rechnungswesen.

§. 78.

Wachsamkeit und Sorge über die rechtzeitige Anfertigung und Stellung der Rechnungen von Seite der Aemter und Kassen; Prüfung und Aufnahme der Aemter und KasseRechnungen; Jahres- und Rechenschaftsbericht über die ganze FinanzVerwaltung des Kreises, nach allen ihren Branchen am Schlusse eines jeden Finanzjahres.

Titel VI.

Direktion der Kassen.

§. 79.

Sorge für die rechtzeitige Einlieferung der etats- und rechnungsmäßigen Ueberschüsse von den Aemtern an die Kreiskassen; Etats- und vorschriftmäßige Verwen-

Digitized by Google

dung der bereits eingeflossenen, in den Kreiskassen befindlichen GeldVorräthe, und Bestimmungen über Verwendung der hierauf bereits angewiesenen Posten (Repartition); Obsorge über den Vollzug der Repartition; pünktliche Realisirung und Einlieferung der CentralStaatskasseDotation, und der DotationsNachträge; pünktliche Honorirung der von der CentralStaatskasse, auf ihre etatsmäßige Dotation ausgestellten Assignationen, vorzüglich für das Militär; Aufsicht und Untersuchung der Kassen in Hinsicht auf den Baarschafts-Bestand, und die ganze AmtsBuchführung; Vierteljährig, jedoch zur unbestimmten Zeit vorzunehmender Kassesturz und Einsendung des SturzProtokolls; Aufsicht über das KassePersonale.

§. 80.

Aufsicht und Behandlung des Staatsschuldenwesens in denjenigen Kreisen, wo solches nicht zur Staatsschuldentilgungs-Kommission für die ältern Kreise in München gezogen worden.

§. 81.

Wegen Prüfung der Adspiranten bleibt es noch bei den über die KonkursPrüfungen und über die Aufnahme von Accessisten im Finanzfache erlassenen, oder noch zu erlassenden Verordnungen.

§. 82.

Provisorische Ernennung der Boten, Diener u. s. w. bei den allgemeinen und besonderen Rentämtern, und andern untergeordneten administrativen Stellen, wobei nach Vorschrift des §. 53. des Wirkungskreises der Kamer des Innern zu verfahren, und an die darin gegebenen Bestimmungen sich genau zu halten ist.

§. 83.

Amts Ein- und Ausantwortungen besorgt die Kamer der Finanzen bei allen, AerarialGelder perzipirenden und verrechnenden Beamten, und legt die Resultate berichtlich vor. Eben daher konkurrirt selbe auch bei der Amts Ein- und Ausantwortung an die Landrichter und Taratoren, benehmlich mit der Kamer des Innern, oder der JustizBehörden, in Hinsicht auf Deposten, Taxen und Sporteln.

§. 84.

Verfügung der gewöhnlichen Amts- und KasseVisitation (nach den Bestimmungen über den Geschäftsgang §. 3.). Uebrigens liegt es in der Befugniß und in der Pflicht der FinanzKamern, Visitationen dieser Art überall, und zu jeder Zeit eintreten zu lassen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kasseführung eines Beamten selbe motivirt.

Digitized by Google

§. 85.

Untersuchung der Dienstgebrechen der untergeordneten FinanzBeamten und Diener, auf höhern Auftrag, oder auch ex officio im Falle eines gegründeten Verdachts gefährdeter AmtsVerwaltung gegen jene Beamten und Diener; berichtliche Vorlage der Resultate hierüber, mit ihrem Gutachten über Bestrafung des Untersuchten, und die Vorfrage: ob solcher vor Gericht gestellt werden soll, nach den Bestimmungen des Strafgesezbuches.

In dringenden Fällen ist die Kamer der Finanzen befugt, einen solchen Beamten vorläufig sogleich von dessen Amts-Verrichtungen zu suspendiren, und für die provisorische Verwaltung des Amtes zu sorgen.

Disciplinar- und OrdnungsStrafen in kleinern Vergehen, oder bei inkorrigiblen Saumsal untergeordneter Beamten und Diener, können durch die FinanzKamer ohne Anfrage verfügt werden.

§. 86.

Die Ertheilung der HeirathsLicenzen an gesamtes FinanzPersonal, welches die Rechte der DienstPragmatik genießt, bleibt der allerhöchsten Stelle vorbehalten.

Wegen des übrigen Personals treten die in dem §. 56 des Wirkungskreises der Kamer des Innern enthaltenen Bestimmungen ein.

Titel VIII.

AmtsbürgschaftsWesen.

§. 87.

Dieser Gegenstand unterliegt einer neuen Revision, und wird hierüber seiner Zeit die weitere Entschließung erfolgen.

Titel IX.

Fiskalische Prozesse.

§. 88.

In den laufenden fiskalischen Angelegenheiten hat der FinanzFiskal, welcher als wirklicher Rath in die Kamer der Finanzen, mit Siz und Stimme eintritt, bei der besagten Kamer vorzutragen. — Bei Appellationen und Vergleichen, welche die Summe von 500 fl. überschreiten, so wie auch bei neu sich ergebenden Prozessen, über den HauptprozeßPlan hat die FinanzKamer Bericht an das Ministerium zu erstatten.

Titel X.

Aburtheilung der Maut- und Zoll-Auffschlags- und Stempeldefraudationen in zweiter Instanz.

§. 89.

Diese erlassen die einschlägigen Regierungen des Kreises in der Art, daß ein Rath der FinanzKamer hierüber in der Kamer

Digitized by Google

des Innern vorträgt. In wichtigen Fällen soll die Berathung in gemeinschaftlicher Sizung beider Kamern geschehen. Es wird in allen diesen Fällen eine förmliche Erkenntniß mit beigefügten Entscheidungsgründen gefaßt, und in Fällen, wo die Gegenstands-Summe einen weitern Rekurs zuläßt, umständlich schriftlicher Vortrag erstattet.

Titel XI.

Steuerbeischläge für Kommunal-Angelegenheiten, Kriegs-Beiträge und Landraths-Angelegenheiten.

§. 90.

Das gemeinschaftliche Benehmen der Kamern des Innern mit den Kamern der Finanzen hierin ist bereits oben bei den Bestimmungen über den Wirkungskreis der Kamer des Innern angeordnet worden.

C. Besondere auf beide Kamern anwendbare Bestimmungen über den Umfang und die Grenzen der Kompetenz.

§. 91.

Die obersten KreisVerwaltungsStellen sind im Allgemeinen auf die Vollziehung der Verordnungen und Gesezе, auf Belehrung der Aemter bei offenbaren Mißverständnißen und schiefer Anwendung derselben, und auf rein executive Weisungen beschränkt.

Außer ihren Befugnissen liegt die eigene Erlaßung gesezlicher Normen und organischer Anordnungen; die Feststezung und der Ausspruch von neuen VerwaltungsGrundsäzen; die Vorschreibung allgemeiner Reglements und DienstesInstruktionen; und die Dispensation von bestehenden Gesezen und Verordnungen, sofern die Befugniß hiezu ihnen nicht ausdrücklich eingeräumt ist. Ueberhaupt sollen sie von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß sie in allen denjenigen Fällen, welche des Prinzips oder der Folge wegen von allgemeiner Wichtigkeit sind, die allerhöchste Entscheidung zu erholen haben.

§. 92.

Alle Uebergriffe in die Sphäre fremder Geschäfte sollen sorgfältig vermieden; bei gemischten Gegenständen soll mit den geeigneten Behörden das vorschriftmäßige Benehmen gepflogen; Irrungen und Konflikte sollen nach Möglichkeit verhütet und beigelegt, oder darüber, wenn eine Vereinigung der Ansichten nicht zu erzielen ist, Bericht erstattet werden.

Digitized by Google

§. 93.

In solchen Angelegenheiten, für welche den bestehenden Vorschriften und der GeschäftsOrdnung gemäß, die Unterbehörden als erste Instanzen aufgestellt sind, sollen die obersten KreisVerwaltungsStellen den Befugnissen und dem Verfahren derselben nicht vorgreifen, außer zur Abstellung vorkommender Beschwerden und wahrgenommener Geschäftsverzögerungen.

§. 94.

Eigentliche höhere GnadenSachen, namentlich: Verleihungen von äußerlichen Auszeichnungen; von außerordentlichen Belohnungen und Unterstüzungen aus landesherrlichen Kassen; von Patenten und Privilegien zu Gunsten gemeinnüzlicher Erfindungen und Unternehmungen u. s. w. sind der allerhöchsten Stelle ausschließend vorbehalten.

Geschäftsgang

bei den

obersten VerwaltungsStellen in den acht Kreisen des Reiches.

§. 1.

Die oberste Leitung der Geschäfte, des Ganges, und der Formen derselben, steht dem GeneralKommissär und Präsidenten zu. Nach Umständen wird für dermal in einigen Kreisen denselben ein VicePräsident beigegeben.

Sein Stellvertreter bei Abwesenheit oder Krankheit ist der VicePräsident, wo sich einer befindet, und nach diesem der älteste Direktor. Der VicePräsident soll vorzüglich derjenigen Kamer beiwohnen, deren Direktor abwesend oder verhindert ist. Jeder Direktor leitet zunächst die Geschäfte seiner Kamer.

§. 2.

Der GeneralKommissär eröffnet den Einlauf. — Da (wie unten §. 13. verordnet wird) jedes an die Regierung des Kreises gestellte Exhibit zugleich die Kamer bezeichnen muß, an welche solches gerichtet ist, so stellt der GeneralKommissär die geöffneten und präsentirten Exhibita sogleich den Direktoren der beiden Kamern zu, die solche in das für jede Kamer besonders zu führende Einlaufs- zugleich GeschäftsProtokoll eintragen lassen. Schon in diesem EinlaufsProtokolle wird der nach der bestehenden Repartition betreffende Referent bemerkt, sofort hienach jedes Exhibit mit den Vorakten durch die Registratur diesem Referenten zugestellt. Die Repartition der Geschäfte wird von dem GeneralKommissäre gemeinschaftlich mit dem VicePräsidenten und jedem Direktor der Ka-

Digitized by Google

mer, nach Aemtern und General-Gegenständen vorläufig im Allgemeinen, und mit jedem Jahre neu entworfen. Abänderungen dieser Repartition unterm Jahr, oder die Bestellung besonderer Referenten in besonderen Fällen verfügt der General-Kommissär und Vice-Präsident benehmlich mit den Direktoren der Kamern.

§. 3.

Zur unmittelbaren Beschäftigung des General-Kommissärs werden vorbehalten: alle Gegenstände, welche ihm persönlich durch specielle Reskripte aufgetragen werden.

Die jährlichen Visitations-Reisen im Kreise, in so ferne sie Gegenstände der Kamer des Innern betreffen, macht der General-Kommissär nach den hierüber bereits bestehenden Reglementar-Verfügungen, oder kann sie auch nach Umständen dem Vice-Präsidenten übertragen. — Die Visitationen der Rentämter geschehen, nach den hierin ebenfalls bereits vorliegenden besondern Verordnungen, durch einen Rechnungs-Kommissär, oder nach Umständen durch einen Rath der Kamer der Finanzen, welchen der Direktor der Kamer der Finanzen vorschlägt, und der General-Kommissär bestätiget.

§. 4.

Ferner gehört es zu den persönlichen Obliegenheiten und Befugnissen des General-Kommissärs: in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder der Erfolg der Maßregeln von der Bewahrung des Geheimnisses abhängt, sogleich auf seine Verantwortlichkeit entweder allein, und für sich, oder mit Zuziehung des Vice-Präsidenten, oder der Direktoren und nach Belieben auch der ordentlichen Referenten, die ersten auf die Gesetze gegründeten Verfügungen zu erlassen, damit die Gefahr noch zu rechter Zeit abgewendet, oder auf der Stelle unterdrückt und die Verdächtigen oder Thäter außer Stand zu schaden gesetzt werden.

Das nämliche gilt von dem Falle, wenn gegen einen Beamten gegründete Anzeigen eines Verbrechens vorliegen, und bei eintretendem Verzuge die Vernichtung oder Erschwerung der Beweismittel zu besorgen wäre; oder der Beamte sich der Flucht verdächtig gemacht hat, oder schon auf der Flucht begriffen ist.

§. 5.

Gemeinschaftlich mit dem Vice-Präsidenten und Direktor der Kamer des Innern hat der General-Kommissär zu besorgen: die unmittelbare Aufsicht auf die richtige Führung des Paß-Wesens und der deßfallsigen Register; die Leitung der statistischen Sammlungen; die Aufsicht auf die Anlegung und Unterhaltung der Vormerkungs-Bücher zur

Digitized by Google

Einzeichnung der im Kreise angestellten StaatsDiener bei den polizeilichen und untergerichtlichen Aemtern und bei den Behörden der innern Verwaltung; der QuiescenZen von derselben Klasse; und der zum StaatsDienste adspirirenden RechtsKandidaten; dann der von allerhöchster Stelle in einzelnen Fällen ausgesprochenen, nicht öffentlich bekannt gemachten Regierungs- und VerwaltungsGrundsäze; — ferner: die Redaktion der vierteljährig einzusendenden GeschäftsTabellen, die der GeneralKommissär und Präsident mit seinen besonderen Bemerkungen begleiten kann; die Redaktion der JahresBerichte, wozu die Räthe, die in ihren Referaten gesammelten Erfahrungen und Bemerkungen mitzutheilen haben, die sodann miteingesendet werden; die Redaktion der jährlich einzubefördernden Listen über das Betragen und die Verwendung des Raths- und subalternen Personals bei der Kamer des Innern.

In allen diesen Gegenständen, in so ferne solche auch bei der Kamer der Finanzen vorkommen, tritt dieses nämliche gemeinschaftliche Benehmen auch mit dem Direktor der Kamer der Finanzen ein. Die spezielle Behandlung des Etats- und KassaWesens] ist einer besondern KassaKommission übertragen, welche unter dem Vorsitze des Präsidenten mit Beiziehung des VicePräsidenten aus dem Direktor der FinanzKamer und jenem Rathe bestehet, welcher daselbst die Komptabilität respizirt. Die Ausfertigungen dieser KassaKommission werden von den sämtlichen Mitgliedern derselben unterzeichnet. Alle ZahlungsAnweisungen an die KreisKassa sind von derselben zu erlassen.

§. 6.

Alle Gegenstände, welche nicht dem GeneralKommissär und Präsidenten allein oder gemeinschaftlich mit den Direktoren besonders übertragen sind, sollen in der Regel kollegial, und zwar in förmlichen Sizungen erledigt werden. Ausser den Sizungen sollen nur simple BerichtsAbfoderungen, Instruktionen, Excitationen, Signationen zur Justifikation und Registratur, einfache Sammlung und Zusammenstellung, bei welchen nichts zu erinnern ist, einfache RemißBerichte und solche kleine Gegenstände, bei denen von einer Berathung keine Rede seyn kann, behandelt werden.

Der GeneralKommissär, VicePräsident, die beiden Direktoren der Kamern und alle einzelnen Räthe werden ausdrücklich verantwortlich gemacht, keinen zur Deliberation geeigneten Gegenstand, durch büreaumäßiges Verfahren der kollegialen Behandlung zu entziehen. Diese zur Behandlung ausser den Sizungen sich eignenden Gegenstände müssen übrigens (was sich von selbst

Digitized by Google

verſteht) der Reviſion des betreffenden Direktors, der Einſicht des VicePräſidenten und dem Expediatur des GeneralKommiſſärs und Präſidenten unterliegen, ſofort von dem Sekretär (mit der Bemerkung der büreaumäßigen Behandlung) in den GeſchäftsProtokollen nachgetragen werden.

§. 7.

Jede Kamer hält ihre eigenen geſonderten Sizungen, in welchen der GeneralKommiſſär und Präſident, und in deſſen Abweſenheit der VicePräſident oder Direktor den Vorſiz führt. — Die Abſtimmungen geſchehen nach dem Dienſtalter von dem älteſten bis zum lezten Rathe, wobei die Mitglieder der Kamern, welche für bloß einzelne wiſſenſchaftliche und techniſche Gegenſtände ausſchließend beſtellt ſind ꝛc., nur in ihrem Fache eine entſcheidende Stimme haben; der GeneralKommiſſär als Präſident oder deſſen vorſizender Stellvertreter giebt ſeine Stimme zulezt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beſchluß. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet ſich die Mehrheit durch die Stimme des Präſidenten oder ſeines Stellvertreters.

§. 8.

Bei ſolchen kontentiöſen Gegenſtänden, in welchen die Regierung des Kreiſes als adminiſtrativgerichtliche Inſtanz erkennt, hat ſich dieſelbe in ihren Berathungen nach der HofrathsOrdnung zu achten. Im übrigen wird rückſichtlich dieſer Gegenſtände nach den Verordnungen, die darüber ſchon beſtehen, oder noch erlaſſen werden, und in PolizeiStrafſachen nach den Beſtimmungen der PolizeiGeſeze und des künftigen PolizeiStrafgeſezBuches, verfahren.

§. 9.

Der Präſident muß der Vollziehung der durch Einheit oder Mehrheit gefaßten Beſchlüſſe freien Lauf laſſen, und kann ſolche auf ſeine Verantwortlichkeit nur dann ſiſtiren, wenn er davon einen großen Nachtheil für das StaatsWohl befürchtet, und er iſt zu dieſer Siſtirung verpflichtet, wenn er den Beſchluß gegen ausdrückliche Geſeze oder allerhöchſte Anordnungen gefaßt zu ſeyn glaubt. — In beiden Fällen hat er ſogleich davon die Anzeige zu machen. Auch kann er beſchloſſene Anträge an die allerhöchſte Stelle, mit denen er nicht verſtanden iſt, durch abgeſondertes individuelles Gutachten einbegleiten.

§. 10.

Dem GeneralKommiſſär als Präſidenten im Benehmen mit dem VicePräſidenten und den Direktoren der Kamern wird es überlaſſen, die Zahl der Sizungen, und die Tage derſelben, nach Verhältniß der Geſchäfte und ihrer Dringenheit zu beſtimmen; doch ſollten in jeder Woche wenig-

Digitized by Google

ſtens zwei Sizungen gehalten werden. Jeder Referent bringt über die vorzutragenden Gegenſtände die von ihm verfaßten Aufſäz ſogleich in die Sizung mit, auſſer in zweifelhaften Gegenſtänden, wo ohne vorläufige Berathung der Beſchluß des Kollegiums nicht wohl vorauszuſehen iſt. — In wichtigen und ſyſtematiſchen, ſo wie in allen adminiſtrativ-kontentiosen Gegenſtänden, ſind ſchriftliche Vorträge zu erſtatten. — Wenn der Fall eintritt, daß die Erledigung eines Gegenſtandes ſeiner Dringenheit wegen nicht bis zum ordentlichen SizungsTag verſchoben werden kann, ſo iſt nach der Wichtigkeit des Falles, und der Beſchaffenheit der Umſtände entweder eine auſſerordentliche Sizung anzuordnen, oder die Abſtimmungen ſind durch Cirkulare zu erholen, und der Beſchluß iſt in das Protokoll der nächſten Sizung nachzutragen.

§. 11.

Nur in den wichtigern Gegenſtänden eines gemeinſchaftlichen Intereſſes für beide Kamern veranſtaltet der GeneralKommiſſär und Präſident zuſammengeſezte Sizungen, wozu neben den beiden Direktoren entweder alle Räthe beider Kamern, oder von jeder eine gleiche Anzahl von Räthen berufen werden. In den gewöhnlichen Gegenſtänden dieſes gemeinſchaftlichen Intereſſes iſt es hinlänglich, wenn der Referent den in der einen Kamer vorgetragenen und beſchloſſenen Gegenſtand nun auch in der andern Kamer vorträgt, und Anſicht und Beſchluß auch dieſer Kamer hierüber erholt.

In Gegenſtänden, wo es nur auf vorläufige Notizen ankommt, wird zwiſchen dem betreffenden Proponenten mündliches Benehmen gepflogen.

Ein Notenwechſel zwiſchen den Kamern findet nicht Statt, ſondern die unvermeidlichen Mittheilungen und die Abgabe von Erinnerungen und Aeuſſerungen von einer zur andern geſchehen durch ProtokollsAuszüge.

§. 12.

Ueber alle Sizungen werden von einem Sekretär Protokolle mit möglich gröſter Genauigkeit geführt, und bei wichtigen Gegenſtänden auch die einzelnen Abſtimmungen darin bemerkt. Dem Rathe bleibt in dieſem Falle die Abgabe eines ſchriftlichen Votums zu den Akten vorbehalten. — Die nach den Beſchlüſſen entworfenen Aufſäze werden von dem Direktor revidirt, dem VicePräſidenten zur Einſicht vorgelegt, und von dem GeneralKommiſſär und Präſidenten, auch wenn er den Sizungen nicht beigewohnt hat, mit dem Expediatur verſehen. Die in das SizungsProtokoll ein-

Digitized by Google

getragenen Beschlüsse werden von dem Sekretär in dem GeschäftsProtokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und die VortragsZifer des SitzungsProtokolls bemerkt.

§. 13.

In Fällen, wo der GeneralKommissär in Folge besonderer ihm persönlich gegebener Aufträge und Vollmachten handelt, geschehen die Ausfertigungen in seinem Namen nach der bisherigen Form.

Alle Ausfertigungen der Regierung des Kreises werden von dem GeneralKommissär als Präsidenten unterzeichnet, und von dem Direktor der einschlägigen Kamer kontrasignirt. Der Sekretär unterfertigt sich unten am Rande der Ausfertigung mit der gewöhnlichen Bemerkung kollationirt; da derselbe für die Reinschrift haftet.

Die Form dieser Ausfertigungen ist Folgende.

a) Jene an die untergeordneten Aemter geschehen mit der Ueberschrift:

„Im Namen Seiner Majestät des Königs"

Die Schreibart ist befehlend, und die Unterschrift:

Königliche baierische Regierung des Kreises

(Kamer des Innern oder der Finanzen.)

b) die Schreiben an koordinirte Stellen fangen mit der Bezeichnung der Behörde, von welcher, und an welche geschrieben wird, auf diese Weise an:

Die königliche baierische Regierung des Kreises

an

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

c) Die Form der Berichte an die allerhöchste Stelle mit jedesmaliger Bemerkung der betreffenden Ministerien richtet sich nach der Vorschrift vom 18. Jänner 1806, und dieselben werden künftig, so ferne sie nicht persönliche Geschäfte des General-Kommissärs betreffen, nicht mehr in dessen individuellen Namen, sondern im kollektiv Namen der gesamten Regierung des Kreises verfaßt, und von dem GeneralKommissär als Präsidenten, VicePräsidenten, Direktor und Referenten unterzeichnet, und von einem Sekretär kollationirt.

Die untergeordneten Behörden beobachten in ihren Berichten die Formen der Unterordnung. Die Anrede ist:

Digitized by Google

„Königliche Regierung des Kreises.“ Die Unterschrift: „Unterthänig gehorsamstes Amt (Gericht)“ ꝛc.

Von aussen muß bei allen Eingaben die betreffende Kamer bezeichnet werden.

§. 14.

Die unmittelbare Leitung der als Körper zwar vereinigten, in den einzelnen Akten aber für jede Kamer ausgeschiedenen Registratur und der vereinigten Kanzlei, so wie der Geschäftsformen, ist unter Oberaufsicht des GeneralKommissärs und Präsidenten, dem Vicepräsidenten, und nach ihm zunächst den Direktoren übertragen, die auch zu wachen haben, daß die Ausfertigungen befördert, und sobald als möglich zur Unterschrift und Expedition gebracht, und alle Journale und Bücher in Ordnung gehalten werden.

§. 15.

Sekretariat und RechnungsKommissariat sind für beide Kamern getrennt, der speziellen Leitung des Direktors der betreffenden Kamer untergeben.

§. 16.

Alle bisher vorgeschriebenen Normen finden ihre Anwendung auch auf die gesondert bestandene KreisStiftungs- und KommunalKuratel.

Dieselbe wird allenthalben mit der gesamten Regierung des Kreises, zunächst aber mit der Kamer des Innern, in allen Geschäftsbeziehungen vereiniget, und die Gegenstände dieser Administration werden mit allen anderen auf ganz gleiche Weise behandelt; die KreisAdministrationsRäthe treten, nach ihrem DienstesAlter, in die Reihe des übrigen Rathspersonals ein, und tragen in den ordentlichen Sizungen vor. Der Bestand getrennter Kanzleien, Registraturen, und Rechnungs-Kommissariate für diesen Zweig der Geschäfte hört auf.

§. 17.

Es wird vorbehalten, zu jeder Zeit die GeschäftsProtokolle zur Einsicht abzufordern; zur Erlangung der nöthigen Uebersichten im Ganzen und in einzelnen Theilen der Verwaltung spezielle Weisungen zu erlassen, und von Zeit zu Zeit Visitationen anzuordnen.

§. 18.

Jeder einzelne Referent ist verantwortlich für die rechtzeitige, ordnungsmäßige

Digitized by Google

und geſezliche Bearbeitung der ihm zugewieſenen Gegenſtände und für die genaue und genuine Darſtellung der aktenmäßigen Thatſachen und Verhältniſſe.

Jede Kamer der Regierung des Kreiſes iſt verantwortlich für eine genaue Würdigung der vorkommenden Anträge, für die Geſez- und Ordnungsmäßigkeit ihrer Beſchlüſſe und für eine pünktliche Einhaltung der Grenzen ihrer Kompetenz.

§. 19.

Der GeneralKommiſſär als Präſident iſt verantwortlich, daß der Einlauf zu rechter Zeit und nach der getroffenen Repartition vertheilt werde; daß durch bedeutende Rückſtände keine Stockungen verurſacht; daß der Deliberation keine zur kollegialen Behandlung geeigneten Gegenſtände entzogen; daß die Sizungen fleißig und zu rechter Zeit gehalten und gehörig beſucht; daß dabei die geziemende Ordnung beobachtet, die Vorträge mit Gründlichkeit erſtattet, die Abſtimmungen mit Ruhe und Anſtand gegeben, die Beſchlüße beſtimmt ausgeſprochen, richtig in das Protokoll eingetragen, und die Ausfertigungen hiernach gefaßt werden.

Ferner iſt er verantwortlich für die Bewahrung der GeſchäftsFormen und für die Einhaltung der Kompetenzvorſchriften, und er hat, im Zweifel, über den Kompetenz-Punkt förmlich abſtimmen und kollegialen Beſchluß faſſen zu laſſen.

Endlich liegt ihm ob, ſich fortwährend in der Ueberſicht der ganzen Adminiſtration zu erhalten, den Gang und die Reſultate derſelben zu verfolgen, um zu verhüten, daß nicht einzelne Theile und Zweige vernachläßiget werden; zu welchem Ende ihm das Recht der Initiative in ſoweit zuſtehet, daß er jeden Referenten anweiſen kann, über eine GeſchäftsParthie, wo größere Belebung, Nachhilfe, und Abſtellung weſentlicher Gebrechen nothwendig ſcheint, ex officio Antrag zu erſtatten.

§. 20.

Die Geſeze und Verordnungen in Bezug auf das amtliche Stillſchweigen, auf heimliche oder offene Anwaltſchaft, auf unbefugte Mittheilungen an die Parteien, auf privative Korreſpondenz über Amtsſachen, auf Annahme von Geſchenken und auf unberechtigte Benüzung amtlicher Notizen und Materialien für öffentliche Schriften, werden erneuert, und von ſämtlichen bei der Regierung des Kreiſes angeſtellten Individuen wird die genaueſte Nachachtung erwartet.

Digitized by Google

Die Vorstände sind persönlich für die strengste Aufsicht, und gegen jede Konnivenz verantwortlich.

§. 21.

Der GeneralKommissär darf sich aus dem Kreise nicht ohne allerhöchste Bewilligung entfernen.

Er selbst kann dem VicePräsidenten, den Direktoren, Räthen und KanzleiPersonen einen Urlaub von 14 Tägen zu Reisen im Inlande gestatten.

Ueber gebetene Reiselicenzen, deren Dauer die Zeit von 14 Tagen überschreiten soll, oder über Bewilligungen zu Reisen ins Ausland oder in die Residenz, hat er in der Regel Bericht zu erstatten.

Abordnungen von Räthen zu Kommissionen über Land sollen nur in dringenden Fällen, ausserdem aber nicht ohne vorläufige Anzeige und Genehmigung statt finden.

Wir beauftragen Unsere StaatsMinisterien des Innern und der Finanzen mit dem Vollzuge dieser von Uns gegebenen Anordnungen.

München den 27. März 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

Egid von Kobell,

GeneralSekretär des Staatsraths.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XV. Stück. München, Samstag den 12. April 1817.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß
der
Vorlesungen auf der königlichen Friedrich-Alexanders Universität zu Erlangen im Sommersemester 1817.

Ihr Anfang ist auf den 14. April bestimmt.

A. Allgemeine Wissenschaften.

I. Philosophie.

1) Logik,
Professor Breyer, um 9 Uhr.

2) Psychologie,
Professor Mehmel, um 3 Uhr, nach eignen Heften.

3) Moral,
Professor Breyer, um 11 Uhr.

4) Naturrecht,
Doktor Schunk, um 8 Uhr, nach Gros.

5) Das Völkerrecht,
Professor Lips, um 3 Uhr, nach Martens.

6) Die Aesthetik,
Professor Mehmel, um 8 Uhr, nach eignen Heften.

7) Zu Privatunterricht in den philosophischen sowohl als schönen Wissenschaften ist
Professor Breyer erbötig.

II. Mathematik.

1) Die reine Elementar-Mathesis, oder Arithmetik, Geometrie und ebene Trigonometrie,
Professor Rothe, um 9 Uhr, oder einer andern bequemen Stunde. Bei der Arithmetik legt er sein eigenes systematisches Lehrbuch zum Grunde.

2) Die Arithmetik nach seiner Elementar-Zahlenlehre
Doktor Ohm, auch um 9 Uhr.

3) Die Stereometrie und sphärische Trigonometrie;
Professor Rothe, um 10 Uhr.

4) Das 7te, 8te, 9te Buch der Elemente Euclids, nach Lorenz teutscher Uebersetzung
Professor Rothe, öffentlich in einer bequemen Stunde.

5) Die Analysin des Diophantes,
Doktor Ohm, unentgeldlich.

6) Die Algebra,
Professor Rothe, um 11 Uhr.
Doktor Ohm, um 2 Uhr, beide nach l'Huilier.

Digitized by Google

7) Die Differential- und IntegralRechnung,
Doktor Ohm, um 10 Uhr.

8) Die combinatorische Analysis,
Professor Rothe, um 10 Uhr, viermal die Woche.
Doktor Ohm, um 8 Uhr.

9) Die kombinatorische IntegralRechnung,
Professor Rothe, als seine eigene Erfindung, mit Bemerkung des Nuzens derselben in der Anwendung.

10) Die höhere Analysis und Geometrie,
Doktor Ohm, um 7 Uhr.

11) Die Staatsrechenkunst,
Doktor Ohm, um 11 Uhr, nach Langsdorf.

12) Die mechanischen Wissenschaften,
Doktor Ohm, nach Langsdorf.

13) Zum Privatunterricht sind
Professor Rothe und Doktor Ohm, lezterer besonders auch zur Geodäsie erbötig.

III. Naturkunde.

1) Die Botanik,
Doktor Goldfuß, um 11 Uhr, nach Wildenow.

2) Botanische Spaziergänge,
stellt derselbe und Assessor Frischmann Sonnabends an.

3) Das akademische Museum
zeigt und demonstrirt Doktor Goldfuß unentgeldlich Mittwochs um 1 Uhr.

4) Die Experimentalphysik,
Doktor Bischoff, um 2 Uhr, nach Hildebrandt.

5) Die Optik,
Derselbe, um 8 Uhr, viermal in der Woche.

6) Die angewandte Chemie und Metallurgie,
Derselbe, um 10 Uhr.

7) Die Meteorologie,
ebenfalls Doktor Bischoff, unentgeldlich in einer bequemen Stunde.

8) Die Mineralogie und Bergbaukunst,
Doktor Goldfuß, nach eignem Leitfaden, um 8 Uhr.

IV. Geschichte.

1) Die Geographie,
Professor Fabri, nach seinem neuesten Abriß, in einer bequemen Stunde.
Doktor Fick, nach seiner geographisch-statistischen Beschreibung aller Staaten ꝛc., um 2 Uhr.

2) Die Universalgeschichte,
Professor Meusel, um 2 Uhr.
Doktor Fick, um 4 Uhr, beide nach Schröckh.

3) Die europäische Staatengeschichte,
Professor Meusel, um 7 Uhr, nach seiner Anleitung zur Kenntniß der europäischen Staatengeschichte.
Doktor Fick, um 11 Uhr, nach derselben Anleitung.

4) Die Statistik,
Professor Meusel, um 11 Uhr, nach seinem Lehrbuche.

5) Die teutsche Reichs- und Volksgeschichte,
Professor Fabri, um 8 Uhr, nach Mannert.

Digitized by Google

6) Die pfalzbaierische Geschichte und Statistik des Königreichs Baiern,

Professor Fabri, um 11 Uhr.

Doktor Fick, um 1 Uhr, nach seinem Leitfaden.

7) Die Diplomatik,

Professor Fabri, in öffentlichen Vorlesungen.

8) Die Literärgeschichte,

Professor Fabri, um 2 Uhr, nach Bruns.

9) Von der Einrichtung der ältern Republicken,

Doctor Rau in unentgeldlichen Vorlesungen.

10) Die Geschichte der ältern Republicken,

Doctor Rau um 4 Uhr, nach Heerens Handbuch der Geschichte der alten Staaten.

11) Die neuesten Tagsbegebenheiten.

Professor Meusel öffentlich in einer bequemen Stunde.

Doctor Fick Sonnabends um 11 Uhr unentgeldlich.

12) Zu Vorlesungen über andere historische Wissenschaften ist

Professor Meusel erbötig.

V. Philologie.

1) Römische Litteratur,

Den Cicero de natura Deorum erklärt Professor Breyer öffentlich,

den Tacitus de moribus germanic. Doctor Schunk Sonnabends um 7 Uhr unentgeldlich.

2) Griechische Litteratur,

Platons Timäus, (noch zu bestimmen) Dienstag und Donnerstag um 2 Uhr öffentlich.

3) Orientalische Litteratur,

Die hebräische Gramatik:

Professor Pfeiffer um 8 Uhr mit analytischen Uebungen.

den chaldäischen Dialect,

Derselbe Mittwochs um 4 Uhr öffentlich.

Die arabische Sprache,

Derselbe um 11 Uhr. Zu besondern Unterricht ist derselbe erbötig.

4) Im Französischen wird

Doctor Meynier den Montesquieu sur les causes de la Grandeur des Romains etc. erklären, und seine Uebungen im Style, so wie den besondern Unterricht fortsezen.

5) Im Englischen,

erklärt Doctor Fick den Macbeth von Schakespeare öffentlich Sonnabends um 1 Uhr und giebt jeden besondern Unterricht.

6) Im Englischen und Italienischen

wird auch Professor Breyer Unterricht geben.

B. Specielle Wissenschaften.

I. Theologische Vorlesungen.

1) Dogmatik

Professor Kaiser, nach seinen Dictaten um 7 Uhr.

2) Dogmengeschichte,

Professor Berthold um 9 Uhr.

(*)

Digitized by Google

3) Moral,

Professor Vogel um 8 Uhr nach seinem Handbuche.

4) Kirchengeschichte,

Professor Vogel um 11 Uhr.

5) Die homiletischen Uebungen wird

Professor Berthold im homiletischen Seminarium öffentlich leiten.

6) Das Pastorale,

Professor Kaiser nach seinem Entwurf eines Systems der Pastoraltheologie; auch ist Professor Lippert dazu erbötig.

7) Examinatoria wird

Professor Vogel um 1 Uhr öffentlich geben.

8) Exegetische Theologie,

Einleitung in die sämtlichen Religionsurkunden:

Professor Berthold um 7 Uhr.

Biblische Alterthümer:

Professor Pfeiffer um 10 Uhr nach der Wette.

Die Genesis:

Professor Lippert auf Verlangen.

Die Psalmen:

Professor Berthold um 3 Uhr viermal in der Woche.

Den Jesaias:

Professor Pfeiffer um 10 Uhr.

Die Synopsis der ersten drei Evangelien:

Professor Kaiser um 9 Uhr öffentlich.

Die Apostelgeschichte und den Brief an die Hebräer:

Professor Berthold um 2 Uhr.

Exegetische und hermeneutische Vorlesungen:

Professor Kaiser in lateinischer Sprache, in besondern Stunden.

II. Rechtswissenschaften.

Die Institutionen:

Professor Glück um 8 Uhr nach Bienet.

Die Geschichte des teutschen Rechts:

Professor Gründler um 9 Uhr.

Das baierische Staatsrecht:

Professor Posse um 7 Uhr.

Das allgemeine sowohl als baierische Lehnrecht:

Professor Posse um 10 Uhr.

Das teutsche Privatrecht:

Professor Gründler um 10 Uhr.

Das teutsche Familienrecht:

Professor Posse um 4 Uhr Dienstags und Freitags öffentlich.

Das Wechselrecht:

Professor Gründler um 8 Uhr.

Den KriminalProzeß, besonders nach baierischen Gesezen:

Professor Glück um 10 Uhr.

III. Arzneiwissenschaften.

1) Die Geschichte der Medicin.

Ritter von Wendt Mittwochs um 9 Uhr öffentlich.

2) Die Osteologie,

Professor Loschge, um 3 Uhr nach osteologischen Tafeln.

3) Anatomische Vorlesungen,

Professor Loschge ist zu einem öffent,

Digitized by Google

lichen Examinatorium anatomicum erbötig,

Professor Schreger behandelt die chirurgische Anatomie ebenfalls in öffentlichen Vorlesungen,

Doctor Fleischmann aber ist zu besondern anatomischen Unterricht erbötig.

4) Die Physiologie,

Professor Loschge um 9 Uhr nach Hildebrandt,

Professor Henke um 8 Uhr nach eigenen Kommentarien,

Professor Harleß auf Verlangen.

5) Die Materiam medicam,

Ritter von Wendt um 8 Uhr nach Arnemann,

Professor Harleß, um 7 Uhr verbunden mit der allgemeinen Therapie.

6) Die Pharmacie,

Professor Harleß um 2 Uhr, viermal die Woche, mit practischen Uebungen verbunden.

7) Die specielle Therapie,

Ritter von Wendt um 9 Uhr nach Selle.

8) Die Nosologie und specielle Therapie,

Professor Harleß um 9 Uhr nach seinem Handbuche.

9) Die Pathologie und Therapie der Kinder-Krankheiten,

Professor Henke um 11 Uhr nach seinem Handbuche.

10) Die Krankheiten der verschiedenen Alter,

Professor Henke öffentlich.

11) Die Augenkrankheiten.

Professor Schreger um 7 Uhr, zweimal in der Woche.

12) Die Entbindungskunst,

Professor Schreger um 8 Uhr nach Froriep.

13) Vom Scheintode,

Doctor Fleischmann um 3 Uhr.

14) Die gerichtliche Arzneikunde,

Professor Henke um 9 Uhr nach seinem Lehrbuche.

15) Die klinischen Uebungen

leiter Ritter von Wendt um 10 Uhr; im chirurgischen Klinikum Professor Schreger.

16) Die Thierheilkunde,

Doctor Fleischmann um 8 Uhr.

Derselbe wird auch nach dem dritten Theil seiner Anleitung zur forensischen und polizeilichen Untersuchung der Menschen und Thierleichname besonders über die Thierleichname Unterricht um 1 Uhr geben.

IV. Staats-, Kameral- und Finanz-Wissenschaften.

1) Encyclopädie,

Professor Lips um 6 Uhr nach seiner Staatswissenschaftslehre,

Doctor Rau ebenfalls um 6 Uhr.

2) Staatswirthschafts- und Finanz-Wissenschaft.

Professor Harl um 10 Uhr nach eignem Handbuche und besonderer Rücksicht auf die neuen königl. baierischen Konstitutionen.

Professor Lips um 2 Uhr.

Doctor Rau um 11 Uhr nach Schlözer mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Baiern.

Digitized by Google

3) Polizeiwissenschaft,

Professor Harl um 9 Uhr nach eignem Handbuche,

Professor Lips um 10 Uhr nach seinen Heften.

4) Steuerwissenschaft,

Professor Harl nach seinem Handbuche in erst zu bestimmenden Stunden.

5) Technologie,

Professor Lips um 8 Uhr nach Beckmann.

6) Ueber Aufnahme des Ackerbaues und Verhinderung der Theuerung,

Professor Harl öffentlich.

7) Land-, Bau- und Forstwirthschaft,

Professor Lips um 8 Uhr nach Dictaten.

8) Feldbauwirthschaft,

Doctor Rau um 9 Uhr nach Beckmann.

9) Handelswissenschaft,

Doctor Fick nach seinen Dictaten in einer bequemen Stunde.

Doctor Rau um 3 Uhr nach Leuchs.

10) Zu einem Konversatorium und Examinatorium ist Professor Harl bereit.

11) Zu besonderm Unterricht ist Doctor Rau erbötig.

Im Buchhalten und allen Arten kaufmännischer Rechnungen ertheilt der Handlungslehrer Horn Unterricht.

Die UniversitätsBibliothek wird, Sonntag und Sonnabend ausgenommen, täglich von 1 — 2 Uhr, das Naturalien- und Kunst-Kabinet Mittwochs von 1 — 2 Uhr geöffnet.

Ueberdieß giebt noch Unterricht:

Im Fechten und gymnastischen Uebungen, der UniversitätsFechtmeister Roux.

Im Tanzen, der Universitäts Tanzmeister Rohatscheck.

Im Reiten, der Stallmeister Esper, auf der UniversitätsReitbahn.

(Den Unterricht für Hebammen betreffend.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in den drei öffentlichen Hebammenschulen und Gebähranstalten zu München, Würzburg und Bamberg der Unterricht für Hebammen nach den hierüber erlassenen allerhöchsten Anordnungen am Dienstag den 27ten Mai dieses Jahrs seinen Anfang nehmen wird.

München den 2. April 1817.

(Den Steuerdistrikt Ettenstadt betreffend).

Vermög allerhöchsten Entschliessung vom 26ten März l. J. ist der Steuerdistrikt Ettenstadt dem fürstlichen Wredenschen Herrschaftsgerichte und Rentamte Weissenburg einverleibt worden.

Digitized by Google

Herrschafts- und Ortsgerichte.

Seine Majestät der König genehmigten die Bildung folgender Herrschafts- und Ortsgerichte.

(Am 27. Februar l. J.)

Ortsgericht Zangenstein.

Freiherr von Sauer bildet aus dem Patrimonialgerichte Zangenstein ein Ortsgericht in diesem Steuerdistrikte, welches folgende Orte im Landgerichte Neunburg vor dem Walde begreifen wird, nämlich Zangenstein, Meischendorf, Altenhamer, Holzhof und Schönau mit 50 ständigen Familien.

(Am 11. März.)

Ortsgericht Mühlhausen.

Für das dem Gemeingeschlechte von Egloffstein verliehene Lehen Mühlhausen wird unter Vertretung des Obmanns ein Ortsgericht gebildet, welches den Steuer-Distrikt Mühlhausen mit dem Orte gleiches Namens, Dechendorf und Simmersdorf dann 190 ständige Familien enthalten wird.

(Am 12. März.)

Ortsgericht Simmelsdorf.

Bei dem Lehen Simmelsdorf wird unter Vertretung des Friedrich Wilhelm Karl Freiherrn von Tucher ein Ortsgericht für den Steuerbezirk Hedersdorf im Landgerichte Lauff gebildet, welches in den Dörfern und Einzelnen Simmelsdorf, Hedersdorf, Ober-, Mittel- und Unterau, Lohmühle, Neuhaus, Lochhof, Poppenhof, Enzenreut, Rabenhof, Hinterhof und Kaltenherberg 78 behauste Familien begreifen wird.

Ortsgerichte Thalhausen und Palzing.

Aus den Patrimonialgerichten des königlichen Kämerers Maximilian Grafen von Hollnstein werden zu Thalhausen und Palzing nachstehende Ortsgerichte gebildet:

Das erstere enthält die Orte Thalhausen, Neuhausen, Ampertshausen und Burghausen, mit 54 Familien im Landgerichte Freising;

das zweite begreift die Orte Palzing, Wolfing, Jägersdorf, Schildlanbach und Greinlanbach mit 60 Familien im Landgerichte Moosburg

(Am 18. März.)

Ortsgericht Trabelsdorf.

Bei dem Lehengute Trabelsdorf, welches Franz Friedrich Marschalk von Ostheim besitzt, wird aus dem bisherigen Patrimonialgerichte nachstehendes Ortsgericht gebildet. Dasselbe wird die Orte Trabelsdorf, Feigendorf, Colmsdorf und Priesendorf mit 113 ständigen Familien in dem Landgerichte Bamberg II. enthalten.

(Am 19. März.)

Ortsgericht Inkofen.

Für die Kuratel des Joseph Grafen von La Rosée wird aus dem Patrimonial-

Digitized by Google

Gerichte Inkofen in dem Landgerichte Moosburg folgendes Ortsgericht gebildet. Dasselbe wird in dem SteuerDistrikte Inkofen die Orte Inkofen, Fischdobel, Solkern und Untermarchenbach mit 60 ständigen Familien enthalten.

(am 29. März l. J.)

Herrschaftsgericht Affing.

Für den königlichen Kämerer und geheimen Rath Freiherrn von Grafenreut wird aus den Patrimonialgerichten Affing, Schönleiten und Oederriet folgendermassen ein mannlehenbares Herrschaftsgericht II. Klasse gebildet, welches unter der Benennung Affing bestehen wird.

Dasselbe wird

a) aus dem bisherigen Landgerichte Aichach

1) den Distrikt Affing mit dem Orte gleichen Namens, dann die Orte Gaulshofen und Kazenthal mit 105 Familien;
2) den Distrikt Hauswies, enthaltend die Orte Hauswies mit St. Jodock und Oederriet 67 Familien;
3) den Distrikt Stozart, welcher die Orte Arnhofen, Hausen, Stozart, Weichenberg und Neßling begreift mit 60 Familien;
4) den Distrikt Petersdorf mit dem Orte gleicher Benennung, dann Asmos und Gebersdorf mit 59 Familien;
5) den Distrikt Schönleiten mit Schönleiten, Arbrum, Wildprechtszell, Hohenreit, Aspertshausen, Indersdorf und Wolfskehl 79 Familien;
6) den Distrikt Gundelsdorf, und in demselben die Orte Gundelsdorf und Koppenzell mit 70 Familien;

b) aus dem bisherigen Landgerichte Friedberg

7) den Distrikt Gebenhofen mit Gebenhofen und Anwalding 68 Familien; endlich
8) den Distrikt Aulzhausen mit Aulzhausen, Bergen, Mühlhausen und Miedering 73 Familien;

zusammen also 581 Familien enthalten.

Beiträge.

Zum InvalidenFonde.

Hieran ist ferners eingegangen:

durch das vierte ArtillerieBataillons-Kommando zu Augsburg von den Aeltern des vor dem Feinde gebliebenen Korporals Paul Heckmayer die Hälfte des von demselben hinterlassenen Feldlöhnungs-Guthabens mit 14 fl. 10 kr.

München den 14. März 1817.

Von Einem ungenannt seyn wollenden wurden für zwei der dürftigsten Invaliden 2 fl. 24 kr. übermacht, welche zur MilitärInvalidenfondsKasse genommen, und wofür nebst öffentlicher Bekanntmachung hiemit gedankt wird. München den 30. März 1817.

Königlicher KriegsOekonomie-Rath.

von Kraus.

Bolgiano.

Digitized by Google

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Isarkreise:

1. Die Pfarrei Fahlenbach.

Durch den Tod des Pfarrers Michael Sedelmayr ist die Pfarrei Fahlenbach erlediget worden.

Sie liegt in der Diöces Augsburg, im Ruralbekanate Hohenwarth, Ortsgericht Königfeld und Landgerichte Pfaffenhofen an der Ilm.

Ihr Umkreis beträgt 3 Stunden, inner dem sich 750 Seelen befinden.

Zu dieser Pfarrei gehören 3 Filialen, St. Kastel, Lengenbruck und Högg, und eine Kapelle in Ronweg.

Zu St. Kastel bestehet Wahlfarth; übrigens enthält sie zwei Schulen, und es muß wegen der Filiale ein Hilfpriester gehalten werden.

Die Einnahmen betragen nach der Fassion 2872 fl. 33 kr. 3¾ pf.

Darauf haften die gesezlichen Staats- und Diöcesanauflagen nebst dem Unterhalte des Hilfpriesters mit 300 fl. und den Ausgaben des Oekonomie Betriebes.

Im Unter Donaukreise:

2. Die Pfarrei zu Regen.

Durch den Tod des Pfarrers Sebastian Hager ist die Pfarrei zu Regen erlediget worden. Sie liegt in der bischöflichen Diöces Paßau und in dem königlichen Landgerichte Regen. Sie zählt in einem Umkreise von 4 Stunden 2467 Seelen, wodurch, um den Anfoderungen der Seelsorge Genüge leisten zu können, die Unterhaltung von 2 Kaplänen nothwendig wird.

Das Einkommen dieser Pfarrei an fixer Besoldung von 600 fl. aus dem Widdum zu 250 fl. und aus den Stolgefällen zu 600 fl., beträgt jährlich 1450 fl.

3. Die Pfarrei Haselbach.

Die organisirte Pfarrei Haselbach in dem königlichen Landgericht Mitterfels und der bischöflichen Diöces Regensburg gelegen, ist in Erledigung gekommen. Sie zählt in einem Umfange von 3½ Stunden 1004 Seelen.

Das Einkommen des Pfarrers bestehet in einem fixen Gehalte von 600 fl., in dem Ertrage der Stole zu 206 fl. und in der Entschädigung für 20 Tagwerke Grund mit 60 fl.

Im Regenkreise:

4. Das Spital-Benefizium zu Ingolstadt.

Durch das Hinscheiden des bisherigen SpitalBeneficiaten ist das der obern Stadtpfarrei untergeordnete Kurat Spitalbenefizium zu Ingolstadt erledigt worden.

Digitized by Google

Der Beneficiat hat insbesondere die Seelsorge im Spital, worin im Durchschnitt 20 Individuen sind, auszuüben, und in der Woche 4 Messen, wovon 2 in der untern Stadtpfarrei zu lesen, übrigens dem Pfarramte die von dem bischöflichen Ordinariate bestimmte Aushilfe zu leisten.

Der Ertrag dieses Beneficiums bestehet in Geld und Naturalien, und berechnet sich auf 600 fl.; die Lasten betragen jährlich 57 fl. 11 kr.

Im Oberdonaukreise:

5. Die Pfarrei Hopfen.

Durch die Beförderung des Priester Ignaz Harlacher nach Aletshausen*) ist dessen inne gehabte Pfarrei Hopfen erlediget worden; sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte und Stiftungsadministrationsbezirke Füssen, enthält in einem Umkreise von 3 Stunden 637 Seelen, und erträgt beiläufig 694 fl.

6. Die Pfarrei Weicht.

Durch den am 15. März l. J. erfolgten Tod des Priesters Peter Herz ist die Pfarrei Weicht erlediget worden; sie liegt im Bisthume Augsburg, Landgerichte Türkheim, und dem Stiftungs Administrationsbezirke Mindelheim, enthält 337 Seelen, und erträgt jährlich beiläufig 531 fl. 9 kr. nämlich:

vom Widdum . . .	203 fl.	6 kr.
— Zehnten . . .	169 ′	58 ′
— der Kompetenz . .	103 ′	33 ′
— — Stole . . .	54 ′	32 ′

*) S. 232.

Im Obermainkreise:

1. Die Pfarrei Wartenfels.

Durch die Versezung des Pfarrers Schwemlein ist die katholische Pfarrei Wartenfels erledigt worden. Diese Pfarrei liegt in der Diöcese Bamberg, dem Landgerichte und Dekanate Stadtsteinach; die Seelenzahl beläuft sich auf 1016. Bei der Pfarrei ist ein Hilfspriester angestellt; der Ertrag der Pfarrei beläuft sich in Geld und Naturalien auf 1297 fl. 8 kr.; die Lasten mit Einschluß der Unterhaltung des Hilfspriesters auf 694 fl. 31 kr.

8. Die Pfarrei Mistelfeld.

Durch allerhöchste königliche Entschliessung vom 22. Februar l. J. wurde dem Pfarrer Busch zu Mistelfeld im Landgerichte Lichtenfels wegen nachgewiesener Kränklichkeit der Rücktritt in den Ruhstand bewilligt, und dadurch diese ehemals Kloster Langheimische Pfarrei erledigt. Die für das Pfarramt geprüften und hiezu qualifizirten Exreligiosen des ehemaligen Klosters Lang-

Digitized by Google

heim werden hiedurch aufgefordert, daß sie sich binnen 14 Tagen schriftlich bei dem GeneralKommissariate des Ober Mainkreises melden, und ihren Bittschriften zugleich die vorschriftsmässigen Atteste beilegen.

Das Einkommen dieser Pfarrei besteht in der Kompetenz eines Exreligiosen von

	500 fl. — kr.
nebst	48 ″ 45 ″
für Weihrauch, Wäsch ꝛc.	
ferner in	16 ″ 30 ″
für Engelämter	
für Jahrtäge . . .	15 ″ 30 ″
für Sonntag- und Quatember Messen . .	25 ″ 42½ ″
für Besoldung . .	9 ″ 15 ″
für andere geistliche Verrichtungen	5 ″ 25 ″
	621 fl. 7½ kr.

nebst welchem baaren Einkommen ein zeitlicher Pfarrer auch noch 1½ Tagwerk Feld, und ½ Tagwerk Wiesen von der Gemeinde Mistelfeld zu genießen hat.

Die Pfarrei zählt 500 Seelen und besteht aus dem Orte Mistelfeld und Langheim.

Pfarreien und Beneficien Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten bei Pfarreien und Beneficien zu befördern:

am 25. März l. J. den bisherigen Stadtpfarrer an der heiligen Geistkirche zu Rothenburg, Gottlieb Albrecht Leh, mus zur Stadtpfarrei zu St. Jakob daselbst; den bisherig gräflich Giechschen Patronats Pfarrer zu Krögelstein, Dekanats Thurnau, Johann Georg Pöhlmann auf die erledigte Pfarrei Trummsdorf, Dekanats Kasendorf und Landgerichts Hollfeld; den bisherigen Pfarrer zu Waizenbach Karl Christian Sauer zur Pfarrei Poppenlauer Landgerichts Münnerstadt und Inspektions Distrikts Maßbach; den bisherigen Pfarrer zu Alfeld, Dekanats Sulzbach, Christoph Würfel zur Pfarrei Großhaslach, Landgerichts und Dekanats Ansbach;

am 31. den bisherigen Kaplan zu Wülfershausen Christoph Rammer auf die Pfarrei Lahrbach Landgerichts Hilders; den bisherigen Pfarrer zu Donnersdorf, Priester Sebastian Basel auf die Pfarrei zu Bundorf, Landgerichts Hofheim; den bisherigen Pfarrer zu Dalaas im k. k. österreichischen vorarlbergischen Landgerichte Sonnenberg, Priester Joseph Hipp zur Pfarrei zu Ottakers, Landgerichts Sonthofen; den bisherigen Pfarrer zu Niederlauer, Priester Balthasar Mackert auf die Pfarrei

Digitized by Google

zu Neustadt an der Saal, Landgerichts gleichen Namens;

am 3. April den Exkonventualen des aufgelösten Klosters zu Ebrach, Priester Erasmus Krug zur Pfarrei zu Wipfeld, Landgerichts Werneck; den bisherigen Pfarrer zu Endelhausen, Landgerichts Wolfratshausen, Priester Franz Sales Pirzer zur Pfarrei zu Rottbach, Landgerichts Dachau; den bisherigen Kooperator expositus zu Pfraundorf, Priester Karl Braunmüller zur Pfarrei zu Unterauerbach, Landgerichts Neunburg vorm Wald (S. 121); den bisherigen Pfarrer zu Erkertshofen Priester Anton Schober zur Pfarrei zu Wöreschwang Landgerichts Zusmarshausen (S. 76), und zu der hiedurch erledigten Pfarrei Erkertshofen, Landgerichts Greding den bisherigen Kaplan zu Mauern Landgerichts Monheim, Priester Ignaz Gebhard; am 4. den bisherigen Pfarrvikar, Rural Kapitelkämerer und Distrikts SchulInspektor Priester Anton Brand in Grasing zum Pfarrer zu Grasing, Landgerichts Ebersberg, definitiv zu ernennen; den bisherigen Provisor des SchulBeneficiums zu Riedenburg, Landgerichts gleichen Namens, Priester Georg Lehner, auf dieses Beneficium zu bestimmen, dem bisherigen Pfarrer zu Aholfing, Priester Johann Baptist Weidinger die Pfarrei zu Ittling, Landgerichts Straubing und die dadurch erledigte Pfarrei zu Aholfing, Landgerichts Straubing dem bisherigen Kaplan zu Hauzenberg, Landgerichts Wegscheid, Priester Xaver Störr zu verleihen; endlich die Präsentation des Georg Freiherrn von Freudenberg für den bisherigen Pfarrverweser zu Neukirchen, Landgerichts Sulzbach, Priester Franz Seraph Weigl auf diese Pfarrei Neukirchen zu bestätigen.

Adelstands Erhebung.

Seine Majestät der König haben unterm 17. Februar dieses Jahrs den gewesenen FinanzDirektor des Innkreises Alois Koch zu Rohrbach, in allergnädigster Berücksichtigung seiner vieljährigen treuen und nüzlichen Dienste, samt seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts, den Grad eines Edlen des Königreichs zu verleihen, und

unterm 20. des nemlichen Monats und Jahrs den Appellationsgerichts Rath Franz Xaver Linder zu Neuburg, samt seinen rechtmäßigen Nachkommen beiderlei Geschlechts, in den Adelstand zu erheben in Gnaden geruht.

Verdienstmedaillen Verleihung.

Seine Majestät der König geruhten am 22. Februar l. J. dem Schultheis Konrad zu Weimersheim, im Bezirke des fürstlich Wredischen Herrschaftsgerichts Ellingen, welcher sich seit 1802 durch musterhafte Amtsführung und Beförderung aller Ver-

Digitized by Google

besserungen im Fache der KommunalVerwaltung, Polizei und Landeskultur wiederholte Belobungen erworben hat, und auch bisher ununterbrochen fortgefahren, sich in allen jenen Beziehungen um das Wohl seiner Gemeinde verdient zu machen, zur öffentlichen Anerkennung seiner Verdienste die silberne Verdienstmedaille:

am 9. März dem bürgerlichen Maurermeister und LandwehrMajor Thomas Heigl zu Freising wegen seiner Verdienste in verschiedenen Beziehungen um das Gemeinwesen, die silberne Verdienstmedaille: unter dem nämlichen Datum dem LandwehrHauptmann und Revierförster Spittler zu Flachslanden, wegen seines bezeigten besondern Eifers für das LandwehrInstitut, dann seiner beispiellosen Uneigennützigkeit, und wegen seiner an ärmere Individuen der unterhabenden Kompagnie gemachten Unterstützung und Schankungen gleichfalls die silberne Verdienstmedaille;

endlich am 31. März dem bisherigen Pfarrer Michael Biber zu Amerfeld, welcher bereits vor 4 Jahren sein Jubiläum als Priester gefeiert hat, und im gegenwärtigen Jahre auch das fünfzigste Jahr seines Pfarramtes zurücklegt, zum Zeichen allerhöchster Zufriedenheit über seine dem Staate und der Kirche diese Zeit hindurch geleistete Dienste die goldene Verdienstmedaille, welche denselben am Tage der Feier

seines Amtsjubiläums auf eine angemessene Weise zugestellt werden soll, allergnädigst zu verleihen.

Dienstes Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten folgende Bestimmungen zu treffen:

am 4. Februar l. J. den Oberst des zweiten Linien InfanterieRegiments Karl Freiherrn von Fick, und am 10. desselben Monats Friedrich Freiherrn von Fechenbach auf Laudenbach in die Zahl allerhöchst Ihrer Kämerer aufzunehmen;

am 18. März den geheimen Rath und Oberst Kämerer Maximilian Emanuel Grafen von Rechberg und Rothenlöwen zum Beweise der Achtung und Zufriedenheit über seine vieljährigen dem königlichen Hause treu geleisteten Dienste zu allerhöchst Ihren OberstHofmeister, und den bisherigen geheimen Rath und Präsidenten des obersten Rechnungshofes Maximilian Grafen von Thurn und Taxis zum Merkmal allerhöchster Zufriedenheit mit seinen bis daher geleisteten Diensten und des Vertrauens, welches Ihnen seine stets bezeigte Anhänglichkeit an Ihre Person eingeflößt hat, zu allerhöchst Ihren OberstKämerer zu ernennen:

am 22. den bisherigen Professor an dem nun aufgelösten Real Institute zu Nürnberg, Johann Simon Erhard zum ordentlichen öffentlichen Lehrer der Philoso-

Digitized by Google

phie bei der Universität zu Erlangen, und an eben diese Universität den bisherigen Professor am Gymnasium zu Nürnberg, Ludwig Heller als ordentlichen öffentlichen Lehrer der Philosophie und Philologie zu ernennen;

an eben diesem Tage dem quieszirenden Kameramts Kopisten Johann Heinrich Huß zu Kirchenlamitz die erledigte Universitäts Stiftsverwaltung zu Selb und Thierstein zu übertragen;

am 26. den bisherigen General-Kommissär des Salzachkreises Karl Graf von Preysing zu Bezeigung allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit dessen geleisteten Diensten, zum wirklichen Staatsrath bei der Sektion des Innern zu ernennen; am nämlichen Tage die Kuratel der Universität zu Würzburg dem General Kommissär des Unter Mainkreises, Freiherrn von Asbeck zu Würzburg persönlich aus besondern Vertrauen zu übertragen, und als zweiten Kurator den Freiherrn von Staufenberg beizugeben;

am 28. den Berg und Hüttenamts Faktor Wolfgang Kraus von Sonthofen nach Schüttendobel zu versezen, und zum Oberfaktor des Berg und Hüttenamts Sonthofen den bisherigen Oberfaktor Pindl zu ernennen;

am 29. den ersten Landgerichts Assessor Rubenbauer zu Viechtach in gleicher Eigenschaft auf die erledigte erste Assessorstelle zu Vilshofen anzustellen;

am 31. dem Präsidenten der nun aufgelösten obersten Justizstelle zu Würzburg, Karl Philipp Freiherrn von Würzburg die temporäre Quieszenz, mit Belassung seines Titels, Ranges und Gehaltes, zu gewähren, und ihm, zum besondern Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung, den Titel eines geheimen Rathes beizulegen, dann den Rath des vormaligen Appellationsgerichtes zu Aschaffenburg, Grafen Philipp Karl von Fugger Kirchheim zum Präsidenten des Kreisgerichtes in Aschaffenburg zu befördern;

den bisherigen Accessisten bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis, Franz Eggelkraut, als Raths Accessist bei diesem Gerichtshofe anzustellen;

und den der Kanzlei des Appellationsgerichtes für den Isarkreis aushilfsweise bisher zugetheilten Kanzellisten Joseph Schwemmer zum Protokollisten des Stadtgerichts in Augsburg zu ernennen.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König geruhten bei der Landwehr des Königreichs folgende Bestimmungen zu treffen:

Digitized by Google

am 9. März l. J.

die bei dem I. und II. LandwehrBataillon Kadolzburg provisorisch angestellten Majors Hafner und Fuchs werden in dieser Eigenschaft definitiv ernennt;

am 17. März:

im I. LandwehrBataillon Passau wird der LandgerichtsOberschreiber Friedrich Raab als Unterlieutenant und BataillonsAdjutant angestellt.

Im III. LandwehrBataillon des Landgerichtes Landau werden folgende Beförderungen genehmigt:

anstatt des wegen körperlichen Gebrechens vom aktiven Dienst freigegebenen Hauptmanns der dritten Kompagnie Niklas Oberkofer rücken der Oberlieutenant Peter Haslbäck zum Hauptmann, und der Unterlieutenant Frischmann zum Oberlieutenant vor.

Bei der fünften Kompagnie erhält der Hauptmann Huber die gebetene Entlassung, wogegen der Oberlieutenant Franz Lex zum Hauptmann, der Unterlieutenant Kammer zum Oberlieutenant, und Wolf Ernst zum Unterlieutenant befördert werden.

Der Oberlieutenant Eder erhält bei der sechsten Kompagnie ebenfalls die Entlassung, wofür der Unterlieutenant Franz Xaver Rost zum Oberlieutenant vorrücket, und Johann Ernst als Unterlieutenant genehmigt wird.

Im Unterstabe werden Johann Nepomuk Dorfner als Quartiermeister, und Mathias Hopfensperger als Unterlieutenant und Adjutant bestätiget.

Endlich erhalten bei der SchützenKompagnie wegen zurückgelegten normalmässigen Alters Hauptmann Anton Simon und Oberlieutenant Pell die gebetene Entlassung, wogegen Franz Xaver Sturm zum Hauptmann, und Joseph Gerhardinger zum Oberlieutenant befördert werden.

Indigenats Ertheilung.

Seine Majestät der König haben den bei der königlichen Staatsschulden Tilgungs Kommission funktionirenden Officianten Ferdinand Stademann am 14. Februar l. J. das Indigenat allergnädigst zu ertheilen geruht.

Großjährigkeits Erklärung.

Den Lieutenant im neunten Linien Infanterie Regimente Karl von Münster haben Seine königliche Majestät am 25. März l. J. als großjährig zu erklären allergnädigst geruht.

Digitized by Google

Reduction
des
Kemnather Getreidmaßes in das baierische Normal-Maß.

Getreid-Gattungen.	Im kön. baier. (abgestrichenen) Normal-Getreid-Maße.									
	Zur genauesten Berechnung				Zur Einmessung					
	Schäffel		Mezen		Mezen					
	Ganze	Decimal-Theile	Ganze	Decimal-Theile	Schäffel	Ganze	Halbr.	Viertel.	Achtel.	Sechszehtl.	Zwei und Dreißigst.
(Nachdem von dem königlichen Rentamte gemeinschaftlich mit dem königlichen Landgerichte Kemnath abgehaltenen Vergleichungs Protokolle vom 17. Februar 1817.)											
Für harte und weiche Frucht-Gattungen, bei welch ersteren 8 Napf, bei lezteren aber 12 Napf auf ein Achtel gerechnet werden.											
Im Durchschnitte für alle Getreid-Gattungen sind 144 Napf gleich 50 baierische Normal-Mezen.											
Also 1 Napf	—	. . . .	0	3472	—	—	—	1	—	1	1,11
100 »	5	7870	34	7222	5	4	1	—	1	1	1,11

Berichtigung.

In dem XIV. Stücke des Regierungsblatts Seite 239 und 240 ist unter Nro. XI. der Tabelle in der zweiten Rubrike statt 3 zu lesen 2. Auch ist die unter dem nämlichen Numero in der siebenten Rubrike abgedruckte Anmerkung von den Worten an: „der Oberregistrator“ bis „gleichzustellen“ nur als Verstoß im Abdrucke zu betrachten.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XVI. Stück. München, Samstag den 19. April 1817.

Bekanntmachung
des
von Seiner Majestät dem Könige an das GeneralSekretariat des königlichen Staats-Raths wegen der Form der Ausfertigung der königlichen Beschlüsse und Aufträge an den Staatsrath und die königlichen Staats-Ministerien erlassenen KabinetsBefehls vom 16. dieses Monats.

„Als KabinetsBefehle sollen künftig ausgefertigt werden:"

„1) Alle von Uns auf die Gutachten und „Anträge Unseres Staatsraths erlassen werdenden Entscheidungen an Unsern Staatsrath und Unsere Staats-Ministerien, mit Ausnahme der Gesetze aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung, dann aller VerfassungsGegenstände, die unter Unserm königlichen Titel in dem größern KanzleiStile erscheinen, von Uns unterzeichnet, und von den sämtlichen StaatsMinistern kontrasignirt werden."

„2) Alle besonderen Aufträge in RegierungsGegenständen, die Wir Unserm Staatsrathe und Unsern Staats-Ministerien zu ertheilen Uns veranlaßt finden."

„Die KabinetsBefehle werden von Uns allein unterzeichnet, und von Unserm GeneralSekretär des Staatsraths kontrasignirt."

München den 16. April 1817.

Max Joseph.

KabinetsBefehl
an
den königlichen Staatsrath.

Nach der Bestimmung Unserer Verordnung vom 2. Februar l. J., in dessen Folge Unserem Staatsrathe §. IX. und X. die Ausscheidung und Zutheilung des Geschäftskreises und die Revision der Dienst-Instruktionen Unserer StaatsMinisterien aufgetragen wurde, haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths rücksichtlich der Formation, des Wirkungskreises und

Digitized by Google

des Geschäftsganges Unserer StaatsMinisterien folgende Anordnungen festzustellen beschlossen:

Formation der StaatsMinisterien.

I. Des Hauses und des Aeußern;
II. der Justiz;
III. des Innern;
IV. der Finanzen; und
V. der Armee.

§. 1.

Jedes dieser fünf StaatsMinisterien besteht:

a) aus dem Minister;
b) aus dem GeneralDirektor;
c) aus einer bestimmten Anzahl von MinisterialRäthen,
   drei für das StaatsMinisterium des Hauses und des Aeußern;
   drei für das StaatsMinisterium der Justiz;
   fünf bis sieben für das StaatsMinisterium des Innern;
   acht für das StaatsMinisterium der Finanzen;
   fünf bis sechs für das StaatsMinisterium der Armee;
d) aus einem GeneralSekretär;
e) aus den erfoderlichen geheimen Sekretären, geheimen Expeditoren, geheimen Registratoren, geheimen Kanzellisten, einem Kanzleidiener und den erfoderlichen Kanzleiboten.

Zu dem KanzleiPersonale des StaatsMinisteriums der Finanzen ist bis zum künftigen EtatsJahre auch noch jenes der bisherigen Steuer- und DomainenSektion zu verwenden.

§. 2.

Für die BureauKosten und RegieBedürfnisse eines jeden StaatsMinisteriums wird eine bestimmte Geldsumme auf den Etat des StaatsMinisteriums angewiesen.

§. 3.

Der unmittelbaren obersten Leitung des Ministeriums des Hauses und des Aeußern ist untergeben:

a) die GeneralAdministration der Posten mit einem Direktor, Räthen und Assessoren, nebst dem erfoderlichen subalternen Personale;
b) eine besondere MinisterialArchivsKommission, welche aus dem Haus- StaatsRath und ReichsArchivar dann den ReichsArchivsAdjunkten besteht;
c) das ReichsHeroldenamt, welches als ein dem Ministerium untergeordnetes Bureau zu betrachten ist.

§. 4.

Als ergänzender Bestandtheil des StaatsMinisteriums des Innern besteht:

a) für die kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen und reformirten Gemeinden ein GeneralKonsistorium mit drei statusmäßigen OberKonsistorialRäthen;
b) für das Schul- und Studienwesen werden zwei oder nach Erforderniß

Digitized by Google

drei OberStudienRäthe aufgestellt;

c) zur Besorgung der Geschäfte in Bezug auf die Anstalten der öffentlichen Sicherheit, die Landwehr und die MilitärKonskription werden dem Ministerium zwei KreisRäthe beigegeben.

§. 5.

Für das Medicinalwesen wird ein eigenes, dem Ministerium unmittelbar untergeordnetes OberMedicinalKollegium errichtet, über dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang besondere Instruktion erfolgt.

§. 6.

Für die BauGegenstände besteht ein OberBauKommissariat mit einem OberBauKommissär, einem Geometer und einem Zeichner.

§. 7.

Die Ernennung des gesammten Personals wird vorbehalten, und die Besoldung desselben wird in einem eigenen Etat festgesezt.

§. 8.

Die MinisterialRäthe und der GeneralSekretär stehen mit den wirklichen Direktoren der Kollegien in gleicher Rangklasse. Ueber die Rangverhältnisse des übrigen Personals wird seiner Zeit eine allgemeine Anordnung erfolgen.

§. 9.

Die MinisterialRäthe tragen die Uniforme der ehemaligen geheimen Referendäre eines jeden StaatsMinisteriums.

§. 10.

Der Minister, der GeneralDirektor, die MinisterialRäthe und der GeneralSekretär stehen in dem Verhältnisse als Staatsdiener, wie solche in den allerhöchsten Verordnungen vom 1. Jänner 1805 und 8. Juni 1807 festgesezt sind. Die Verhältnisse des übrigen Personals richten sich nach der Verordnung vom 28. November 1812, und nach den übrigen schon bestehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen.

§. 11.

In Ansehung der Gehälter der Minister und der GeneralDirektoren, wird die Ausscheidung des Standes- und Dienstgehalts noch bestimmt werden.

Wirkungskreis des StaatsMinisteriums des Hauses und des Aeußern.

Hierzu gehören folgende Gegenstände:

§. 12.

Die Korrespondenz mit auswärtigen Höfen, fremden Ministern, und den an Unserem Hofe akkreditirten Gesandten in allen bei den verschiedenen StaatsMinisterien vorkommenden Geschäften;

§. 13.

Die Anstellung und Instruirung der diesseitigen Gesandten im Auslande.

Digitized by Google

§. 14.

Die Negotiation, Schließung und Wahrung aller Verträge mit fremden Mächten.

§. 15.

Die Angelegenheiten des teutschen Bundes.

§. 16.

Alle aktiven und passiven StaatsPrätensionen, benemlich mit dem StaatsMinisterium der Finanzen.

§. 17.

Alle Gegenstände, welche Unsere Gerechtsame außer Landes betreffen.

§. 18.

Die Einsicht aller Instruktionen an die obersten KreisBehörden, welche von den verschiedenen Ministerien erlassen werden, sobald sie das Benehmen mit Nachbarn betreffen.

§. 19.

Die GrenzAngelegenheiten und alle Differenzen mit benachbarten Staaten, benemlich mit den einschlägigen StaatsMinisterien.

§. 20.

Das Nachsteuerwesen, die Auswanderungen und VermögensExportationen, benemlich mit dem Ministerium des Innern.

§. 21.

Die Besorgung und Vertretung der Angelegenheiten Unserer Unterthanen im Auslande, wozu vorzüglich auch die an dem päbstlichen Stuhle nachgesuchten Dispensationen aller Art gehören.

§. 22.

Die Ordenssachen.

§. 23.

Die Gegenstände, welche FamilienVerträge und das PrivatFürstenRecht in Unserm Hause betreffen.

§. 24.

Die Thronlehen.

§. 25.

Die Verhältniße mit den im Königreiche ansäßigen, vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Herren.

§. 26.

Die Verleihung des Adels aller Grade.

§. 27.

Die an Uns zu erstattenden Vorträge im versammelten Staatsrathe zur Verleihung des Indigenats, benemlich mit dem StaatsMinisterium des Innern.

§. 28.

Die Leitung und Verwaltung des Postwesens, so weit es die Regie betrifft, be-

Digitized by Google

nemlich mit dem Staats-Ministerium der Finanzen.

§. 29.

Die Aufsicht und oberste Leitung des Haus-, Staats- und Reichs-Archivs, welches Letztere jedoch sämtlichen Staats-Ministerien zur Benützung offen steht.

§. 30.

Die Censur der Zeitungen und der Zeitschriften politischen Inhalts.

§. 31.

Die Beglaubigung aller Akten, welche im Auslande gültig seyn sollen.

§. 32.

Das Paßwesen in das Ausland.

§. 33.

Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen in fremde Civil- oder Militärdienste zu treten.

§. 34.

Die Ausfertigung der von Uns ertheilten Genehmigungen zur Annahme fremder Orden und sonstiger Auszeichnungen.

§. 35.

Die Formirung des Etats für das Ministerium des Aeußern und die Verwendung der dafür bewilligten Summen nach den im Etat festgesezten Positionen, und diesem gemäß die Vorschläge zu Anstellungen, Besoldungen, außerordentlichen Remunerationen ꝛc. in Bezug auf das Ministerial-Personal, dann jenes der gesammten Post und der verschiedenen Archive.

Wirkungskreis des Staats-Ministeriums der Justiz.

§. 36.

Die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in bürgerlichen und peinlichen Gegenständen sowohl der streitigen als unstreitigen Gerichtsbarkeit.

Die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gesetze und der Rechts-Verfassung.

§. 37.

Die oberste Aufsicht über alle hohe und niedere, unmittelbare und mittelbare Justiz-Höfe, Gerichte oder Behörden in Hinsicht auf Geschäftsführung in peinlichen und bürgerlichen, sowohl streitigen als unstreitigen Rechtssachen, wohin besonders auch Vormundschaften, Verlassenschaften, Hypothekenbücher und die verordnungsmäßige Behandlung der Depositen gehören; die Aufsicht auf Disciplin; Aufsicht auf Attribute der Rechtspflege, worunter in Hinsicht der Strafrechtspflege die Untersuchungs-Gefängniße zu rechnen sind. Anordnung von

Digitized by Google

Visitationen der Justizhöfe oder Gerichts-Behörden.

Unter welchen Modifikationen dem Staats-Ministerium des Innern eine Mitaufsicht über die UntersuchungsGefängniße überlassen werden könne, ist durch näheres Benehmen beider StaatsMinisterien zu bestimmen.

§. 38.

Die an Uns zu machenden Anträge über Besetzung nothwendiger oder erledigter Stellen im Fache der Justiz, dann über Quiescirung oder Entlassung der dabei angestellten Staatsbeamten und öffentlichen Diener, so weit sie als Folge eines richterlichen Erkenntnißes oder einer administrativen Erwägung, oder einer organischen Verfügung anzusehen sind, letztere jedoch mit Hinsicht auf die Vorschriften der Dienstpragmatik vom 1. Jänner 1805.

§. 39.

Die oberste Aufsicht über die Advokaten, Notarien und RechtsAnwälte in Hinsicht auf Geschäftsführung und Disciplin in JustizGegenständen. Anträge über deren Ernennung und Entlassung unter den — den bestehenden Verordnungen gemäßen Voraussetzungen. Wenn diese Entlassung wegen ordnungswidrigen Betragens oder strafbarer Handlungen von einer administrativen Behörde in Beziehung auf ihren Geschäftskreis verhängt werden soll, so hat sich das einschlägige StaatsMinisterium mit dem StaatsMinisterium der Justiz darüber vorher zu benehmen.

§. 40.

Der Entwurf und Vorlage des Etats der Ausgaben für das gesammte Justizwesen im Königreiche; die Aufsicht auf die Einhaltung desselben nach den einzelnen etatsmäßigen Positionen in Gemäßheit des alljährlich genehmigten GeneralFinanzEtats. Die über Anweisungen zu statusmäßigen Gehältern oder Belohnungen, Unterstützungen und anzuordnende Visitationen der Justizhöfe und Gerichte aus der zu diesem Zwecke in dem Etat des Ministeriums aufgenommenen Position an Uns zu erstattenden Anträge.

§. 41.

In den die Justiz betreffenden Gnadensachen an Uns zu bringenden Anträgen, namentlich:

a) über Begnadigungen oder Strafnachläße in strafrechtlichen Sachen,

b) über GroßjährigkeitsErklärungen,

c) über Legitimationen und Adoptionen;

d) über Gesuche um Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnißen enthaltenen Verbote der Heurath oder der Wiederverehelichung (weil mit dem Worte „Rekurs" der Begriff von

Digitized by Google

Rechtsmitteln in gemischten Rechtssachen verbunden wird),

e) über Moratorien;

f) über Rehabilitationsgesuche.

§. 42.

Die Vorschläge an den Staatsrath über Verbesserung oder Veränderung der bürgerlichen und peinlichen Gesetzgebung im Allgemeinen sowohl als insbesondere bei Anfragen der Gerichtshöfe, so ferne diese Anfragen nicht ganz nach den bestehenden Gesetzen aus doktrinellen Gründen entschieden werden können.

Letztenfalls sind die vom Justiz-Ministerium entschiedenen Anfragen alljährlich mit der Vorlage des Zustandes des Justizwesens an den Staatsrath zur Revision zu bringen.

In legislativen Sachen, welche den Geschäftskreis eines anderen Staats-Ministeriums berühren, ist über den Gesetz-Vorschlag, ehe er an den Staatsrath gebracht wird, mit dem einschlägigen Staats-Ministerium in Benehmen zu treten.

§. 43.

Die Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, welche sich zwischen Untergerichten ergeben, welche unter einem und demselben Appellationsgerichte, oder unter verschiedenen Appellations-Gerichten stehen, desgleichen der Kompetenz-Konflikte, welche zwischen den Appellationsgerichten selbst entstanden sind.

§. 44.

Bei Kompetenz-Konflikten zwischen einer Justiz- und einer Administrativ-Behörde tritt zuerst die Kommunikation der einschlägigen Ministerien unter sich ein; findet unter denselben eine Vereinigung der Ansicht nicht statt, so wird die Sache dem Staats-Rathe zur Entscheidung vorgelegt.

§. 45.

Den Wirkungskreis des Justiz-Ministeriums bei Majoraten bestimmt das Edikt vom 28. Juli 1808.

§. 46.

Ausser diesen Geschäften des Staats-Ministeriums der Justiz hat der Justiz-Minister in der Eigenschaft als Großrichter in peinlichen Fällen nach Unserer Deklaration vom 19. März 1807 bei der — den subjicirten Fürsten und Grafen und deren Nachkommen angewiesenen Austrägal-Instanz den Vorsiz.

§. 47.

Der Justiz-Minister ist Mitglied Unseres Familienrathes, und dessen Funktionen bei dem zu Entscheidung der Klage gegen ein königliches Familienglied anzuordnenden Gerichte bestimmt Unser Familien-Gesez vom 18. Jänner 1816. (Reg. Bl. von diesem Jahre Stück XXXX).

Digitized by Google

Wirkungskreis des StaatsMinisteriums des Innern.

Zu dem Wirkungskreise dieses Ministeriums gehören folgende Geschäftszweige und Gegenstände:

§. 48.

Die Angelegenheiten in Beziehung auf Religion, Gottesverehrung und Kirchen, und zwar

a) im Allgemeinen die Verhältnisse aller im Staate bestehenden Kirchen und religiösen Gemeinden, ihrer Anstalten und Attribute; insbesondere:

b) die geistlichen Verhältnisse der katholischen Kirche, benemlich mit dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, wenn dabei auswärtige Verhältnisse, vorzüglich mit dem päbstlichen Stuhle in Beziehung kommen;

c) das oberste Episkopat der protestantischen Konfession.

§. 49.

Die Gegenstände in Ansehung der GeistesKultur, sittlichen Bildung, NationalErziehung und Anstalten für Wissenschaften und Künste; — namentlich

a) die Akademien, die Universitäten, die Lyceen, Gymnasien und die Studienschulen;

b) das Volksschulwesen, die Erziehungshäuser und die BildungsAnstalten für die Lehrer;

c) der Buchhandel, die Preßfreiheit, die nicht unter den Hofstäben stehenden Theater, so wie die öffentlichen VolksFeste.

§. 50.

Die Verfassung und Verwaltung der Städte und Märkte und anderer Gemeinden; so wie die oberste Leitung und Aufsicht über die Verwaltung der für die Zwecke des Kultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit vorhandenen Stiftungen.

§. 51.

Alle staatswirthschaftlichen Gegenstände, die nicht in das Gebiet der Finanzen gehören, namentlich:

a) die Forst- und JagdPolizei bei Privat- Kommunal- und StiftungsWaldungen;

b) Agrikultur, dann Fabriken und Manufakturen und die Bewilligung zu deren Errichtung, das Gewerbswesen, und die Verleihung der Konzessionen zur Anlegung von Bräuereien,

c) Kredit und AssekuranzAnstalten (Leihhäuser, Brandassekuranz ꝛc.)

d) das öffentliche Kommerz, benemlich mit dem FinanzMinisterium;

e) die zur Beförderung desselben wirkenden Anstalten in dieser und polizeilicher

Digitized by Google

Beziehung; die Lehnrößler und BotenAnstalten im Lande; leztere benemlich mit dem StaatsMinisterium des Hauses und des Aeußern;

f) Die Wasser- Brücken und Straßen-Bauten, in so weit sie das Vicinal- und KommunalStraßen- und Wasser-Bauwesen betreffen.

§. 52.

Die gesammte Staats- und LandesPolizei, insbesondere die Gendarmerie, in Beziehung auf ihre polizeiliche und dienstliche Verrichtungen, dann alle dahin gehörigen Anstalten, welche die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und guten Ordnung im Innern zum Zwecke haben; insbesondere:

a) alle Armen-, Kranken-, Beschäftigungs- und VerpflegungsAnstalten;

b) die PolizeiGefängnisse und Zwangs-ArbeitsAnstalten, dann unter Mitaufsicht des StaatsMinisteriums der Justiz, die Zucht- und Strafarbeits-Häuser;

c) das Paßwesen in Beziehung auf das Innland;

d) die LandesSicherheitskorps.

§. 53.

Das MedicinalWesen mit den dazu gehörigen Anstalten.

§. 54.

Die MilitärAngelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des StaatsMinisteriums der Armee gehören:

a) die MilitärKonskription,

b) die Landwehr,

c) das Verpflegungs-, Einquartirungs- und VorspannsWesen, für die im Marsche befindlichen inländischen Truppen, benemlich mit dem StaatsMinisterium der Armee.

Die Besorgung derselben Gegenstände bei dem Durchmarsche fremder Truppen durch das Reich, im Benehmen mit den StaatsMinisterien des Aeußern und der Armee;

d) die Gegenstände, in Bezug auf die Kriegslasten und deren Ausgleichung, benemlich mit dem StaatsMinisterium der Finanzen; in soweit dabei Korrespondenzen, Unterhandlungen und abzuschließende Verträge mit auswärtigen Staaten vorkommen, benemlich mit dem StaatsMinisterium des Aeußern.

§. 55.

Die Anordnungen und Einleitungen zu Herstellung einer vollständigen Statistik des Königreichs in den Jahrsberichten.

§. 56.

Die Bildung, Eintheilung und Purificirung aller Sprengel der innern Verwal-

Digitized by Google

tung; nemlich der Kreise, PolizeiBezirke, Land-, Herrschafts- und Ortsgerichte, Pfarreien, Gemeinden und besondere Administrationen, benemlich mit den einschlägigen Ministerien.

§. 57.

Die Verhältniße der Gutsbesizer, rücksichtlich der gutsherrlichen Rechte und Gerichtsbarkeit, soferne nicht von streitigen Privatrechten dabei die Frage entsteht; sonach auch die Verhältnisse der im Königreiche ansäßigen vormals unmittelbaren Fürsten, Grafen und Ritter, nach den Bestimmungen der Edikte vom 31. December 1806, und 19. März 1807, benemlich mit dem StaatsMinisterium des Aeußern und sonst einschlägigen Ministerien.

§. 58.

Die Festsezung und Aufrechthaltung der erfoderlichen Vorbedingungen zu Erlangung der öffentlichen Stellen in der inneren Verwaltung, und zwar, was die adspirirenden Rechtskandidaten betrifft, unter Mitwirkung des StaatsMinisterium der Justiz.

§. 59.

Die Begutachtung zu Besezung aller Stellen der innern Verwaltung:

a) eines GeneralKreisKommissärs gemeinschaftlich mit dem FinanzMinisterium, der Direktoren und Räthe bei der Kamer des Innern, so wie des für diese erfoderlichen Personals für das Sekretariat und das Rechnungswesen; dann gemeinschaftlich mit dem Staats-Ministerium der Finanzen für die Registratur und Kanzlei;

b) der PolizeiBeamten, dann gemeinschaftlich mit dem JustizMinisterium des Land- und herrschaftsgerichtlichen Personals;

c) der Beamten für die dem Ministerium untergebenen Anstalten;

d) der Stadt- und LandgerichtsAerzte;

e) für Pfarreien und sonstige geistliche Pfründen und Würden;

f) der Akademiker und Professoren und des Personals bei den öffentlichen Erziehungs- und UnterrichtsInstituten.

§. 60.

Die oberste Aufsicht auf die Geschäftsführung der vorbenannten Beamten, die Versehung derselben mit den erfoderlichen DienstInstruktionen, die Anordnungen von Visitationen und Untersuchungen, und die ganze Disciplin, und zwar, was die Individuen bei den Land- und Herrschaftsgerichten betrifft, bei Gegenständen der Justiz-Verwaltung, benemlich mit dem Staats-Ministerium der Justiz.

§. 61.

Die Oberaufsicht und Disciplin gegen die öffentlichen Anwälte in ihren Beziehun-

Digitized by Google

gen zu den administrativen Stellen und Geschäften.

§. 62.

Die Anträge auf Belohnungen und Auszeichnungen der bei dem innern Dienste angestellten Beamten, so wie auch anderer Unterthanen, die sich um die öffentliche innere Wohlfahrt besonders verdient gemacht haben, entweder in Geld oder durch den Verdienstorden, Medaillen ꝛc.

§. 63.

Die Initiative zu allen Gesezen und Verordnungen über Gegenstände der inneren Verwaltung; namentlich der Gesetze über die innere Verfassung, die Polizei- und die Militär-Konskription mit allen dahin und in die Leitung der öffentlichen Anstalten einschlagenden Reglements, jedoch in allem benemlich mit den einschlägigen Staats-Ministerien.

§. 64.

Die Aufsicht über die Redaktion des Regierungsblatts.

§. 65.

Die Konkurrenz zur Revision der bürgerlichen und peinlichen Gesetze bei den vorbereitenden Berathungen des Staats-Ministeriums der Justiz.

§. 66.

Die Entscheidungen der Konflikte zwischen den Stellen und Behörden des inneren Dienstes; die Erledigung der Konflikte derselben mit Stellen und Behörden anderer Dienstes-Zweige, benemlich mit den anderen betreffenden Ministerien, und mit Vorbehalt der Anbringung bei dem Staatsrathe in den Fällen, die dahin geeignet sind.

§. 67.

Die Formirung des Etats für die gesamte innere Verwaltung, die Verwendung der dafür bewilligten Summen nach den im Etat festgesezten Positionen und die Ausweisung darüber, dann noch insbesondere die Regulirung und Bewilligung der Gemeinde-Umlagen für die inneren Bedürfnisse der Kommunen, benemlich mit dem Finanz-Ministerium.

§. 68.

Die Geschäftsführung bei dem in den Kreisen zusammen zu berufenden Landrathe mit den einschlägigen Ministerien.

§. 69.

Was die Angelegenheiten in Bezug auf die protestantischen und reformirten Kirchen-Gemeinden insbesondere betrifft, so wird zur näheren Bezeichnung des diesfallsigen Wirkungskreises auf die spezielle Instruktion des General-Konsistoriums vom 8. September 1809 verwiesen, mit Vorbehalt der Abänderungen, welche sich aus den durch die Verordnung vom 27. März d. J. festgesezten

(*)

Kompetenz-Verhältnissen der Kreis-Regierungen ergeben.

Wirkungskreis des Staats-Ministeriums der Finanzen.

Der Wirkungskreis desselben umfaßt

§. 70.

Die Erkenntniß des gesamten Staats-Vermögens in allen seinen Theilen.

Zu diesem Ende steht demselben die Inventarisirung des gesamten Staats-Vermögens sowohl in Domainen als nuzbaren Rechten; die Uebersicht der gesammten Staats-Einkünfte ohne Unterschied, die genaue Kenntniß der Staatslasten zu, welche die Central-Hauptbuchhaltung zu besorgen hat.

§. 71.

Die Leitung der Erhebung der sämmtlichen Staats-Einnahmen aus dem Staats-Eigenthume, sowohl dem vollen, als dem getheilten und den nuzbaren Rechten des Staats, sowohl jenen, die unter den grundherrlichen Gefällen, als jenen, welche unter dem Namen der Regalien begriffen sind. Demselben kommt daher für die Folge die Leitung der gesamten noch dermal bestehenden Lehen mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern übertragen werden, zu. Die Besorgung dieses Lehenwesens ist unter dessen oberster Leitung dem General-Fiskalate übertragen.

§. 72.

Die Anordnung der Beschreibungen, Vermessungen, Katastrirungen und Schäzungen der steuerbaren Objekte, dann die Erwägung der Prinzipien zur allgemeinen gleichheitlichen Vertheilung der direkten Auflagen, und hienach der Antrag in dem Staatsrathe über die Bestimmung und Erhebungsart sämtlicher zu den Staatszwecken erfoderlichen direkten Auflagen.

§. 73.

Die Prüfung der Systeme in den bisher bestehenden indirekten Auflagen, und der Antrag in dem Staatsrathe über die Abänderung in denselben, oder die Einführung neuer.

§. 74.

Die Leitung über die Erhebung der sämtlichen für Staatszwecke bestehenden direkten und indirekten Staats-Auflagen.

§. 75.

Die obere Aufsicht und die obere Leitung über die Verausgabung der Staats-Einkünfte, sowohl zur Staats-Regierung als zur Hofhaltung.

§. 76.

Eben daher sind alle Stellen, welche

Digitized by Google

Theile des StaatsVermögens verwalten, die StaatsRenten percipiren, so wie auch jene Behörden, welche Ausgaben des Hofs und des Staats bestreiten, dem FinanzMinisterium untergeordnet.

Dahin gehören folgende Zweige:

a) die sämtlichen königlichen Hofstäbe und HofIntendanzen;

b) die FinanzKamern mit ihren KreisKassen, ihrem gesamten RechnungsPersonale, den ihnen untergeordneten Rentämtern und äußeren PerceptionsBehörden;

c) das gesamte Zoll- und Mautwesen, samt den Accisen, der TabaksRegie, der Brücken- und Weggelder;

d) das Salinenwesen;

e) das Lehenwesen;

f) das Bergwerkwesen und die PorzellainFabrike;

g) das Forstwesen, in soferne es die ärarialischen Waldungen betrift;

h) das Jagdwesen;

i) die Wasser-, Brücken- und Straßen-Bauten, soferne sie auf Staatskosten bestritten werden;

k) das gesamte LandBauwesen der auf Staatskosten zu führenden Gebäude;

l) das gesamte Stempel- und Taxwesen, bei lezterem benemlich mit den betreffenden StaatsMinisterien, bei allen Anträgen über die Veränderungen in den bestehenden Normen;

m) die LotterieAnstalt;

n) die MünzAnstalt;

o) die königlichen Bräuereien;

p) die unmittelbare Administration der königlichen Oekonomien, in Schleißheim, Fürstenried und Weihenstephan, und endlich

q) die CentralStaatskasse, in welcher die Rechnungsreste aller StaatsRenten zusammenfließen.

§. 77.

Die Leitung und OberAufsicht des gesamten mit seinen eigenen abgesonderten Fonds bereits dotirten StaatsSchuldentilgungswesens.

§. 78.

Die Leitung und Vertretung des fiskalischen Interesses, so viel es das StaatsEigenthum und StaatsRecht betrift, und soferne es sich hier nicht von Differenzen mit auswärtigen Mächten handelt, zu welchem Ende demselben das GeneralFiskalat untergeordnet ist, außer in soferne dasselbe Gegenstände für andere MinisterialDepartements zu besorgen hat, in welchen Fällen dasselbe unmittelbar dahin Berichte respective Anträge zu erstatten, und Aufträge zu empfangen hat.

Digitized by Google

§. 79.

Die Konservation des gesammten Staats-Eigenthums, und die Anträge und Leitung bei Veränderungen desselben durch Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen von grundherrlichen und andern Abgaben.

§. 80.

Die oberste Aufsicht über das ganze Rechnungswesen der gesammten Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben, welches ohne Ausnahme von allen Zweigen, der Aufsicht und Leitung des obersten Rechnungshofes unterliegt, der, nach den Gesezen der Komptabilität, in der Beurtheilung der ihm vorgelegten Rechnungen zu erkennen, und die Resultate seiner Prüfung mit seinen Bemerkungen dem Finanz-Ministerium vorzulegen hat.

Die Zusammenstellung und Prüfung der genauen Uebersicht der sämtlichen Staats-Einkünfte und nothwendigen Staats-Ausgaben, ihre Vorlage in dem Staatsrathe und der Antrag, welche Summe für das genau nachgewiesene Bedürfniß der verschiedenen Staats-Ministerien nach den vorhandenen Kräften des Staats für das künftige Etats-Jahr bewilligt werden könne.

§. 81.

Die vollständige und ununterbrochene Uebersicht der Verwendung der Staats-Einkünfte und Staats-Ausgaben für die bestimmten einzelnen Zweige auch bei jenen Branchen und Ministerien, welchen bestimmte Etats-Summen bewilligt sind, um hieraus beständig ersehen zu können, ob, und in wieferne die einzelnen bewilligten Etats-Positionen bereits erreicht oder schon überschritten seyen.

§. 82.

Die an Uns zu machenden Anträge über die Anstellungen aller Beamten und Diener im Fache der gesammten finanziellen Staats-verwaltung, in soferne nicht die Anstellung der Diener der untern Klassen den untergeordneten Stellen eingeräumt werden wird.

§. 83.

Die Mitaufsicht mit dem Staats-Ministerium des Innern über die zu allgemein unvermeidlichen Landeszwecken erfoderlichen oder zu speciellen Zwecken der Kreise von den Land-Räthen als nüzlich anerkannten und auszuschreibenden Geld- und Natural-Konkurrenzen.

§. 84.

Insbesondere die Mitaufsicht mit Unserem Staats-Ministerium des Innern über die successive Tilgung der noch auf dem Lande und insbesondere auf der Central-Peräquations-Kasse ruhenden Kriegslasten.

§. 85.

Die Geschäftsleitung in den Verhand-

Digitized by Google

lungen mit den LandRäthen, soferne sie auf das StaatsVermögen oder auf die Staatsgefälle Bezug haben.

Wirkungskreis des StaatsMinisteriums der Armee.

Hierzu eignen sich folgende Gegenstände:

§. 86.

Die oberste Leitung über die gesammten Dienstbehörden der Armee;

a) das GeneralAuditoriat;

b) den KriegsOekonomieRath, der von nun an den Titel: — das Obere AdministrativKollegium der Armee — annimmt, und sich als solches künftig unterfertiget;

c) die GeneralLazarethInspektion der Armee.

§. 87.

Die Aufstellung, Kleidung, Bewaffnung, Bildung, Besoldung, Verpflegung, GesundheitsAnstalten und Ergänzung der Armee, zu der von nun an auch das GendarmerieKorps in personeller und administrativer Beziehung gehört, ihre Bewegungen und Verwendung, mit Ausnahme der Gendarmerie, welche in dieser Beziehung nach §. 5. der Kompetenz des StaatsMinisteriums des Innern unter diesem StaatsMinisterium steht;

die Landwehr, wenn sich diese unter den Waffen befindet;

die an Uns zu machenden Anträge über alle Anstellungen, Beförderungen und Belohnungen ꝛc.

§. 88.

Die MilitärTransporte und Etappen, benemlich mit dem StaatsMinisterium des Innern.

§. 89.

Die Besorgung und Behandlung der Kriegsgefangenen.

§. 90.

Die KartellsEntwürfe, im Benehmen mit dem StaatsMinisterium des Hauses und des Aeußern.

§. 91.

Die Bestimmung der GeneralPardons.

§. 92.

Die oberste Leitung des topographischen Bureau, zur Benüzung sowohl für das StaatsMinisterium der Armee selbst, als für alle andere StaatsMinisterien.

§. 93.

Die Erbauung, Verbesserung und Erhaltung der Festungen und Waffenpläze,

Digitized by Google

der MilitärGebäude, und dahin einschlägigen Anstalten.

§. 94.

Die Aufrechthaltung der strengen Mannszucht in allen Theilen des Heeres.

§. 95.

Die JustizPflege über alle MilitärPersonen ohne Unterschied des Ranges, über ihre Gattinnen und Kinder; über ihre CivilEhehalten; jedoch über leztere nur dann, wenn die Armee sich im Felde, auf dem Marsche, oder zum Theil in blockirten oder belagerten Plätzen befindet, und zwar in Dienst- und persönlichen Rechtssachen, dann wegen Verbrechen oder Vergehen; über alle die Sicherheit des Heers durch Spionerie, Beleidigung und Mißhandlung der Schildwachen und Patrouillen gefährdenden CivilPersonen, jedoch durch vermischte Gerichte, wobei, wenn der beklagte Theil eine CivilPerson ist, der betreffende CivilKommissär den Vorsiz nimmt, im entgegengesezten Falle aber der betreffende MilitärKommissär den Vorsiz hat.

Ueber alle wegen MilitärLieferungsKontrakten und ökonomischen Gegenständen entstehende Foderungen und Streitigkeiten, die eine rechtliche Entscheidung nothwendig machen.

§. 96.

Die oberste Leitung über das Salpeterwesen, und alle zur besten Benuzung dieses Regals erfoderlichen Verfügungen, die Anordnungen über die Pulvermühlen, den Absaz und Verkauf des erzeugten Pulvers, diese Gegenstände benehmlich mit den einschlägigen StaatsMinisterien.

§. 97.

Die MilitärAdministrations- und KonsiskationsGegenstände in ihrem bestehenden ganzen Umfange.

§. 98.

Alle zur Armee gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten, als: Invaliden-, Wittwen-, Waisen- und milde Stiftungsfonds, worüber Uns im versammelten Staatsrathe Rechenschaft abgelegt, und solche öffentlich bekannt gemacht werden wird.

§. 99.

Rücksichtlich der Beiträge zum MilitärWittwen- und WaisenFond, so wie in Beziehung auf die Pensionen der MilitärWittwen und Kinder, welche Gegenstände zum Ressort des StaatsMinisteriums der Armee sich eignen, hat es bei der deswegen schon bestehenden MilitärVerordnung sein Bewenden.

§. 100.

Alle der Armee zu ihrer Dotation ausgesprochen werdenden von der Central-Staatskasse ihr überwiesenen Gelder, über

Digitized by Google

deren Verausgabung dem obersten Rechnungshofe die Superrevision zusteht.

Allgemeine Bestimmungen für alle StaatsMinisterien.

§. 101.

Den umfassenden Vortrag eines jeden StaatsMinisters am Ende des EtatsJahres an Uns im versammelten Staatsrathe über die ganze Verwaltung der denselben anvertrauten Geschäftszweige.

§. 102.

Ueber die wichtigeren politischen Gegenstände hat der StaatsMinister des Hauses und des Aeussern Uns in einer MinisterialKonferenz Vorträge zu erstatten; die Anordnung solcher MinisterialKonferenzen behalten Wir Uns bei diesen so wie auch bei andern wichtigen Gegenständen vor.

Geschäftsgang.

§. 103.

Die oberste vollziehende Stelle bildet das gesammte StaatsMinisterium. Die Minister werden daher in den wichtigsten Gegenständen der Vollziehung, wenn diese den Wirkungskreis mehrerer oder aller StaatsMinisterien berühren, mit dem Feldmarschall sich zu einer MinisterialBesprechung vereinigen.

§. 104.

In dem Staatsrathe, der obersten berathenden Stelle, sollen die von den einzelnen StaatsMinisterien eingebrachten GesetzesEntwürfe aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung Uns vorgelegt, von dem Staatsrathe hierüber in kollegialer Form berathschlagt, und von Uns hierauf die Entscheidung erlassen werden.

§. 105.

Die von Uns nach vorher erholten Gutachten Unseres Staatsraths erlassenen Gesetze, aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung, dann alle VerfassungsGegenstände werden von Uns unterzeichnet und von allen StaatsMinistern kontrasignirt, sodann in dieser Form in das Regierungsblatt eingerückt.

§. 106.

Die Leitung aller dem Ministerium zugetheilten Geschäfte steht dem Minister zu, welcher für die Vollziehung der Gesetze in den ihm anvertrauten Verwaltungszweigen, und die Beobachtung der von Uns gegebenen DienstInstruktionen persönlich verantwortlich; demselben ist das sämtliche Personale seines Ministeriums untergeordnet.

Digitized by Google

Der GeneralDirektor ersezt den Minister in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung in der Leitung aller Geschäfte des Ministeriums.

Bei wichtigen Ausfertigungen, wo die Kontrasignation eines StaatsMinisters erfoderlich ist, werden Wir denjenigen Minister benennen, dem die Ausfertigung zur Kontrasignatur vorgelegt werden solle.

In den Fällen, wo der GeneralDirektor die Leitung der Geschäfte eines Ministers führt, übernimmt der älteste MinisterialRath die Obliegenheiten des GeneralDirektors.

§. 107.

Alle bei dem Ministerium einlaufenden Produkte werden nach Anordnung des Ministers geöffnet, präsentirt, in das GeneralGeschäftsProtokoll eingetragen, und mit den Akten an die Ministerialräthe nach der von dem Ministerium im Allgemeinen oder für die besonderen Fälle erlassenen Bestimmung ertheilt.

§. 108.

Die Ausarbeitungen der Referenten werden dem Minister nach den von ihm hierüber erlassenen Bestimmungen vorgelegt. Die Aufsätze der MinisterialRäthe unterliegen vor der Expedition der Revision des GeneralDirektors.

§. 109.

Bei dem bedeutenden Umfange der Geschäfte des StaatsMinisteriums der Finanzen bleibt es jedoch dem StaatsMinister der Finanzen überlassen, bei Gegenständen der Vollziehung, in soferne sie nicht von höherem Belange sind, und ihrer Natur nach nicht eine reifere KollegialBerathung erfodern, dem GeneralDirektor die Ausfertigung zu übertragen. In diesen Fällen ist jedoch der Aufsaz von dem hiezu bestimmten Mitgliede des Ministerialraths zu revidiren, und von dem GeneralDirektor mit dem Expediatur zu versehen.

Ueber alle diese Expeditionen ist dem Minister wöchentlich das Protokoll vorzulegen.

Jedem StaatsMinister der übrigen Ministerien wird es überlassen, dieselbe Einrichtung zu seiner Erleichterung und um den größeren systematischen Gegenständen des Ministerii sich widmen und die wichtigern Arbeiten mit Ruhe und der erfoderlichen Aufmerksamkeit leiten zu können, bei dem ihm anvertrauten Ministerium einzuführen.

§. 110.

In allen Fällen, wo es sich um die Erlassung neuer gesezlicher Bestimmungen und den Antrag zu denselben an Uns in dem versammelten Staatsrathe, oder um die Abänderung bisher bestehender Verordnungen, die Entwerfung neuer instruktiver Weisungen, oder um die Entscheidung der Reklamationen einzelner Parteien gegen die von den untergeordneten Stellen erlassenen AdministrativVerfügungen, oder um Anträge über Würdigung der Kompetenten zur Wieder-

Digitized by Google

besezung bei erledigten Stellen handelt, läßt sich der Minister in dem Ministerialrath Vortrag erstatten, und vernimmt das Gutachten desselben.

Gleiches Verfahren soll auch bei dem StaatsMinisterium der Justiz bei Anträgen über Begnadigung gegen Straferkenntniße, vorzüglich über TodesUrtheile, über Moratorien, Legitimations-, Adoptions-, und GroßjährigkeitsErtheilungsGesuche beobachtet werden.

§. 111.

Der Minister wird den Sizungen des Ministerialraths, sofern er nicht durch andere Geschäfte verhindert ist, selbst, und wenigstens bei wichtigen Vorträgen beiwohnen.

§. 112.

Bei den Anträgen des Ministers in dem Staatsrathe steht dem GeneralDirektor die vorläufige Einsicht derselben mit Beiziehung der Akten zu, und wenn er die Ansicht des Ministers nicht theilt, so hat er im Staatsrathe seine vorläufige Erinnerung abzugeben.

§. 113.

In den besonderen Sizungen der OberKonsistorialRäthe präsidirt der GeneralDirektor. Er unterzeichnet die Ausfertigungen des GeneralKonsistoriums, sofern sie nicht Unserer eigenen Sanktion bedürfen, und der beisizende geheime Sekretär kontrasignirt dieselben. In Abwesenheit oder bei Verhinderung des GeneralDirektors dirigirt derjenige protestantische MinisterialRath, welcher dem GeneralKonsistorium zugetheilt wird.

§. 114.

Die GeschäftsArbeiten der OberStudienRäthe werden von denselben durch gemeinschaftlichen Zusammentritt behandelt, sie werden, wie jene der KreisRäthe, welche dem Ministerium für die Gegenstände der öffentlichen Sicherheit, der Landwehr und der MilitärKonskription beigegeben sind, vor der Revision durch den GeneralDirektor von denjenigen MinisterialRäthen, welche der Minister dazu bestimmt, mit Beisezung des Vidit unterzeichnet, und nach Beschaffenheit der Sache in den Sizungen des gesammten Ministerialraths vorgetragen.

§. 115.

Auch das OberBauKommissariat und die RechnungsBureaus werden unter die nächste und unmittelbare Aufsicht und Leitung eines von dem Minister zu kommittirenden MinisterialRaths gestellt.

§. 116.

Alle Ausfertigungen werden unter der Unterschrift des Ministers erlassen, und von dem GeneralSekretär kontrasignirt,

Digitized by Google

mit Vorbehalt der von einem Minister in seinem Ministerium nach §. 114. getroffen werdenden Einrichtungen.

§. 117.

Die Expedition, das Sekretariat, die Registratur und die Kanzlei mit der Dienerschaft stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des GeneralSekretärs. Die OberAufsicht darüber ist dem General-Direktor übertragen. Diesem gebührt auch die Einsicht und Revision der Geschäfts-Protokolle.

§. 118.

Die Registraturen und Kanzleien der Ministerien sind für alle Anwälte und Fremde unzugänglich.

§. 119.

Unsere StaatsMinister werden beauftragt, allen bei den ihnen untergebenen Ministerien angestellten Individuen ohne Ausnahme strenges Schweigen über die in den Ministerien vorkommenden Geschäfte zur besondern Pflicht zu machen, und denselben jede offene oder heimliche Anwaltschaft, jede Beistandsleistung für dritte Personen, jede Ertheilung eines Raths an dieselben in Dienstgeschäften, so wie jede Korrespondenz in Geschäftssachen, bei schwerer Strafe zu verbiethen.

Wir versehen Uns zu Unseren Staats-Ministern und dem ihnen untergeordneten Personale, daß ein allgemeiner reger Eifer und eine sorgfältige PflichtErfüllung das Vertrauen auf sie rechtfertigen werden, welches Uns bei Bestimmung dieser gegebenen Anordnungen geleitet, und erwarten von ihrem Pflichtgefühle und ihrer Anhänglichkeit an Uns und Unser Volk, daß sie zu Ausführung und Anwendung der in Unserer Verordnung vom 2. Februar l. J. ausgesprochenen Grundsäze mit allem Eifer mitwirken werden.

München den 15. April 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs

Egid von Kobell,

General-Sekretär des Staatsraths.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XVII. Stück. München, Samstag den 19. April 1817.

Kabinetsbefehl an das königliche Staatsministerium des Innern.

(Die Errichtung eines Ober-Medicinal-Kollegiums.)

Wir haben in Unserer Verordnung vom 15. d. M. über die Einrichtung Unseres Ministeriums des Innern Titel I. §. 5. rücksichtlich des Medicinal-Wesens, als eines der wichtigsten Zweige der inneren Verwaltung, die Aufstellung eines besonderen Ober-Medicinal-Kollegiums vorbehalten.

In dessen Folge erlassen Wir nunmehr, nach Vernehmung Unseres Staatsraths, nachstehende nähere Bestimmungen, nach welchen dieses Kollegium konstituirt und in Wirksamkeit gesezt werden soll.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Das Ober-Medicinal-Kollegium besteht:

aus einem Vorstande,
4 bis 5 Ober-Medicinal-Räthen,
einem Assessor,
einem Sekretär,
einem Registrator,
drei Kanzellisten, und
einem Boten.

§. 2. Die Gehälter werden in einem besondern Etat festgesezt, worin auch für die Regie-Erigenz durch Anweisung eines Aversums die nöthige Fürsorge getroffen wird.

§. 3. Im Range rouliet der Vorstand, soferne ihm nicht persönlich ein höherer Rang ertheilt ist, mit dem Vicepräsidenten. Die Ober-Medicinal-Räthe gehen in einer und derselben Rang-Klasse den Kreisräthen vor. Der Rang des Assessors wird bei dessen Anstellung jedesmal besonders bestimmt.

§. 4. Nach den vorbezeichneten Rang-Verhältnissen richtet sich auch die Uniform. Die Kanzlei-Individuen vom Sekretär abwärts, tragen gleichfalls die Amtskleidung, welche den Individuen der nämlichen Dienstes-Stufe, bei den Kreis-Regierungen vorgeschrieben ist.

§. 5. Rücksichtlich der übrigen Staatsdienstlichen Verhältnisse kommen bei dem Personal des Ober-Medicinal-Kollegiums die

bestehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen in Anwendung.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 6. Im Allgemeinen hat das Ober-Medicinal-Kollegium die Bestimmung, Unserem Staats-Ministerium des Innern und Unseren Regierungs-Stellen in den vorkommenden öffentlichen Medicinal-Angelegenheiten das erforderliche, auf wissenschaftliche Grundsäze und Erfahrungen gegründete Gutachten an Handen zu geben; zugleich über den Stand und Gang des gesammten Medicinalwesens im Königreiche eine koncentrirte Aufsicht zu führen, und die nöthig befundenen gesezlichen Anordnungen, oder instruktiven Weisungen zu veranlassen.

§. 7. Insbesondere steht dem Ober-Medicinal-Kollegium in Bezug auf die Sanität zu: die General-Inspektion über die richtige Behandlung des Impfwesens und über die Bestellung des platten Landes mit den nöthigen Aerzten, Hebammen und Thierärzten; der Vorschlag zur Anstellung der Gerichts-Aerzte und höheren Medicinal-Personen; das Gutachten über die Organisation und Verbesserung der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten in medicinischer Hinsicht, und über die zweckmässige Einrichtung der Heilquellen und Mineralbäder unter demselben Gesichtspunkte; die Bearbeitung der Vorschriften für die Todtenbeschau, für die Leichenhäuser, und für die Anlegung der Begräbniß-Pläze, und überhaupt der Antrag zur Erlassung der nothwendigen Sanitätspolizeilichen Verordnungen und Regulative.

§. 8. Ausserdem liegt dem Ober-Medicinal-Kollegium im Fache der medicinischen Polizei ob: der Antrag auf die Einrichtung der besonderen ärztlichen Schulen der pharmaceutischen Unterrichts-Anstalten und der Veterinär-Schulen, und die allgemeine Aufsicht hierauf; das Gutachten über die Festsezung und Regulirung der Vorbedingungen zur Admission in jene Schulen und Unterrichts-Anstalten und der Unterrichtsplane und Ordnungen, der Antrag zur Vervollkommnung und Ergänzung der Gesezе, welche auf eine zweckmässige Ausübung aller Theile der Heilkunde Bezug haben, mit den dazu nöthigen Instruktionen einer Taxordnung, einem Dispensatorium u. s. w. und die Revision der von den Medicinal-Komiteen vorgenommenen Prüfungen, dann die Richtigstellung und Genehmigung der Prüfungs-Censuren.

§. 9. Ferner gebührt dem Ober-Medicinal-Kollegium der Vorschlag zur Einrichtung und Verbesserung der ärztlichen Besuchs-Anstalten für arme Kranke; die Entwerfung der erfoderlichen Reglements zur sorgfältigen medicinischen Verfahrungsweise in den Kranken-, Irren-, Gebähr-, Findel- und Kinder-Häusern, dann in dem allgemeinen Institut für Taubstumme, und die unmittelbare besondere Medicinal-Aufsicht über dasselbe; die Begutachtung allgemeiner tech-

Digitized by Google

nischer Vorschriften und medicinisch polizeilicher Maßregeln bei Epidemien und Viehseuchen; und der Antrag auf die Einrichtung der RettungsAnstalten für Scheintodte mit Bestimmung der hiezu nöthigen Apparate und deren Verbesserung.

§. 10. Das OberMedicinalKollegium bearbeitet die medicinisch gerichtlichen Gegenstände, worüber zum Zwecke der Gesetzgebung ein wissenschaftliches Gutachten verlangt wird, entwirft die allgemeinen Vorschriften für eine sachgemässe Behandlung der medicinisch gerichtlichen Geschäfte durch die Gerichtsärzte; führt die generelle Aufsicht auf den Geschäftsgang der MedicinalKomiteen, und auf die Einhaltung der für die Revision der gerichtsärztlichen Gutachten bestehenden Normen, giebt sein SuperArbitrium in denjenigen medicinisch gerichtlichen Fällen, wo nach der durch die MedicinalKomiteen erfolgten Revision, noch eine lezte Superrevision verlangt wird; und theilt endlich auch den KreisRegierungen auf Ansuchen seine wissenschaftliche Ansicht mit, wenn dieselben den Antrag ihrer KreisMedicinalRäthe nicht genügend finden, um darnach sogleich einen exekutiven Beschluß zu fassen.

§. 11. Zur Herstellung einer Statistik aus medicinischen Gesichtspunkten, und der erfoderlichen Dienst-Uebersicht sammelt das OberMedicinalKollegium die geeigneten Materialien; zieht über den Zustand und den Fortgang des Medicinalwesens und der dazu gehörigen Anstalten in allen Theilen des Reichs von Zeit zu Zeit zuverlässige Nachrichten ein; sorgt für die Anlegung und Unterhaltung genauer Verzeichnisse über die geprüften Bewerber um gerichtsärztliche Stellen, so wie über die bereits angestellten Gerichtsärzte, legt dem Ministerium des Innern ein Duplikat dieser jährlich zu revidirenden Verzeichnisse vor, und erstattet am Ende jedes Verwaltungs-Jahres einen umständlichen HauptBericht über die gesammte Geschäftsführung.

§. 12. Die Grenzen der dem OberMedicinalKollegium zustehenden KompetenzBefugnisse sind bereits durch die allgemeine Bestimmung des §. 1. im gegenwärtigen Titel bezeichnet. Hiernach ist dasselbe eine rathende und aufsehende, nicht aber exekutive Stelle; beschäftigt sich mit der Vorbereitung und Begutachtung der nöthig oder nüzlich scheinenden Gesetze, Vorschriften und Instruktionen, ohne selbst Anordnungen in eigenem Namen zu treffen, und hält sich jederzeit an die eigentlich wissenschaftlichen und technischen Gegenstände und Gesichtspunkte, ohne Befassung mit fremdartigen und insbesondere ökonomischen Geschäften, vorbehaltlich jedoch einer InzidentErinnerung darüber in solchen Fällen, wo der Zusammenhang der Sachen nothwendig darauf führt.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 13. Das OberMedicinalKollegium ist dem StaatsMinisterium des Innern un-

Digitized by Google

mittelbar untergeordnet, empfängt von demselben Aufträge und Befehle durch Signate oder Reskripte, und erstattet an dasselbe seine Berichte.

§. 14. Die Leitung der Geschäfte und des Ganges derselben liegt dem Vorstande, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung aber dem ersten OberMedicinalRathe ob, so ferne hierüber nicht in den vorkommenden Fällen besondere Vorsehung getroffen wird.

§. 15. Aller Einlauf wird von dem Vorstande geöffnet und präsentirt. Derselbe hat zu sorgen, daß alsbald die Eintragung in das mit dem Geschäftsprotokolle verbundene besondere EinlaufsJournal bewirkt, und die Produkte mit den Vorakten an diejenigen Referenten vertheilt werden, welche er entweder durch eine allgemeine RepartitionsVorschrift oder in einzelnen Fällen durch besondere Anweisung benennt hat.

§. 16. Sämtliche Gegenstände werden mittels gemeinschaftlicher Berathung in förmlichen Sizungen behandelt; in jeder Woche soll nach der Bestimmung des Vorstandes wenigstens eine Sizung, und nach Umständen sollen auch mehrere gehalten werden. Bei den Berathungen hat zuerst der Vorstand, darauf jeder OberMedicinalRath, nach der Reihenfolge der Nominationen, und zulezt der Assessor die zugetheilten Gegenstände, seine Meinung darüber und seine Gründe dafür vorzutragen,

und die mitgebrachten Entwürfe zur Ausfertigung vorzulegen. In wichtigen Fällen ist schriftlicher Vortrag zu erstatten.

§. 17. Der Vorstand hält die Umfrage, stimmt bei den Referaten der Räthe und des Assessors zulezt, spricht die Beschlüsse nach Einheit oder Mehrheit der Stimmen aus, und läßt dieselben in das Sizungsprotokoll eintragen. Bei etwa sich ergebender StimmenGleichheit ist die Stimme des Vorstandes überwiegend und entscheidet die Mehrheit. Jedem Mitgliede, welches mit dem Beschlusse der Mehrheit nicht verstanden ist, steht es frei, sein besonderes Votum zu Protokoll zu diktiren, oder schriftlich abzugeben, und zu verlangen, daß solches dem Ministerium, falls die Sache an sich zum Antrage an dasselbe geeignet ist, mit vorgelegt werde.

§. 18. Wenn der Assessor bloß für ein einzelnes besonderes Fach angestellt ist, so hat er eine Stimme nur in Gegenständen dieses Faches, nicht aber in den übrigen vorkommenden Angelegenheiten.

§. 19. Bei der Bearbeitung und Behandlung der medicinisch gerichtlichen Gegenstände, worüber ein SuperArbitrium abgegeben werden soll, hat das OberMedicinalKollegium ganz nach denjenigen Grundsäzen und Vorschriften zu verfahren, welche für die MedicinalKomitees in der Verordnung vom 8. Dezember 1808, §. 5. ausgesprochen sind.

§. 20. Sämtliche Entwürfe werden von dem Proponenten unterzeichnet, und

Digitized by Google

von dem Vorstande mit dem expediatur versehen; der Sekretär bemerkt auf denselben den Tag der Sizung mit Hinweisung auf den Numer des SizungsProtokolls, und sorgt sodann für die Reinschrift.

Das OberMedicinalKollegium berichtet ausschliessend an das Ministerium des Innern, mit Ausnahme der gerichtlich medicinischen Gegenstände, wo dasselbe an das StaatsMinisterium der Justiz nach den von diesem erhaltenden Aufträgen seine Berichte erstattet.

§. 21. Die Berichte selbst werden in der allgemein vorgeschriebenen Form abgefaßt, und mit der Unterschrift des Vorstandes, des Referenten und Sekretärs, der die geschehene Kollationirung bezeichnet, versehen. Berichtserstattung tritt übrigens in allen denjenigen Fällen ein, wo es darauf ankommt, Befehle zu erlassen, oder positive Anordnungen, Beschlüsse und Entscheidungen auszusprechen; — den Berichten können, nach Beschaffenheit der Umstände, zugleich die Entwürfe der zu erlassenden Ausfertigungen beigefügt werden.

§. 22. Einzelne ausserordentliche Ereignisse ausgenommen, steht das OberMedicinalKollegium nur mit den KreisRegierungen, den MedicinalKomiteen und der Direktion des CentralTaubstummenInstitutes, worüber demselben die unmittelbare und specielle Aufsicht (Titel II. §. 8. und 9.) ausdrücklich übertragen ist, in regelmässigen GeschäftsBerührungen.

§. 23. Die Ausfertigungen an die vorbenannten Stellen, und sofern der Fall einer Ausnahme eintritt, auch an andere Behörden, geschehen in Form von Anschreiben.

Im Eingange dieser Anschreiben wird gesezt:

„Das königlich baierische OberMedicinalKollegium an N. N.“

Der Inhalt wird in der dritten Person gefaßt. Die Schreibart ist gesinnend. Den Schluß bildet die Unterschrift des Vorstandes. Der Sekretär kontrasignirt diese Korrespondenzen, die unter einem eigenen Siegel mit der Umschrift:

„Königlich baierisches OberMedicinalKollegium“ expedirt werden.

§. 24. Von Seite der öffentlichen Stellen und Behörden findet eine gleiche Art der Kommunikation mit dem OberMedicinalKollegium statt, und sie sind schuldig, demselben alle in seinem Wirkungskreis einschlagenden Notizen, Aufklärungen und Behelfe bereitwillig mit aller Genauigkeit und zu rechter Zeit mitzutheilen, so wie den Erinnerungen und Anfinnen desselben die geeignete Aufmerksamkeit und Rücksicht zu widmen.

§. 25. Der Vorstand wird sich angelegen seyn lassen, daß die Geschäfte mit Gründlichkeit besorgt, auf alle Weise beför-

Digitized by Google

dert, und die gegebenen Vorschriften genau beobachtet werden. Vierteljährig hat er dem Ministerium des Innern einen vergleichenden Auszug der eingelaufenen erledigten und noch rückständigen Arbeiten vorzulegen. Auch wird die Einsicht der GeschäftsProtokolle zu jeder Zeit vorbehalten.

§. 26. Der Sekretär hat die Führung des Journals und der Protokolle, so wie die Expedition zu besorgen, und sich zu ExtraktsAnfertigungen, tabellarischen Zusammenstellungen und andern ähnlichen Arbeiten gebrauchen zu lassen. Die Direktion der Sekretariats-Registratur- und KanzleiGeschäfte liegt dem Vorstande ob, er kann solche jedoch auch einem OberMedicinalRathe übertragen.

§. 27. Ohne Anzeige und Genehmigung darf der Vorstand von den Geschäften sich niemals entfernen. Er ist befugt, den OberMedicinalRäthen und dem übrigen Personale, mit vorsorglicher Rücksicht auf den Dienst, einen Urlaub von 14 Tagen zu bewilligen. Ueber beabsichtigte Reisen in's Ausland oder über Urlaubsgesuche, in deren Folge die Abwesenheit des Ansuchenden länger als 14 Tage dauern soll, ist Bericht zu erstatten.

Wir wollen, daß Unser StaatsMinisterium des Innern die vorstehenden Bestimmungen unverzüglich vollziehe, und versehen Uns zu dem Vorstande, den Räthen und den übrigen Individuen, welche Wir zu dem neukonstituirten OberMedicinalKollegium berufen, daß dieselben Unserm in sie gesetzten Vertrauen vollkommen entsprechen werden.

München am 16. April 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen
Staatsraths.

KabinetsBefehl
an
das königliche StaatsMinisterium der Finanzen.

(Die Errichtung eines GeneralFiskalats als Centralstelle.)

Bei dem großen Umfange der Geschäfte Unsers StaatsMinisteriums der Finanzen erkennen Wir die Unthunlichkeit, daß in dem MinisterialRathe desselben auch die, vormals der Steuer- und DomänenSection übertragen gewesene Leitung der fiskalischen Prozesse, und die bisher von Unserer Lehen- und Hoheits-Section besorgten KurrentGeschäfte des Lehenwesens, so lange lezteres nicht unter die KreisBehörden vertheilt werden kann, besorgt werde.

Wir haben daher nach Vernehmung Unseres Staatsraths beschloßen, daß nicht nur allein zum Behuf des FinanzMinisteriums, sondern auch zum Behufe aller übrigen Ministerien eine eigene Centralstelle

Digitized by Google

unter dem Titel: „GeneralFiskalat„ errichtet werde, und erlassen hierüber folgende Bestimmungen.

I. Titel.

Formation.

§. 1. Diese Centralstelle erhält:
einen Vorstand,
in der Regel sechs Räthe, wovon einer zugleich LehenArchivar ist,
einen Sekretär, welcher zugleich die Expedition besorgt,
einen Registrator,
einen RegistraturGehilfen,
einen Protokollisten,
vier Kanzellisten,
einen Rathdiener, und
einen Boten.

§. 2. Die Räthe haben den bisherigen Rang der CentralRäthe; der Vorstand und die Räthe stehen in dem Verhältniße als Staatsdiener, wie solche in den allerhöchsten Verordnungen vom 1. Jänner 1805. und 8. Juni 1807. festgesezt sind.

Die Verhältniße des übrigen Personals richten sich nach der Verordnung vom 28. November 1812., und nach den übrigen schon bestehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen.

§. 3. So lange der OberstLehenhof auch in seinen KurrentFunktionen centralisirt bleibt (worüber Wir Uns aber seiner Zeit die weiteren Verfügungen vorbehalten) wird das Ganze, für den OberstLehenhof bisher

bestimmt gewesene Personal, soferne solches nicht schon in die obigen etatmäßigen Plätze, oder bei anderen Behörden eingereiht wird, dieser Centralstelle mit seinen bisherigen Gehältern zugetheilt.

II. Titel.

Wirkungskreis.

§. 4. Diese Centralstelle hat die obere Leitung der sämtlichen fiskalischen Prozesse bei den Gerichtshöfen und zwar in der Art zu führen, daß die Regierungen respective Kamern der Finanzen, in welchen der FinanzFiskal nach der jüngsten Verordnung vom 27. März d. J. vorzutragen hat, den ProzeßPlan, wenn der Fiskus Kläger ist, und den ExceptionsPlan, wenn derselbe Beklagter ist, so wie nach einem gefällten widrigen Urtheil der ersten oder zweiten Instanz, wenn der Werth des Gegenstandes oder der Kapitalswerth eines ewigen Rechtes die Summe von fünfhundert Gulden übersteigt, oder wenn durch einen solchen Spruch ein allgemeines Präjudiz erwachsen würde, das Gutachten: ob und auf welche Gründe appellirt werden solle, an besagte Centralstelle einzusenden haben. Außer diesen genannten beiden Momenten des ProzeßPlanes und der Appellation, haben die Kamern der Finanzen auf den Vortrag des FinanzFiskals die Führung der laufenden Prozesse selbst zu besorgen, auch bei den Ganten die Eindingung und Flüßigmachung der Aerarial-Foderung, dann wo der Richter auf pacta remissoria, ohne Zulaßigkeit einer

Digitized by Google

Appellation anträgt, oder wo es auf den Beitritt zu einer giltigen Stimmen-Mehrheit der Gläubiger ankömmt, ohne Anfrage selbst zu verfügen, und daß der Lauf der Gerechtigkeit nie ungebührlich verzögert werde, sich pflichtschuldig angelegen seyn zu lassen.

Sollte jedoch durch die Exception, wenn der Fiskus Kläger ist, oder durch die Replik, wenn derselbe Beklagter ist, die Sache eine solche neue Gestalt gewinnen, daß eine Abänderung oder Erweiterung des Prozeß-Planes erfoderlich würde, so haben die Regierungen, respektive Kamern der Finanzen wieder an die obige Centralstelle, so wie nach der Verordnung vom 27. März l. J. in allen Vergleichen, welche die Summe von fünfhundert Gulden überschreiten, zu berichten.

§. 5. Diese Centralstelle wird, von selbst bedacht seyn, ungegründete Prozesse zu vermeiden, wo möglich billige Vergleiche zum Vortheile beider Theile zu bewirken, und durch schleunige Beförderung der fiskalischen Angelegenheiten zu Beschwerden der Parteien nicht die geringste Veranlassung zu geben. Sie entscheidet in allen obigen durch die Berichte an sie gelangten Gegenstände aus eigener Kompetenz, jedoch nur bis zu einer Werthe-Summe des Streits-Objekts von viertausend Gulden, oder wenn der Kapitalswerth eines ewigen Rechtes diese Summe nicht übersteigt.

Bei einem Streit-Objekte von höherem Werthe muß sowohl über den Prozeß-Plan als über die Desistenz von der Appellation, so wie auch bei Vergleichen, in welchen zu Niederschlagung des Prozesses mehr als 2000 Gulden aufgeopfert werden sollen, Antrag an Unser Staatsministerium der Finanzen erstattet, und Unsere allerhöchste Entschliessung erholt werden.

§. 6. Diese Centralstelle tritt zugleich für dermal, und bis das Lehenwesen ganz oder zum Theil den Kreis-Behörden zugetheilt werden kann, in die Funktionen eines, vormals Unserer Lehen- und Hoheits-Sektion beigelegt gewesenen Ober-Lehenhofes, und zwar in soferne es die Thronlehen betrifft, unter der oberen Leitung Unseres Staats-Ministeriums des Aeussern, in Ansehung aller übrigen Lehen aber unter der oberen Leitung Unseres Staats-Ministeriums der Finanzen, ein. Sie besorgt die Erhaltung, Bevollständigung und Fortsezung der Lehenbücher der verschiedenen ehemaligen Lehenhöfe.

Sie behandelt alle Lehensfälle mit Ausnahme der Beutellehen, welche bereits den Kamern der Finanzen zugewiesen sind, und bereitet auch die Allodificirungen, wenn solche nachgesucht werden, vor.

Ueber die Allodificirung selbst aber ist jederzeit Antrag an Unser Staats-Ministerium der Finanzen zu erstatten, und nach erfolgter Unserer allerhöchsten Genehmigung tritt die Verwaltung der allenfalls anstatt einer Ablösungs-Summe reservirten Grundrenten, so wie die Verwaltung der Renten von allen

Digitized by Google

heimgefallenen Lehen in die Kompetenz der FinanzKamern.

Ueber die Art wie seiner Zeit für die Behandlung der KanzleiLehen die FinanzKamern substituirt werden sollen, wird weitere Bestimmung getroffen werden.

§. 7. Ferner hat diese Centralstelle über jede andere Gegenstände, wo es sich um eine Rechtsfrage handelt, ihr umständliches rechtliches Gutachten schriftlich abzugeben, wenn sie von Unserem StaatsMinisterium der Finanzen hiezu aufgerufen wird.

§. 8. Diese Abfoderung eines rechtlichen Gutachtens steht überdieß einem jeden der anderen StaatsMinisterien in Gegenständen seines Ressorts zu, und diese CentralStelle führt auch, so oft ihr solches von Unserem StaatsMinisterium des Innern übertragen wird, die obere Leitung der Stiftungs- und KommunalProzesse.

§. 9. Wenn der Fall eintritt, daß der FinanzFiskus mit dem Stiftungs- oder KommunalFiskus in Kollision kommt, so soll diese Centralstelle trachten, sich über die wechselseitigen Interessen zu vergleichen; und wenn ein solcher Vergleich durch Mehrheit der Stimmen zu Stande kommt, so soll sie ihn, sofern das Opfer des beklagten Fiskus für die Niederschlagung des Streites nicht die Summe von 2000 fl. übersteigt, aus eigener Kompetenz schließen.

Bei einer höhern Summe des Opfers aber ist schriftlicher Antrag mit allen Gründen und Gegengründen an dasjenige Ministerium zu erstatten, dessen Fiskus als beklagter Theil dieses höhere VergleichsOpfer bringen solle.

§. 10. Kommt wegen einer Gleichheit der Stimmen, oder auf die lezterwähnten Berichte selbst durch das Benehmen zwischen den beiden Ministerien kein Vergleich zu Stande, sondern es müßte der Prozeß beginnen und fortgeführt werden, so sollen drei Räthe jenen des FinanzFiskus, und drei Räthe jenen des Stiftungs- oder KommunalFiskus leiten.

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 11. Alle Berichte der Kreis- und übrigen Behörden, so wie überhaupt alle Einläufe, welche zu dieser Centralstelle gelangen, werden nach der allgemein vorgeschriebenen Courtoisie an Unsere allerhöchste Person stilisirt, und wenn sie FinanzGegenstände betreffen, von außen mit der Aufschrift:

„An das königliche StaatsMinisterium der Finanzen"

„GeneralFiskalatsGegenstand."

Wenn sie aber zum Ressort eines anderen Ministeriums gehören, mit der Aufschrift an dasselbe einschlägige Ministerium, und mit dem Beisaze: GeneralFiskalatsGegenstand versehen.

§. 12. Alle Einläufe werden von dem Vorstande eröffnet, und präsentirt, sodann in ein EinlaufsProtokoll eingetragen und mit den Akten dem Referenten zugestellt.

Digitized by Google

§. 13. Es ist für jedes Ministerium ein abgesondertes EinlaufsProtokoll zu halten, und jedes dieser Protokolle muß am Rande einer jeden Seite eine eigene geräumige Rubrik haben, in welche mit kurzen Worten der Inhalt der auf jedes Exhibitum ergangenen Entschließung einzutragen ist.

§. 14. Von diesem solch-gestalteten Protokolle muß in vier Wochen nach dem Schluße eines jeden Monats eine Abschrift zu dem einschlägigen Ministerium eingesendet werden, es mögen die EinlaufsNumern bis dahin bereits alle erledigt seyn oder nicht. Die auf die bis dahin noch unerledigten Produkte späterhin gefaßten Entschließungen sind bei den nächsten Rimessen der Monats-Protokolle auf abgesonderten Bogen nachzutragen. — Auch ist vierteljährig eine UebersichtsTabelle über alle erledigten und hängenden Prozesse an das einschlägige Ministerium einzusenden; deswegen auch eine solche von den Regierungen, wie solche vormals die KronfiskalE monatlich einsenden mußten, an diese Centralstelle einzusenden ist.

§. 15. Zur Berathung über die an diese Centralstelle kommenden Gegenstände werden regelmäßig in jeder Woche zwei Sitzungen gehalten.

§. 16. Der Vorstand hat die Umfrage, spricht den Beschluß nach der Mehrheit der Stimmen aus, und hat bei gleichen Stimmen die entscheidende, mit Ausnahme der in §. 9. und 10. bemerkten VergleichsHandlungen zwischen dem Finanz-, dann dem Stiftungs- oder KommunalFiskus, wo, wenn alle sechs Räthe anwesend sind, eine Gleichheit der Stimmen gilt, und nur in dem Falle, daß der sechste Rath abwesend wäre, der Vorstand eine Gleichheit der Stimmen bilden, oder der Mehrheit beitreten kann.

In allen übrigen Gegenständen, welche zum Ressort dieser Centralstellen gehören, hat der Vorstand, wenn derselbe mit der Mehrheit der Stimmen nicht verstanden, und doch die Sache von einiger Wichtigkeit ist, zu veranstalten, daß beide Meinungen mit ihren beiderseitigen Gründen dem einschlägigen Ministerium zur Entscheidung einberichtet werden.

§. 17. Die Anträge an die einschlägigen Ministerien werden von dem Vorstande und dem Referenten unterzeichnet. Die Ausfertigungen an alle äußere Kreis- und andere Behörden aber erhalten oben den Titel:

„Königliches StaatsMinisterium N. N.“

„GeneralFiskalat,“

und werden am Ende mit der Formel:

„Aus Auftrag des königlichen StaatsMinisteriums N. N.“

von dem Vorstande unterzeichnet, von dem Sekretär kontrasignirt, und mit dem kleineren MinisterialSiegel ausgefertigt.

§. 18. In den Funktionen eines Oberst-Lehenhofes hat sich diese Centralstelle vor der Hand und in so ferne durch die obigen

Verfügungen nichts abgeändert ist, nach den Vorschriften des organischen Ediktes über die Anordnung der Lehen- und Hoheits-Session vom 25. August 1808. §. 36 bis 39. und nach den Bestimmungen des Lehen-Edikts vom 7. Juli 1808. zu achten.

Wir tragen Unserm Staats-Minister der Finanzen auf, das Erforderliche zu veranstalten, damit gegenwärtige organische Verfügung in baldigen Vollzug gesetzt werde.

München den 16. April 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid von Kobell,
General-Sekretär des königlichen
Staatsraths.

Bekanntmachungen.

Ordnung
der
Vorlesungen an der königlichen Universität zu Würzburg für das Sommer-Semester 1817.

Die Vorlesungen nehmen am 14. April ihren Anfang.

I. Allgemeine Wissenschaften.

A. Eigentlich philosophische Wissenschaften.

1. Allgemeine Encyklopädie und Methodologie des akademischen Studiums überhaupt.

Professor Metz, nach eigenem Plane, an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden.

2. Philosophie.

a) Methaphysik (als Natur- und Idealphilosophie).

Derselbe, nach seinen Hand- und Druckschriften, mit zweckdienlicher Benuzung der neuen Kritik der Vernunft von J. F. Fries (Heidelberg 1807), und mit kritischer Rücksicht auf die ältern und neuern entgegengesezten Systeme der Philosophie; wöchentlich von 8—9 Uhr. Hiermit ist Er auch ein unentgeltliches Konversatorium und Disputatorium zu verbinden erbötig.

Die Anthropologie und Logik trägt derselbe auf Verlangen in einer schicklichen Abendstunde vor, wöchentlich 5mal.

b) System der praktischen Philosophie.

a) Naturrecht,

b) Ethik, mit der Religionslehre verbunden.

Nach vorausgeschickter Grundlegung der praktischen Philosophie überhaupt.

Derselbe, nach eigenem Entwurfe, mit kritischer a) Benuzung des Bauer'schen Lehrbuches des Naturrechts (2te Ausg.), b) Rücksicht auf Kant's und Fichtes moralische Schriften; besonders mit Kritik a) der Kant'schen Bestimmung des Verhältnisses der Moral zur Religion, und beider zur Kirche; b) der Ansicht des Naturrechts, der Moral und Religion von Seite der absoluten Identitäts-Lehre der jüngsten Zeit; wöchentlich 5mal, von 2—3 Uhr; verbunden mit einem unentgeltlichen Konversatorium und Disputatorium.

Digitized by Google

e) Mathematische Philosophie, als Organon der gesammten menschlichen Erkenntniß, mit erläuternden Beispielen aus allen Gebieten des Wissens.

Professor Wagner, nach seinem Lehrbuche (Erlangen bei Palm 1811), wöchentlich 5mal, Morgens von 6—7 Uhr.

d) System der gesammten Ideal- und Naturphilosophie (theoretische und praktische Philosophie).

Derselbe, nach Dictaten, wöchentlich 5mal von 11—12 Uhr, oder zu einer andern gelegenen Stunde.

e) System der Philosophie als Wissenschaft der Natur und des Geistes (System der theoretischen und praktischen Philosophie).

Professor Klein, nach Dictaten, wöchentlich 5mal früh von 6—7 Uhr.

f) Ethik und Naturrecht.

Derselbe, nach eigener Darstellung, wöchentlich 5mal von 8—9 Uhr, oder in einer andern noch zu bestimmenden Stunde.

g) Kritik des natürlichen Kirchenrechts.

Professor Berg, wöchentlich 2mal.

B. Mathematische und physische Wissenschaften.

1. Niedere, reine und angewandte Arithmetik.

Professor Schön, nach eigenen Lehrbüchern (Würzb. b. Stahel 1806 und Würzb. u. Bamb. b. Göbhardt 1815), täglich, in noch zu bestimmenden Stunden.

2. Reine niedere Geometrie mit der ebenen Trigonometrie, und in Verbindung mit der angewandten Geometrie oder Feldmeßkunst.

Derselbe, nach eigenem Lehrbuche (Nürnb. b. Felsecker 1808), täglich früh von 9 — 10 Uhr.

3. Höhere Geometrie und höhere Analysis.

Derselbe, nach eigenem Lehrbuche (Bamb. u. Würzb. bei Göbhardt 1805), täglich von 3 — 4 Uhr.

4. Sphärische und theorische Astronomie, nach vorausgeschickter Theorie der Kegelschnitte; streng wissenschaftlich, oder auch nach Wunsch populär.

Derselbe, nach eigenem Lehrbuche (Nürnb. bei Felsecker 1811), an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden.

Derselbe wird wöchentlich ein freies Repetitorium über das Wichtigste seiner abgehaltenen Vorlesungen veranstalten; auch ist Er erbötig, über jeden andern Theil der angewandten Mathematik auf Verlangen zu lesen.

5. Mathematik und Physik.

Für jene, welche an der Philosophie der Mathematik Interesse haben, ist die Geometrie nach Euclid's Gange, mit Kritik a) der von Euclid abweichenden Methode vieler neuern Geometrien, b) der Kant'schen Erklärung des Unterschieds des geometrischen und überhaupt des mathematischen Erkenntnisses von dem philosophischen, vorzutragen erbötig.

Professor Metz, nach dem Lorenz'schen Euclid, mit Benützung seiner, zum Zwecke besagter Kritik dienlichen Abhandlung „Ueber den Werth der Logik im Verhältnisse zur Methaphysik und Mathematik“ (Würzb. b. Nitribitt 1814); worauf Er dann auch die Trigonometrie folgen lassen wird, nach Lorenz's zweiter Abtheilung des zweiten Kurses der reinen Mathematik (Helmstädt 1805), wöchentlich 5mal, in noch zu bestimmenden Morgenstunden.

Dafür ist derselbe auch zum Vortrage der physisch-mathematischen Wissenschaften erbötig, nach Lorenz's erstem Kursus der angewandten Mathematik oder der physisch-mathematischen Wissenschaften (Helmstadt 1807).

6. Angewandte Mathematik.

Professor Pfaff, wöchentlich 6mal.

7. Analysis des Endlichen.

Derselbe, wöchentlich 6mal.

8. Naturgeschichte.

Professor Rau, die Botanik und Zoologie, jene nach eigenen Heften, diese mit Benuzung des Blank'schen Handbuches, täglich von 11—12 Uhr; und verbindet damit Exkursionen in die umliegenden Gegenden.

9. Geophysik (Geogonie, physikalische Geographie, Klimatologie und Meteorologie.)

Professor Sorg, nach eigenem Entwurfe, 5mal in der Woche von 10—11 Uhr.

10. Theoretische und Experimental-Physik.

Derselbe, nach Kastner's Grundriß der Experimentalphysik (Heidelb. 1810), in noch zu bestimmenden Stunden.

11. System der Chemie, mit Versuchen erläutert.

Derselbe, nach eigenem Entwurfe, 5mal wöchentlich in noch festzusezenden Stunden.

12. Uebersicht der Fortschritte in den physikalischen und astronomischen Wissenschaften seit Kepler bis auf die neueste Zeit.

Professor Pfaff, öffentlich, 2mal in der Woche in noch zu bestimmenden Stunden.

Derselbe ist erbötig, auf Verlangen auch über andere Theile der mathematischen Wissenschaften Vorträge zu halten.

C. Historische Wissenschaften.

1. Geschichte der alten Welt.

Professor Berg, nach Wachler's Lehrbuch der Geschichte (Breslau 1816), 5mal wöchentlich von 9—10 Uhr.

2. Allgemeine Weltgeschichte bis auf unsere Zeit.

Professor Wagner, wöchentlich 5mal Abends von 5—6 Uhr.

3. Staatengeschichte.

Privatdocent Seuffert, nach Meusel, 4mal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden.

4. Statistik.

Derselbe, nach eigenem mitzutheilenden Plane, 4mal wöchentlich.

Digitized by Google

5. Geſchichte von Baiern.

Derſelbe, nach Milbiller, 2mal wöchentlich in zu wählenden Stunden.

6. Geographie der Griechen und Römer.

Profeſſor Blümm, in füglichen Nachmittagsſtunden.

7. Kunſtgeſchichte des Alterthums, vorzüglich der Griechen.

Derſelbe, von 3 — 4 Uhr.

8. Geſchichte der Philoſophie.

Profeſſor Meß, in Verbindung mit ſeinen Vorträgen über Philoſophie, nach Dieterich Tiedemann's Geiſt der ſpekulativen Philoſophie.

D. Schöne Wiſſenſchaften und Künſte.

1. Aeſthetik, in Verbindung mit der Geſchichte der einzelnen Kunſtformen, und einer kritiſchen Betrachtung vorhandener Kunſtwerke.

Profeſſor Fröhlich, nach eigenen Heften, 4mal in der Woche.

2. Theorie des Vortrags.

Derſelbe, mit einem Konverſatorium und mit praktiſchen Uebungen in jeder Art des Vortrags, in noch zu beſtimmenden Stunden.

3. Philologie.

a) Die Grundſätze der philologiſchen Kritik und Hermeneutik.

Profeſſor Blümm, mit Hinweiſung auf Fülleborn, Morgens von 7—8 Uhr.

b) Erklärung griechiſcher und römiſcher Schriftſteller.

α) der Wolken vom Ariſtophanes (nach Jäger's Ausg. Nürnb. und Altdorf.

β) auserleſener Satyren Juvenals.

Derſelbe, wöchentlich 4 Stunden.

II. Beſondere Wiſſenſchaften.

A. Theologie.

1. Encyclopädie und Methodologie der theologiſchen Wiſſenſchaften.

Profeſſor Onymus, in noch zu beſtimmenden Stunden.

2. Bibliſche Philologie.

a) Fortſezung des Unterrichtes in den Grundſprachen der Bibel, und der philologiſch-kritiſchen Uebungen.

Profeſſor K. J. Fiſcher, Montags, Mittwoch und Freitags von 2 — 3 Uhr.

b) Die Uebungen im Ueberſezen des ſyr. N. T. ſezt fort

Derſelbe, in noch zu beſtimmenden Stunden.

3. Bibliſche Exegeſe.

Derſelbe, allgemeine Einleitung in das N. T. — Erklärung der Evangelien; täglich von 10—11 Uhr.

4. Kirchengeſchichte.

Profeſſor Leiniker, von Karl dem Groſſen bis auf die neueſten Zeiten, mit Hinweiſung auf Dannemayr inst. hist. eccl., täglich von 11 — 12 Uhr.

5. Dogmatik, verbunden mit Dogmengeſchichte; ferner Geſchichte der Theologie.

Profeſſor Onymus, nach Klüpfel's Inſtitutionen; wöchentlich 5mal von 9 — 10 Uhr, mit einem Examinatorium.

Digitized by Google

6. Moraltheologie.

Professor Eyrich, nach Geishüttner's theologischer Moral, verbunden mit einem Examinatorium, von 8 — 9 Uhr.

7. Pastoraltheologie.

Derselbe, nach geschlossenen Vorlesungen über Moraltheologie, mit Hinweisung auf Gollowitz's Anleitung zur Pastoraltheologie.

8. Homiletik und
9. Katechetik.

Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

10. Liturgik.

Derselbe, Freitags von 4 — 5 Uhr.

11. Geistlicher Geschäftsstyl.

Professor Leiniker wird, nach Vorausschickung der für den Geistlichen vorzüglich wichtigen Civilrechts-Materien, eine Anleitung zum geistlichen Geschäftsstyle geben, verbunden mit praktischen Ausarbeitungen, Mittwochs und Freitags von 3 — 4 Uhr.

B. Rechtswissenschaft.

1. Juristische Encyclopädie und Methodologie.

Professor Rudhart, unter Benuzung seiner b. Stahel 1812 hierüber erschienenen Schrift, wöchentlich 3mal in beliebigen Stunden.

2. Naturrecht.

Professor Metzger, nach Bauer's Lehrbuch (2te Ausg. 1816), wöchentlich 3mal in noch zu wählenden Stunden.

3. Die gesammte Rechtsgeschichte.

Professor Rudhart, nach eigenen Heften, täglich von 9 — 10 Uhr.

4. Institutionen des römischen Rechts.

Professor Kleinschrod, nach dem Höpfnerischen Heinec, täglich in beliebigen Stunden.

5. Pandecten.

Professor Schmidtlein, nach dem Schneidtischen Hellfeld, mit Modifikation durch eigenen mitzutheilenden Plan, von 8 — 9 und 3 — 4 Uhr.

Privatdocent Seuffert, nach Schweppe, privatissime in beliebigen Stunden.

6. Teutsches Privatrecht, mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts, dann des Kameral-, Privat- und fränkischen Rechts.

Professor Metzger, nach Krüll, in beliebigen Stunden.

7. Baierisches Civilrecht.

Privatdocent Seuffert, nach eigenem mitzutheilenden Plane, täglich von 3 — 4 Uhr.

8. Kriminalrecht und Kriminal-Prozeß.

Professor Kleinschrod, nach dem Strafgesezbuche für das Königreich Baiern, von 9 — 10 Uhr.

9. Darstellung merkwürdiger Kriminalfälle in anthropologischer und juristischer Hinsicht.

Derselbe, 2mal wöchentlich von 4 — 5 Uhr.

Digitized by Google

10. Entwicklung besonders merkwürdiger Stellen des Strafgesezbuches für das Königreich Baiern, mit Rechtsfällen und Ausarbeitungen verbunden.

Professor Schmidtlein, 3mal in der Woche in zu bestimmenden Stunden.

11. Lehenrecht.

Professor Behr, nach Böhmer, mit Rücksicht auf das königl. baierische Lehensedikt, allenfalls von 2 — 3 Uhr.

12. Positives baierisches Staatsrecht.

Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

13. Praktisches Völkerrecht.

Professor Rudhart, nach Martens, in beliebigen Stunden.

14. Kirchenrecht.

Professor Leinker, nach eigenem Plane, mit Hinweisung auf Schenkl inst. jur. eccl., in zu bestimmenden Stunden.

15. Gemeiner bürgerlicher Prozeß.

Professor Schmidtlein, nach Martin, in noch zu bestimmenden Stunden.

16. Ueber den baierischen Codex judiciarius.

Derselbe, in besondern anzuzeigenden Stunden.

17. Praktikum, verbunden mit einem Relatorium.

Derselbe, 3mal wöchentlich von 11—12 Uhr.

C. Staatswissenschaft.

1. Encyklopädie und Methodologie des Kameralstudiums.

Professor Geier, nach Sturm's Handbuche, in noch zu bestimmenden Stunden.

2. Allgemeine Staatslehre oder Staatskunst (Politik) als pragmatische Uebersicht und Grundlage sämtlicher Zweige der Staats- und Kameral-Praxis.

Professor Behr, nach seinem neuen Abrisse der Staatswissenschaftslehre (Bamb. b. Göbhardt 1816), in noch zu bestimmenden Stunden.

3. Staatswissenschaft (oder Staatslehre).

Professor Wagner, nach seinem Buche „der Staat" wöchentlich 5mal.

4. Polizeiwissenschaft, in Verbindung mit dem Polizeirechte.

Professor Metzger, täglich von 10—11 Uhr.

5. Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft.

Professor Behr, nach eigenem Systeme, mit Rücksicht auf die einschlagenden Gesetze des baierischen Staats, 5mal wöchentlich von 4 — 5 Uhr.

6. Staatswirthschaft.

Professor Geier, nach Schlözer's Handbuche, täglich in noch zu bestimmenden Stunden.

7. Kameralpraxis.

Derselbe, nach Sturm's Handbuche, wöchentlich 3mal in noch zu wählenden Stunden.

8. Landwirthschaft.

Derselbe, nach Medicus, wöchentlich 5mal, in noch zu bestimmenden Stunden.

Digitized by Google

9. Forstwissenschaft, in Verbindung mit der Naturgeschichte der in- und ausländischen Holzarten.

Professor Rau, nach Walther, wöchentlich 5mal, früh von 6—7 Uhr.

10. Technologie.

Derselbe, nach Beckmann, wöchentlich 3mal in noch zu bestimmenden Stunden.

11. Bergbaukunde.

Derselbe, nach eigenen Heften, wöchentlich 3mal in noch festzusezenden Stunden.

D. Medicinische Wissenschaften.

1. Encyklopädie der Medicin.

Professor Spindler, nach Conradi, von 10 — 11 Uhr.

2. Anatomie.

Professor Döllinger, allgemeine nach Meckel, wöchentlich 2mal; beschreibende, nach Hempel, täglich Abends von 6 — 7 Uhr.

Prosektor Hesselbach ertheilt Unterricht im anatomischen Seciren Morgens von 9—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr.

3. Vergleichende Anatomie.

Professor Döllinger, täglich von 2—3 Uhr.

4. Chemie und chemische Pharmaceutik.

Professor Pickel, nach Hermstädt, von 3 — 4 Uhr.

Derselbe, Chemie mit Experimentalphysik, in noch zu bestimmenden Stunden.

5. Botanik.

Professor Heller, über in- und ausländische Gewächse, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Medicinal- und Giftpflanzen, nach seiner Flora wirceburgensis, 4mal in der Woche früh von 7 — 8 Uhr.

6. Oekonomische Pflanzenkunde.

Derselbe, nach Wisthling, an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden.

7. Physiologie.

Professor Döllinger, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 11 — 12 Uhr.

Derselbe, Embryologie des Menschen und der Thiere, mit besonderer Rücksicht auf die Metamorphosen des Hühnchens im Ei, wöchentlich 3mal von 4 — 5 Uhr.

8. Diätetik.

Professor Ruland, 3mal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden.

9. Pathologie.

Professor Spindler, nach seiner Schrift „allgemeine Nosologie und Therapie als Wissenschaft" (Frankf. 1810), von 8 — 9 Uhr.

10. Allgemeine und besondere Semiotik.

Derselbe, nach Gruner, von 6—7 Uhr.

11. Arzneimittellehre.

Professor Ruland, in Verbindung mit Receptirkunst, 4mal in der Woche von 3 — 4 Uhr.

Digitized by Google

12. Therapie.

a) Allgemeine.

Professor Horsch, nach seinem Handbuche (Würzb. b. Stahel 1811), 3mal wöchentlich von 3 — 4 Uhr.

b) Besondere.

Derselbe, täglich 2mal, früh von 6 — 7 und von 11 — 12 Uhr, nach seinem demnächst erscheinenden Handbuche.

Professor d'Outrepont, die Frauenzimmer-Krankheiten, an noch zu bestimmenden Tagen und Stunden.

13. Chirurgie.

Professor Textor, die allgemeine und besondere, nach eigenen Heften, wöchentlich 8mal, von 5—6 und von 2—3 Uhr.

Derselbe, Operations-Instrumenten- und Verbandlehre, mit Uebungen an Leichnamen, wöchentlich 3mal von 2 — 3 Uhr.

Mit der Verbandlehre wird derselbe zugleich die Lehre von den Knochen-Brüchen und Luxationen abhandeln.

14. Entbindungskunde.

Professor d'Outrepont, theoretische und praktische, nach v. Siebold's Lehrbuche der Entbindungskunde (I. Thl. 3te Aufl. Nürnb. II. Thl. 2te Aufl. ebend. 1810), 4mal in der Woche, früh von 7 — 8 Uhr.

15. Gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei.

Professor Ruland, 4mal wöchentlich, von 6 — 7 Uhr Abends.

16. Medicinische Klinik.

Professor Friedreich, täglich früh um 9 Uhr im Julius-Hospitale.

Professor Horsch, ambulante Klinik, täglich früh von 7 — 8 Uhr, nach seiner Einleitung in die Klinik (Würzb. b. Stahel 1517).

17. Chirurgische Klinik.

Professor Textor, täglich im Julius-Hospitale früh von 8 — 9 Uhr.

18. Geburtshilfliche Klinik.

Professor d'Outrepont, in Verbindung mit Uebungen in den Manual- und Instrumental-Operationen am Fantome und an Leichen, und mit Touchirübungen, 5mal in der Woche von 10 — 11 Uhr.

19. Veterinär-Medicin.

Professor Ryß, über epizootische Krankheiten, nebst den dagegen wirksamen Medicinal- und Polizeianstalten.

Derselbe, über die Krankheiten der Hausthiere.

Die Universitäts-Bibliothek steht Montags, Dienstags, Donnerstags, Freitags und Samstags früh von 9 — 12, und Nachmittags am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 — 5 Uhr offen.

Schöne und bildende Künste.

Zeichnungs-Kunst: Köhler.
Kupferstecher-Kunst: Bitthäuser.

Sprachen.

Englische, französische und spanische: Bils.
Italienische: Corti.

Exercitienmeister.

Schreibkunst: Kette.
Reitkunst: Ferdinand.
Tanzkunst: Noatscheck.
Fechtkunst: Faber.

Digitized by Google

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Isarkreise:

1) Das Schulbeneficium zu Farchant.

Durch den Rücktritt des Beneficiaten zu Farchant, Priester Anselm Holzer, nach Tirol ist das dortige Schulbeneficium erlediget.

Dasselbe liegt im Diöcesanbezirke Freising, im Dekanatsbezirke Werdenfels, und Landgerichte gleichen Namens.

Die Renten aus dem Beneficium betragen nach der Fassion

1. an ständigem Gehalte	88 fl.	— kr.
2. an Kapital-Zinsen „	373 „	40 „
3. an Realitäten „	21 „	43 „
Zusammen	483 fl.	23 kr.

Die Ausgaben bestehen in Folgenden

1. wegen des Stiftszweckes	5 fl.	43 kr.
2. wegen besondern Verhältnissen des Beneficiums	72 fl.	38 kr.
Summa	78 fl.	21 kr.

Die reine Rente aus dem Beneficium beträgt daher 405 fl. 2 kr., wozu noch jährliche 40 fl. aus dem Schulfonde und das Schulgeld mit einem approximativen Anschlag von eben so viel kommt, so daß das ganze Einkommen des Beneficiaten angenommen werden kann auf 485 fl. 2 kr.

Die Verbindlichkeiten bestehen in Folgenden:

1. dem Pfarrer zu Garmisch auf Verlangen hilfpriesterliche Dienste zu Farchant zu leisten;

2. wöchentlich fünf Messen, und nebst diesen jährlich noch weitere 24 Messen zu lesen;

3. ganz allein die Schule in Farchant zu halten.

2) Die Pfarrei Osterwarngau.

Die organisirte ehemalige Klosterpfarrei Osterwarngau ist durch die Versezung des lezten Pfarrers erlediget worden; sie liegt in der Diöcese Freising, im Dekanate und Landgerichte Miesbach.

Ihre Bevölkerung bestehet in 1009 Seelen, die in mehreren eingepfarrten Ortschaften und Filialen wohnen, enthält auch zwei Schulen.

Es müssen zwei Hilfpriester gehalten werden, deren jeder mit 300 fl. aus dem Aerar dotirt ist.

Die Renten dieser Pfarrei bestehen aus einer fixen Besoldung von 600 fl. und Einkünften anderer Art, so daß sie im Ganzen auf 962 fl. 48 kr. sich belaufen.

3) Die Pfarrei Mittbach.

Durch den Tod des Pfarrers, Priester Joseph Wittmann, ist die Pfarrei Mittbach erlediget worden; sie liegt im Diöcesanbezirke Freising, im Dekanate Wasserburg und im königlichen Landgerichte Erding.

Sie enthält 1073 Seelen und drei Filialen, Burgrain, Kronacker, und Piermooſen.

In ihrem Bezirke befinden sich 2 Schulen.

(*)

Ein Hilfspriester wird nicht gehalten, wohl aber ist zu Hohenlinden ein Beneficiat.

Die Renten betragen nach der Fassion 969 fl. 19 kr.

Die Lasten, welche theils aus dem Diöcesan-Verbande, theils aus Absenten entspringen . . 35 fl. 39 kr.

Die vorhandenen Baufälle sind unbedeutend.

Diese Pfarrei unterliegt einem Dismembrations-Antrage, der sie in etwas verändern wird, und dem sich der neue antretende Pfarrer unterwerfen muß.

Im Unter-Donaukreise.

4) Die Pfarrei Gotteszell.

Die organisirte Pfarrei Gotteszell ist in Erledigung gekommen. Sie liegt im königlichen Landgerichte Viechtach, und in der bischöflichen Diöces Regensburg. Sie zählt auf einer viertel Quadratmeile 642 Seelen.

Die Einkünfte bestehen im fixen Gehalte von 600 fl. in dem Genusse der Realitäten mit 78 fl., und in den Stolgefällen zu 196 fl. im Ganzen in 894 fl. Die Kosten sind auf 14 fl. angegeben.

---

5) Die Pfarrei Steinach.

Die durch Beförderung des Pfarrers Fick erledigte Pfarrei Steinach liegt in der bischöflichen Diöcese Regensburg, und in dem königlichen Landgerichte Straubing. Sie zählt in einem Umfange von 3 Stunden 1092 Seelen.

Das Einkommen aus dem Widdum, den Zehenten, und Stolgefällen beträgt 1206 fl. die Lasten sind auf 94 fl. angegeben.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten folgende Bestimmungen zu treffen:

Im Monate März l. J.

am 3. den Joseph Obermair als Officiant bei dem Oberst-Stallmeisterstabe anzustellen;

am 19. den bisherigen General-Kommissär des Regenkreises Maximilian Grafen von Lodron zum Präsidenten, dann den geheimen Finanz-Referendär Franz Sales von Schilcher zum Vice-Präsidenten des obersten Rechnungshofes mit Beibehaltung seiner Stelle als Vorstand der Central-Haupthaltung bei dem Staats-Ministerium der Finanzen zu ernennen;

im Monate April:

am 4. die erledigte Landrichterstelle rechts am Main zu Würzburg dem Landrichter Georg Ludwig von Eckart zu Eltmann; die Landrichterstelle zu Volkach dem bisherigen Landrichter zu Fladungen Sebastian Beck; und

am 5. die zweite Assessorstelle des Landgerichts Rhain dem zweiten Assessor des Landgerichts Eggenfelden Thadä Gietl zu verleihen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XVIII. Stück. München, Samstgg den 3. Mai 1817.

Verordnung.

(Die gegenseitige Freizügigkeit zwischen Baiern und Preussen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir bereits durch Unsere Verordnung vom 1. vorigen Monats (Regierungsblatt Stück X. Seite 162.) die Anwendung des seit 1805 zwischen Baiern und Preussen bestehenden Freizügigkeits-Vertrages auf den gegenwärtigen Umfang beider Staaten Unserer Seits extendirt haben, finden Wir Uns nunmehr durch weitere Anträge Seiner königlich preussischen Majestät bewogen, zu verordnen, daß alle bis dahin, in Bezug auf die neuen königlich preussischen Besitzungen ad depositum genommenen Nachsteuerbeträge, den sich darum meldenden Interessenten ohne weiters zurück gegeben werden sollen; wonach sämtliche betreffende Behörden in den älteren und neueren Bestandtheilen des Königreichs sich schuldigst zu achten haben.

München den 23. April 1817.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär von Baumüller.

Bekanntmachungen.

(Prüfungs-Konkurs der katholischen Pfarramts-Kandidaten im Isarkreise.)

Da vermög allerhöchsten Rescripte vom 21. April 1817 die Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten im Isarkreise in diesem Jahre vorzunehmen ist, so wird der vierte August zum Beginnen derselben hiemit festgesezt.

Das Verfahren bei der Prüfung richtet sich genau nach den Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1806 (Regierungsblatt vom Jahre 1807, St. VII., S. 270.)

Digitized by Google

Zugelassen können nur jene Priester werden, welche im Isarkreise angestellt sind, und acht Jahre in der Seelsorge dienen.

Die Gesuche wegen Zulassung bei der Prüfung müssen spätestens drei Wochen vor derselben bei der königlichen Regierung des Isarkreises eingegeben werden, und die Zeugnisse über die gesetzmässige Vollendung der Studien der Kandidaten, über ihre Arbeiten in der Seelsorge, Volks- und Jugendbildung, über ihr sittliches Betragen von dem einschlägigen Studien-Rektorate, General-Vikariate, Landgerichte, Dekanate und der Schul-Distriktsinspektion als Beilagen enthalten.

München den 26. April 1817.

Königliche Regierung des Isarkreises,
Kamer des Innern.
Freiherr von Schleich.
von Hofstetten.

(Prüfungs-Konkurs der katholischen Pfarramts-Kandidaten im Regenkreise.)

Die unterzeichnete Stelle hat für die nach einem jeden Zeitraum von zwei Jahren festgesetzte Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten den 7. Juli laufenden Jahres bestimmet. Das Verfahren bei derselben richtet sich nach der im VII. Stück des Regierungsblatts vom Jahre 1807 bekannt gemachten allerhöchsten Verordnung. Die Prüfung beschränket sich auf diejenigen Priester, welche im Regenkreise ihre Anstellung und 8 Jahre in der Seelsorge zurück gelegt haben. Drei Wochen vor der Eröffnung des Konkurses müssen die Kandidaten mit ihren Bittschriften die mit dem 15 kr Stempel versehenen Zeugnisse über die gesetzmässige Vollendung ihrer Studien auf inländischen Gymnasien und Lyceen, Beschäftigung in der Seelsorge, in der Volks- und Jugendbildung, über ihr sittliches Betragen ꝛc. ꝛc. von dem einschlägigen Studien-Rektorate, Ordinariate, Land- oder Herrschaftsgerichte und Schul-Distriktsinspektion vorlegen, und einen Mandatarium ad insinuandum benennen.

Regensburg den 21. April 1817.

Königliche Regierung des Regenkreises.
Kamer des Innern.
Freiherr von Dörnberg.
von Schmitt.

Pfarreien und Beneficien-Erledigungen.

Im Isarkreise.

1) Die Pfarrei Pang.

Durch den Tod des Priesters Johann Georg Konrad Hofmann ist die Pfarrei Pang erlediget worden.

Dieselbe liegt in der Diöces Freising, im Dekanate Rosenheim, im Landgerichtsbezirke gleichen Namens, und im königlich gräflich Lambergischen Patrimonialgerichte Pang.

Sie enthält 1896 Seelen, 4 Filialen, nämlich Aising, Happing, Westerndorf und heiligen Blut, und die Kooperatur Kirchdorf

Digitized by Google

am Waase, von wo aus 4 weitere Filialen durch einen exponirten Kooperator versehen werden, dann 2 Schulen.

Auf dieser Pfarrei wurden bisher immer ein Provisor und ein Kooperator gehalten, der zu Kirchdorf exponirt ist, und in einer eigenen Kooperaturswohnung dortselbst wohnet.

Die Renten betragen nach der Fassion 965 fl. 20 kr. 3 dl., die Lasten bestehen in den gewöhnlichen Staats- und Diöcesanabgaben, dann die Kosten für Haltung der Hilfspriester.

2) Die Pfarrei Endelhausen.

Durch die Versezung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Endelhausen in Erledigung gekommen.

Sie liegt in der Diöces Freising, im Wahldekanate Königsdorf, im königlichen Landgerichte Wolfratshausen.

Ihr Umkreis beträgt 5 Stunden, innerdem sich 4 Filialen, ein Beneficium curatum zu Altkirchen, mehrere Kapellen und eine Schule befinden.

Die Seelenzahl der Pfarrei beläuft sich auf 715.

Der Pfarrer hat einen Hilfspriester, der die Filiale Oberbiberg excurrendo zu versehen hat, für welchen, da besagte Filial ehemals zum Kloster Dietramszell gehörte, 300 fl. ex Aerario bezahlt werden.

Die Renten betragen 1003 fl. 6 kr. Lasten sind auf dieser Pfarrei ausser den gewöhnlichen Staatsabgaben ein Absent von 6 fl. 51 kr. 2 dl., und ein Beitrag ad Cathedram et Fabricam von 24 fl., zusammen 30 fl. 51 kr. 2 dl.

3) Die Pfarrei Pfaffing.

Durch den Tod des vorigen Pfarrers ist die Pfarrei Pfaffing erlediget worden. Sie liegt in der Diöces Freising, im Ruraldekanate Wasserburg, und im Bezirke des königlichen Landgerichts gleichen Namens.

Ihr Umkreis beträgt 4 Stunden, inner denen 802 Seelen wohnen. Zu dieser Pfarrei gehören 3 Filialen und eine Schule; auch muß ein Hilfspriester gehalten werden.

Das Einkommen des Pfarrers bestehet nach der Fassion in 952 fl. 19 kr.

Im Regenkreise:

4) Die Pfarrei Weltenburg.

Die organisirte Klosterpfarrei Weltenburg ist durch die Versezung des Pfarrers Friedrich Frank nach Közting erlediget worden. Die Bevölkerung derselben bestehet in 673 Seelen.

Der Pfarrer beziehet jährlich einen bestimmten Gehalt zu 660 fl., und an den Stolgefällen 100 fl., — die Lasten betragen 6 fl., für die beiden Filialen Staubing und Holzharlanden ist ein Kooperator Expositus angestellet, dessen Einkünfte sich jährlich einschlüssig des Beitrages von der Gemeinde Staubing auf 400 fl. belaufen.

Digitized by Google

5) Die Pfarrei Schierling.

Die Pfarrei Schierling in dem Herrschaftsgerichte Zaizkofen ist durch das Hinscheiden des Pfarrers Joseph Häring erlediget worden.

Dieselbe zählet in ihrem Umkreise 9 Filialorte und 2064 Seelen, welchen der Pfarrer mit 2 Hilfspriestern vorstehet; die jährlichen Einkünfte fliessen aus dem Ertrage der Widdumgründe zu 402 fl. 30 kr., der Zehenten zu 1907 fl. 20 kr., und der Stolrechte zu 473 fl. 32 kr.

Die ständigen Lasten ausschlüssig des Unterhalts der Hilfspriester belaufen sich auf 441 fl. 46 kr.

6) Das altbürgerliche Beneficium in Siegenburg.

Durch das Hinscheiden des Beneficiaten Alois Mayer ist das altbürgerliche Beneficium im Markte Siegenburg, Landgerichts Abensberg, zur Erledigung gekommen. Mit demselben ist die Seelsorge verbunden.

Die jährlichen Einkünfte, welche aus den Realitäten, Zehenten und andern Rechten fliessen, betragen 252 fl. 4 kr. 2 dl.

Die ständigen Lasten aber 2 fl.

7) Die Pfarrei Eilsbrun.

Die Pfarrei Eilsbrun im königlichen Landgerichte Kellheim kam durch die nachgesuchte Versezung des Pfarrers Trendinger nach Berazhausen zur Erledigung; ihre Bevölkerung bestehet in 1247 Seelen, dazu gehören 4 Schulen und 4 Filialen, welchen der Pfarrer mit einem Hilfspriester vorstehet. Die jährlichen Renten bezieht derselbe aus dem Feldbau in einem Anschlage zu 292 fl. 19 kr., den Zehenten zu 1288 fl. 43 kr., aus den Stol- und andern Rechten zu 375 fl. 58 kr.

Für eine einfache Steuer bezahlt der Pfarrer 14 fl. 52 kr., für die übrigen ständigen Bürden 6 fl.

8) Die protestantische Pfarrei Alfeld.

Durch die Beförderung des Pfarrers Würfel *) ist die protestantische Pfarrei Alfeld, im Dekanate Sulzbach, deren Ertrag nach der Fassion auf 842 fl. berechnet ist, erlediget worden.

Im Ober Donaukreise:

9) Die Pfarrei Lautrach.

Unterm 3. März wurde durch Sterbfall des bisherigen Pfarrers die Pfarrei Lautrach in der Diöcese Konstanz und im Landgerichte Grönenbach erlediget.

Diese Pfarrei zählt 490 Seelen, hat ausser dem Pfarrorte, worin die Schule ist, vier Filialorte und einige Einöden.

Der Pfarrer bedarf keines Hilfspriesters.

Der Ertrag berechnet sich auf 589 fl. 30 kr. Ausser den gewöhnlichen Diöcesanabgaben werden keine Steuern wegen Abgang der Congrua gereicht.

Dem Pfarrer liegt die bauliche Unterhaltung der Gebäude ob.

*) S. 318.

Digitized by Google

Mit dem Grafen Firmas ist eben eine Zehentstreitsache im Rechtswege anhängig.

Im Rezatkreise:

10) Das Diakonat Leutershausen.

Durch den am 31. März l. J. erfolgten Tod des Seniors und Diakons Sonntag ist das Diakonat zu Leutershausen, Dekanats Kolmberg, erlediget worden, dessen Ertrag in der Fassion vom Jahr 1807 auf 1279 fl. 42 ½ kr. berechnet worden ist.

11) Die protestantische Stadtpfarrei zu Rothenburg.

Durch die Beförderung des Stadtpfarrers Lehmus auf die Stadtpfarrei an der St. Jakobs Kirche zu Rothenburg *) ist die Stadtpfarrei an der heiligen Geistkirche daselbst erlediget worden, deren Ertrag auf 1075 fl. 53 kr. berechnet ist.

12) Die protestantische Pfarrei Mosbach.

Durch den am 2. April l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Pacius ist die Pfarrei Mosbach, Dekanats Feuchtwang, erlediget worden, deren Ertrag in der Fassion vom Jahre 1807 auf 861 fl. 53 ¾ kr. berechnet ist.

13) Die protestantische Stadtpfarrei und das mit demselben verbundene DistriktsDekanat zu Gunzenhausen.

Durch den am 7. April erfolgten Tod des Dekans und Stadtpfarrers M. Recknagel ist die Stadtpfarrei zu Gunzenhausen und das mit derselben verbundene DistriktsDekanat erlediget worden, deren Ertrag in der Fassion vom Jahr 1807 mit Ausschluß eines abzugebenden jährlichen Kanons von 150 fl. und anderer Lasten auf 2384 fl. 13 ½ kr. berechnet worden ist, aber wegen Bildung einer selbstständigen Pfarrei zu Unterwirmbach vermindert werden wird.

*) S. 518.

Im OberMainkreise:

14) Die protestantische Pfarrei Oberröslau.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Georg Besold ist die Pfarrei Oberröslau im Dekanate Wunsiedel erlediget worden.

Ihre Einkünfte bestehen nach der lezten DienstertragsAngabe in 1141 fl. 26 kr.

Beitrag.

(Zum InvalidenFonde.)

Der vermißte Gemeine Georg Rieß des 5ten Linien Infanterie Regiments hinterließ ein Guthaben von 6 fl. 44 kr., worauf dessen Vater der Unterthan Johann Georg Rieß von Seeligendorf königlich baierischen von Krailsheimischen Patrimonialgerichts Thau zu Gunsten des königlichen MilitärInvalidenFonds verzichtete, von welch lezteren sohin auch dieser Betrag in Empfang genommen wurde. Wovon also hiemit die öffentliche Bekanntmachung geschieht.

München den 22. April 1817.

Königliches Administrativ Kollegium der Armee.

von Kraus.

Ritschel.

Digitized by Google

Nachtrag

zur dem Verzeichniße der Vorlesungen auf der Universität Erlangen in dem gegenwärtigen Sommersemester.

(S. Stück XV. S. 297. et seqq.)

Allgemeine Wissenschaften.

Philosophie.

Philosophische Encyklopädie und Methodologie oder System der gesammten wissenschaftlichen Erkenntniß, Professor Erhardt, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden.

Philologie.

Philologische Encyklopädie, Professor Heller, um 9 Uhr, dreimal in der Woche.

Den Pindar, mit besonderer Rücksicht auf die Metrik, erklärt derselbe um 11 Uhr fünfmal wöchentlich.

Cicero's erstes Buch de legibus derselbe zweimal in der Woche um 9 Uhr.

Einige auserlesene Gedichte Tibull's erklärt derselbe öffentlich in einer noch zu bestimmenden Stunde, und im philologischen Seminarium läßt derselbe viermal wöchentlich um 3 Uhr, Demosthenes's Rede in Midiam interpretiren.

Pfarreien Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten bei Pfarreien und Beneficien folgende Individuen zu befördern:

im Monate April l. J.:

am 4. den bisherigen Kaplan zu Ersing, Priester Johann Baptist Hannes zur Pfarrei Aschelding, Landgerichts Wolfrathshausen; den auf die Pfarrei zu Argeth, Landgerichts Weilrathshausen ernannten Priester Joseph Häusler, bisherigen Kooperator zu Oberföhring auf die Pfarrei Aschheim, Landgerichts München, und auf die Pfarrei Argeth den auf dem Benefizium St. Leonhard und Georg in Tölz angestellten Priester Johann Peiker; am 5. den bisherigen Vikar zu Wechingen, Dekanats Oettingen, Heinrich Reidhardt auf die erledigte Pfarrei Haag, Dekanats Kreußen und Landgerichts Baireuth;

am 10. den bisherigen Beneficiaten zu Grünwald Landgerichts München, Priester Joseph Sebastian Kühn auf die Pfarrei zu Sauerlach, Landgerichts Wolfrathshausen;

am 11. den bisherigen Professor und Aufseher in der königlichen Pagerie, Priester Franz Michael Hafner auf die Pfarrei zu Seebach, Landgerichts Deggendorf; den bisherigen Pfarrer zu St. Wolfgang, Landgerichts Wasserburg, Priester Marzelin Schöffmann auf die Pfarrei Ebersberg, Landgerichts desselben Namens; den bisherigen Pfarrer zu Lindkirchen, Landgerichts Abensberg im Regenkreise, dann vormaligen bischöflichen Freisingischen geistlichen Rath, der Theologie Licentiaten Priester Andreas Führer auf die Pfarrei zu Gerzen, Landgerichts Vilsbiburg; den bisherigen Pfarrer zu Oberbeuern Priester Kosmas Dopfer auf die Stadtpfarrei zu Kauf-

Digitized by Google

heuern; den bisherigen Pfarrer zu Schmahshausen, Landgerichts Pfaffenberg, Priester Joseph Ager auf die Pfarrei zu Gündelkofen, Landgerichts Landshut; den bisherigen Pfarrer zu Mittelberg, Priester Alois Omayr auf die Pfarrei zu Pfronten, Landgerichts Füßen, und auf die dadurch erledigte Pfarrei zu Mittelberg den bisherigen Pfarrer zu Ragal (Landgerichts Sonnenberg) Priester Michael Blum;

am 12. den bisherigen Kooperator zu Moding Joseph Deubzer auf die Pfarrei zu Zeitlarn, Landgerichts Regenstauf;

am 14. den Pfarrer zu Feldmoching Anton Mayer auf die Pfarrei Dezenacker, Landgerichts Neuburg, und auf die Pfarrei Feldmoching, Landgerichts München den bisherigen Hilfspriester zu Feldmoching Andreas Mori;

am 17. den Priester Joseph Heffner, Kooperator zu Lauterbach auf die Pfarrei Lampertshausen, Landgerichts Pfaffenhofen:

und zu bestätigen:

am 12. April die Präsentation des Grafen Maximilian von Holnstein für den Schloßkaplan zu Treffelstein, Priester Georg Heimerl auf die Pfarrei zu Thanstein, Landgerichts Neunburg vor dem Wald; die Präsentation der Freiherren Heinrich und Philipp von Reisach für den Pfarrer zu Zeitlarn, Priester Anton Grillenberger auf die Pfarrei Tiefenbach, Landgerichts Neunburg vorm Wald;

am 17. die Präsentation des Franz Xaver von Ruedorfer für den Priester Anton Jungwirth, Chorregenten in der St. Peter Pfarrkirche zu München auf das Ruedorfische Beneficium in besagter Pfarrkirche.

Dienstes Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten folgende Bestimmungen zu treffen:

Im Monate April l. J.:

am 8ten die zum Uebertritt in das Ober Appellationsgericht bestimmten drei Räthe der vormaligen obersten Justizstelle zu Würzburg, Franz August Vornberger, Wolfgang Adam Merk, und Gottfried Ignaz Stecher auf ihr Gesuch und vorgestellte Verhältniße in Würzburg zu belassen, und bei dem dortigen Appellationsgerichte für den Untermainkreis als Räthe, und unter eben diesem Datum den dermaligen Rechtsanwalt bei dem Landgerichte Wolfstein, Alois von Lengrieser in die Zahl der Advokaten zu München außer dem Status einzureihen;

am 9. dem provisorisch angestellten Landrichter zu Lindau, Leonhard Dollacker die definitive Bestätigung auf seinen dermaligen Posten zu verleihen;

am 10. den Bildhauer Konrad Eberhard zum Professor der Bildhauerkunst und zum Mitgliede der Akademie der bildenden Künste zu ernennen;

am 12. den bisherigen geheimen Finanz Referendair Hubert von Steiner zum Beweise Allerhöchst Ihrer besondern Zufriedenheit mit seiner seit 32 Jahren an-

Digitized by Google

gestrengten Dienstesleistung den Titel und Rang eines geheimen Rathes zu verleihen, und Sich die Fortsetzung seiner nützlichen Dienste bei dem Staats Ministerium der Finanzen vorzubehalten;

dieselbe Auszeichnung mit dem Titel und Range eines geheimen Rathes auch dem verdienstvollen bisherigen Direktor der Ministerial Finanz Sektion, Klemens von Neumayr zu verleihen;

sodann außer dem geheimen Rathe von Neumayr, welcher das erste Mitglied des Ministerialrathes der Finanzen bilden wird, folgende bisherige Ober Finanzräthe zu Ministerialräthen zu ernennen:

Joseph Thoma,
Georg Freiherrn von Stengel,
Georg Panzer,
Georg von Sutner,
Alois von Plank, (für das Bauwesen.)
Karl Friedrich Roth,
Johann Georg Feßmair;

ferner Allerhöchst Ihren Kämerer und Vorstand der General Bergwerks Administration und der Porzellain Fabrik Direktion Freiherrn von Schwerin zum Beweise der allerhöchsten Zufriedenheit den Titel und Rang eines geheimen Rathes zu ertheilen;

am 14. den gewesenen Landrichter in Tamsweg Joseph Edlinger, dermaligen Stadtgerichts Assessor zu München, zum Landrichter in Wegscheid zu ernennen;

am 15. den zum Sekretär bei dem Ober-Appellationsgerichte bestimmt gewesenen vormaligen Sekretär bei der obersten Justiz Stelle zu Würzburg, Joseph Valentin Pfister, nach seinem Gesuche als Sekretär bei dem Appellationsgerichte zu Würzburg einzureihen;

und anstatt desselben den bisherigen Sekretär bei diesem Gerichtshofe, Philipp Joseph Keller, in gleicher Eigenschaft zu dem Ober Appellationsgericht extra statum zu versezen;

auch dem überzähligen Advokaten Heinrich Volkert zu Nürnberg die Vorrückung in die etatsmäßige Zahl der öffentlichen Rechts Anwälte daselbst zu gewähren;

dem bisherigen Zuchthaus Inspektor Lieb ler die erledigte Haus Verwaltersstelle im Julius Spitale zu Würzburg, und die erledigte Stelle eines Buchhalters, zugleich Kontrolleurs bei der öffentlichen Leihanstalt zu Regensburg dem bisherigen Funktionär des General Kommissariats des Regenkreises Franz Paul Ertl zu verleihen;

endlich am 18. den Oberlieutenant und Adjutanten im ersten Linien Infanterie Regimente, Friedrich Graf von Saporta in die Zahl Allerhöchst Ihrer Kämerer aufzunehmen.

Berichtigung.

In den ersten Abdrücken des XVI. Stücks des Regierungsblatts S. 367. kommt in der zweiten Zeile die Allegation des §. 114. irrig, statt 109 vor.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XIX. Stück. München, Donnerstag den 8. Mai 1817.

Verordnung.

(Die Formation und DienstesInstruktion des königlichen StaatsRathes betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben, zur Vollziehung des X. Artikels Unserer Verordnung vom 2. Februar 1817, in welcher Wir die DienstesInstruktion für den im II. Artikel daselbst eingesetzten StaatsRath unter die Geschäfte des ersten Ranges aufgenommen haben, den Uns zu diesem Ende vorgelegten Entwurf einer reifen Berathung untergeben, und ertheilen nunmehr dieser obersten berathenden Stelle Unsers Reiches ihre Formation und Instruktion wie folgt:

I. Titel.

Bildung des StaatsRaths.

§. 1. Der StaatsRath ist die oberste berathende Stelle, in und mit welcher der König die wichtigsten, Tit. II. näher bezeichneten Angelegenheiten der Krone und seines Volkes in unmittelbare Berathung nimmt. Derselbe ist zugleich in den Nro 15. 16. und 17. des II. Titels bemerkten Fällen die oberste entscheidende Stelle. An der Verwaltung selbst kommt ihm kein Antheil zu.

§. 2. Er besteht unter der unmittelbaren obersten Leitung des Königs

1. aus dem Kronprinzen, sobald dieser die in dem königlichen FamilienGesetze bestimmte Volljährigkeit erreichet hat;
2. aus den in der Residenzstadt anwesenden nachgebornen volljährigen Prinzen des königlichen Hauses in der direkten Linie, so oft der König es für gut findet, diese in denselben zu berufen;
3. aus den fünf StaatsMinistern, nämlich
   a. des Hauses und des Aeußern,
   b. der Justiz,
   c. des Innern,
   d. der Finanzen,
   e. der Armee;
4. aus dem jedesmaligen Feldmarschall, oder in dessen Ermanglung aus einem besonders hiezu ernannten activen General der Armee;
5. aus dem Präsidenten;
6. aus den fünf GeneralDirectoren der fünf besondern StaatsMinisterien;
7. aus einer verhältnißmäßigen Anzahl von Staatsräthen, mit Rücksicht auf

Digitized by Google

die nach der Abtheilung des Gesammt-StaatsMinisteriums gebildeten Sektionen des StaatsRathes;

8. aus einem GeneralSekretär;

9. aus dem für die Expedition, das Sekretariat, die Registratur und die Kanzlei erfoderlichen Personal, mit der nöthigen Dienerschaft.

§. 3. In Beziehung auf den Rang wird festgesezt:

Die Staatsräthe im wirklichen Dienste haben den Rang vor den geheimen Räthen und GeneralKommissären, welchen nicht ein gleicher Rang ertheilet, oder im außerordentlichen Dienste vorbehalten ist.

Der GeneralSekretär hat den Rang des jüngsten Staatsraths.

Das übrige Personal gehet dem der Ministerien von gleicher Klasse vor.

In Beziehung auf die AmtsKleidung hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

§. 4. Der König behält sich vor, nach Umständen einige der ersten Staatsbeamten, insbesondere einen oder mehrere GeneralKommissäre, oder Präsidenten der Justizhöfe, zu ausserordentlichen Berathungen über wichtige Gegenstände, welche einen einzelnen Kreis, oder mehrere Kreise gemeinschaftlich betreffen, in den StaatsRath zu berufen.

§. 5. Die Mitglieder des StaatsRaths, den GeneralSekretär eingeschlossen, treten mit ihrem Eintritte in denselben zugleich in das durch die Pragmatik für den StaatsDienst vom 1. Jänner 1805. ausgesprochene Verhältniß ein; das übrige Personal wird nach der Verordnung vom 28. November 1812, und nach den übrigen schon bestehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen behandelt.

§. 6. Der König wird in ErledigungsFällen die Stellen der StaatsRäthe aus den ausgezeichnetsten Staatsbeamten und andern vorzüglich würdigen Individuen ergänzen, und behält sich vor, den StaatsRath darüber zu vernehmen.

§. 7. Der StaatsRath versammelt sich in Unserer Residenz in den für seine Sitzungen ihm allda angewiesenen besondern Zimmern.

II. Titel.

Geschäftskreis des StaatsRathes.

In den Geschäftskreis des StaatsRathes gehören:

A. Zur Berathung

1. Die Revision der Verfaßung des Reiches und der darauf sich beziehenden Edicte;

2. Die Organisation der StaatsKollegien, der StaatsBehörden, und StaatsAnstalten;

3. Alle Gegenstände einer neuen Gesezgebung wie auch authentische Erklärungen der bestehenden Gesezе;

4. Allgemeine Verordnungen, welche das Eigenthum, die persönliche Freiheit, und

Digitized by Google

die wohlerworbenen Rechte der Staatsbürger betreffen;

5. Allgemeine Verwaltungs-Maßregeln, durch welche bestehende organische Einrichtungen aufgehoben oder abgeändert werden sollen;

6. Der General-Finanz-Etat des Reiches im Voranschlage für das eintretende Verwaltungs-Jahr, mit dem Entwurfe der Gesetze und Verordnungen für die Steuern und Auflagen zur Deckung des erforderlichen Staats-Einkommens;

7. Die dem versammelten Landrathe zu seinem Gutachten vorzulegenden Gegenstände der Gesetzgebung und Belegung, und die von demselben aus Anlaß dieses Gutachtens erhobenen Anstände und geäußerten Wünsche;

8. Die Kompetenz-Konflikte, sowohl zwischen den verschiedenen Staats-Ministerien, als zwischen den Gerichts- und Verwaltungs-Stellen;

9. Die den Geschäftskreisen verschiedener Ministerien gemeinschaftlichen Gegenstände, wenn die einschlägigen Ministerien sich hierüber nicht vereinigen können;

10. Beschwerden, die aus einer durch das Verfahren der vollziehenden Stellen entstandenen Kränkung des Eigenthums und der persönlichen Freiheit entspringen, worüber der Rekurs an die ordentlichen Gerichtshöfe nach den bestehenden Verordnungen nicht gestattet ist, auch zur Erkenntniß der für die gemischten Rechtssachen aufgestellten 3. Instanz (III. Titel §. 10.) sich nicht eignet, und worüber in dem ordentlichen administrativen Wege bei den Ministerien keine Abhilfe erfolgt ist;

11. Das Gutachten über die Ertheilung des Indigenats;

12. Die Instruktion des vom Könige auf den Antrag der Staats-Ministerien zur allgemeinen Kontrolirung der Verwaltung in den Kreisen aus der Mitte des Staats-Rathes ernannten Visitations-Kommissärs, und der Empfang des von demselben zu erstattenden Visitations-Berichtes;

13. Die Jahresberichte der Minister in einer gedrängten Darstellung sowohl des allgemeinen Zustandes des ihnen anvertrauten Geschäftskreises, als der besondern einzelnen wesentlichen Kompetenz-Theile, mit der Anzeige ihrer Fortschritte und Hindernisse, die sich in denselben ergeben haben;

14. Endlich alle jene Gegenstände, worüber der König die Vernehmung des Staats-Rathes besonders beschließt.

B. Zur Entscheidung als erkennenden Stelle.

15. Rekurse gegen die von den administrativen Justizstellen ergangenen Erkenntnisse, die Abtretung eines Privat-Eigenthumes für öffentliche Zwecke betreffend, unter Beobachtung der in der Verord-

Digitized by Google

nung vom 14. August 1815 (Reggblt. vom Jahre 1815 St. XXXIV. Seite 724—727) darüber enthaltenen Vorschriften;

16. Rekurse in gemischten Rechtssachen, nämlich administrativ, polizeilich und finanziellen Gegenständen, welche jedoch durch eine besondere Kommission, unter dem Vorsize eines Staatsrathes, nach den im III. Titel §. 10. gegebenen Bestimmungen, behandelt werden;

17. Ob ein Staatsbeamter vor Gericht zu stellen sey, oder nicht?

III. Titel.

Geschäftsgang.

§. 8. Die nach Tit. II. in den StaatsRath gehörigen Vorträge der StaatsMinisterien, so wie die sowohl dahin, als an die besondere StaatsRathsKommission geeigneten Rekurse, werden unmittelbar an den König unter der Aufschrift

„An Seine Majestät den König"
„zum StaatsRath"

eingesendet, und nach der Eröffnung an den GeneralSekretär zur Aufnahme in das EinlaufsProtokoll abgegeben.

In dasselbe werden auch alle übrigen von dem Könige an den StaatsRath gewiesenen Gegenstände eingetragen.

§. 9. Bei allen Gegenständen, welche nicht durch die StaatsMinisterien an den StaatsRath gebracht werden, bestimmt der König die Referenten.

§. 10. Die Rekurse in gemischten Rechts-Sachen, welche durch die Verordnungen vom 4. Juni 1808 (Reggblt. vom Jahre 1808 Stück XXVIII. Seite 1329 bis 1335) und vom 8. August 1810 (Reggblt. vom Jahre 1810 Stück XXXVIII. Seite 642 bis 646) dem ehemaligen geheimen Rathe zur Entscheidung in lezter Instanz übertragen waren, sollen künftig, unter dem Vorsize eines StaatsRathes, durch eine aus drei Ministerial- und drei CentralRäthen des GeneralFiskalats zusammengesezte Kommission in lezter Instanz entschieden werden.

Der König ernennt alle drei Monate den derselben vorsizenden Staatsrath.

Die StaatsMinister der Justiz, des Innern und der Finanzen, und der Vorstand des GeneralFiskalats zeigen zum Protokoll des StaatsRathes diejenigen Räthe an, welche sie für das eintretende VerwaltungsJahr zu jener Kommission ausgewählt haben.

Alle bei dem GeneralSekretariate des StaatsRathes eingekommenen Rekurse dieser Art werden, mit genauer Bemerkung der Zeit ihres Einlaufes, an den Vorstand der Kommission abgegeben, welcher für ihre Eintragung in das mit dem GeschäftsProtokolle verbundene EinlaufsJournal sorgt, und die RekursSchriften mit den vollständigen Akten, deren Ablieferung, wenn sie nicht beiliegen, bei dem einschlägigen Ministerium

Digitized by Google

zu bewirken ist, an die Referenten vertheilt, welche er dafür bestimmt.

Der Vortrag ist möglichst zu beschleunigen. Die Berathung darüber geschieht in kollegialer Form. Bei einer sich ergebenden StimmenGleichheit ist die Stimme des Vorstandes entscheidend.

Zur Abfassung eines gültigen Erkenntnisses müssen nebst dem Vorstande fünf KommissionsMitglieder der Sizung beiwohnen.

Die Kommission hat in der Behandlung dieser Rekurse alle jene Vorschriften zu beobachten, welche in der oben erwähnten Verordnung vom 8. August 1810, und in jener vom 18. December 1812 (Rggsblt. vom Jahre 1813 Stück III. Seite 91) über die Kompetenz, die Fatalien, und übrigen Förmlichkeiten enthalten sind.

Die Erkenntnisse werden mit den Akten an das StaatsRathsProtokoll abgegeben, und sodann auf die unten §. 19. lit. b. näher bestimmte Art, im Namen des Königs ausgefertiget.

Zur Führung des SizungsProtokolls wird von den obengenannten Ministerien ein geheimer Sekretär der Kommission zugewiesen.

§. 11. Gegenstände von besonderer Wichtigkeit, insbesondere aus der Gesezgebung, sollen, ehe sie zur allgemeinen Versammlung des StaatsRathes kommen, in einem Ausschuße aus den einschlägigen Sektionen desselben zuvor gründlich erörtert, und für das Plenum vorbereitet werden.

Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Sektionen z. B. des Innern und der Finanzen ꝛc. ꝛc., so wird der König die Berathung eines zusammengesezten Ausschusses anordnen.

§. 12. In den Sektionen steht, in Abwesenheit des einschlägigen Ministers, dem im Dienste ältesten Mitgliede die Funktion des Dirigenten zu.

Die Mehrheit der Stimmen entscheidet; der Vorsizende hat gleich den übrigen Mitgliedern der Sektion nur eine Stimme.

Das Protokoll wird durch einen geheimen Sekretär eines Ministeriums geführt.

§. 13. Zu den Berathungen der Sektionen können auch zum StaatsRathe nicht gehörige Personen, insbesondere Räthe aus den Ministerien, zur Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse über technische, wissenschaftliche oder sonstige Gegenstände bestimmter VerwaltungsZweige, beigezogen werden; sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur in ihrem Gutachten vernommen.

§. 14. Der StaatsRath kann sich nur auf Befehl des Königs versammeln; dieser bestimmt Tag und Stunde, wie auch die ReihenFolge, in welcher die bei demselben eingebrachten Vorträge erstattet werden sollen.

Dem GeneralSekretär liegt ob: die Lythographirung der in den StaatsRath gehörigen Vorträge zu besorgen, und die Abdrücke hievon an die Mitglieder des StaatsRathes durch ein ZirkularSchreiben, in wel-

Digitized by Google

chem die von dem Könige bestimmte Sizungs-Zeit bekannt gemacht wird, zu vertheilen; wobei Sorge zu tragen ist, daß die Vertheilung, mit Ausnahme der besonders dringenden Fälle, acht Tage vor der Sizung geschehe.

Wenn ein Mitglied des StaatsRathes bei dem Gegenstande eines Vortrages persönlich betheiliget ist, so wird dasselbe von der BerathungsSizung darüber ausgeschlossen. Wenn außerdem ein Mitglied des StaatsRathes gehindert ist, der angesagten Sizung beizuwohnen, so ist es gehalten, davon Anzeige zu machen.

§. 15. Den Vorsiz im StaatsRathe wird der König, wo er es für nöthig erachtet, selbst führen. In der Abwesenheit des Königs hält der Kronprinz, und in dessen gleichzeitiger Abwesenheit oder VerhinderungsFalle der Präsident des StaatsRathes die Umfrage, und spricht nach der StimmenMehrheit den Beschluß des StaatsRathes aus.

§. 16. Nach dem Vortrage des Referenten stimmt zuerst der Minister und der GeneralDirektor, zu dessen Geschäftskreise der Gegenstand gehört, wenn sie nicht selbst den Vortrag haben; nach diesen stimmt unmittelbar die entsprechende Sektion; hierauf die übrigen Minister, der Feldmarschall, und wenn der König oder der Kronprinz den Vorsiz führen, der Präsident des StaatsRathes, dann die Staatsräthe der übrigen Sektionen, nach dem Alter des Dienstes. In wichtigeren Fällen, oder auf besondere Anordnung, wird schriftlich gestimmt, und die geschriebenen Abstimmungen werden, nach ihrer Vorlesung, zum Protokoll abgegeben.

Nach erfolgter Abstimmung sämtlicher Staatsräthe wird der König, oder dessen Stellvertreter auch die Meinung der anwesenden königlichen Prinzen vernehmen.

§. 17. Wenn der König nicht selbst anwesend im StaatsRathe entscheidet, so wird demselben das nach der Mehrheit abgefaßte Gutachten, mit den davon abweichenden besondern Abstimmungen, und dem darüber abgehaltenen Protokolle, durch den Präsidenten vorgelegt; der König bestimmt hierauf: ob er den Beschluß des StaatsRathes genehmige oder nicht, oder solchen mit Bemerkungen dem StaatsRathe zur weitern Berathung zurückgebe. Die Gutachten des StaatsRathes und die von demselben entworfenen Gesetze und Verordnungen sind, ohne Ausnahme, der Bestätigung des Königs unterworfen, und erhalten für die vollziehenden StaatsBehörden nur dann Kraft, wenn die königliche Sanktion erfolgt ist.

§. 18. Der GeneralSekretär nimmt alle Vorträge, die darauf erfolgten Abstimmungen und gefaßten Beschlüsse, so wie die Entscheidung des Königs im StaatsRathe, in ein ausführliches Protokoll auf, welches, von dem GeneralSekretär beglaubiget, von dem Kronprinzen, den anwesenden königlichen Prinzen, den Ministern, dem Feldmarschall und dem Präsidenten des StaatsRaths unterzeichnet, und dem Könige zur Genehmigung

Digitized by Google

vorgelegt wird. Die Protokolle mit ihren Beilagen werden bei dem GeneralSekretariate bewahret, und können daselbst von den Mitgliedern des StaatsRathes eingesehen werden.

§. 19. Für die Form der Ausfertigungen wird festgesetzt:

a) die auf die Vernehmung des StaatsRathes gegebenen Gesetze aus der bürgerlichen, organischen und administrativen Gesetzgebung, so wie über Verfassungs-Gegenstände; erscheinen unter dem königlichen Titel in dem grössern Kanzlei-Style, unter des Königs eigenhändiger Unterschrift, und werden von sämtlichen StaatsMinistern und dem Präsidenten des StaatsRathes kontrasignirt, von dem GeneralSekretär des StaatsRathes beglaubiget, und durch das Gesetzblatt bekannt gemacht;

b) die Beschlüsse des StaatsRathes als erkennenden Stelle (Nro. 15. 16. 17. im II. Titel) werden unter gleichmässiger Unterschrift des Königs, der Kontrasignatur des einschlägigen Ministers und des Präsidenten des StaatsRathes, und der Beglaubigung des General-Sekretärs des StaatsRathes ausgefertiget;

c) alle übrigen, auf die Gutachten und Anträge des StaatsRathes, an diesen und die StaatsMinisterien erlassenen Entscheidungen und besonderen Aufträge an dieselbe sollen als KabinetsBefehle unter des Königs alleiniger Unterschrift und der Kontrasignatur des GeneralSekretärs des StaatsRathes ausgefertiget werden. Der in dieser Art den StaatsMinisterien bekannt gemachte Wille des Königs wird, wenn der Gegenstand es erfodert, durch diese mittels des Gesetzblattes, oder nach Umständen an die betreffenden Stellen, ausgeschrieben.

Wir vertrauen in Unsern StaatsRath, daß er, von der hohen Bestimmung des ihm gegebenen Wirkungskreises erfüllt, einen kräftigen Verein von Einsicht und redlicher Vaterlandsliebe um Uns bilden, und in dem Wohle Unsers Volkes das Ziel und den Lohn Unseres RegentenSorge erkennen und befördern werde.

München am 3. Mai 1817.

Max Joseph.

Graf von Reigersberg, — Fürst Wrede, Feldmarschall, — Graf von Triva, Graf von Rechberg, — Graf von Thürheim, — Freiherr von Lerchenfeld.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen StaatsRathes.

Digitized by Google

Verzeichniß

der Mitglieder

des unter der obersten Leitung Seiner Majestät des Königs angeordneten StaatsRathes.

Seine königliche Hoheit der Kronprinz,
Seine königliche Hoheit der Prinz Karl von Baiern.

Die königlichen StaatsMinister.

1. Der StaatsMinister der Justiz, Herr Graf Heinrich von Reigersberg;
2. Der Feldmarschall, Herr Fürst Karl von Wrede;
3. Der StaatsMinister der Armee, Herr Graf Johann Nepomuk von Triva;
4. Der StaatsMinister des Hauses und des Aeußern, Herr Alois Graf von Rechberg;
5. Der StaatsMinister des Innern, Herr Karl Friedrich Graf von Thürheim;
6. Der StaatsMinister der Finanzen, Herr Maximilian Freiherr von Lerchenfeld;
7. Der Präsident des StaatsRathes mit dem Range eines StaatsMinisters, Herr Joseph Graf von TörringGuttenzell.

Wirkliche Staatsräthe im ordentlichen Dienste.

Sektion des Aeußern.

GeneralDirektor, Karl August von Ringel.

Sektion der Justiz.

GeneralDirektor, Johann Nepomuk von Effner,
Karl August Freiherr von Seckendorf,
Franz Arnold Van der Becke.

Sektion des Innern.

GeneralDirektor, Friedrich von Zentner,
Karl Graf von Preysing,
Ignaz Franz Freiherr von Gruben,
Christian Johann Baptist von Wagner.

Digitized by Google

Sektion der Finanzen.

GeneralDirektor, Franz von Krenner,
Joseph Maria Freiherr von Weichs,
Ferdinand Freiherr von Hartmann,
Franz Sales von Schilcher,
Klemens von Neumayr.

Sektion der Armee.

GeneralDirektor, Benignus Freiherr von Colonge,
Heinrich von Krauß.

GeneralSekretär
mit dem Range des jüngsten Staatsraths,
Egid von Kobell.

Vermög allerhöchster Dekrete vom 3. Mai d. J. haben Seine Majestät der König die provisorischen StaatsMinister des Hauses und des Aeussern, dann des Innern und der Finanzen, Alois Grafen von Rechberg, Karl Friedrich Grafen von Thürheim, und Maximilian Freiherrn von Lerchenfeld, zum Beweise Allerhöchstihrer Zufriedenheit mit den in den anvertrauten Wirkungskreise geleisteten vorzüglichen Diensten, und des besondern allerhöchsten Vertrauens als solche definitive zu bestätigen geruht.

Vermög allerhöchsten Dekrets vom 3. Mai d. J. haben Seine Majestät der König den königlichen wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, Joseph August Grafen von TörringGuttenzell zum Präsidenten des StaatsRathes, mit dem Range eines StaatsMinisters allergnädigst zu ernennen geruht, um demselben dadurch einen Beweis Allerhöchstihres besondern Vertrauens und der öffentlichen Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste zu geben, die er sich in den verschiedenen höhern Staatsämtern erworben hat, welche ihm unter der Regierung Seiner königlichen Majestät und jener Allerhöchstihres Vorfahrers anvertraut waren.

Seine Majestät der König haben sich allergnädigst bewogen gefunden, zur Ergänzung des StaatsRathes unterm 3. Mai d. J. Nachfolgende zu wirklichen Staatsräthen im ordentlichen Dienste zu ernennen:

Für die Sektion der Justiz;

1. den königlichen Präsidenten des Appella-

Digitized by Google

tionsgerichts in Bamberg, Karl August Freiherrn von Seckendorf,

2. den königlichen Direktor des OberAppellationsgerichts, Franz Arnold Van der Becke;

für die Sektion des Innern;

3. den Staatsrath und bisherigen Hofkommissär Ignaz Franz Freiherrn von Gruben;

4. den bisherigen Staatsrath Christian Johann Baptist von Wagner,

für die Sektion der Finanzen;

5. den königlichen VicePräsidenten des obersten Rechnungshofes Franz Sales von Schilcher.

6. den königlichen geheimen Rath Klemens von Neumayr,

Vermöge allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. haben Seine Majestät der König die bisherigen wirklichen StaatsRäthe im ordentlichen Dienste, Freiherrn von Cetto und Freiherrn von Aretin, mit Beibehaltung ihres Ranges und unter Bezeigung allerhöchstdero Zufriedenheit mit den in ihrer Eigenschaft als wirkliche StaatsRäthe geleisteten Diensten; so wie die wirklichen geheimen Räthe und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister an den Höfen von Petersburg und London, Gabriel Grafen De Bray und Hubert von Pfeffel zu Staatsräthen im außerordentlichen Dienste zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben vermög allerhöchster Entschließung vom 3. Mai d. J. allergnädigst geruht, zur Bildung der Expedition, des Sekretariats, der Registratur und Kanzlei bei dem GeneralSekretariate des StaatsRathes Nachstehende, als:

1) den bisherigen BüreauSekretär, Philipp Hexamer, zum expedirenden geheimen Sekretär mit dem Range eines wirklichen Raths;

2) den bisherigen OberRegistrator der StiftungsSektion, Ferdinand Döllinger, zum Registrator, mit dem Range eines wirklichen Raths;

3) den bisher bei der SchuldenTilgungsKommission funktionirenden Officianten Ferdinand Stademann zum wirklichen Sekretär; und

4) den bisherigen Kanzellisten bei der MinisterialKriegsKommission, Balthasar Thalhammer, zum geheimen Kanzellisten, zu ernennen.

DienstesNachrichten.

Seine Majestät der König geruhten ferner am 19. April l. J. zu bewilligen, daß den Justiz,Kanzleiräthen des Herrn Fürsten von Löwenstein zu Heubach, Kahl und von Jagemann das Prädikat geheimer Justizräthe beigelegt werden dürfe; und

den Leibjäger Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Friederich Scheidl zum Revierjäger in Biberg zu ernennen;

Digitized by Google

am 20. die nachgesuchte Entlassung des PolizeiAktuars Aigner zu Passau von seiner Stelle allergnädigst zu bewilligen; und

den zweiten LandgerichtsAssessor Johann Nepomuk Spengler in Schongau, auf diese erledigte PolizeiAktuarsStelle zu Passau zu versetzen;

am 21. den provisorischen Landrichter Johann Paul von Inama zu Erding definitiv auf seinen dermaligen Posten zu bestätigen;

am 22. den bisherigen zweiten Direktor des Stadtgerichts in Regensburg Georg Hirtmair, und den Rath des Appellationsgerichts für den Isarkreis Lorenz Himmelstoß auf die zwei erledigten Rathsstellen bei dem königlichen OberAppellationsgerichte zu befördern; und

die zweite Direktorsstelle am Stadtgerichte zu Regensburg dem in das Appellationsgericht für den Regenkreis bestimmt gewesenen Rath des vormaligen Appellationsgerichtes für den Illerkreis Georg von Silberhorn zu übertragen;

am 23. bei dem OberMedicinalKollegium zum Vorstande den geheimen Rath und Leibarzt Bernard von Harz;

zu OberMedicinalräthen, und zwar zum ersten den bisherigen OberMedicinalrath bei dem MinisterialDepartement des Innern, Simon von Häberl, mit Beibehaltung seines gehabten Ranges;

zum zweiten den königlichen LeibWundarzt Alois von Winter;

zum dritten den königlichen Leibarzt Friedrich Karl von Loe;

zum vierten den Professor Andreas Koch; und

zum fünften den Medicinalrath und Professor Ernst von Grossi;

zum Assessor, und zwar für das pharmaceutische und chemische Fach, den königlichen Hofapothecker Joseph von Brentano zu ernennen.

Für die Kanzlei des OberMedicinalKollegiums zu berufen:

als Sekretär: den bisherigen Sekretär und geheimen Kanzellisten bei dem Ministerium des Innern, Karl Grau;

als Registrator: den bisherigen Protokollisten bei dem MinisterialDepartement des Innern, Joseph Camill Döfinger;

als Kanzellisten:

1) den bisherigen Kanzellisten bei dem ebenbenannten Departement Michael Haberkorn,
2) den bisherigen Kanzellisten desselben Departements Ignaz Auracher,
3) den bisherigen Kanzellisten bei der MinisterialStiftungsSektion Ludwig Freiherrn von Rehling; und

zu den Verrichtungen eines Boten den bisherigen Boten bei dem oftgedachten Departement Magnus Litz, zu bestimmen.

Digitized by Google

Ferner am 24. den Revierförster zu Kaltenbrun, Karl Freiherrn von Andrian, zum Revierförster in Freudenberg, den Revierförster zu Taubenbach, Zacharias von Hözendorf, zum Revierförster in Kaltenbrun, den quiescirten Revierförster von Hausen, Johann Reithmayr zum Revierförster in Taubenbach, den Revierförster von Roggenburg, Johann Ehrenthaler zum Revierförster in Dinkelscherm, und den Oberlieutenant im 7. Linien-Infanterie-Regimente und vormaligen Forstinspektions-Gehilfen Sigmund von Führer zum Revierförster in Roggenburg zu ernennen;

die Versezung des bisherigen Landgerichts-Arztes Dr. Antonin Hazzi von Ebersberg nach dem Landgerichte Werdenfels, und dagegen des Dr. Karl Adam Jungmann, bisherigen Gerichtsarztes zu Werdenfels, nach Ebersberg allergnädigst zu genehmigen;

eben so die Versezung des bisherigen Landgerichtsarztes Dr. Georg Osterhammer von Traunstein, in gleicher Eigenschaft nach Reichenhall, und dagegen des Dr. Franz Xaver Jehlin von Reichenhall nach Traunstein zu bewilligen; und

dem Professor an der Central-Veterinärschule Dr. Ludwig Schwab, den Titel und Rang eines Rathes zu ertheilen; endlich

am 25. dem Präsidenten der ehemaligen Landesdirektion in Würzburg Alexander Freiherrn von Wernek, in besonderer Berücksichtigung seiner langjährig treugeleisteten Dienste, den Titel und Rang eines geheimen Rathes zu verleihen.

Civil-Verdienstmedaillen-Verleihungen und allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung.

Seine Majestät der König haben, um die Allerhöchstdenselben angerühmten Verdienste, welche sich der Revierförster Franz Xaver Rößl in Morenweis seit seinen 52 Dienstjahren durch Fleiß und lobenswerthe Treue bisher erworben hat, öffentlich anzuerkennen, demselben unterm 21. Februar l. J. die silberne Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen, eben so am 22. April l. J. für die Anstrengung, mit welcher einige Einwohner von Laberweinting das Leben und das Eigenthum ihrer Mitbürger bei der im Monat Juli v. J. stattgehabten Ueberschwemmung retteten, dem Herrschafts-Gerichts-Oberschreiber Sebastian Albert Peter und dem Bäkers-Sohn Xaver Musinan die silberne Civil-Verdienst-Medaille allergnädigst zu verleihen, dem Krämmer Mathias Kirchinger, dem Gemeinen des 10. Linien-Infanterie-Regiments Georg Vogel, dem Kleingütler Joseph Lang und dem Martin Faltermayer aber das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen zu geben geruht.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XX. Stück. München, Freitag den 16. Mai 1817.

Verordnung.

(Die Behandlung der Unterthanen des Kanton Glarus in der Schweiz, bei Konkursen betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben durch die Verordnung vom 17. März 1808 (Regierungsblatt 1808 Stück XIV. S. 683) den Schweizer Unterthanen bei gerichtlichen Konkursen in Unsern Staaten gleiche Rechte mit den Inländern in der Voraussezung eingeräumt, daß von den Schweizer Gerichten gegen Unsere Unterthanen die erforderliche Reciprocität beobachtet werde. Da nun der Kanton Glarus in der Schweiz diese Gleichstellung noch zur Zeit verweigert, so tragen Wir sämtlichen Gerichtsstellen Unsers Reiches auf, gegen die Unterthanen des gedachten Kantons Glarus die Retorsion anzuwenden, und dieselben bei gerichtlichen Konkursen mit ihren Foderungen allen inländischen Gläubigern nachzusezen.

München den 6. Mai 1817.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Nemmer.

Bekanntmachungen.

Seine Majestät der König haben nach Vernehmung Allerhöchstdero Staats-Rathes im Betreffe der Maßregeln gegen die Theuerung und der Anordnung eines Central-Komité's unterm 12. d. M. an die königlichen Staats-Minister des Innern und der Finanzen Grafen von Thürheim und Freiherrn von Lerchenfeld nachstehende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht:

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Sicherung Unseres Reiches gegen die aus möglichem Mangel und der noch bestehenden Theuerung des Getreids drohenden Uebel ist ununterbrochen ein Gegenstand Unserer besondern Regenten-Sorge gewesen.

Wir haben zur Begünstigung der Zu- und Einfuhr des Getreides und der ersten Lebens-Bedürfnisse die Eingangs-Zölle, so wie jene im Innern des Reiches aufgehoben; dagegen die Ausfuhr sehr erhöhten Auflagen und beschränkenden Vorschriften unterworfen; die Eindienung der Giltfrüchte Unserer Aerars, so wie der Stiftungen und Kommunen in Natur anbefohlen; Unseren Regierungen die ausgedehntesten Voll-

Digitized by Google

machten erthzilt, um GetreidVorräthe auf den Kredit ganzer Bezirke und ganzer Kreise zusammen zu bringen; und endlich selbst den Ankauf beträchtlicher Quantitäten Getreides im Auslande angeordnet. Denjenigen Unterthanen, welche durch Armuth oder erlittene Unglücksfälle in ihrem eigentlichen LebensUnterhalte bedroht seyn könnten, haben Wir ebenfalls Unsere Berücksichtigung gewidmet. Ausserordentliche Wohlthätigkeits-Vereine haben sich den ArmenPflegen angeschlossen, bedeutende Vorschüsse sind aus milden Fonds geleistet worden; der Betrag der erhöhten AusgangsZölle der Geldbußen und Konfiscationen ist zur Erleichterung der Dürftigkeit angewiesen, und die Vorräthe des Aerars der Stiftungen und Kommunen haben Wir bestimmt, Speise und Saamen abzureichen, nöthigenfalls die Schrannen zu decken, und den Einwohnern der Städte wohlfeileres Brod zu verschaffen.

Endlich haben Wir auch die Beförderung der Saaten Uns angelegen seyn lassen, Unsere KreisStellen mit Vorschriften hierüber versehen, und den Anbau der Brachfelder für dieses Jahr von den Uns und den Stiftungen zuständigen Zehenten befreit.

Wir behalten Uns vor, Unserer Fürsorge eine noch weitere Ausdehnung zu geben, und alle diejenigen Vorkehrungen unverzüglich zu veranlassen, welche Wir dem allgemeinen Wohle entsprechend, und dem allenfallsigen Wechsel der Umstände angemessen finden werden. Um aber einerseits die noch zu ergreifenden Maßregeln auf eine gründliche Weise vorzubereiten, andererseits die gewünschte Uebersicht und Gewißheit herzustellen, daß Unsere Willensmeinung allenthalben zur pflichtmäßigen Ausführung gebracht werde, und zugleich die nöthige Uebereinstimmung im Verfahren und eine thätige Beschleunigung der Geschäfte zu erzielen, haben Wir nach Vernehmung Unseres StaatsRathes beschlossen, nach Art der in den Kreisen Unseres Reichs bereits bestehenden Wohlfahrts-Komitéen ein bis zur nächsten Aerndte und vollzogenen Wintersaat permanentes Central-Komité aus der Mitte Unserer StaatsMinisterien und Unseres StaatsRaths zu bilden.

Dasselbe soll, unter der Leitung Unserer Staats-Minister des Innern und der Finanzen, Grafen von Thürheim und Freiherrn von Lerchenfeld, aus den Staatsräthen von Kraus und von Schlcher, und aus den MinisterialRäthen von Luz, von Sutner und von Stürmer, zusammengesezt werden.

Zu den Obliegenheiten des Central-Komités gehört: die Prüfung und Erledigung der in Bezug auf die Theuerung einkommenden Berichte und Anfragen, die Sammlung zuverlässiger Nachrichten über die Größe des sich allenthalben darstellenden Bedarfs, über die wirklich vorhandenen Hilfsmittel, über den Stand der Schrannen und der Getreidepreise, über die Vorräthe in den öffentlichen Speichern, und über die aus denselben gemachten Leistungen, deren Art, Bedingung und Zweck; die geeignete Einleitung zur

Digitized by Google

schnellen Herbeischaffung des erkauften ausländischen Getreides und zur gewissenhaften vorschriftsmäßigen Verwendung desselben, die Sorge für die Bestellung der Getreid-Märkte in Unserer Haupt- und Residenzstadt und in den KreisStädten, dann Vorsorge gegen Mangel bei Bäcker und Melber, um das Publikum mit der Nothdurft zu versehen, die OberAufsicht auf die Vollziehung Unserer Gesetze über den Handel mit Getreid und andern Lebensmitteln im Allgemeinen, insbesondere aber die Berathung und Veranlassung anwendbarer und kräftiger Maßregeln zur Verhütung und Abstellung sträflicher Umtriebe einer zügellosen Gewinnsucht und zur Unterdrückung der nicht minder sträflichen Mißbräuche derjenigen Gewerbsleute, welche die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse verarbeiten und verkaufen. Endlich überhaupt die sorgfältigste Beachtung alles dessen, was dazu beitragen kann, den Druck der Theuerung und des möglichen Mangels zu mildern, und eine gründliche und nachhaltige Besserung der obwaltenden Verhältnisse herbeizuführen, so wie die von Zeit zu Zeit zu verfügende öffentliche Bekanntmachung desjenigen, was in dieser Beziehung geschehen ist, zur Beruhigung Unserer Unterthanen.

Alle Berichte und Eingaben, welche die herrschende Theuerung und die damit in unmittelbarer Berührung stehenden Gegenstände betreffen, sollen zwar fortwährend, je nach Beschaffenheit der Sache, an Unser Staats-Ministerium des Innern oder an jenes der Finanzen gerichtet, dieser Einlauf aber sogleich mit Benennung des Referenten an Unser CentralKomité abgegeben, und in das besondere Protokoll desselben eingetragen werden. Die benannten Mitglieder treten täglich zusammen, um die laufenden Geschäfte gemeinschaftlich zu erledigen.

In wichtigen Fällen, und wo es auf allgemeine Grundsäze und Anordnungen ankommt, werden die Berathungen unter dem Vorsize Unserer Minister des Innern und der Finanzen gehalten, welche Uns, Jeder so weit es seinen Wirkungskreis angeht, das Resultat vortragen, Unsere Genehmigung und Entscheidung erholen, übrigens alle Ausfertigungen unterzeichnen, und die schleunige Expedition verfügen.

Wir wollen, daß das CentralKomité unverzüglich in Thätigkeit gesezt werde, und tragen Unsern Ministern des Innern und der Finanzen auf, die deswegen erforderlichen Einschreitungen sogleich zu treffen, und sodann die Versammlung ungesäumt zu veranstalten; wobei Wir mit Zuversicht voraussezen, daß sämtliche Mitglieder Unserem Vertrauen durch pflichtmäßigen Eifer in Beförderung Unserer auf das Wohl Unserer Unterthanen gerichteten Absichten vollkommen entsprechen werden.

Wiederholt befehlen Wir Unsern Regierungen und den sonstig betreffenden Behörden, sich die Beseitigung und Minderung des Nothstandes, und eine kluge, pünktliche und thätige Vollziehung Unserer zu diesem Zwecke erlassenen Anordnungen

Digitized by Google

und Entschließungen ernstlich und ununterbrochen angelegen seyn zu lassen.

Unser Volk wird in gegenwärtiger Verordnung einen neuen Beweis Unserer landesväterlichen Gesinnungen erkennen, und die unter nicht minder schwierigen Verhältnißen bewährte Standhaftigkeit, Treue und Anhänglichkeit desselben in Verbindung mit dem ausgezeichneten wohlthätigen Sinne des vermöglichen Theils der Nation, und insbesondere der Grundherrschaften, auf deren Anstrengungen und Unterstüzungen Wir mit voller Ruhe rechnen, verbürgen Uns die Hoffnung, daß es den vereinigten Kräften gelingen werde, die Uebel und Gefahren des Augenblicks, so weit es von menschlicher Gewalt abhängt, zu überwinden, oder doch den Druck der Lasten vielfach zu erleichtern.

Unsere benannte StaatsMinister des Innern und der Finanzen haben die Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung durch das Regierungsblatt unverzüglich zu veranlassen.

München den 12. Mai 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des StaatsRaths.

(Den Konkurs der katholischen PfarramtsKandidaten im OberDonaukreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die allerhöchste Verordnung von 1806 vorgeschriebene Konkursprüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten wird im gegenwärtigen Jahre am 28. Juli dahier an dem Size der unterfertigten Stelle gehalten.

Sämtliche Kandidaten, welche hiebei zugelassen werden wollen, müssen acht Jahre in der praktischen Seelsorge zurückgelegt haben, woran höchstens sechs Monate fehlen dürfen; übrigens haben dieselben ihren AdmissionsGesuchen verschlossene Zeugnisse des bischöflichen Ordinariats, des Landgerichts, oder überhaupt der betreffenden PolizeiBehörde, dann der SchulInspektion, beizulegen, und ihre AdmissionsGesuche wenigstens drei Wochen vor Ablauf des PrüfungsTermins einzureichen.

Augsburg den 2. Mai 1817.

Königliche Regierung des Ober-Donaukreises.

Freiherr von Grafenreuth.
Kaiser, Direktor.

Pfarreien und BeneficienErledigungen.

Im Isarkreise.

1) Das Beneficium zu Kothgeiserin.

Das Beneficium zu Kothgeiserin ist durch die Versezung des lezten Besizers erlediget worden.

Es liegt in der Diöcese Freising, im Landgerichte Landsberg, im Dekanate Ginzelhofen, und in der Pfarrei Kothalting. Mit demselben ist auch die Seelsorge verbunden.

Digitized by Google

Die besondern Verbindlichkeiten des Benefiziaten bestehen

1) im Krankenbesuche;
2) in Lesung von vier Wochenmessen;
3) in Haltung von Predigten und Christenlehren an Sonn- und Feiertagen;
4) in einer jährlichen dem Stifter gewidmeten Gedächtnißfeier mit Seel- und Lobamt.

Die Einkünfte bestehen

a) aus den Zinsen des Fundations-Kapitals 300 fl.
b) aus Realitäten . . . . . 20 ;
c) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen . . . . . 10 ;

Im Ganzen in . 330 fl.

Die Lasten sind die aus dem Diöcesan- und Unterthansverbande fließenden.

Im Ober-Mainkreise.

a) Die Kloster-Pfarrei Mistelfeld.

In dem dießjährigen Regierungsblatte Stück XV. S. 316. ist bestimmt worden, daß sich für die erledigte Kloster-Pfarrei Mistelfeld zum Pfarramt geprüfte und hiezu qualificirte Exreligiosen des ehemaligen Klosters Langheim zu melden haben.

Zu dieser Ausschreibung wird nachträglich bekannt gemacht, daß die Besezung einer Kloster-Pfarrei durch keine Beschränkung auf bestimmte Klöster oder Orden rücksichtlich der dahin anzustellenden Individuen bedingt sey, sondern die Konkurrenz der gehörig qualificirten Exreligiosen ohne Unterschied zu derselben offen seyn soll.

(Gleicher Grundsaz kommt ebenfalls auf die unten folgende Erledigung der Kloster-Pfarrei Leonberg im Landgerichte Waldsassen in Anwendung.)

---

3) Die Pfarri Leonberg.

Durch den am 20. März l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Balthasar Pettenkofer, ist die Pfarrei Leonberg in Erledigung gekommen.

Gedachte Pfarrey gehört zur Diöcese Regensburg, und liegt im Landgerichte Waldsassen. Sie hat einen Umfang von drei Stunden, und enthält in dem Pfarrorte und den dahin gepfarrten sieben Dörfern und sechs Weilern 830 Seelen. Bei dieser Pfarrei befindet sich kein Filial und kein Hilfspriester, und nur eine Schule in Leonberg.

Die sämtlichen Einkünfte an freyem Gehalt, Widdum und Stolgebühren betragen 1031 fl. und die Lasten belaufen sich auf 50 fl. 24 kr.

Beitrag.

Zum Militär-Invaliden-Fond.

Die Erben des seit dem lezten russischen Feldzuge vermißten Soldatens, Johann Angerer, Bauernsohns von Fischel, kais. östreichischen Landgerichts Schwaz, haben auf dessen Löhnungs- und Montur-Guthaben zu Gunsten des Militär-Invalidenfondes Verzicht geleistet, welches sodann von dem 3ten Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl) mit 9 fl. 35 kr. zu gedachtem Fonde eingesendet,

Digitized by Google

und von diesem gegen die auf fünf Jahr zu übernehmende Sicherheit vereinnahmet wurde.

Nebst öffentlichem Danke wird solches hierdurch bekannt gemacht.

München den 7. April 1817.

Königlicher Kriegs-Oekonomie-Rath.

von Kraus.

Schwan.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten folgende Pfarreien und Beneficien zu verleihen.

Im Monate April l. J.

am 17. die Pfarrei Zeil im Unter-Mainkreise, dem Priester Franz Joseph Fuchs, bisherigen Kaplan zu Sonderhofen;

die Pfarrei zu Schwarzach, Landgerichts Deggendorf, dem bisherigen Pfarrer zu Langdorf, Landgerichts Regen, Priester Gotthard Weber;

am 20. die erste reformirte Pfarrei zu Anweiler, dem dortigen zweiten Pfarrer Balthasar Häuchen;

die reformirte Pfarrei Germersheim, Distrikts-Inspektion Neustadt, dem Pfarramts-Kandidaten Dettmar Brämer aus Kaumersheim;

am 22. die Pfarrei zu Daßwang, Landgerichts Parsberg, dem bisherigen Pfarrer zu Abertshausen, Priester Jakob Götz;

am 29. die Pfarrei Zankenhausen, Landgerichts Landsberg, dem Priester Klemens Wörhle, bisherigen Kooperator zu Geltendorf;

die Pfarrei zu Eutenhausen, Landgerichts Mindelheim, dem bisherigen Pfarrer zu Münsterhausen, Priester Jakob Sirch;

am 30. die Pfarrei Pleistein, Landgerichts Wohenstraus, dem bisherigen Pfarrer zu Giech, Landgerichts Scheßlitz, Priester Michael Schloderer; und

die Pfarrei Giech, dem bisherigen Pfarr-Kandidaten und Kaplan zu Hopfenohe, Landgerichts Eschenbach, Priester Andreas Reichelt;

die Pfarrei Untersteinach, Dekanats Kulmbach, dem bisherigen Pfarrer zu Mengersdorf, Johann Lorenz Friedrich Braunold;

die Pfarrei Bettenfeld im Rezatkreise, dem bisherigen Vikar zu Anhausen, Christian Heinrich Brandt;

Im Monate Mai:

am 5. die Pfarrei zu Warthmannsroth im Unter-Mainkreise, dem Priester Johann Hofmann, bisherigen Lehrer zu Hammelburg;

die Pfarrei Ottersheim, Bezirks Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Freinsheim, Priester Joseph Rudolph Merdian;

Digitized by Google

das Mangoßische Beneficium an der heiligen Geist-Kirche in München, dem Priester Mathias Enzensberger;

die Pfarrei zu Tirschenreuth, Landgerichts gleichen Namens, dem Priester Marquard Lehmayer, bisherigen Pfarrer zu Schwarzenbach;

die Pfarrei zu Brend-Lorenzen, Landgerichts Neustadt an der Saal, dem Priester Kaspar Hauk, bisherigen Pfarrverweser zu Schwebenrieth.

Ferner geruhten Seine königliche Majestät am 29. April l. J. dem bisherigen provisorischen protestantischen Pfarrer zu Oberhochstatt, Dekanats Weißenburg, Jakob Gottlieb Engelhardt, die erbetene Entlassung vom Pfarramte und geistlichen Stande allergnädigst zu bewilligen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Folgendes zu bestimmen allergnädigst geruht:

Im Monate März l. J.:

am 16. dem wirklichen geheimen Rathe und bisherigen Regierungs-Präsidenten in Speier, von Zwack, unter Bezeigung allerhöchst Dero Zufriedenheit, mit den in seinem bisherigen Wirkungskreise geleisteten Dienste, zum wirklichen Staatsrathe im außerordentlichen Dienste zu ernennen;

am 20. die bisherigen Centralräthe bei dem Ministerial-Departement des Innern Johann Heinrich von Luz zum ersten, Leonhard von Holler zum zweiten, Johann Baptist von Stürmer zum dritten, den bisherigen Kreisrath des Mainkreises, Freiherrn von Lochner, zum vierten, und den bisherigen Centralrath der Ministerial-Stiftungs und Kommunal-Sektion, Georg Mair, zum fünften Ministerialrath im Staats-Ministerium des Innern;

im Monate April:

am 12. die Legationsräthe, Philipp von Flad, Joseph von Hörmann, und Joseph Anton Belli de Pino, zu Ministerialräthen allerhöchst Ihres Staats-Ministeriums des Aeussern, und den Legationsrath Joseph Fink, zum Staats-Archivar, mit dem Range und Gehalt eines Ministerial-Raths des Aeußern; und

am 26. zum Vorstande des General-Fiskalates den wirklichen Staatsrath Christian Johann Baptist von Wagner zu ernennen;

Zu Räthen jener Stelle aber zu bestimmen:

aus der bisherigen Ministerial-Lehen- und Hoheits-Sektion, die Legationsräthe: Johann Theodor von Roth; Franz Ignaz von Müllern, und Rainer Stupp;

aus der bisherigen Ministerial-Postsektion: den Ober-Postrath von Elbling;

aus der bisherigen Ministerial Steuer- und Domainen-Sektion: den Ober-Finanzrath Joseph von Mussinan;

Digitized by Google

aus den bisherigen Kronfiskalaten: den Kronfiskal zu Neuburg, Johann Baptist Welsch;

vorstehenden bisherigen Sektions-Mitgliedern wurde aus besonderer allerhöchster Gnade, jedoch nur für ihre Person, mit den Ministerialräthen der Rang der wirklichen Kollegial-Direktoren ausdrücklich vorbehalten;

am 28. den Landgerichts-Aktuar, Georg Joseph Still zu Bischofsheim, seinem Gesuche gemäß, in gleicher Eigenschaft zu dem Landgerichte Arnstein zu versezen;

den bisher aushelfenden Rechts-Praktikanten Joseph Reitmaier zu Berchtesgaden, zum wirklichen Aktuar des dortigen Landgerichts zu ernennen;

die erledigte zweite Assessorsstelle des Landgerichts Aichach, dem dortigen Aktuar Christoph Krick zu verleihen;

am 29. die bei dem Stadtgerichte in Straubing erledigte Assessorstelle dem Joseph Karl Jung, bisher Stadtgerichts-Assessor zu Passau, dann die bei dem Appellationsgerichte für den Regenkreis durch Vorrückung freigewordene achte Kanzellistenstelle den dort bisher überzähligen Kanzellisten Michael Platzer zu verleihen;

am 30. den bisherigen Forstamts-Gehilfen zu Egelharting, Karl Freiherrn von Mettingh, zum Reviersörster zu Aicha, Forstamts Vilseck, zu ernennen;

Im Monate Mai:

am 1. den dermaligen Accessisten bei dem Appellationsgerichte für den Unter-Donaukreis, Joseph Wagner, zum Advokaten bei dem Landgerichte Griesbach zu ernennen;

am 3. die erledigte Landgerichts-Arztstelle zu Parsberg, dem Doktor Joseph Schmid zu verleihen;

den bisherigen Landgerichts-Arzt zu Starnberg, Doktor Anton Gruber, auf die Gerichts-Arztstelle zu Wolfrathshausen zu versezen;

am 5. den Stadtgerichts-Accessisten und Funktionär bei dem Landgerichte Baireuth, Georg Wehner, zum wirklichen Aktuar dieses Landgerichts zu ernennen;

den provisorischen Landrichter, Johann Christian Leidner zu Feuchtwangen, definitiv auf seiner gegenwärtigen Stelle zu bestätigen;

am 6. die bisherigen Accessisten, Wilhelm Schegk, bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis, und Benno Primbs, bei dem Appellationsgerichte für den Isarkreis, beide zu Raths-Accessisten des Appellationsgerichts für den Isarkreis, dann den bisher funktionirenden Assessor bei dem Stadtgerichte in Passau, Isidor Jakob Pauer, zum Raths-Accessisten bei dem Appellationsgerichte für den Regenkreis zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXI. Stück München, Samstag den 24. Mai 1817.

Bekanntmachung.

(Haupt-Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs Anstalt in Baiern für das Etatsjahr 18¼.

Die Haupt Rechnung der allgemeinen Brandversicherungs Anstalt für das Jahr 18¼ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und die königlichen Regierungen werden zugleich angewiesen, für die ungesäumte Ergänzung der Vorschuß-Fonds gemäß der Repartition zu sorgen, und, wie die Berichtigung derselben geschehen sey, nach Verlauf von 6 Wochen anzuzeigen.

München den 6. Mai 1817.

Assekuranz Kapitals Bestand.

Der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt sind im Jahre 18¼ einverleibt gewesen:

In den Bezirken der königlichen General- und Local-Kommissariate		Haupt-Gebäude	Neben-Gebäude	Summe der Gebäude	Mit einem Schätzungs-Werthe von fl.	Anmerkungen.
des Mainkreises . .		61,007	60,326	121,333	36,485,440	
„ Rezatkreises . .		53,973	49,740	103,722	52,012,570	
der Stadt Nürnberg .		2,521	1,860	4,381	8,102,850	
des Regenkreises . .		50,829	42,591	99,420	29,029,350	
„ Ober-Donaukreises		64,881	34,662	99,543	30,576,910	
der Stadt Augsburg		2,900	489	3,389	5,300,600	
des Unter-Donaukreises		48,036	57,426	105,462	21,601,300	
„ Illerkreises . . .		44,890	10,280	55,182	25,267,735	
„ Isarkreises . . .		81,866	51,697	133,563	49,550,860	
„ Salzachkreises .		46,978	40,307	87,285	21,541,810	
Haupt-Summe		403,887	349,393	813,280	288,049,425	Die Minderung der Assekur. Gebäude-Anzahl nimmt sich vom Austritt Tirols und Vorarlbergs her. — Der Zuwachs des Assekuranz-Kapitals aber ergab sich aus den Anschlags-Höherungen der übrigen Kreise.
Im J. 18¼ betrug solche		430,553	350,814	840,307	287,110,745	
Ergab sich demnach pro 18¼ in Gegenhalt der letztern eine	Mehrung von . .	—	—	—	1,520,080	
	Minderung von . .	25,666	1,421	27,087	—	

Digitized by Google

Geld Rechnung.

Belege.	Einnahme.	fl.	kr.	hl.
(Man sehe die Rechnung vom J. 18 13/14 Rgbl. 1816. St. XI. S. 217—218. Kol. XVIII.)	A) An Aktiv Resten vom Jahre 18 13/14 auf das Etats Jahr 18 14/15 excl. Tirol und Vorarlberg	368860	41	1
Man sehe hinnach die resultirende Nachweisung.	B) An Assekuranz Beiträgen pro 18 14/15 nach allerhöchster Verordnung vom 14. März 1816. (Rgbl. 1816. St. IX. S. 131 und 132) à 7 kr. von 100 fl. von jenseitigem Kapital zu 288649425 fl. . . .	336757	30	6
	C) An aufgeborgten Kapitalien, worunter 16200 fl. a 5 p. C. nur auf 5½ Monate begriffen sind.	31372	17	6
	D) An besondern Zuflüssen	2305	27	4
	Summe aller Einnahmen	739296	6	1

Belege.	Ausgabe.	fl.	kr.	hl.
	A) Berichtigte Passiva v. J. 18 13/14 inclus. eines Nachtrages vom Mainkreise zu 1430 fl. . .	147733	21	2
I.	B) Die im J. 18 14/15 vorgefallenen Brandschäden betragen . .	287099	12	2
II.	C) Nachträgliche Interessen von den bereits ganz heimbezahlten Anlehens-Kapitalien	3559	37	4
	D) Rückersaz des jenseits unter Lit. C. bemerkten auf 5½ Monate aufgeborgten Kapitals zu	16200	—	—
ad II.	E) Intec. hievon für obige Zeit a 5 p. C. . . .	371	15	—
III.	F) Auf Besoldung, Pensionen u. Gratifikationen 1) für das Central Rechnungs-Büreau der allgemeinen Brandversicherungs Anstalt einschlüssig der Büreau Erigenz 4000 fl. kr. 2) Pensionen und Gratifikationen für das Kanzlei Personal der Kreise 2049 = 30 =	6049	30	—
IV.	G) Remunerations Gebühren von den eingehobenen Konkurrenz Geldern zu 336757 fl. 39 kr. 6 hl.	2806	18	3
V.	H) Schäzungs Gebühren, Postporto und Botenlöhnungen	1821	32	4
VI.	I) Besondere Ausgaben	1939	1	2
	Summe aller Ausgaben	467579	48	1

Billanz.

Einnahme	739,296 fl.	6 kr.	1 hl.
Ausgabe	467,579 =	48 =	1 =
Verbleiben für das Assekuranz Jahr 18 15/16	271,716 =	18 =	— =

Digitized by Google

(Rechnungs Belege I.)

Uebersicht

der Brandschäden vom Jahre 18$\frac{44}{45}$.

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial. Betrag. fl.	kr.	Total. Betrag. fl.	kr.
Mainkreis.	Baireuth, Landgericht	Lainegg.	Lorenz Braunn	1100	—		
			Adam Freyberger	61	52½		
		Emtmannsberg.	Johann Gröbner	20	—	1181	52½
	Bamberg I.	Dreuschendorf.	Anna Krammer	130	—	130	—
	Bamberg II.	Kettmannsdorf	Andrä Koppelich	250	—		
			Jakob Weinkam	7	30		
		Frensdorf	Georg Römer	200	—	457	30
	Bamberg, Pol. Dir.	Bamberg, Stadt	Michael Wagner	56	—	56	—
	Culmbach.	Sandreuth	Christoph Lautterbach	400	—		
			Johann Bozell	400	—		
			Johann Lautterbach	300	—	1100	—
		Filchendorf	Titl Freifrau von Arnim	500	—		
			Johann Meir	125	—		
	Eschenbach.	Hagenohe	Konrad Sporrer	400	—		
			Georg Schmidt	100	—		
			Andrä Bauer	350	—		
			Johann Bierl	300	—	1775	—
	Gefrees.	Knopfhamer	Johann Klaumünzer	375	—		
			Seite	375	—		
			Seite I.			4700	22½

Digitized by Google

Kreise.	Polizei- und GerichtsBezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Parzial: Betrag. fl.	kr.	Total: Betrag. fl.	kr.
Mainkreis.	Gefrees.	Gefrees . . .	Seite herüber	375	—		
			Johann Heidenreich .	130	—		
			M. Rausch	50	—		
			Konrad Küneth . . .	930	—		
			Leonhard Haberstumpf	400	—		
			Konrad Köchler . . .	900	—		
			Heinrich Becher . . .	400	—		
			Johann Popp . . .	900	—		
			Heinrich Jahreis . .	600	—		
			M. Rausch	600	—		
			G. Meyr	230	—		
			Theobald Kogler . .	300	—		
			Adam Schlink . . .	300	—		
			Konrad Schlegl . . .	300	—		
			Adam Zapf	400	—		
			Wolfgang Nürnberger.	300	—		
			Ulrich Hofritz Wittwe .	450	—		
			Adam Niedereich . .	100	—		
			Andrä Wagner . . .	65	—		
			Gottlieb Guntow . .	300	—	7980	—
	Hof.	Hof, Stadt . .	N. Hildebrand . . .	5333	20		
			StadtGemeinde . .	225	—		
			N. Petermann . . .	1666	40		
			N. Schmidt	1200	—		
			N. Huß	266	40		
			N. Rögner	81	15	8772	55
			Seite II.			16752	55

Digitized by Google

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Nämen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial: Betrag. fl.	kr.	Total: Betrag. fl.	kr.
Mainkreis.	Kemnath.	Friedenfels . . .	Titl. Freifrau v. Nothhaft, und 5 Conf. .	10564	29		
		Zeulenreuth . .	Titl. Herzog, dasiger Gutsbesitzer . . .	1737	30		
		Lettenhof . . .	Johann Deupser. . .	131	15		
						12433	14
	Lichtenfels.	Ebensfeld . . .	Das Pfarr-Gotteshaus	875	—		
						875	—
	Münchberg.	Fürstenreuth . .	Jakob Schlemer . . .	120	—		
		Weisdorf . . .	Margaretha Strößner.	70	—		
						190	—
	Selb.	Spielberg . . .	Christian Kißling . .	16	40		
						16	40
	Stadtsteinach.	Rügendorf . . .	Andreas Spindlerische Wittwe	100	—		
						100	—
	Tirschenreuth.	Tirschenreuth . .	Kirche und Thurm . .	13	20		
						13	20
	Waldsassen.	Wisau	Johann Enders . . .	381	15		
			Erasmus Erkmayr . .	105	—		
			Johann Konz	150	—		
			M. Zrenner	33	20		
			Die Stiftungs Administ. wegen des Schulhauses	502	30		
			Christian Steinhäuser.	25	—		
		Altmugl	Georg Plohner . . .	750	—		
						2067	5
			Seite III.			15695	19

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Nämen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Mainkreis.	Weischenfeld.	Blankenfels . .	N. Maisel und Konsorten	2719	10		
		Bocksdorf . . .	Die Lorenz Brehmische Kreditorschaft respect. Gantmassa	355	—		
		Alladorf . . .	Johann Moier . . .	200	—		
		Auffeeß	Johann Priesmann .	50	—	3324	10
			Seite IV. . .	.	.	3324	10
			„ III. . .	.	.	15695	19
			„ II. . .	.	.	10752	55
			„ I. . .	.	.	4700	22½
			S u m m e .	.	.	40472	46½
Rezatkreis.	Anspach, Polizei Direktion.	Ansbach, Stadt	N. Seibl und Konsorten	21	44½	21	44½
	Anspach, Landgericht.	Viernsberg . .	Christoph Föllner . .	200	—	200	—
	Dünkelspiel, Polizei Kommissariat.	Obermühle bey Thörwang . .	Mathias Stark . . .	975	—	975	—
	Erlangen, Landgericht.	Ziegelstein . . .	Margaretha Ermann .	1600	—	1600	—
	Erlbach.	Oberfeldbrecht .	Konrad Löflein . . .	300	—	300	—
	Feuchtwang.	Sperbersbach .	Leonhard Sackenreuter	50	—	50	—
	Gräfenberg.	Gräfenberg . .	Barbara Dorn . . .	68	45		
		Weingarts . .	Johann Heim . . .	575	—	643	45
			Seite I. . .	.	.	3790	29½

Digitized by Google

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Rezatkreis.	Heilsbronn.	Käßhof	Andrä Schwarz . . .	700	—	700	—
	Herrieden.	Waizendorf . .	Andrä Ramler . . .	1400	—		
			Magdalena Durr . .	700	—	2100	—
	Hersbruck.	Leuzenberg . .	David Stöger . . .	500	—		
		Ellenbach . . .	G. Scharrer	1200	—		
		Pollanten . . .	G. Mörtel	500	—		
		Hersbruck . . .	Ludwig Rößel	9230	—	11430	—
	Höchstädt.	Attelsdorf . . .	G. Neubeck	250	—		
		Poppenwind . .	Johann Dresl	500	—		
		Wörmannsdorf .	Johann Kreß	900	—	1650	—
	Neustadt an der Aisch.	Hambüchl . . .	Die Gemeinde . . .	25	—	25	—
	Nürnberg, Landgericht.	St. Johann . .	Tobias Sauter . . .	833	20		
		Mögeldorf . .	Katharina Haberegger	30	—		
		Sündersbühl . .	Friedrich Kiel	250	—		
		Wezendorf . . .	Johann Höfler . . .	2500	—	3613	20
	Rottenburg.	Faulenberg . .	Melchior Weiß . . .	6	15		
		Wettringen . .	Andrä Weiß	450	—		
			G. Gagstatter	150	—		
		Gattenhofen . .	Johann Wolfg. Lelein	33	20		
		Gailroth . . .	Heinrich Rappolt . .	350	—	989	35
			Seite II. . .	.	.	20507	55

Digitized by Google

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Totale-Betrag fl.	kr.
Rezatkreis.	Schwabach, Polizei-Kommissariat.	Schwabach . .	Franz Henfold . . .	50	—	50	—
	Schwabach, Landgericht.	Breitenlohe . .	Leonhard Kolb . . .	700	—	700	—
	Vorchheim.	Diezhof	Johann Drummer . .	158	20	158	20
	Windsheim.	Schwebheim . .	Johann Oberndorfer	200	—	200	—
			Seite III. . . .	.		1108	20
			Seiten II. . . .	.		20507	55
			Seiten I. . . .	.		3790	29½
			Summe . . .	.		25406	44½
Nürnberg.	—	—	—	—	—	—	—
Regenkreis.	Abensberg.	Buch	Andrä Oehstler . . .	300	—		
		Mühlhausen . .	Johann Widmann . .	300	—		
		Mauern . . .	Johann Thamer . . .	300	—		
			Andrä Krausenegger	800	—		
		Gumpertshofen	G. Zimmerer	550	—		
		Oberempfenbach	Pfarrhof	337	30	2587	30
	Amberg, Polizei-Kommissariat	Amberg, Stadt	Rumfordische Suppen-Lokalität	146	52½		
			Die Kirche	587	30		
			Bibliothekgebäude . .	440	37½		
			Die übrigen Theile von diesen Letztern . . .	716	34	1891	34
			Seite I. . .	.		4479	4

Digitized by Google

Kreis.	Polizei- und GerichtsBezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regenkreis.	Amberg, Landgericht.	Langenbruck	Niklaus Burger	460	—		
			G. Funk	56	15		
		Ehenfeld	G. Fellner	211	15		
			Johann Fellner	50	—	777	30
	Burglengenfeld.	Burglengenfeld	N. Balta	36	40		
			Titt. Freiherr von Großschedel	27	16⅔		
		Kleinramsbau	Franz Sandner	1000	—		
		Traidendorf	Titl. Gutsinhaber von Stachelhausen	87	30		
			Balthasar Schön	12	30		
			Joseph Riemayr	100	—	1263	56⅔
	Kam.	Michaelsdorf	Anton Heigl	450	—		
			Adam Küßel	450	—		
			Thomas Wankerl	200	—		
			G. Küßel	50	—		
		Voithmühle	Titl. B. von Voithenberg	2000	—	3150	—
	Kellheim.	Neukellheim	Inozenz Pritschet	112	30		
			Georg Joseph	10	—	122	30
	Kötzting.	Berndorf	Joseph Seidel	100	—	100	—
	Rabburg.	Pischdorf	Die Gemeinde	200	—	200	—
	Neunburg vorm Wald.	Altenschneeberg	G. Neudegger	400	—		
			Adam Rösch	300	—		
		Zaukendorf	Peter Schottenhaml	100	—	1200	—
			Seite II.	..	.	6813	56⅔

Digitized by Google

Kreis.	Polizei- und GerichtsBezirke.	Ortschaften.	Namen der Betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Regenkreis.	Parsberg.	Bazhausen . .	Georg Präll	400	—	400	—
	Pfaffenberg.	Dillkofen . . .	Math. Holzer	86	—		
		Höltring . . .	Thomas Kögelmayr .	400	—		
		Langweid . . .	Simon Angerer . . .	100	—		
			M. Hunel	100	—		
		Pirkwang . . .	Lor. Beukelmayr . . .	50	—	736	—
	Pfaffenhofen.	Ehringsfeld . .	G. Pock	100	—	100	—
	Roding.	Roding	Ernest Wagner . . .	500	—		
		Stößling . . .	Adam Grim	1500	—	2000	—
	Stadtamhof.	Großprifening .	Jak. Haider	46	5½		
		Harting	Die Gemeinde . . .	50	—		
		Thalmäßing . .	Andrä Wickl	270	—	366	5½
	Wörth.	Bogenroith . .	Jos. Wagner	150	—		
		Heisenzell . . .	M. Schmidbauer . .	200	—		
			G. Groß	150	—	500	—
			Seite III. . .	. .	.	4102	5½
			„ II. . .	. .	.	6813	56½
			„ I. . .	. .	.	4479	4
			Summe . .	. .	.	15395	6

Digitized by Google

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der Betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonaukreis.	Beilngries.	Obermässing . .	Joh. Mayr	2000	—	2000	—
	Burgau.	Rösingen . . .	Joh. Schmid	200	—		
			Lanr. Pfininger . . .	11	32	211	32
	Dillingen.	Aislingen . . .	Johann Hartmann . .	750	—		
			Adam Langenmayr . .	100	—	850	—
	Eichstädt, Landgericht.	Schönfeld . . .	Stiftungsadministration und Gemeinde . . .	200	—		
		Schermfeld . .	Stiftungsadministration Eichstädt	800	—	1000	—
	Glött, Untergericht.	Oberndorf . . .	Jak. Werner	400	—		
			Benedict Lang	400	—	800	—
	Günzburg.	Steinheim . . .	Jak. Mayr	2000	—		
			G. Gerstenbauer . . .	800	—	2800	—
	Heidenheim.	Aurnheim . . .	J. M. Mayr	300	—		
			N. Mayrhuber . . .	400	—		
		Schlittenhart . .	M. Ruppert	500	—	1200	—
	Höchstädt.	Gremheim . . .	Fr. Jos. Grumpp . .	400	—		
			Joh. Kapfer	800	—		
			Joh. Baig	900	—		
			Jak. Eberwein . . .	20	—		
			Joh. Vengenmayr . .	12	30		
		Höchstädt . . .	Joh. M. Spring . . .	400	—		
			Ludwig v. Silbermann	13	20	2545	50
	Ingolstadt, Polizei-Kommissariat.	Ingolstadt . . .	Jos. Haunschild . . .	1500	—	1500	—
			Seite 1. . .	. .	.	12907	22

Digitized by Google

Kreise	Polizei- und GerichtsBezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Oberdonaukreis.	Ingolstadt, Landgericht.	Rackertshofen . .	Joh. Fiechtner . . .	100	—	100	—
	Maihingen, Untergericht.	Holzkirchen . .	Heinr. Keppler . . .	200	—	200	—
	Monheim.	Haagau	Jos. Piswanger . . .	600	—	600	—
	Neuburg, Landgericht.	Deubling . . .	Joh. Acker mann . . .	400	—		
		Heinrichsheim .	Joh. Graf	150	—		
		Karlshuld . . .	Vitus Lederer	100	—		
			Jak. Attinger	200	—		
		Rohrufels . . .	Jos. Ottilinger . . .	500	—	1350	—
	Neumarkt.	Neumarkt . . .	Xaver Niebler	825	—		
			M. Frank	15	33		
			Anton Geitner . . .	16	40		
		Weidenwang . .	Anton Fleischmann . .	200	—		
			Leonhard Rösch . . .	10	—	1067	13
	Oettingen, JustizKanzley.	Steinhard . . .	M. Köttler	25	—		
			Leonhard Hötzner . .	21	25½	46	25½
	Pappenheim, JustizKanzlei.	Haardt	J. M. Eckerlein . . .	100	—	100	—
	Nain.	Feldheim . . .	Andrä Strobl	50	—		
		Nain	Joseph Gerer	275	—		
		Stuben	Friedrich Isele . . .	100	—	425	—
			Seite II. . .	. .	.	3883	38½

Digitized by Google

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Ober-Donaukreis.	Wertingen.	Osterbuch . . .	Alois Hofbauer . . .	250	—	250	—
	Zusmarshausen.	Steinkirch . . .	Joachim Ruf	200	—	200	—
			Seite III.	.	.	450	—
			Seiten II.	.	.	3888	38½
			Seiten I.	.	.	12907	22
			Summe . .	.	.	17246	—½
Augsburg.	—	—	—	—	—	—	—
Unter-Donaukreis.	Deggendorf.	Kaussing . . .	Johann Arbinger . .	30	—		
		Seiderau . . .	Georg Seider . . .	50	—	80	—
	Grafenau.	Schönberg . .	Peter Grazmayr . .	280	—	280	—
		Eholsing . . .	Georg Kallhammer .	500	—		
			Paul Wagmann . . .	600	—		
			Johann Friederich . .	200	—		
			Mathias Silverio . .	1400	—		
	Griesbach.	Hartkirchen . .	Johann Oberleitner .	1000	—		
			Joseph Münzl . . .	300	—		
			G. Mayrhofer . . .	700	—		
			Joseph Strangmüller .	350	—		
			Xaver Grahmüller . .	700	—	5750	—
	Jelbach, Herrschaftsgericht.	Lembach	Wolfgang Strohmayr	900	—	900	—
			Seite I. . .	.	.	7010	—

Digitized by Google

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Unter-Donaukreis.	Landau.	Gries	Johann Reitmayr	130	—		
		See	Mathias Bierlbeck	80	—		
		Thirndening	Sebastian Thurl	210	—		
			Peter Klingohirn	360	—	780	—
	Mitterfels.	Grasserstorf	Andrä Tirscherl	100	—		
		Häggenberg	G. Straßmayr	200	—	300	—
	Obernberg.	Maßbach	Sebastian Hinkshammer	500	—		
			M. Aigner	250	—		
		Moosham	Marx Weidinger	400	—	1150	—
	Passau, Landgericht.	Neukirchen am Inn Weiher nächst Passau	Johann Daninger	100	—		
			Johann Vetter	5000	—	5100	—
	Pfarrkirchen.	Am Brand	Martin Althauer	150	—		
			Franz Strasser	400	—		
		Ulwerring	Johann Irber	950	—	1500	—
	Regen.	Hausermühle	Franz Freysinger	50	—	50	—
	Schärding.	Andorf	Bartholmä Hochenegger	1300	—		
		Lindenoed	Jakob Guggenberger	30	—	1330	—
	Straubing, Landgericht.	Niedermozing	Franz Schidermayr	300	—	300	—
	Suben, Herrschafts-gericht.	Suben	Herrschafts-Wohnung	1710	40		
			Anton Saal	200	—	1910	40
	Waitzenkirchen.	Gautzham	G. Hoßner	500	—		
		Graben	Joseph Pözlinger	30	—		
			Anton Raitinger	1000	—		
		Mazing	Anton Gröber	560	—		
			Felix Gröber	100	—		
			Joseph Steger	200	—		
			Latus	2480	—		
			Seite II.	.	.	12420	40

Kreise.	Polizei- und GerichtsBezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Unter Donaukreis.			Seite heräber .	2480	—		
	Waitzenkirchen.	Punzing . . .	Georg Zauner . . .	50	—		
			Mathias Obeneder . .	270	—		
		Thomasberg . .	Johann Humer . . .	150	—		
			Mathias Traunwieser	250	—		
			Johann Baumgartner	170	—	3370	—
	Weegscheid.	Endsfelden . .	Franz Christl	60	—		
			Joseph Kainz	120	—		
		Kroding	Math. Mair und Kons.	30	—	210	—
	Wolfstein.	Freyung (Markt)	Franz Proll	363	20		
			Christian Kaufmann .	1000	—		
			Johann Kern	400	—		
			Mathias Mayrhofer .	430	—		
			Georg Zig	113	20	2306	40
			Seite III.	.	.	5886	40
			Seiten II.	.	.	12420	40
			Seiten I.	.	.	7010	—
			Summe . .	.	.	25317	20
Iller-kreis.	Grönnenbach.	Raien	Jakob Albrecht . . .	400	—		
		Wolfratshofen .	Elias Rabus	2000	—	2400	—
	Kirchheim.	Haselbach . . .	Titl Pfarrer Mayr .	500	—	500	—
	Obergünzburg.	Eberöbach . . .	Georg Wechs	300	—	300	—
	Ottobeurn.	Egg an der Günz	Mathias Bäck . . .	300	—		
		Unterholzgünz .	Joseph Schlichting . .	2300	—		
			Anton Bürkl	3000	—	5600	—
			Seite I. .	.	.	8300	—

Digitized by Google

Kreis.	Polizei- und GerichtsBezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Illerkreis.	Roggenburg.	Biberberg . . .	Die Gemeinde . . .	500	—		
			Angelus Benz . . .	300	—		
		Meßhofen . . .	M. Miller	200	—	1090	—
	Schongau.	Stadel	M. Huber	100	—		
			M. Rasler	100	—		
			Alois Schedele . . .	300	—		
			Markus Steeb . . .	100	—		
			Anton Beer	150	—	750	—
	Schwabmünchen.	Bobingen . . .	Lorenz Schempp und Konsorten	9132	—		
		Großkitzighofen .	Johann Bauhof . . .	300	—		
		Klimach	Georg Tausch	50	—		
		Schwabmünchen	Franz Germaniolo, Wit.	700	—	10182	—
	Thannhausen.	Thannhausen . .	Joseph Kraus	300	—	300	—
	Türkheim.	Brunderhofen . .	Mathias Wagner . .	650	—	650	—
	Ursberg.	Haberweiler . .	Alois Leinauer . . .	150	—	150	—
	Weiler.	Grünebach . . .	Joseph Küngs . . .	1300	—		
			Anton Berkmann . .	500	—		
		Scheideck . . .	Alois Sinds	1000	—	2800	—
			Seite II. .	.	.	15922	—
			Seite I. .	.	.	8800	—
			Summe . .	.	.	24722	—

Digitized by Google

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Isarkreis.	Aichach.	Eitershofen . .	Jos. Finkl	340	—	340	—
	Dachau.	Indersdorf . .	Jos. Scherm	24	—		
		Kleinholzhausen.	Joh. Hechtel	230	—		
			Blas. Walner	530	—		
		Ried, bei Bachern	Bernhard Brückl . .	400	—		
			Jos. Sedelmayr . . .	1410	—		
		Sulzrain . . .	G. Hintermayr . . .	306	—		
		Wallenhofen . .	Ant. Wallertshauser . .	130	—	3030	—
	Ebersberg.	Schwaberwegen.	Ant. Hörhammer . .	280	—		
		Unterschwillach.	Jos. Stein	300	—	580	—
	Erding.	Feichta	Jos. Nünberger . . .	300	—		
		Mannhardshof .	K. Obertaxator Mannhard	3000	—		
		Norlaching . .	Jos. Grazl	80	—		
		Warndlfing . .	Jos. Hertl	600	—	3980	—
	Freising.	Eggertshofen . .	M. Grottenthaller . .	300	—		
		Hagenau . . .	Thomas Berger . . .	200	—		
		Kühnhausen . .	Kaspar Wolf	80	—		
		Oberhumel . .	Jos. Hattenberger . .	1950	—		
		Weißling . . .	Seb. Plank	150	—	2680	—
	Friedberg.	Mehring . . .	G. Wiesmann . . .	7000	—	7000	—
	Landsberg.	Dinzelbach . .	Pet. Schilcher . . .	200	—		
			Seb. Gailer	900	—		
		Schmiechen . .	Johann Bergmann . .	400	—	1500	—
			Seite 1. . .	. .	.	19110	—

Digitized by Google

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Isarkreis.	Landshut.	Thann	Peter Haas	100	—		
			Alois Faistenhammer	600	—		
		Hofberg	Joh. Oßwald	500	—	1200	—
	Mießbach.	Broding	Jos. Lechner	600	—		
		Niklasreit	Wolfg. Babl	30	—		
		Einöd am Holz	Jos. Eder	300	—		
		Schwarzenberg	Jos. Ferg	100	—	1030	—
	Moosburg.	Appersdorf	Silv. Brandstetter	80	—		
		Höchl	Fr. X. Pichlmayr	315	—		
			Die Stiftung	10	—		
		Gamelsdorf	Georg Schöber	500	—		
		Harthausen	Die Gemeinde	130	—		
		Kleinschweiba	Jos. Hamberger	130	—		
		Porndorf	G. Pfliegler	180	—		
		Thulbach	Michael Rothmayr	300	—		
		Viehweide	Jos. Heck	100	—	1745	—
	Mühldorf.	Eiting	Georg Sedelmayr	50	—		
		Kraiburg	Jos. Angstwurm	100	—		
			Seb. Polz	100	—		
			Jak. Wimer	200	—		
		Salmannskirch	Jos. Manal	500	—	950	—
	München, Landgericht.	Vorstadt An	Jos. Aschauer	20	—		
			Ignatz List	3	—		
			Jos. Pöschl	15	—		
			Math. Klinger	40	—		
		Unterföhring	Johann Lechner	300	—	378	—
			Seite II.			5303	—

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Nämen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
3 farkreis.	München, Polizei-Direktion.	München . . .	Kön. Staatsschulden Tilgungs-Kassier Fuchs.	118	—	118	—
	Neubaiern.	Einöde am Holz	Franz Staudacher . .	25	—		
		Mühlhausen . .	Jos. Gietl	100	—	125	—
	Pfaffenhofen.	Freyhausen . .	Fr. X. Pischling . . .	1800	—		
		Pörnbach . . .	Anton Hofer	2571	26		
			Anton Westermayr . .	300	—		
		Westenhausen .	Jos. Braun	787	30	5458	56
	Rosenheim.	Aising	Math. Andrä	500	—		
		Pang	Joh. Kegler	7	8½		
		Holzbüchel . . .	Alois Bock	200	—	707	8½
	Schrobenhausen.	Folkersdorf . .	Magdalena Thanner .	400	—	400	—
	Starnberg.	Güntering . . .	Math. Happach . . .	100	—		
		Hausen	Mart. Aumiller . . .	92	—		
			Kas. Haas	986	—		
			Jak. Rudorfer . . .	976	—		
			Die Gemeinde . . .	150	—		
		Kräling . . .	Jos. Herrmann . . .	100	—	2404	—
	Wasserburg.	St. Achatz . .	Stiftung	77	40½		
		Forchenberg . .	Adam Furchenberger	300	—		
		Untersteinbach .	Michael Mühlhuber .	100	—	477	46½
			Gebhard Bischofsrieder.	200	—		
			Seb. Model	150	—		
	Weilheim, Landgericht.	Seehaupt . .	Michael Geißler . . .	200	—		
			Georg Hirnberger . .	500	—		
			Georg Büchler . . .	200	—		
			Seite . .	1250	—		
			Seite III. . .	. .	.	9750	51

Digitized by Google

Kreis.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden. Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
			Seite herüber .	1250	—		
			Georg Goldhofer . .	150	—		
			Jakob Andrä	150	—		
			Math. Schallenkammer	200	—		
			Mathias Grünwald .	200	—		
			Franz Eckl	200	—		
			Franz Ehrenhofer . .	100	—		
			Georg Zaller	200	—		
			Joseph Bischetsrieder .	150	—		
			Michael Liebhard . .	150	—		
			Gabriel Leßmayr . .	300	—		
			Leonhard Penteurieder	150	—		
			Kaspar Rieger	500	—		
			Leonhard Krinauer . .	200	—		
			Joseph Liedl	200	—		
	Weilheim, Landgericht.	Seeshaupt . . .	Andrä Büchler . . .	200	—		
			Georg Reis	300	—		
			Joseph Liedl	200	—		
			Nikolaus Krönauer . .	200	—		
			Michael Magerl . . .	200	—		
			Joseph Tafertshofer .	200	—		
			Benno Hammerl . .	200	—		
			Benedikt Tafertshofer	200	—		
			Johann Hammerl . .	200	—		
			Stiftung	900	—		
			Xaver Schallenkammer	18	—		
			Johann Egold . . .	20	—		
			Jakob Höck	18	—		
			Sanktjohanser	800	—	7756	—
			Seite IV. .	.	.	7756	—

Digitized by Google

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden. Partial. fl.	kr.	Total-Betrag. fl.	kr.
Isarkreis.	Werdenfels.	Garmisch . . .	Joseph Reiser	800	—		
			Joseph Brandner . .	200	—		
			Mathias Maurer . .	200	—		
			Johann Lanz	150	—		
			Thomas Buchwieser .	150	—		
			Mathias Maurer . .	400	—		
			Anton Polz	200	—	2100	—
	Wolfratshausen.	Wolfsee	Jakob Rottmayr . . .	400	—	400	—
			Seite V. .	.	.	2500	—
			Seiten IV. .	.	.	7750	—
			Seiten III. .	.	.	9750	51
			Seiten II. .	.	.	5303	—
			Seiten I. .	.	.	19110	—
			Summe . .	.	.	44419	51
Salzachkreis.	Abtenau.	Raingraben . .	Math. Gfenger u. Kons.	30	—		
		Riegaussag . .	Martin Windhofer . .	50	—	80	—
	Berchtoldsgaden.	Berchtoldsgaden	Georg Wunderl . . .	62	30	62	30
	Braunau.	Kirchdorf . . .	Thomas Gasteiger . .	100	—		
		Eggstetten . . .	Peter Mühlhuber . .	300	—		
		Malching . . .	Magdalena Gschwendner und Konsorten . . .	290	—	690	—
	Frankenmarkt.	Dorf	Johann Auer	50	—		
		Frankenmarkt .	Joseph Binder . . .	100	—	150	—
	Griesskirchen.	Riedau	Joseph Eizinger . . .	400	—		
			Georg Zellinger . . .	300	—		
			Joseph Köstl	5	—		
			Georg Schneeweis . .	150	—	855	—
			Seite I. .	.	.	1837	30

Digitized by Google

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschaden Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Salzachkreis.	Haag.	Grieß	Kajetan Steininger	1244	26½		
		Groiß	Kajetan Steininger	3247	—	4491	26½
	Hallein.	Hallein, Stadt	Franz. Neumillerinn	560	—		
		Schörgenhof	G. Neumiller	450	—	1010	—
	Hopfgarten.	Holzham	Joseph Gassenmiller	147	—		
		Schweigern	Dorothea Poppin	150	—		
		Spertendorf	Johann Riedl	150	—	447	—
	St. Johann.	Vorderwalden	Johann Gruber	100	—	100	—
	Laufen.	Hof	Andrä Schleindl	400	—	400	—
	Mauerkirchen.	Pierach	G. Pauchinger	600	—	600	—
	Mondsee.	Radau	Peter Weternthaller	200	—	200	—
	Neumarkt.	Straßwalchen	Joseph Kurz et Cons.	4805	—	4805	—
	Oetting.	Gundersberg	Andrä Wenzel	140	—		
		Neuötting	Ignatz Rindl	1000	—		
			Jakob Baumgartner	600	—		
			Joseph Gleichauf	800	—		
			Franz Schmal	1000	—		
			Elise Seidlin	2550	—		
			Ignaz Pallauf	350	—		
		Wald	Anna Angerin	40	—		
		Winhöring	Johann Friesenegger	50	—	6240	—
	Radstadt.	Forstau	Das Schulhaus	450	—	450	—
			Seite II.			18833	26½

Digitized by Google

Kreise.	Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial- Betrag fl.	kr.	Total- Betrag fl.	kr.
Salzachkreis.	Reichenhall.	St. Martin . .	Titl. Pfarrer Niklas Huber	13	29	13	29
	Ried.	Dürnberg . . .	Joseph Feichtinger . .	300	—		
		Großschweifendorf.	Joseph Schwendner .	50	—		
		Pramet	Franz Xaver Enzinger.	395	—		
		Wies	Andrä Hörander . .	130	—	875	—
	Saalfelden.	Urlach	Thomas Wörner . .	50	—	50	—
	Salzburg, Landgericht.	Hinterwinkl . .	Johann Höger . . .	500	—		
		Leopoldskron . .	Joseph Koppberger . .	900	—	1400	—
	Teisendorf.	Teisendorf . .	Michael Steinmaißel, et 40 Konsorten . . .	29691	52		
		Waging	Franz Murr, et 11 Konsorten	4581	49		
		Lehen	Georg Wundersklirchner	45	14		
		Halmberg . . .	Königliches Aerar . .	25	—		
		Thalhausen . .	Simon Haucklinger .	345	—	34688	56
			Seite III.			37027	25

Digitized by Google

Kreise.	Polizey- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften.	Namen der der betheiligten Individuen.	Brandschäden Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.
Salzachkreis.	Tittmoning.	Gengham	G. Singinger	16	—		
			Johann Buchner	800	—		
			Engelbrecht Eder	268	40		
		Tittmoning	Philipp Singinger	50	—		
			Kollegiats Stiftsgebäude mit 8 Konsorten	12860	—		
						13994	40
	Traunstein.	Schönrain	G. Oberleuthner	450	—		
						450	—
	Böcklabruck.	Schwannenstadt.	Stadt Kommun, und 30 Individuen	21476	21½		
						21476	21½
	Werfen.	Buchberg	Lorenz Schmidl	200	—		
						200	—
	Zell am See.	Wisern	Peter Braitfuß	300	—		
						300	—
			Seite IV.			36421	1½
			Seite III.			37027	25
			Seite II.			18833	26½
			Seite I.			1837	30
			Summe			94119	23½

Digitized by Google

Rekapitulation.

Seite	Kreise.	Total-Betrag der Brandschäden fl.	kr.	bl.
476	Vom Mainkreise	40,472	46	4
480	„ Rezatkreise	25,406	44	4
480	„ Lokal-Kommissariate Nürnberg	—	—	—
484	„ Regenkreise	15,395	6	—
490	„ Ober-Donaukreise	17,246	—	6
490	„ Lokal-Kommissariate Augsburg . . .	—	—	—
494	„ Unter-Donaukreise	25,317	20	—
496	„ Illerkreise	24,722	—	—
506	„ Isarkreise	44,419	51	—
512	„ Salzachkreise	94,119	23	4
	Haupt-Summe	287,099	12	2

Digitized by Google

(Rechnungs Belege II.)

Auszeige

über die von den aufgeborgten, und bereits zu ganz heimbezahlten Anlehens Kapitalien nachträglich noch zu berichtigen gewesenen Zinsen.

Kreise.	fl.	kr.	hl.
Mainkreis . . . 733 fl. 20 kr. — hl.			
Von dem weiters auf 5½ Monate aufgeborgten Kapital zu 10,200 fl. a 5 p. C. 371 ; 15 ; — ;	1104	35	—
Rezatkreis	303	16	—
Nürnberg	93	20	—
Regenkreis	—	—	—
OberDonaukreis	493	20	—
Augsburg	—	—	—
UnterDonaukreis	583	52	4
Illerkreis	320	—	—
Isarkreis	675	19	—
Salzachkreis	357	10	—
Summe . . .	3030	52	4

Digitized by Google

(Rechnungs Belege III.)

Gratifikations- und Pensions Bezüge.

Kreise.	Gratifikationen. fl.	kr.	Pensionen. fl.	kr.	Gesamt-Betrag. fl.	kr.
Mainkreis (Inclusive des Vorschuß Kasse Personals.)	300	—	62	30	362	30
Rezatkreis	169	—	—	—	169	—
Nürnberg	75	—	218	—	293	—
Regenkreis	150	—	200	—	350	—
Ober Donaukreis	125	—	—	—	125	—
Augsburg	100	—	—	—	100	—
Unter Donaukreis	125	—	—	—	125	—
Illerkreis	150	—	—	—	150	—
Isarkreis	150	—	—	—	150	—
Salzachkreis { dem Kreis Kanzlei Personal 125 fl. dem Vorschuß Kasse Personal 100 fl.	225	—	—	—	225	—
Summe	1569	—	480	30	2049	30

Digitized by Google

(Rechnungs Belege IV.)

Remunerations Gebühren für die Beamten und Ortseinnehmer zu ½ kr. vom Gulden.

Kreise.	Einzubringende Assekuranz Beiträge.			Hievon zu beziehende Remunerations Gebühren à 2 dl. vom Gulden.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Mainkreis	42566	20	6	354	43	1
Rezatkreis	60681	20	—	505	40	4
Nürnberg	9453	19	4	78	46	4
Regenkreis	33867	34	4	282	13	6
OberDonaukreis	46173	3	6	384	46	4
Augsburg	6289	2	—	52	24	4
UnterDonaukreis	25306	31	—	210	52	6
Illerkreis	29479	1	3	245	40	—
Isarkreis	57809	20	2	481	44	6
Salzachkreis	25132	6	5	209	26	—
Summe	336757	39	6	2806	18	3

Digitized by Google

(Rechnungs Belege V.)

Summarische Darstellung

der auf Abschäzung der Brandschäden, dann auf Geldlieferungen und Botenlöhne ergangenen Auslagen.

Schäzungs Gebühren			Kreise.	Geldlieferungs-Gebühren.		
fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
42	10	—	Mainkreis	939	32	—
62	12	—	Rezatkreis	14	12	—
—	—	—	Nürnberg	25	10	—
36	40	—	Regenkreis	13	32	—
54	30	—	Oder Donaukreis	31	46	—
—	—	—	Augsburg	—	—	—
66	10	—	Unter Donaukreis	107	16	4
32	58	—	Illerkreis	3	55	—
114	40	—	Isarkreis	17	52	—
115	54	—	Salzachkreis	143	3	—
525	14	—	Summe	1296	18	4

Digitized by Google

(Rechnungs Belege VI.)

Besondere Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern Ausgabs Posten.	Partial Betrag derselben. fl.	kr.	dl.	Total Betrag. fl.	kr.	dl.
Mainkreis.	Nachträgliche Remunerations Gebühren von dem Mehrbetrag der Assekuranz-Beiträge pro 18½ zu 793 fl. 47 kr. à 2 dl. vom Gulden	6	37	—			
	Für Schreibmaterialien	215	45	—			
	Druckgebühren	55	—	—			
	Rückersezte Beiträge von doppelt in Ansaz gebrachten Assekuranz Anschlägen.	91	12	—	368	34	—
Rezatkreis.	Minderbetrag der Assekuranz Beiträge pro 18½ wegen zu hoch angesezten Assekuranz Kapital (nach Abzug der Remunerations Gebühr à 2 fl. 14 kr.)	265	36	—			
	Deto vom Jahr 18½ gleicher Ursache wegen (über Abzug von 1 fl. 10 kr. Remunerations Gebühr)	139	10	—	404	46	—
Nürnberg.	Für verschiedene kleine Bureau Erfoderniße	4	10	—	4	10	—
	Seite 1. . . .	.	.	.	777	30	—

Digitized by Google

Fortsezung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern AusgabsPosten.	PartialBetrag derselben. fl.	kr.	dl.	TotalBetrag. fl.	kr.	dl.
Regenkreis.	Druckkösten und Buchbinderlöhne . .	28	15	—			
	Schreibmaterialien	11	28	—	39	43	—
OberDonaukreis.	Minderbetrag der KonkurrenzEinnahme pro $18\frac{11}{12}$	19	18	—			
	Uneinbringliche BeitragsRückstände von den Jahren $18\frac{11}{12}$ und $18\frac{12}{12}$ . . .	37	16	—			
	Druckgebühren für BeitrittsCertifikate	304	8	—			
	Anderweitig geringe RegieAusgaben .	9	48	—	370	30	—
Augsburg.	— — — — — —	—	—	—	—	—	—
UnterDonaukreis.	Für beigeschaftes KatasterPapier . .	68	30	—			
	„ Beheizung der GeschäftsLokalität	25	—	—			
	„ Reinigung dieses Lokals . . .	2	36	—			
	„ Schreibmaterialien	8	20	—			
	Um Geldsäcke s. a.	2	32	—			
	Geleisteter Vorschuß zu Anschaffung von FeuerlöschRequisiten	25	10	—	132	8	—
	Seite II. . . .	.	.	.	542	21	—

Digitized by Google

Fortsezung der besondern Ausgaben.

Kreise.	Gegenstände dieser besondern AusgabsPosten.	Partial-Betrag derselben. fl.	kr.	hl.	Total-Betrag. fl.	kr.	hl.
Illerkreis.	Für Assekuranz Beitritts Zeugnisse die Druckgebühr	89	27	—	89	27	—
Isarkreis.	Nachträgliche Vergütung der auf Herstellung der Kataster erlaufenen Kösten	243	1	—			
	Für Behölzung des Revisionszimmer .	21	56	—			
	» Schreibmaterialien	7	42	—			
	Remuneration von den vereinnahmten nachträglichen Extra-Beischlägen vom Jahr 18[illegible] zweiten Natums zu 206 fl. 45 kr. à 2 dl. vom Gulden . . .	1	43	4	274	22	4
Salzachkreis.	Kalkulberichtigungen	27	35	—			
	Uneinbringliche Konkurrenz Posten . .	107	41	6			
	Schreibmaterialien	120	4	—	255	20	6
	Seite III. . . .	.	.	.	619	10	2
	Seiten II. . . .	.	.	.	542	21	—
	Seiten I. . . .	.	.	.	777	30	—
	Summe . . .	.	.	.	1939	1	2

Digitized by Google

Ge… Kommt	XXI.		XXII.		XXIII.		XIV.		XXV.			XXVI.		XXVII.
	Auszeige, und Repartition der AktivReste (Kol. XIX.) v. J. 18 14/15.													
	Aus den AktivResten sollen ergänzt werden.				In deren Vergleiche mit dem AktivReste ergiebt sofort ein				Zu Deckung des Defizits vom Jahre 18 14/15 werden von andern Kreisen überwiesen, nämlich			Wornach zur weitern Disposition noch erübrigen		Und welche letztere Beträge als Vorschüsse pro 18 14/15 hindan zu berichtigen kommen
	Die Brandschadens-Ersatzes-Rückstände für 1814/15 zu		Die Vorschuß-Fonds-Kapitalien mit		Ueberschuß		Abgang							
					von									
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	vom	fl.	kr.	fl.	kr.	on
Mainkr.	—	—	30000	—	—	—	19087	30⅝	Rezatkreise	19087	30⅝	30000	—	sich selbst.
Rezatkr.	—	—	22745	—	38526	26⅞	—	—	—	—	—	36196 5787	27⅞ 28⅞	sich selbst den Mainkreis.
Nürnb.	—	—	6000	—	3448	53	—	—	—	—	—	1500 7948	— 53	sich selbst Die ErtraFonds-Kasse in Amberg
Regenk.	—	—	15000	—	17796	30⅞	—	—	—	—	—	23796 9000	30⅞ —	sich selbst Die ErtraFonds-Kasse in Amberg.
OberD.	—	—	24000	—	20481	58⅝	—	—	—	—	—	26418 12000 3500	36 — —	sich selbst Die ErtraFonds-Kasse in Amberg. den Mainkreis.
Augsb.	—	—	9000	—	—	—	2563	22⅞	Oberdonau Kr.	2563	22⅞	600	—	sich selbst.
UnterD.	—	—	15000	—	10362	31⅞	—	—	—	—	—	15000	—	sich selbst
Illerkr.	—	—	18000	—	10669	59⅞	—	—	—	—	—	18000 4848	— 22⅞	sich selbst Die ErtraFonds-Kasse in Amberg
Isarkr.	—	—	33000	—	29363	21⅞	—	—	—	—	—	55000	—	sich selbst
Salzac.	9827	29⅞	22120	—	—	—	31947	29⅞	Augsburg. Isarkreise. Unt. Donaukr. Illerkreise.	8400 7363 10362 5821	— 21⅞ 31⅞ 36⅞	22120	—	sich selbst und zugleich zu Berichtigung dessen anderweiter Passiven
Sum.	9827	29⅞	194865	—	130449 + 53598	40⅞ 22⅞	53598	22⅞	. . . . .	53598	22⅞	271716	18	
	204692 fl. 29⅞ kr.				76851	18								

Summe zu Kol. XIX. 281543 fl. 47⅞ kr.

versicherungs Anstalt.

Central Rechnungs Commissär.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXII. Stück. München, Mittwoch den 28. Mai 1817.

Verordnungen.

(Die Kompetenz der Finanz-Kamern rücksichtlich des Nachlaßwesens, der Steuer- und Gült-Moderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben in Unserer organischen Verordnung vom 27. März l. J. *) im zweiten Abschnitte §. 66. festgesezt, daß die verordnungsmäßige Behandlung des Nachlaßwesens, der Steuer- und Gült-Moderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle zum Geschäftskreise der Finanz-Kamern Unserer Kreis-Regierungen gehöre.

Zur näheren Erläuterung und zweckmäßigen Vollziehung dieser Bestimmung finden Wir Uns auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums der Finanzen und nach Vernehmung Unsers Staats-Rathes bewogen, nachträglich zu verordnen, wie folgt:

I.

Den Finanz-Kamern Unserer Kreis-Regierungen soll bis zu anderwärtiger Verfügung nicht nur die Genehmigung der Nachlaßtibelle, und der Libelle der ruhenden, abzuschreibenden und absolut uneinbringlichen Gefälle, sondern auch die Genehmigung der Steuer-Moderationen (in so weit diese in das Gebiet der fortschreitenden Steuer-Rektifikation fallen, und nach den bestehenden Instruktionen über die Führung der Steuer-Umschreibebücher entschieden werden können) und die abweisende Bescheidung der Gült-Moderations-Gesuche zustehen.

Nur die Bewilligung beständiger Moderationen an den grundherrlichen Reichnissen Unserer Grundholden und die Entscheidung der Rekurse gegen die Abweisungen der Finanz-Kamern in solchen Moderations-Gesuchen, bleibt Unserm Staats-Ministerium der Finanzen ferner, wie bisher, ausschließlich vorbehalten.

II.

Damit aber diese Gegenstände fortan mit derjenigen Umsicht und Sorgfalt, welche einerseits das Interesse Unseres Aerars, und andererseits das Wohl Unserer Unterthanen erheischt, behandelt werden, so verfügen Wir hiemit:

1) die Finanz-Kamern haben strenge darüber zu wachen, daß die Schadensbeschreibungen zum Behufe der Nachlaß-Libelle immer zur gehörigen Zeit vorschriftmäßig aufgenommen, die in den

*) Reggsbl. St. XIV. S. 233. u. f.

Libellen der ruhenden, abzuschreibenden und absolut uneinbringlichen Gefälle vorgetragenen Posten von den Rentämtern durch die vorgeschriebenen Nachweisungen begründet, und alle diese Libelle immer so zeitig erledigt werden, daß die rechtzeitige Erhebung der Gefälle und der RechnungsSchluß nicht aufgehalten werde.

2. Sobald alle NachlaßLibelle und Libelle der ruhenden, abzuschreibenden und absolut uneinbringlichen Gefälle in einem Kreise genehmiget sind, hat die FinanzKamer die Resultate ihrer Genehmigungen dem StaatsMinisterium der Finanzen summarisch anzuzeigen.
3. Die Kommissionen, welche Unser oberster Rechnungshof zur Aufnahme der Rechnungen abordnet, haben sich durch eine Superrevision zu überzeugen, ob die bewilligten Nachläße auf vorschriftmäßige SchadensBeschreibungen gegründet, die bestehenden NachlaßNormen eingehalten, und ob besonders die genehmigten ruhenden, und absolut uneinbringlichen Posten mit den erfoderlichen Nachweisungen belegt sind. Bemerken sie hiebei wesentliche Gebrechen, so nehmen sie hierüber das Geeignete in ihre RechenschaftsBerichte auf, und der oberste Rechnungshof wird Unser StaatsMinisterium der Finanzen davon in Kenntniß sezen.
4. Auch wird Unser StaatsMinisterium der Finanzen jene Libelle der Nachläße

oder der ruhenden, und absolut uneinbringlichen Gefälle, welche es nach den summarischen Anzeigen einer näheren Würdigung zu unterwerfen nöthig erachtet, mit allen Belegen sich selbst zur Einsicht vorlegen lassen, und es ist ermächtiget, die durch gegenwärtige Verordnung den FinanzKamern eingeräumte Kompetenz dort, wo es wegen unterlaufender Mißbräuche nothwendig seyn sollte, nach Umständen zu beschränken, oder auch ganz aufzuheben.
5. Die GülteModerationsGesuche sind überall nach den Verordnungen vom 20. Jänner 1802. und 8. Februar 1805 zu instruiren; und in Fällen, wo die FinanzKamern solche Gesuche abweisend bescheiden zu müssen glauben, haben sie in ihre Entschließungen die EntscheidungsGründe umständlich aufzunehmen, damit die Bittsteller über die Unstatthaftigkeit ihres Gesuches hinreichend belehret, und von fruchtlosen Rekursen so viel möglich abgehalten werden.
6. Bei der Abrechnung für das Rechnungsjahr 181⅔ können die GefällsRückstände, welche zwar bereits zum Nachlasse, oder als ruhend, oder als absolut uneinbringlich begutachtet, aber bis dahin nicht genehmiget sind, noch zur Liquidation des RechnungsRestes verwendet werden.

In Zukunft aber sollen Ausstände, welche bis zum Zeitpunkte der Abrechnung nicht als ruhend genehmiget sind, weder zur Anzeige des RechnungsRestes, noch zur Ver-

Digitized by Google

ausgabung in den Rechnungen zugelassen, sondern die Beamten unnachsichtlich angehalten werden, alle nicht geeigneten Ausstände baar zu ersezen, oder wenigstens mit Haftscheinen zu decken.

Wornach sich Unsere Regierungen, respective Finanz-Kamern genau zu achten haben. München den 12. Mai 1817.

Max Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
Der General-Sekretär
von Geiger.

(Die Nachgebothe bei Verkauf von Staats-Realitäten betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die immer häufiger eintretenden sogenannten Nachgebothe, d. i. nachträgliche Kaufs-Angebothe für Staats-Realitäten nach vollzogenen öffentlichen Versteigerungen sezen das Ansehen dieser Versteigerungen, den Glauben an einen sicheren Erfolg aus denselben immer mehr herunter, vereiteln dadurch die Konkurrenz von Kaufslustigen, und beschädigen bei dem scheinbaren Vortheile einer grössern Kaufs-Summe, Unser allerhöchstes Aerarium in den meisten Fällen empfindlich.

Wir verordnen daher zu Abstellung dieses Unfuges, wie folgt:

I.

Diese nachträglichen Kaufs-Angebothe für Staats-Realitäten sollen in der Regel künftig nicht mehr Statt haben, und von den die Verkäufe behandelnden Behörden sogleich von der Hand gewiesen werden.

II.

Ausnahmsweise können solche nachträgliche Kaufs-Angebothe in der Folge nur dann noch eintreten, wenn

a) der Nachbiethende legal nachweiset, daß unüberwindliche Hindernisse es ihm unmöglich gemacht haben, der Versteigerung beizuwohnen; oder wenn

b) derselbe ein illegales verordnungswidriges Verfahren der den Verkauf behandelnden Behörde in Hinsicht auf die Verhandlung im Allgemeinen oder in Hinsicht auf seine Person nachweisen kann; in welchem Falle aber Angeber für die Wahrheit seiner Behauptung immer streng verantwortlich bleibt.

III.

In diesen bezeichneten Fällen muß das Nachgeboth immer bei der den Verkauf behandelnden Stelle angebracht werden. Bei höheren Behörden können dieselben nur zur Wissenschaft, daß die Sache bei der Unterbehörde angebracht worden sey, angezeigt werden, oder aber in der Art einer Beschwerde gegen die untere verhandelnde Behörde Statt finden.

IV.

Das Nachgeboth muß den 3 Meistbiethenden der lezten Versteigerung alsobald vorläufig verkündet werden, mit der Auffoderung, hierüber, jedoch in einer kurzen Zeit-

frist von längstens 14 Tagen, ihre weitere Erklärung abzugeben.

V.

Nach Ausfluß dieser Zeitfrist tritt eine neue Versteigerung ein; indem Wir hiemit ausdrücklich verordnen, daß jedes solche Nachgeboth eine neue Versteigerung zur Folge haben müsse, ohne welcher solches nie genehmigt werden wird.

VI.

Der Nachbiethende ist sein nachträgliches Kaufs-Angeboth zu erfüllen in jedem Falle, die neue Versteigerung mag ausfallen wie sie wolle, verbunden.

VII.

Jeder Nachbiethende hat sich über sein hinlängliches Vermögen für den vorhabenden Kauf, wenn er als vermöglich nicht bereits notorisch bekannt ist, so wie über die bei manchen Ankäufen gesezlich erfoderliche persönliche Fähigkeiten und Eigenschaften noch vorläufig legal auszuweisen.

Alle Unsere höheren und niederen Behörden, welche die Behandlung oder Leitung der Verkäufe von Staats-Realitäten anvertraut ist, haben sich hienach strengstens zu achten.

München den 14. Mai 1817.

Max Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
Der General-Sekretär
von Geiger.

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Unter-Donaukreise.

1) Die Pfarrei Langdorf.

Durch die Versezung des Pfarrers zu Langdorf ist diese Pfarrei erledigt worden; sie liegt in der Diöces Passau, Dekanate Schönberg, Landgerichts Regen.

Die Pfarrei umfaßt im Umkreise 2 Stunden, enthält 600 Seelen, hat eine Filial und eine Schule, und erträgt

a) an Besoldung . . 600 fl. —
b) an Entschädigung für den Entgang von 17 Tagwerk Gründen . . . 51 fl. —
c) an Stolgebühren beiläufig 160 fl. —
d) nebstdem ist noch der Genuß von 3 Tagwerk Wiesen verbunden.

Im Regenkreise:

2) Die Pfarrei Jachenhausen.

Die Pfarrei Jachenhausen im Landgerichte Riedenburg ist durch die nachgesuchte Versezung des Pfarrers Joseph Widmann zur Erledigung gekommen. Ihre Bevölkerung zu 903 Seelen und 5 Filial-Kirchen machen den Unterhalt eines Hilfspriesters nothwendig. Die jährlichen Einkünfte bestehen in 2318 fl. 41 kr., nämlich in dem Ertrage der Widdumgründe zu 935 fl. 40 kr., der Zehenten zu 418 fl. 30 kr., der Stolgefälle zu 330 fl., der Gülten zu 218 fl. 31 kr., des fixen Gehaltes und Naturalien zu 415 fl. 40 kr.

Digitized by Google

Die Lasten bestehen ausschlüssig des Unterhaltes eines Hilfpriestets in 127 fl. 21 kr. und in einem adonus successorum ratisizirten Bauschilling zu 250 fl.

Im Ober Donaukreise.

5) Die Pfarrei Grosküssendorf.

Die unterm 9. April l. J. durch Sterbfall des bisherigen Pfarrers erledigte Pfarrei Grosküssendorf, mit welcher die ehemals selbstständige Pfarrei Anhofen vereinigt ist, liegt in der Diöces Augsburg; die Seelenzahl derselben ist 915; sie enthält zwei Schulen, eine an dem Size der Pfarrei, die andere zu Anhofen; in beiden Orten wird abwechselnd der Pfarr Gottesdienst gehalten.

Die Pfarrei wurde bisher ohne Hilfpriester versehen; der Ertrag derselben, welcher größtentheils in fixen Bezügen besteht, beträgt 913 fl. 30 kr.

Die Lasten betragen 8 fl. 8 kr.

Im Rezatkreise.

6) Die protestantische Pfarrei Altenmuhr.

Durch das Ableben des Pfarrers Merklein ist die Pfarrei Altenmuhr im Dekanate Gunzenhausen erledigt worden, deren Ertrag in der vorliegenden noch nicht berichtigten Fassion auf 1044 fl. 30 kr. berechnet worden ist.

Beiträge.

(Zum MilitärInvalidenFond.)

Die Erben des seit dem russischen Feldzuge vermißten Soldaten des 3. LinienInfanterieRegiments (Prinz Karl) Michael Koppinger von Achenthal, K. K. Landgerichts Schwaz, haben auf dessen in 9 fl. 12 kr. bestandenen LöhnungsGuthaben zu Gunsten des MilitärInvalidenFonds Verzicht geleistet, welche sodann von obengenanntem Regimente nach Abzug 4 kr. für einen Postschein mit neun Gulden acht Kreuzer eingesendet, und von dem MilitärInvalidenFond gegen die verordnungsmässig auf fünf Jahr zu übernehmende Sicherheit vereinnahmt wurden. Nebst öffentlichen Dank wird dieses hiemit bekannt gemacht.

München den 10. April 1817.

Die Erben des am 18. März 1813 gestorbenen Soldaten Florian Geschrendner von Rettach Landgericht Miesbach, haben auf das LöhnungsGuthaben desselben zu 3 fl. 40 kr. zu Gunsten des MilitärInvalidenFonds Verzicht geleistet, welche von dem 3. LinienInfanterieRegimente Prinz Karl an genannten Fond eingesendet wurden. Wofür hiemit öffentlich gedankt wird.

München den 20. April 1817.

Der Vater des im russischen Feldzuge vermißten Soldaten des 2. LinienInfanterieRegiments Kronprinz, Joseph Reisberger, Unterzacherl von Ostin, königl. baier. freiherrl. von Drechselschen HerrschaftsGerichts Tegernsee, hat auf dessen Guthaben zu 2 fl, 50 kr. zu Gunsten des MilitärInvalidenFonds Verzicht geleistet, welche gegen die verordnungsmässig zu übernehmende Sicherheit auf fünf Jahre vereinnahmt wurden, und wofür hiedurch öffentlich gedankt wird.

München den 23. April 1817.

Digitized by Google

Von dem königlichen KreisBauinspektor Kohler zu Eichstädt im OberDonaukreise wurden nach dem anliegenden Verzeichnisse über die von den Bauwerkmeistern des Kreises gesammelten Beträge zum MilitärInvalidenFond unterm 28. März 78 fl. und unterm 18. April nachträglich 5 fl. eingesendet. Erstere Post wurde nach Abzug 20 kr. Porto mit siebenzig sieben Gulden vierzig acht Kreuzer bei der königlichen MilitärInvalidenFondsKommission in Einnahme gestellt, welches nebst öffentlichen Danke hiedurch bekannt gemacht wird.

Verzeichniß

der von dem Bauwerkmeistern im OberDonaukreise für den Zweck einer vaterländischen MilitärInvalidenAnstalt auf eine an die sämtliche königliche PolizeiKommissariate, Landgerichte, Herrschafts- und Untergerichte im OberDonaukreise schriftlich erlassene Requisition vom 7. Jänner 1815 bisher eingegangenen Beiträge.

Beleg Nro.		fl.	kr.	fl.	kr.
1	Von dem königlichen Landgerichte Beilngries nach Verzeichniß .	—	—	5	52
2	Von dem PolizeiBürgermeisterAmte Ellingen verzeichnete .	—	—	8	48
3	Aus dem Landgerichte Greding, von den Geschwornen des Maurer- und ZimmerHandwerks Johann Adtter, Maurermeister, und Jakob Maurer, Zimmermeister, beide aus Greding, zu 1 fl. 30 kr. und 1 fl. 18 kr. zusammen also .	1	30	2	48
4	Von dem FürstWallersteinischen Untergerichte zu Harburg nach Verzeichniß	1	18	4	24
5	Von dem königlichen Landgerichte Heidenheim nach Verzeichniß des Zunftmeisters Bachmann zu Heidenheim .	—	—	7	36
6	Von dem königlichen LandBaumeister Bögler zu Neuburg nach Zuschrift	—	—	2	42
	Aus dem Landgerichte Neumarkt sind eingegangen:				
7	Von den Geschwornen Joseph Pfanzeder zu Breitenbrun .	4	38		
8	„ „ „ Johann Georg Goller und Franz Lindner, beide aus Neumarkt . . .	23	13		
9	„ „ „ Franz Rieder aus Neumarkt, ferner .	—	49	28	40
10	„ „ „ königl. PolizeiKommissariate zu Nördlingen nach Verzeichniß	—	—	8	4
11	„ „ „ königl. gräfl. Pappenheimischen Mediatgerichte Pappenheim nach Schreiben .	—	—	1	—
	Von dem Stadtwerkmeister Friederich Huß, zu Weissenburg für sich	—	—	2	42
	Zu diesem äusserst wohlthätigen Zwecke legt der Unterzeichnete für seine Person bei	—	—	5	24
	Summarum	78	—		

Verzeichnet Eichstädt den 26. März 1817.

Der königliche KreisBauinspektor im OberDonaukreise.

Kohler.

Digitized by Google

Aus der Verlassenschaft der im Jahre 1809 verstorbenen Theresia Schmidtin, Tapeziers Tochter, wurden die von selber mittels Testamentes den im Jahre 1809 verwundeten vaterländischen Kriegern vermachten 5 fl. 30 kr. eingesendet, und bei der Militär-Haupt-Kasse in Empfang genommen. Welches hiemit nebst öffentlichen Dank bekannt gemacht wird.

München den 23. April 1817.

Königliches Administrativ-Kollegium der Armee.
von Kraus.
Ritschel.

Pfarreien und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien an nachstehende Individuen zu verleihen geruht:

Im Monat Mai l. J.

am 5. die Pfarrei zu Hopfen, Landgerichts Füssen, dem bisherigen Pfarrer zu Wissing, Priester Sebastian Karmann:

am 9. die Pfarrei zu Oberhaching, Landgerichts München, dem bisherigen Frühmeß-Beneficiaten zu Ramersdorf, Priester Johann Jakob Stollnreuther;

am 12. die Kuratie zu Windheim, Distrikts Gemünden, dem bisherigen Kaplan im Julius-Hospitale in Würzburg, Priester Michael Hahn;

am 14. die Pfarrei zu Baar, dem freiresignirten vormaligen Pfarrer zu Egenhofen, Priester Franz Xaver Niedermayr;

am 15. die Pfarrei zu Bubenhausen, Mediatsgerichts Weissenhorn, dem bisherigen Kaplan zu Krumbach, Priester Michael Kleber;

die Pfarrei zu Münchenreuth, Landgerichts Waldsassen, dem bisherigen Beneficiaten zu Ploesberg, Priester Maximilian Georg Kurz;

das erledigte Diakonat bei St. Anna zu Augsburg, dem bisherigen Diakon bei St. Ulrich daselbst, Johann Degmair;

die Pfarrei Münchaurach Dekanats und Landgerichts Markt Erlbach, dem bisherigen Pfarrer zu Bernstein am Walde, Dekanats und Landgerichts Naila Johann Martin Busch;

die kombinirte evangelische Stadt- und Land-Pfarrei Bergzabern, dem bisherigen Pfarrer zu Haßloch Karl Friederich Walther;

und zu bestätigen

am 20. die Präsentation des Herrn Fürsten Anselm Maria Fugger-Babenhausen für den bisherigen Pfarrer zu Immelstetten Priester Franz Joseph Strohmayr, auf die Pfarrei Rettenbach, Landgerichts Ottobeuern.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König haben bei der Landwehr des Königreichs Folgendes zu verfügen geruht:

Vom 13. Mai l. J.

Bei den im Landgerichte Abensberg formirten zwei Landwehr-Bataillons wurden folgende Kommandanten und Ober-Officiere genehmiget:

Digitized by Google

I. LandwehrBataillon Abensberg.

Major und Kommandant: Der königliche Landrichter daselbst, Peter Aschenbrenner.

I. Kompagnie.

Hauptmann: Alois Haider.
Oberlieutenant: Joseph Schnaitl.
Unterlieutenant: Simon Wittmann.

II. Kompagnie.

Hauptmann: Anton Schamburger.
Oberlieutenant: Mathias Nieder.
Unterlieutenant: Wolfgang Egolf.

III. Kompagnie.

Hauptmann: Franz Weinzierl.
Oberlieutenant: Joseph Zohrmaier.
Unterlieutenant: Kajetan Wocheslander.

IV. Kompagnie.

Hauptmann: Mathias Neumaier.
Oberlieutenant: Andrä Häring.
Unterlieutenant: Martin Plaimer.

V. Kompagnie.

Hauptmann: Anton Hinterhuber.
Oberlieutenant: Jakob Dietl.
Unterlieutenant: Michael Holzapfel.

VI. Kompagnie.

Hauptmann: Adam Sippmaier.
Oberlieutenant: Franz Xaver Plank.
Unterlieutenant: Joseph Wagner.

UnterStab.

Quartiermeister: Michael Leberfinger, PatrimonialGerichtshalter.
Auditor: Joseph Werner, LandgerichtsAdvokat.
Adjutant: und Lieutenant: Anton Hörhammer.
Zeugwart: Georg Schmidt.
BataillonsArzt: Anton Widmann.
Junker: noch zu besezen.

II. Bataillon Mainburg.

Major und Kommandant: Der königliche StiftungsAdministrator zu Abensberg, Michael Grafenberger.

I. Kompagnie.

Hauptmann: Johann Ziehenaus.
Oberlieutenant: Franz Xaver Morasch.
Unterlieutenant: Johann Nepomuk Seidel.

II. Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Hörhammer.
Oberlieutenant: Joseph Eisenhofer.
Unterlieutenant: Georg Hagel.

III. Kompagnie.

Hauptmann: Hengal Cottel.
Oberlieutenant: Johann Mielach.
Unterlieutenant: noch zu besezen.

IV. Kompanie.

Hauptmann: Johann Baptist Breyer, Revierförster zu Appersdorf.
Oberlieutenant: Alois Vogel.
Unterlieutenant: Mathias Schlemmer.

V. Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Hund, Revierförster zu Mühlhausen.

Digitized by Google

Oberlieutenant: Jakob Rebiß.
Unterlieutenant: Joseph Kraus.

VI. Kompagnie.

Hauptmann: Georg Hörhammer.
Oberlieutenant: Georg Niedermaier.
Unterlieutenant; Michael Müll.

Unter Stab.

Quartiermeister: Alois Lusteck.
Auditor: der RechtsPraktikant Franz Paul Sigert.
Adjutant und Lieutenant: Paul Niedermaier.
Zeugwart: noch unbesezt.
BataillonsArzt: Johann Jobst.
Junker: noch unbesezt.

Ferner rücken im LandwehrBataillon Herzogaurach der bisherige Schüzen-Oberlieutenant Georg Keller zum Hauptmann bei der 1. Kompagnie, der Oberlieutenant der 2. Kompagnie Sebastian Neun zum Hauptmann daselbst, dann der Revierförster Peter Martik zum Oberlieutenant bei der 4. Kompagnie vor. Bei der SchüzenKompagnie dieses Bataillons werden der bisherige Unterlieutenant Johann Schanath zum Oberlieutenant, und der Feldwebel Johann Habermayer zum Unterlieutenant, dann bei der 2. Kompagnie der bisherige Unterlieutenant Thomas Potschka zum Oberlieutenant, und Feldwebel Johann Dorfuß zum Unterlieutenant befördert.

Der bisher provisorisch im Landwehr-Bataillon der Stadt Dinkelsbühl dienende Lieutenant Georg Michael Ebert, wird in dieser Eigenschaft definitiv ernannt, und angestellt.

Im XXVII. LandwehrBataillon Immenstadt wird anstatt des vom aktiven Dienste befreiten Lieutenants und Bataillons-Adjutanten Ignaz Höß, der bisherige Quartiermeister Michael Heiligensezer als Adjutant ernannt, wogegen der Bürgermeister Alois Heim als Quartiermeister angestellet wird. Das Anerbieten des oben genannten Höß zum Ordonanz-Dienste wurde genehmiget.

Die Stelle als Major und Kommandanten des LandwehrBataillons Regen, wurde dem Landrichter, Licentiat Michael Schuh verliehen.

Anstatt des wegen physischer Gebrechen im II. LandwehrBataillon des königlichen Landgerichts Vilshofen entlassenen Hauptmanns Messert, tritt der überzählig gewesene Hauptmann Michael Knödel aktiv in die Linie.

Im LandwehrBataillon der Stadt Rothenburg werden der Oberlieutenant Konrad Linder zum Hauptmann, der GrenadierLieutenant Johann Michael Beck zum Oberlieutenant, und der bisherige Feldwebel Johann Adam Hühn zum Unterlieutenant bei der SchüzenKompagnie befördert.

Vom 15. Mai.

Im XVII. LandwehrBataillon Zimmerhausen rückt der bisherige Oberlieutenant Anton Holzhausen zum Hauptmann, und der Unterlieutenant Johann

Digitized by Google

Steiger zum Oberlieutenant vor, der Landwehrmann Anton Bachmann aber wird zum Unterlieutenant befördert.

Anstatt des wegen seines zurückgelegten 60. Lebensjahres entlassenen Lieutenants Daniel Adam Gundelfinger wird der bisherige Feldwebel Johann Friedrich Loos zum Unterlieutenant im I. LandwehrBataillon Gräfenberg ernannt.

Vom 16.

Der Kommandant und Major des II. LandwehrBataillons des Markres Erlbach, Wilhelm Friedrich Schwarz, erhält die gebetene Entlassung vom aktiven Dienste mit der Erlaubniß bei feierlichen Gelegenheiten die Uniform fortzutragen.

Der Oberförster Martin wird zum Major und Kommandanten des VII. LandwehrBataillons der Stadt Mindelheim ernannt.

Vom 18.

Dem Kommandanten des XX. LandwehrBataillons Ottobeuern Major von Bobenhausen die gebetene Entlassung ertheilt, und zum Major und Kommandanten dieses Bataillons der Gutsbesizer von Heuß zu Trunkelsberg ernannt; endlich

dem Major und Kommandanten des I. LandwehrBataillons im Landgerichte Eichstädt Sartorius die gebetene Entlassung ertheilt, und an dessen Stelle zum Major und Kommandanten der bisherige Hauptmann Lohrmann ernannt.

DienstesNachrichten.

Seine Majestät der König haben Folgendes zu bestimmen geruht:

im Monate Mai l. J.

am 2. den quesizirten Förster von St. Johann, Theodor Roth, provisorisch zum Forstverwalter in Tröstau; den Forstgehilfen der Revier Pöring, Jakob Wagner, zum Forstwärter in Siebensee, und den Forstgehilfen zu Grünwald, Joseph Strausbinger, zum Forstwärter in Denkling, dann

am 4. den VicePräsidenten des obersten Rechnungshofes und nunmehrigen Staatsrath, Franz Sales von Schilcher, zum zweiten Präsidenten jener Stelle zu ernennen;

am 5. den Maut-Buchhalter, Johann Georg Heinrich Rößler, zum provisorischen Maut- und HallOberbeamten in Fürth; den HallOberamtsOfficianten in Kempten, Johann Nepomuk Raith, zum Beimautner in Staufen; den pensionirten Gendarmen, André Mayer, zum Amtsdiener daselbst, und den ehehin zu Ach angestellten Stationisten Köstel, als Officianten zum Oberamte Kempten zu versezen; und den Forstgehilfen, Georg Steeger, zum Forstwärter in Gleisenberg zu ernennen;

am 7. die zweite AssessorsStelle des Landgerichts Kadolzburg dem LandgerichtsAktuar, Georg Christian Brebius, zu Rehau, und dem funktionirenden RechtsPraktikanten, Friedrich Wilhelm Kern, die AktuarsStelle des Landgerichts Rehau zu verleihen;

am 10. den Räthen bei den FinanzKammern der neu gebildeten Regierungen den

Digitized by Google

Rang nach ihrem Dienstalter als wirkliche Räthe auf nachstehende Art anzuweisen, und zwar:

im Isarkreise

dem vormaligen Finanzrathe, Johann Baptist Kolbeck, den Rang als ersten,

dem vormaligen Finanzrathe, Engelbert Lißlkirchner, als zweiten,

dem vormaligen Finanzrathe, Johann Baptist Greiner, als dritten,

dem vormaligen Finanzrathe, Bernhard Freiherrn von Eichthal, als vierten;

im OberDonaukreise:

dem vormaligen Finanzrathe, Sebastian Quanté, den Rang als ersten,

dem vormaligen Finanzrathe von Weinbach, als zweiten,

dem vormaligen Finanzrathe, Karl Joseph Hartmann, als dritten,

dem vormaligen Finanzrathe Johann Karl Georg Loose, als vierten;

im Rezatkreise:

dem vormaligen Finanzrathe, Friedrich Karl Nagler, den Rang als ersten,

dem vormaligen Finanzrathe, Hedwig Konrad Lutz, als zweiten,

dem vormaligen Finanzrathe, Johann Georg Dörrer, als dritten,

dem Regierungsrathe, Freiherrn von Stengel, als vierten;

im OberMainkreise:

dem vormaligen Finanzrathe, Grafen von Münster, den Rang als ersten,

dem vormaligen Finanzrathe, Georg Kraft als zweiten,

dem vormaligen Finanzrathe, Christian Karl Barth, als dritten,

dem vormaligen Finanzrathe, Theodor Fickenscher, als vierten;

im Regenkreise:

dem vormaligen Finanzrathe, Konrad Friedrich Fischer, den Rang als ersten,

dem vormaligen Finanzrathe, Freiherrn von Seefried, als zweiten,

dem vormaligen Finanzrathe, Michael Aschenbrier, als dritten,

dem vormaligen Finanzrathe, Joseph Ringel, als vierten;

im UnterDonaukreise.

dem vormaligen Finanzrathe, Sebastian Leuthäuser, den Rang als ersten,

dem vormaligen Finanzrathe, Karl Friedrich-Schegk, als zweiten,

dem vormaligen Finanzrathe, Joseph Sprengler, als dritten,

dem vormaligen provisorischen FinanzAssessor, Gottfried Christian Schmauß, als vierten Rath;

Hinsichtlich der Kronfiskale:

im OberMainkreise:

den bisherigen Kronfiskal zu Bamberg, Georg Neuwirth, zum Fiskalrathe in Baireuth, den zweiten Kronfiskal, Heinrich Schlehlein, zum zweiten Fiskalrathe in Bamberg;

im Rezatkreise:

den bisherigen Kronfiskal, Christian Lorenz Brunner, als Fiskalrath, und den bisherigen FiskalAdjunkten zu Bamberg, Karl Bachmann, als solchen in Ansbach;

Digitized by Google

im OberDonaukreise:

den bisherigen Kronfiskal zu Kempten, Thadä von Schach, als Fiskalrath, den bisherigen zweiten provisorischen Fiskalats-Adjunkten, Franz Glück, zu Neuburg als solchen in Augsburg, dann den bisherigen, ersten Fiskalats-Adjunkten, Thomas Zacherl als solchen in Neuburg;

im Regenkreise:

den bisherigen Kronfiskal in Amberg, Johann Baptist von Schieber, als Fiskalrath in Regensburg, und den Fiskal-Adjunkten, Michael Gärtner, als solchen in Amberg;

im UnterDonaukreise:

den bisherigen Kronfiskal, Thadä Liebl, als Fiskalrath in Passau, und den bisherigen Fiskal-Adjunkt des Illerkreises, Andrä Stettner, zum Fiskal-Adjunkt in Straubing;

im Ifarkreise:

den bisherigen Kronfiskal Augustin Königer, als ersten, dann den bisherigen Kronfiskal, Anton Schlappinger, als zweiten Fiskalrath zu ernennen, und zugleich den Fiskalräthen den Rang und Titel der Regierungsräthe mit dem Sitze nach ihrem Dienstalter in den Finanz-Kamern zu verleihen;

am 12. die zweite Assessors-Stelle des Landgerichts Eschenbach dem Appellationsgerichts-Accessisten, Johann Baptist Volk, von Bamberg; dem seither zur Aushilfe auf der erledigten Aktuars-Stelle dem königlichen Landgerichte Ingolstadt beigegebenen Rechts-Praktikanten, Karl Peter Braun, die Aktuars-Stelle bei diesem Landgerichte; die erledigte Aktuars-Stelle des Landgerichts Landshut dem Rechts-Praktikanten, Ludwig Knotzinger, zu Eichstädt in definitiver Eigenschaft zu verleihen; und den bisherigen provisorischen Landrichter Joseph Eder zu Hemau, in definitiver Eigenschaft auf diesem Posten zu bestätigen;

am 14. den bisherigen Sekretär im Ministerial-Departement des Innern, Georg Friedrich Goßinger, und den bisherigen Assessor der Ministerial-Sektion der Stiftungen und Kommunen, Joseph Staudacher, zu wirklichen Räthen und geheimen Sekretären, bei dem königlichen Staats-Ministerium des Innern zu ernennen;

am 17. den Landrichter, Johann von Fürst zu Deggendorf in Quiescenz zu versetzen, die dadurch erledigte Landrichter-Stelle dem bisherigen Landrichter zu Vichtach, Georg Baierlein, in definitiver Eigenschaft, und dessen Stelle dem bisherigen Landrichter und Polizei-Kommissär zu Neu-Ulm, Joseph von Kammerlohr, dagegen dem gewesenen Landrichter, von Mauerkirchen Johann Georg Hummel, die Polizei-Kommissärs- und Landrichters-Stelle zu Neu-Ulm zu verleihen; den bisherigen provisorischen Landrichter Eder zu Tölz auf seiner gegenwärtigen Stelle definitiv zu bestätigen;

am 19. den königlichen Kämerer, wirklichen geheimen Rath im ausserordentlichen Dienste und Präsidenten des obersten Rechnungs-Hofes, Grafen von Lodron; dann die königlichen Kämerer, wirklichen geheimen Räthe im ausserordentlichen Dienste, General-Kommissäre und Präsidenten der Regierungen des Ober-Donau, Unter-Donau, und Untre-Mainkreises, Freiherrn von Gravenreuth, Graf von Kreith, und Freiherrn von Asbeck, endlich den königlichen geheimen Rath General-Kommissär und Präsidenten der Regierung des Regenkreises, Freiherrn von Dörnberg, zum Beweise allerhöchst-Ihrer Zufriedenheit, zu wirklichen Staatsräthen im ausserordentlichen Dienste zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXIII. Stück. München, Samstag den 7. Juni 1817.

Bekanntmachungen.

(Die Ausgleichung der Kriegskosten der Gemeinde Spardorf pro 1810 bis 1815 betreffend.)

Wegen der Kriegskosten der Gemeinde Spardorf, Landgerichts Erlangen, pro 1810 bis 1815, genehmigten Seine königliche Majestät, daß die nach dem einstimmigen Wunsche der sämtlichen GemeindeGlieder zu Spardorf hergestellten, und als richtig anerkannten Kriegslasten von obigen Jahren, in einem Betrage von 4511 fl. 48 kr. 2 pf. unter sich ausgeglichen, und über Abzug der gleichheitlich getragenen Lasten 3757 fl. 48 kr. 2 pf. die noch restigen 754 fl. von den minder belastet gewesenen Individuen nach dem angenommenen Maßstabe, und der hergestellten Repartition durch den OrtsVorstand, jedoch unter der Aufsicht des Landgerichts Erlangen erhoben werden dürfen.

München den 17. Mai 1817.

(Die Zutheilung der KriminalGerichtsbarkeit des Landgerichts Tittmoning, an das Landgericht Laufen betreffend.)

Seine königliche Majestät haben beschlossen, daß die bisher dem Landgerichte Burghausen, im jezigen UnterDonaukreise, zugestandene Ausübung der KriminalGerichtsbarkeit über den Bezirk des Landgerichts Tittmoning, künftig dem Landgerichte Laufen, zur Purificirung der Kreise, mit übertragen werden solle.

München den 26. Mai 1817.

(Die Erhöhung der ExtraPosttaxe betreffend.)

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 29. Mai l. J. haben sich Seine Majestät der König bei der bestehenden Theuerung aller FütterungsBedürfnisse bewogen gefunden, in den Kreisen diesseits des Rheins die ExtraPosttaxe von 1 fl. 30 kr. auf 1 fl. 45 kr. vom Pferd auf die einfache Post, vom 1. Juni angefangen, zu erhöhen; welches zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht wird.

München den 1. Juni 1817.

GeneralAdministration der königlichen Posten.

von Schönhammer.

Deisenrider.

Digitized by Google

(Die KonkursPrüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten im Unter-Donaukreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. December 1806 (VII. Stück des Regierungsblatts vom J. 1807) die KonkursPrüfung für die katholischen Pfarramts-Kandidaten in diesem Jahre vorgenommen wird, so wird hierzu der 16. September bestimmt.

Das Verfahren bei der Prüfung richtet sich genau nach den Vorschriften der obigen allegirten allerhöchsten Verordnung.

Zugelassen werden nur jene Priester, welche acht Jahre in der Seelsorge dienten, woran höchstens sechs Monate fehlen dürfen.

Die Gesuche müssen drei Wochen vor Ablauf des PrüfungsTermins mit den Zeugnissen über die gesezmäßige Vollendung ihrer Studien, Beschäftigung in der Seelsorge, in der Volks- und Jugendbildung, so wie über ihr sittliches Betragen u. s. w. von dem einschlägigen StudienRektorate, Ordinariate, Land- und Herrschaftgerichte, dann SchuldistriktsInspektion vorgelegt werden.

Paßau den 28. Mai 1817.

Königliche Regierung des Unter-Donaukreises.

Kammer des Innern.

Graf von Kreith.

Ott, Sekretär.

Pfarreien und BeneficienErledigungen.

Im Isarkreise.

1) Das Beneficium zu Grünwald.

Das Schulbeneficium zu Grünwald wurde durch die Beförderung des lezten Beneficiaten *) erledigt.

Es liegt im DiöcesanBezirke Freising, im Dekanate Oberföhring, und im Landgerichte München.

Die Erträgnisse dieses einfachen Beneficiums, bei dem die Verbindlichkeit die Schule zu halten ist, betragen 340 fl.

Um dasselbe können sich nur Individuen melden, welche sich stets dem Schulfache besonders widmeten, und hierüber genügende Zeugnisse beizubringen vermögen.

*) (S. 420.)

2) Das Beneficium zu Rammersdorf.

Durch die Beförderung des lezten Besizers *) ist das Beneficium in Rammersdorf in Erledigung gekommen.

Dasselbe liegt in der Diöcese Freising, im Dekanate Oberföhring, und im Landgerichte München, und ist ein Beneficium Curatum.

Die Einkünfte betragen 320 fl. 5 kr. Die Ausgaben, wegen des DiöcesanVerbandes und besonderen Zwecken 1 fl. 28¼ kr.

*) (S. 543)

3) Die Pfarrei Wollnzach.

Durch den Tod des Pfarrers Franz

Jakob Hemmel ist die Pfarrei Wollnzach in Erledigung gekommen.

Sie liegt im Bisthume Regensburg, im Dekanate Geisenfeld, und im Landgerichte Pfaffenhofen, enthält 900 Seelen, und erstreckt sich lediglich über den Markt Wollnzach, und vier wenig entfernte Einöden.

In Wollnzach ist eine Schule, auch befinden sich daselbst ein nicht curater Beneficiat und zwei ehemalige Kapuziner, welche zur Zeit dem Pfarrer Aushilfe leisten, und deshalb vom Markte freie Logis und einige andere Emolumente neben ihrer Pension beziehen.

Die Pfarrei-Renten bestehen in 2032 fl. 18 kr. 1 pf.

Neben den gewöhnlichen Ausgaben auf Staatslasten und dem Diöcesan-Verbande beträgt auch eine noch 8½ Jahr laufende Bauaussiz-frist 45 fl.

Im Unter-Donaukreise.

4) Die Pfarrei Aidenbach.

Nach einer allerhöchsten Entschließung vom 2. November v. J. ist dem Pfarrer zu Aidenbach auf sein Gesuch die Resignation der Pfarrei, und der Rücktritt in die Normal-Klosterpension allergnädigst bewilligt worden, wodurch die Pfarrei nunmehr erledigt ist.

Sie liegt in der Diöcese Passau, Dekanate Pitzling, im Landgerichte Vilshofen.

Sie zählt in einem Umkreise von 4½ Stunde 1173 Seelen.

Es befindet sich dabei eine Filialkirche, eine Kapelle, und eine Schule.

Die Erträgnisse dieser Pfarrei bestehen:

a) in einer fixen Besoldung pr. 600 fl.

b) in einem Beitrage für den Hilfspriester von . . . . . 300 fl.

c) in den Stolgefällen pr. 105 fl.

d) dann in der Benüzung von 15 Tagwerk Feld- und Wiesgründen, und einer Entschädigung für 5 Tagwerke pr. . . . . 15 fl.

e) an Naturalien drei Schäffel Korn, und ein Schäffel Weizen.

Die Lasten bestehen in . 33 fl. 6 kr.

Im Rezatkreise.

5) Die protestantische Pfarrei Oberhochstatt.

Durch die dem provisorischen Pfarrer Engelhardt auf sein Ansuchen bewilligte Entlassung vom Pfarramte, *) ist die Pfarrei Oberhochstatt, Dekanats Weißenburg, erlediget worden; deren Ertrag in der Fassion vom Jahre 1807 auf 640 fl. 15½ kr. berechnet worden ist.

*) (S. 401.)

Im Ober-Mainkreise.

6) Die protestantische Pfarrei Wonsees.

Durch den Tod des Pfarrers Löw zu Wonsees ist diese Pfarrei mit einem Dienstertrage von 1110 fl. 54 kr. erledigt worden.

(*)

Digitized by Google

Auszug

aus der AdelsMatrikel des Königreichs Baiern.

Der AdelsMatrikel des Königreichs wurden neuerdings einverleibt:

unterm 25. November 1816. Ferdinand Anton Friedrich Freiherr von Münster, vormalig fürstlich-fuldaischer geheimer Rath und OberAmtmann, dann Geschlechts-Aeltester der EuerbachNiederwerner Linie, zu Niederwerrn im Würzburgischen, samt seinen Geschwistert, verstorbenen Bruders und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn Klasse, Lit. M. Fol. 1046. Act. Nro. 5338;

unterm 26. Jänner 1817. Christoph Wilhelm Freiherr Kreß von Kressenstein auf Neunhof, quiescirter StadtNürnbergischer vorderster Stadt- und Ehegerichts-Assessor, Schöpf, dann Oberpfleger der Vorstadt Gostenhof, Mitbesizer des Lineal-Eigenthums Kraftshof, der Wilhelmischen Hauptlinie in Nürnberg, samt dessen Schwester und Nachkommen, bei der Freiherrn-Klasse Lit. K. Fol. 36. Act. Nro. 5401;

unterm 26. Jänner 1817. Johann Christoph Sigmund Freiherr Kreß von Kressenstein, ehemaliger Nürnbergischer Staatsrath, dermal quiescirter königlicher Archivs-Direktor zu Nürnberg, dann Mitbesizer des Lineal-Eigenthums Kraftshof und Ritterguts Dürrenmungenau, der Christophischen Hauptlinie — Ferdinand Sigmundische Haupt- und Johann Sigmundische Unter-Branche, in Nürnberg, samt seiner Schwester, und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn Klasse, Lit. K. Fol. 36. Act. Nro. 5401;

unterm 26. Jänner 1817. Johann Georg Friedrich Christoph Freiherr Kreß von Kressenstein, quiescirter StadtNürnbergischer Pfleger der beiden Klöster St. Clara und Gillenreuth, Mitbesizer des Lineal-Eigenthums Kraftshof und des Ritterguts Dürrenmungenau, der Christophischen Haupt-linie, Ferdinand Haupt- und Christoph-Karlischen Unter-Branche, in Nürnberg, samt seiner Schwester, und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn Klasse, Lit. K. Fol. 36. Act. Nro. 5401;

unterm 26. Jänner 1817. Johann Christoph Gottfried Freiherr Kreß von Kressenstein, pensionirter StadtNürnbergischer Umgeldamts-Kassier, und Mitbesizer des Lineal-Eigenthums Kraftshof, der Christophischen Hauptlinie Jobst Christophischen Haupt-, Georg Christophischen Unter-Branche, und Christoph Gottfriedischen Astes, in Nürnberg, samt seinen Basen, und Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Freiherrn Klasse, Lit. K. Fol. 36. Act. Nro. 5401;

unterm 26. Jänner 1817. Georg Christoph Wilhelm Freiherr Kreß von Kressenstein, quiescirter StadtNürnbergischer Senator, und Mitbesizer des Lineal-Eigenthums Kraftshof, der Christophischen Hauptlinie, Wolf Christophischen Haupt-, Bab-

Digitized by Google

thasar Christophischen UnterBranche, und des Balthasar Christophischen Astes, in Nürnberg, samt seinem Geschwistert, und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der FreiherrnKlasse, Lit. K. Fol. 36. Act. Nro. 5401;

unterm 22. Februar 1817. Franz Wilhelm Freiherr von Asbeck, königlicher geheimer Rath, Hofkommissär von Würzburg, und Kommenthur des CivilVerdienstordens der baierischen Krone, in Würzburg, samt seinem Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der FreiherrnKlasse, Lit. A. Fol. 96. Act. Nro. 5431;

unterm 22. Februar 1817. Wolfgang Karl Georg Freiherr von Bibra, der Schwebheimer Linie, in Schwebheim, samt seinem übrigen Geschwistert, und Neffen, dann allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der FreiherrnKlasse, Lit. B. Fol. 318. Act. Nro 4833;

unterm 6. März 1817. Freiherr Anton Pergler von Perglas, aus dem Hause Vogelsang in Mannheim, geheimer Rath, und vormaliger Kamerpräsident, in Mannheim, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der FreiherrnKlasse, Lit. P. Fol. 62. Act. Nro. 5414;

unterm 16. August 1816. Friedrich Adam Joseph von Röthlein, königlicher oberster Justizrath, Ritter des CivilVerdienstordens der baierischen Krone, und des großherzoglich toskanischen St. Josephordens, in Würzburg, für seine Person, mit vorbehaltener Transmission des Adels auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, bei der RitterKlasse, Lit. R. Fol. 143. Act. Nro. 128;

unterm 6. März 1817. Adrian von Gruber, königlicher GeneralAuditoriats OberAuditor, und Ritter des CivilVerdienstordens der baierischen Krone, in München, für seine Person in die RitterKlasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn in die AdelsKlasse, bei der RitterKlasse, Lit. G. Fol. 3. Act. Nro. 132;

unterm 14. März 1817. Anton von Baumüller, königlicher OberAuditor, und Ritter des CivilVerdienstordens der baierischen Krone, in München, für seine Person in die RitterKlasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, in die AdelsKlasse, bei der RitterKlasse, Lit. B. Fol. 5. Act. Nro. 133;

unterm 31. März 1817. Johann von Fleischmann, Major im königlichen Grenadier-Garde-Regimente, und Ritter des militärischen MaxJosephordens, in München, für seine Person in die RitterKlasse, und mit vorbehaltener Transmission auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, in die AdelsKlasse, bei der RitterKlasse, Lit. F. Fol. 7. Act. Nro. 134;

unterm 31. März 1817. Friedrich von Greis, Major im königlichen Grenadier-

Digitized by Google

GardeRegiment, und Ritter des militäriſchen MaxJoſephordens, in München, für ſeine Perſon in die RitterKlaſſe, und mit vorbehaltener Transmiſſion auf einen ehelichen oder adoptirten Sohn, in die AdelsKlaſſe, bei der RitterKlaſſe, Lit. G. Fol. 9. Act. Nro. 135;

unterm 28. Jänner 1814. Sigmund Martin Elias von Endter, quiescirender königlicher FinanzdirektionsExpeditor, in Nürnberg, ſamt ſeinem Neffen, und Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. E. Fol. 138. Act. Nro. 3833;

unterm 19. September 1814. Johann Mathias von Aſcheberg, Kapitän der königlichen Gendarmerie, in Eichſtädt, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. A. Fol. 370. Act. Nro. 5709;

unterm 24. Juli 1815. Philipp Karl Anton von Schaumberg, königlich penſionirter Oberſt, in Bamberg, ſamt ſeinen Neffen, Vettern, Baſen, und Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. S. Fol. 213. Act. Nro. 4463;

unterm 22. November 1816. Friedrich Lorenz Johann Nepomuk von Ibſtein, Lieutenant im königlichen Garde du Corps Regimente zu Pferd, in München, ſamt ſeinem Bruder und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. I. Fol. 1042. Act. Nro. 5330;

unterm 27. November 1816. Sigmund von Raith, auf und in Weng, Gutsbeſizer von Weng, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. R. Fol. 986. Act. Nro. 5235;

unterm 29. November 1816. Ludwig Friedrich von Reckrodt, zu und in Bildhauſen, vormalig herzoglich SachſenMeiningenſcher Major, und landſchaftlicher Deputirter, ſamt ſeiner Schweſter, und Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. R. Fol. 1062. Act. Nro. 5346;

unterm 12. December 1816. Johann Friedrich Karl Heinrich Guſtav von Arnim, auf und zu Selbitz, Lieutenant im königlichen 13. LinienInfanterieRegimente, in Sedwitz, ſamt ſeinem Geſchwiſtert, und allſeitigen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. A. Fol. 1054. Act. Nro. 5342;

unterm 15. December 1816. Benedikt von Schwarz, StadtNürnbergiſcher Handlungsgerichts-Aſſeſſor, Adjunkt des HandlungsVorſtands und Großhändler, in Nürnberg, ſamt ſeinen Abkömmlingen beiderlei Geſchlechts, bei der AdelsKlaſſe, Lit. S. Fol. 1050. Act. Nro. 5340;

unterm 26. December 1816. Friedrich Karl Chriſtian von und zu der Tann, GeſchlechtsAelteſter der Chriſtophſchen Linie des blauen Schloßes in Tann, ſamt ſeinen Brüdern und allſeitigen Abkömmlin-

Digitized by Google

gen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse, Lit. T. Fol. 1106. Act. Nro. 5364;

unterm 26. December 1816. Friedrich Christian von und zu der Tann, vormalig kurhessischer Lieutenant, der Christophischen Linie und des rothen Schloßes, zu Theobaldshof, samt seinen Geschwistert und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse, Lit. T. Fol. 1106. Act. Nro. 5364;

unterm 7. Jänner 1817. Christian Friedrich Wilhelm Karl Alexander von Könitz, Oberlieutenant des königlichen Gendarmerie-Korps, der Thüringer Linie, in München, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse, Lit. K. Fol. 789. Act. Nro. 5204;

unterm 14. Februar 1817. Joseph Alois von Heinleth, Sekretär bei dem königlichen General-Kommissariate des Isarkreises, in München, samt seinen Brüdern und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse, Lit. H. Fol. 887. Act. Nro. 5257;

unterm 15. Februar 1817. Hanns Albrecht von Derschau, vormalig königlich-preußischer Hauptmann, in Nürnberg, samt seinem Sohne und dessen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse, Lit. D. Fol. 82. Act. Nro. 5424;

unterm 16. Februar 1817. Franz Joseph von Stack, königlicher Stabs-Kapitän und Major der Landwehr, in Lindau, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse, Lit. S. Fol. 830. Act. Nro. 5225;

unterm 5. März 1817. Franz Ludwig von Pillement, Oberst im königlichen 11. Linien-Infanterie-Regimente, und des militärischen Max-Joseph- dann kaiserlich russischen St. Annenordens II. Klasse Ritter, in Kempten, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adels-Klasse, Lit. P. Fol. 45. Act. Nro. 5441.

Berichtigung.

Bei der Adels-Immatrikulirung des königlichen geheimen Justiz-Referendärs von Mann, genannt von Tüchler, in die Ritter-Klasse (Regierungsblatt v. J. 1814. Stück XXIV. S. 668. 16)) ist beizusetzen: „samt seinen Vettern".

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten folgende Bestimmungen zu treffen:

Im Monate Mai l. J.:

am 3. den bisherigen königlichen Reitknecht, Michael Maier, zum Bureaudiener des königlichen Staats-Raths zu ernennen;

am 7. dem bisherigen zweiten Trift-Beamten, Berüff dahier, die alleinige

Verwaltung des königlichen Holzhofes, unter dem Titel eines HolzhofsInspektors, zu übertragen;

am 20. die Vorrückung des bisher dritten Direktors des OberAppellationsgerichts, Philipp von Zwack, in die dort erledigte zweite, und des bisher diesem obersten Gerichtshofe außer dem Status beigegebenen Direktors, Johann Baptist von Schieber, in die dritte etatsmäßige Direktorsstelle zu genehmigen; den bisherigen Rath bei dem Appellationsgerichte für den Rezatkreis, Georg Friedrich Lösch, seiner Kränklichkeit wegen, mit Belassung seines Titels, Ranges und Gehaltes, unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner bisherigen Dienstleistung, auf dessen Ansuchen in den Ruhestand zu sezen; dann dem vormaligen Accessisten bei dem Appellationsgerichte für den OberMainkreis, und dermalen LandgerichtsAssessor zu Eschenbach, Johann Baptist Volk, so wie auch den dermaligen Accessisten bei dem Isarkreise, Johann Anton Schmeller, zu RathsAccessisten des Appellationsgerichts für den Rezatkreis; und den bisherigen LandgerichtsArzt, Doktor Georg Christoph Haaß, zum StadtgerichtsArzt der Stadt Weißenburg und der Festung Wilzburg zu ernennen;

am 23. den wirklichen königlichen Staatsrath bei der Sektion des Innern, und Kommenthur des CivilVerdienstordens der baierischen Krone, Christian Johann Baptist von Wagner, die nachgesuchte Dispensation von der ihm übertragenen Stelle eines Staatsraths im ordentlichen Dienste zu ertheilen; denselben dagegen, zum Beweise allerhöchst Ihrer Zufriedenheit mit den von ihm bisher geleisteten Diensten, zum wirklichen Staatsrath im außerordentlichen Dienste zu ernennen;

am 26. die erste Assessorsstelle des Landgerichts Amberg, dem bisherigen zweiten Assessor, Joseph Galler zu Nabburg, und die dadurch erledigte zweite Assessorsstelle des Landgerichts Nabburg dem bisherigen Rechtspraktikanten, Friedrich Blank zu Herzogenaurach im Rezatkreise, zu verleihen; endlich

am 27. den Präsidenten des vormaligen Appellationsgerichts in Burghausen, Graf Maximilian von Lamberg, zum Präsidenten des Appellationsgerichts für den OberMainkreis; und den StadtgerichtsAssessor, Johann Nepomuk Borst zu Nürnberg, zum ordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechtswissenschaft, an der Universität zu Erlangen zu ernennen.

Berichtigung.

In dem lezten Stücke des Regierungsblatts S. 535 Zeile 3 von oben, heißt es in den ersten Abdrücken: nicht geeigneten, statt: nicht genehmigten.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXIV. Stück. München, Mittwoch den 11. Juni 1817.

Verordnung.

(Die im StaatsRathe zunächst zu bearbeitenden Gegenstände betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem der StaatsRath durch Unsere Verordnung vom 3. Mai und die damit in Verbindung stehenden Entschliessungen von demselben Tage seine vollständige Bildung erhalten hat, und sein Wirkungskreis und Geschäftsgang in jener Verordnung ebenfalls festgesezt worden; so wollen Wir, daß derselbe nunmehr, um der ihm gegebenen hohen Bestimmung zu entsprechen, unverzüglich in Thätigkeit gesezt werde.

Wir haben zu dem Ende Ausschüsse aus den einschlägigen Sektionen desselben angeordnet, und diesen die alsbaldige gründliche Bearbeitung folgender Gegenstände aufgetragen:

I. Die Revision der Edikte und Verordnungen

a) über das Gemeindewesen,

b) über die gutsherrlichen Rechte und gutsherrliche Gerichtsbarkeit,

c) über die Errichtung der Majorate und Fidei-Kommisse,

d) über Militärpflichtigkeit und Landesvertheidigungs-Anstalten,

e) aller jener Verordnungen, welche in Folge der teutschen BundesAkte eine Abänderung oder nähere Bestimmung erfodern.

II. Die Organisation des in den Kreisen zu errichtenden Landrathes.

III. Die Vollendung der Arbeiten

a) für die künftige Verfassung des Reiches,

b) für die bürgerliche, peinliche und politeiliche Gesezgebung.

Dem Präsidenten Unseres StaatsRaths ist es überlassen, jedem dieser Ausschüsse, so wie allen statt findenden SektionsSizungen beizuwohnen.

Sobald die Berathungen der angeordneten Ausschüsse über einen der bezeichneten Gegenstände vollendet sind, soll das Resul-

Digitized by Google

tat derselben, nach Vorschrift Unserer Verordnung vom 3. Mai, der vollständigen Versammlung des StaatsRaths vorgelegt werden.

Gegenwärtiger Unser Befehl soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 6. Juni 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
Egid von Kobell
GeneralSekretär des StaatsRaths.

Bekanntmachungen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst befohlen, daß der allerhöchst Denselben im versammelten StaatsRathe unter dem 12. vorigen Monats über den Invaliden — MilitärWittwen — Waisen — und milden StiftungsFond erstattete Vortrag des StaatsMinisteriums der Armee, welchen Seine Majestät der König mit allerhöchsten Wohlgefallen aufgenommen, mit der Beilage zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden solle.

München den 4. Juni 1817.

Nro. 1.

(Den Invaliden — MilitärWittwen — Waisen — und milden StiftungsFond betreffend.)

Die allerhöchste Verordnung vom 15. vorigen Monats (Regierungsblatt Stück XVI. §. 98.) bestimmt: daß Seiner Majestät dem Könige im versammelten StaatsRathe über den Invaliden — MilitärWittwen — Waisen- und milden StiftungsFond jährliche Rechenschaft abgelegt werden soll.

Der ehrerbietigst Unterzeichnete glaubt demnach seine Pflicht zu erfüllen, wenn er diesem allerhöchsten Beschlusse gleich jetzt für das schon längst verflossene EtatsJahr $18\frac{1}{16}$ Folge leistet.

Derselbe unterlegt daher in der Anlage eine summarische Auszeige über den KasseBestand dieser verschiedenen Anstalten mit dem Schlusse des EtatsJahres $18\frac{1}{16}$, wornach sich mit Ende Septembers 1816 ein reines Vermögen ausweiset, und zwar:

bei der MilitärWittwenFondsKasse mit
1,511,634 fl. 35 kr. 2 hl.

bei der WaisenFondsKasse
541,926 fl. 58 kr. 1 hl.

bei der milden StiftungsFondsKasse
49,167 fl. — kr. 5 hl.

bei der InvalidenFondsKasse
275,900 fl. 32 kr. 6 hl.

Die Anlage Nro. 2. enthält eine kurze Beschreibung über das Entstehen, die Fortschritte und die Verbindlichkeiten dieser Anstalten.

Hieraus werden die Vortheile ermessen werden, die dem Staate besonders durch die MilitärWittwenKasse in finanzieller Hinsicht erwachsen.

Digitized by Google

Der Unterfertigte lebt in der Ueberzeugung, daß wenige Institutionen der Art in einem so blühenden Zustande werden gefunden werden; derselbe ist des allgemeinen Beifalls versichert, und erlaubt sich nur noch Seiner königlichen Majestät um den fortwährenden Schuz ehrfurchtsvollest anzugehen, welchen Allerhöchst Sie dieser Anstalt bisher haben angedeihen lassen, und welche die Beruhigung Ihrer treuen Krieger und den Trost der hinterlassenen MilitärWittwen im vollen Maße begründet.

München den 5. Mai 1817.

Graf von Triva.

Nro. 2.

Summarische Auszeige des Kassa Bestandes der königlichen Militär-Wittwen-, Waisen-, milden Stiftungs- und Invaliden Fonds, mit Schlusse des StatsJahres $18\frac{15}{16}$.

I. MilitärWittwenFond.

Ende September 1815 hatte dieser Fond nachzuweisen . 1,461,087 fl. 33 kr. 6 hl.

Die Einnahmen in diesem Jahre waren . . . 173,745 fl. 36 kr. 6 hl.

Summa 1,634,833 fl. 10 kr. 4 hl.

Die Ausgaben an Pensionen, welche der Staats Kassa durch diesen Fond erspart wurden, betragen für 1016 Wittwen 122,835 fl. 34 kr. 2 hl., sonstige Regie-Ausgaben 363 fl. 1 kr.

123, 98 fl. 35 kr. 2 hl.

Es bleibt also Ende September 1816 ein Vermögen von 1,511,634 fl. 35 kr. 2 hl. und hat sich verglichen mit dem vorigen Stande dasselbe vermehrt um 50,547 fl. 1 kr. 4 hl.

II. MilitärWaisenFond.

Dieser Fond hatte Ende September 1815 eine Nachweisung von 483,575 fl. 34 kr. 7 hl.

Die diesjährigen Einnahmen entwerfen sich auf . . 74,421 fl. 35 kr. — hl.

Summa 557,997 fl. 9 kr. 7 hl.

Ausgegeben wurden auf Verpflegung, Lehrgelder, dann Unterstüzungen an 398 MilitärWaisen . 16,070 fl. 11 kr. 6 hl.

Es verbleibt also ein Vermögen von 541,926 fl. 58 kr. 1 hl.

und zeigt sich auch hier eine Mehrung von 58,351 fl. 23 kr. 2 hl.

III. Milden StiftungsFond.

Dieser Fond bestund Ende Septembers 1815 in . . 45,260 fl. 29 kr. 1 hl. und hatte in diesem Jahre eine (nur auf wohlthätige Beiträge beschränkte) Einnahme von . 5349 fl. 43 kr. 4 hl.

Summa 50,610 fl. 12 kr. 5 hl.

Ausgegeben wurden für 173 bedürftige MilitärIndividuen 1433 fl. 12 kr. — hl.

Rest des reinen Vermögens 49,167 fl. — kr. 5 hl. und hat sich dasselbe in diesem Jahre vermehrt um . 3906 fl. 31 kr. 4 hl.

Digitized by Google

IV. InvalidenFond.

Für diesen Fond betrug Ende September 1815 die Nachweisung 207,961 fl. 57 kr. 5 hl.
die diesjährigen Einnahmen 68,119 fl. 31 kr. 1 hl.

Summa 276,081 fl. 28 kr. 6 hl.

Ausgegeben wurden — da die umständlichen Berichte über die hiezu geeigneten Individuen noch nicht alle eingekommen waren — nur . 180 fl. 56 kr. — hl.

Das reine Vermögen bestand also noch in 275,900 fl. 32 kr. 6 hl.
und bezeigt sich, verglichen mit der Nachweisung vorigen Jahres, auch hier eine Mehrung von . . 67,938 fl. 35 kr. 1 hl.

Summarische Wiederholung.

Ende September 1816 verblieb reines Vermögen:

I.	Bei dem WittwenFond	1,511,634 fl. 35 kr. 2 hl.
II.	Bei dem WaisenFond	541,926 ‘ 58 ‘ 1 ‘
III.	Bei dem milden StiftungsFond	49,167 ‘ — ‘ 5 ‘
IV.	Bei dem InvalidenFond	275,900 ‘ 32 ‘ 6 ‘
	Totale	2,378,629 fl. 6 kr. 6 hl.

Ende September 1815 war die Nachweisung

I.	Bei dem WittwenFond	1,461,087 fl. 33 kr. 6 hl.
II.	Bei dem WaisenFond	483,575 ‘ 34 ‘ 7 ‘
III.	Bei dem milden StiftungsFond	45,260 ‘ 29 ‘ 1 ‘
IV.	Bei dem InvalidenFond	207,961 ‘ 57 ‘ 5 ‘
	Totale	2,197,885 fl. 35 kr. 3 hl.

Es beträgt daher die Mehrung bei den sämtlichen Militär-Wohlthätigkeits-Instituten im Jahre $18\frac{15}{16}$ . . . . . 180,743 fl. 31 kr. 3 hl.
und deren GesamtVermögen . . . . . 2,378,629 ‘ 6 ‘ 6 ‘

München, den 15. März 1817.

von Kraus.

Digitized by Google

Pfarreien- und Beneficien-Erledigungen.

Im Isarkreise:

1) Die Pfarrei Niederviehbach.

Durch die allergnädigst bewilligte Resignation des Pfarrers Roman Egger zu Niederviehbach, ist die dortige Pfarrei und die damit verbundene Kloster-Beichtvaterstelle in Erledigung gekommen. Diese organisirte Klosterpfarrei liegt in der Diöcese Regensburg, im Dekanate Dingolfing, und im Landgerichts-Bezirke Vilsbiburg.

Die zu pastorirende Seelenzahl beträgt 1143 Seelen.

Zwei Filialen gehören zur Pfarrei, in denen abwechselnd der sonn- und festtägliche Gottesdienst gehalten werden muß; auch befinden sich in dem besagten Sprengel drei Kapellen, wo nur am Einweihungsfeste Gottesdienst gehalten wird, ein Inkurat-Beneficium zu Niederaibach und zwei Schulen.

Der Pfarrer ist verbunden, einen Hilfspriester zu halten.

Die Renten bestehen:

	fl.	kr.
1. an fixer Besoldung . . .	600	—
2. Entschädigung für die normalmäßigen Grundstücke . .	60	—
3. Gehalt als Kloster-Frauen-Beichtvater	100	—
4. für den Hilfspriester . . .	300	—
Summe	1060	—

Die Lasten bestehen in den gewöhnlichen Staats- und Diöcesan-Abgaben.

Um diese Pfarrei haben sich nur Staatspensionisten aus den aufgehobenen Klöstern zu melden.

Im Ober-Donaukreise:

2) Die Pfarrei Oberbeuern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers nach Kaufbeuern erledigte Pfarrei Oberbeuern, liegt in der Diöces Augsburg, im Landgerichte Kaufbeuern, enthält 600 Seelen, eine Schule, eine Filial-Kirche, wird ohne Hilfspriester versehen; der Ertrag derselben wird auf 1305 fl. berechnet, die jährlichen Lasten betragen 196 fl. 6½ kr. Als Decimator wird ein jeweiliger Pfarrer auch zur Unterhaltung der Kirchengebäude in Anspruch genommen; es haftet dermal ein Bau-Kapital von 1500 fl. auf dieser Pfarrei, wovon ein Theil nach demnächst erfolgender Bestimmung auf den Nachfolger übergehen wird.

Im Rezatkreise:

3) Das Beneficium in Wemding.

Durch den Tod des Priesters Franz Gabler ist das Predigers-Beneficium zu Wemding, Landgerichts Monheim erlediget worden. Die Einkünfte desselben bestehen in 145 fl., Zinsen von Kapitalien 5 fl. 40 kr., an Grundzinsen 2 Scheffel 4 Metzen 3 Vierling Korn, und 5 Scheffel 1 Metzen 2 Vierling Gülten, in dem Ertrage von 14 Tagwerk Wiesen, zwei Gärten und fünf Gemeindetheilen, dann in 6 Klafter Holz und 300 Bauschen. Das

Digitized by Google

SteuerSimplum beträgt 1 fl. 4 kr., die Schuz- und FamilienSteuer 38 kr., auf dem Hause haften die gewöhnlichen bürgerlichen Lasten.

Die Verrichtungen des Beneficiaten bestehen darin: 1) alle Wochen fünf gestiftete Messen, 2) alle Monate ferner eine weitere dergleichen, 3) zweimal in der Woche die Frühmesse zu lesen, 4) Aushülfe im Beichtstuhle zu leisten, 5) 19 Predigten abwechselnd mit den Kooperatoren in der Stadt-Pfarrkirche Vormittags und 3 Predigten in der Sanct Johannis-Kirche zu halten.

(Die Erledigung einiger unter der Administration des königlichen UniversitätsStipendien-Ephorats zu Landshut stehenden Familien Stipendien betreffend).

Da mit Ende des gegenwärtigen StudienJahres folgende, unter der Verwaltung des königlichen UniversitätsStipendien Ephorates zu Landshut stehende Stipendien, als:

1. das Jocherische zu . . . 160 fl.
2. das Kanzelmüllerische zu . 215 „
3. das Ursula Mayerische zu . 212 „
4) das Eisendorfische zu . . 140 „
5) das Gewoldische zu . . . 45 „

in Erledigung kommen, so wird dieses in Folge allerhöchster Verordnung vom 1. December 1812 (Rgbl. 1812. St. 67. S. 2025 und 2026) mit der Eröffnung bekannt gemacht, daß diejenigen, welche von Verwandschaftswegen auf eines derselben Anspruch zu machen gedenken, binnen 4 Wochen die vorschriftsmäßigen Zeugnisse und Ausweisungen über die Rechtlichkeit ihrer Ansprüche bei dem königlichen UniversitätsStipendienEphorate zu Landshut, oder bei dem respectiven Gymnasial- und LycealDirektoraten vorzulegen haben.

Landshut, den 29. Mai 1817.

Königliches UniversitätsStipendienEphorat.

von Krüll.

Pfarreien und BeneficienVerleihungen.

Seine Majestät der König geruhten folgende Pfarreien und Beneficien zu verleihen:

Im Monate Mai l. J.

am 20. die Pfarrei zu Neukirchen, Landgerichts Rain, dem bisherigen Professor an der lateinischen Vorbereitungsschule und Diakon an der St. Michaels Hofkirche dahier Priester Johann Schieber;

am 25. die Pfarrei zu Sürberg, Landgerichts Traunstein, dem Priester Joseph Schweizer bisherigen Pfarrvikar zu Törring, Landgerichts Tittmoning;

am 27. die Pfarrei zu Neufang, Landgerichts Kronach, dem bisherigen Pfarramts-Kandidaten Priester Georg Zenger Kooperator zu Neunkirchen (nach dem neuesten Diöcesan Stands Kooperator zu Leuchtenberg);

Digitized by Google

am 29. die Pfarrei zu Bundorf, Landgerichts Hofheim, dem Priester Valentin Fries bisherigen Pfarrer zu Goßmannsdorf;

am 30. die Pfarrei zu Türkheim, Landgerichts gleichen Namens, dem vormaligen Professor an dem Gymnasium zu Dillingen Priester Christian Gilg;

die Pfarrei zu Kirchbuch, Landgerichts Kipfenberg, dem Priester Johann Evangelist Merl bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor zu Hohenschambach;

die Pfarrei zu Weicht, Landgerichts Türkheim, dem bisherigen Pfarrer zu Buch im kaiserlich königlich österreichischen Landgerichte Bregenz Priester Joseph Schuster;

die Pfarrei zu Grimoldsried, Landgerichts Türkheim, dem Priester Leonhard Gom Pfarrvikar zu Lindenberg;

die Pfarrei zu Westernach, Landgerichts Mindelheim, dem Priester Silvester Müller, bisherigen Pfarrer und Dekan zu Donaualtheim, Landgerichts Dillingen;

die Pfarrei zu Emsing, Landgerichts Greding, dem Priester Lorenz Prädatsch, bisherigen Pfarrer zu Moernsheim, Landgerichts Eichstädt;

und am 26. desselben Monats allergnädigst zu genehmigen, daß der bisherige Distrikts-Schulinspektor und Pfarrer zu Regenstauf Priester Franz Büttner die Stadtpfarrei und die Distrikts-Schulinspektion zu Neuötting übernehme, und dagegen der bisherige Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor zu Neuötting Priester Anton Sick die Pfarrei zu Regenstauf mit der Stelle eines Distrikts-Schulinspektors antrete.

Landwehr des Königreichs.

Seine Majestät der König geruhten bei der Landwehr des Königreichs folgende Bestimmungen zu treffen:

am 18. Mai l. J. die Formirung dreier Landwehr-Bataillons in dem Landgerichte Cham zu genehmigen, wornach, da das erste Bataillon Cham aus den bereits daselbst bestandenen ehemaligen Bürger-Militär-Kompagnien, dann denen der Stadt Furth zusammen gesezet ist, die schon mit bereits genehmigten und patentisirten Officieren begabet sind, bei den übrigen zwei Bataillons nachfolgende in Vorschlag gebrachten Officiere allergnädigst bestätiget wurden.

II. Landwehr-Bataillon.

Major und Kommandant: Franz Andreas von Moro.

1. Kompagnie.

Hauptmann: Franz Xaver Greiner;
Oberlieutenant: Georg Eisenrieth;
Unterlieutenant: Michael Windmaiser.

II. Kompagnie.

Hauptmann: Franz Michael Kamermaier;
Oberlieutenant: Joseph Kraus;
Unterlieutenant: Andreas Bucher.

Digitized by Google

III. Kompagnie.

Hauptmann: Stephan Fischer;
Oberlieutenant: Johann Eyber;
Unterlieutenant: Wolfgang Vögerl.

IV. Kompagnie.

Hauptmann: Anton Sachsel;
Oberlieutenant: Stephan Wittmann;
Unterlieutenant: Michael Oehrenbecher.

V. Kompagnie.

Hauptmann: Engelbert Weichsler;
Oberlieutenant: Joseph Kolbeck;
Unterlieutenant: noch zu besezen.

VI. Kompagnie.

Hauptmann: Wolfgang Kolbeck;
Oberlieutenant: Michael Kolbeck;
Unterlieutenant: Joseph Graf.

Unterstab.

Quartiermeister: Michael Graf;
Auditor: Landgerichts-Assessor Joseph Sauer;
Lieutenant und Adjutant: Joseph Gradl;
Zeugwart: Anton Mühlbauer;
Bataillons-Arzt: noch unbesezt;
Junker: Andreas Dirnberger.

III. Landwehr-Bataillon.

Major und Kommandant: Karl Freiherr von Schacky, anstatt des entlassenen Karl Freiherrn von Notthaft.

I. Kompagnie.

Hauptmann: Peter Muggenthaler;
Oberlieutenant: Nikolaus Irrgang;
Unterlieutenant: Franz Lasser.

II. Kompagnie.

Hauptmann: Georg Hernberger;
Oberlieutenant: Joseph Dachauer;
Unterlieutenant: Johann Riedl.

III. Kompagnie.

Hauptmann: Michael Stelzel;
Oberlieutenant: Johann Weber;
Unterlieutenant: Johann Riedl.

IV. Kompagnie.

Hauptmann: Michael Neuhierl;
Oberlieutenant: Johann Zwicknagel;
Unterlieutenant: Mathias Irrgang.

V. Kompagnie.

Hauptmann: Karl Schreyer;
Oberlieutenant: Michael Pöschel;
Unterlieutenant: Johann Peinkofer.

VI. Kompagnie.

Hauptmann: Joseph Ellersdorfer;
Oberlieutenant: Johann Flainerl;
Unterlieutenant: Michael Fischer.

Unterstab.

Quartiermeister: Lorenz Hager;
Auditor: noch unbesezt;
Adjutant Lieutenant: Anton Tichtel;
Zeugwart: Joseph Deser;
Bataillons-Arzt: Ignaz Zanker;
Junker: Michael Zangl.

Der Oberlieutenant Joseph Thalhauser zu Cham erhält, da er 60 Jahre alt ist, die geberene Entlassung mit der Erlaubniß die Uniforme bei feierlichen Gelegenheiten fortzutragen; auch wurde die Anstellung des Franz Xaver Lotz als Junker im I. Landwehr-Bataillon der Stadt Cham genehmiget.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXV Stück. München, Montag den 16. Juni 1817.

Verordnungen.

(Den Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Der Verkauf des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel ist bereits durch ältere Gesetze verboten, und Wir haben dieses Verbot in Unserer Verordnung vom 30. Jänner 1813 die Freiheit des Getreidhandels betreffend *), ausdrücklich erneuert.

Indem Wir Unsere Regierungen und sämtliche PolizeiBehörden hiemit ernstlich aufgefordert haben wollen, auf diesen Gegenstand unter den dermaligen Verhältnissen eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu richten, finden Wir Uns zugleich bewogen, hierüber nach Vernehmung Unseres StaatsRathes noch folgende nähere Bestimmungen zu ertheilen.

Art. I.

Das Verbot des Kaufs und Verkaufs auf Halm und Wurzel umfaßt nicht nur alle Gattungen von Getreid ohne Unterschied, sondern auch die übrigen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte, welche auf den Aeckern gebaut werden.

*) Regblatt des Jahres 1813. St. VII. S. 153-157.

Art. II.

Einer Uebertretung des Verbots macht sich schuldig:

1. Wer sich auf die noch im Felde stehenden Getreide und Früchte eines Dritten unter irgend einem Titel, ein ausschliessendes ErwerbungsRecht, ein Vor- oder EinstandsRecht bedingt, oder sich zu Gunsten eines solchen Rechts verbindlich macht:
2. Wer Getreid, bevor solches geerndtet und ausgedroschen ist, oder andere Feldfrüchte, bevor sie von den Erzeugern eingethan sind, entweder samt und sonders auf einer benannten Fläche, oder in gewissen Maße, um bestimmte oder unbestimmte, sogleich oder künftig zu erlegende Preise mit oder ohne Darangabe, als Käufer an sich bringt oder als Verkäufer abläßt:
3. Wer Anleihen in Geld oder Geldeswerth giebt oder annimmt, unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil von Natural-Ertrag der künftigen Erndte;

Digitized by Google

4. Wer an Verträgen, Käufen, und Anleihen der vorbezeichneten Art als Unterhändler, oder durch Eintreten in dieselben, Antheil nimmt.

Art. III.

Vorbehalten bleiben jedoch die Käufe und Ablösungen stehender Früchte bei Erwerbung des Grund und Bodens, die Pacht-Zehent und grundherrlichen Rechte, andere wohl erworbene NaturalReichnisse, so wie die Anleihen von Saamen und SpeiseFrüchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben bestehenden Preisen, oder des Rückersatzes in gleichen Erzeugnissen und Maßen, so wie einer gesezmäßigen Verzinsung in Geld oder auch in Naturalien, mit Rücksicht auf deren wirkliche Preise zur Verfallzeit.

Art. IV.

Alle Verabredungen und Verträge, welche den Bestimmungen des Art. II. zuwiderlaufen, sind nichtig und ungültig.

Art. V.

Der ganze Werth der verbotswidrig auf Halm oder Wurzel oder auch ungedroschen verhandelten Früchte, nach den zur Zeit des Vertrages bestehenden MittelPreisen und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und AnlehensSummen, Darangaben, Unterhandlungskosten u. s. w., welcher, wenn er durch den Vertrag selbst nicht ausdrücklich bestimmt worden ist, dem oben erwähnten Werthe der Früchte durchaus gleich bemessen werden soll, verfallen dem ArmenFonde, mit Vorbehalt von ⅓ für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen.

Art. VI.

Käufer, Darleiher, und Unterhändler sollen ausserdem noch mit PolizeiArrest von vierzehn Tagen bis vier Wochen bestraft und im zweiten UebertretungsFalle nebst der verdoppelten ArrestStrafe durch die KreisIntelligenzBlätter öffentlich namhaft gemacht werden.

Art. VII.

Einer ArrestStrafe von acht bis vierzehn Tagen nebst einer Geldbuße von 25 bis 100 fl., welche in dem durch den Art. V. bestimmten Verhältnisse vertheilt und verwendet wird, sind die Käufer, Darleiher und Unterhändler in dem Falle unterworfen, wenn ein verbotswidriger Vertrag versucht und unterhandelt, wenn gleich nicht zu Stande gekommen ist.

Art. VIII.

Wenn eine derjenigen Personen, von und zwischen welchen ein verbotswidriger Vertrag verabredet, unterhandelt und geschlossen worden ist, der Obrigkeit die Anzeige macht, und die Ueberführung und Verurtheilung der schuldigen Theilnehmer bewirkt, so wird dieselbe nicht nur von aller Strafe, und von jedem gesezlich angedrohten Verluste ihrer Seits völlig frei, sondern tritt auch, rücksichtlich der übrigen Uebertreter unverkürzt in diejenigen Vortheile ein, welche den Anzeigern durch die Art. V. und VII. zugesichert sind.

Digitized by Google

Art. IX.

In Folge dieser Verordnung werden alle vor Publikation derselben abgeschlossenen Käufe und Verkäufe der Art als nichtig erklärt.

Diese Unsere Verordnung soll nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von den Kanzeln öffentlich verkündet, und von Unsern Landgerichten und übrigen Stellen alle Mittel angewendet werden, daß dieselbe allenthalben verbreitet und gehörig erläutert, sohin jeder Unserer Unterthanen vor Schaden und Nachtheil gewarnet werde.

München den 13. Juni 1817.

Max Joseph.

Gr. v. Reigersberg, Fürst Wrede, Feldmarschall, Gr. v. Triva, Gr. v. Rechberg, Gr. v. Thürheim, Frhr. v. Lerchenfeld, Gr. v. Törring, Präsident des Staats-Rathes.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.

Egid von Kobell,
General-Sekretär des königlichen Staats-Rathes.

(Den teutschen Schulfond, und den Schulfonds-Bücher-Verlag in München betreffend.)

Staats-Ministerium der Justiz.

Wegen der den frommen Stiftungen gleichen Rechte des teutschen Schulfondes und des Central-Schulbücher-Verlages in München ist an das königliche Staats-Ministerium der Justiz unterm 28. v. M. folgende Verordnung erfolget:

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Es ist bereits durch Verordnungen vom 12. Oktober 1785 und 15. April 1808 öffentlich bekannt gemacht worden, daß der Alleinverlag der planmäßigen Schulbücher in München dem teutschen Schulfonde verliehen worden sey, sohin ein Eigenthum und einen integrirenden Theil des gedachten Schulfondes bilde, wonach demselben nach den bestehenden Gesezen alle Rechte und Vorzüge frommer Stiftungen von selbst zukommen.

Da aber dessen ungeachtet von einigen Untergerichten bei Lokation der Foderungen des erwähnten Schulbücher-Verlags in Konkursen auf diese Verhältnisse keine Rücksicht genommen worden ist, so haben Wir nach Vernehmung Unsers Staats-Rathes beschlos-

(*)

Digitized by Google

sen, obige Verordnungen zu erneuern, und die sämtlichen Gerichte zum pflichtmässigen Bedacht hierauf anzuweisen.

München am 28. Mai 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen
StaatsRaths.

Diese Verordnung wird hiemit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München den 5. Juni 1817.

Auf
Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

der GeneralSekretär
von Nemmer.

(Die Dienstverhältnisse der Assessoren und Koncipisten bei den KreisRegierungen betreffend.)

Seine Majestät der König haben über die DienstVerhältnisse der Assessoren und Koncipisten bei den KreisRegierungen, unterm 28. Mai l. J. an das StaatsMinisterium des Innern nachstehende allerhöchste Entschliessung zu erlassen geruht:

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben auf den Antrag Unserer StaatsMinisterien des Innern und der Finanzen mit Vernehmung Unsers StaatsRathes die DienstesVerhältnisse der durch Unsere Verordnung vom 27. März l. J. bei den KreisRegierungen angestellten Assessoren und Koncipisten näher bestimmt, wie folgt:

I. Rücksichtlich der RegierungsAssessoren.

1) Die RegierungsAssessoren sollen die nämliche Qualifikation, wie die RegierungsRäthe besitzen;

2) sie erlangen nach sechsjähriger Dienstzeit die pragmatische Stabilität, und haben in Erledigungsfällen auf RegierungsRathsstellen vorzüglichen Anspruch;

3) sie tragen die Uniform der RegierungsRäthe mit einer schmälern Stickerei, und kommen im Range unmittelbar nach denselben, und nach den, dem Kollegium beigegebenen wissenschaftlichen oder technischen Räthen;

4) sowohl in den ihnen zugetheilten eigenen Vorträgen, als bei den Vorträgen der übrigen Referenten, steht ihnen eine entscheidende Stimme zu.

II. Hinsichtlich der SekretariatsKoncipisten.

1) Die Koncipisten sollen aus vorzüglich geschickten geprüften RechtsPraktikanten, welche die vorgeschriebene LandgerichtsPraxis vollständig erstanden haben, gewählt, und in Zukunft von den Regierungen nach vorgängiger kollegialer Berathung in Vorschlag gebracht werden.

2) Ihre HauptBestimmung ist:

a) Zu SekretariatsGeschäften verwendet zu werden;

b) ausserdem können sie auch den Kollegial-Räthen zu ihrer Erleichterung für minder wichtige Aufsätze, jedoch unter deren Revision und Unterschrift nach der Anweisung der Präsidenten und Direktoren zugetheilt werden.

3) Sie stehen im Rang-Verhältnisse nach den Kollegial-Sekretarien. Bei Erledigungen kommt ihnen das Bewerbungsrecht auf Sekretärs-Stellen, auf Landgerichts-Assessors-Stellen, und bei vorzüglicher Befähigung auf Regierungs-Assessors-Stellen zu.

Unserm Staats-Ministerium des Innern eröffnen Wir diese Entschliessung zur Nachachtung, und wollen, daß dieselbe durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werde.

München den 28. Mai 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid von Kobell,
General-Sekretär des königlichen
Staats-Rathes.

Sizung der geheimen Staats-Raths-Kommission.

Folgende Rekurs-Gegenstände wurden am 29. Mai 1817 in der Sizung der königlichen Staats-Raths-Kommission entschieden.

1) Der Rekurs des Seifensieders Liebl von Ruhmannsfelden, Landgerichts Viechtach, im Unter-Donaukreise, gegen die dortigen Krämmer und Fragner, wegen Gewerbs-Beeinträchtigung.

2) Der Rekurs des Johann Seebacher zu Moseck, gegen die Graf Preisingische Guts-Administration Brannenburg, wegen Forstrechte-Entschädigungen.

3) Die Rekurs-Sache des Freiherrlich von Thüngen'schen Patrimonial-Amts zu Burgheim, gegen den Stadtschultheiß Kasimir von Rieneck, Landgerichts Lohr im Unter-Mainkreise, wegen Holzflössen auf der Sinn.

4) Die Streitsache des Freiherrn von Wolfskehl, gegen die Gemeinde Uettingen, Landgerichts Homburg im Unter-Mainkreise, wegen Behütung der Kleefelder, Wiesen und Weinberge.

5) Der Rekurs des Bernhard Windwart, gegen den Polizei-Kommissär Huber, wegen Räumung des Bruderhofes.

6) Der Rekurs des Handelsstandes offener Gewerbe in Regensburg, wider Johann Jakob Gottfried, wegen Gewerbs-Beschränkung.

7. Die Beschwerde des Grafen von Ortenburg Tambach, wegen unentgeltlicher Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen wurde an das königliche Staats-Ministerium des Innern gewiesen.

8) Die Streitsache des Freiherrn von Pöllnitz, gegen die Gemeinde Reusch, Landgerichts Uffenheim im Rezatkreise, wegen Ablösung der Frankenberger Schafweide.

9) Der Rekurs des Pfarrers Vogele und Konsorten zu Eurichshofen, Landgerichts

Buchloe im OberDonaukreiſe, gegen die Gemeinde Umenhofen, wegen GüterArrondirungen.

10) Die Streitſache der Gemeinde Rupmannsberg mit der Gemeinde Reinwarzhofen, Landgerichts Greding im Rezatkreiſe, wegen Abtheilung eines WeidePlazes.

(Prüfungs-Konkurs der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten im Iſarkreiſe betreffend.)

Wegen eingetretener Verhinderung wird der Anfang des im XVIII. Stück des dießjährigen Regierungsblatts bekannt gemachten Prüfungs-Konkurſes der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten des Iſarkreiſes vom vierten Auguſt auf den ſiebenten deſſelben Monats verlegt.

München den 3. Juni 1817.

Königliche Regierung des Iſarkreiſes.

Kamer des Innern.

Freiherr von Schleich, Präſident.
v. Hofſtetten, Direktor.
Rainprechter, Sekretär.

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Iſarkreiſe.

1) Das Beneficium St. Georgi und Leonardi in Tölz.

Durch die Beförderung des bisherigen Beneficiaten *) kam das Beneficium St. Georgi und Leonardi im Markte Tölz in Erledigung.

*) S. 420.

Dieſes Beneficium liegt im Sprengel des Biſthums Freyſing, im Dekanate Königsdorf und im königlichen Landgerichte Tölz.

Die Verpflichtungen des Beneficiaten beſtehen in Leſung wöchentlicher vier StiftungsMeſſen und in Aushilfeleiſtung bei der Seelſorge der Pfarrei Tölz.

Derſelbe wohnt in einem eigenen in guten baulichen Zuſtande befindenden Hauſe, bei dem ihm die Wendung der Baufälle obliegt.

Die Renten des Beneficiums beſtehen nach der Faſſion beiläufig in 449 fl. 5 kr.

Die Ausgaben beſtehen in den gewöhnlichen Abgaben zu Staats- und Diöceſan-Zwecken und einem Intereſſe von jährlichen 2 fl. 34 kr. 1 dl. für ein auf dem Beneficialhauſe liegendes Kapital.

---

2) Die Pfarrei Purk.

Durch den Tod des lezten Pfarrers wurde die Pfarrei Purk erledigt. Sie liegt in der Diöceſe Augsburg, im Landkapitel Beyermünching des Landgerichts Landsberg.

Dieſe Pfarrei enthält 130 Seelen, die in dem Pfarrorte, und einer Filiale wohnen; eine Schule befindet ſich in ihrem Sprengel nicht.

Die PfarrEinkünfte betragen nach der Faſſion:

1) aus Realitäten	.	325 fl. 1¾ kr.
2) aus Rechten	.	339 : 14¼ :
3) aus beſonders bezahlten DienſtVerrichtungen		28 : 51¼ :

4) an herkommlichen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde . . . 6 fl. 15 kr.

Summa 799 fl. 22¾ kr.

An Lasten haften ausser den gewöhnlichen StaatsDiöcesanAbgaben keine auf dieser Pfarrei.

Im Regenkreise.

3) Die Pfarrei Pinkofen.

Die Pfarrei Pinkofen im Herrschaftsgerichte Zeizkofen, ist durch das Hinscheiden des Pfarrers Georg Lobmaier erlediget worden. Ihre Bevölkerung beläuft sich auf 1411 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorsteht. Die Einkünfte fliessen aus der Landwirthschaft zu . . 179 fl. 45 kr.
den Zehenten . . 474 = 15 =
und der Stole . . 133 = 34 =

Die Steuern und andere ständigen Lasten belaufen sich auf . 72 fl. 20 kr. 3 dl.

4) Die Pfarrei Großschönbrun.

Die Pfarrei Großschönbrun im Landgerichte Amberg, ist durch die Versezung des Pfarrers Graf nach Schwarzenfeld zur Erledigung gekommen. Dieselbe zählet in ihrem Umkreise 577 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorstehet. Die jährliche Brutto-Einnahme bestehet in dem Ertrage der WiddumGründe zu 575 fl. 6 kr., des Zehents zu 189 fl. 4 kr. 3 dl., der grundherrlichen Renten zu 34 fl. 2 kr. 2 dl., der Stole Jahrtäge ꝛc. in 150 fl. 27 kr., des Pfarrholzes zu 60 fl. Die ständigen Lasten beschränken sich auf das Cathedraticum und Seminaristicum, ferner einen Zins zur Kirche von zwei Wiesen mit 1 fl. 2½ kr.

Im OberDonaukreise.

5) Die Pfarrei Stoffenried.

Unterm 29. Mai l. J. wurde die Pfarrei Stoffenried durch das Hinscheiden des bisherigen Pfarrers erlediget.

Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Landgerichte Roggenburg; sie enthält 270 Seelen, ist ohne Filiale, hat eine Schule.

Der Ertrag, welcher vorzüglich in Kompetenz und einigem Zehente bestehet, berechnet sich auf 834 fl.; die jährlichen Lasten betragen 21 fl.

Allerhöchste Bewilligung zur Tragung fremder Dekorationen.

Seine Majestät der König haben am 16. April l. J. dem Doktor Ahorner in Augsburg die ihm von des Kaisers von Oesterreich Majestät im Jahre 1803 für seine der kranken und verwundeten k. k. Mannschaft geleisteten nüzlichen Dienste verliehene goldene VerdienstMedaille; und am 6. Juni dem königlichen SalinenRathe und Ritter des CivilVerdienstOrdens, Georg von Reichenbach, die ihm von des Königs von Dännemark Majestät verliehene Dekoration des dritten Grades vom DannebrogOrden an-

Digitized by Google

nehmen und tragen zu dürfen allergnädigst verstattet.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Folgendes zu bestimmen geruht:

im Monate Mai l. J.

am 14. den bisherigen Rentbeamten zu Pfarrkirchen, Zacharias Häckl, zum Rentbeamten in Mitterfels; und den bisherigen Stiftungs-Administrator zu Pfarrkirchen, Johann Nepomuk Steyrer, zum Rentbeamten daselbst zu ernennen;

am 20. den vormaligen Sekretär und inkerimistischen Verweser des Rentamtes Rothenbuch, Franz Höfcher, diese Stelle in definitiver Eigenschaft zu übertragen;

am 23. den bisherigen provisorischen Revier-Förster, Johann Muckenschnabel, zu Schönau definitiv zu bestätigen;

am 24. den Forstaufseher von Hausen, Jakob Mallet, zum Unterförster in Kleinseebach, und den Forstverwaltungs-Gehilfen von Frauenaurach, Johann Christoph Eckart, zum Forst-Aufseher in Hausen; dann

am 29. den bei der Militär-Administration angestellten Christoph Adam zum provisorischen Zoll- und Accise-Inspektor in Speyer zu ernennen; und unter eben diesem Datum zu beschliessen, daß die Forst-Revier Hilders mit der Revier Batten vereinigt, und dem Forstamte Bischofsheim untergeordnet werden solle, den bisherigen Revier-Förster zu Batten, André Schuldheis, in dieser Eigenschaft zu bestätigen, und den bisherigen Revier-Förster in Hilders, Kaspar Schunk als Revier-Förster nach Neuwirthshaus zu bestimmen.

im Monate Juni:

am 2. den Ober-Apotheker am hiesigen Krankenhause, Doktor Johann André Buchner, zum Assessor in pharmaceutisch-chemischen Gegenständen bei dem Medicinal-Komité zu München zu ernennen; und den bisherigen provisorischen Landrichter, Joseph Erhard Haunold, zu Vohenstrauß definitiv auf seinem gegenwärtigen Posten zu bestätigen;

am 3. die erledigten zwei Advokaten-Stellen zu München mit den bisherigen Advokaten Aloys von Peter in Memmingen, und Klement Rappolt in Greding zu besetzen; endlich

am 6. den bisherigen provisorischen Verweser des Rentamtes Wertenhausen, Michael Pettenkofer, als wirklichen Rentbeamten definitiv zu bestätigen.

Regierungsblatt.

XXVI. Stück. München, Mittwoch den 25. Juni 1817.

Bekanntmachungen.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Handschreiben vom heutigen Tage sämtliche königliche Staats-Minister von Allerhöchst-Dero Abreise nach Baden in Kenntniß zu sezen geruht, und dieselben beauftragt, die einem jeden Staats-Ministerium überwiesenen Geschäfte in der Art fortzuführen, daß alle jene Gegenstände, welche die königliche besondere Genehmigung und die allerhöchste Unterschrift erfodern, nach Baden gesendet, alle übrigen Geschäfte aber von denselben, wie bisher, besorgt, und aus Auftrag nach der bestehenden Form ausgefertiget werden.

Für die Fälle, wo die Ergreifung schnellwirkender Maßregeln nothwendig werden könnte, haben Seine Majestät der König sämtliche Staats-Minister ermächtigt, nach gepflogener Berathung die beschlossen werdenden Verfügungen unter gemeinschaftlicher Unterschrift aller hier anwesenden Staats-Minister auszufertigen, und in Wirksamkeit zu sezen, Allerhöchst-Denenselben aber hievon schleunige Anzeige zu machen.

Durch ein weiteres Handschreiben an den Präsidenten des Staats-Raths, Grafen von Törring, von demselben Tage, haben Seine Majestät der König die Fortsezung der Staats-Raths-Sizungen während Allerhöchst-Dero Abwesenheit befohlen, und dem Präsidenten den Vorsiz und die Leitung der Staats-Raths-Geschäfte übertragen.

München den 23. Juni 1817.

(Das Vorzugs-Recht der Getreid-Anlehen bei entstehenden Konkursen betreffend.)

Staats-Ministerium der Justiz.

In Betreff des Vorzugs-Rechtes der Getreid-Anlehen bei entstehenden Konkursen ist unterm 13. l. M. an das königliche Staats-Ministerium der Justiz nachstehende allerhöchste Verordnung erlassen worden:

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In mehreren Theilen Unsers Reiches sind unter andern Maßregeln gegen die Getreidtheurung theils auf den Kredit einzelner, besonders städtischer Gemeinden, theils auf

Digitized by Google

den Kredit ganzer Kreise mit Vorbehalt der Repartition auf die Gemeinden und deren Solidarhaftung für ihre theilnehmenden Gemeindeglieder MagazinirungsAnstalten errichtet, oder deren Errichtung eingeleitet worden.

Damit nun die Gemeinden für die ihren Gemeindegliedern gemachten Anlehen an Saam- und VerbrödungsGetreide hinreichend sicher gestellt werden, so haben Wir nach Vernehmung Unsers StaatsRathes beschlossen, und verordnen, wie folgt:

1) Den Gemeinden steht bei Konkursen für jene Anlehen an Saam- und VerbrödungsGetreide, welche sie im Laufe des gegenwärtigen Jahres aus den errichteten und noch zu errichtenden Magazinen ihren GemeindeGliedern machen, dasjenige VorzugsRecht zu, welches die an jedem Orte geltenden Gesetze den Anlehen und Vorschüssen an Saam- und VerbrödungsGetreide einräumen, und die Gemeinden sollen hinsichtlich dieser Foderungen den Grundherrschaften, oder sonst vorzüglich begünstigten Darleihern, gleich geachtet werden. Im Mangel besonderer gesetzlichen Bestimmungen haben sich diese Anlehen der Gemeinden des ersten Vorzugs in der ersten Klasse zu erfreuen.

2) Dieses VorzugsRecht ist auf den Zeitraum von drei Jahren, vom ersten October dieses Jahres an gerechnet, und zwar so beschränkt, daß jenem Anlehen an Saam- und VerbrödungsGetreide, wegen welcher innerhalb dieser drei Jahre keine Klage vor Gericht angebracht wurde, nachher dieses VorzugsRecht im Konkurse nicht mehr zusteht.

3) Den Gemeinden wird zwar im Allgemeinen überlassen, wie sie sich rücksichtlich des Beweises der geschehenen Abgabe sicher stellen wollen, jedoch Kraft gegenwärtiger Verordnung das Recht zugestanden, den Beweis der geschehenen Abgabe, in jedem vorkommenden Falle durch einen beglaubten Auszug aus ihren unter obrigkeitlicher Leitung und Aufsicht zu führenden AbgabeRegistern herzustellen.

Unser StaatsMinisterium der Justiz hat hiernach das Geeignete zu verfügen.

München den 13. Juni 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen
StaatsRathes.

Diese Verordnung wird hiemit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München den 18. Juni 1817.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Graf Reigersberg.
der GeneralSekretär
von Remmer.

Pfarrei Erledigungen.

Im Rezatkreise.

1) Die Pfarrei Adertshausen.

Die Pfarrei Adertshausen im Landgerichte Parsberg, ist durch die Versezung des Pfarrers Götz nach Daßwang *), zur Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in ihrem Umfange zwei FilialKirchen, eine Schule, und 878 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorsteht.

Die Einkünfte bezieht solcher aus den Widdumgründen mit 100 fl., den Zehent mit 444 fl. 22½ kr., Gilten mit 9 fl. 11½ kr., den Stolrechten und Jahrtägen mit 89 fl. 22 kr. Die Steuern, und andere ständigen Lasten betragen jährlich 139 fl. 55 kr.

Die Pfarrgebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande.

*) (S. 460.)

Im OberMainkreise.

4) Die Pfarrei Schwarzenbach.

Durch die Versezung des Priesters Lehmayer *) ist die katholische KlosterPfarrei Schwarzenbach, im Landgerichte Tirschenreuth, welche zur Diöcese Regensburg, und zum provisorischen Dekanate Beitel gehört, in Erledigung gekommen. Sie zählt 659 Seelen in einem Umfange von 2½ Stunden, erträgt 725 fl. Einkünfte, und ist mit 11 fl. 15 kr. belastet.

Es befindet sich dabei ein Filial, das der Pfarrer selbst ohne Hilfspriester versehen muß, und eine Schule in Schwarzenbach selbst.

*) (S. 461.)

3) Die Pfarrei Bernstein am Walde.

Durch Versezung seines bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Bernstein am Walde, im Dekanate und Landgerichte Naila, erledigt worden.

Ihr Ertrag besteht nach der lezten geprüften DienstertragsAngabe in 470 fl.

Beiträge.

Für verwundete vaterländische Krieger.

Von den Graf Clenova'schen Erben in Oesterreich wurden für die in der Schlacht bei Hanau im Jahre 1813 verwundeten baierischen Krieger 300 fl. bestimmt, und durch ihren Sachwalter, den königlichen Advokaten, Licentiat Edlen von Gaßler in Straubing eingesendet, welche sodann nach Abzug 5 Kreuzer Münzverlust mit 299 fl. 55 kr. zu dieser Bestimmung zu verwenden kommen.

Indem man dieses zur allgemeinen Kenntniß bringt, stattet man zugleich öffentlichen Dank hiefür ab.

München den 14. Mai 1817.

Zum MilitärInvalidenFond.

Von dem Vater des bei Hanau gebliebenen Korporals, Franz Scheller aus Eichstädt, wurde auf dessen LöhnungsGuthaben zu 10 fl. 17 kr. Verzicht geleistet, und solches von dem vierten ChevauxlegersRegimente (König) nach Abzug 49 kr. 4 hl. für Stempel- und InserationsGebühren, dann

Digitized by Google

7 kr. Porto, mit 9 fl. 20 kr. 4 hl. zum Militär-Invaliden-Fond eingesendet, von diesem sodann vereinnahmt; wofür nebst öffentlicher Bekanntmachung gedankt wird.

München den 1. Juni 1817.

Königliches Ober-Administrativ-Kollegium der Armee.

von Kraus.

Ritschel.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten folgende Pfarreien und Beneficien an nachstehende Individuen zu verleihen.

Im Monate Juni l. J.

am 3. die Pfarrei zu Haselbach, Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Pfarrer zu Walderbach, Landgerichts Wetterfeld im Regenkreise, Priester Mathias Arbeiter;

die Pfarrei zu Waltenhofen, Landgerichts Schongau, dem Priester Johann Baptist Geiß, bisherigen Pfarrer zu Stein, Landgerichts Immenstadt;

am 6. die Pfarrei zu Fahlenbach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem bisherigen Stadtpfarrer und Distrikts-Schulinspektor zu Weilheim, Priester Hermann Rabl, und die dadurch erledigte Stadtpfarrei zu Weilheim dem Priester Karl Philipp Kladt, Kooperator zu Mariadorfen;

am 14. die Pfarrei zu Gotteszell, Landgerichts Viechtach, dem Exkonventual von Gotteszell, und bisherigen Hilfspriester, dann Lokal-Schulinspektor daselbst, Priester Michael Sartor;

die Pfarrei zu Obermäßing, Landgerichts Beilngries, dem bisherigen Pfarrer zu Kaltenbrunn, Landgerichts Neustadt an der Waldnab im Ober-Mainkreise, Priester Georg Deinhard;

die Pfarrei zu Weßobrunn, Landgerichts Weilheim, dem Priester Johann Nepomuk Janner, Exspirtercienser von Fürstenzell, dermal zu Landshut;

und zu bestätigen:

am 6. Juni die von den Herkommerschen Verwandten für den Kaplan zu Jugenried, Priester Johann Georg Hutter, ausgestellte Präsentation auf das Familien-Beneficium zum Sammeister, in der Pfarrei zu Roßhaupten, Landgerichts Füssen;

Ferner geruhten Seine königliche Majestät durch allerhöchste Entschließung vom 8. Juni den Fürsten Alexander von Hohenlohe-Schillingsfürst zum wirklichen geistlichen Rath bei dem bischöflichen General-Vikariate zu Bamberg zu ernennen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine königliche Majestät haben unterm 10. Juni l. J. folgenden definitiven Etat des Raths-Personals bei den Kamern des

Innern der KreisRegierungen zu bestimmen geruht:

I. Im Isarkreise.

A) Regierungsräthe:

1) Franz von Paula Aichberger, bisheriger Kreisrath dahier;
2) Wilhelm Ilg, bisheriger KreisStiftungsAdministrationsrath dahier;
3) Franz Xaver Gietl,
4) Christian Heffels,
5) Karl Graf von Seinsheim, und
6) Karl Freiherr von Cloßen, bisher Kreisräthe dahier;
7) Ludwig von Weinrich, bisher funktionirender Kreisrath in Regensburg.

B) KreisSchulrath:

Klemens Baader, bisheriger KreisSchulrath in Eichstädt.

C) KreisMedicinalrath:

Georg Oeggl, bisheriger Kreis Medicinalrath dahier.

D) RegierungsAssessoren:

Karl August Abel, bisheriger Stadtgerichts-Assessor in Straubing;
Friedrich Schamberger, bisheriger Accessist bei dem GeneralKommissariate in Ansbach.

II. Im UnterDonaukreise.

A) Regierungsräthe:

1) Friedrich Freiherr von Tautphäus, bisheriger Kreisrath in Kempten;
2) Joseph Kirschbaum, bisheriger Kreisrath in Passau;
3) Bernhard Rund, bisheriger Kreisrath in Burghausen;
4) Johann Nepomuk von Eder, und
5) Christoph Erhard von Kraft, bisherige Kreisräthe in Passau.

Extra statum:

Johann Nepomuk Ginhardt, bisheriger KreisStiftungsAdministrationsrath in Passau.

B) KreisSchulrath:

Lorenz Kappler, bisheriger KreisSchulrath in Passau.

C) KreisMedicinalrath:

Franz Sales Reuner, bisheriger Kreis-Medicinalrath allda.

D) RegierungsAssessoren:

Ernst von Hofstetten, bisheriger Kreis-Sekretär in München;
Friedrich Hußell, RegimentsAuditor dahier.

III. Im Regenkreise.

A) Regierungsräthe:

1) Joseph Freiherr von Frank, bisheriger Kreisrath in Passau;
2) Joseph Starkmann, bisheriger Kreisrath in Regensburg;
3) Heinrich Thoma, bisheriger Kreisrath in Kempten;
4) Heinrich Thomas Bösner, bisheriger Kreisrath in Regensburg;

Digitized by Google

5) Bernhard Freiherr von Godin, bisheriger Kreisrath in Burghausen;
6) Joseph Erkinger Graf von Seinsheim, bisheriger Kreisrath in Regensburg.

Extra statum:

1) Christoph von Schmöger, und
2) Marian von Peter, bisherige KreisAdministrationsräthe in Regensburg.

B) KreisSchulrath:

Franz Xaver Müller, bisheriger KreisSchulrath in Regensburg.

C) Kreis Medicinalrath:

Georg Aschenbrenner, bisheriger KreisMedicinalrath allda.

Extra statum:

Popp, bisher quiescirender Medicinalrath in Amberg.

D) RegierungsAssessoren:

Wilhelm Steinle, bisheriger Auditor bei der Gendarmerie;
Georg Alois Rösch, bisheriger KreisSekretär in Regensburg.

IV. Im OberDonaukreise.

A) Regierungsräthe:

1) Karl von Günther,
2) Franz Freiherr von Pflummern, und
3) Honorimus Freiherr von Ow, bisherige Kreisräthe in Eichstädt;
4) Modestus von Kraft, bisheriger Kreisrath in Kempten;
5) Eugen Freiherr von Seida, bisheriger KreisStiftungsAdministrationsrath in Augsburg;
6) Karl August Freiherr Pergler von Perglas, bisheriger Kreisrath von Eichstädt.

Extra statum:

1) Christoph Wagenseil, bisheriger Kreisrath in Kempten;
2) Johann Schauer, bisher functionirender Kreisrath in Augsburg;
3) Anton Bauer, bisheriger KreisStiftungsAdministrationsrath in Kempten.

B) KreisSchulrath:

Franz Joseph Müller, bisheriger KreisSchulrath in Kempten.

C) KreisMedicinalrath:

Johann Evangelist Wetzler, bisheriger KreisMedicinalrath in Augsburg.

Extra statum:

Alois Flacho, bisheriger KreisMedicinalrath in Kempten;
Doktor Stranzky, bisheriger Stadtgerichtsarzt in Eichstädt, als functionirender supernumerärer KreisMedicinalrath.

D) RegierungsAssessoren:

Anton Barth, bisheriger KreisSekretär des ehemaligen OberDonaukreises in Eichstädt;
Christian Landgraf, StadtgerichtsAccessist in Bamberg.

V. Im Rezatkreise.

A) Regierungsräthe:

1) Gottfried Albrecht Freudel, und
2) Daniel August Bezold,
bisher Kreisräthe in Ansbach;
3) Heinrich Keerl, bisher quiescirender Finanzrath zu Ansbach;
4) Johann Jakob Cella, bisheriger Kreis-StiftungsAdministrationsrath zu Nürnberg;
5) Johann Georg Wünsch, bisheriger Kreisrath in Ansbach;
6) Friedrich Freiherr von Eyb, bisher quiescirender Kreisrath in Eichstädt.

Extra statum:

Anton Hofmann, bisheriger Appellationsgerichtsrath in Aschaffenburg;
Anton Manz, bisheriger KreisStiftungs-Administrationsrath in Ansbach.

B) KreisSchulrath:

Heinrich Stephani, bisheriger Kreis-Schulrath in Ansbach.

C) KreisMedicinalrath:

Johann Adam Geßner, KreisMedicinalrath in Ansbach.

Extra statum:

Friedrich Krauß, bisheriger zweiter Kreis-Medicinalrath in Ansbach.

D) Statt der RegierungsAssessoren die supernumerären Regierungsräthe:

Moriz Wilhelm von der Heydte, bisher RathsAcceßist in Ansbach;
Alois Freiherr von Oefele, bisher Raths-Acceßist in München.

VI. Im OberMainkreise.

A) Regierungsräthe:

1) Kaspar Ludwig Schunter,
2) Ernst Friedrich Gruppen, und
3) Ludwig Karl Hecht.
bisherige Kreisräthe in Baireuth;
4) Bartholomä Brand, bisheriger Kreis-StiftungsAdministrationsrath in Baireuth;
5) Krauße, KamerAssessor allda;
6) Johann Jakob Grieshammer, functionirender Kreisrath in Eichstädt.

Extra statum:

Friedrich Karl Freiherr von Strauß, bisheriger GeneralSekretär der Präfectur zu Aschaffenburg.

B) KreisSchulrath.

Johann Georg Graser, bisheriger Kreis-Schulrath in Baireuth.

C) Kreis Medicinalrath:

Gottlieb Ritter von Schallern, bisheriger KreisMedicinalrath allda.

D) Statt des ersten RegierungsAssessors der supernumeräre Regierungsrath:

Graf von Brockdorf, bisher RathsAcceßist in München;

als zweiter Assessor:

Vetterlein, bisher KamerReferendär in Baireuth.

Digitized by Google

VII. Im UnterMainkreise.

A) Als Regierungsräthe und Assessoren

bleiben die bei der vorigen LandesDirection als RegierungsKamer angestellten Räthe und Assessoren in der nämlichen Eigenschaft, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Besoldungen, für die Kamer des Innern beibehalten.

B) KreisSchulrath:

Andreas Riel, bisheriger KreisSchulrath in München.

C) KreisMedicinalräthe:

Die bisherigen Medicinalräthe sezen ihre Functionen fort, bis hierüber anderweite Verfügung erfolgt.

VIII. Im Rheinkreise.

A) Regierungsräthe:

1) Friedrich Haup, bisheriger Kreisrath in Ansbach;
2) Friedrich Neumanns, bisheriger Kreisrath in Kempten;
3) Zenetti, bisher provisorischer Regierungsrath in Speyer;
4) Wilhelm Fließen, und
5) Joseph Löw,

bisherige Kreisräthe zu Speyer.

B) KreisSchulrath:

Buttenschön, bisheriger KreisSchulrath zu Speyer.

C) KreisMedicinalrath:

Ehrmann, bisheriger KreisMedicinalrath allda.

Ferner geruhten Seine königliche Majestät:

Im Monate Juni l. J.:

am 9. den provisorischen Landrichter, Marquard Schneid zu Simbach, und dem interimistischen Landrichter zu Ursberg, Maximilian Ott, die definitive Bestätigung auf ihren gegenwärtigen Stellen zu ertheilen;

am 11. dem Doktor Franz Reiner, die freie Ausübung der medicinisch-chirurgischen Praxis in hiesiger ResidenzStadt, wie auch die Anstellung als ArmenArzt im KreuzViertel zu verleihen;

am 17. den Dienstuntauglich gewordenen Registrator des Stadtgerichts zu München, Franz Xaver Bauhof, in den nachgesuchten Ruhestand zu sezen, und den quiescirten Registrator Johann Greisel zu Eichstädt, provisorisch zum StadtgerichtsRegistrator zu ernennen.

Berichtigung.

Im XXII. Stücke Seite 554, Zeile 6 von unten auf muß es heißen:

endlich den königlichen Kämerer, wirklichen geheimen Rath im außerordentlichen Dienste, GeneralKommissär und Präsidenten ꝛc.

Regierungsblatt.

XXVII. Stück München, Mittwoch den 9. Juli 1817.

Verordnung.

(Das Wetterläuten betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben wahrgenommen, daß ungeachtet des durch wiederholte Verordnungen gegebenen Verbotes des Glockenläutens bei Hochgewittern dieser Unfug an manchen Orten auf dem Lande noch immer fortdauere.

Indem Wir daher dieses Verbot hiemit erneuern, tragen Wir sämtlichen Behörden auf, für dessen Beobachtung strenge zu wachen.

München den 25. Juni 1817.

Max Joseph.

Graf von Thürheim.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
F. von Kobell.

Bekanntmachungen.

(Das Verfahren bei Feuersbrünsten aus Fahrlässigkeit betreffend.)

Seine Majestät der König haben hinsichtlich des Verfahrens bei Feuersbrünsten aus Fahrlässigkeit unterm 13. Juni dieß Jahrs nachstehende allerhöchste Entschliessung an das Staats-Ministerium des Innern zu erlassen geruht.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die allgemeine Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 bestimmt im 18ten Artikel, daß bei Feuersbrünsten aus Verschulden für die Brandversicherungs-Anstalt ein Anspruch auf Schadens-Ersaz erwachse, wenn der Brand durch grobe Schuld (culpa lata) verursacht worden ist, wie sodann der Schuldige auch seiner eignen Forderung an diese Anstalt ganz oder zum Theil verlustig seyn soll.

Digitized by Google

Im 40ten Artikel der Brandversicherungs-Ordnung werden die Erkenntnisse über grobes Verschulden, und über alle Folgen desselben zur gerichtlichen Verhandlung verwiesen, während nach dem Artikel 39. das einfache Verschulden den administrativen Stellen zur polizeilichen Ahndung überlassen ist.

Nachdem aber das später sanktionirte allgemeine Straf-Gesezbuch (Th. I. Art. 64.) die Vergehen aus Fahrläßigkeit wegen Gefährlichkeit der Handlung ohne Unterschied des Grades, namentlich auch die geringe Fahrläßigkeit (Art. 68.) an die Civil-Strafgerichte gezogen, und hieraus sich der Zweifel ergeben hat: ob und in wie weit nunmehr die desfallsigen Bestimmungen der Brandversicherungs-Ordnung als aufgehoben oder abgeändert zu betrachten seyen? — so haben Wir zur Bescheidung der darüber gestellten Anfragen, und zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens, nach Vernehmung Unsers Staats-Raths beschlossen, und verordnen:

1) Die Straf-Verhandlung über verursachte Brandschäden steht, auch bei geringer Fahrläßigkeit, nach Maßgabe des allgemeinen Straf-Gesezbuches, ausschliessend den Gerichten zu.

2) Die Verbindlichkeit zum gänzlichen oder theilweisen Ersaz der Schäden und Kosten, welche der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt zugefügt worden sind, und der Verlust der eigenen Entschädigungs-Forderung an diese Anstalt, tritt auch künftig nur in denjenigen Fällen ein, welche die Brandversicherungs-Ordnung im Art. 18. ausdrücklich vorausezt, folglich nur bei obwaltender Bosheit oder grober Schuld.

3) In den eben bemerkten Fällen erkennen die Gerichte gleichzeitig über den Punkt des Ersazes und des Verlustes der Entschädigungs-Forderung, wie dieses durch die Brandversicherungs-Ordnung Art. 40. und das Straf-Gesezbuch (Th. II. Art. 7. und 352.) vorgeschrieben ist.

München den 13. Juni 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs
Egid von Kobell
General-Sekretär des Staats-Rathes.

(Den Beitrag zur Brand-Assekuranz-Anstalt für das Jahr 18¼ betreffend.)

Staats-Ministerium des Innern.

Als Resultat einer vom Central-Rechnungs-Bureau in Brand-Assekuranz-Sachen entworfenen Berechnung ergiebt sich, daß für das Brandversicherungs-Jahr 18¼ ein Beitrag von vier Kreuzern auf jedes Hundert Gulden der eingeschäzten Kapitalien erforderlich sey.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und zugleich werden die Regierungen angewiesen, zu verfügen, daß die Ein-

bringung dieses Beitrages um so mehr beschleunigt werde, als hiedurch die baldige Befriedigung der im Laufe des gegenwärtigen schon ziemlich weit vorgerückten Jahrgangs durch Brand verunglückten GesellschaftsMitglieder erzweckt werden muß; worüber die vorschriftmäßigen Anzeigen und Nachweisungen binnen zwei Monaten einzusenden sind.

München den 28. Juni 1817.

Auf Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Thürheim.

Durch den Minister der GeneralSekretär F. von Kobell.

Den Konkurs der katholischen PfarramtsKandidaten des Rezatkreises betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine königliche Majestät haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Prüfung der katholischen PfarramtsKandidaten des Rezatkreises im gegenwärtigen Jahre und künftig am Size der unterzeichneten Stelle dahier nach den bestehenden Vorschriften vorgenommen werden soll. Hierzu wird für das gegenwärtige Jahr der 6. October bestimmt, übrigens in Beziehung auf die Vorschrift des §. 7. der hierbei zur genauen Nachachtung zu dienen habenden Verordnung vom 30. December 1806 (Rggbl. 1807 S. 270—275.) rücksichtlich der beizubringenden Zeugnisse erinnert, daß die verschlossenen Zeugnisse des bischöflichen Ordinariats, des königlichen Landgerichts und der betreffenden SchulInspection des Distrikts, oder des LocalSchulKommissariats erfodert werden.

Ansbach den 12. Juni 1817.

Königliche Regierung des Rezatkreises, Kamer des Innern.

Graf von Drechsel.

F. v. Mulzer.

Pfarreien und BeneficienErledigungen.

Im UnterDonaukreise:

1) Die Pfarrei Arnbruck.

Durch den am 20. Mai l. J. erfolgten Tod des geistlichen Rathes und Pfarrers Ignaz Hueff in Arnbruck, ist diese Pfarrei erlediget worden; sie liegt in der Diöces Regensburg, im Dekanate Deggendorf und im Landgerichte Viechtach. Die Pfarrei enthält auf ¾ Quadratmeile 1479 Seelen, hat eine Schule und erträgt

a. an Widdum	.	515 fl. 40 kr.
b. an Zehenten	.	641 „ 9 „
c. an Stolgebühren		472 „ 48 „
im Ganzen	. .	1629 „ 37 „

Die Lasten bestehen in 63 fl. 40 kr.

Im Regenkreise:

2) Die Pfarrei Lindkirchen.

Die Pfarrei Lindkirchen im königlichen Landgerichte Abensberg ist durch die

(*)

Digitized by Google

Versezung des Pfarrers Andreas Führer nach Gerzen *) erledigt worden. Dieselbe zählet in ihrem Umfange 606 Seelen, welchen der Pfarrer mit einem Hilfspriester vorstehet. Die jährlichen Einkünfte bestehen in dem Ertrage der Widdumgründe zu 450 fl.

der Zehenten zu	.	867 fl. 18 kr.
der Laudemien und Stiften		21 ‘ 33 ‘
und der Stolgebühren zu		150 ‘ — ‘

Die ordentlichen und außerordentlichen Abgaben belaufen sich auf 268 fl. 12 kr. 4 hl.

Ferner liegt auf dieser Pfarrei ein ad onus successorum ratificirter Bauschillingsrest zu 1350 fl., welcher von den im Jahre 1799 abgebrannten Pfarrgebäuden herrühret, und an den Pfarrer Führer baar hinausbezahlt werden muß.

Der jährliche Absiz ist auf 150 fl. bestimmt.

*) S. 420.

3) Die Pfarrei Pfakofen.

Die Pfarrei Pfakofen im königlichen Landgerichte Stadtamhof, ist durch den Tod des Pfarrers Gebhard Gräßls erlediget worden; ihre Bevölkerung belauft sich auf 1000 Seelen, welchen der Pfarrer mit einem Hilfspriester vorstehet.

Die Einkünfte fließen aus der Landwirthschaft zu 31 Tagwerk Feld, und 9 Tagwerk Wiesgründen, und einem Drittel des Groß- und Kleinzehents und den Stolgebühren, im Ganzen in einem jährlichen Anschlage zu 1500 fl.

Die ständig jährlichen Abgaben belaufen sich auf 241 fl. 58 kr.

Im Ober Donaukreise:

4) Das Diakonat bei St. Ulrich in Augsburg.

Durch die Versezung des Diakons Degmaier zum Diakonate bei St. Anna ist das Diakonat bei der protestantischen Pfarrei zu St. Ulrich in Augsburg erlediget worden. Der Ertrag dieser Stelle ist mit Ausnahme der freien Amtswohnung und den Einnahmen für besondere Dienstfunktionen auf 675 fl. berechnet.

5) Die Pfarrei Donaualtheim.

Durch die Versezung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Donaualtheim erlediget worden. Diese Pfarrei enthält ausser dem Pfarrsize noch das Dorf Schrezheim.

Die Seelenzahl derselben beträgt 817. In jedem Orte ist eine besondere Schule. Ausser dem Pfarrer ist ein Hilfspriester nothwendig, welcher ebenfalls im Pfarrhofe wohnt. Der Ertrag dieser Pfarrei fließt größtentheils aus dem Widdumgute, aus Geld- und Naturalkompetenz, und der Rente von Jahrtags-Kapitalien, und wird auf 937 fl. berechnet; 41 fl. 16 kr. betragen die hierauf haftenden Staats- und Diöcesan-Lasten.

Im Rezatkreise:

6) Die protestantische Pfarrei Puschendorf.

Durch den am 21. Juni l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Hierer ist die Pfarrei

Puschendorf, Dekanats Markt Erlbach, erlediget worden, deren Ertrag in der nicht beglaubigten Fassion auf 396 fl. 42 kr. berechnet worden ist.

Im Ober Mainkreise:

7) Das Beneficium in Plösberg.

Durch die Versezung des Beneficiaten Kurz auf die Pfarrei Münchenreuth*) ist das Benesicium zu Plösberg in der Pfarrei Püchersreuth der Regensburgischen Diöcese in Erledigung gekommen.

Zu den Verbindlichkeiten des Beneficiaten gehören ausser dem öffentlichen Gottesdienste und Messelesen auch die Aushilfe der Seelsorge bei 1300 diesem Beneficium zugetheilten Seelen, und Aufsicht auf die im Orte befindliche katholische Schule. Das Einkommen besteht in 130 fl. Das Beneficium ist für solche Geistliche bestimmt, welche bereits eine Pension vom Staate geniessen.

*) S. 544.

Privilegium.

Für eine neuerfundene Linir- und RastrirMaschine.

Dem Kanonikus Sigmund Adam aus dem ehemaligen Stifte St. Zeno dahier ist von Seiner Majestät dem Könige für eine von ihm gemachte neue Erfindung einer sehr vortheilhaften Linir- und RastrirMaschine zu allen Gattungen von Tabellen, Rechen- und Handelsbüchern, Musik- und Schulpapieren, ein ausschließendes Privilegium auf zehn Jahre in der Art ertheilt worden, daß Niemand binnen dieses Zeitraums, ohne des Erfinders Einwilligung, die erwähnte Linir- und Rastrir Maschine unter welcher Form es seyn möge, in dem Königreiche verfertigen, nachmachen und verkaufen dürfe, bei Vermeidung einer Geldbusse von Einhundert Thalern, halb dem Aerar, halb dem Besizer dieses Privilegiums heimfällig; alles dieses jedoch unbeschadet den allenfallsigen Rechten Dritter und insbesondere derjenigen, welche sich als frühere Erfinder ausweisen könnten, oder die Erfindung selbst wesentlich verbessern würden.

München den 23. Juni 1817.

(Beiträge zum Militär InvalidenFonde.)

Der Vater des vermißten Anton Laaber aus Steinheim Landgerichts Höchstädt im 4. EhevaurlegersRegimente (König), hat auf dessen in 3 fl. 23 kr. bestehendes Löhnungs-Guthaben Verzicht geleistet, welche von dem genannten Regimente nach Abzug 21 kr. 4 hl. für Stempel- und InserationsGebühr, dann 7 kr. Porto, mit 2 fl. 54 kr. 4 hl. zum MilitärInvaliden Fonde eingesendet, und von diesen gegen die verordnungsmässig zu übernehmende Sicherheit auf 5 Jahre, vereinnahmt wurden, wofür daher öffentlich gedankt wird.

München, den 1. Juni 1817.

Digitized by Google

Die Erben des seit dem lezten russischen Feldzuge vermißten Soldaten vom 3. Linien-Infanterie-Regimente (Prinz Karl) Johann Auer von Kirchdorf, k. k. Landgerichts Kitzbühl, haben desselben Löhnungs-Guthaben vom Jahre 1812 zu 9 fl. 12 kr. nebst 1 fl. 44 kr. Montur-Guthaben dem königlich baierischen Militär-Invaliden-Fonde überlassen.

Auf gleiche Weise haben die Erben des seit dem nämlichen Feldzuge vermißten Gemeinen eben desselben Regiments Alex Lechner von Walters k. k. Landgerichts Hall, dessen Löhnungs-Guthaben vom Jahre 1812 zu 9 fl. 12., dann Monturs-Guthaben zu 2 fl. 29 kr. dem obgedachten milden Fonde überlassen.

München, den 5. Juni 1817.

Die sämtlichen Interessenten in der Sekretär Figglischen Verlassenschaftssache haben die Uebereinkunft getroffen, daß die vorliegende Baarschaft zu 163 fl. 44 kr. als Geschenk dem Militär-Invaliden-Fonde überlassen werde, welche dann auch von Seite des königlichen Stadtgerichts dahier zu Gunsten dieses Fonds eingesendet, und von diesem in Einnahme gebracht wurden.

Nebst öffentlicher Danksagung werden diese mildthätigen Beiträge hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 22. Juni 1817.

Königliches Ober-Administrativ-Kollegium der Armee.

von Kraus.

Ritschel.

Pfarreien und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben folgende Pfarreien und Beneficien zu verleihen:

Im Monat Juni l. J.

am 20. die Pfarrei Unterauerbach Landgerichts Neuburg dem Priester Anton Deischer, Wallfahrtspriester zu Niederachdorf;

die Pfarrei zu Seeg Landgerichts Füssen dem Priester Peter Unsin, Kaplan zu Eggenthal Landgerichts Kaufbeuern;

die Pfarrei zu Regen Landgerichts gleichen Namens dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor zur Ruhmannsfelden Priester Joseph Kastenauer;

die Pfarrei zu Pfarrkirchen Landgerichts gleichen Namens und das damit verbundene Dekanat dem bisherigen Stadtpfarrer zu St. Lorenz in Kempten Maximilian Freiherrn von Branca;

die Pfarrei zu Osterwarngau Landgerichts Miesbach dem bisherigen Pfarrer am Hohen-Peissenberg Priester Hilbert Niedermaier;

die Pfarrei zu Lautrach Landgerichts Grönenbach dem bisherigen Pfarrer zu Zell Priester Leander Kiderle, und die dadurch erledigte Pfarrei zu Zell obigen Landgerichts dem Priester Sebastian Landerer Kaplan zu Sulzberg;

das Beneficium zu St. Sebastian zu Amberg dem Kuratpriester Michael Hiltl daselbst;

am 23. die Pfarrei zu Pfaffing Landgerichts Wasserburg dem Kuratpriester dahier Joseph Esterl;

das Schul-Beneficium zu Farchant Landgerichts Werdenfels dem bisherigen Schul- und Kurat-Beneficium zu Grainau Priester Joseph Feichtmair,

und an eben demselben Tage den Professor der Philosophie am hiesigen Lyceum Dr. Florian Meillinger zum Hofkaplan an der königlichen Hofkapelle dahier zu ernennen;

endlich am 5. Juni die Präsentation der Maria Johanna Freiinn von Kappler für den Kuratpriester und Prediger bei St. Johann dahier Augustin Häringer auf das von ihr gestiftete Kapplerische Familien-Beneficium zu bestätigen allergnädigst geruht.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten nachstehende Bestimmungen zu treffen:

Im Monate Juni am 3.

den Staats-Rath Franz Arnold Vander Becke die Stelle des General-Direktors bei dem Staats-Ministerium der Justiz zu übertragen;

am 13. den bisherigen Aktuar bei dem Landgerichte München Blasius Wintermaier zum zweiten Assessor des Landgerichts Wolfrathshausen, und bei dem Landgerichte München zum zweiten Assessor den geprüften Rechts-Praktikanten Johann Wolfgang Hacker, und zum Aktuar den bereits bei demselben funktionirenden Rechts-Praktikanten Ferdinand Roll zu ernennen;

am 16. den ersten Landgerichts-Assessor zu Burgau Jakob Samassa in den Ruhestand zu versezen, die dadurch erledigte erste Assessorsstelle daselbst dem zweiten Assessor zu Eichstädt Joseph Hartmann, und dessen Stelle bei dem Landgerichte zu Eichstädt dem Rechts-Praktikanten Anton Bauer zu verleihen;

am 24. dem Universitäts-Fiskal zu Würzburg und vormaligen Hofgerichtsrathe Karl Philipp Schüll zu bewilligen, seine bei dem vormaligen Hofgerichte geleisteten Dienste auch bei dem dermaligen Appellationsgerichte des Unter-Mainkreises fortzusezen; zugleich demselben den Titel und Rang eines Appellationsgerichtsraths zu verleihen;

am 25. den Salinen-Oberförster von Spizel zu Tegernsee in gleicher Eigenschaft nach Reichenhall, und den Salinen-Oberförster Max Schenk zu Reichenhall in gleicher Eigenschaft nach Tegernsee zu versezen;

die erledigte Stelle eines Direktors der General-Forst-Administration dem Direktor der unmittelbaren Steuer-Kataster-Kommission, von Grünberger provisorisch und mit Beibehaltung in seiner bisherigen Stelle zu übertragen;

Digitized by Google

bei den FinanzKamern der Regierungen nachstehende Ernennungen zu verfügen, und zwar

im OberDonaukreise:
als Assessoren:

1) den dermaligen KreisKassier und ehemaligen landschaftlichen Syndicus in Kempten, Joseph Dorn mit dem Titel und Range eines Regierungsrathes, und an dessen Stelle als KreisKassier den KreisKassier des vormaligen OberDonaukreises, Abel;

2) den bisherigen ersten RechnungsKommissär Georg Friedrich Kraft;

3) den bisherigen RathsAccessisten bei der ehemaligen Finanz Direktion des Isarkreises, Max von Barth;

im Isarkreise:
als Assessoren:

1) den bisherigen Protokollisten bei der GeneralPostdirektion, Karl Weinreich;

2) den RathsAccessisten bei der vormaligen FinanzDirektion des Isarkreises, Johann Baptist Lottner;

3) den bisherigen RathsAccessisten bei derselben Stelle, Franz Christoph von Zehntner;

im Regenkreise:
als Assessor:

den vormaligen Accessisten bei der FinanzDirektion des Regenkreises, Karl August Friedrich;

im UnterDonaukreise:
als Assessor:

den bisherigen Accessisten bei der ehemaligen FinanzDirektion in Passau, Georg Geiger;

im Rezatkreise:
als Assessor:

den bisherigen statusmäßigen dritten RechnungsGehilfen bei der vormaligen FinanzDirektion des Rezatkreises, Jakob Christoph Karl von Harsdorf;

im OberMainkreise:
als Assessoren:

1) den ehemaligen KamerSekretär Johann Heinrich Buchta;

2) den vormals bei der FinanzAdministration in Baireuth verwendeten Moriz Weigand;

im UnterMainkreise:
als Regierungsrath extra statum:

den bisherigen CentralRechnungsKommissär und HauptKassier bei der Gendarmerie Lorenz Rudhard;

als Assessor:

den vormaligen Referendär bei der Kamer in Baireuth und nachherigen Quartiermeister der mobilen Legion Georg Heinrich von Berg;

endlich am 26. die zweite geheime Kanzellistenstelle in der Kanzlei des GeneralSekretariats des königlichen StaatsRathes dem bisherigen Kanzellisten bei der CentralHauptbuchhaltung Johann Georg Winkelmaier zu verleihen.

Regierungsblatt.

XXVIII. Stück. München, Mittwoch den 23. Juli 1817.

Teutsche BundesAkte.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern

Haben von dem durch Unsern und die übrigen Bevollmächtigten der souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands in Gemäßheit des 6. Artikels des PariserFriedens vom 30. Mai 1814 auf dem Kongresse in Wien verhandelten und am 8. Juni 1815. allda abgeschlossenen und unterzeichneten Bundesvertrage Einsicht genommen, welcher wörtlich lautet, wie folgt:

Im Namen der allerheiligsten und untheilbaren Dreieinigkeit!

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, den gemeinsamen Wunsch hegend, den 6. Artikel des PariserFriedens vom 30. Mai 1814 in Erfüllung zu sezen, und von den Vortheilen überzeugt, welche aus ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutschlands, und die Ruhe und das Gleichgewicht Europas hervorgehen würden, sind übereingekommen, sich zu einem beständigen Bunde zu vereinigen, und haben zu diesem Behuf Ihre Gesandten und Abgeordneten am Kongresse in Wien mit Vollmachten versehen, nämlich:

Seine Kaiserlich Königliche Apostolische Majestät

den Herr:: Klemens Wenzeslaus Fürsten von Metternich — Winneburg — Ochsenhausen, Ritter des goldenen Vließes, Großkreuz des königlich ungarischen St. Stephans Ordens, Ritter des Ordens des heil. Andreas, des heil. Alexander Newsky und der heil. Anna erster Klasse, Großkreuz der Ehrenlegion, Ritter des Ordens vom Elephanten, des Ordens der Annuntiation, des schwarzen Adlers und des rothen Adlers, des Seraphinen Ordens, des heil. Josephs von Toskana, des heil. Hubertus, des goldenen Adlers von Württemberg, der Treue von Baden, des heil. Johannes von Jerusalem u. a. m., Kanzler des militärischen MarienTheresienOrdens, Kurator der k. k. Akademie der vereinigten bildenden Künste, Kämerer, wirklichen geheimen Rath Seiner Majestät des Kaisers von Oesterreich, Königs von Ungarn und Böhmen, Allerhöchstdessen Staats- und Konferenz-Minister, auch Minister der auswärtigen Angelegenheiten, und ersten Plenipotentiarius am Kongreß; und den Herrn Johann

Philipp Baron von Weſſenberg, Großkreuz des königlich Sardiniſchen Ordens des heil. Mauritius und des heil. Lazarus, wie auch des königlichen Ordens der baieriſchen Krone, Kammerherrn und wirklichen geheimen Rath Seiner kaiſerl. königl. apoſtol. Majeſtät, Höchſtdeſſelben zweiten Plenipotentiarius am Kongreß;

Seine Königliche Majeſtät von Preußen:

den Herrn Fürſten von Hardenberg, Ihro Staatskanzler, Ritter des ſchwarzen und rothen Adlerordens, des preußiſchen St. JohanniterOrdens und des preußiſchen eiſernen Kreuzes, Ritter des ruſſiſchen St. Andreas, St. AlexandersNewskyOrdens, und St. AnnenOrdens erſter Klaſſe, Großkreuz des ungariſchen St. Stephans Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des ſpaniſchen St. KarlsOrdens, Ritter des ſardiniſchen Annunciation, des ſchwediſchen Seraphinen, des däniſchen Elephanten, des baieriſchen St. Huberts, des würtembergiſchen goldenen Adlers und mehrerer andern Orden; und

den Herrn Karl Wilhelm Freiherrn von Humboldt, Ihro StaatsMiniſter, Kammerherrn, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter bei Ihro K. K. Apoſt. Majeſtät, Ritter des rothen AdlerOrdens, des preußiſchen eiſernen Kreuzes erſter Klaſſe, Großkreuz des kaiſerlich öſterreichiſchen Leopolds, des ruſſiſchen St. AnnenOrdens, des Ordens des Verdienſtes der baieriſchen Krone;

Seine Königliche Majeſtät von Dänemark:

den Herrn Chriſtian Günther Graf von Bernſtorf, Ihren geheimen KonferenzRath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am Hofe Seiner K. K. Apoſt. Majeſtät und Bevollmächtigten am Kongreß, Ritter des ElephantenOrdens, Großkreuz des DannebrogOrdens und des k. ungariſchen StephansOrdens; und

den Herrn Joachim Friedrich Grafen von Bernſtorf, Ihren geheimen KonferenzRath, Bevollmächtigten am Kongreß, Großkreuz des DannebrogOrdens;

Seine Königliche Majeſtät von Baiern:

den Herrn Alois Franz Xaver Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, Kämerer und wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Geſandten und bevollmächtigten Miniſter am K. K. Hofe, Großkreuz des St. HubertusOrdens, Kapitular Kommenthur des St. Georgs und Großkreuz des baieriſchen CivilVerdienſtOrdens;

Seine Majeſtät der König von Sachſen:

den Herrn Hanns Auguſt Fürchtegott von Globig, Ihro geheimen Rath, Kammerherrn, Hof- und JuſtizienRath und geheimen Referendär;

Seine Majeſtät der König der Niederlande:

den Herrn Franz Chriſtoph Freiherrn von Gagern, Plenipotentiarius Sr. Majeſtät des Königs der Niederlande, und

Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des hessischen Ordens vom goldenen Löwen und des badischen Ordens der Treue;

Seine Majestät der König von Großbritanien und Hannover:

den Herrn Ernst Friedrich Herbert Grafen von Münster, Erblandmarschall des Königreichs Hannover, Großkreuz des k. ungarischen St. StephansOrdens, Sr. Königlichen Majestät von Großbritanien und Hannover Staats- und KabinetsMinister, ersten Bevollmächtigten am Kongresse zu Wien; und

den Herrn Ernst Christian August Grafen von Hardenberg, Großkreuz des kaiserl. österreichischen LeopoldsOrdens, Ritter des k. preußischen rothen AdlerOrdens, und des JohanniterOrdens, Sr. Königl. Majestät von Großbritanien und Hannover Staats- und KabinetsMinister, dessen außerordentlichen Abgesandten und bevollmächtigten Minister an dem Hofe Sr. k. k. apost. Majestät, und dessen zweiten Bevollmächtigten am Kongresse zu Wien;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, Höchstihro StaatsMinister, Großkreuz vom goldenen Löwen, und des preußischen rothen Adlers; und

den Herrn Georg Ferdinand Freiherrn von Lepel, Ihren Kammerherrn und geheimen RegierungsRath;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen:

den Herrn Johann Freiherrn von Türkheim von Altdorf, Ihren geheimen Rath, StaatsMinister und außerordentlichen Abgesandten am Kongreß, Großkreuz des hessischen VerdienstOrdens, Kommandeur des königl. ungarischen St. StephansOrdens;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen Weimar:

den Herrn Ernst August Freiherrn von Gersdorf, Ihren wirklichen geheimen Rath (jetzt an dessen Stelle den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz);

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen Gotha:

den Herrn Friedrich August Freiherrn von Minkwitz, Ihren geheimen Rath;

Ihre Durchlaucht die Herzogin von Sachsen Koburg Meiningen als Regentin und Vormünderin Ihres Sohnes:

ebendenselben Freiherrn von Minkwitz;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen Hildburghausen:

den Herrn Karl Ludwig Friederich Freiherrn von Baumbach, Ihro geheimen Rath und RegierungsPräsidenten;

Seine Durchlaucht der Herzog von Sachsen Koburg Saalfeld:

den Herrn Franz Xaver Freiherrn von Fischler von Treuberg, Ihro Oberst, Ritter des kaiserlich österreichischen

(*)

Leopoldsordens, und des Ordens der baierischen Krone;

Seine Durchlaucht der Herzog von Braunschweig Wolfenbüttel:

an die Stelle des Herrn Wilhelm Justus Eberhard von Schmidt Phiseldeck, Ihro geheimen Raths, ex substitutione den Herrn Dorotheus Ludwig Grafen von Keller, kurfürstlich hessischen Staatsminister u. s. f.

Seine Durchlaucht der Herzog von Holstein Oldenburg:

den Herrn Albert Freiherrn von Maltzahn, Präsidenten der Regierung des Fürstenthums Lübeck, Großkreuz des russischen Ordens der heil. Anna, und Ritter des Ordens des heil. Johannes von Jerusalem;

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg Schwerin:

den Herrn Leopold Freiherrn von Plessen, Ihro Staatsminister, Großkreuz des Dannebrogordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Mecklenburg Strelitz:

den Herrn August Otto Ernst Freiherrn von Oertzen, Ihro Staatsminister, Großkreuz des preußischen rothen Adlerordens;

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt Dessau für sich und als Vormund des minorennen Herzogs von Anhalt Cöthen,

und

Seine Durchlaucht der Herzog von Anhalt Bernburg:

gemeinschaftlich den Herrn Wolf Karl August von Wolframsdorf, Präsidenten der Regierung zu Dessau;

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern Hechingen:

den Herrn Franz Anton Freiherrn von Frank, Ihro wirklichen geheimen Rath;

Seine Durchlaucht der Fürst von Hohenzollern Sigmaringen:

den Herrn Franz Ludwig von Kirchbauer, Ihro geheimen Legationsrath;

Seine Durchlaucht der Herzog

und

Seine Durchlaucht der Fürst von Nassau:

den Herrn Franz Christoph Freiherrn von Gagern; und

Herrn Ernst Franz Ludwig Freiherrn von Marschall von Bieberstein, Plenipotentiarius Sr. Majestät des Königs der Niederlande für seine teutschen Staaten und Ihrer Durchlauchten des Herzogs und des Fürsten von Nassau, Großkreuz des Ordens der Treue;

Seine Durchlaucht der Fürst von Lichtenstein:

den Herrn Georg Walter Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung des Fürsten von Reuß zu Gera;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg Sondershausen:

den Herrn Adolph von Weise, Ihro geheimen Rath und Kanzler;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg Rudolstadt:

den Herrn Friedrich Wilhelm Freiherrn von Kettelhodt, Ihro Kanzler und Präsidenten, auch Erbschenk der gefürsteten Grafschaft Henneberg, des großherzoglich badischen Ordens der Treue Großkreuz;

Seine Durchlaucht der Fürst von Waldeck und Pyrmont:

den Herrn Günther Heinrich von Berg, Doktor der Rechte und Regierungs-Präsidenten des Fürsten von Schaumburg-Lippe;

Ihre Durchlauchten die Fürsten von Reuß älterer und jüngerer Linie:

den Herrn Georg Walter Vincenz von Wiese, Vicekanzler der Regierung zu Gera;

Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe:

den Herrn Günther Heinrich von Berg;

Ihre Durchlaucht die Fürstin von der Lippe als Regentin und Vormünderin des Fürsten Ihres Sohnes:

den Herrn Friedrich Wilhelm Helwing, Ihren Regierungs-Rath;

Die freie Stadt Lübeck:

den Herrn Johann Friedrich Hach, Doktor der Rechte und Senator dieser Stadt;

Die freie Stadt Frankfurt:

den Herrn Johann Ernst Friedrich Danz, Doktor der Rechte, Syndikus dieser Stadt;

Die freie Stadt Bremen:

den Herrn Johann Smidt, Senator dieser Stadt;

Die freie Stadt Hamburg:

den Herrn Johann Michael Gries, Syndikus dieser Stadt.

In Gemäßheit dieses Beschlusses haben die vorstehenden Bevollmächtigten nach geschehener Auswechslung Ihrer richtig befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die souverainen Fürsten und freien Städte Teutschlands, mit Einschluß Ihrer Majestäten des Kaisers von Oesterreich, und der Könige von Preußen, von Dänemark und der Niederlande, und zwar

der Kaiser von Oesterreich,

der König von Preußen,

beide für ihre gesammten vormals zum teutschen Reich gehörige Besitzungen,

der König von Dänemark für Holstein,

der König der Niederlande für das Großherzogthum Luxemburg,

vereinigen sich zu einem beständigen Bunde, welcher der teutsche Bund heißen soll.

Art. 2.

Der Zweck desselben ist Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Teutschlands,

Digitized by Google

und der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der einzelnen teutschen Staaten.

Art. 3.

Alle Bundesglieder haben als solche gleiche Rechte, sie verpflichten sich alle gleichmässig, die Bundesakte unverbrüchlich zu halten.

Art. 4.

Die Angelegenheiten des Bundes werden durch eine BundesVersammlung besorgt, in welcher alle Glieder desselben durch ihre Bevollmächtigte theils einzelne, theils Gesamtstimmen, folgendermassen, jedoch unbeschadet ihres Ranges, führen:

1)	Oesterreich	1 Stimme.
2)	Preußen	1 „
3)	Baiern	1 „
4)	Sachsen	1 „
5)	Hannover	1 „
6)	Württemberg	1 „
7)	Baden	1 „
8)	Kurhessen	1 „
9)	Großherzogthum Hessen	1 „
10)	Dänemark wegen Holstein	1 „
11)	Niederlande wegen des Großherzogthums Luxemburg	1 „
12)	Die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser	1 „
13)	Braunschweig und Nassau	1 „
14)	Mecklenburg Schwerin und Mecklenburg Strelitz	1 Stimme.
15)	Holstein Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg	1 „
16)	Hohenzollern, Lichtenstein, Reuß, Schaumburg Lippe, Lippe und Waldeck	1 „
17)	Die freien Städte Lübeck, Frankfurt, Bremen und Hamburg	1 „
	Totale	17 Stimmen.

Art. 5.

Oesterreich hat bei der BundesVersammlung den Vorsiz; jedes Bundesglied ist befugt, Vorschläge zu machen, und in Vortrag zu bringen, und der Vorsizende ist verpflichtet, solche in einer zu bestimmenden Zeitfrist der Berathung zu übergeben.

Art. 6.

Wo es auf Abfassung und Abänderung von Grundgesezen des Bundes, auf Beschlüsse, welche die Bundesakte selbst betreffen, auf organische BundesEinrichtungen und auf gemeinnüzige Anordnungen sonstiger Art ankommt, bildet sich die Versammlung zu einem Plenum, wobei jedoch mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Grösse der einzelnen Bundesstaaten, folgende Berechnung und Vertheilung der Stimmen verabredet ist:

1)	Oesterreich erhält	4 Stimmen.
2)	Preußen	4 „

Digitized by Google

3)	Sachsen .	4 Stimmen.
4)	Baiern .	4 „
5)	Hannover .	4 „
6)	Württemberg .	4 „
7)	Baden .	3 „
8)	Kurhessen .	3 „
9)	Großherzogthum Hessen	3 „
10)	Holstein .	3 „
11)	Luxemburg .	3 „
12)	Braunschweig .	2 „
13)	Mecklenburg Schwerin	2 „
14)	Nassau .	2 „
15)	Sachsen Weimar	1 „
16)	„ Gotha	1 „
17)	„ Coburg	1 „
18)	„ Meiningen	1 „
19)	„ Hildburghausen	1 „
20)	Mecklenburg Strelitz	1 „
21)	Holstein Oldenburg	1 „
22)	Anhalt Dessau	1 „
23)	„ Bernburg	1 „
24)	„ Cöthen	1 „
25)	Schwarzburg Sondershausen .	1 „
26)	„ „ Rudolstadt	1 „
27)	Hohenzollern Hechingen	1 „
28)	Lichtenstein .	1 „
29)	Hohenzollern Sigmaringen .	1 „
30)	Waldeck .	1 „
31)	Reuß älterer Linie	1 „
32)	„ jüngerer Linie	1 „
33)	Schaumburg Lippe	1 „
34)	Lippe .	1 „
35)	Die freie Stadt Lübeck	1 „

36)	Die freie Stadt Frankfurt .	1 Stimme.
37)	„ „ „ Bremen	1 „
38)	„ „ „ Hamburg	1 „
	Totale	69 Stimmen.

Ob den mediatisirten vormaligen Reichsständen auch einige Kuriatstimmen in Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundes-Versammlung bei der Berathung der organischen Bundes-Gesetze in Erwägung nehmen.

Art. 7.

In wie fern ein Gegenstand nach obiger Bestimmung für das Plenum geeignet sey, wird in der engern Versammlung durch Stimmen-Mehrheit entschieden.

Die der Entscheidung des Pleni zu unterziehenden Beschluß-Entwürfe werden in der engern Versammlung vorbereitet, und bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht.

Sowohl in der engern Versammlung als in Pleno werden die Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen gefaßt, jedoch in der Art, daß in der erstern die absolute, in lezterer aber nur eine auf zwei Dritttheilen der Abstimmung beruhende Mehrheit entscheidet.

Bei Stimmen-Gleichheit in der engern Versammlung steht dem Vorsizenden die Entscheidung zu. Wo es aber auf Annahme oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Einrichtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten ankommt, kann weder in der engern Ver-

Digitized by Google

sammlung, noch im Pleno ein Beschluß durch StimmenMehrheit gefaßt werden.

Die BundesVersammlung ist beständig, hat aber die Befugniß, wenn die ihrer Berathung unterzogenen Gegenstände erledigt sind, auf eine bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als vier Monate, sich zu vertagen. Alle näheren, die Vertagung und die Besorgung der etwa während derselben vorkommenden dringenden Geschäfte betreffenden Bestimmungen werden der BundesVersammlung bei Abfassung der organischen Gesetze vorbehalten.

Art. 8.

Die AbstimmungsOrdnung der BundesGlieder betreffend, wird festgesetzt, daß, so lange die BundesVersammlung mit Abfassung der organischen Gesetze beschäftigt ist, hierüber keinerlei Bestimmung gelte, und die zufällig sich fügende Ordnung keinem der Mitglieder zum Nachtheil gereichen, noch eine Regel begründen soll. Nach Abfassung der organischen Gesetze wird die BundesVersammlung die künftige, als beständige Folge einzuführende StimmenOrdnung in Berathung nehmen, und sich darin, so wenig als möglich, von der ehemals auf dem Reichstage, und namentlich in Gemäßheit des ReichsDeputationsSchlusses von 1803 beobachteten entfernen. Auch diese Ordnung kann aber auf den Rang der Bundesglieder überhaupt, und ihren Vortritt außer den Verhältnissen der BundesVersammlung keinen Einfluß ausüben.

Art. 9.

Die BundesVersammlung hat ihren Siz zu Frankfurt am Main. Die Eröffnung derselben ist auf den 1. September 1815 festgesetzt.

Art. 10.

Das erste Geschäft der BundesVersammlung nach ihrer Eröffnung wird die Abfassung der Grundgesetze des Bundes, und dessen organische Einrichtung in Rücksicht auf seine auswärtigen, militärischen und innern Verhältnisse seyn.

Art. 11.

Alle Mitglieder des Bundes versprechen, sowohl ganz Teutschland, als jeden einzelnen BundesStaat gegen jeden Angriff in Schuz zu nehmen, und garantiren sich gegenseitig ihre sämtlichen unter dem Bunde begriffenen Besizungen.

Bei einmal erklärtem BundesKrieg darf kein Mitglied einseitige Unterhandlungen mit dem Feinde eingehen, noch einseitig Waffenstillstand oder Frieden schliessen.

Die BundesGlieder behalten zwar das Recht der Bündnisse aller Art, verpflichten sich jedoch in keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner BundesStaaten gerichtet wären.

Die BundesGlieder machen sich ebenfalls verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre Streitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern sie bei

der BundesVersammlung anzubringen. Dieser liegt alsdann ob, die Vermittlung durch einen Ausschuß zu versuchen; falls dieser Versuch fehlschlagen sollte, und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche durch eine wohlgeordnete Austrägal-Instanz zu bewirken, deren Ausspruch die streitenden Theile sich sofort zu unterwerfen haben.

II.

Besondere Bestimmungen.

Außer den in den vorhergehenden Artikeln bestimmten, auf die Feststellung des Bundes gerichteten Punkten sind die verbündeten Mitglieder übereingekommen, hiemit über folgende Gegenstände die in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Bestimmungen zu treffen, welche mit jenen Artikeln gleiche Kraft haben sollen.

Art. 12.

Diejenigen BundesGlieder, deren Besitzungen nicht eine Volkszahl von 300,000 Seelen erreichen, werden sich mit den ihnen verwandten Häusern oder andern Bundesgliedern, mit welchen sie wenigstens eine solche Volkszahl ausmachen, zu Bildung eines gemeinschaftlichen obersten Gerichts vereinigen.

In den Staaten von solcher Volksmenge, wo schon jezt dergleichen Gerichte dritter Instanz vorhanden sind, werden jedoch diese in ihrer bisherigen Eigenschaft erhalten, wofern nur die Volkszahl, über welche sie sich erstrecken, nicht unter 150,000 Seelen ist.

Den vier freien Städten steht das Recht zu, sich untereinander über die Errichtung eines gemeinsamen obersten Gerichts zu vereinigen.

Bei den solcher Gestalt errichteten gemeinschaftlichen obersten Gerichten soll jeder der Parteien gestattet seyn, auf die Verschickung der Akten auf eine teutsche Fakultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils anzutragen.

Art. 13.

In allen BundesStaaten wird eine landständische Verfassung statt finden.

Art. 14.

Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen ReichsStänden und ReichsAngehörigen in Gemäßheit der gegenwärtigen Verhältnisse in allen BundesStaaten einen gleichförmig bleibenden RechtsZustand zu verschaffen, so vereinigen sich die BundesStaaten dahin:

a) daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichts desto weniger zu dem hohen Adel in Teutschland gerechnet werden, und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriffe verbleibt;

b) sind die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherrn in dem Staate, zu dem sie gehören. Sie und ihre Familie bilden die privilegirteste Klasse in

Digitized by Google

demſelben, insbeſondere in Anſehung der Beſteuerung.

c) Es ſollen ihnen überhaupt in Rückſicht ihrer Perſonen, Familien und Beſitzungen alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugeſichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthume und deſſen ungeſtörten Genuße herrühren, und nicht zu der StaatsGewalt und den höhern RegierungsRechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten ſind insbeſondere und namentlich begriffen:

1) die unbeſchränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden, oder mit demſelben im Frieden lebenden Staate zu nehmen;

2) werden nach den Grundſäzen der frühern teutſchen Verfaſſung die noch beſtehenden FamilienVerträge aufrecht erhalten, und ihnen die Befugniß zugeſichert, über ihre Güter und FamilienVerhältniſſe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt, und bei den höchſten Landesſtellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müſſen. Alle bisher dagegen erlaſſene Verordnungen ſollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar ſeyn;

3) privilegirter Gerichtsſtand und Befreiung von aller Militärpflichtigkeit für ſich und ihre Familien;

4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erſter, und wo die Beſizung groß genug iſt, in zweiter Inſtanz, der ForſtGerichtsbarkeit, OrtsPolizei und Aufſicht in Kirchen- und Schulſachen, auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorſchrift der Landesgeſeze, welchen ſie, ſo wie der MilitärVerfaſſung und der OberAufſicht der Regierungen über jene Zuſtändigkeiten, unterworfen bleiben.

Bei der nähern Beſtimmung der angeführten Befugniſſe ſowohl, wie überhaupt und in allen übrigen Punkten wird zur weitern Begründung und Feſtſtellung eines in allen teutſchen BundesStaaten übereinſtimmenden Rechtszuſtandes der mittelbar gewordenen Fürſten, Grafen und Herrn, die in dem Betreffe erlaſſene königlich baieriſche Verordnung vom Jahre 1807 als Baſis und Norm unterlegt werden.

Dem ehemaligen Reichsadel werden die sub Nro. 1 und 2 angeführten Rechte, Antheil der Begüterten an Landſtandſchaft, Patrimonial- und ForſtGerichtsbarkeit, OrtsPolizei, KirchenPatronat und der privilegirte Gerichtsſtand zugeſichert. Dieſe Rechte werden jedoch nur nach der Vorſchrift der Landesgeſeze ausgeübt.

In den durch den Frieden von Lüneville vom 9. Februar 1801 von Teutſchland abgetretenen und jezt wieder damit vereinigten

ten, solange als nicht etwa durch freie Uebereinkunft anderweitige Verträge abgeschlossen werden sollten.

In jedem Falle werden demselben in Folge des Artikels 13. des erwähnten Reichs-Deputations-Hauptschlusses seine auf Belassung der Posten oder auf eine angemessene Entschädigung gegründeten Rechte und Ansprüche versichert.

Dieses soll auch da statt finden, wo die Aufhebung der Posten seit 1803 gegen den Inhalt des Reichs-Deputations-Hauptschlusses bereits geschehen wäre, insoferne diese Entschädigung durch Verträge nicht schon definitiv festgesezt ist.

Art. 18.

Die verbündeten Fürsten und freien Städte kommen überein, den Unterthanen der teutschen Bundes-Staaten folgende Rechte zuzusichern;

a) Grundeigenthum außerhalb des Staates, den sie bewohnen, zu erwerben und zu besizen, ohne deshalb in dem fremden Staate mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu seyn, als dessen eigene Unterthanen.

b) Die Befugniß:

1. des freien Wegziehens aus einem teutschen Bundes-Staate in den andern, der erweislich sie zu Unterthanen annehmen will; auch

2. in Civil- und Militärdienste desselben zu treten, beides jedoch nur, insoferne keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

Und damit wegen der dermalen vorwaltenden Verschiedenheit der gesezlichen Vorschriften über Militärpflichtigkeit hierunter nicht ein ungleichartiges, für einzelne Bundes-Staaten nachtheiliges Verhältniß entstehen möge, so wird bei der Bundes-Versammlung die Einführung möglichst gleichförmiger Grundsäze über diesen Gegenstand in Berathung genommen werden.

c) Die Freiheit von aller Nachsteuer (jus detractus, gabella emigrationis) insofern das Vermögen in einen andern teutschen Bundes-Staat übergeht, und mit diesem nicht besondere Verhältnisse durch Freizügigkeits-Verträge bestehen.

d) Die Bundes-Versammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Preßfreiheit, und die Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck beschäftigen.

Art. 19.

Die Bundesglieder behalten sich vor, bei der ersten Zusammenkunft der Bundes-Versammlung in Frankfurt wegen des Handels und Verkehrs zwischen den verschiedenen Bundes-Staaten, so wie wegen der Schiffahrt, nach Anleitung der auf dem

Digitized by Google

(L. S.) Von Weiſe.

(L. S.) Freiherr von Kettelhodt.

(L. S.) Von Berg,
Fürſtlich Waldeckiſcher und Schaumburg Lippeſcher Bevollmächtigter.

(L. S.) Helwing.

(L. S.) J. F. Hach.

(L. S.) Danz.

(L. S.) Smidt.

(L. S.) Gries.

Da die unter der Aufſchrift „Allgemeine Beſtimmungen“ darin enthaltenen erſten 11. Artikel ſolche Anordnungen und Verbindlichkeiten begreifen, welche zur Erreichung des Zweckes eines föderativen Vereins im Sinne des oben angeführten Pariſer-Friedens-Traktates weſentlich erforderlich ſind; ſo ertheilen Wir dieſen Unſere unbedingte Genehmigung, und verſprechen dieſelbe in allen ihren Punkten zu vollziehen und vollziehen zu laſſen.

Auch nehmen Wir um ſo weniger Anſtand, den der Bundes-Akte durch eine beſondere Uebereinkunft der verbündeten Mitglieder beigefügten weiteren Artikeln 12 bis 20., obgleich dieſe zum Zwecke des durch den Pariſer-Frieden feſtgeſetzten föderativen völkerrechtlichen Vereins nicht gehören, Unſere Beiſtimmung zu ertheilen, und ihre Verbindlichkeit anzuerkennen, als dieſe beſondern Beſtimmungen mit Unſern Regierungs-Grundſätzen und größtentheils mit den in Unſerm Königreiche bereits beſtehenden Geſetzen und Anordnungen übereinſtimmen.

Zur Urkunde deſſen haben Wir gegenwärtige Ratifikation eigenhändig unterzeichnet, und mit Unſerm größern königlichen Siegel bedrucken laſſen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenz-Stadt München den 18. Juni 1816.

Max Joſeph.
(L. S.)
Graf von Montgelas.

Vorordnungen.

(Die Ausſtellung von Zeugniſſen über die Qualifikation der Dienſt-Individuen betreffend.)

Maximilian Joſeph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Zeugniſſe, welche öffentliche Behörden untergeordneten Dienſt-Individuen über deren Befähigung, Fleiß und Aufführung gewöhnlich offen zuſtellen, nicht ſelten auf eine für die Ausſteller kompromittirende Weiſe benützt werden, und daß dieſe Zeugniſſe überhaupts, eben weil ſie der Betheiligte offen in die Hand erhält, leicht der Gefälligkeit Raum geben, und von ſelben nicht immer das ſtrenge rückſichtloſe Urtheil zu erwarten iſt, welches den Empfänger richtig bezeichnet.

Sämtliche Unſere Finanz-Behörden erhalten daher den Auftrag, ihre Aeußerungen über die Dienſt-Qualifikation ihrer untergebenen Individuen in ämtliche Berichte zu

fassen, oder wenn nach Umständen nur ein blosses Zeugniß ertheilt werden will, solches den Betheiligten nie anders, als verschlossen zustellen zu lassen. So wie Wir auch hiemit erklären und verordnen, daß andere, als verschlossene Zeugnisse bei Unsern FinanzStellen nicht angenommen, viel minder berücksichtiget werden sollen.

Baden den 8. Juli 1817.

Max Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
Der GeneralSekretär
von Geiger.

(Die Bestätigung des Empfangs auf Conti und Scheine betreffend.)

StaatsMinisterium der Finanzen.

Es ist vorgekommen, daß einige KasseBeamte Conti und Scheine, auf welchen der wirkliche Empfang des Betrages bereits bestätiget ist, ohne diesen Betrag den Ausstellern zu bezahlen, nicht nur annehmen, sondern als bezahlt in ihren Büchern und sogar in ihren Rechnungen in Ausgabe setzen, auch manchmal den Ausstellern besondere Reverse oder Gegenscheine dagegen übergeben.

Dieser Unfug wird für die Zukunft strengstens untersagt, und bleibt allen dem StaatsMinisterium der Finanzen untergeordneten KasseBeamten, welche hierüber sich ferners betreten lassen, hiermit unverhalten, daß sie in jedem Falle der Rüge einer unordentlichen Amtsführung, nach Umständen aber auch selbst der gesezlichen Strafe des Rückstandes, und der Verfälschung unterliegen würden.

Conti, AusgabsDesignationen ꝛc. welche nur in der Art von Ueberschlägen zur vorläufigen Einsicht und Prüfung, oder Erholung höherer Genehmigung übergeben, also ihrer Natur nach nicht sogleich bei der Eingabe bezahlt werden können, sollen, wenn jene Bestätigung des Empfangs auf selben vorgemerkt ist, gar nicht angenommen, oder diese Vormerkung auf solchen ämtlich getilgt werden.

Alle dem StaatsMinisterium der Finanzen untergeordnete KasseBeamten wissen sich hienach zu achten. Sämtliche Aussteller von Contis oder Scheinen ꝛc. aber werden hiemit gewarnt, diesen ihren Papieren die wirkliche Bestätigung des Empfangs nicht früher, als erst bei der wirklichen Bezahlung beizufügen, sofort unbezahlt gebliebene Scheine ꝛc., welche jene Bestätigung bereits enthalten, von den KasseBeamten sogleich wieder zurückzufordern; außerdessen sie jeden hieraus zu erfahrenden Nachtheil sich selbst zuzuschreiben haben.

München den 11. Juli 1817.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten
Befehl.

Freiherr von Lerchenfeld.

Durch den Minister der
GeneralSekretär
von Geiger.

Digitized by Google

Bekanntmachungen.

(Anfang des Unterrichts für Beschlagschmiede an der CentralVeterinärschule).

Der durch das organische Edikt über das Veterinärwesen (Rggsblt. 1810. VIII. St. §. 24.) vorgeschriebene Unterricht für die Beschlagschmiede nimmt mit dem Monat November l. J. seinen Anfang.

Alle diejenigen, welche das Recht des Hufbeschlags als Meister ausüben, oder einer Beschlagschmiede vorstehen wollen, haben sich daher noch vor dem 1. November zur Einschreibung einzufinden, und durch Nachsuchung der unerläßlichen Approbation der allerhöchsten Verordnung Genüge zu leisten.

München den 17. Juli 1817.

(Aufnahms Konkurs in die CentralVeterinärschule).

Der Konkurs für die Aufnahme in die königliche CentralVeterinärschule hat dieses Jahr am 20. Oktober statt, und nimmt seinen Anfang früh 8 Uhr.

Alle diejenigen, welche diese Aufnahme wünschen, haben sich daher mit den in dem organischen Edikte über das Veterinärwesen (Rggsblt. 1810 VIII. §. 16, 17 und 19.) vorgeschriebenen Zeugnissen zu versehen, und dieselben entweder noch vor dem 1. Oktober einzusenden, oder bei ihrer persönlichen Anmeldung zum Konkurse gehörig beizubringen.

München den 17. Juli 1817.

Königliche CentralVeterinärschule.

Freiherr von Kesling.

Weymar.

AdelstandsErhöhung.

Seine Majestät der König haben unterm 20. Mai d. J. allergnädigst geruht, Allerhöchstihren Kämerer, GeneralKommissär und Präsidenten der Regierung des Rezatkreises, dann Kommandeur des CivilVerdienstOrdens der baierischen Krone Karl Joseph Freiherrn von Drechsel, in den Grafenstand, samt seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts, zu erheben.

München den 10. Juli 1817.

DienstesNachrichten.

Seine Majestät der König haben folgende Bestimmungen zu treffen geruht:

Im Monat Juli l. J.

am 3. den StabsAuditor bei dem Korps-Kommando der Gendarmerie, August Müllbaur, zum wirklichen RegierungsRathe zu ernennen, und denselben dem königlichen StaatsMinisterium des Innern zur Verwendung zuzuweisen;

die zweite AssessorStelle zu Eschenbach dem Rechtspraktikanten Andreas Holzer, zu Amberg zu verleihen;

unterm 8. die PolizeiAktuarsStelle zu Passau, dem dortigen PolizeiOfficianten Weiß zu übertragen, und den nach Passau bestimmten zweiten Assessor Johann Nepomuk Spengler von Schongau, auf die erledigte zweite AssessorsStelle des Landgerichts Troßberg zu versezen.

Regierungsblatt.

XXIX. Stück. München, Samstag den 26. Juli 1817.

Bekanntmachungen.

(Die AufnahmsPrüfung protestantischer Pfarramts-Kandidaten für den HerbstTermin 1817 betreffend.)

Von der unterzeichneten königlichen Kommission zur theologischen AufnahmsPrüfung, wird hiemit bekannt gemacht, daß nun die theologischen AufnahmsPrüfungen zu Ansbach gehalten werden, und zum Anfang der dießjährigen HerbstPrüfung der 20. September bestimmt worden sey.

Diesem gemäß, haben diejenigen Kandidaten der Theologie, welche in diesem Termine dem Examen sich zu unterwerfen verpflichtet sind, ihre Anmeldungen zeitig hieher einzusenden, wobei ihnen aufgegeben wird, ihrem AufnahmsGesuche, welches sie nur einfach einzureichen haben, sogleich ihren kurzverfaßten Lebenslauf und ihr Taufzeugniß beizulegen, nach überstandener akademischer EndePrüfung aber, ihr UniversitätsAbsolutorium unsäumt nachholend vorzulegen. Diese sämtlichen Beilagen müssen gedoppelt, und auf das gehörige Stempelpapier ausgefertiget, so wie die von den Originalien genommenen Abschriften auch gehörig vidimirt zur Vorlage gebracht werden.

Denjenigen Kandidaten, welche alle diese AnmeldungsErfordernisse genau beobachten, wird sogleich nach Einlangung ihres Aufnahmsgesuchs, die Zulassung zur Prüfung unter Bekanntmachung des Textes zur auszuarbeitenden Probepredigt, bewilliget werden, dagegen auf solche Gesuche, welche nicht vorschriftmäßig motivirt sind, gar keine Rücksicht genommen werden wird.

Ansbach den 16. Juli 1817.

Königliche Kommission zur theologischen AufnahmsPrüfung.

Cella.

Bayer.

Pfarreien und BeneficienErledigungen.

Im Isarkreise.

1) Das KuratBeneficium zu Thallham.

Durch den Tod des Priesters Michael Lindinger kam das KuratBeneficium zu Thallham in Erledigung.

Digitized by Google

Dasselbe liegt in der Diöcese Freising, im Landkapitel Erding, in der Pfarrei Rieding, und im Landgerichte Erding.

Die Verbindlichkeiten des KuratBeneficiaten bestehen in allen Arten von Seelsorgsverrichtungen.

Die Renten des Beneficiums betragen:

1) am fixen Gehalte 310 fl. dann 200 fl. für den zu haltenden Provisor (Hilfspriester);
2) am Feldbaue gegen 5 Schäffel Ausbau von allen GetreideSorten.

Die Lasten sind außer den gewöhnlichen Staats- und DiöcesanVerbindlichkeiten eine Abgabe von 104 fl. an den zu haltenden Koadjutor.

---

2) Das Benefícium zu Gráunau.

Das Kurat- und SchulBenefícium zu Gráunau ward durch die Versezung des lezten Beneficiaten erledigt.

Dieses Benefícium liegt in der Diöcese Freising, im Ruralkapitel Werdenfels, in der Pfarrei Garmisch, und im Landgerichte Werdenfels.

Es begreift in seinem Bezirke 277 Seelen.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten bestehen:

1) im Schulehalten;
2) im täglichen Lesen einer Messe, wovon jedoch nur jene an Sonn- und Feiertagen für die Gemeinde zu appliciren ist, so, daß die Applikation aller übrigen dem Beneficiaten freistehet;
3) in allgemeiner seelsorglichen Aushilfe, die dem Pfarrer von Garmisch geleistet werden muß.

Die Renten bestehen in 336 fl. 5 kr. wobei die freie Bewohnung des Beneficiatenhauses, von dem der bauliche Unterhalt der Gemeinde obliegt, mit angeschlagen ist.

Lasten haften auf diesem Benefícium keine.

Die hierum sich meldenden Priester haben sich vorzüglich über ihre bisherige Verwendung im Schulfache auszuweisen.

---

3) Das PfarrVikariat Pfaffenhofen.

Durch den Tod des PfarrVikars, Priester Ignaz Wallner, ist das PfarrVikariat Pfaffenhofen erledigt worden.

Dasselbe liegt in der Diöcese Freising, im Wahldekanate Rosenheim, und im Landgerichte gleichen Namens.

Dieses PfarrVikariat zählt in einem Umkreise von 5 Stunden 1100 Seelen, drei Filialen und zwei Schulen.

Zur Aushilfe des PfarrVikars wird ein Hilfspriester gehalten.

Die Einkünfte bestehen nach der Fassion in folgenden:

1)	aus dem Widdum . .	50 fl. — kr.
2)	an Zehent	810 „ 20 „
3)	aus gestifteten Jahrtägen	39 „ 5 „
4)	Stole	320 „ 1 „
	Summe .	1219 fl. 26 kr.

An Lasten haften außer den gewöhnlichen Staats- und DiöcesanAbgaben, und der Unterhaltung des Hilfspriesters nur ein Absent von 15 fl. auf dem PfarrVikariate, das

zu dem Rentamte Aibling entrichtet werden muß.

4) Die Pfarrei Hohenpeissenberg.

Durch die Beförderung des lezten Pfarrers ist die Pfarrei Hohenpeissenberg in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diöcese Freising, im Archidiakonate Rottenbuch, und im Landgerichte Schongau.

Diese Pfarrei hat einen Umkreis von drei Stunden, und besteht durchaus aus Einöden, und kleinen Weilern, die um den Peissenberg herum gebauet sind.

Die Pfarrwohnung und Kirche ist auf dem Berge selbst.

Die Seelenzahl beläuft sich auf 317.

Eine Filiale befindet sich bei dieser Pfarrei nicht, wohl aber ist die Pfarrkirche selbst eine bedeutende Wallfahrt.

Die Schule befindet sich in dem Pfarrhofe.

Der Pfarrer hat keinen Hilfspriester.

Die Renten bestehen:

1) in jährlicher Besoldung von . 600 fl.
2) in den Erträgnissen von 6 Tagwerk Wiesgrund;
3) für die mangelnden 14 Tagwerke in jährlichen . . . . . 42 ;
4) in der Stole, welche etwa beträgt 30 ;

Summa . 672 fl.

Lasten sind außer den gewöhnlichen Staats- und DiöcesanAbgaben, nur folgende, welche zum Archidiakonate Rottenbuch bezahlt werden müssen:

Für Paskalkicenz . . . 1 fl. 36 kr.
; Krisambot . . . . 1 fl. 16 kr.

Um diese Pfarrei können sich nur Pensionisten aus den aufgehobenen Klöstern melden.

5) Das Beneficium ad Sanctum Vitum et Nicasium in Schongau.

Das Beneficium ad Sanctum Vitum et Nicasium in Schongau ist durch den Tod des lezten Beneficiaten erledigt worden.

Es liegt in der Diöcese Augsburg, im Dekanate, in der Pfarrei, und im Landgerichte Schongau.

Die Verbindlichkeiten bestehen hauptsächlich im Lesen von Messen, jedoch ist der Beneficiat verbunden, der Stadtpfarrei im Beichtstuhle, bei Krankenbesuchen, und sonstigen geistlichen Verrichtungen auszuhelfen.

Die Renten des Beneficiums bestehen in 191 fl. 51 kr. 3 pf.

Lasten haften keine auf demselben.

Im UnterDonaukreise.

6) Die Pfarrei Eggenfelden.

Durch den am 17ten d. M. erfolgten Tod des Pfarrers zu Eggenfelden, Johann Georg Danzer, ist diese Pfarrei erledigt worden.

Sie liegt in der Diöcese Regensburg, Dekanate Frankenhausen, im königlichen Landgerichte Eggenfelden.

Die Pfarrei enthält 1529 Seelen, hat

Digitized by Google

3 Beneficien, eine Mädchen- und eine Knabenschule, und erträgt

a) an Besoldung 409 fl. 48 kr.
b) 3 Schäffel Weizen, 15 Schäffel Korn, 9 Schäffel 2 Metzen Haber.
c) an Zehent im Durchschnitte 47 fl.
d) für gestiftete Gottesdienste jährlich 175 fl. 27 kr.
e) an Stolgebühren beiläufig 498 fl. 33 kr.

Im Regenkreise.

7) Die Pfarrei Schmatzhausen.

Die Pfarrei Schmatzhausen im Landgerichte Pfaffenberg ist durch die nachgesuchte Versetzung des Pfarrers Joseph Ager auf die Pfarrei Gündelkofen*) erlediget worden. Dieselbe zählet in ihrem Bezirke 437 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorstehet; die jährliche BruteErträgniße fließen aus den Realitäten mit 472 fl., den Zehnten mit 905 fl. 59 kr., den Stolgefällen ꝛc. mit 125 fl. 54 kr. Die Staats- und andere ständigen Lasten betragen jährlich 109 fl. 6 kr. Die Pfarr- und Oekonomiegebäude sind ganz von Holz gebauet, jedoch noch in gutem Zustande.

8) Die Pfarrei Schambach.

Die Pfarrei Schambach im Landgerichte Kipfenberg, ist durch das Hinscheiden des Pfarrers, Joh. Nep. Roth, zur Erledigung gekommen. In dem Pfarrorte, zu welchem nur das eine halbe Stunde entfernte Dorf Attenzell gehört, befindet sich eine Schule. Die Population beläuft sich auf 155 Seelen. Von der StiftungsAdministration erhält der Pfarrer jährlich an Gelde und Naturalien 593 fl. 35 kr. Die Stolgefälle betragen 30 fl. Die ständigen Lasten belaufen sich auf 10 fl. 37 kr.

Außerdem liegt auf dieser Pfarrei noch ein ad onus successorum ratificirter BauschillingsRest zu 19 fl., von welchem der jährliche Abfiz in 8 fl. bestehet. Die Pfarrgebäude befinden sich in gutem baulichen Zustande.

*) S. 421.

Im OberDonaukreise.

9) Die Pfarrei Eurishofen.

Durch Sterbfall des bisherigen Pfarrers, Thomas Demetrius Vogele, wurde am 24. Juni die Pfarrei Eurishofen erlediget. Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, im Landgerichte Buchloe; es gehört eine Filial dazu. Die Seelenzahl der ganzen Pfarrei ist 192. Der Ertrag derselben berechnet sich auf 789 fl. Die jährlichen Lasten betragen 21 fl. 42 kr. Ein Prozeß bestehet mit einer benachbarten Gemeinde wegen FelderArrondirung.

10) Die Pfarrei Münsterhausen.

Durch Versezung des Pfarrers Sirch ist die Pfarrei Münsterhausen erledigt worden.

Dieselbe liegt in der Diöces Augsburg im Landgerichte Ursberg, enthält 1220 Seelen; ausser dem Pfarrsize besteht dabei eine

Filial, worin abwechselnder Gottesdienst zu halten ist.

Die Schule ist im Pfarrorte; es gehört zu der Pfarrei ein FrühmeßBeneficium. Die Haltung eines Hilfspriesters ist nicht unbedingt erfoderlich.

Der Ertrag wird auf etwas über 600 fl. berechnet. Lasten ruhen hierauf mit 17 fl. 6 kr.

---

11) Die Pfarrei Osterbuch.

Durch Hinscheiden des Pfarrers Zacherl ist die Pfarrei Osterbuch am 22. Juni erledigt worden.

Diese Pfarrei liegt in der Diöcese Augsburg, im königlichen Landgerichte Wertingen, dieselbe begreift ausser dem Pfarrorte noch die Filial Aspach; die gesammte Seelenzahl der Pfarrei ist 292; der Pfarrer bedarf keines Hilfspriesters.

Der Ertrag dieser Pfarrei wird auf 757 fl. berechnet, und besteht größtentheils in Zehent.

Die gewöhnlichen Jahrslasten betragen 74 fl. 6 kr. Ausserdem liegt noch ein zu 5 Procent verzinsliches BaureluitionsKapital von 260 fl. auf der Pfarrei, welches mit jährlichen 20 fl. abgesessen wird.

Die jährlichen Baureparationen werden nebstdem zu 21 fl. 38 kr. im Durchschnitte angeschlagen.

---

12) Die Pfarrei Möresheim.

Die durch Versezung des Pfarrers erledigte Pfarrei Möresheim liegt in der DiöceseEichstädt, im Landgerichte Eichstädt; es gehören dazu vier Filialen, acht Einödhöfe und Mühlen.

In der Filial Altendorf befindet sich ein Beneficium curatum, eine Wallfahrt und Bruderschaft.

Die Seelenzahl ist 784.

Eine Schule ist im Pfarrorte, der Ertrag dieser Pfarrei wird auf 991 fl. 29 kr. berechnet, die jährlichen Lasten betragen 217 fl.

---

13) Die Pfarrei Stein.

Durch Versezung des Pfarrers wurde die Pfarrei Stein am 13. Juni erledigt; diese Pfarrei liegt in der Diöcese Konkanz im Landgerichte Immenstadt; enthält 581 Seelen, und ertragt 477 fl.

---

14) Die Pfarrei Münster.

Die Pfarrei Münster in der Diöcese Augsburg, und im Landgerichte Rain gelegen, welche 398 Seelen enthält, und 503 fl. ertragt, wurde durch Hinscheiden des Pfarrers Michael Pürner am 7. Juni erledigt.

Im Rezatkreise.

15) Die Pfarrei Tagmersheim.

Durch die Versezung des Pfarrers Scholl nach Kronheim ist die Pfarrei Tagmersheim erlediget worden, dieselbe liegt im Landgerichte Monheim und der Diöcese Eichstädt, umfaßt 580 Seelen, kann ohne Hilfspriester versehen werden, und hat eine Schule in ihrem Bezirke.

Digitized by Google

Die Erträgnisse derselben bestehen ausser der Rechnung in dem Genuße von einem Gras-, Obst- und GemüseGarten, 6 Kraut- und 1 ErdbirnBeet, $7\frac{1}{8}$ Jauchert Acker und $6\frac{1}{4}$ Tagwerk Wiese, dann in zwei Drittheilen des großen Zehenten von 438 Jauchert; in dem auf jährliche 14 fl. 52 kr. fatirten kleinen Zehent, im Heuzehent von 28 Tagwerk Wiesen; in dem, auf 4 fl. fatirten Hopfenzehenten, im Blutzehent, im Zehenten von $9\frac{3}{8}$ Jauchert Gras- und Obstgarten, in dem Genuße eines Gemeindetheils, in dem jährlichen Bezuge von 2 Klaftern Buchen-, 4 Klaftern Eichenholz, und 150 Wellen aus der GemeindeWaldung, endlich in den jährlich auf 121 fl. 42 kr. fatirten Stolgebühren. Zusammen sind diese Erträgnisse neuerlich auf 1006 fl. 46 kr. geschäzt worden.

Die Lasten betragen jährlich 26 fl. 32 kr. und begreifen die dem Pfarrer zu zwei Dritheilen obliegende Baulast in sich.

Zwei RechtsStreite wegen Zehentens schweben in erster Instanz, der wegen BrennholzAbgabe erhobene Proceß ist zur Zeit auf sich beruhend gelassen worden.

(Die WinterSemestralPrüfungen an der landärztlichen Schule zu Bamberg im Schuljahre $18\frac{1}{17}$.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Resultat der WinterSemestralPrüfungen des Schuljahrs $18\frac{1}{17}$ bei der landärztlichen Schule zu Bamberg wurden nachstehende landärztliche Kandidaten, welche wegen ihres Fortgangs im Laufe dieses Semesters als Preisträger würdig erachtet und bestätigt worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erster Preisträger:

Friedrich Wilhelm August Fuchs aus Obernsees, Landgerichts Baireuth im OberMainkreise.

Zweiter Preisträger:

Adam Jäger aus Scheßlitz, dasigen Landgerichts im OberMainkreise.

Dritter Preisträger:

Ludwig Karl aus Mantel, Landgerichts Neustadt an der Waldnab, im OberMainkreise.

Baireuth den 7. Juli 1817.

Königliche Regierung des OberMainkreises.

Kamer des Innern.

Freiherr von Welden.

Friedmann, Sekr.

Beiträge.

Zum MilitärInvalidenFond.

Die Erben der beiden vermißten Soldaten des 4ten ChevauxlegersRegiments (König) Johann Reichard aus Neumarkt, und Andreas Mack aus Wertingen, haben auf derselben LöhnungsGuthaben zu Gunsten des MilitärInvalidenFonds Verzicht geleistet.

Ersteres wurde vom genannten Regimente mit 2 fl. 59 kr. 4 hl., und lezteres mit 2 fl. 56 kr. eingesendet, sodann von dem MilitärInvalidenFonde nach berichtigten 7kr. Porto für jedes, ersteres mit 2 fl. 52 kr, 4 hl.

Digitized by Google

Bemerkungen:

1) daß nicht mehr und nicht weniger eingegangen sind, und zu vertheilen waren, als 180 fl. 56 kr. 2 hl. bestätigen die öffentlichen Bekanntmachungen in den Regierungsblättern, und zwar

75 Stück, Seite 1753 von 1809
80 — — 1838 — —
20 — — 343 — 1810
54 — — 1282 — 1813

2) unter diesen Beiträgen waren 9 fl. 54 kr. ausschließend den Waisen zugedacht;

3) durch ein allerhöchstes Rescript wurde ausgesprochen, daß jede Wittwe zwei Theile, jede ganze Waise ebenfalls zwei Theile, und jede halbe Waise ein Theil erhalten solle;

4) bei der zweiten respectiven Restvertheilung wurden die noch in der Eigenschaft als Wittwen und Waisen existirenden Individuen berücksichtiget.

5) Summarische Wiederholungen der beiden Vertheilungen:

I.

17 Wittwen . .	à	5 fl. 6 kr.	2 hl.
zusammen		86 : 46 :	2 :
1 ganze Waise .	à	5 : 6 :	2 :
24 halbe Waisen .	à	2 : 33 :	1 :
zusammen		61 : 15 :	— :

II.

7 Wittwen . .	à	1 fl. 11 kr.	6 hl.
zusammen		8 : 22 :	2 :
5 ganze Waisen . .		5 fl. 58 kr.	6 hl.
6 halbe Waisen .	à	— : 35 :	7 :
zusammen		3 : 35 :	2 :

und von der den Waisen ausschließend zugedachten Gabe 5 ganze Waisen . . . à 1 : 14 : 2 :

zusammen		6 : 11 :	2 :
6 halbe Waisen .	à	— : 37 :	1 :
zusammen		3 : 42 :	6 :
Summa .		180 fl. 57 kr.	6 hl.

Die mehr betragenden 1 kr. 4 hl. rühren von den umgangenen Heller Bruchtheilen her.

München den 12. Juli 1817.

Königliches Ober-Administrativ-Kollegium der Armee.

von Kraus.

Bolgiano.

Sitzung der geheimen Staats-Raths-Kommission.

Folgende Rekurs-Gegenstände wurden am 26. Juni 1817 in der Sitzung der königlichen Staatsraths-Kommission entschieden:

1) Die Streitsache des Johann Reuter und Consorten, zu Marktburgpreppach im Unter-Mainkreise gegen den Freiherrn von Fuchs wegen Entschädigung resp. Gült-Nachlaß wegen eingetretener Besteuerung.

2) Die Streitsache der Rentbeamtens Wittwe Aign zu Waldmünchen im Regenkreise gegen die Viertlmeister der Stadt wegen Geldkonkurrenz zur Militair-Vorspanns-Leistung.

3) Die Streitsache der Gemeinde Manching, Landgerichts Neuburg im Ober-Donaukreise gegen den ehemaligen dortigen Schultheiß Georg Hinterauer, die Berichtigung der Manchinger Kriegs-Rechnung vom Jahre 18$\frac{00}{01}$ betreffend.

4) Die Streitsache der bürgerlichen Tuchmacher in München gegen die bürgerlichen Loderer wegen Verfertigung der Militär-Tücher.

5) Der Rekurs des Bernhard Beharn und Joseph Bubenberger von Neustift in Oesterreich gegen das Mautamt Obernzell wegen Konfiskation.

6) Der Rekurs des Franz Joseph Hörburger von Rufensberg aus dem Vorarlbergischen gegen das Hallamt Kempten wegen Maut-Defraudationsstrafe.

7) Die Streitsache der bürgerlichen Krauthändler in München gegen den Salzstößler Balthasar Lachermaier.

8) Gegen den Salzstößler Sebastian Huber.

9) Gegen den Milchmann Mathias Haiter.

10) Gegen den Sesselträger Joseph Ruep wegen Gewerbs-Beeinträchtigung.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten folgende Pfarreien und Beneficien an nachstehende Individuen zu verleihen.

Im Monate Juli l. J.:

am 3. die Pfarrei Oberhöchstädt, im Dekanate Uhlfeld und Landgerichte Neustadt an der Aisch, dem bisherigen Professor der Mathematik und Physik am Gymnasium zu Baireuth, Johann Nikolaus Grimmer;

die Pfarrei zu Struth, Landgerichts Röttingen, dem Priester Friedrich Bayer, bisherigen Kaplan zu Röttingen;

die Pfarrei Langensteinach, Dekanats und Landgerichts Uffenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Windelsbach, Dekanats Kolmberg, Johann Friedrich Adam Albrecht;

am 8. die Pfarrei zu Pang, Landgerichts Rosenheim, dem bisherigen Pfarrer zu Mosach, Priester Dismas Joseph Hieber, und die dadurch erledigte Pfarrei zu Mosach, Landgerichts Ebersberg, dem Priester Thomas Schrecker, Kooperator zu Mammendorf;

die Pfarrei zu Fallenbach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem Priester Karl Philipp Kladt, Kooperator zu Mariadorfen;

die Pfarrei zu Leonberg, Landgerichts Waldsassen, dem bisherigen Pfarrer zu Ast, Landgerichts Waldmünchen im Regenkreise, Priester Anton Goeschl;

Digitized by Google

die Pfarrei zu Eyershausen, Landgerichts Königshofen, dem bisherigen Pfarrer zu Sulzfeld, Priester Johann Lohr;

die Pfarrei Fahr, Landgerichts Volkach, dem bisherigen Pfarrer zu Hausen, Priester Joseph Friederich;

die Pfarrei zu Zenbelrieth, Landgerichts Ochsenfurt, dem Priester Nikolaus Straub, bisherigen Lokal-Kaplan zu Birnsberg;

und zu bestätigen:

am 3. die Präsentation des bisherigen Freitags-Predigers, Friedrich Christian Weis zu Hof, zu der dortigen durch den Tod des Seniors Rennebaum erledigten Archidiakons und Vesper-Predigerstelle; dann des bisherigen Trogen-Predigers, Johann Gebhardt, zu der durch den Tod des Diakons Gack daselbst erledigten Diakonats- und Lorenz-Predigerstelle; und des Vikars, Christian Heinrich Karl Gerbig, zu der hierdurch ledig werdenden Trogen-Predigerstelle dortselbst;

am 8. die Präsentation des Grafen von Waldbott Bassenheim, für den vormaligen Karthäuser Priester Anton Benedikt Frick, auf das Kurat-Beneficium zu Beuern, Landgerichts Roggenburg; und

die Präsentation der von Trainischen Kreditorschaft, für den Ex-Karmeliten und dermaligen Kooperator zu Röth, Priester Christoph Fundeis, auf das Beneficium zu Train, Landgerichts Abensberg.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten folgende Bestimmungen zu treffen:

Im Monate Juli l. J.:

am 8. die zweite Assessorstelle des Landgerichts Schongau, dem Rechts-Praktikanten Anton Wiesend zu Miesbach zu verleihen;

den Landrichter Joseph Ignaz Leo zu Waismain, auf die erledigte Landrichterstelle zu Fladungen im Unter-Mainkreise zu versezen, und dem Stadtgerichts-Assessor zu München, Johann Maria Egner, die Landrichterstelle zu Waismain definitiv zu verleihen;

die erledigte Landrichterstelle zu Neustadt an der Aisch dem bisherigen Landrichter Ludwig Heffels zu Herrieden, und die dadurch erledigte Landrichterstelle zu Herrieden dem ersten Landgerichts-Assessor Ludwig Zehntner zu Neumarkt;

die erste Assessorstelle des Landgerichts Neumarkt, dem dermaligen zweiten Assessor Franz Borgias Späth zu Hilpoltstein im Rezatkreise; die zweite Assessorstelle des gedachten Landgerichts Neumarkt, dem dortigen Aktuar Veit Brugger, und die Aktuarsstelle daselbst dem bisherigen dort funktionirenden Rechts-Praktikanten Joseph Berchthold, zu verleihen;

am 11. die Aktuarsstelle des Landgerichts Pegnitz dem Rechts-Praktikanten und bisherigen Functionaire, Johann Adam Förtsch zu Pegnitz, definitiv zu verleihen;

Digitized by Google

Emmerich Bisani zu Immenstadt, zum zweiten Assessor, den geprüften RechtsPraktikanten und bisherigen dortigen Functionaire Karl Steck;

ferner bei dem Landgerichte Immenstadt, auf die sich erledigende zweite Assessorstelle, den geprüften RechtsPraktikanten, Joseph Schafliţl zu Sonthofen zu ernennen;

dem geprüften RechtsPraktikanten und gewesenen Lieutenant, Mathias Obermayer von Mainbling bei Straubing, die Aktuarsstelle des Landgerichts Landau;

und die erledigte Aktuarsstelle des Landgerichts Griesbach dem geprüften RechtsPraktikanten und dermaligen PolizeiOfficianten, Franz Xaver Sachenbacher zu Straubing, zu verleihen.

Ferner geruhten Seine königliche Majestät am 10. März l. J. den Wilhelm Klemens Freiherrn von Berchem auf Niedertraubling, Oberst der Landwehr;

am 21. desselben Monats, den Major des siebenten LinienInfanterieRegiments, des königlich französischen St. Ludwigs-Ordens und der EhrenLegion Ritter, Karl Freiherrn von Neubeck;

dann den AppellationsgerichtsRath zu Aschaffenburg, Augustin Gottfried von Cunibert;

am 31. Mai den Oberlieutenant Franz Freiherrn von Böhnen, und

den Karl Freiherrn von Grießenbeck, der königlichen Gendarmerie Rittmeister, und Ritter des militärischen MaxJoseph-Ordens, in die Zahl allerhöchst Ihrer Kämerer aufzunehmen.

Allerhöchste Bewilligung zur Tragung fremder Dekoration.

Seine königliche Majestät haben dem Kämerer Freiherrn von Jungkenn genannt Müntzer in Aschaffenburg die Erlaubniß allergnädigst zu ertheilen geruht, den ihm von Seiner Majestät dem Könige von Frankreich verliehenen St. LudwigsOrden anzunehmen, und tragen zu dürfen.

München den 8. Juli 1817.

AdelstandsErhebung.

Seine königliche Majestät haben in allerhöchsten Gnaden geruht, dem Großhändler Heinrich Siegmund Pappenheimer, samt allen seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts, den Grad eines baierischen Edeln zu verleihen, mit dem Befugniß, sich in Zukunft des adelichen Namens eines Edeln von Kerstorf zu bedienen.

München den 29. April 1817.

Berichtigung.

Im XXVI. Stück des Regierungsblatts l. J. kommt die Unrichtigkeit des Manuskripts auf Seite 1517 Nr. 12. dahin zu berichtigen, daß es heißen muß: Anton von Baur.

Wien abgeschlossenen Militär-Kartel-Vertrag, über gegenseitige Auslieferung der Ueberläufer und Kriegspflichtigen, eingesehen und einer genauen Prüfung unterworfen haben, welcher Vertrag wörtlich also lautet:

Nachdem Seine Majestät der König von Baiern und Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich es den zwischen Ihnen glücklich bestehenden freundschaftlichen Verhältnissen, so wie dem Vortheile Ihrer beiderseitigen Staaten gemäß befunden haben, über die wechselseitige Auslieferung der Deserteurs eine Uebereinkunft abzuschliessen; so haben Allerhöchstdieselben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Baiern den Herrn Johann Gottlieb Eduard Freiherrn von Stainlein, Ihren bevollmächtigten Minister am kaiserlich österreichischen Hofe, Ritter des königlichen Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Kommandeur des kaiserlich österreichischen Leopold- und Ritter des königlich preussischen rothen Adler-Ordens,

und Seine kaiserlich königliche apostolische Majestät den Herrn Klemens Wenzel Lothar Fürsten von Metternich-Winneburg, Fürsten zu Ochsenhausen, Herzog im Königreiche beider Sizilien, Ihren Kämerer, wirklichen geheimen Rath, Staats- und Konferenz-, dann dirigirenden Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Ritter des goldenen Vliesses, Großkreuz des königlich hungarischen St. Stephan-Ordens, und des goldenen Civil-Ehrenkreuzes, Großkreuz des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, der russisch kaiserlichen Orden des heiligen Andreas, des heiligen Alexander Newsky, und der heiligen Anna erster Klasse, des königlich sardinischen Ordens der Annunciade, des königlich dänischen Elephanten-Ordens, des königlich preussischen schwarzen Adlers und des rothen Adlers, und des königlich schwedischen Seraphinen-Ordens, Großkreuz des königlich französischen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des königlich sizilianischen St. Ferdinand- und Verdienst-Ordens, Ritter des königlich baierischen St. Huberts-Ordens, Großkreuz des großherzoglich toskanischen St. Joseph-Ordens, Ritter des königlich württembergischen goldenen Adlers, und des königlich sächsischen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des königlich hannöverischen Guelphen-Ordens, Ritter des großherzoglich badischen Ordens der Treue, und Großkreuz des konstantinischen St. Georg Ordens von Parma, Kanzler des militärischen Marien-Theresien-Ordens, und Kurator der kaiserlich königlichen Akademie der bildenden Künste; — und den Herrn Karl Fürsten von Schwarzenberg Landgrafen zu Kleggau, Grafen zu Sulz, Herzog zu Krumau, Ihren wirklichen Kämerer, geheimen Rath, Feldmarschall, Inhaber des zweiten Uhlanen-Regiments, und Hofkriegsrathspräsidenten, Ritter des goldenen Vliesses, Großkreuz des militärischen Marien-

Thereſien- und des königlich hungariſchen St. StephanOrdens, dann des militäriſchen Ehrenzeichens, Ritter der ruſſiſch kaiſerlichen Orden des heiligen Andreas, des heiligen Georg erſter Klaſſe, des heiligen Alexander Newsky, und der heiligen Anna erſter Klaſſe, Ritter des königlich franzöſiſchen Ordens vom heiligen Geiſte, und Großkreuz der Ehrenlegion, des königlich großbritaniſchen BathOrdens, und des königlich ſchwediſchen SchwertOrdens, Ritter des königlich däniſchen ElephantenOrdens, Großkreuz des königlich ſizilianiſchen St. Ferdinand- und VerdienſtOrdens, Ritter des königlich ſardiniſchen Ordens der Annunciade, des königlich preuſſiſchen ſchwarzen Adlers und rothen Adlers erſter Klaſſe, und des königlich baieriſchen St. HubertusOrdens, Großkreuz des militäriſchen MaxJoſephOrdens, Ritter des königlich ſächſiſchen Ordens der Rautenkrone, Großkreuz des königlich niederländiſchen Wilhelm und des königlich hannöveriſchen GuelphenOrdens, Ritter des großherzoglich badiſchen Ordens der Treue;

welche nach Auswechslung ihrer in guter und gehöriger Form befundener Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen ſind.

Artikel I.

Alle Civil- und MilitärBehörden der kontrahirenden Theile, beſonders aber die Kommandanten der den Grenzen zunächſt befindlichen MilitärPoſten, ſollen angewieſen werden, mit der ſorgfältigſten Aufmerkſamkeit darüber zu wachen, daß kein Deſerteur von den Truppen der einen Macht die Grenzen überſchreiten, noch in den Staaten der andern Macht Schuz und Zuflucht finden könne.

Art. II.

Dieſem zufolge ſollen alle und jede in der Kavallerie, Infanterie, Artillerie, dem Fuhrweſen oder irgend einem andern MilitärZweige der Armee des einen kontrahirenden Theils dienenden MilitärPerſonen, ingleichen die Fourierſchüzen der Officiere, welche das Gebiet des andern kontrahirenden Theils betreten, oder ſich auf demſelben befinden würden, ohne mit einem Paſſe oder militäriſcher Ordre in guter und gehöriger Form verſehen zu ſeyn, auf der Stelle angehalten werden, und deren Auslieferung mit Waffen, Pferden, Kleidung, Rüſtungsſtücken, oder was man ſonſt bei ihnen finden möchte, oder ſie zur Zeit der Entweichung mit ſich genommen, und anderwärts in Verwahrung gegeben haben könnten, auch dann erfolgen, wenn ein ſolcher Deſerteur nicht eigends reklamirt werden ſollte.

Wäre ein ſolcher Deſerteur früher von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, zwiſchen welchem und einem der jezt kontrahirenden Theile ein Kartel beſteht, entwichen, ſo iſt dieſer Deſerteur nichts deſtoweniger derjenigen Armee zurück zu ſtellen, von welcher er zulezt entwichen iſt.

Alles dieſes ſoll gleicher Geſtalt in dem Falle ſtatt finden, wo die Deſertion von den

Digitized by Google

Truppen des einen kontrahirenden Theils zu den Truppen des andern, wenn dieſe auch auſſerhalb ihres Vaterlandes ſich befänden, erfolgen ſollte.

Art. III.

Sollte es unerachtet aller Vorſichtsmaßregeln einem Deſerteur gelingen, in die Staaten eines der hohen Kontrahenten ſich heimlich einzuſchleichen, oder die Wachſamkeit der Behörden durch Verkleidung oder durch Vorweiſung falſcher Päſſe zu hintergehen, ſo ſoll er, ſelbſt wenn er ſich an einem Orte, in einer Stadt, oder einem Dorfe dieſes Staates anſäſſig gemacht hätte, nichts deſtoweniger zurück gegeben und ausgeliefert werden, ſobald er anerkannt, oder durch die Behörden des Staates, aus welchem er entwichen iſt, reklamirt wird.

Art. IV.

Von dieſer Zurückſtellung ſind ausgenommen die Deſerteurs von den Truppen der einen Macht, welche in den Staaten der andern geboren ſind, indem beide Mächte gegenſeitig Sich dahin einverſtehen, daß keine derſelben verbunden ſeyn ſoll, die eigenen Unterthanen auszuliefern, welche nachdem ſie bei den Truppen der andern Macht gedient haben, durch Entweichung in das Gebiet ihres natürlichen Souverains zurück kehren würden.

Gleichwohl ſind alle von dergleichen Deſerteurs mitgenommene Dienſtpferde, Montirungs-, Armatur- und Equipagen Stücke gegen Vergütung der Fütterungskoſten bei den Pferden, nach den Beſtimmungen des Artikels V. und des allenfälligen Boten- oder Fuhrlohns bei den Equipage- und Armatur-Stücken, falls dieſe Koſten nicht aus dem eigenen Vermögen des Deſerteurs erſezt werden können, oder derjenige, welchem ſie zu vergüten kommen, ſich nicht der Verhehlung des Deſerteurs ſchuldig gemacht hätte, zurück zu geben, in deren Ermanglung iſt der Erſaz dafür nach dem wahren Werthe gleichfalls aus den bereiteſten Vermögen des Deſerteurs, in ſo ferne er eines beſizet, zu leiſten.

Art. V.

Die Verpflegung der Deſerteurs, von dem Augenblicke ihrer Verhaftung an bis zu jenem der Zurückſtellung, wird täglich auf vier Kreuzer und 1¾ Pfund Brod, die Ration aber auf ſechs Pfund Hafer (nach dem Maße berechnet der 28te Theil eines baieriſchen Scheffels und der achte Theil eines niederöſterreichiſchen Mezens) acht Pfund Heu und drei Pfund Stroh baieriſches Gewicht feſtgeſezt. Die Vergütung des dießfälligen Koſtenbetrags hat von der übernehmenden Behörde bei der Uebergabe der Deſerteurs und der Pferde in klingender Silbermünze, und hinſichtlich der Naturalien mit Inbegriff des Brodes nach dem laufenden Marktpreiſe, der dem Orte, wo der Deſerteur ausgeliefert wird, zunächſt liegenden Stadt zu geſchehen.

Der Tag der Ergreifung des Deſerteurs als Maßſtab des Termins, von welchem

die Verpflegung zu berechnen kommt, soll durch das von der ergreifenden Behörde aufgenommene Konstitut, welches zugleich das Nationale des ergriffenen Deserteurs möglichst genau enthalten muß, ausgewiesen werden.

Da Deserteurs keine gesezlich gültigen Schulden machen können, so kann auch von deren Bezahlung keine Rede seyn.

Art. VI.

Denjenigen, welcher einen Deserteur anzeigt oder einbringt, wird gegenseitig eine Belohnung im Gelde (Taglia) zugestanden, nämlich acht Gulden KonventionsGeld für einen Mann zu Fuß, und zwölf Gulden Konventions Geld für einen Kavalleristen mit dem Pferde, wohlverstanden, daß die Kosten des Bewachens und des Transports in diese Summe mit eingerechnet werden müssen. Doch soll die Belohnung für die bloße Anzeige eines Deserteurs nur in dem Falle statt finden, wenn sie die wirkliche Ergreifung desselben zur Folge gehabt hat.

Ausser den VerpflegungsKosten und der Taglia kann unter keinem Vorwande etwas verlangt werden, und in dem Falle, daß der Deserteur aus Unwissenheit schon bei den Truppen der Macht, die ihn zurückzustellen hat, in Dienst genommen worden wäre, sollen nur jene Kleidungsstücke zurückbehalten werden, welche man ihm gegeben hat. Alles übrige wird, so wie der Deserteur, dem Korps, dem er angehört, oder denen, die zu seiner Uebernahme abgeschickt sind, in Gemäßheit des neunten Artikels zurückgestellt.

Sollten sich über den genaueren Verhalt einer bei der Requisition eines Deserteurs angegebenen Thatsache Zweifel ergeben, so sollen diese keineswegs zum Vorwande dienen, um die Auslieferung des Deserteurs zu verweigern; zur Verhinderung jedes Irrthums wird von den Militär- oder CivilBehörden ein Protokoll aufgenommen, und dieses sogleich mit dem Deserteur eingeschickt, eine Abschrift davon aber derjenigen Macht, an welche die Auslieferung zu geschehen hat, mitgetheilt werden. Mit der Bestrafung des Deserteurs wird indessen bis zur vollständigen Aufklärung des Zweifels inne gehalten.

Art. VII.

In Ansehung derjenigen auszuliefernden Deserteurs, welche während ihrer Entweichung ein Verbrechen verübt, wird hiemit festgesezt, daß alle von ihnen begangene Verbrechen in demjenigen Lande, wo sie begangen wurden, zu untersuchen und den dortigen Gesezen gemäß zu bestrafen seyen.

Hätte ein Deserteur in einem andern Lande ein grobes Verbrechen, zum Beispiel Mord, Raub oder jedes andere begangen, worauf die Todes- oder ewige Gefängnißstrafe steht, so fällt die Auslieferung weg. Hat derselbe ein anderes Verbrechen begangen, so wird er nach überstandener Strafe ausgeliefert, und für

Digitized by Google

die Zeit, da er in Untersuchung oder in Gefängniß gewesen ist, werden keine Unterhaltungskosten vergütet. Jedenfalls wird, wenn der Deserteur in Untersuchung befangen ist, davon gleich Nachricht ertheilt, und sollen, wenn in der Folge dessen Ueberlieferung eintritt, zugleich die denselben betreffenden UntersuchungsAkten entweder im Originale oder Auszugsweise und in beglaubigten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden könne, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militärdienst geeignet sey, oder nicht.

Ein Pferd, oder andere Effekten, welche ein solcher Deserteur etwa mitgenommen, werden in beiden Fällen sogleich ausgeliefert.

Art. VIII.

Jedes Detaschement, welches zum Nachsezen eines oder mehrerer Deserteurs abgeschickt wird, hat auf der Grenze anzuhalten, dergestalten, daß von dem Augenblicke an, wo er oder sie dieselben überschritten haben, die Verfolgung nur durch einen oder zwei Mann, welche mit Paß oder militärischer Ordre versehen seyn müssen, bis zu dem nächsten Orte, ohne sich an der Person des Deserteurs im mindesten zu vergreifen, geschehen kann, um die daselbst befindliche Militär- oder CivilBehörde zu requiriren, welche sodann schuldig ist, auf der Stelle Assistenz zu leisten, um den in Frage stehenden Deserteur zu entdecken oder zu verhaften.

Wird derselbe wirklich an dem, durch die Partei, von welcher er desertirt ist, angezeigten Orte arretirt, und nicht durch einen Unterthan des Staates eingebracht, so findet die Belohnung in Geld (Taglia) nicht Statt.

Art. IX.

Tritt der Fall einer Auslieferung von Deserteurs, so wie einer zugleich zu bewerkstelligenden Zurückgabe von Effekten und Pferden ein; so hat der damit beauftragte Truppen Kommandant des der Grenze zunächst befindlichen Postens die nächste jenseitige Militär- oder CivilBehörde davon zu benachrichtigen.

Ist man über den Tag und die Stunde, wo die Ablieferung vor sich gehen soll, übereingekommen, so werden die Deserteurs durch eine Truppen Abtheilung auf den an der Grenze bestimmten Punkt, wo sich an demselben Tage und zu derselben Stunde auch das zur Uebernahme beauftragte jenseitige Truppen Detaschement eingefunden haben wird, gebracht, und lezteren gegen gehörige Bescheinigung, welche im Falle der Zurückgabe von Effekten und Pferden auf dieselben mitzurichten ist, übergeben.

Der auslieferende Kommandant stellt seiner Seits dem übernehmenden Kommandanten eine Quittung über die erfolgte Bezahlung der oben in den Artikeln V. und VI. festgesezten Kosten und Auslagen aus.

Digitized by Google

Art. X.

Gleicher Weise sollen die Dienstleute der Officiere des einen Staates, welche nicht, wie die im Artikel II. benannten Fourierschüzen, zum Militär-Etat gehören, oder bei den Regimentern wirklich in den Listen geführt werden, wenn sie nach einem begangenen Verbrechen in der Armee des andern Staates Dienste nehmen, oder auf dessen Gebiet entweichen, nebst den etwa mitgenommenen Pferden und Effekten, gegen Vergütung der im Art. V. bestimmten Verpflegungskosten auf vorgängige Reklamation ausgeliefert werden.

Art. XI.

Ein jeder Officier der Arme des einen Staates, welcher sich beigehen lassen würde, durch List oder Gewalt ein zu den Militärdienst des andern Staates gehöriges Individuum zur Desertion zu verleiten, oder anzuwerben, oder einen Deserteur wissentlich anzunehmen und beizubehalten, oder zu seiner Verhehlung beizutragen, und seine Entweichung zu befördern, oder ihn in weiter rückwärts liegende Provinzen zu verschaffen, soll mit zweimonatlichen Arreste bestraft, und jedes andere Individuum, welches sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, nach seinem Stande zu einer körperlichen oder Geldstrafe verurtheilt werden.

Art. XII.

Allen Unterthanen der kontrahirenden Theile ist untersagt, den Deserteurs von den gegenseitigen Truppen irgend etwas von Kleidungs- oder Rüstungsstücken, Pferde, Waffen und dergleichen abzukaufen.

Diese Effekten sind überall, wo man sie findet, als gestohlenes Gut wegzunehmen, und dem Regimente zurückzustellen, von welchem der Deserteur entwichen ist. Derjenige, welcher sie gekauft hat, kann auf keine Entschädigung Anspruch machen, und wenn sie nicht in natura wieder gefunden werden, so hat der Käufer den Werth derselben in gangbarer Münze zu erstatten, auch, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur gekauft habe, noch ausserdem wegen Uebertretung des Verbots einer den Gesezen gemäßen Strafe zu unterliegen.

Art. XIII.

Alle rücksichtlich der Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs festgesezten Bestimmungen werden hiemit ausdrücklich auf die beiderseitigen flüchtigen Konskriptionspflichtigen ausgedehnt, und so weit sie auf diese Lezteren anwendbar sind, in Kraft gesezt, jedoch dergestalt, daß die Auslieferung der konskriptionspflichtigen Flüchtlinge nur auf die von den betreffenden Behörden geschehene namentliche Reklamirung derselben zu erfolgen hat.

Beide Souverains versprechen sich ausdrücklich, allen Ihren Behörden, die es angeht, gemessenst zu befehlen, den ergangenen Reklamationen in solchen Fällen auf das schleunigste zu entsprechen, und alle die-

Digitized by Google

jenigen Obrigkeiten, welche sich hierunter eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen, so wie auch diejenigen Ihrer Unterthanen, welche die Reklamirten bei sich verbergen, oder ihre weitere Flucht befördern, auf eine ihren Vergehen angemessene Art zu bestrafen.

Art. XIV.

Die Gültigkeit gegenwärtiger Konvention soll vom ersten Tage des Monats Juli des jezigen Jahres 1817 ihren Anfang nehmen. Mithin sollen diejenigen Militärpersonen oder flüchtigen Konskriptionspflichtigen, welche nach dieser Zeit desertiren, oder sich aus den Staaten des einen kontrahirenden Theils in jene des anderen begeben, in der vorgeschriebenen Art wechselseitig ausgeliefert werden.

Art. XV.

Die Dauer gegenwärtiger Konvention wird vor der Hand auf fünf Jahre festgesezt, jedoch behalten sich die hohen kontrahirenden Theile vor, nach Ablauf dieser Zeit wegen einer Verlängerung derselben unter jenen Modifikationen, welche sie den Umständen angemessen erachten werden, übereinzukommen.

Art. XVI.

Beide hohe Kontrahenten werden zu gleicher Zeit diese Kartel Konvention, sofort nach erfolgter Auswechslung der Ratifikationen, in allen Ihren Staaten mittelst gewöhnlichen Edikts oder Mandats durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß bringen, damit Niemand sich dießfalls mit Unwissenheit entschuldigen könne, zugleich auch allen Unterthanen, und besonders allen Ihren Militär- und CivilBeamten und andern Vorgesezten befehlen, darauf zu halten, daß dieselbe von der im 15. Artikel bestimmten Zeit an, nach ihrem vollen Umfange und Inhalte vollzogen werde.

Art. XVII.

Gegenwärtige Konvention wird von beiden Theilen binnen drei Wochen, von dem Tage der heutigen Unterzeichnung an gerechnet, oder wo möglich noch früher, ratifizirt, und die beiderseitigen Ratifikationen sollen zu Wien zwischen den Bevollmächtigten ausgewechselt werden.

Zu dessen Urkund haben die obernannten Bevollmächtigten dieselbe eigenhändig unterzeichnet, und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen Wien den 24. Mai 1817.

Freih. v. Stainlein. Fürst v. Metternich.
(L. S.) (L. S.)

Schwarzenberg.
(L. S.)

So genehmigen und bestätigen Wir obenstehende Uebereinkunft in allen ihren Punkten und Klauseln, und werden nach gleichmässig erfolgter Bestätigung von Seite Sr. k. k. apostolischen Majestät alle einschlägigen sowohl Civil- als Militär Behörden des Königreiches zu deren genauer und vollständi-

c) aus Realitäten . . 90 fl. — kr.
und
d) an StolGebühren 562 „ 22 „
im Ganzen . . . 1552 fl. 22 kr.
Die Lasten bestehen in 16 „ 12 „

2) Die Pfarrei Pargstetten.

Durch den Tod des Pfarrers Karl Albert Münchsmaier ist die Pfarrei Pargstetten erlediget worden; sie liegt in der Diöces Regensburg, im Dekanate Pöndorf, und im königlichen Landgerichte Mitterfels.

Die Pfarrei zählt in einem Umkreise von 4 Stunden 444 Seelen, hat eine Expositur und eine Schule, und erträgt

a) an Widdum . . 342 fl. 53 kr.
b) an Zehenten . . 1072 „ 57 „
c) an StolGebühren 89 „ 51 „
im Ganzen . . . 1505 fl. 41 kr.
Die Lasten bestehen in 100 „ 22 „

Im Regenkreise.

3) Die Pfarrei Walderbach.

Die organisirte Pfarrei Walderbach im königlichen Landgerichte Roding ist durch die Versezung des Pfarrers Joseph Arbeiter nach Haselbach *) zur Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt in ihrem Umkreise 2 Filialkirchen, 2 Schulen, und 1871 Seelen, welchen der Pfarrer mit einem Hilfspriester

*) S. 609.

vorstehet. Die jährlichen Einkünfte bestehen in einem bestimmten Gehalte zu 600 fl., für das Holz in 75 fl., in dem Ertrage der Widdumgründe zu 60 fl., und der StolGefälle, zu 236 fl. 15 kr.. Ferner beziehet der Pfarrer für den Hilfspriester 300 fl. Die ständigen Lasten belaufen sich auf 56 fl. 35 kr.

Im OberDonaukreise.

4) Die katholische Pfarrei Kempten.

Durch die Versezung des bisherigen Stadtpfarrers ist die katholische Stadtpfarrei St. Lorenz zu Kempten erledigt worden *). Diese Pfarrei ist von der bischöflichen Diöces Augsburg exempt, und steht in Rücksicht auf EpiscopalVerhältnisse unter der Leitung eines provisarisch aufgestellten Generalvicars.

Sie erstreckt sich auf mehrere FilialOrte außer der Stadt Kempten in einem Umkreise von 4 Stunden, und enthält 6384 Seelen.

Unter den 4 dazu gehörigen FilialKirchen wird HeiligKreuz durch einen besondern Priester versehen. Auch die Expositur in Lauben ist dem Pfarramte Kempten untergeordnet, und besonders zur Aushilfe im Beichtstuhle zur österlichen Zeit angewiesen.

Außer diesen sind 2 Hilfspriester bei der Pfarrei angestellt.

Die Pfarrei hat 4 Schulen. Der Gehalt des Pfarrers besteht in 800 fl., welche vom königlichen Rentamte, dann 117 fl.,

*) S. 630.

Digitized by Google

welche von der StiftungsAdministration bezogen werden; auf 600 fl. werden die Stol-Gefälle angenommen. Hievon sind 17 fl. 3 hl. jährliche Lasten abzuziehen.

Es besteht der Antrag, daß die Hilfspriester in der Zukunft bei dem Pfarrer Wohnung und Verpflegung erhalten sollen, worüber aber dermal noch nicht entschieden werden kann.

5) Das Beneficium in Gremheim.

In Gremheim, einem Dorfe des königlichen Landgerichts Höchstädt, in der Diöces Augsburg ist das dortige Beneficium durch das Hinscheiden des bisherigen Beneficiaten erledigt worden.

Mit demselben ist nach der Stiftungs-Urkunde die Obliegenheit verbunden, in dem FilialOrte Gremheim die Christenlehren zu halten, die Mitaufsicht über die Schule auszuüben, dann überhaupt jene Aushilfe dem Pfarramte Blindheim zu leisten, welche das bischöfliche GeneralVicariat noch besonders, näher bestimmen wird.

Der Ertrag berechnet sich außer dem Genuße einer eigenen Wohnung auf 414 fl., wovon jedoch 12 fl. 54½ kr. für verschiedene Lasten in Abzug kommen.

Im Rezatkreise.

6) Die LocalKaplanei zu Virnsberg.

Durch die Beförderung des bisherigen LokalKaplans zu Virnsberg, Priesters Nicolaus Straub, ist die von demselben versehene LocalKaplanei *) erledigt worden. Deren Einkünfte betragen an Geld und NaturalBezügen beiläufig 407 fl., wofür nicht nur an Sonn-, Feier- und Werktagen der gewöhnliche Gottesdienst in Virnsberg zu halten, und die Aufsicht über die dasige Schule zu führen, sondern auch charitative in dem 4 Stunden von Virnsberg entfernten Flecken Wilhermsdorf von Zeit zu Zeit ReligionsUnterricht zu ertheilen, und Gottesdienst zu halten ist.

7) Die Pfarrei Windelsbach.

Durch die Beförderung des Pfarrers Albrecht auf die Pfarrei Langensteinach **), ist die Pfarrei Windelsbach DecanatsKolmberg erledigt worden, deren Ertrag in der Fassion vom Jahre 1807 auf 704 fl. 27½ kr. berechnet worden ist. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich innerhalb 4 Wochen zu melden.

Pfarreien und BeneficienVerleihungen.

Seine Majestät der König geruhten folgende Pfarreien und Beneficien an nachstehende Individuen zu verleihen:

Im Monate Juli l. J.

am 16. die Pfarrei zu Endelhausen, Landgerichts Wolfratshausen dem bisheri-

*) S. 685. **) S. 684.

gen Kooperator Expositus zu Alt- und Neubeuern Priester Georg Ammeisser;

die Pfarrei zu Weltenburg, Landgerichts Kellheim dem bisherigen Pfarrer zu Peraſtorf Landgerichts Mitterfels im Unter-Donaukreise Priester Ignaz Schödl;

die Pfarrei zu Steinach, Landgerichts Straubing dem bisherigen Profeſſor des Kirchenrechts und der Kirchengeſchichte an dem Lyceum zu Regensburg, Prieſter Joſeph Krieger;

die Pfarrei Kleinweiler, Landgerichts Kempten, dem bisherigen Kaplan zu Minſing, Prieſter Dominik Liscodin, Exkonventual des Kloſters zum heiligen Kreuz in Augsburg;

die Pfarrei zu Wartenfels, Landgerichts Stadtſteinach, dem Prieſter Johann Röder, Kaplan zu Scheßlitz;

am 19. das Kurat-Beneficium zu Kottgeiſering, Landgerichts Landsberg, dem Prieſter Adam Stulberger, Kooperator zu Weichs;

dem Ex-Kapuciner, Prieſter Benedikt Mayer, das Schloß-Beneficium zu Schwindegg, Landgerichts Mühldorf, auf die Präſentation des Grafen Fugger zu Nordendorf;

die Pfarrei zu Eilsbrunn, Landgerichts Kellheim dem bisherigen Pfarrer zu Zalling Prieſter Johann Baptiſt Reicheneder;

die Pfarrei zu Zalling, Landgerichts Aichach, dem bisherigen Kooperator zu Aiblinger Prieſter Bernhard Hegerle;

die Pfarrei zu Miſtelfeld, Landgerichts Lichtenfels, dem Ex-Karmeliten Prieſter Gallus Schwab, Kaplan zu Weiſchenfeld;

am 23. die Pfarrei zu Weſſobrunn, Landgerichts Weilheim, dem vormaligen Profeſſor und Ex-Benediktiner von Benediktbeuern, Prieſter Beda Walcher;

die Pfarrei zu Langdorf, Landgerichts Regen, dem Ex-Kapuciner, Prieſter Thomas Dieß, Kooperator zu Wald, Kurat-Kapitels Cham;

die Pfarrei zu Ried, Landgerichts Neuburg, dem bisherigen Frühmeß-Beneficiaten zu Heideck, Prieſter Georg Wilibald Köbler;

die Pfarrei zu Frauenſtetten, Landgerichts Wertingen, dem Prieſter Jacob Wünhard, Kooperator zu Gungolding;

die Haupt-Predigerſtelle in Schweinfurt mit dem Diſtrikts-, Kirchen- und Schulen-Inſpektorate, dem bisherigen Archidiakon Johann Michael Sixt;

die dadurch erledigte erſte Diaconat- oder Stadtpfarrers-Stelle dem bisherigen Diakon Johann Wilhelm Grosgebauer;

die Salvators-Predigerſtelle nebſt dem damit verbundenen zweiten Diakonat bei St. Johannis, dem bisherigen Vikar zu Würzburg, Guſtav Friedrich Prechtlein;

die dritte Diakonat-Stelle bei St. Johannis dem bisherigen Vikar zu Schweinfurt, Heinrich Chriſtian Ulrich.

Sizungen der geheimen Staats-Raths-Kommission.

Folgende RekursGegenstände wurden am 10. Juli 1817 in der Sizung der königlichen StaatsRathsKommission entschieden:

1) die Streitsache der SchäfereiBesizer Jakob Würflein und Konsorten gegen den Hofbesizer Johann Leonard Weber zu Rüdern, Landgerichts Ansbach, wegen Weide-Rechts.

2) Die Rekurse der v. Welserischen Familie zu Nürnberg, und der beiden Gemeinden Roßstall und Busch-Schwabach wegen Konkurrenz zu den Kriegslasten.

3) Der Rekurs des Fuhrmanns Neulein zu Dinkelsbühl, auch der Handelshäuser Johann Lenz seel. Söhne, und Johann Blumenröder von Nürnberg in MautDefraudationsSachen.

4) Der Streitsache des Bäckers Philipp Reichelmaier in der MaxVorstadt zu München gegen Joseph Geyer Krämmer dortselbst wegen Brodverkaufs. —

5) Der Rekurs des Alois Kammerer Wirth zu Prutting Landgerichts Rosenheim, gegen Anton Ortner Krämmer allda wegen Brodverkaufe.

Am 17. Juli.

1) Der Rekurs der Gutsbesizer zu Unterlangenstadt Landgerichts Kronach im Obern Mainkreise gegen die Tropfhausbesizer wegen Vertheilung der GemeindeGründe.

2) Der Rekurs der Gemeinde Garmisch Landgerichts Werdenfels im Isarkreise gegen Joseph Reiser daselbst wegen Kultivirung eines kleinen Sees.

3) Der Rekurs des Johann Geis Besizer des Kreuzergüts Landgerichts Deggendorf im UnterDonaukreise gegen Katharina Eybel wegen eines Fahrwegs.

4) Der Rekurs des Joseph Obermair Wirths und Mezgersohnes von Wasserburg im Isarkreise, gegen die dortige Mezgerzunft wegen Ausübung seines MezgerRechtes.

5) Der Rekurs des Maurstationisten Schubmall in Passau gegen Johann Müller Schleifermeister von Hals im UnterDonaukreise wegen Maut Defraudation.

6) Der Rekurs des Baumwoll-Waaren-Fabrikantens Johann Höfl zu Dornbirn im Vorarlberg gegen das HallOberamt Lindau wegen MautDefraudation.

Verdienstmedaillen-Verleihungen. Zufriedenheits-Bezeigungen und Belohnungen.

Seine Majestät der König haben mit besonderem Wohlgefallen die edle Entschlossenheit vernommen, womit mehrere Schiffleute, bei dem im Monate Jänner 1816 durch

Eisstoß herbeigeführten Einsturz der Brücke zu Deggendorf, eine bedeutende Anzahl von Mitbürgern theils aus dem Strome, theils von den isolirt stehen gebliebenen Jochen der Brücke, unter augenscheinlicher eigener Lebensgefahr glücklich gerettet haben.

Zum Zeichen Allerhöchstihrer Zufriedenheit und Gnade wurde dem Schiffknecht Georg Beichler von Deggendorf und den Fischlehenbesitzern Johann Schmidt, Johann Schwinghammer und Alois Graundner von Fischerdorf, die silberne Civil-Verdienstmedaille; den Schiffleuten Anton und Joseph Gaim, Franz Xaver Beichler, dem ältern und jüngern, Anton Beichler, Joseph Aigner, [Georg Kottmaier und Mathias Fischer von Deggendorf; dann den Fischlehenbesitzern Andreas Platiel und Joseph Straßer von Fischerdorf — Allen zusammen eine Belohnung von 100 fl. — welche unter dieselben gleichheitlich zu vertheilen, unterm 17. April l. J. allergnädigst bewilliget.

Ferner geruhten Seine Majestät der König unterm 3. Juni l. J. dem Archivs-Registrator Christoph Hüttenkofer in Amberg, welcher bereits 50 Jahre durch Fleiß, Talente und besondere Rechtlichkeit sich ausgezeichnet hat, die goldene Civil-Verdienstmedaille zu verleihen;

dann am 4. desselben Monats dem Wirthssohne Joseph Hizlsperger, dem Floßmeister Joseph Krüner, dem Floßmeister Joseph Planer, dem Floßknechte Benno Lechner, dem Floßknechte Johann Willibald, und dem Gärtner Häufle dahier durch deren Muth und Anstrengung der am 19. Juni vorigen Jahrs in die Isar gestürzte Geodät Arnold vom Tode des Ertrinkens selbst mit Gefahr ihres eigenen Lebens gerettet wurde, das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen zu geben, und ihre edle Handlung öffentlich bekannt machen zu lassen;

am 20. dem Schuhmachermeister Christian Meyer zu Bechhofen, Landgerichts Herrieden, welcher am 10. Februar l. J. den in den Wieseth-Fluß gefallenen 6jährigen Sohn des dortigen Färbers Popp, mit zweimaliger eigener Lebensgefahr, vom Tode des Ertrinkens rettete, eine Belohnung von 50 fl., dann dem Apotheker Immanuel Fischer, welcher den todtscheinenden Knaben durch Anwendung der zweckmäßigsten Mittel und durch angestrengte Bemühungen in das Leben zurück brachte, eine Belohnung von 25 fl. unter Bezeigung allerhöchsten Wohlgefallens zu bewilligen;

endlich am 3. Juli dem 76jährigen Präceptor Bürer zu Weiltingen bei seiner Jubelfeier eine silberne Verdienst-Medaille durch die betreffende Distrikts-Schulinspektion unter Bezeigung allerhöchsten Zufriedenheit mit seiner mehr als 50jährigen eifrigen Dienstesleistung und mit seinem musterhaften sittlichen Betragen zustellen zu lassen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König geruhten nachstehende Bestimmungen zu treffen:

am 18. December 1816 den Philipp Freiherrn von Tänzl von Trazberg, den Lambert Freiherrn von Varicourt und Joseph Freiherrn von Schrottenberg zu Allerhöchstihren Kämerern zu ernennen;

am 25. Juni l. J. den Rechtspraktikanten Kaspar Mohr von Wandelheim Landgerichts Starnberg in der Eigenschaft als Kopist bei dem königlichen Staats-Archive provisorisch anzustellen;

am 27. die Forstwartei Pfrentsch in der Revier Eslarn, Forstamts Vohenstrauß, dem bisherigen Forstwarte, Albert Jordan von Pleinstein zu übertragen, und zum Forstwart in Pleinstein, Revier Waidhaus, den Forstgehilfen Otto Graf zu ernennen;

im Monate Juli:

am 8. den Kanzlei-Gehilfen der aufgelößten Ministerial-Steuer und Domainen-Sektion, Friedrich Christian Mayer, zum Kanzellisten der Central-Hauptbuchhaltung der Finanzen;

am 11. den bisherigen Regierungs-Rath der Kamer der Finanzen des Ober-Mainkreises, Christian Karl Barth zum Ober-Rechnungsrathe bei dem obersten Rechnungshofe;

am 16. den Präsidenten des Appellationsgerichts für den Isarkreis Klemes Grafen von Leyden, dann den Regierungs-Direktor bei der Kamer der Finanzen des Isarkreises von Ritter zu wirklichen Staatsräthen im ordentlichen Dienste und zwar Ersteren bei der Sektion der Justiz, und Lezteren bei jener des Innern; ferner an demselben Tage die königlichen Regierungs-Präsidenten und General-Kommissäre des Isar- und Rheinkreises Freiherrn von Schleich und von Stichaner, und endlich den königlichen geheimen Rath und bisherigen Ministerial-Rath bei dem Staats-Ministerium der Justiz, von Gönner, zu wirklichen Staats-Räthen im ausserordentlichen Dienste;

ferner den früher nach Mitterfels bestimmt gewesenen Rentbeamten von Pfarrkirchen Zacharias Häckl zum Rentbeamten für die vereinigten Aemter Altenötting und Burghausen mit dem Size am lezteren Orte, und den bisherigen ersten Rechnungs-Kommissär bei der Finanz-Kamer der Regierung des Unter-Donaukreises Doktor Michael Hornsteiner zum Rentbeamten in Mitterfels zu ernennen,

und die Landrichtersstelle zu Ebersberg dem ersten Landgerichts-Assessor zu München Bernard Hoeß,

dann am 19. provisorisch dem vormaligen Landgerichts-Assessor und nunmehr resignirten Kriminal-Adjunkten Ludwig Plonquer von Ried die vormals von ihm begleitete Landgerichts-Assessorsstelle zu Sulzbach wieder zu verleihen;

Digitized by Google

am 23. zur Wiederbeſetzung der erledigten Aſſeſſors- und Aktuars-Stellen im Iſarkreiſe:

1) Bei dem Landgerichte Pfaffenhofen:

a) zum zweiten Aſſeſſor den dortigen Aktuar Alois Sauter;

b) zum Aktuar den bisher daſelbſt funktionirenden Rechts-Praktikanten Joachim Kaiſer;

2) Bei dem Landgerichte Dachau:

zum Aktuar den im Jahre 1812 geprüften, bereits daſelbſt funktionirenden Rechts-Praktikanten Thomas Göttner;

3) Bei dem Landgerichte Roſenheim:

zum Aktuar den funktionirenden Rechts-Praktikanten Joſeph Lehrnbecher zu Sulzbach;

4) Bei dem Landgerichte Landsberg:

zum Aktuar den im Jahre 1810 geprüften Rechts-Praktikanten Joſeph Georg Strobel von Landshut, gegenwärtig in Straubing;

5) Bei dem Landgerichte München:

zum erſten Aſſeſſor den zweiten Aſſeſſor Blaſius Wintermaier zu Wolfratshauſen;

6) Bei dem Landgerichte Wolfrathshauſen:

zum zweiten Aſſeſſor den Landgerichts-Aktuar Joſeph Appel zu Waſſerburg;

7) Bei dem Landgerichte Waſſerburg:

zum Aktuar den im Jahre 1812 geprüften Rechts-Praktikanten Thomas Maierhofer zu Straubing zu ernennen;

und unter eben dieſem Datum den proviſoriſchen Landrichter zu Scheßlitz Graf von Lerchenfeld definitiv auf dieſen Poſten zu beſtätigen; endlich

am 31. die königlichen Ober-Appellations-gerichts Präſidenten Grafen von Larofée und Grafen von Arco zum Beweiſe Allerhöchſtihrer Zufriedenheit mit den von denſelben langjährig und mit beſonderer Auszeichnung geleiſteten Dienſten zu wirklichen Staatsräthen im auſſerordentlichen Dienſte zu ernennen.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majeſtät der König geruhten am 31. Mai l. J. die Karoline Klüpfel, Gattin des Weinhändlers Franz Köhler zu Würzburg, und am 16. Juli den Johann Karl Ulrich Nemerow, der Gottesgelehrtheit Befliſſenen zu Ansbach, für großjährig zu erklären.

Berichtigung.

Im XXVII. Stücke des dießjährigen Regierungsblattes S. 634 Zeile 9 wurde der irrig geſchriebene Taufname Jakob in Jodock zu berichtigen nachgeſucht, und bei der Berichtigung im vorhergehenden Stücke iſt die citirte Seitenzahl unrichtig: ſie muß heißen Seite 614, Zeile 11.

Regierungsblatt.

XXXI. Stück. München, Mittwoch den 13. August 1817.

Verordnungen.

(Die Besezung von StaatsRathsStellen betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachdem Wir Unsern StaatsRath durch die lezten Ernennungen des Klemens Grafen von Leyden und des von Ritter zu wirklichen Staatsräthen — so viel Wir für jezt nothwendig erachten — ergänzt haben; so finden Wir Uns dabei in Folge des I. Titels §. 6. Unserer Verordnung vom 3. Mai d. J. zu der Erklärung veranlaßt, daß Wir in künftigen ErledigungsFällen für diese Stellen, deren Besezung einzig von Unserem persönlichen Vertrauen abhängt, und für welche Wir immer selbst aus Unsern ausgezeichnetesten StaatsBeamten oder andern geeigneten Individuen nach strenger Würdigung ihrer Verdienste auswählen werden, keine Bittschriften oder Vorstellungen erwarten, in welchen besondere Dienstes-Beziehungen oder Grade bisheriger Anstellungen geltend gemacht werden wollen.

Diese Erklärung, welche Wir Unserem StaatsRathe hiemit mittheilen, soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München am 31. Juli 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen
StaatsRaths.

(Die Organisation der GeneralAdministration der Posten betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Durch Unsere Verordnung vom 15. April l. J. über die Formation der StaatsMini-

Digitized by Google

sterien §. 3. haben Wir ausgesprochen, daß die an die Stelle der ehemaligen General-PostDirektion eintretende GeneralAdministration der Posten, der unmittelbaren Leitung Unsers Ministeriums des Hauses und des Aeußern untergeben seyn soll.

Ueber die Einrichtung dieser Central-VerwaltungsStelle erlassen Wir nun nachstehende nähere Bestimmungen.

Formation.

§. 1.

Die GeneralAdministration der Posten besteht aus:

einem Direktor,
vier OberPosträthen

und dem erfoderlichen Kanzlei-, Registratur-, Kasse- und RechnungsPersonale.

§. 2.

Der Direktor und die Räthe, dann der CentralKassier stehen in den Verhältnissen als Staatsdiener, wie solche in den Hauptverordnungen vom 1. Jänner 1805 und 8. Juni 1807 festgesezt sind. Die Verhältnisse des übrigen Personals richten sich nach der Verordnung vom 28. November 1812 und nach den übrigen schon bestehenden oder noch erfolgenden allgemeinen Normen.

§. 3.

Der Rang des Direktors und der Räthe der GeneralPostAdministration ist der nämliche, wie er für die Direktoren und Räthe anderer CentralStellen bestimmt ist.

§. 4.

Die Gehälter werden in einem besondern Etat festgesezt werden.

Wirkungskreis.

§. 5.

Die GeneralAdministration der Posten besteht als eine Unserem Ministerium des Hauses und des Aeußern unmittelbar untergeordnete CentralVerwaltungsStelle, welche nach einer vorzuschreibenden DienstInstruktion und angewiesenen Kompetenz ihre Geschäfte zu führen hat. In dieser Beziehung erstreckt sich ihr WirkungsKreis im Allgemeinen:

a) auf die obere Leitung und Beförderung des KorrespondenzVerkehrs, die Anlegung oder zweckdienliche Abänderung der reitenden und fahrenden Postkurse, die Eingreifung der Influenzen, und die möglichste Beschleunigung des Laufes der Posten;

b) sie ertheilt den untergeordneten PostBehörden die Vorschrift über die DienstesOrdnung in den PostBüreau, über das Manipulations- und Rechnungswesen;

c) sie führt die obere Aufsicht über das gesammte PostPersonal, und kontrollirt dasselbe in seinen DienstFunktionen. Von den Fähigkeiten und den Dienstes-Eigenschaften der PostBeamten und

subalternen Postdiener wird sie sich verlässige Kenntniß zu verschaffen haben;

d) sie wacht über die Beobachtungen und Einhaltung der vorgeschriebenen Post-Taxen und über die gute Bestellung der Poststationen, für die Beförderung der Extraposten, und des Estaffetten-Laufes;

e) dieselbe macht die Vorschläge zu allen im Postwesen allenfalls erforderlichen organischen Verordnungen, und hat die Begutachtung zu allen auf Erledigungsfällen erforderlich werdenden neuen Anstellungen der Postbeamten und des übrigen subalternen Personals;

f) die Anstellungs-Dekrete des untern Personals bis zum wirklichen Offizialen ausschließlich, werden von dem Direktor der General-Administration unterzeichnet, und von dem Sekretär derselben kontrasignirt. Der Diensteid der Ober-Postmeister und des bei der General-Administration selbst angestellten dem Kollegium untergeordneten Personals wird bei derselben abgelegt und die Verpflichtungs-Protokolle von derselben aufgenommen;

g) sie wacht über die vorschriftliche Form der Geschäfts-Führung, über die schnelle und gehörige Erledigung der Gegenstände, und über die Befolgung der bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Verordnungen;

h) die General-Administration der Posten ist ermächtigt, ohne besondere weiters einzuholende Genehmigung

1) die Bestellung und Annahme jener Postindividuen, vorbehaltlich der Berichtigung der Kaution zu verfügen, welche mit Dienst-Verträgen aufgenommen werden, und ausser den Ritt- oder Fahrgebühren keinen fixen Gehalt aus der Post-Kasse beziehen.

2) Urlaub- oder Reiselicenzen für die Post-Bedienstete in das Inland auf die Dauer von vier Wochen zu ertheilen; jedoch nicht zur Residenz-Stadt und nicht für zu dem Kollegium der General-Administration selbst gehörige, oder bei der Central-Post-Kasse angestellte Personal.

§. 6.

In Beziehung auf das Kassen- und Rechnungswesen der General-Post-Administration bestimmen Wir insbesondere was folgt:

a) Vor dem Eintritt eines jeden neuen Verwaltungs-Jahres hat die General-Administration auf den Grund der schon einige Zeit zuvor ihr vorzulegenden Special-Etats der Ober-Postämter und Post-Inspektionen einen Haupt-Etat über die Einnahme und Ausgabe mit einem umfassenden Bericht Unserm Staats-Ministerium des Hauses und

Digitized by Google

des Aeußern vorzulegen, welches sich hierüber mit Unserm Staats-Ministerium der Finanzen benehmen und denselben sodann gemeinschaftlich mit dem letztern Uns zur Sanktion vorlegen wird.

Von diesem sanktionirten Etat soll sodann Unserer Central-Haupt-Buchhaltung der Finanzen, so wie dem obersten Rechnungshofe ein Duplikat zur Wissenschaft und Kontrolle, ersterer zugleich zur Aufnahme in dem Central-Finanz-Etat gegeben werden.

b) Die General-Administration der Posten hat sich übrigens rücksichtlich ihrer Anweisungen auf die Kasse nach der allgemeinen Kassa-Instruktion vom 2. März 1814 zu achten, welche für dieselbe gleichfalls als geltende Vorschrift erklärt wird.

c) Ueber die Rechnungen der Central-Post-Kasse, so wie der äußern Postkassen und Oberämter steht der General-Administration die Revision, die Super-Revision der Central-Post-Kasse-Rechnungen aber nach dem Edikt vom 20. Oktober 1812 Unserem obersten Rechnungshofe zu, wohin solche mit Bericht einzubefördern sind; der oberste Rechnungshof ist zugleich befugt, auch die Vorlage der Rechnungen der äussern Post-Kassen und Aemter durch die General-Post-Administration abzufodern.

Eben so hat derselbe die Befugniß und Obliegenheit von Zeit zu Zeit den Kassasturz bei der Central-Postkasse und auch nach Umständen und Gelegenheit bei den übrigen Postkassen vorzunehmen.

d) Die General-Administration der Posten wird der Central-Hauptbuchhaltung der Finanzen mittheilen:

1) Alle Vierteljahre ein Verzeichniß der vorgegangenen Etats-Veränderungen.

2) Alle Monat eine summarische Uebersicht des Kasse-Bestandes sämtlicher äußern Post-Kassen.

Außerdem hat die Central-Post-Kassa alle 14 Tage eine Abschrift ihres Tagebuches an die Central-Haupt-Buchhaltung einzuschicken.

§. 7.

In Bezug auf die Behandlung der Rechts-Gegenstände in Postsachen verordnen Wir:

I. In Post-Reklamations-Fällen

a) hat es in Ansehung der ersten Anbringung einer Reklamation bei der Post-Behörde das Verbleiben bei dem Inhalte Unserer Verordnung vom 22. September 1814 (Reggsbl. St. 59) nach welcher alle Reklamationen binnen Jahresfrist vom Tage der Aufgabe, und soviel die vom Auslande

kommenden Stücke betrifft, vom Tag des Eintritts in das Königreich, angebracht werden müssen, wenn Unser königliches PostAerar oder wenn ein Post-Bediensteter aus dem Grunde der Vernachlässigung hiefür in Anspruch genommen werden will.

Da übrigens die auswärtigen Post-Anstalten keinen so langen Termin für die Anbringung der Reklamationen gesezt, sondern solchen größtentheils auf drei Monate beschränkt haben, so werden die Reklamanten sich deßfalls von selbst ihr Recht und Interesse durch zeitliche Anbringung der Reklamation bei allen nach dem Auslande gehenden oder daher kommenden Stücken zu sichern wissen.

b) Die erste Untersuchung im Dienstwege kommt den OberPostämtern oder Post-Inspektionen unter Leitung der GeneralAdministration der Posten, oder nach Maßgabe des Falles, dieser unmittelbar zu. Nach beendigter Untersuchung schickt das einschlägige OberPostamt oder Inspektion die UntersuchungsAkten an die GeneralAdministration der Posten ein, welche hierauf an den reklamirenden Theil eine Erklärung erläßt, durch welche solche im administrativen Wege ausspricht, ob und in wie ferne der Foderung desselben, vorbehaltlich des Regresses gegen den schuldigen Dritten aus Unserm Postärar werde entsprochen werden.

Die bei solchen ersten Untersuchungen in PostReklamationsFällen bei den OberPostämtern, Inspektionen, oder der GeneralAdministration der Posten sich ergebende Schreiben, Protokolle, Berichte und andere Expeditionen sind von aller KanzleiSportel und Stempeltaxe frei. Es hat aber der Reklamant, wenn seine Beschwerde ungegründet befunden worden ist, oder wenn der Fall ihm keinen Ersazanspruch gegen Unser Postärar gibt, so wie der schuldig befundene Postdiener die KommissionsReiseKosten oder andere bei dieser amtlichen Untersuchung entstandene baare KostenAuslagen zu ersezen.

c) Wenn der Reklamant sich bei der Erklärung Unserer GeneralAdminiistration der Posten nicht befriedigt, so steht ihm der Rechtsweg gegen Unsern Fiskus bei der hiezu geeigneten Gerichts-Stelle frei. Der inländische Reklamant hat jedoch die Klage gegen Unsern Fiskus binnen 90 Tagen, und der ausländische binnen sechs Monaten nach erfolgter und demselben bekannt gemachten Erklärung der GeneralAdministration der Posten bei Strafe des Verlurstes seiner Foderung, anzubringen.

d) Im Falle eine Schuld oder Vergehen eines PostBediensteten für gegründet

Digitized by Google

erachtet werden sollte, so ist derselbe in dem Hauptprozeß zu adcutiren, und es hat sofort das einschlägige Appellations-Gericht sowohl über die Foderung des Reklamanten als auch über die von dem Post-Bediensteten zu leistende Entschädigung das Rechtliche zu erkennen.

e) Wenn die General-Administration der Posten den Reklamanten ohne den Rechtsgang abzuwarten, befriedigt, und einen Post-Bediensteten zum Ersaz des Schadens angewiesen hat; so bleibt dem Leztern, falls er sich durch den Ausspruch der General-Administration beschwert erachtet, unbenommen, seine Beschwerde bei dem einschlägigen Appellationsgerichte jedoch binnen einem Termin von zwei Monaten bei Strafe des Verlustes seines Widerspruches, anzubringen.

f) Dergleichen auf das Postwesen Bezug habende Rechtssachen sollen von den Justiz-Stellen rücksichtlich der Instruktion und namentlich in Betreff des Beweises, im Wege des summarischen Prozesses unter abgekürzten Terminen behandelt, und die Entscheidung dieser privilegirten Sachen vor andern Civilsachen beschleuniget werden.

II. Bei Dienst-Gebrechen,

und Verschuldungen steht die Untersuchung und die Entscheidung, wenn solche nur Dienst-Polizei oder Disciplinar-Gegenstände betreffen, den einschlägigen Post-Oberbehörden, oder nach Maßgabe des Gegenstandes und der Personen der General-Administration der Posten zu.

Betreffen solche aber Verschuldungen, für welche in Unserm allgemeinen Straf-Gesezbuche die Strafen bestimmt sind, so kommt der General-Administration der Posten nur die General-Untersuchung zu, wie solche im II. Theil 7. Titel des allgemeinen Straf-Gesezbuches vorgeschrieben ist.

III. Die Post-Beeinträchtigungs-Fälle

gehören in erster Instanz vor Unsere Polizei-Behörden, in der zweiten vor die Kreis-Regierungs-Kamer, von welcher der Rekurs an Unsern Staats-Rath unter den bereits bestimmten Vorausseszungen statt hat.

§. 8.

Wir erneuern übrigens andurch Unsere Verordnung vom 31. Jänner 1809 daß keine richterliche Administrative oder Militär-Gewalt unter irgend einem Vorwande Abänderungen in den Geschäften, dem Laufe oder der Dienst-Organisation der Posten vorschreiben, noch irgend eine auf die Verrichtungen des Post-Dienstes Bezug habende Weisung erlassen könne: Alle Foderungen oder Beschwerden in Hinsicht dieses Dienstes müssen in Berichten an Unser Ministerium des Hauses und des Aeußern gerichtet werden.

Geschäftsgang.

§. 9.

Alle an diese CentralVerwaltungsStelle gehörigen Berichte und Schreiben sind an dieselbe unter Aufschrift:

„An die GeneralAdministration „der königlichen Posten"

einzusenden. Die Form der Berichte und der Eingaben bleibt die bisherige, nur richtet sich die Anrede und der Schluß nach der Aufschrift.

§. 10.

Alle Berichte, Eingaben und Schreiben an die GeneralAdministration der Posten werden von dem Direktor eröffnet, sofort zur Eintragung in das EinlaufsProtokoll abgegeben, und hierauf nach der entworfenen Repartition oder der besondern Vormerkung des Direktors an die Referenten ausgestellt, nachdem vorher die nöthigen Vorakten denselben beigefügt worden sind.

§. 11.

Zur Berathung der eingegangenen Gegenstände sollen in jeder Woche wenigst zwei Sitzungen gehalten werden.

§. 12.

Ueber Gegenstände von Wichtigkeit, besonders, wo Vorträge an Unser Ministerium des Hauses und des Aeußern zu erstatten sind; dann bei allen Untersuchungs-Fällen, soll in den Sitzungen schriftlicher Vortrag geschehen, und nach der Stimmen-Mehrheit entschieden werden.

Wenn der Vorstand der Mehrheit nicht beistimmt, welches im Protokolle zu bemerken ist, so soll derselbe beide Meinungen in dem an Unser Ministerium des Hauses und des Aeußern zu erstattenden Berichte vortragen und die Entscheidung erholen.

Bei Gleichheit der Stimmen bewirkt in solchen Gegenständen, welche nicht durch einen Vortrag an dasselbe gebracht werden müssen, jene des Direktors die Mehrheit.

§. 13.

Zur Beschleunigung des Geschäfts sollen die Referenten, wo es nach der Beschaffenheit des vorzutragenden Gegenstandes nur immer thunlich ist, die Aufsätze der Entschliessungen schon zur Sitzung bringen; welche im Falle der Genehmigung sogleich mit dem Revidit des Vorstandes versehen werden. Sind es Gegenstände, deren Erledigung der GeneralPostAdministration überlassen ist, so fügt der Vorstand sogleich sein Expediatur bei, und sorgt für die schleunige Ausfertigung. Dringende oder ganz einfache Gegenstände, können auch ausser den Sitzungen gefertiget werden, je nachdem sie mehr oder minder wichtig sind. In jedem Falle sind aber alle Entschliessungen, auf welche Art sie ausgefertiget werden, in das GeschäftsProtokoll der General-Administration einzutragen, und jene Expeditionen, welche ausser den Sitzungen auf Befehl des Direktors oder des für ihn in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung, für die Leitung der Geschäfte eintretenden

Digitized by Google

ältesten Rathes gefertigt werden, im Geschäfts-Protokolle besonders vorzumerken.

§. 14.

Gegenstände, worüber jedesmal Unsere allerhöchste Genehmigung mittelst Bericht und Antrag an Unser Ministerium des Hauses und des Aeußern zu erholen ist, sind folgende:

a) Alle Dienst-Besezungs-Fälle jener Post-Beamten und Post-Bediensteten, welche aus Unserer Postkasse fixe Gehälter beziehen.

b) Alle Dienst-Entlassungs-Fälle derselben, so wie die Suspensions-Fälle, welche vom Amt und Gehalt auf länger als einen Monat eintreten.

c) Alle Verfügungen über die Abänderung der bestehenden Postraxen und Tarifen.

d) Alle Anträge und Verhandlungen mit fremden Post-Anstalten über abzuschliessende Post-Verträge.

e) Anlegung neuer Postkourse oder Aufhebung derselben.

f) Eintheilung der Bezirke der Ober-Postämter.

g) Alle Gegenstände, welche auf Vermehrung oder Verminderung der Post-Einkünfte direkten Einfluß haben.

h) Alle organischen Verfügungen, so wie die Festsezung allgemeiner Grundsäze für die Post-Verwaltung oder die Abänderung der schon erlassenen allgemeinen Post-Verordnungen.

i) Postdistanz-Regulirungen.

k) Anweisungen auf Bezüge der Post-Armenkasse oder Anleihen aus derselben.

§. 15.

Damit keine wiederholte formelle Geschäfts-Behandlung über die Gegenstände des Postwesens bei Unserm Ministerium des Hauses und des Aeußern nothwendig, und die sonst erfoderliche doppelte Registratur vermieden werde; so hat die General-Administration der Posten ihren Berichten und Anträgen den Entwurf der Resolution immer mit anzulegen. Diese gehen sohin wenn solche genehmiget werden, und wenn keine besondere Expedition erfoderlich wird, mit der ersten an dieselbe zurück.

§. 16.

Die Ausfertigungen der General-Administration der Posten geschehen an die ihr untergeordneten Postbehörden und an Privaten: „Im Namen Seiner Majestät des „Königs.“

an auswärtige oder an koordinirte Stellen aber mittelst Schreiben oder in der Noten-Form.

Alle Ausfertigungen werden von dem Direktor unterzeichnet und von dem expedirenden Sekretär nach vorgängiger Kollationirung kontrasignirt.

§. 17.

Mit dem Schlusse einer Woche sollen Unserm Minister des Hauses und des Aeußern die Geschäfts-Protokolle und mit Ende

eines jeden Vierteljahres ein vergleichender Auszug der eingelaufenen, erledigten, und rückständigen Gegenstände vorgelegt werden.

§. 18.

Uebrigens verfügen Wir noch ferner, daß die Namen der aufzustellenden Referenten geheim zu halten sind, und daß solche keine Sollicitationen annehmen.

Es ist auch dem Personale der General-Post-Administration untersagt, über Dienst-Geschäfte zu korrespondiren, und den Parteien oder andern zur General-Post-Administration nicht gehörigen Personen soll der Eintritt zu dem Lokale der Büreaus untersagt seyn.

Allenfallsige Anfragen sind allein an den expedirenden Sekretär zu stellen, welcher die zu ertheilende Auskunft blos darauf zu beschränken hat, ob ein Gegenstand erledigt, und an welche Behörde die Ausfertigung erlassen worden sey. Es ist übrigens bei strenger Strafe, nach Umständen selbst der Entlassung vom Dienste verboten, eigenmächtig Abschriften aus der Kanzlei oder Registratur zu ertheilen.

Wir tragen Unserm Minister des Hauses und des Aeußern auf zu veranstalten, daß gegenwärtige organische Verfügung in Vollzug gesetzt werde.

München den 31. Juli 1817.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl.
Der General-Sekretär
von Baumüller.

Staats-Ministerium der Justiz.

(Die Gesetzes-Kraft in dem Amte Redwitz betreffend).

Ueber die Gesetzes-Kraft des baierischen Judiciar-Kodex und der baierischen Straf-Gesetze in dem Amte Redwitz wurde den 31. Julius dieses Jahres dem königlichen Staats-Ministerium der Justiz folgende allerhöchste Weisung ertheilet:

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern

Auf die von dem General-Kommissariate und dem Appellationsgerichte des Ober-Mainkreises erstatteten Official-Berichte, die Justiz-Verfassung in dem von der Krone Oesterreich abgetretenen Amte Redwitz betreffend, und nach Einsicht der von diesen Kreis-Behörden erstatteten Gutachten, haben Wir nach vorgängiger Vernehmung Unsers Staats-Rathes beschlossen, und verordnen wie folgt:

I.

Der Codex juris bavarici judiciarii, nebst den darauf Bezug habenden Novellen, erlangt mit dem 1. Oktober dieses Jahres in dem ehemaligen Amte Redwitz gesetzliche Kraft. — Alle bis jetzt geltenden Gesetzgebungen über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreiten werden von jenem Zeitpunkte an, hiemit für aufgehoben erklärt.

II.

Was jedoch die in dem Kapitel XX. erwähnter Prozeß-Ordnung enthaltenen Ge-

Digitized by Google

seze über das PrioritätsRecht der Gläubiger betrifft, so behalten in diesem Punkte die bis jezt bestehenden provinziellen und besonderen LokationsOrdnungen provisorisch, und bis zur Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesezbuchs ihre gesezliche Gültigkeit.

III.

Prozesse, welche am ersten Oktober dieses Jahres bereits anhängig gewesen sind, werden in derselben Instanz nach denjenigen ProzeßGesezen fort verhandelt, welche noch zur Zeit, wo sie in dieser Instanz anhängig geworden, in Kraft gewesen sind.

IV.

Mit dem 1. Oktober dieses Jahres tritt auch das neue StrafGesezbuch für das Königreich Baiern, nebst den in den Regierungsblättern erschienenen Verordnungen und den übrigen ergangenen Erläuterungs-Reskripten in diesem GebietsTheile in gesezliche Kraft, nach den in Unserm, diesem StrafGesezbuche vorgedruckten Promulgations-Patente vom 16. Mai 1813 enthaltenen Bestimmungen.

Hienach hat Unser StaatsMinisterium der Justiz die GerichtsStellen anzuweisen.

München am 31. Juli 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs.
Egid von Kobell,
GeneralSekretär des königlichen
StaatsRathes.

Diese allerhöchste Verordnung wird hiemit zu genauer Nachachtung durch das Regierungsblatt allgemein bekannt gemacht.

München den 2. August 1817.

Auf
Seiner Majestät des Königs allerhöchsten
Befehl.
Graf Reigersberg.
der GeneralSekretär
von Nemmer.

Bekanntmachungen.

Sizung der geheimen StaatsRathsKommission.

Folgende RekursGegenstände wurden am 2. August l. J. in der Sizung der königlichen StaatsRathsKommission entschieden.

1) Die Streitsache der Wirthe Mehrer und Konf. zu Ansbach gegen Georg Friedrich Engerer, wegen Ausübung einer BierschenksKoncession.

2) Der Rekurs des Bartholomä Sellmaier, Wirths zu Lanquaid, Landgerichts Pfaffenhofen, gegen Joseph Fuchsbichler zu Jetzendorf über das ausschliessende Recht der Gastung auf der Kirchweihe zu Oberhausen.

3) Der Rekurs des Bierbrauers Ignaz Aschenbrenner zu Deggendorf, wegen MalzAufschlagsDefraudation.

4) Der Rekurs der Freiherrn Ludwig Alexander und Ernst Johann von Eyb als Gutsherrschaft zu Ramersdorf,

Landgerichts Leutershausen im Rezatkreise, wider die Gemeinde Winden, wegen Schafweide in der Markung dieser Gemeinde.

5) Die Streitsache des Jakob Eismannsberger, Bäckers zu Neukirchen vorm Wald, Landgerichts Passau, gegen den dortigen Tafernwirth Joseph Scheuchl, über das Recht zum Brodbacken.

6) Der Rekurs des von Rheinwaldischen MasseKurators Advokat Meindl, gegen die Gemeinde Neuhausen Landgerichts München, wegen Schaftriebs

AdelstandsErhöhung.

Seine Majestät der König haben in Berücksichtigung der Verdienste, welche sich Allerhöchstihr Kämerer, Major und erster Adjutant des königlichen Feldmarschalls Fürsten von Wrede, dann Ritter mehrerer Orden, Albrecht Besserer von Thalfingen, in mehreren Feldzügen um Fürst und Vaterland erworben, Sich allergnädigst bewogen gefunden, denselben sammt allen seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts, in den Freiherrnstand des Reiches zu erheben.

München den 5. Mai 1817.

Allerhöchste Bewilligung zur Tragung fremder Orden und Dekorationen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. August l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Staatsrath und General-Sekretär Egid von Kobell, und unterm 6. desselben Monats und Jahres, daß der königliche SalinenRath Georg von Reichenbach das ihnen von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden verliehene Ritterkreuz vom Orden des zähringischen Löwens annehmen und nach Vorschrift der Statuten tragen dürfen;

unter eben diesem Datum gestatteten Seine königliche Majestät dem KreisRegierungsMedicinalrathe Doktor Flacho in Augsburg, die demselben von des Kaisers von Oesterreich Majestät für die durch die Behandlung des österreichischen Militärs in den Jahren 1814, 1815 und 1816 sich erworbenen Verdienste zugedachte große goldene Medaille mit Ohr und Schleife anzunehmen und vorschriftmäßig tragen zu dürfen.

Allerhöchste Zufriedenheitsbezeigung und Belohnung.

In Anerkennung der edlen Handlung des Schlossermeisters Johann Georg Kaiser, und dessen Lehrjungen Andreas Giggert zu Baireuth, welche am 30. Mai d. J. den in den Mainfluß gefallenen zweijährigen Sohn des Taglöhners Gräf, mit muthvoller Entschlossenheit, und mit Gefahr ihres eigenen Lebens vom Tode des Ertrinkens retteten, bewilligten Seine königliche Majestät jedem der benannten beiden Individuen, unter Bezeugung des allerhöchsten Wohlgefallens eine Belohnung von fünfzig Gulden, und wol-

Digitized by Google

len übrigens, daß den beiden Chirurgen Röder und Schurer, welche durch ihre angestrengten Bemühungen das scheintodte Kind in das Leben zurückbrachten, bei der Vermögenslosigkeit des Taglöhners Gräf, die gebührende Belohnung aus dem KommunalVermögen verschafft werde.

München den 3. August 1817.

DienstesNachrichten.

Seine königliche Majestät geruhten nachstehende Bestimmungen zu treffen:

im Monate Juli l. J.

am 23. die zweite AssessorStelle bei dem königlichen Landgerichte Pfaffenhofen oder Kastl, dem dort funktionirenden Rechtspraktikanten Karl Bartholomäus Lehner, und die zweite AssessorStelle bei dem königlichen Landgerichte Riedenburg, dem ebenfalls dort funktionirenden Rechtspraktikanten Johann Baptist Schießl, zu verleihen;

am 27. den zweiten Assessor bei dem Landgerichte Bamberg II. Joseph Schneiderbanger, in dieser Eigenschaft definitiv auf seiner gegenwärtigen Stelle zu bestätigen;

den praktischen Arzt Dr. Roman Weber zu München, zum LandgerichtsArzte zu Starenberg;

den AppellationsgerichtsAssessor Georg Lauk, als ausserordentlichen Professor der Universität Würzburg für das Lehrfach des CivilProcesses und der juristischen Praxis, und

den PrivatDocenten Dr. Johann Seuffert, als ausserordentlichen Professor dortselbst für das Lehrfach der Geschichte, für die Vorlesungen über die Pandekten und das baierische Civilrecht zu ernennen;

am 28. den wegen Krankheit Dienstesunfähig gewordenen Assessor des Stadtgerichtes in Regensburg, Joseph Alois Gebrath, in den Ruhestand zu versezen, und den bisherigen Assessor des Landgerichtes Schwabmünchen, Joseph Scheppich, zum Assessor bei gedachtem Stadtgerichte zu ernennen;

am 31. dem bisherigen zweiten Präsidenten des Appellationsgerichtes für den Isarkreis, Christian von Mann, die bei diesem Gerichtshofe erledigte erste PräsidentenStelle zu übertragen;

im Monate August

am 5. den Rath bei dem Appellationsgerichte des OberMainkreises Anton Braun unter Bezeigung der allerhöchsten Zufriedenheit über seine bisher geleisteten Dienste mit Belassung seines Titels, Ranges, und vollen Gehaltes, dann mit dem Vorbehalte, die Rathssizungen nach Thunlichkeit zu besuchen, seiner geschwächten Gesundheit wegen in den Ruhestand zu sezen; endlich

am 8. den bisherigen Accessisten bei dem Appellationsgerichte des UnterDonaukreises Georg Fasching zum Advokaten in Ansbach zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXXII. Stück. München, Samstag den 23. August 1817.

Allgemeine Verordnung.

(Die Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit zwischen den teutschen Bundes-Staaten betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Zur Vollziehung des 18. Artikels der am 8. Juni 1815 zu Wien zwischen Uns und den übrigen souverainen Fürsten und freien Städten Teutschlands abgeschlossenen Bundes-Acte sind Wir mit denselben über folgende Punkte übereingekommen:

1) Die Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen soll sich auf alle teutsche Bundes-Staaten gegen einander beziehen.

2) Jede Art von Vermögen, welches von einem Bundes-Staate in den andern übergeht, es sey aus Veranlassung einer Auswanderung, oder aus dem Grunde eines Erbschafts-Anfalles, eines Verkaufs, Tausches, einer Schenkung, Mitgift oder auf andere Weise, ist unter dieser Abzugs-Freiheit begriffen; und

3) Jede Abgabe, welche die Ausfuhr des Vermögens aus einem zum Bunde gehörenden Staate in den andern, oder den Uebergang des Vermögens-Eigenthums auf Angehörige eines andern Bundes-Staats beschränket, wird für aufgehoben erklärt.

Dagegen sind unter dieser Freizügigkeit nicht begriffen, Abgaben, welche mit einem Erbschafts-Anfalle, Legate, Verkaufe, einer Schenkung und dergleichen verbunden sind, und ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher entrichtet werden mußten, namentlich Kollateral-Erbschafts-Steuer, Stempelabgabe und dergleichen. Auch Zollabgaben werden durch die Nachsteuer-Freiheit nicht ausgeschlossen.

4) Die zum Vortheile der in einzelnen Staaten oder Gemeinden bestehenden Schuldentilgungs-Kassen, oder überhaupt wegen der Kommunal-Schulden eingeführten Abzüge von auswanderndem Vermögen werden allgemein aufgehoben.

Die in Unsern Staaten schon durch Unser Edikt vom 8. August 1808 §. 5. aus-

gehobenen Manumissions-Gelder sind auch da, wo die Leibeigenschaft oder Hofhörigkeit noch zur Zeit besteht, in sofern sie nur von den aus einem Bundes-Staate in den andern auswandernden Unterthanen zu entrichten wären, unter der Nachsteuer-Freiheit begriffen.

5) Was den Loskauf von der Militär-Pflichtigkeit in Hinsicht auf Freizügigkeit anlangt, bleibt eine fernere Uebereinkunft vorbehalten.

6) Die Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit findet ohne Unterschied statt, ob die Erhebung dieser Abgabe bisher dem landesherrlichen Fiskus, den Standesherrn, den Privatberechtigten, Kommunen oder Patrimonialgerichten zustand.

Auch die Art der Verwendung des Abzugsgefälles kann keinen Grund darleihen, dasselbe fortan bestehen zu lassen.

7) Die besonderen Freizügigkeits-Verträge sollen, in soweit sie dasjenige, was die gegenwärtigen Bestimmungen enthalten, begünstigen, erleichtern oder noch mehr ausdehnen, auch künftig aufrecht erhalten werden, und bestehen also, in sofern als sie diesen Bestimmungen nicht entgegen sind.

8) Als allgemein geltender Termin, von welchem an die völlige Nachsteuer-Freiheit von allem auswandernden Vermögen in den teutschen Bundes-Staaten statt haben soll, ist der erste dieses Monats festgesetzt worden, unbeschadet jedoch der günstigeren Bestimmungen, welche theils aus Verträgen verschiedener Bundes-Staaten unter sich, theils aus landesherrlichen Verordnungen einzelner Regierungen hervorgegangen sind.

Es wird übrigens der Zeitpunkt der Vermögens-Exportation und des Verzichts auf das Unterthans-Recht zur Richtschnur angenommen.

In Folge dieser Bestimmungen haben vom 1. d. M. an in Unsern Staaten aufzuhören:

a) Der Bezug von Abfahrtsgeld und Nachsteuer gegen die wenigen teutschen Bundes-Staaten, mit welchen nicht schon in Folge der von Uns im Jahre 1801. erklärten Regierungs-Grundsätze durch ausdrückliche Verträge oder stillschweigende gegenseitige Observanz, Freizügigkeit bestehe.

b) Der Bezug der gegen die kaiserlich-königlich österreichischen Staaten Retorsionsweise eingeführten dreiprocentigen Emigrations-Taxe und des sogenannten Militär-Abfahrtsgeldes, welches von den in die kaiserlich-königlich österreichischen Staaten übergehenden Verlassenschaften von Militär-Personen mit 10 % gleichfalls retorsive bezogen wird, endlich des ebenfalls gegen dieselben Staaten beibehaltenen gutsherrlichen und städtischen Abfahrtsgeldes, soweit die Auswanderung oder Vermögens-Exportation in die zum teutschen Bunde

gehörigen kaiserlich-königlich österreichischen Erbländer geschieht.

c) Der Bezug vom gutsherrlichen und städtischen Abfahrtsgelde, wie solches in dem mit dem Großherzogthume Baden abgeschlossenen Freizügigkeits-Vertrage ausdrücklich vorbehalten ist.

d) Der Bezug von Beiträgen zu Kriegs- oder Gemeinde-Schulden, in sofern solcher bisher noch gegen einige Staaten reversionsweise beibehalten worden ist. Dagegen hat es

e) bei der bisher bestimmten Relation der Militär-Pflichtigkeit bis auf weiters sein Verbleiben.

Indem Wir hiermit Unsere sämtlichen Stellen und Behörden anweisen, sich nach diesen Bestimmungen genau zu achten, lassen Wir dieselben auch zur Wissenschaft Unserer Unterthanen durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München den 29. Juli 1817.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Baumüller.

Bekanntmachungen.

Pfarrein- und Beneficien-Erledigungen.

Im Isarkreise.

1) Das Sirtsche Beneficium in Rosenheim.

Durch den Tod des Beneficiaten Thomas Krein ist das Sirtsche Emeriten-Beneficium in Rosenheim erledigt worden. Dieses Beneficium liegt in der Diöcese Freising, im Wahldekanate, in der Pfarrei, und im Landgerichte Rosenheim.

Die Verbindlichkeiten des Beneficiaten bestehen, in Lesung einer täglichen Frühmesse, von Georgis bis Michaelis um 4½ Uhr, von Michaelis bis Georgis um 5½ Uhr Morgens; von denen sechs in der Woche nach der Meinung des Stifters zu appliciren sind; auch ist der Beneficiat verpflichtet, dem Pfarrer in der Seelsorge auszuhelfen.

Die Renten bestehen in jährlichen 300 fl. Gehalt, und 30 fl. für die Wohnung.

Die Abgaben bestehen bloß in der gewöhnlichen Familien-Steuer und 1 fl. Seminaristicum.

Um dieses Beneficium haben sich zunächst emeritirte Priester zu melden, die sich jedoch noch kräftig genug fühlen, dem beschwerlichen Lesen der Frühmesse gehörig obzuliegen.

2) Die Pfarrei St. Wolfgang.

Durch die Versetzung des lezten Pfarrers wurde die in der Diözese Freising, im Wahldekanate Schwindkirchen, und im Landgerichte Wasserburg gelegene organisirte Pfarrei St. Wolfgang erledigt.

Sie enthält in einem Umkreise von vier Stunden 1280 Seelen, eine Schule und zwei Filialen, um derentwillen ein Hilfspriester gehalten werden muß.

Die Renten der Pfarrei bestehen an Besoldung in . . . . . 600 fl.
an Vergütung für die mangelnden 20 Tagwerk Gründe . . 60 fl.
für den Hilfspriester . . . . 390 =
und aus den Erträgnissen der Stole, welche ziemlich beträchtlich sind.

Lasten haften außer den gewöhnlichen Abgaben keine besondern auf dieser Pfarrei.

Um dieselbe haben sich nur Staats-Pensionisten zu melden.

3) Das KuratBeneficium zu Thallham.

Bei der Erledigungs-Bekanntmachung des KuratBeneficiums zu Thallham, Landgerichts Erding, im Stück XXIX. des Regierungsblatts *) und im gleichen Numer des Intelligenzblatts für den Isarkreis, wurde irrig angegeben, daß bei demselben an Feldbau gegen 5 Schäffel Aussaat von allen Getreidesorten sey. Es soll dieses vielmehr heißen: 5 Schäffel Aerndte von allen Getreidesorten; welches hiemit nachträglich bekannt gemacht wird.

*) (S. 669.)

Im Ober-Donaukreise.

4) Die protestantische Pfarrei Untermarkfeld.

Durch die Beförderung des Pfarrers Zierlein *) ist die protestantische Pfarrei Untermarkfeld bei Neuburg an der Donau erledigt worden. Mit dieser Pfarrstelle ist die Besorgung der Schule verbunden. Der Ertrag der Stole, welcher größtentheils in fixen Geldbezügen nebst freier Amtswohnung besteht, ist auf 641 fl. berechnet.

Im Rezatkreise.

5) Die protestantische Pfarrei Kloster Anhausen.

Durch den am 2. August l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Klett, ist die Pfarrei Kloster Anhausen, Dekanats Wassertrüdingen, erledigt worden, deren Ertrag in der Fassion von 1807 auf 858 fl. 58½ kr. berechnet worden ist.

6) Die protestantische Pfarrei Mögeldorf.

Durch den am 27. Juli l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Horn ist die Pfarrei Mögeldorf, Dekanats Kadolzburg, erledigt worden, deren Ertrag in der Fassion von 1807 auf 813 fl. 36 kr. berechnet worden ist.

Im Obermainkreise.

7) Die protestantische Pfarrei Selbitz.

Durch den Tod des Pfarrers Tauber zu Selbitz ist die dortige Pfarrei mit einem DienstErtrage von 858 fl. 51¾ kr. erledigt worden.

*) (S. unten S. 763.)

Digitized by Google

(Das Wappen der Familie von Breitenstein betreffend.)

Seine Majestät der König haben unterm 29. Juli l. J. dem Markte Königstein, Landgerichts Sulzbach, die Führung des Wappens der ausgestorbenen Familie von Breitenstein, als ehemaliger Besitzer von Königstein, allergnädigst zu bewilligen geruht.

Beiträge
für verwundete Krieger, respective Vertheilung.

Auszeige über die Vertheilung

des Massa-Restes, der seit 1806 bei der Militär-Haupt-Kasse für die im Feldzuge 180⅞ verwundeten vaterländischen Krieger eingegangenen freiwilligen Beiträge.

Nach dem 50. Stück der Regierungsblätter des Jahres 1808 waren zu obigen Zwecke bis Ende Mai 1808 eingegangen 31,656 fl. 25 kr. 7 hl.

Das 43. Stück gedachter Blätter vom Jahre 1809 verzeichnet eine weitere Einnahme von . . 4.067 fl. 16 kr.

Hiezu sind weiter eingegangen:

An Interessen von zwei vorhanden gewesenen, nun aber verwertheten Schuld-Obligationen . . . . . 15 fl.

Diese Obligationen, welche in dem letzt angezogenen Regierungsblatte bereits vorgemerkt sind, mit . . . 200 fl.

An dort ebenfalls schon bezeichneten noch nicht realisirten Kapital-Briefen von der Marianischen Kongregation zu Altötting . . . . . 490 fl.

Der Erlös aus einem zu 25 fl. Werth angegeben gewesenen, aber mittels verschiedentlicher Versuche nicht höher als zu 9 fl. veräußerten goldenen Ringe, mit 9 fl.

zusammen 214 fl.

Summa

aller Einnahmen 36,437 fl. 41 kr. 7 hl.

Vertheilung.

Die in den erwähnten Regierungsblättern bereits bekannt gemachten Vertheilungsberechnungen konnten durch die Ergiebigkeit der Beiträge in der Art ausgedehnt und vollzogen werden; daß

Jeder leicht Blessirte im Ganzen 19 fl.

— schwer — — — 38 fl.

und — Dienstuntauglich gewordene 134 fl. erhalten konnte, und erhielt.

Die Zahlungs-Nachweise mit den Quittungen bleiben bei der königlichen Kriegs-Hauptbuchhalterei hinterlegt, und können von Jedermann, der sich näher zu überzeugen wünscht, eingesehen werden.

Digitized by Google

Gänzlich untauglich gewordene.	schwer Verletzte.	leicht Verletzte.		Nach der 1sten Repartition.			Nach der 2ten Repartition.			Nach der 3ten Repartition.			Summa.		
a 134 fl.	a 38 fl.	a 19 fl.		fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.	fl.	kr.	bl.
34	15	63	1tes Linien Infanterie Reg.	2574	—	—	1170	26	—	2561	—	—	6305	26	—
4	—	7	2tes „ „ „	403	—	—	150	—	—	60	—	—	613	—	—
6	36	46	3tes „ „ „	2002	—	—	912	—	—	120	—	—	3034	—	—
11	11	19	4tes „ „ „	1222	—	—	811	—	—	220	—	—	2253	—	—
11	2	22	5tes „ „ „	1040	—	—	480	—	—	409	—	—	1929	—	—
15	7	27	6tes „ „ „	1793	—	—	786	—	—	300	—	—	2789	—	—
8	21	28	7tes „ „ „	1523	—	—	708	—	—	160	—	—	2391	—	—
29	14	41	10tes „ „ „	3042	—	—	1575	—	—	580	—	—	5197	—	—
5	3	11	11tes, damals 13tes „	611	—	—	282	—	—	100	—	—	993	—	—
11	—	27	12tes, dam. 36 leicht. Inf. Br.	1198	—	—	558	—	—	220	—	—	1976	—	—
3	1	10	16tes, „ 46 „ „	392	—	—	189	—	—	60	—	—	630	—	—
1	—	—	16tes, „ 56 „ „	78	—	—	36	—	—	20	—	—	134	—	—
7	5	19	14tes, „ 68 „ „	741	—	—	330	—	—	216	—	—	1287	—	—
3	1	13	16 Chv. leg., dam. 16 Drag. R.	429	—	—	198	—	—	60	—	—	687	—	—
1	1	4	28 „ „ „ 26 „	312	—	—	144	—	—	20	—	—	476	—	—
2	15	20	36 „ „ „ 16 Chv. lg.	884	—	—	396	—	—	40	—	—	1320	—	—
5	13	20	48 „ „ „ 26 „	1092	—	—	580	—	—	100	—	—	1772	—	—
—	10	7	56 „ „ „ 36 „	351	—	—	162	—	—	—	—	—	513	—	—
4	8	20	Artillerie	780	—	—	360	—	—	80	—	—	1220	—	—
1	—	—	Fuhrwesen	78	—	—	36	—	—	20	—	—	134	—	—
3	5	3	Freiwilliges Jäger Korps	403	—	—	186	—	—	60	—	—	649	—	—
—	—	—	76 u. 95 Lin. Inf. Reg. als demselb. eigens bestimmt	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—
164	174	403	Summa	20856	—	—	10062	26	—	5406	—	—	36324	26	—
164	—	—	à 134 fl.										21976	—	—
—	174	—	à 38 = ...										6612	—	—
—	—	403	à 19 = ...										7657	—	—
													36245	—	—

Die Differenz entstand, weil mehrere nach der ersten Repartition abgegangen waren, deren Antheile rückgegeben, und zur neuerlichen Vertheilung genommen worden; da hingegen anderen, welche anfänglich, wegen scheinbarer Untauglichkeit, die diese Klasse treffende höhere Quote empfangen, solche auch belassen wurde, ob sie gleich genesen waren, und im Dienste verbleiben konnten.

Bilanz.

Die Einnahme betrug	36,437	fl. 41	kr. 7 bl.
Vertheilt wurden	36,324	= 26	= — =
Bleiben übrig .	**113**	**fl. 15**	**kr. 7 bl.**

Dieser Rest wird bei dem Invalidenfonde einstweilen hinterlegt, und weiters geeignet verwendet.

Dasselbe geschieht auch mit jenen Beiträgen, welche von der Repartition nach den zu erwartenden Zahlungsanweisen etwa nicht mehr vollständig hätten ausbezahlt werden können.

München den 13. August 1817.

Anzeige über die Vertheilung

der freiwilligen Beiträge, für die in den Feldzügen 1809 und 1810 verwundeten königlich baierischen Krieger.

In nachbenannten Blättern sind diese Beiträge bereits öffentlich bekannt gemacht, und belaufen sich auf die bedeutende Summe von 23,084 fl. 49 kr. 3 hl.

Regierungsblatt 1809. Stück 34. S. 773. — St. 36. S. 829. — St. 37. S. 842. — St. 38. S. 869. — St. 42. S. 948. — St. 43. S. 1000. — St. 44. S. 1028. — St. 45. S. 1045. — St. 46. S. 1068. — St. 50. S. 1137. — St. 52. S. 1191. — St. 55. S. 1241. — St. 57. S. 1314. — St. 58. S. 1343 — 1346. — St. 59. S. 1363. — St. 60. S. 1387—1390. — St. 62. S. 1426—1428. — St. 67. S. 1564—1568—1569. — St. 68. S. 1596. — St. 70. S. 1637—1638. — St. 75. S. 1751—1755—1756. — St. 78. S. 1805—1806. — St. 80. S. 1837. — St. 82. S. 1862. — St. 89. S. 1982. —

Regierungsblatt 1810. St. 1. S. 14. — St. 4. S. 59. — St. 5. S. 72. — St. 10. S. 171. — St. 14. S. 232. — St. 27. S. 464. — St. 33. S. 561. St. 35. S. 594. — St. 39. S. 669. —

Regierungsblatt 1811. St. 1. S. 10. — St. 20. S. 391—392. — St. 26 S. 502. — St. 33. S. 664. — St. 39. S. 780. —

Regierungsblatt 1812. St. 8. S. 273. — St. 14. S. 410. — St. 28. S. 860.

Regierungsblatt 1817. St. 22. S. 543.

Benennung der Regimenter, bei welchen die Verwundeten im Feldzuge 18$^{0}_{10}$ eingereihet waren.	Leichte Verwundete. à 2 fl. 40 kr.	Schwer Verwundete. à 5 fl. 20 kr.	Dienstuntaugliche. à 16 fl.	Total-Summe der Verwundeten.	Summe der repartirten Beiträge. fl.	kr.
1tes Linien-Infanterie-Regiment	137	60	81	278	1981	20
2tes „ „ „	48	62	20	130	778	40
3tes „ „ „	181	203	—	384	1565	20
4tes „ „ „	45	18	17	80	488	—
5tes „ „ „	99	58	38	195	1181	20
6tes „ „ „	129	129	54	312	1896	—
7tes „ „ „	111	110	76	297	2098	40
8tes „ „ „	54	41	12	107	554	40
9tes „ „ „	90	40	52	182	1285	20
Latus	894	721	350	1965	11829	20

Digitized by Google

Benennung der Regimenter bei welchen die Verwundeten im Feldzuge 180⅞ eingereihet waren.	Leicht Verwundete. à 2 fl. 40 kr.	Schwer Verwundete. à 5 fl. 20 kr.	Dienstuntaugliche. à 16 fl.	Total-Summe der Verwundeten.	Summe der repartirten Beiträge. fl.	kr.
Uebertrag .	894	721	350	1965	11829	20
10tes } Linien-Infanterie-Regiment	145	67	43	255	1432	—
11tes } nunmehr 11tes „ „ —	28	4	22	54	448	—
13 — { „ „ „ „	207	160	19	386	1709	20
14tes „ jetziges 13tes Regiment	139	81	3	223	850	40
1tes leicht. Infant. Bat. { jetzt 15tes	60	33	42	135	1008	—
2 — „ „ „ { Regim.	21	16	1	38	157	20
3tes „ „ „ jetzt 12tes Reg.	17	8	10	35	248	—
4tes „ „ „ { jetzt 16tes	27	11	5	43	210	40
5 — „ „ „ { Regim.	86	36	42	164	1093	20
6tes „ „ „ jetzt 14tes Reg.	226	39	11	276	980	40
7tes „ „ „ „ 16tes —	23	24	7	54	301	20
1tes Dragoner, jetzt 1te Chev. leg. Reg.	18	10	13	41	309	20
2tes „ „ „ 2te „ „	20	18	13	51	357	20
1tes jetzt 3te „ „	45	48	10	103	536	—
2tes „ 4te „ „	63	23	6	92	386	40
3tes „ 5te „ „	58	17	2	77	277	20
4tes „ 6te „ „	34	31	17	82	528	—
Artillerie-Regiment	33	30	12	75	440	—
Armee-Fuhrwesen	11	9	3	23	125	26
Freiwill. Jäger-Korps zu Fuß u. Pferd	2	5	1	8	48	—
Summa	2157	1391	632	4180	23282	40

Wiederholung.

2157 leicht Verwundete	à 2 fl. 40 kr.		5752 —
1391 schwer —	à 5 „ 20 „		7418 40
632 Dienstuntaugliche	à 16 „ — „		10112 —
4180	Summa wie vorher		23282 40

Abgleichung.

Die Einnahme bestand in	23084	49½
Die Repartition beträgt	23282	40
Letztere also mehr	197	50½

Bemerkungen:

Außer den obigen zur allgemeinen Vertheilung eingegangenen Beiträgen wurden auf den Grund der oben zitirten öffentlichen Bekanntmachungen auch noch 372 fl. 42 kr. mit der Bestimmung eingesendet, solche

den Verwundeten des ersten Linien-Infanterie-Regiments Königin mit 100 fl. — des zweiten Linien-Infanterie-Regiments Kronprinz mit 100 fl. — des vierten Linien-Infanterie-Regiments mit 54 fl. 4 kr. — des ersten leichten Infanterie-Bataillons mit 6 fl. — des fünften leichten Infanterie-Bataillons mit 100 fl. und des zweiten Dragoner jezt Chevaux legers Regiments mit 12 fl. 38 kr. ausschließend zuzueignen, welche Behörden die besagten Beträge auch in Empfang genommen und vertheilt haben.

Die Details über die Einnahmen, dann die Quittungen und Protokolle über die Verwendung sind, und werden bei der Kriegs-Hauptbuchhalterei hinterlegt, und können von Jedermann eingesehen werden.

München den 13. August 1817.

Königliches Ober-Administrativ-Kollegium der Armee.

von Kraus.

Bolgiano.

Pfarreien- und Beneficien-Verleihungen.

Seine Majestät der König geruhten folgende Pfarreien und Beneficien an nachstehende Individuen zu verleihen.

Im Monate Juli l. J.:

am 27. die Pfarrei Taubenzell, Dekanats und Landgerichts Rothenburg, dem bisherigen Pfarrer und Schullehrer zu Untermarfeld, Dekanats Augsburg, Friedrich Wilhelm Zierlein;

die Stadtpfarrei an der heiligen Geistkirche zu Rothenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Buch am Wald, Dekanats Kolmberg, Georg Mathias Bauer;

die Pfarrei Großküssendorf, Landgerichts Günzburg, dem Priester Leonhard Beck, bisherigen Pfarrer zu Frankenried;

am 31. die Pfarrei Niederlauer, Landgerichts Neustadt a/A., dem Priester Adam Seifert, Kaplan zu Wermerichhausen;

die Pfarrei zu Oberbeuern, Landgerichts Kaufbeuern, dem bisherigen Professor am Lyceum zu Dillingen, Priester Johann Balthasar Gerhauser;

die Pfarrei Altenmuhr, Dekanats und Landgerichts Gunzenhausen, dem Pfarrer zu Kalbensteinberg, Johann Gabriel Bezzel;

das Diakonat in der Michaeli-Hofkirche zu München, mit dem damit verbundenen Manual-Beneficium in der heiligen Geistkirche, dem Professor am hiesigen Gymnasium, Peter Claude;

Im Monate August:

am 4. die Pfarrei zu Burk, Landgerichts Landsberg, dem Pfarrer zu Hechenberg, Priester Franz Anton Steiger;

das Schul- und Spital-Beneficium zu Pattendorf, dem Priester Johann Oberndorfer, bisherigen Hilfspriester an der Spitalpfarrei zu Stadtamhof;

die Pfarrei zu Niederviehbach, Landgerichts Vilsbiburg, und die damit verbundene Klosterfrauen Beichtvaterstelle, dem Exaugustiner, und vormaligen Professor am

Digitized by Google

Gymnasium zu München, Gottfried Angelikus Fischer;

am 6. die Pfarrei zu Schwarzenbach, Landgerichts Tirschenreith, dem Exprämonstratenser, dermal Kaplan zu Speinshardt, Priester Adalbert Hörl;

die Pfarrei zu Abertshausen, Landgerichts Parsberg, dem Priester Mathias Marter, Kooperator zu Wenzenbach;

am 11. die Pfarrei zu Reupelsdorf, Landgerichts Volkach, dem Priester Alois Schäffer, vormaligen Konventualen von Münster Schwarzach;

die Pfarrei zu Dörrnbach, dem bisherigen Pfarrer, Johann Karl Wilhelm Michaelis zu Annweiler;

und zu bestätigen:

am 27. Juli, die Präsentation des Herrn Fürsten von Oettingen-Wallerstein zu der erledigten Pfarrei Unteriringingen, Dekanats Harburg, für den Vikar Friedrich Wilhelm Meinel, aus Sulzbach;

am 28. des Herrn Grafen Fugger von Kirchberg und Weißenhorn, für den bisherigen Schloßkaplan zu Kirchberg in Württemberg, Priester Johann Georg Walker, auf die Pfarrei Aufheim, im Mediatgerichte Weißenhorn;

am 31. die des Grafen Klemens Schenk von Stauffenberg, für den Priester Franz Joseph Lösch, bisherigen Pfarrer zu Ried, Landgerichts Burgau, auf das Frühmeß Beneficium zu Jettingen; endlich

am 6. August die des Grafen Klemens Wenzeslaus Schenk von Stauffenberg, für den bisherigen Kaplan zu Jettingen, Priester Kajetan Müller, auf die Pfarrei zu Ried, Landgerichts Burgau.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben nachstehende Bestimmungen zu treffen geruht:

Im Monate Juli l. J.:

am 30. die Landrichterstelle zu Lauenstein dem bisherigen Kriminal-Adjunkten Karl Christian Zernoth zu Neustadt a/A. definitiv zu verleihen;

am 31. den vormaligen General-Post-Direktions-Rath, Sebastian Schönhammer, zum Direktor der General-Post-Administration; und die vormaligen Assessoren derselben, Johann Baptist Klinghammer, und Alois Hutter zu Räthen bei derselben zu ernennen;

Im Monate August:

am 1. den Landrichter Franz Joseph Schneider zu Kipfenberg in den Ruhestand zu versezen, und dessen Stelle dem bisherigen Landrichter dritter Klasse, Kaspar Bail zu Lauenstein, in definitiver Eigenschaft zu übertragen; dann den ersten Assessor zu Kipfenberg, Joseph Bettmesser, zum ersten Assessor des Landgerichts Beilngries, und dagegen den ersten Assessor des dortigen Landgerichts, Johann Nepomuk Wernhard, zum ersten Assessor des Landgerichts Kipfenberg zu bestimmen;

den bisherigen Salinen-Rechnungskom-

missär, Wolfgang Müller, zum Salzbeamten in Passau;

den wirklichen Staatsrath im ordentlichen Dienste, von Ritter, zugleich zum Vorstande des General-Fiskalats;

den bisherigen Salzbeamten zu Straubing, Joseph von Cabilliau, zum Salzbeamten in Regensburg;

den bisherigen Salzamts-Kontrolleur zu Regensburg, Achaz Schröcker, zum Salz-Oberfaktor in Straubing, und den pensionirten Hauptmann Vornberg, zum Salzamts-Kontrolleur in Regensburg;

den bisherigen Buchhalter und Kontrolleur bei dem Hofbräuhause in München, Johann Nepomuk Friedl, zum Verwalter, und den Rechts-Kandidaten Joseph von Poschinger, zum Kontrolleur desselben zu ernennen;

am 3. dem Medicinal-Doktor Karl Fuchs dahier, die nachgesuchte freie medicinische Praxis in hiesiger Stadt zu bewilligen;

die zweite Assessorsstelle des Landgerichts Ottobeuern dem bereits dortselbst functionirenden, im Jahre 1812 geprüften Rechts-Praktikanten, Joseph Albrecht;

die zweite Assessorsstelle des Landgerichts Obergünzburg, dem im Jahre 1812 geprüften Rechts-Praktikanten und dermaligen Oberlieutenant, Friedrich Schneider, bei dem 16. Linien-Infanterie-Regimente zu Ingolstadt;

die zweite Assessorsstelle des Landgerichts Ursberg, dem Landgerichts-Aktuar, Johann Georg Hertel, zu Weilheim;

die Aktuarsstelle des Landgerichts Weilheim im Isarkreise, dem im Jahre 1812 geprüften Rechts-Praktikanten, und dermaligen Functionär zu Obergünzburg, Joseph Lehning;

die Aktuarsstelle zu Günzburg, dem im Jahre 1812 geprüften Rechts-Praktikanten und dortigen Functionär Alois Miltner;

die erste Assessorsstelle zu Burgau, dem zweiten Assessor, Sebastian Reisch, zu Göggingen;

die zweite Assessorsstelle zu Göggingen, dem im Jahre 1810 geprüften Rechts-Kandidaten, Paul Rad zu Augsburg;

die erste Assessorsstelle in Mindelheim, dem dortigen zweiten Assessor Wilhelm Abt;

die zweite Assessorsstelle zu Mindelheim, dem im Jahre 1812 geprüften Rechts-Praktikanten, Joseph Gumpinger, zu Ursberg;

am 4. die durch den Tod des Kanzlei-Sekretärs und geheimen Kanzelisten Prändl erledigte Stelle im Staats-Ministerium des Hauses und des Aeußern, dem Kanzelisten der ehemaligen Finanz-Section, Lorenz Brunner, zu verleihen;

am 6. die von dem Landrichter Baierhammer zu Wolfrathshausen nachgesuchte Versetzung in den Ruhestand in Gnaden zu bewilligen, und dagegen den gewesenen Stadtgerichts-Assessor und dermaligen Rittmeister des ersten Husaren-Regiments, Franz Heinrich von Haasi zu Würzburg, zum Landrichter in Wolfrathshausen;

Digitized by Google

am 8. den bisherigen Rath bei der königlichen GeneralAdministration der Posten, Karl Schedel, zum OberPostmeister in München;

am 11. bei dem Landgerichte Nürnberg, zum ersten Assessor den dortigen supernumerären Assessor, Georg Wilhelm Freiherr von Kreß zu Kreßenstein;

zum zweiten Assessor, unter Versezung des bereits in den Jahren vorgerückten Assessors von Volkammer in den Ruhestand, den im Jahre 1812 geprüften, bisher zu Lauf functionirenden RechtsPraktikanten, Johann Baptist Donle;

bei dem Landgerichte Lauf, zum ersten Assessor, den dortigen zweiten Assessor, Karl Gottlieb Gustav von Führer;

zum zweiten Assessor, den Assessor Friedrich Marian Blank zu Nabburg, auf seine hierum gestellte Bitte;

bei dem Landgerichte Pleinfeld, zum zweiten Assessor, den im Jahre 1812 geprüften RechtsPraktikanten, Johann Bernhard Endreß, zu Heidenheim;

bei dem Landgerichte Greding, zum zweiten Assessor, den dort bereits functionirenden RechtsPraktikanten, Joseph Rehrig;

bei dem Landgerichte Herzogenaurach, zum Aktuar den im Jahre 1812 geprüften RechtsPraktikanten und bisherigen Functionär zu Pleinfeld, Georg Adam Hofmann;

bei dem Landgerichte Schwabach, zum zweiten Assessor, den bisherigen Aktuar, Christoph Karl Emanuel John, zu Erlangen; zum Aktuar bei diesem Landgerichte den geprüften RechtsPraktikanten und dermaligen Lieutenant im ersten JägerBataillon, Gottlieb Meinel zu München;

bei dem Landgerichte Erlangen, zum Aktuar, den im Jahre 1812 geprüften RechtsPraktikanten, Georg Christian von Scheuerl, zu Nürnberg;

bei dem Landgerichte Hilpoltstein, zum zweiten Assessor, den im Jahre 1812 geprüften RechtsPraktikanten, und gewesenen Functionär zu Göggingen, Joseph Maccerl, zu Augsburg zu ernennen;

die erledigte KriminalAdjunktenstelle des Landgerichts Laufen, dem zweiten LandgerichtsAssessor, Michael Schmidt, zu Griesbach im UnterDonaukreise;

die erledigte zweite Assessorstelle des Landgerichts Nabburg, dem RechtsPraktikanten Franz Xaver Mayinger aus Eichstädt, zu verleihen;

die bisherigen provisorischen Landrichter, Gebhardt zu Burgau, und Wochinger zu Günzburg, auf ihren gegenwärtigen Stellen definitiv zu bestätigen;

am 12. die nachgesuchte Versezung des Advokaten Wilhelm Anton Birker von Kempten nach Augsburg zu genehmigen;

endlich am 13. den Doktor Johann Nepomuk Ringseis zum zweiten PrimärArzte im allgemeinen Krankenhause der Haupt- und Residenzstadt München zu ernennen.

Regierungsblatt.

XXXIII. Stück München, Samstag den 30. August 1817.

Bekanntmachungen.

Verzeichniß
der an der
königlichen Ludwig Maximilians Universität zu Landshut im Wintersemester $18\frac{17}{18}$ zu haltenden Vorlesungen.

Der gesezliche Anfang des Semesters ist den 3. November.

I. Philosophische Section.

1) Allgemeine Wissenschaftskunde trägt vor
Professor Siebenkees, nach Eschenburg, von 11 — 12 Uhr.

2) Theoretische Philosophie (Logik und Metaphysik), privatissime
Professor Ast, nach seinen Grundlinien der Philosophie, wöchentlich fünfmal, von 11 — 12 Uhr.

Logik und Metaphysik,
Professor Köppen, nach eigenem Leitfaden, wöchentlich fünfmal, von 11 — 12 Uhr.

3) Uebersicht der Hauptmomente der Philosophie, als nächste Einleitung in die Hauptzweige derselben, und sodann Moralphilosophie,
Professor Salat, nach der zweiten Auflage seiner Darstellung der Moralphilosophie, täglich von 8 — 9 Uhr.

Anmerk. Hiemit wird derselbe ein Konversatorium, in einer noch zu bestimmenden Stunde verbinden.

4) Psychologische Anthropologie,
Professor Röschlaub, nach eigenem Entwurfe, von 4 — 5 Uhr.

5) Erziehungslehre,
Professor Salker, nach seinem Handbuche über Erziehung für Erzieher (2te Ausgabe bei Lentner), in den lezten drei Tagen der Woche, von 7 — 8 Uhr.

6) Arithmetik,
Professor Magold, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 3 — 4 Uhr.

7) Höhere Mathematik,
Professor Magold, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 9 — 10 Uhr.

8) Angewandte Mathematik,
Professor Stahl, nach Kästner, wöchentlich dreimal, von 2 — 3 Uhr.

9) Populäre Astronomie,
Professor Stahl, wöchentlich viermal, von 2 — 3 Uhr.

10) Physik,
Professor Stahl, nach Mayer's Anfangsgründen der Naturlehre, täglich von 10 — 11 Uhr.

Digitized by Google

11) Allgemeine Chemie,

Professor Fuchs, nach eigenen Heften, wöchentlich dreimal, von 2 — 3 Uhr.

12) Oryktognosie und Geognosie,

Professor Fuchs, erstere nach Hofmann's Handbuche der Mineralogie, leztere nach eigenen Heften, täglich von 11 — 12 Uhr.

13) Allgemeine Naturgeschichte,

Professor Schultes, nach seinem Lehrbuche und eigenen Heften, täglich, in einer durch die Mehrheit der Zuhörer zu bestimmenden Stunde.

14) Physiologie der Pflanzen und Kryptogamologie,

Professor Schultes, nach eigenen Heften, wöchentlich dreimal, in einer durch die Mehrheit der Zuhörer zu bestimmenden Stunde.

15) Teutsche Diplomatik,

Professor von Hellersberg, nach Schmidt, in noch zu bestimmenden Stunden.

16) Universalgeschichte,

Professor Mannert, nach Brever's Kompendium, wöchentlich fünfmal, von 2 bis 3 Uhr.

17) Teutsche Geschichte,

Professor Mannert, nach eigenem Kompendium, wöchentlich fünfmal, von 8 bis 9 Uhr.

18) Geschichte der französischen Revolution,

Professor Köppen, nach Schüz chronologischer Darstellung, in noch zu bestimmenden Stunden.

19) Teutsche Bundesacte,

Professor von Hellersberg, nach dem Texte, mit später Rücksicht auf die Verhandlungen des Wiener Kongresses und der Bundesversammlung, in noch zu bestimmenden Stunden.

20) Geographie des Königreichs Baiern,

Professor Mannert, nach eigenen Heften, wöchentlich zweimal.

21) Allgemeine Literärgeschichte,

Professor Siebenkees, nach Bruns, wöchentlich sechsmal, von 9 — 10 Uhr.

22) Theorie der Kunst, verbunden mit der Geschichte der bildenden Kunst des Alterthums und der neuern Welt,

Professor Ast, erstere nach seinen Grundlinien der Aesthetik, zur lezteren wird er die reichhaltige Kupferstichsammlung des hiesigen Kunstkabinets benuzen, täglich von 10 bis 11 Uhr.

23) Aesthetik,

Professor Köppen, nach Schreibers Lehrbuche (Heidelberg 1809), wöchentlich viermal, von 4 — 5 Uhr.

24) Encyklopädie der Philologie,

Professor Ast, nach seinem Grundrisse der Philologie, von 3 — 4 Uhr.

25) Alterthumskunde, mit besonderer Hinsicht auf die Gesezgebung der Griechen und Römer,

Professor Ast, täglich von 4 — 5 Uhr.

26) Platon's Phädon und Cicero's Reden pro Archia poëta und pro Marcello erklärt abwechselnd

Professor Drexel, täglich von 9 bis 10 Uhr.

Digitized by Google

27) Aeschylos Prometheus (nach seiner Ausgabe, Landshut bei Thomann) und des Plautus Amphitruo erklärt abwechselnd

Professor Ast, von 9 — 10 Uhr.

28) Hebräische Sprache,

Professor Mall, nach seiner Sprachlehre, Montag, Dienstag und Mittwoch, von 2 — 3 Uhr.

29) Ueber italiänische Sprache und Literatur, verbunden mit mündlichen und schriftlichen Uebungen, liest

Professor Drexel, nach seiner italienischen Anthologie (Landshut bei Krüll, 1807 2 Thle. 8.)

30) Teutsche Sprache und Literatur,

Professor Siebenkees, wöchentlich zweimal, von 1 — 2 Uhr.

II. Section der Theologie.

1) Theologische Encyklopädie und Methodologie,

Professor Schneider, wöchentlich dreimal, von 2 — 3 Uhr.

2) Religionslehre für sämtliche Akademiker,

Professor Sailer, nach seinen Grundlehren der Religion (2te Ausgabe bei Lentner), in den ersten drei Tagen der Woche, von 7 — 8 Uhr.

3) Christliche Moral, die allgemeine und angewandte,

Professor Sailer, nach den Ideen der Moral in seinen Erinnerungen für junge Prediger (bei Lentner 1813), in den ersten drei Tagen der Woche, von 10 — 11 Uhr.

4) Einleitung in die heiligen Schriften,

Professor Mall, nach Sandbichler, Montag, Dienstag und Mittwoch, von 8 bis 9 Uhr.

5) Erklärung des Predigers,

Professor Mall, Donnerstag, Freitag und Sonnabends, von 8 — 9 Uhr.

6) Katholische Dogmatik mit Dogmengeschichte verbunden,

Professor Schneider, täglich von 11 bis 12 Uhr.

7) Geschichte der Völker der alten Welt, mit besonderer Rücksicht auf das israelitische Volk und die Bücher des A. T.,

Professor Zimmer.

8) Kirchengeschichte,

Professor Andres, nach Michl, täglich in einer noch zu bestimmenden Stunde.

9) Die vollständige Pastoral,

Professor Sailer, nach seinen Vorlesungen aus der Pastoraltheologie (dritte Ausgabe bei Lentner), in den lezten drei Tagen der Woche, von 10 — 11 Uhr.

10) Katechetik,

Professor Sailer, von 10 — 11 Uhr.

11) Liturgie,

Professor Sailer, von 10 — 11 Uhr.

12) Praktische Kollegien über Homiletik, verbunden mit Uebungen, hält im Seminar

Professor Roider.

13) Exegetische Uebungen stellt an

Professor Mall, in noch zu bestimmenden Stunden.

Digitized by Google

III. Section der Rechtskunde.

1) Encyklopädie und Methodologie der Rechtswissenschaft liest

Professor Wening, nach eigenen Lehrbuche, täglich von 9 — 10 Uhr, in den ersten Wochen des Semesters.

2) Institutionen des römischen Rechts,

Professor Wening, nach eigenen Heften, täglich von 9 — 10 Uhr, nach Beendigung der Vorlesungen über Encyklop. und Method.

3) Geschichte des römischen Rechts,

Professor Wening, nach Hugo, täglich von 3 — 4 Uhr.

4) Kriminalrecht,

Professor Mittermaier, nach dem baierischen Strafgesezbuche, wöchentlich fünfmal, von 11 — 12 Uhr.

5) Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten,

Professor Andres, nach Michl, täglich von 4 — 5 Uhr.

6) Geschichte des kanonischen Rechts,

Professor Andres, in noch zu bestimmenden Stunden.

7) Baierisches Staatsrecht,

Professor von Hellersberg, nach den Edikten und Verordnungen, täglich von 11 bis 12 Uhr.

8) Baierisches Privatrecht,

Professor von Krüll, nach dem Gesezbuche mit Einschluß der neuesten Verordnungen und eigenem Handbuche (III. Thl.) täglich von 8 — 9 und 10 — 11 Uhr.

9) Handelsrecht,

Professor von Moshamm, nach eigenem Plane, wöchentlich dreimal, von 3 — 4 Uhr.

10) Wechselrecht,

Professor von Moshamm, nach der zweiten Auflage seines Lehrbuchs, wöchentlich dreimal, von 3 — 4 Uhr.

11) Kriminalprozeß (den gemeinen und baierischen),

Professor Mittermaier, nach dem Strafgesezbuche und seinem Handbuche des peinlichen Prozesses, wöchentlich dreimal, von 11 — 12 Uhr und 3 — 4 Uhr.

12) Gemeinen bürgerlichen Prozeß,

Professor Mittermaier, mit Hinweisung auf Martins Lehrbuch, wöchentlich viermal, von 9 — 10 Uhr.

13) Theorie des baierischen Prozesses,

Professor von Krüll, nach dem Gesezbuche und den neuesten den Geschäftsgang betreffenden Verordnungen, wöchentlich fünfmal, von 2 — 3 Uhr.

14) Practicum processuale und als Einleitung: Theorie des Geschäftsvortrags, mit Ausarbeitungen,

Professor Mittermaier, wöchentlich zweimal, von 9 — 10 Uhr.

15) Repetitorium des gesammten Civilrechts, verbunden mit praktischen Uebungen über die Hauptlehren desselben,

Professor von Krüll.

IV. Section der Kameralwissenschaften.

1) Encyklopädie der sämtlichen Staats- und Kameralwissenschaften,

Professor von Moshamm, nach eigenem Entwurfe, in den ersten vier Wochen des Semesters, von 10—11 Uhr.

Encyklopädie sämtlicher staatswirthschaftlicher oder Kameralwissenschaften,

Professor Medicus, in den ersten Wochen des Semesters, von 7—8 Uhr.

2) Forstwirthschaft und Forstdirektionslehre,

Professor Medicus, nach seinem Forsthandbuche, von 5—6 Uhr.

3) Bergbaukunde,

Professor Medicus, nach der Grundlage des Werner'schen Planes, in dessen kleinen Schriften I. Thl., von 7—8 Uhr.

4) Technologie,

Professor Holzinger, nach Jungs Ordnung von 10—11 Uhr.

5) Handelswissenschaft,

Professor Holzinger, nach Leuchs, von 2—3 Uhr.

6) Oekonomisch politische Arithmetik,

Professor Dätzel, nach eigenen Heften, täglich von 1—2 Uhr.

7) Polizeiwissenschaft und Polizeirecht,

Professor von Moshamm, nach eigenen Heften, täglich von 10—11 Uhr.

8) Staatswirthschaft,

Professor Frohn, nach Schlözer, täglich von 4—5 Uhr.

9) Finanz,

Professor Frohn, nach seinen Grundlinien der rationellen Finanz, welche nächstens die Presse verlassen werden, täglich von 10—11 Uhr.

10) Kameralpraxis,

Professor Frohn, wöchentlich dreimal, in noch zu bestimmenden Stunden.

V. Section der Heilkunde.

1) Medicinische Encyklopädie und Methodologie,

Professor von Leveling, nach Conradi, 2te Auflage, Freitags und Sonnabends, von 7—8 Uhr.

2) Anatomie des Menschen, und zwar Knochen-, Bänder-, Muskel-, Gefäß- und Eingeweide-Lehre,

Professor extraord. Münz, täglich von 9—10 Uhr, verbunden mit einem Repetitorium und Examinatorium. Zum Handbuche empfiehlt er Sömmerring's oder Hildebrand's Anatomie.

3) Anatomie und Physiologie des Gehirnes und der Nerven, mit stets vergleichender Rücksicht auf die Entwicklung des menschlichen Gehirns,

Professor extraord. Münz, wöchentlich dreimal, von 3—4 Uhr.

Derselbe ertheilt auch Unterricht in der praktischen Zergliederungskunst nach Fischers Anweisung ꝛc. Ueber die Muskeln nach seinem eigenen Handbuche mit Abbildungen nach Albin.

Digitized by Google

4) Physiologie des Menschen,

Professor von Walther, nach eigenem Lehrbuche täglich.

5) Physiologische und pathologische Semiotik,

Professor von Leveling, nach Gruner, täglich von 10 — 11 Uhr.

6) Allgemeine Therapie,

Professor Schultes.

7) Specielle Therapie,

Professor Schultes, nach Frank und Stoll, täglich von 4 — 5 Uhr.

8) Allgemeine Pathologie,

Professor Feiler, nach Gaub, wöchentlich sechsmal, von 10 — 11 Uhr.

9) Ueber die syphilitischen Krankheiten,

Professor von Walther, nach eigenem Entwurfe.

10) Diätetik,

Professor Bertele, nach seinem Versuche einer Lebenserhaltungskunde, täglich von 11 — 12 Uhr.

11) Pharmacie mit pharmaceutischer Waarenkunde,

Professor Bertele, nach Trommsdorff, täglich von 4 — 5 Uhr.

12) Chirurgische Operations-, Instrumental- und Bandagenlehre,

Professor von Walther, nach Schreger und Bernstein, täglich von 2 — 3 Uhr.

13) Geburtshilfe,

Professor Feiler, nach Froriep, wöchentlich viermal, von 2 — 3 Uhr.

14) Gerichtliche Arzneikunde und medicinische Polizei,

Professor von Leveling, nach Plenk und eigener Anleitung, wöchentlich fünfmal, von 7 — 8 Uhr.

15) Medicinisch klinische Schule hält

Professor Röschlaub, von 10 — 11 Uhr, und liest in Verbindung mit derselben

1) über die Institutiones praxeos clinico-iatricae;

2) über die wichtigeren, in der klinischen Anstalt vorkommenden Krankheiten.

Anmerk. Auf Verlangen wird derselbe über einige ächte Bücher des Hippokrates lesen.

16) Das chirurgische und Augenkranken-Klinicum hält

Professor von Walther, täglich von 9 — 10 Uhr.

17) Die geburtshilfliche Klinik hält

Professor Feiler, in der Entbindungs-Lehranstalt, nach den sich ereignenden Fällen zu allen Stunden, ausserdem aber täglich um 11 Uhr.

Anmerk. Uebungen im Untersuchen stellt derselbe alle Mittwoch und Sonnabend Abends um 5 Uhr an.

18) Praktische Einleitung in die Physikatsgeschäfte ertheilt

Professor von Leveling, nach eigener Anleitung.

Für den Unterricht in den neuen Sprachen, im Reiten, Tanzen und Fechten sind zweckmäßige Anstalten vorhanden.

Die Titl. Herrn Professoren Sailer und von Krüll haben, dem allerhöchsten Auftrage gemäß, das Geschäft übernommen, auf Verlangen der Eltern und Kuratoren die Einnahmen und Ausgaben der Studierenden, gegen ein Honorar von 3 Procent für ihre untergeordneten Geschäftsführer zu besorgen.

Digitized by Google

Ordnung
der
Vorlesungen an der königlichen Universität zu Würzburg für das Winter-Semester 1817/18.

Die Vorlesungen werden am 3. November ihren Anfang nehmen.

I. Allgemeine Wissenschaften.

A) Eigentlich philosophische Wissenschaften.

1) Allgemeine Encyklopädie und Methodologie des akademischen Studiums.

Professor Metz, nach eigener Ansicht, in den ersten Tagen des Novembers, täglich von 9 — 10 Uhr.

2) Philosophie.

a) Als Grundlage und Propädeutik derselben die
Anthropologie und Logik.

Derselbe, jene nach seinem Grundrisse der Anthropologie in pragmatisch-psychologischer Hinsicht (Würzburg 1814), diese nach seinem Handbuche der Logik (2te Ausgabe bei Göbhardt 1816), täglich von 9 — 10 Uhr, wöchentlich mit einem Konversatorium und Disputatorium verbunden.

b) als eigentliche spekulative Philosophie, die
Metaphysik.

Derselbe, nach dem, in seiner Abhandlung „über den Werth der Logik im Verhältnisse zur Metaphysik und Mathematik“ (Würzburg bei Nitribitt) im Allgemeinen bezeichneten Gange, mit kritischer Rücksicht auf die entgegen gesetzten Systeme älterer und neuerer Zeit, wöchentlich fünfmal in noch zu bestimmenden Stunden, mit einem Konversatorium und Disputatorium verbunden.

c) Als praktische Philosophie
das Naturrecht und die Ethik mit der Religionslehre verbunden, nach vorausgeschickter Grundlegung der praktischen Philosophie überhaupt.

Derselbe, nach eigenem Entwurfe, mit kritischer α) Benuzung des Bauerschen Lehrbuchs des Naturrechts, β) Rücksicht auf Kant's und Fichte's moralische Schriften; besonders mit Kritik α) der Kant'schen und Fichte'schen Religionslehre, β) der Ansicht des Naturrechts, der Moral und Religion von Seite des Absolutism der jüngsten Zeit; wöchentlich sechsmal, mit einem Konversatorium und Disputatorium verbunden, in noch zu bestimmenden Stunden.

3) Mathematische Philosophie als Organon oder Konstruktionskunst, mit erläuternden Beispielen aus allen Wissenschaften.

Professor Wagner, nach seinem Lehrbuche, wöchentlich fünfmal, Morgens von 7 — 8 Uhr.

Digitized by Google

4) Syſtem der geſamten Ideal- und Naturphiloſophie (theoretiſche und praktiſche Philoſophie.)

Derſelbe, nach Diktaten, wöchentlich fünfmal, von 2 — 3 Uhr.

Mit obigen zwei Kollegien wird Derſelbe noch eine beſondere Konverſations- und Uebungsſtunde verbinden.

5) Anthropologie, Logik und Metaphyſik.

Profeſſor Klein, nach ſeinen Schriften, fünfmal wöchentlich, von 8 — 9 Uhr, verbunden mit einem Konverſatorium und Diſputatorium.

6) Syſtem der Philoſophie als Wiſſenſchaft der Natur und des Geiſtes (Syſtem der theoretiſchen und praktiſchen Philoſophie.)

Derſelbe, nach Diktaten, wöchentlich fünfmal, von 3 — 4 Uhr, oder in einer andern beliebigen Stunde, verbunden mit einem Konverſatorium.

7) Ethik und Naturrecht.

Derſelbe, nach eigener Darſtellung, wöchentlich viermal, in noch zu beſtimmender Stunde.

8) Allgemeine Hodegetik.

Profeſſor Goldmayer, in noch zu beſtimmenden Stunden.

B) Mathematiſche und phyſiſche Wiſſenſchaften.

Nach vorausgeſchickter Einleitung in die mathematiſchen Wiſſenſchaften, mit Benuzung ſeiner Schrift „über den Nuzen des mathematiſchen Studiums“

1) Arithmetik oder Buchſtabenrechnung und niedere Analyſis mit der Theorie der Logarithmen und deren Anwendung.

Profeſſor Schön, nach eigenen Lehrbüchern a) „die Buchſtabenrechnung und niedere Algebra“ (Würzburg bei Stahel 1806), b) „die Ziffernrechnung“ 2te Auflage (Würzburg und Bamberg bei Göbhardt 1817), täglich von 9 — 10 Uhr.

2) Reine und angewandte niedere Geometrie mit der ebenen Trigonometrie.

Derſelbe, nach eigenem Lehrbuche (Nürnberg bei Felsecker 1808), täglich in noch zu beſtimmenden Stunden.

3) Höhere Geometrie und höhere Analyſis.

Derſelbe, nach eigenem Lehrbuche (Bamberg u. Würzburg bei Göbhardt 1805), und nach Diktaten, täglich in noch zu wählenden Stunden.

4) Aſtronomie, nach vorausgeſchickter Theorie der Kegelſchnitte.

Derſelbe, nach eigenem Lehrbuche (Nürnberg bei Felsecker 1811), wöchentlich viermal, von 2 — 3 Uhr, oder auch von 3 — 4 Uhr.

Auch erbietet ſich Derſelbe, die mechaniſchen und optiſchen Wiſſenſchaften, und insbeſondere für die Kandidaten der Kameralwiſſenſchaften die bürgerliche Baukunſt und die Maſchinenlehre mit Benuzung ſeiner, über dieſe Gegenſtände herausgegebenen, Schriften vorzutragen.

5) Elementar-Arithmetik und Algebra.

Professor Metz, nach seinem Handbuche (Würzburg 1802 bei Göbhardt), täglich von 2 — 3 Uhr.

Dafür ist Derselbe auch zum Vortrage der Euklidischen Geometrie oder anderer Theile der Mathematik erbötig.

6) Reine Elementar-Mathematik; als Arithmetik, die ersten Gründe der Algebra, und die Geometrie.

Professor Pfaff, wöchentlich fünfmal.

7) Der Elementar-Mathematik erster Theil, die Algebra und Anfangsgründe der Analysis.

Derselbe, wöchentlich fünfmal.

8) Allgemeine Physik des Sonnensystems, nebst Astrognosie.

Derselbe, wöchentlich zweimal.

9) Mineralogie.

Professor Rau, nach seinem nächstens erscheinenden Lehrbuche, wöchentlich fünfmal, von 2 — 3 Uhr.

10) Theoretische und Experimental-Physik.

Professor Sorg, nach Kastner's Grundriß der Experimental-Physik, wöchentlich fünfmal, von 10 — 11 Uhr.

Professor Rau, dieselbe, nach Mayer, wöchentlich fünfmal, von 10 — 11 Uhr.

11) System der Chemie.

Professor Sorg, nach eigenem Entwurfe, mit Versuchen erläutert, wöchentlich fünfmal, von 3 — 4 Uhr.

C) Historische Wissenschaften.

1) Weltgeschichte.

Professor Berg, mit Rücksicht auf Wachler's Lehrbuch der Geschichte, täglich von 9 — 10 Uhr.

2) Allgemeine Weltgeschichte bis auf unsere Zeit.

Professor Wagner, wöchentlich fünfmal, von 9 — 10 Uhr.

3) Europäische Staatengeschichte.

Privatdocent Brendel, nach Meusel, fünfmal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden.

4) Statistik.

Professor Seuffert, nach eigenem Plane, viermal wöchentlich.

Privatdocent Brendel, dieselbe, nach eigenen Heften, viermal wöchentlich.

5) Baierische Geschichte.

Professor Seuffert, nach Hellersberg „kurzer Auszug aus den Jahrbüchern des baierischen Volkes", zweimal wöchentlich.

6) Literärgeschichte.

Professor Goldmayer, in noch zu bestimmenden Stunden.

7) Geschichte der Philosophie.

Professor Metz, in Verbindung mit seinen Vorträgen der Philosophie, nach Dieterich Tiedemann's Geist der spekulativen Philosophie.

8) Geschichte der Philosophie, ältere und neuere.

Professor Klein, nach Ast's Lehrbuch, wöchentlich dreimal.

Digitized by Google

D) Schöne Wissenschaften und Künste.

1) Aesthetik, in Verbindung mit der Geschichte der einzelnen Kunstformen, und einer kritischen Betrachtung vorhandener Kunstwerke.

Professor Fröhlich, nach eigenen Heften, viermal in der Woche.

2) Theorie des Vortrags, und

3) Tacitus Dialog de oratoribus, und einige Satyren von Horaz.

Derselbe, in noch festzusezenden Stunden.

4) Philologische Encyklopädie und Methodologie, mit einer Notiz und Kritik über die besten, bei jeder Materie einschlagenden Werke.

Professor Blümm, mit Hinweisung auf Füllebornii Encyclopaedia philol., edit. alt. 1805, von 8 — 9 Uhr.

5) Die Geschichte der griechischen Literatur.

Derselbe, in füglichen Nachmittagsstunden.

6) Die griechischen Alterthümer, d. i. historische Darstellung der Verfassung und Verwaltung des griechischen Staats, der Religion, des Kriegswesens, des Privatlebens, der Künste und Wissenschaften unter den Griechen.

Derselbe, nach Lambert Bos, von 10 — 11 Uhr.

7) Erklärung griechischer und römischer Klassiker.

α) Nach vorgängiger kritischen Würdigung der neuern Untersuchungen über die Homerischen Gesänge überhaupt, und über die Anlage und Komposition der Ilias ins Besondere, erklärt einige Bücher derselben

Professor Blümm, von 3 — 4 Uhr.

Platons Phädon (nach der Ausgabe Würzburg bei Stahel 1807) in Frühestunden.

Derselbe,

β) Tacitus de moribus Germanorum (nach dem Abdruck bei Wiesner und Riegler, Nürnberg 1800), und die philosophischen Abhandlungen des Seneca (nach Luc. Ann. Senecae opera philosophica. Halae)

in füglichen Vormittagsstunden.

8) Professor Pfaff erbietet sich zu Vorlesungen über die Anfangsgründe der schwedischen Sprache.

II. Besondere Wissenschaften.

A) Theologie.

1) Encyklopädie und Methodologie der theologischen Wissenschaften.

Professor Onymus, in noch zu bestimmenden Stunden.

2) Biblische Philologie.

Hebräische, chaldäische und syrische Sprachlehre — nebst fortgesezten philologisch-kritischen Uebungen in Erklärung gewählter Stellen des alten und neuen Testaments

Professor K. J. Fischer, Montags, Mittwoch und Freitags von 2 — 3 Uhr.

3) Exegese der Bibel.

Derselbe, Fortsezung der Erklärung der Evangelien — Erklärung der Apostelgeschichte, täglich von 10 — 11 Uhr, mit wöchentlichem Examinatorium und Disputatorium.

4) Kirchengeschichte.

Professor Leiniker, die Geschichte der christlichen Kirche von ihrem Ursprunge bis auf die Zeiten Karls des Großen, nach Dannemayr inst. hist. eccl., Montags, Freitags und Samstags von 3 — 4 Uhr.

5) Katholische Dogmatik.

Professor Onymus, nach Klüpfel, täglich von 9 — 10 Uhr.

6) Moraltheologie.

Professor Eyrich, nach Geishüttner, verbunden mit einem Examinatorium, täglich von 8 — 9 Uhr.

7) Liturgik.

Derselbe, nach der Kirchenagende, mit praktischen Uebungen, Freitags von 4 — 5 Uhr.

B) Rechtswissenschaft.

1) Juristische Encyklopädie und Methodologie.

Professor Rudhart, unter Benuzung seiner (1812 bei Stahel) hierüber erschienenen Schrift, wöchentlich dreimal, in beliebigen Stunden.

2) Naturrecht, verbunden mit Philosophie des positiven Rechts.

Professor Metzger, nach Bauer's Lehrbuch (2te Ausgabe 1816), wöchentlich dreimal, in noch zu wählenden Stunden.

3) Rechtsgeschichte.

Professor Rudhart, nach eigenen Heften, täglich von 9 — 10 Uhr.

4) Institutionen des römischen Rechts.

Professor Kleinschrod, nach dem Höpfnerischen Heinek, täglich von 11 — 12 Uhr.

5) Pandekten.

Professor Seuffert, nach Schweppe's römischem Privatrechte (Kiel 1814 — 1815), in noch zu wählenden Stunden.

Derselbe giebt eine Exegese schwieriger und besonders wichtiger Stellen des Corpus Juris, mit vorzüglicher Rücksicht auf die praktische Kunst und die technische Sprache des römischen Juristen, dreimal wöchentlich, von 11 — 12 Uhr.

6) Teutsches Privatrecht, mit Einschluß des Handels- Wechsel- Kameralprivat- und fränkischen Rechts.

Professor Metzger, nach Krüll, in beliebigen Stunden.

7) Baierisches Civilrecht,

Professor Seuffert, nach eigenem mitzutheilenden Plane, täglich von 3 — 4 Uhr.

8) Kriminalrecht und Kriminalprozeß,

a) allgemeines Kriminalrecht und Kriminalprozeß.

Professor Kleinschrod, täglich von 3 — 4 Uhr.

b) baierisches Kriminalrecht und Kriminalprozeß,

Derselbe, nach dem baierischen Strafgesezbuche, in beliebigen Stunden.

9) Lehenrecht,

Professor Behr, nach Böhmer mit Rücksicht auf das baierische Lehensedikt, täglich von 9 — 10 Uhr.

10) Positives Staatsrecht,

Derselbe, das baierische Staatsrecht, in beliebigen Stunden.

Digitized by Google

11) Practisches Völkerrecht,

Professor Rudhart, nach Martens in beliebigen Stunden.

12) Kirchenrecht,

Professor Leiniker, nach eigenem Plane, mit Hinweisung auf Schenkl inst. jur. eccl., täglich von 11 — 12 Uhr.

13) Gemeiner bürgerlicher Prozeß,

Professor Lauk, nach Martin, täglich von 3 — 4 Uhr.

14) Ueber den baierischen Codex judiciarius,

Derselbe, in besondern anzuzeigenden Stunden.

C) Staatswissenschaft.

1) Encyklopädie der Kameralwissenschaften,

Professor Geier, nach eigenem Systeme, in noch zu bestimmenden Stunden.

2) Allgemeine Staatslehre oder Staatskunst (Politik) als pragmatische Uebersicht und Grundlage sämtlicher Zweige der Staats- und Kameralpraxis,

Professor Behr, nach seinem neuen Abrisse der Staatswissenschaftslehre (Bamb. bei Göbhardt 1816), täglich von 4— 5 Uhr.

3) Staatswissenschaft,

Professor Wagner, nach seinem Buche „der Staat", wöchentlich fünfmal.

4) Polizeiwissenschaft, verbunden mit dem Polizeirechte,

Professor Metzger, täglich von 10 bis 11 Uhr.

5) Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft,

Professor Behr, nach eigenem Systeme, mit Rücksicht auf die einschlagenden Gesetze des baierischen Staats, in beliebigen Stunden.

6) Staatswirthschaft,

Professor Geier, nach Schlözers Handbuch, täglich von 8 — 9 Uhr.

7) Kameralpraxis,

Derselbe, nach eigenem Systeme, in zu bestimmenden Stunden.

8) Landwirthschaft,

Derselbe, nach Medicus, täglich von 3 — 4 Uhr.

9) Bergbaukunde,

Professor Rau, am Schlusse seiner Vorlesungen über Mineralogie, wöchentlich fünfmal, nach seinem Lehrbuche der Mineralogie.

10) Politische Arithmetik,

Derselbe, nach Florencourt, zweimal wöchentlich in einer beliebigen Stunde.

11) Forstwissenschaft:

wird, wegen der damit zu verbindenden Forstbotanik, jedesmal im Sommer-Semester gelesen.

D) Medicinische Wissenschaften.

1) Encyklopädie der Medicin,

Professor Spindler, nach Conradi, von 11 — 12 Uhr.

2) Anatomie,

Professor Döllinger, nach Hempel, täglich von 11 — 12 und von 2 — 3 Uhr.

Prosektor Hesselbach ertheilt den Unterricht im anatomischen Seciren.

3) Vergleichende Anatomie,

Professor Döllinger, nach Blumenbach, in noch zu bestimmenden Stunden.

4) Chemie und Pharmacie,

Professor Pickel, nach Hermbstädt, von 3 — 4 Uhr.

Derselbe, Chemie in Verbindung mit Experimental-Physik, in noch zu bestimmenden Stunden.

5) Naturgeschichte des Pflanzenreichs mit Anatomie und Physiologie der Gewächse,

Professor Heller, nach eigenen Heften, dreimal in der Woche.

Eben so oft wird derselbe Anleitung zum Studium der Botanik nach Präparaten von getrockneten Pflanzen-Exemplarien geben, mit vorzüglicher Berücksichtigung der cryptogamischen Gewächse.

6) Physiologie,

Professor Döllinger, nach eigenem Lehrbuche, täglich von 4 — 5 Uhr.

7) Diätetik,

Professor Ruland, wöchentlich viermal, früh von 8 — 9 Uhr.

8) Pathologie,

Professor Spindler, nach seiner Schrift „Allgemeine Nosologie und Therapie" (Frankfurt 1810), von 8 — 9 Uhr.

9) Allgemeine und besondere Semiotik,

Derselbe, nach Gruner, von 10 bis 11 Uhr.

10) Pathologische Anatomie,

Professor Döllinger, nach Meckel, wöchentlich dreimal, zu einer gelegenen Stunde.

11) Heilmittellehre,

Professor Ruland, in Verbindung mit Receptirkunst, wöchentlich viermal, von 11 bis 12 Uhr.

12) Therapie,

Professor Horsch, die allgemeine nach seinem Handbuche, dreimal in der Woche, Abends von 5 — 6 Uhr.

Derselbe, die specielle, täglich zweimal, von 11 — 12 und von 3 — 4 Uhr, nach seinem Handbuche.

13) Chirurgie,

Professor Textor, die theoretische, wöchentlich siebenmal, von 5 — 6 und von 2 — 3 Uhr.

Derselbe, Operationslehre, in Verbindung mit Instrumenten- und Verbandlehre, wöchentlich dreimal.

Die Operationen werden im neuerbauten Amphitheater der Anatomie im Julius-Hospitale an Leichnamen vorgezeigt, und mit der Verbandlehre werden die Knochenbrüche und Luxationen abgehandelt.

Derselbe, über Augenkrankheiten, zweimal in der Woche, in noch zu bestimmenden Stunden.

14) Entbindungskunde,

Professor d'Outrepont, über den gegenwärtigen Standpunkt der Entbindungskunde als Einladung und Einleitung zu seinen Vorlesungen über Geburtshilfe.

Digitized by Google

Derſelbe, theoretiſche und praktiſche Entbindungskunde nach von Siebolds Lehrbuche (I. Thl. 3. Aufl. Nürnb. II. Thl. 2. Aufl. 1810), von 4—5 Uhr.

Derſelbe, über Frauenzimmerkrankheiten, viermal in der Woche, in noch zu beſtimmenden Stunden.

15) Gerichtliche Arzneiwiſſenſchaft und mediciniſche Polizei,

Profeſſor Ruland, nach ſeinem Entwurfe, (Arnſtadt bei Klüger), wöchentlich viermal, von 3—4 Uhr.

Profeſſor Heller wird über die Behandlungsweiſe der in plötzliche Lebensgefahr gerathenen Menſchen, der Ertrunkenen, Erſtickten, Vergifteten u. ſ. w., dreimal in der Woche an noch zu verabredenden Tagen und Stunden beſondere Vorleſungen halten, wobei er die Toxicologie vorausſchicken wird.

16) Mediciniſche Clinik,

Profeſſor Friedreich, im Julius-Hoſpitale, täglich früh um 9 Uhr.

17) Chirurgiſche Clinik,

Profeſſor Textor, täglich von 8—9 Uhr, im Julius-Hoſpitale.

18) Geburtshilfliche Clinik,

Profeſſor d'Outrepont, in Verbindung mit Touchirübungen und den geburtshilflichen Manual- und Inſtrumental-Operationen am Phantom und an Leichnamen, von 11—12 Uhr.

19) Veterinär-Medicin,

Profeſſor Ryſſ, die Zootomie des Pferdes und Rindes, vergleichend mit der der übrigen Hausthiere, beſonders mit ſtäter Rückſicht auf die für die Noſologie ſich ergebenden Reſultate.

Derſelbe giebt ferner die ſpecielle Chirurgie der Hausthiere und gerichtliche Thierarzneikunde, Mittwochs und Samſtags von 2—3 Uhr.

Die Univerſitäts-Bibliothek ſteht Montags, Dienſtags, Donnerſtags, Freitags und Samſtags früh von 9—12, und Nachmittags am Montag, Dienſtag, Donnerſtag und Freitag von 2—4 Uhr offen.

Schöne und bildende Künſte.

Zeichnungskunſt: Köhler.

Kupferſtecherkunſt: Bitthäuſer.

Sprachen.

Engliſche, franzöſiſche und ſpaniſche: Bils.

Italieniſche: Corti.

Exercitienmeiſter.

Schreibkunſt: Kette.

Reitkunſt: Ferdinand.

Tanzkunſt: Noatſchek.

Fechtkunſt: Faber.

(Die dritte Verloosung der LotterieAnlehens-Preise betreffend.)

Nachdem die Anstände, welche die planmäßig angeordnete dritte Verloosung der für die beiden LotterieAnlehen der verzinslichen und unverzinslichen Gattung bestimmten Preise bisher zurück gehalten haben, nunmehr gehoben sind, so ist durch eine allerhöchste Entschliessung vom 16. dieß allergnädigst anbefohlen worden, daß selbe in dem künftigen Monate September, unter den schon früher bekannten Förmlichkeiten vorgenommen werden solle, welches man mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß bringt, daß der Tag der Verloosung und der nähere VerloosungsPlan nächstens bekannt gemacht werden wird.

München den 27. August 1817.

Königliche Staatsschulden Tilgungs Kommission.

von Sutner.

Sigriz.

Sizungen der geheimen Staats-Raths-Kommission.

Folgende RekursGegenstände wurden am 12. August 1817 in der Sizung der königlichen StaatsRathsKommission entschieden:

1) Der Rekurs des Dionys Doblinger zu Riegertshof Landgerichts Roding im Regenkreise, in seiner Streitsache mit Thomas Gagermaier, wegen einer Fahrwegs Servitut.

2) Die Streitsache des Wirths Jakob Herrieder von Reichertshausen mit dem Wirthe Huber zu Attenkirchen Landgerichts Moosburg im Isarkreise, über das Recht zur Gastung am Kirchweihfeste zu Aiglsdorf.

3) Die Streit und Rekursache des Jakob Orschler des jüngern und Konsorten sämtlicher Schiffern zu Aschaffenburg, wider Kaspar Reisinger den ältern, in Betreff einer gefoderten Rangordnung bei herrschaftlichen Frachten.

4) Der Rekurs der Bauern zu Täferlingen Landgerichts Göggingen im Ober-Donaukreise, gegen die dortigen Söldner, wegen Reklamirung von 11 Tagwerk Wiesen.

5) Die Streit- und Rekursache der bürgerlichen Kaffeeschenken in München, gegen den Löwengartenwirth Hartl, wegen Haltung eines Billards.

6) Die Rekursache des Pergamentmachers Johann Gottlob Schubart zu Weissenburg, gegen die dortigen Rothgärber, wegen lohgarer Bereitung der Schaffelle.

Pfarreien Erledigungen.

Im Ober Donaukreise:

1) Die Pfarrei Frankenried.

Durch die Beförderung des Pfarrers Beck nach Großküssendorf wurde die Pfarrei Frankenried erlediget, dieselbe liegt in der Diöces Augsburg, im Landgerichte Kauf-

Digitized by Google

bettern, ſie enthält 240 Seelen. Der Ertrag derſelben von Widdum, Zehent, Jahrtägen und Stole berechnet ſich auf 615 fl. 10 kr., wovon aber 91 fl. 55 kr. grundherrliche Gefälle, und 1 fl. 12 kr. zum biſchöflichen Ordinariate in Abzug zu bringen ſind.

Im Rezatkreiſe:

2) Die proteſtantiſche Pfarrei Kalbenſteinberg.

Durch die Beförderung des Pfarrers M. Bezzel auf die Pfarrei Altenmuhr *) iſt die Pfarrei Kalbenſteinberg, Dekanats Gunzenhauſen, erlediget worden, deren Ertrag in der Faſſion von 1807 auf 822 fl. 5¾ kr. berechnet worden iſt.

3) Die proteſtantiſche Pfarrei zu Buch am Wald.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bauer zum Stadtpfarrer an der heil. Geiſt Kirche zu Rothenburg **) iſt die Pfarrei Buch am Wald, Dekanats Kolmberg, erlediget worden, deren Ertrag in der Faſſion von 1807 auf 895 fl. 48¾ kr. berechnet, aber durch einen verlornen Prozeß ungefähr um 155 fl. vermindert worden iſt.

Im Obermainkreiſe:

4) Die proteſtantiſche Stadtpfarrei Baireuth.

Durch den Tod des Kreiskirchenraths und erſten Pfarrers Dr. Kapp iſt die Stadtpfarrei Baireuth erlediget worden.

Sie trägt nach der neueſten Dienſtertragsangabe 2366 fl. 18 kr.

*) S. 764. **) S. ibid.

Adelſtandserhöhungen und Beſtätigung.

Seine Majeſtät der König haben unterm 5. Mai l. J. allergnädigſt geruht, Allerhöchſtihren Generallieutenant, Kommenthur des militäriſchen Max-Joſeph-, Ritter des kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Marien-Thereſien- und kaiſerlich ruſſiſchen St. Wladimir-Ordens, dann Officier der königlich franzöſiſchen Ehrenlegion, Peter de la Motte, in billiger Würdigung vielfacher dem königlichen Hauſe und dem Vaterlande geleiſteter Dienſte, und

Allerhöchſtihren General-Major, Brigadier, Kommenthur des militäriſchen Max-Joſeph- und Ritter des k. k. öſterreichiſchen Marien-Thereſien-Ordens, dann Mitglied der königlich franzöſiſchen Ehrenlegion, Karl von Diez, in Rückſicht ſeiner in den lezten Feldzügen für Fürſt und Vaterland geleiſteten Dienſte und bewieſenen ausgezeichneten Tapferkeit, ſamt allen ihren rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geſchlechts, in den Freiherrn Stand des Reiches zu erheben;

dann unterm 4. März dem Appellationsgerichts Advokaten, Johann Nepomuk Leiſtner, in München mit Brüdern und Vettern diejenige Adelsurkunde, welche einer Leiſtneriſchen Familie von dem durchlauchtigſten Churfürſten von der Pfalz, Karl Philipp, bereits unterm 13 Oktober 1740 verliehen worden war, für die Klaſſe des Adels des Königreichs als gültig zu beſtätigen.

genwärtig bestehenden Vorschriften, und insbesondere bei den Verfügungen des Mandates vom 4. December v. J.

Art. III.

Die durch die Verordnung vom 17. November des nämlichen Jahres auf die Ausfuhr des Getreides und anderer Viktualien gelegten erhöhten AusgangsZölle, werden gegen diejenigen Staaten, welche ein Gleiches beobachten, und die Ausfuhr nach Unserm Reiche nicht gesperrt halten, aufgehoben, und an ihre Stelle treten in der Regel die vorigen Zoll-Säze wieder in Wirkung.

Art. IV.

Kein Getreid darf ausgeführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Markte feil geboten, und auf einem solchen Markte erkauft worden ist..

Hierüber sind förmliche Zeugnisse der PolizeiObrigkeiten nothwendig, welche nur auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an, gelten, und die Namen der Käufer, die Gattungen des gekauften Getreides, und die Größe des Vorrathes genau ausdrücken müssen.

Art. V.

Die EssitoBehandlung des Getreides soll noch ferner nach den Bestimmungen der Zoll- und MautOrdnung §§. 8. und 127. bei dem Maut- Ober- oder Hallamte, wo das Getreid geladen, oder welches von dem Aufbruchsorte auf dem Zuge nach dem Auslande am ersten betreten wird, und nur in dem Falle, wenn ein solches ohne besondere Umwege nicht erreicht werden könnte, bei einer GrenzMautPostirung vorgenommen, und nebstdem sollen von Unsern KreisRegierungen, in so ferne es nothwendig ist, besondere AusgangsStationen bezeichnet werden, an welche die Ausfuhr des Getreides ausschließend gebunden ist.

Auch soll die Ausfuhr des Getreides selbst, so wie aller übrigen Viktualien, welche nach dem SchäffelMaaße verkauft zu werden pflegen, sie möge nun auf Wagen oder zu Schiffe geschehen, in keiner andern Art statt finden, als bloß allein in Säcken nach dem landesüblichen GetreidMaaße.

Art. VI.

Getreide, und andere zur Nahrung dienende Früchte, welche Unterthanen und Körperschaften benachbarter Staaten in Unserem Königreiche auf eigenthümlichem Grunde und Boden erzeugt, oder als Gilt- und ZehentGefälle zu beziehen haben, dürfen von denselben, gegen obrigkeitliche Zeugnisse, mit Umgehung der Märkte, nach den darüber bestehenden Bestimmungen, ungehindert ausgeführt werden, wenn und in so weit Unseren Unterthanen von den Behörden der benachbarten Staaten die nämliche Begünstigung zugestanden wird.

Art. VII.

Unter eben dieser Voraussezung soll auch an den Grenzen der gegenseitige Besuch der

melten Vorrath auch nur daſelbſt wieder abſetzen.

Art. XII.

Auf den Schrannen ſelbſt iſt die ſtrengſte Polizei zu handhaben; insbeſondere aber iſt zu wachen, daß die Getreidbeſitzer durch Vorſpiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Beſuche der Märkte abgehalten, daß die Getreidfuhren, welche für den Markt beſtimmt ſind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft; daß nicht ſchon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geſchloſſen, und die Vorräthe nur zum Scheine in die Schranne geſtellt; — daß die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder andern GewerbsLeuten nicht überboten, und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im Voraus zu beſtimmen, und in die Höhe zu treiben.

Art. XIII.

Unterthanen, welche ſich mit dem Getreidehandel nicht befaßen, bleibt es frei, auch außerhalb der Schrannen in den Privathäuſern einen Vorrath an Früchten, welcher entweder zur Beſaamung ihrer Felder oder zur häuslichen Nothdurft erforderlich iſt, anzukaufen.

Desgleichen iſt den Bäckern, Melbern, und Bierbräuern, und andern mit der Bereitung der erſten LebensMittel beſchäftigten GewerbsLeuten der Ankauf in den Häuſern, um damit die Bedürfniße ihrer Gewerbe zu decken, unverwehrt.

Alle vorbemerkten Käufer müßen ſich aber mit amtlichen unentgeldlich auszuſtellenden und allenthalben gültigen Vorweiſen verſehen, worin der Bedarf an ſich ſowohl, als die Größe deſſelben förmlich beſcheiniget iſt.

Art. XIV.

Es hängt von dem gewiſſenhaften Ermeßen der PolizeiBehörden ab, nach genauer Würdigung der obwaltenden Bedürfniße, zu den obenbenannten Zwecken das Maaß der Früchte feſtzuſezen, welches die einzelnen Inhaber der Vorweiſe in den Privathäuſern anzukaufen jedesmal berechtiget ſeyn ſollen.

Art. XV.

Wer zu einem GetreidAnkaufe in Privathäuſern die polizeiliche Bewilligung erhalten hat, muß das AnkaufsGeſchäft ſelbſt und perſönlich, oder durch die in ſeinem Brode ſtehenden Angehörigen und Diener beſorgen laßen, welche ſich auch ihrerſeits über dieſe ihre Eigenſchaft und den erhaltenen Auftrag durch die Original-Bewilligungsurkunde gehörig auszuweiſen haben.

Die Dazwiſchenkunft irgend eines Dritten, als Unterhändlers, findet niemals und unter keinen Umſtänden ſtatt.

Art. XVI.

Die Vorweiſe der Einkäufer werden bei der Polizeibehörde des EinkaufsOrtes, wenn ſie darin ihren AmtsSiz hat, außerdem aber dem GemeindeVorſteher über-

Gulden, womit auch ein PolizeiArrest von 3 bis 8 Tagen verbunden werden kann, belegt werden.

Alle ausgesprochenen Konfiskations- und GeldStrafen verfallen dem Armenfonde mit Vorbehalt von zwei Drittheilen für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung des Schuldigen veranlassen.

Art. XXI.

Sollten öffentliche Diener des Staates oder der Kommunen einer Uebertretung der bezeichneten Art sich schuldig machen, so haben dieselben, nebst den allgemein angedrohten ordentlichen Strafen auch noch eine besondere außerordentliche DisciplinarStrafe, und, nach Beschaffenheit der Umstände, selbst die Entlassung zu erwarten.

Art. XXII.

Alle, wenn gleich geschlossene Verträge und sonstige Verabredungen über Kauf und Verkauf des Getreides, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung noch nicht in Erfüllung gekommen sind, sollen lediglich nach den Bestimmungen derselben beurtheilt und behandelt, und wenn sie den gegebenen Vorschriften entgegen sind, als nichtig angesehen werden.

Art. XXIII.

In Ansehung des von jeher verbotenen Ankaufes des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel verbleibt es bei den Bestimmungen des hierüber unterm 13. Juni d. J. ergangenen Mandates (RegierungsBlatt S. 587.) mit der ausdrücklichen Erklärung, daß auch alle entweder bereits geschehene oder noch erfolgende Verabredungen und Verträge über die zwar bereits eingeärndteten, aber noch nicht ausgedroschenen Feldfrüchte, als nichtig und ungiltig anzusehen, und wie die Verkäufe auf dem Halme oder auf der Wurzel zu behandeln seyen.

Art. XXIV.

Im Uebrigen sollen die Verfügungen Unserer gegenwärtigen Verordnung für alle den GetreidHandel betreffende Angelegenheiten zur Richtschnur dienen, und mit aller Pünktlichkeit vollzogen werden.

Alle darin nicht ausdrücklich enthaltenen Beschränkungen sind unzulässig, und insbesondere bleiben alle Verkaufs-, Einstands- und sonstige Zwangs- und BannRechte aufgehoben.

Art. XXV.

Schließlich wollen und befehlen Wir, daß in Unseren KreisHauptstädten und in anderen größern Städten Unseres Reiches aus Mitteln und auf Rechnung der städtischen Kommunen mit wohlthätiger Fürsorge RothMagazine angelegt werden sollen, welche jederzeit einen Vorrath an Getreid enthalten, der dem sechsten Theile des ganzen JahresBedarfes gleich ist.

Unsere KreisRegierungen haben, nach Vernehmung der KommunalVorstände und

ken und Orten gebürtig ſind, haben Wir zur Beſeitigung der in dieſer Hinſicht ſich ergebenden RechtsUngleichheit nach Vernehmung Unſeres StaatsRaths beſchloſſen, daß die erwähnte Verordnung von nun an in Unſern Staaten nirgends mehr in Anwendung gebracht werden ſoll, jedoch unbeſchadet der durch die bereits eingetretenen Fälle wohl erworbenen Rechte, auf welche dieſe Abänderung nicht rückwirken kann. — Dieſes laſſen Wir durch das Regierungsblatt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

München den 8. September 1817.

Max Joſeph.

Gr. Reigersberg. Gr. v. Thürheim.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
F. v. Kobell.

Bekanntmachungen.

(Die Bildung der MittelOrgane des proteſtantiſchen GeneralKonſiſtoriums betreffend.)

Nach der neuen Eintheilung des Königreichs in acht Kreiſe haben Seine königliche Majeſtät für nöthig erachtet, über die den veränderten Verhältniſſen angemeſſene Bildung der MittelOrgane des proteſtantiſchen GeneralKonſiſtoriums nach erſtattetem Vortrag deſſelben zu beſchließen, wie folgt:

I.

Die MittelOrgane des proteſtantiſchen GeneralKonſiſtoriums beſtehen künftig in zwei GeneralDekanaten, welche zu Baireuth und Ansbach ihren Siz haben, mit Ausnahme des RheinKreiſes, worüber beſondere Beſtimmung vorbehalten wird.

II.

Das GeneralDekanat zu Baireuth begreift unter ſich alle Decanate und Pfarreien des Obermain-, Regen-, Unterdonau Kreiſes; das GeneralDecanat zu Ansbach die des Rezat-, Oberdonau-, Untermain Kreiſes; das einzige proteſtantiſche Dekanat des Iſarkreiſes mit den zwei dazu gehörigen Pfarreien München und Carolinenfeld ſoll dem GeneralKonſiſtorium ohne MittelOrgan untergeordnet werden.

III.

Die neugebildeten GeneralDekanate haben ſich in Allem nach dem Edikte vom 17. März 1809 über die MittelOrgane für die proteſtantiſchen KirchenAngelegenheiten und nach der SpecialInſtruction vom 8. September 1809 zu achten und mit dem 1. Oktober dieſes Jahres in den ihnen angewieſenen GeſchäftsKreis einzutreten.

IV.

Das bisher zu Regensburg beſtandene GeneralDekanat dann das bei der ehemaligen LandesDirection zu Würzburg beſtandene proteſtantiſche Konſiſtorium werden aufgelöst, und hat das dabei angeſtellte Perſonal ſeine weitere Beſtimmung zu erwarten.

V.

Zum KreisKirchenrath in Baireuth wird der bisherige DecanDistrictsSchulInspector und HauptPrediger zu Ansbach, Christian Ernst Nikolaus Kaiser;

VI.

zum zweiten KreisKirchenrath in Ansbach und HauptPrediger an der St. GumbertsKirche der bisherige KreisKirchenrath zu Regensburg, Karl Heinrich Fuchs, und

VII.

der bisherige Konsistorial- und Schulrath zu Würzburg Paul Kanut Ebermaier mit Belassung seines Ranges und Titels, und Fortsezung seines dortigen StadtPfarramtes zum DistrictsKirchen- und SchulenInspector ernannt.

VIII.

Die AufnahmsPrüfungen der protestantischen Pfarramts Kandidaten des Königreichs sollen vom Herbst Termine des heurigen Jahres an in Ansbach gehalten werden, und die dazu bestimmte ExaminationsKommission aus allerhöchstem besondern Auftrag unter der Leitung des dortigen GeneralKommissärs stehen.

IX.

Zu Mitgliedern dieser Kommission werden der dortige Regierungsrath Cella und die beiden KreisKirchenräthe Bayer und Fuchs nebst dem dortigen StadtPfarrer Roth bestimmt.

X.

Die Administration der protestantischen PfarrUnterstüzungs- und PfarrWittwenKasse wird in Nürnberg unter der Leitung des GeneralDekanats Ansbach fortbestehen.

München den 16. August 1817.

(Die Zertrümmerung gebundener Güter im UntermainKreise betreffend.)

Nachdem in den ältern Theilen des Reichs die Zertrümmerung gebundener Güter, in ihren Resultaten sich sehr fruchtbar und nüzlich bewiesen hat, haben Sich Seine königliche Majestät bewogen gefunden, die wegen Zertrümmerung gebundener Güter bestehenden Verordnungen, auch auf das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg und die übrigen GebiethsTheile des UntermainKreises, wo dieselben nicht schon in Wirkung sind, ausdehnen zu lassen, und zugleich zu bestimmen, daß bei den desfalsigen Verhandlungen die directen und indirecten Auflagen eines zu zertrümmernden HauptGutes auf die theilweis veräußerten Gebäude und Grundstücke verhältnißmäßig umgelegt, und überhaupt die Normen und Kautelen genau beachtet und befolgt werden sollen, welche in den Bekanntmachungen, Aufträgen und Verordnungen vom 11. Februar 1803, 27. Februar und 15. März 1805, 19. Juli 1806 und 4. August 1807 enthalten sind.

München den 22. August 1817.

Digitized by Google

Sizung der geheimen StaatsRathsKommission.

Folgende RekursGegenstände wurden in der Sizung der königlichen StaatsRathsKommission am 26. August 1817 vorgetragen und entschieden:

1) Die Streitsache des Michael Haßinger zu Seining, Landgerichts Vilshofen im UnterdonauKreise, gegen die Gemeinde allda wegen Fahrtweg, GemeindeGründeVertheilung, und RealInjurien.

2) Der Rekurs des Krämers Georg Herrmann zu Schnaittenbach, Landgerichts Amberg im Regenkreise, gegen den Krämer Sebastian Mayr allda, wegen GewerbsBeeinträchtigung.

3) Der Rekurs des Bartlmä Kürzinger, Schwaigbesizers zu Graßelfing, Landgerichts Dachau im Isarkreise, in der Streitsache mit dem Wirthe Martin Lidl zu Geiselbuelach und Konsorten über das Recht zum Bierschenken.

4) Die Streitsache des Kaffeeschenks Friederich Häckl zu Regensburg, gegen den Nadler Georg Händlmair, und sämtliche Nadler wegen des Eigenthumes einer angeblich erkauften realen Nadler- und kurzen Waaren-Handlung.

5) Die Streit- und Rekursache der Fleischbank berechtigten Wirthe zu Obergünzburg, Landgerichts gleichen Namens im OberDonauKreise, gegen den dortigen Hirschenwirth Johann Friederich, wegen Ausübung einer MezgersGerechtigkeit.

6) Die Streitsache der Schmidischen Gantmasse gegen die Gemeinde Neukirchen, Landgerichts Kötzting im Regenkreise, wegen Kriegskösten, dermal Restitution gegen den Ablauf der BerufungsNothfrist.

7) Die Streitsache des Leerhäuslers Friederich Götzinger in Sollnhofen, Landgerichts Monheim im Oberdonau-Kreise, gegen die Gemeinde daselbst wegen Theilnahme an GemeindeRechten.

Umlagen.

(Die KriegsKostenAusgleichung der Gemeinde Bubenreuth Landgerichts Erlangen betreffend.)

Seine königliche Majestät genehmigten am 6. September l. J. die KriegskostenAusgleichung der Gemeinde Bubenreuth königlichen Landgerichts Erlangen für die Jahre 1806 bis 1810 auf die Summe von 6967 fl. 49½ kr., und bewilligten zugleich, daß über Abzug der gleichheitlich getragenen Lasten der nach dem vorliegenden AusgleichungsPlan noch bestehende AusgleichungsRest ad 1184 fl. 53¼ kr. von den minder belastet gewesenen GemeindeGliedern durch den OrteVorstand unter Aufsicht des königlichen Landgerichts Erlangen erhoben, und an die mehr belastet gewesenen Individuen vergütet werde.

(Kriegskosten-Ausgleichung im Landgerichte Neustadt an der Waldnaab betreffend.)

Seine königliche Majestät haben am 9. September l. J. die Ausgleichung der durch das kaiserlich-russische Woronzowische Armee-Korps Anno 1815 verursachten Militär-Kosten an Vorspann und Verpflegung im Landgerichte Neustadt an der Waldnaab, auf die Summe von 12718 fl. 30 kr. zu genehmigen geruht, mit dem Anhange, daß nach Abzug der von den Quartiers-Pflichtigen getragenen und zu tragen schuldig gewesenen 5986 fl. 36 kr. das Residuum von 6731 fl. 54 kr. nach dem entworfenen Plan, von den treffenden Gemeinds-Vorstehern und Steuer-Vorgehern unter landgerichtlicher Aufsicht erhoben und an die Betheiligten gehörig hinausbezahlt werden soll.

(Die Konkurs-Prüfung der Adspiranten zum Forstdienste im Obermain-Kreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine königliche Majestät durch allerhöchste Entschliessung vom 4. dieses Monats zu befehlen geruhet haben, daß noch in dem gegenwärtigen Jahre, und zwar mit dem 27. Oktober anfangend bei jeder königlichen Kreis-Regierungs-Kamer der Finanzen, eine Konkurs-Prüfung für alle Adspiranten zum Forstdienste vorgenommen werden solle; so wird diese allerhöchste Verfügung hiemit unter folgender näheren Bestimmung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nämlich sämtliche Konkurrenten sich am 27. Oktober Morgens in dem hiesigen Regierungs-Gebäude persönlich zu stellen, und über ihren Stand, ihr Alter, den Grad ihrer physischen und moralischen Bildung, dann ihre vorläufige wissenschaftliche und praktische Befähigung durch legale Zeugnisse zureichend auszuweisen, und diese Zeugnisse zu den Prüfungs-Akten abzugeben haben. Alle Konkurrenten, welche daher nicht schon am 27. Oktober dieses Jahres persönlich zur Inscription für diese Prüfung sich melden, sondern vielleicht später erst eintreffen, können in keinem Falle mehr zum Konkurse gelassen werden.

Baireuth den 16. August 1817.

Königliche baierische Regierung des Obermain-Kreises, Kamer der Finanzen.

Freiherr von Welden.

Münster.

(Die Winter-Semestral-Prüfungen an der landärztlichen Schule zu München im Schul-Jahre 18¼ betreffend.)

Als Resultat der Winter-Semestral-Prüfungen des Schul-Jahres 18¼ bei der landärztlichen Schule zu München, werden nachstehende landärztliche Kandidaten, welche wegen ihres Fortganges im Laufe dieses Semesters als Preise-Träger würdig erachtet und bestätiget worden sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Preis-Träger:

Lorenz Wittmann, aus Eichstädt im Oberdonau-Kreise.

Zweiter Preis-Träger:

Max Westermaier, aus München im Isar-Kreise.

Digitized by Google

Dritter Preis-Träger:
Alois Blank, aus Günzburg im Oberdonau-Kreise.

Pfarreien und Beneficien Erledigungen.

Im Rezatkreise.

1) Die protestantische Pfarrei Rasch.

Durch die Beförderung des Pfarrers Eisen zum Diakon an der Kirche zum heil. Geist in Nürnberg ist die Pfarrei Rasch, Dekanats Altdorf, erlediget worden, deren Ertrag in einer vorliegenden Fassion auf 774 fl. 42 kr. berechnet ist.

2) Das Diakonat zu Zirndorf.

Durch die Beförderung des Diacons Wißmüller zum Condiacon an der Kirche zu St. Lorenz in Nürnberg ist das Diaconat zu Zirndorf, Decanats Kadolzburg, erledigt worden, dessen Ertrag in der vorliegenden Fassion auf 708 fl. 49 kr. berechnet ist.

3) Das Frühmeß-Benefizium zu Heideck.

Durch Beförderung des bisherigen Frühmessers zu Heideck, Landgerichts Hilpoltstein im Rezatkreise, ist das Frühmeß-Benefizium daselbst erlediget. Der Benefiziat ist zur Seelsorge für die im Umfange von ungefähr 2 Stunden wohnenden Katholiken, gegen 500 an der Zahl, verpflichtet, dann den Gottesdienst an einem Sonntag zu Schloßberg, am andern zu Selingstadt, und am dritten die Frühmesse in Heideck zu halten, auch auf Ersuchen des Pfarramts allda, im Beichtstuhl Aushülfe zu leisten.

Sein Einkommen bestehet nebst freier Wohnung in

263 fl. 40 kr. an ständiger Geldbesoldung,
15 " — " beiläufig an Stolgebühren,
2 Schffl 4 Mz. 3 Vl. 2 Sechzl Korn,
2 " 3 Mz. — " 2 " Dinkl.

Darauf haften an Lasten, außer der gewöhnlichen Familiensteuer das Seminaristikum mit 1 fl. 30 kr.

Im Unter-Donaukreise.

4) Die Pfarrei Johanniskirchen.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Mich. Dorner ist die Pfarrei Johanniskirchen erlediget worden.

Sie liegt in der Diözes Passau, dann dem Decanate und Landgerichte Pfarrkirchen, zählt in einem Umkreis von 1½ Stunde 1714 Seelen, hat ein Filial, ein Benefizium, ein Vicariat und 2 Schulen, und erträgt nach Abzug der Lasten

1215 fl. 9 kr.

Verleihung von Verdienst-Medaillen, Belohnungen und allerhöchste Zufriedenheits-Bezeugungen.

Se. königliche Majestät haben dem Karl Gemminger, Kontroleur des Oberaufschlag-Amtes in Regensburg, für die im Jahre 1809, wo er noch als Prakti-

kant bei dem k. Landgerichte München stand, in allen, während der damaligen Kriegs-Vorfälle, aufgehabten Geschäften bewiesene besondere Klugheit, und den standhaftesten Muth, so wie für die vorzüglichen Verdienste, welche er sich damals um die Allerhöchste Person Seiner Majestät zu erwerben Gelegenheit hatte, unterm 6. August l. J. die goldene VerdienstMedaille allergnädigst zu verleihen; dann unterm 12. desselben Monats dem BäckerJungen Wolfgang Brenner von der Lahm, Landgerichts Kötzting, welcher eine der drei im Wasser verunglückten Töchter des Hofraths und KameralLandGeometers Lori in Straubing, durch seltenen Muth und Entschlossenheit vom Tode des Ertrinkens rettete, eine Belohnung von 55 fl.; dem Gemeinen des II. JägerBataillons Gabler, wegen seiner dabei bezeigten muthvollen Thätigkeit, und seines bewiesenen guten Willens, eine Belohnung von 22 fl. zu bewilligen geruht, und dem Melber Johann Janker, welcher ebenfalls bei dieser Gelegenheit eine rühmliche Thätigkeit an den Tag gelegt hat, die allerhöchste Zufriedenheit zu erkennen geben lassen; endlich am 20. August dem HallamtsKontroleur zu Laningen Franz Seraph Schön, um die Treue, Anhänglichkeit und den ausgezeichneten Diensteifer, welche derselbe sowohl im Jahre 1809 als Aktuar bei dem damaligen GeneralKommando zu Innsbruck, als auch in den Jahren 1812 und 1813 als Beimautner zu St. Michael im

damaligen SalzachKreise unter allen Umständen und mit persönlichen Aufopferungen bewiesen hat, öffentlich anzuerkennen, die CivilVerdienstMedaille allergnädigst verliehen.

Pfarreien und BeneficienVerleihungen.

Seine Majestät der König geruhten nachstehende Pfarreien und Benefizien zu verleihen:

Im Monate August am 11. Die Pfarrei Waldmohr im Rheinkreise dem Pfarrer Johann Müller zu Lambsborn, und das SchulBenefizium zu Grünwald, Landgerichts München, dem Priester Joh. Bapt. Würmseer, bisherigem Reichlischen Benefiziaten zu Tölz; am 12. die Stadtpfarrei an der Kirche zu St. Aegidien in Nürnberg dem bisherigen Diakon an derselben Kirche Gotthold Imanuel Fr. Seidel; die Stadtpfarrei an der HospitalKirche zum heil. Geist dem bisherigen Diacon an derselben Kirche, Johann Philipp Bechmann; das durch Beförderung des Stadtpfarrers Seidel erledigte Diaconat an der Kirche zu St. Aegidien dem bisherigen Condiacon an derselben Kirche Magnus Melchior Mayer, das dadurch erledigte Condiaconat an der Kirche zu St. Aegidien dem bisherigen Pfarrer in Reichenschwand Leonhard Hering; das durch die Beförderung des Stadtpfarrers Bechmann erledigte Diaconat an der Ho-

Digitized by Google

spitalkirche zum heil. Geist dem bisherigen Pfarrer zu Rasch Christian Gottfried August Eisen; das Condiaconat an der Kirche zu St. Lorenz, dem dermaligen Diacon zu Zirndorf Karl Wißmüller; das Condiaconat an der HospitalKirche zum heil. Geist dem bisherigen Pfarrer zu St. Peter und Diacon zu St. Leonhard bei Nürnberg, Johann Christoph Karl Wilder; das Condiaconat an der Kirche zu St. Jakob dem Predigtamts-Candidaten Johann Christoph Ernst Löfch, dermaligen Vicar zu Obermögersheim; —

am 21. die Pfarrei zu Eggenfelden, Landgerichts gleichen Namens dem bisherigen LycealProfessor zu Regensburg Priester Wilhelm Reber;

am 24. die Pfarrei zu Jachenhausen, Landgerichts Riedenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Tettenwang, Pr. Ignaz Holner, und die dadurch erledigte Pfarrei zu Tettenwang dem geprüften Pfarrkandidaten Pr. Andreas Meißner, Kooperator zu Nabburg; die Pfarrei zu Mittbach, Landgerichts Erding, dem Priester Sebastian Reißmaier, Kooperator zu Bruckberg; die Pfarrei zu Oberwaldbehrungen, Landgerichts Fladungen, dem bisherigen Vicar zu Kitzingen, Friedrich Reinhard Hänlein; die Pfarrei zu Forth im Landgerichte und Decanat Erlangen dem Vikar zu Eysölden, Friedrich Wilhelm Lettenmeyer; die Pfarrei zu Göllheim dem bisherigen Pfarrer zu Heppenheim, Pr. Johann Martin Follot; die Pfarrei zu Arnbruck, Landgerichts Viechtach, dem bisherigen Pfarrer zu Riekofen, Priester Mathäus Seitz; die Pfarrei zu Pfakofen, Landgerichts Stadtamhof, dem Priester Franz Xaver Dobmayer, bisherigem Dekan und Stadtpfarrer zu Nabburg; die Pfarrei zu Pinkofen, HerrschaftsGerichts Zaizkofen, dem bisherigen Pfarrer zu Irlbach, Priester Joseph Braunmiller; die Pfarrei zu Buch am Bücherhain, Landgerichts Erding, dem bisherigen Dekan und Pfarrer zu Gebenhofen, Priester Jakob Huber; die Pfarrei zu Goßmannsdorf, Landgerichts Hofheim, dem Priester Georg Joseph Hofmann, Kaplan zu Aldhausen; die Pfarrei zu Schierling, HerrschaftsGerichts Zaizkofen, dem bisherigen Pfarrer zu Geiseihöring, Priester Gottlieb Mayerhofer; endlich das Nierische Beneficium bei U. L. Frau in München, dem Pfarrer zu Oberföhring und Ruraldechant Priester Mathias Schmid, und die hiedurch erledigte Pfarrei zu Oberföhring, Landgerichts München, dem bisherigen Pfarrer zu Schwabing, Priester Franz Dedler;

im Monate September:

am 4. die Pfarrei Aufhausen, Landgerichts Landau, dem bisherigen Pfarrer zu Auffernzell, Priester Philipp Sigler, und die dadurch erledigte Pfarrei zu Auffernzell, Landgerichts Vilshofen, dem Priester Heinrich Müller, Kooperator zu Altheim, Ruralkapitels gleichen Namens;

die Präsentation der Wittwe Magdalena Kees zu Aschaffenburg für den Priester Johann Anton Beringer, gewesenen Pfarrer zu Heimbüchenthal, auf das Liebische Beneficium zu Aschaffenburg zu bestätigen;

am 5. den bisherigen Pfarrvikar zu Matting, Pr. Romuald Vogl, und den als Pfarrvikar nach Hohengebraching bestimmten Pr. Joseph Martin Münchsdorfer als Pfarrer, ersteren in Matting, und den zweiten zu Hohengebraching definitiv zu ernennen und zu bestätigen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben geruht:

Im Monate Juli l. J.:

am 29. den Friedrich August Freiherrn v. Branca, Oberlieutenant im 4. Chevauxlegers Regiment, und

im Monate August:

am 10. den Ludwig Grafen von Sayn Wittgenstein in die Zahl Allerhöchstihrer Kämerer aufzunehmen;

am 13. den dritten Rechnungs-Kommissair bei der Finanz-Kammer der Regierung des Rezatkreises, Johann Christoph Ernst Werner zum Rentbeamten in Hilpoltstein zu ernennen,

am 15. den bisherigen Kanzlei-Gehilfen Anton Lintner als Kanzlisten bei der Ministerial-Kriegs-Kommission anzustellen;

am 16. den Marquard Anselm Freiherrn v. Stain in die Zahl Allerhöchstihrer Kämerer aufzunehmen, und

den Diurnisten bei dem Salinen-Betriebs-Amte Reichenhal Ignaz Lex zum zweiten Betriebs-Gehilfen bei der Saline Berchtesgaden zu ernennen;

am 17. die erste Assessors-Stelle des Landgerichts Grafenau dem Patrimonial-Richter Anton Röckel zu Haidenburg;

die zweite Assessors-Stelle des Landgerichts Griesbach dem Aktuar Joseph Reichert zu Erding;

die erste Assessors-Stelle des Landgerichts Schwabmünchen dem dortigen zweiten Assessor Michael Probst, und die zweite Assessors-Stelle daselbst dem Aktuar Joseph Bartsch zu Tittmoning;

die Aktuars-Stelle des Landgerichts Erding dem geprüften Rechts-Praktikanten und dermaligen Kanzlei-Accessisten Dr. Pregler zu Regensburg;

die Aktuars-Stelle des Landgerichts Tittmoning dem im Jahre 1812 geprüften Rechts-Praktikanten Sebastian Klingseisen zu München;

die zweite Assessors-Stelle des Landgerichts Kemnath dem dortigen Aktuar Paul Förtsch, und die Aktuars-Stelle daselbst

Digitized by Google

dem im Jahre 1812 geprüften RechtsPraktikanten Nikolaus Urban dermal in Kaufbeuren zu verleihen;

dann dem bisherigen provisorischen Landrichter zu Altenötting, Liz. Johann Paul Hammerl, die nachgesuchte definitive Bestätigung auf seiner gegenwärtigen Stelle zu ertheilen;

am 18. den Quartiermeister Franz Fidel Loe zum Rentbeamten in Illertissen zu ernennen;

am 19. dem bisherigen Advokaten Stephan Schön zu München die nachgesuchte Enthebung von der Advokatur zu gewähren, und dafür den bisherigen Assessor des Landgerichts Starnberg Friedrich Knöpfle zum Advokaten in München zu bestimmen;

am 20. den bisherigen Kanzlisten Freiherrn v. Rehling die RegistraturGehilfenStelle bei der Kamer des Innern in der Regierung des Oberdonaukreises zu verleihen, und

den bisherigen Diurnisten der Baukommission Joachim Schedl dahier als dritten Kanzlisten bei dem OberMedicinalKollegium anzustellen;

am 23. den RechtsPraktikanten Franz Ernst König zum Advokaten in Wallerstein zu ernennen;

am 24. den RegierungsRath Freiherrn v. Eyb auf sein Ansuchen in die vorige temporäre Quieszenz zurück zu versetzen, und dagegen den RegierungsRath Johann Baptist Schaner zu Augsburg zum VI. statusmäßigen RegierungsRath bei der Kamer des Innern in der Regierung des Rezatkreises zu ernennen;

am 31. die durch den Tod des Kassiers Rossi bei der CentralPeräquationsKasse erledigte KassierStelle dem quieszirten HauptbuchhalterFranz von Paula Godermaier provisorisch zu übertragen;

im Monate September:

am 2. den bisherigen ersten HerrschaftsGerichtsAssessor Ernst Löblein zu Pappenheim als Advokaten daselbst anzustellen;

am 3. die bisherigen prov. Rentbeamten Peter Gloner zu Starnberg, Joseph Hierneiß, zu Ebersberg, und Seraphin Heim zu Haag in dieser Eigenschaft definitiv zu bestätigen;

am 4. die erledigte Stelle des LandgerichtsArztes zu Stadtsteinach dem bisherigen BataillonsChirurgen bei dem 13. LinienInfanterieRegimente Dr. Georg Heinrich Bruder, und endlich

am 9. dem zum Assessor bei dem Landgerichte Hilpoltstein ernannten Joseph Maceri auf sein Gesuch die Advokatur bei dem HerrschaftsGerichte Affing zu verleihen.

Regierungsblatt.

XXXV. Stück. München, Mittwoch den 24. September 1817.

Verordnung.

(Die den Bediensteten bei Versezungen zu bewilligenden Umzugsgebühren betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Die vielen Zweifel und Anfragen, welche über die den versezten Beamten in Beziehung auf ihre verschiedenen DienstesVerhältnisse zu bewilligenden Umzugsgebühren vorgekommen sind, haben Uns veranlaßt, diesen Gegenstand einer neuen Revision zu unterwerfen. Wir haben hierüber den Antrag Unsers FinanzMinisteriums erholt, und beschliessen und verordnen, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, die künftige Bewilligung dieser Umzugsgebühren betreffend, wie folgt.

§. I.

Auf Umzugsgebühren (Ersaz der Umzugskosten) hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, der, ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld, und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehalts, von einem Orte zum andern versezt worden ist.

§. II.

Da Umzugsgebühren nur Ersaz von Auslagen, und nicht (wie die Pensionen ꝛc.) Auszeichnung und Belohnung des StaatsDieners sind; so kommen solche jedem Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes zu, also auch

1) denjenigen Bediensteten, die auf die Dienstpragmatik, nach Unserer Verordnung vom 28. November 1812 *) keinen Anspruch haben,
2) den mit andern Landestheilen übernommenen Bediensteten,
3) den Quieszenten, wenn sie die Quieszenz nicht selbst nachgesucht, oder solche durch ihre Schuld (man sehe unten §. VI.) herbeigeführt haben,
4) selbst den blos provisorisch angestellten, wenn sie bei ihrer Versezung keine definitive, sondern wieder nur eine provisorische Anstellung erhalten.

§. III.

Momentane Bestimmungen an einem Orte zu Ausrichtung eines besondern beschlossenen Geschäfts gehören nicht hieher, sondern sind wie Kommissionen mit Bewil-

*) (Regierungsblatt vom J. 1813. S. 761.)

Digitized by Google

ligung von Gefährt-Geldern und Diäten zu behandeln.

§. IV.

Wer um Versezung auf einen bestimmten Plaz, oder eine bestimmte Gattung Bedienstung ansucht, kann, wenn seinem Gesuche willfahrt wird, unter keinem Vorwande, selbst wenn er durch die Versezung an Rang und Gehalt verlieren sollte, Entschädigung verlangen, und sind solche ungeeignete Gesuche ohne Instruirung und Gutachten gleich bei den untern Behörden zurückzuweisen.

Ganz allgemeine Gesuche um Beförderung, ohne Bezeichnung eines Plazes oder einer Art von Bedienstung, sollen indessen dem Bittesteller in seinen Ansprüchen auf Umzugsgebühren nichts benehmen.

§. V.

Wir werden in den bey Anstellungen durch Versezung zu erlassenden Reskripten jedesmal den Umstand, ob der Angestellte auf sein eigenes Ansuchen versezt werde, aufnehmen lassen; so wie wir hiemit allen begutachtenden Behörden befehlen, in ihren Anträgen und Berichten diesen Umstand immer genau herzustellen.

§. VI.

Aus eigener Schuld erklären Wir einen Bediensteten versezt, wenn seine Versezung

1) durch seine subjektive Unfähigkeit für den Posten, welchen er bekleidet,

2) durch Saumsal, oder andere Dienstgebrechen,

3) durch selbst veranlaßte Personal-Verhältnisse, herbeigeführt worden ist.

Auch Umstände dieser Art sind in den Anträgen und Berichten immer genau aufzunehmen, damit in den Reskripten über solche Versezungen Unsere Entschliessung hiernach bestimmt gefaßt werden könne.

§. VII.

Vermehrung des Gehalts auf dem Posten, wohin ein Bediensteter versezt wird, in Vergleichung mit seinen vorigen Bezügen hebt die Ansprüche auf Umzugsgebühren auf, wenn diese Vermehrung jährlich so viel, oder noch mehr beträgt, als die Umzugskösten, nach den unter §. IX. ꝛc. bestimmten Normen betragen würden.

§. VIII.

Erreicht diese Vermehrung den Betrag der Umzugsgebühren nicht, so erhält der Versezte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsvermehrung. Die ohnehin nur in besonderer Beziehung auf die damalige Organisation erlassene Verordnung vom 15. Sept. 1808 *) ist also hiernach als erloschen anzusehen.

§. IX.

Die Umzugsgebühren werden künftig von dem Hauptgeldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Versezung geschieht, entrichtet.

§. X.

Ueber den Betrag der Umzugsgebüh-

*) Regierungsblatt vom Jahr 1808. Stück LV. Seite 2173.

ren werden folgende Bestimmungen festgesezt:

1) der ledige Bedienstete bezieht für die ersten fünf Meilen seiner Reise 1½tel vom Hundert jenes Hauptgeldbezuges, für die weitern zehen Meilen, nämlich von fünf bis fünfzehen Meilen einschlüssig, ¾ vom Hundert, für die übrigen Meilen seiner Reise, ½ vom Hundert;

2) der verheirathete Bedienstete ohne oder mit nicht mehr als drei noch unversorgten Kindern bezieht im ersten Falle 2 vom Hundert, im zweiten Falle 1 vom Hundert, und im dritten Falle ¾ vom Hundert; endlich

3) der verheirathete Bedienstete mit vier oder mehrern noch unversorgten Kindern bezieht nach diesen nämlichen drei Unterschiedsmerkmalen 2½, 1½ und 1 vom Hundert als Umzugsgebühren.

§. XI.

Entschädigungszulagen und Mehrbezüge aus frühern Dienstverhältnissen, diese mögen pragmatisch oder nicht pragmatisch seyn, — werden in jenem Hauptgeldbezuge zu Bestimmung der Umzugsgebühren eingerechnet. Andere Neben-Geld- oder Naturalbezüge kommen hier in keine Betrachtung.

§. XII.

Bei Berechnung der Meilenzahl ist nicht gerade die besuchteste Post- und Landstrasse, sondern der nächste Weg, jedoch mit Ausnahme der für grösseres Fuhrwerk unpassirlichen Nebenwege, anzunehmen. Unsere General-, Zoll- und Maut-Direktion wird, wie bisher, in zweifelhaften Fällen, die Entfernungen attestiren.

§. XIII.

Die zu bewilligende Summe der Umzugsgebühren darf bei Bediensteten mit Besoldungen von 3000 fl. einschlüssig in keinem Falle die Hälfte, und bei Bediensteten mit Besoldungen über 3000 fl. den dritten Theil des jährlichen Hauptgeldbezuges übersteigen, jedoch bei leztern nur dann, wenn die Umzugsgebühr mehr als 1500 fl. betragen würde.

§. XIV.

Bei Versezungen im nämlichen Orte, oder in der Entfernung unter einer achtel Meile haben keine Umzugsgebühren statt.

§. XV.

Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebühren soll jener nach zwei Meilen Entfernung seyn. Bei geringern Entfernungen, bis herab zur achtel Meile einschlüssig, werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bei einer Entfernung von zwei Meilen bewilligt.

§. XVI.

Die Umzugsgebühren werden, um den zu Versezenden sogleich den nöthigen Vorschub zu geben, an dem Orte, von welchem die Versezung geschieht, angewiesen und bezahlt.

Digitized by Google

§. XVII.

Bei Versezungen und Reisen Unsers Gesandtschafts-Personals, bleibt es einstweilen bei den bisherigen besonderen Bestimmungen.

§. XVIII.

Die General-, Zoll- und Maut-Direktion behält für ihr Personal noch ihr besonderes Umzugs-Kosten-Regulativ vom 5. Februar 1808 *).

§. XIX

Da die Umzugsgebühren bei Versezungen der Bediensteten eine bedeutende Last für Unser Staats-Aerar sind, deren Wir Uns, in sofern solche der Dienst nicht erfordert, ein für allemal enthoben wissen wollen, so befehlen Wir hiemit allen Behörden Unsers Königreichs, Versezungen, welche Unser Aerar mit Umzugsgebühren beschweren, ohne Noth, und ohne wesentlichen Vortheil für den Dienst, nie in Antrag zu bringen, noch minder zu verfügen.

Diese Unsere allerhöchste Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 16. August 1817.

Max Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
statt des General-Sekretärs
von Melzl.

*) (Regierungsblatt vom J. 1808. S. 474.)

Bekanntmachungen.

Verzeichniß
der
Vorlesungen auf der königlichen Friedrichs Alexanders Universität zu Erlangen, im Winterhalbenjahre 1817.

Der Anfang ist auf den 3. November festgesezt.

I. Allgemeine Wissenschaften.

A. Philosophie.

1) Logik

Professor Breyer um 9 Uhr; Professor Mehmel, nach seiner analytischen Denklehre, um 11 Uhr.

2) Naturphilosophie

Professor Erhardt, um 11 Uhr.

3) Moral

Professor Breyer, um 11 Uhr; Professor Mehmel, nach seinem Lehrbuch, um 8 Uhr. Professor Erhardt um 8 Uhr.

4) Naturrecht

Professor Borst nach Gros; Professor Mehmel, nach seiner reinen Rechtslehre, um 11 Uhr. Magister Schunk, über das Naturrecht von Gros, um 9 Uhr.

5) Platon's Phädon

Professor Breyer öffentlich.

6) Das Völkerrecht

Professor Lips, auf Verlangen. Magister Schunk nach Salfeld's Grundriß eines Systems des Europäischen Völkerrechts, um 3 Uhr.

7) Die schönen Redekünste

Professor Breyer, privatissime.

B. Mathematik.

1) Reine

Professor Rothe, um 9 Uhr. Bei der Arithmetik legt er sein Lehrbuch derselben zum Grunde.

2) Derselbe erklärt öffentlich das 7te bis 9te Buch der Euclidischen Elemente, nach Lorenz'ens Uebersezung.

3) Algebra

Professor Rothe, nach l'Huillier, um 11 Uhr.

4) Die kombinatorische Analyse

Professor Rothe, um 2 Uhr.

5) Kombinatorische Integralrechnung

Professor Rothe, nach seiner Erfindung in zwei bequemen Stunden wöchentlich.

6) Stereometrie und sphärische Trigonometrie

Professor Rothe um 10 Uhr. Derselbe ist auch bereitwillig, in andern Theilen der Mathematik privatissime Unterricht zu ertheilen.

C. Naturkunde.

1) Die reine Chemie

Magister Bischof, mit Experimenten, um 10 Uhr.

2) Kosmologie, physische Geographie und Meteorologie

Magister Bischof, um 8 Uhr.

3) Zoologie und Zootomie

Doctor Goldfuß, nach Cuvier, um 2 Uhr.

4) Mineralogie

Derselbe, nach Esper und Haug, um 11 Uhr.

D. Geschichte.

1) UniversalGeschichte

Professor Meusel um 11 Uhr, nach Schröckh; Professor Fabri um 2 Uhr, nach Wachler; Magister Fick um 4 Uhr, nach Schröckh.

2) StaatenGeschichte

Professor Meusel, nach der fünften Ausgabe seines Lehrbuchs, um 8 Uhr; Magister Fick, nach demselben um 11 Uhr.

3) Statistik

Professor Meusel, nach der vierten Ausgabe seines Lehrbuchs, um 2 Uhr.

4) Geographie und Statistik

Magister Fick, nach seiner geographisch-statistischen Beschreibung aller Staaten und Nationen der Erde, um 2 Uhr.

5) Geographie

Professor Fabri, nach der 11ten Ausgabe seines Abrisses der neuesten Geographie.

6) Geschichte der teutschen Nation

Professor Fabri, nach Mannert, um 4 Uhr.

7) Baierische Geschichte und Statistik

Magister Fick, nach seinem Leitfaden, um 1 Uhr.

8) Chronologie

Professor Fabri, nach seiner Encyclopädie der historischen Wissenschaften, öffentlich.

9) LiterärGeschichte

Professor Fabri, nach Bruns, in einer noch zu bestimmenden Stunde.

Digitized by Google

10) Merkwürdigkeiten der Tagsgeschichte

Professor Meusel, in einer beliebigen Stunde, öffentlich; Magister Fick, um 11 Uhr, ebenfalls öffentlich.

E. Philologie.

1) Griechische Literatur

Professor Heller, die Geschichte derselben öffentlich. Derselbe erklärt den Agamemnon und die Choëphoren von Aeschylus, um 3 Uhr.

2) Römische Literatur

Derselbe, Plinius Lobrede auf den Kaiser Trajan und einige ausgewählte Elegien von Properz; und für die Seminaristen, die er zugleich im Lateinschreiben und Sprechen üben wird, einige Ciceronische Briefe.

3) Französische Sprache

Der Lector derselben, Magister Meynier, wird Stilübungen anstellen, den Montesquieu sur les causes de la grandeur de Romains et de leur decadence erklären, und seine Privatissima fortsezen.

4) Englische Sprache

Der Lector derselben, Magister Fick, wird öffentlich Sonnabends um 1 Uhr Thomson's Seasons erklären, und übrigens zu jedem Privatunterricht bereit seyn.

5) Englische und Italienische Literatur

Professor Breyer wird privatissime Unterricht in derselben ertheilen, und Klassiker der beiden Nationen mit den Zuhörern lesen.

II. Specielle Wissenschaften.

A. Theologie.

1) Vorlesungen über das alte und neue Testament

Ueber die Genesis Professor Lippert, und über die Briefe des Apostels Paulus an die Korinther Professor Bertholdt.

2) Kirchengeschichte

Die alte nach Münscher um 11 Uhr, von Professor Vogel.

3) Dogmatik

Professor Kaiser, den andern Theil derselben, um 10 Uhr, nach seinen Dictaten.

4) Dogmengeschichte

Professor Bertholdt, den andern Theil derselben, um 9 Uhr.

5) Moral Theologie

Professor Vogel, nach seinem Lehrbuch, um 8 Uhr.

6) Patristik und allgemeine theologische Symbolik

Professor Bertholdt, um 8 Uhr.

7) Pastoral Theologie

Professor Lippert, in einer beliebigen Stunde.

8) Homiletik

Professor Kaiser, nach seinem Lehrbuch, um 1 Uhr. Auch wird Professor Bertholdt mit den Mitgliedern des theologischen Seminars homiletische Uebungen veranstalten.

9) Examinatoria.

Professor Vogel und Professor Kaiser, öffentlich.

B. Rechtswissenschaften.

1) Encyclopädie und Methodologie

Professor Gründler, nach seinem Lehrbuche, um 9 Uhr.

2) Rechtsgeschichte

Derselbe, nach Zachariä, um 10 Uhr.

3) Institutionen

Doktor Roßhirt, nach Zachariä, um 11 Uhr.

4) Pandecten

Professor Glück, nach Schweppe (das Römische Privatrecht) um 8 und 3 Uhr.

5) Lehnrecht, allgemeines sowohl als königlich baierisches

Professor Gründler, nach Moshamm, um 11 Uhr.

6) Kriminalrecht, allgemeines sowohl als königlich baierisches

Professor Borst, jenes nach Feuerbach, dieses nach dem baierischen Strafgesezbuch; Doktor Roßhirt, nach der Ordnung des lezteren, um 10 Uhr.

7) Kirchenrecht

Professor Glück, nach Schmalz, um 10 Uhr.

8) Teutsches Privatrecht

Professor Poße, nach Runde, um 10 Uhr. Professor Gründler, Einleitung zu demselben, nach seinem Lehrbuch, öffentlich, Mittwochs um 1 Uhr.

9) Civilproceß

Professor Poße, mit besonderer Rücksicht auf den Codex jur. Bavar., und practischen Uebungen, um 3 Uhr.

C) Arzneiwissenschaft.

1) Geschichte derselben

Ritter von Wendt, nach seiner medicinischen Chronographie, öffentlich um 9 Uhr.

2) Osteologie

Professor Loschge, nach seinen Tabellen, um 4 Uhr.

3) Anatomie

Derselbe hält auf dem anatomischen Theater die anatomischen Demonstrationen um 3 Uhr, und sezt sein anatomisches Examinatorium fort. Doktor Fleischmann, Prosector, giebt von 9 bis 12, und von 1 bis 4 Uhr Anleitung zu eigenen anatomischen Uebungen, wobei er besonders seine Anleitung zur Zergliederung der Muskeln des menschlichen Körpers zum Grunde legt.

Derselbe stellt um 4 Uhr anatomisch-gerichtliche Untersuchungen der Leichname an, nach seiner Anleitung zur forensischen und polizeilichen Untersuchung der Menschen, und Thierleichname.

4) Physiologie

Professor Henke, um 8 Uhr.

5) Allgemeine Pathologie

Professor Harles, verbunden mit der allgemeinen Therapie, um 9 Uhr. Professor Henke, Pathologie, nebst der speciellen Therapie der venerischen Krankheiten, um 2 Uhr.

6) Specielle Therapie

Ritter von Wendt, nach Selle, um 11 Uhr. Professor Harles, die Thera-

Digitized by Google

pie der hizigen Krankheiten, in einer beliebigen Stunde.

7) Die ansteckenden Krankheiten
Professor Henke, öffentlich.

8) Die Gemüthskrankheiten
Professor Harles, öffentlich.

9) Materia medica
Ritter von Wendt, nach Arnemann, um 9 Uhr. Professor Harles, um 10 Uhr.

10) Practische Chirurgie
Professor Schreger, nach seinem Grundrisse der chirurgischen Operationen, um 9 Uhr. Derselbe leitet in dem chirurgischen Clinicum die practischen Uebungen, um 11 Uhr. Er lehrt auch die Kunst, Bandagen und chirurgische Maschinen anzulegen, nach Stark, um 10 Uhr.

11) Medicinische Polizei
Professor Henke, nach seinen gedruckten Schriften, um 11 Uhr.

12) Clinische Uebungen
Das medicinische Clinicum steht unter der Oberaufsicht des Ritters von Wendt. Das chirurgische unter der Leitung des Professors Schreger.

D. Staats-, Kameral- und Polizeiwissenschaften.

1) Encyclopädie
Professor Lips, nach seiner Staatswissenschaftslehre, um 8 Uhr. Magister Rau, um 3 Uhr.

2) Staatswirthschaft, und Finanzwissenschaft
Professor Harl, nach seinem Handbuch, mit Rücksicht auf die neuesten baierischen Verordnungen, um 10 Uhr. Magister Rau, mit Rücksicht auf die Gesetze des Königreichs Baiern und anderer Staaten, um 8 Uhr.

3) Polizeiwissenschaft
Professor Harl, nach seinem Handbuch, um 9 Uhr. Professor Lips, nach seinen Heften, um 9 Uhr.

4) Staatspolizei
Doktor Roßhirt, nach seiner erst vor kurzem herausgekommenen Schrift: Ueber den Begriff und die eigentliche Bestimmung der Staatspolizei.

5) Steuerwissenschaft
Professor Harl, nach seinem theoretischen und practischen Handbuch der gesamten Steuerregulirung, in einer noch zu bestimmenden Stunde.

6) Technologie
Professor Lips, um 2 Uhr. Magister Rau, nebst der Handelswissenschaft, um 2 Uhr.

7) Handelswissenschaft
Magister Fick, nach Heften, in einer beliebigen Stunde. Magister Rau, s. Nr. 6.

8) Landwirthschaftswissenschaft
Magister Rau, nach Beckmann, um 10 Uhr.

9) Forstwissenschaft
Professor Lips, in einer beliebigen Stunde.

10) Das kameralistische Conversatorium und Examinatorium
setzt Professor Harl fort.

11) Zu besonderem Unterricht ist

Professor Harl erbötig; so auch Magister Rau, der zugleich öffentlich die Grundsätze zu Staatsverfassungen vorträgt, mit Erläuterungen aus der Geschichte und Politik.

Im Buchhalten und in allen Arten kaufmännischer Rechnungen

ertheilt der Handelslehrer Horn Unterricht.

Die UniversitätsBibliothek wird täglich, Sonntags ausgenommen, von 1—2 Uhr, die Säle des Kunst- und NaturalienKabinets aber Mittwochs von 1—2 Uhr geöffnet.

Ueberdieß geben noch Unterricht:

Im Fechten und andern gymnastischen Uebungen, der UniversitätsFechtmeister Roux.

Im Tanzen,

der UniversitätsTanzmeister Noatschek.

Im Reiten,

der Stallmeister Esper, auf der UniversitätsReitbahn.

Sitzung der geheimen Staats-RathsKommission.

Folgende RekursGegenstände wurden am 4. September 1817 in der Sitzung der königlichen StaatsrathsKommission entschieden:

1) Die Streitsache der Gemeinde Kiesfelholz, Herrschaftsgerichts Wöhrd im Regenkreise, gegen die Gemeinde Krukenberg, wegen GemeindegründeVertheilung; dermal Wiedereinsezung in den vorigen Stand, gegen den versäumten BeweisTermin.

2) Der Rekurs der Kleinbegüterten von Etting, Haselbach und Wächtering, Landgerichts Rhain im OberDonaukreise, gegen die Großbegüterten, wegen Theilnahme an der Weidenschafts-Entschädigung.

3) Die Streitsache der Tafernwirthe Rist und Weßel zu Hennenkirch, gegen den Schenkwirth Milz zu Mekkatz, Landgerichts Weiler im OberDonaukreise, über das Recht zum Halten der Tanzmusik, Hochzeiten und Stuhlfeste.

4) Der Rekurs der Sailerzunft zu Schweinfurt im UnterMainkreise, gegen den Kaufmann Johann Kaspar Gademann und Consorten, Oelmühlen-Besizer, wegen des Kleinhandels mit Repsöl.

5) Der Rekurs des Joseph Daberer, Krämers in der Vorstadt Au, gegen Karl Maier und Consorten, wegen Vertheilung eines öden Grundes.

Pfarreien Erledigungen.

Im Isarkreise.

1) Die Pfarrei Höchenberg.

Durch die Beförderung des lezten Besizers ist die Pfarrei Höchenberg erlediget worden.

Sie liegt in der Diöcese Freising, im

Dekanate Wolfratshausen in Königsdorf, und im Landgerichte Tölz.

Diese Pfarrei enthält 500 Seelen, zwei Filiale, und eine Schule.

Die Einkünfte betragen nach der Fassion 325 fl. 47 kr.

An Lasten haftet auf dieser Pfarrei, ausser den gewöhnlichen Staats- und Diöcesan-Abgaben, ein Absent von jährlichen 15 fl. 42 kr. an die Pfarrei Tölz.

Ein Hilfspriester braucht nicht gehalten zu werden.

Im UnterDonaukreise.

2) Die Pfarrei Pempfling.

Durch den Tod des Pfarrers Franz Schindler ist die Pfarrei Pempfling erlediget worden.

Sie liegt in der Diöcese Regensburg, im Dekanate und Landgerichte Kamm.

Diese Pfarrei zählt auf einem Flächeninhalt von $1\frac{1}{4}$ Quadratmeilen 3100 Seelen, hat eine Expositur, zwei Filiale, und ein Beneficium, dann vier Schulen, und erträgt 1621 fl. 14 kr., wovon die gewöhnlichen Staats- und Diöcesan-Abgaben, und der Unterhalt der Hilfspriester abzuziehen kommen.

Die Zahlung der von dem leztverstorbenen Pfarrer unternommenen Bauten wird noch regulirt, und es werden hierzu Fristen bestimmt werden, die der künftige Pfarrer zu übernehmen hat.

Im Regenkreise.

3) Die Pfarrei zu Hohenschambach.

Die organisirte Pfarrei Hohenschambach, im Landgerichte Heman, ist durch die nachgesuchte Versezung des Pfarrers Johann Evangelist Merl, auf die Pfarrei Kirchbuch, erlediget worden.

Dahin gehören eine Filial- und Wallfahrtskirche, zwei Schulen und 981 Seelen, welche der Pfarrer mit einem Hilfspriester besorgt. Die jährlichen Einkünfte bestehen in einem fixen Gehalte zu 600 fl., in einem Holzbeitrag zu 30 fl., in den Stolgefällen zu 89 fl., und in dem Genusse von 20 Tagwerk Gründen zu 60 fl. Für den Hilfspriester erhält der Pfarrer 300 fl. Die ständigen Lasten beschränken sich auf 14 fl.

Im OberDonaukreise.

4) Die Pfarrei Gebenhofen.

Durch die Versezung des Pfarrers und Dekans Jakob Huber, ist die Pfarrei Gebenhofen erlediget worden.

Diese Pfarrei liegt in der Diöcese Augsburg, im königlichen und freiherrlich von Gravenreuth'schen Herrschaftsgerichte Affing. Die Bevölkerung derselben besteht in 361 Seelen; ausser dem Pfarrorte gehört noch dazu ein Filialort in der Entfernung von $\frac{1}{4}$ Stunde, mit welchem der sonntägige Gottesdienst wechselt. Die Schule befindet sich in Gebenhofen. Der Pfarrer bedarf keines Hilfspriesters. Der Ertrag dieser Pfarrei fließt vorzüglich aus Widdum und Zehent, und wird auf 680 fl. berechnet.

Die jährlichen Lasten betragen 21 fl. 38 kr.

---

5) Die Pfarrei Obenhausen.

Die durch das Hinscheiden des Pfarrers Fey erledigte Pfarrei Obenhausen im Ortsgerichte gleichen Namens, liegt in der Diöcese Augsburg im Landgerichte Roggenburg, enthält außer dem Pfarrorte zwei Filiale, und im Ganzen 478 Seelen.

Dieselbe wird ohne Hilfspriester versehen. Der Ertrag fließt größtentheils aus Zehent, Widdum, Brennholz von der Gutsherrschaft, Jahrtägen, und wird auf 708 fl. jährlich berechnet.

Die jährlichen Lasten betragen 83 fl. 44 kr.

Pfarreien Verleihungen.

Seine königliche Majestät haben nachstehende Pfarreien zu verleihen geruht:

Im Monate September l. J.:

am 5. die Pfarrei zu Lindkirchen, Landgerichts Abensberg, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulinspektor zu Schiltberg, Priester Ignaz Aschenbrenner, und die Pfarrei zu Schiltberg, Landgerichts Aichach, dem Priester Ferdinand Settele, Kaplan zu Obergriesbach, Rural-Kapitels Friedberg;

am 6. die Pfarrei zu Neusang, Landgerichts Kronach, dem Priester Leonhard Erhard, Kooperator zu Kastl, und die Pfarrei zu Wessobrunn, Landgerichts Weilheim, dem Priester Thaddä Roman Steiner, Exbenedictiner von Aspach, und Kuraten zu Traunwalchen;

am 7. die Pfarrei zu Kaltenbrunn, Landgerichts Neustadt a/W., dem bisherigen Pfarrer zu Rothenstadt, Priester Georg Vogel;

am 9. die Pfarrei zu Mörnsheim, Landgerichts Eichstädt, dem vormaligen Professor in Eichstädt, Priester Joseph Haynbl, und die Pfarrei zu Stoffenried, Landgerichts Roggenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Ingenried, Priester Sebastian Rösl.

Adelstands-Erhebung.

Seine Majestät haben unterm 14. Mai l. J. allergnädigst geruht, Allerhöchst-Ihren Hauptmann II. Klasse im vierten Linien-Infanterie Regimente Sachsen Hildburghausen, Ruppert Heinrich Kellner, samt allen seinen rechtmäßigen ehelichen Erben beiderlei Geschlechts zu einem Adelichen des Reichs zu erheben.

Auszeichnung.

Seine Majestät der König haben Sich auf einen Bericht der Akademie der Wissenschaften, wodurch Allerhöchstdieselben von einer neuen Verbesserung der Lythographie durch Alois Senefelder, und von dem Resultate der von ihm in Gegenwart einer akademischen Kommission mittels Abdrucks von künstlichem Steinpapier, und von Metallplatten, abgelegten Proben, in Kenntniß gesezt worden sind, in Ansehung der von der mathematisch-physikalischen Klasse anerkannten Nüzlichkeit dieser Verbesserung, bewogen gefunden, dem Erfinder derselben den zu 6 Ducaten in Gold

Digitized by Google

ausgeprägten Jetton der Akademie zu bewilligen, und ihm solchen, unter Bezeugung des allerhöchsten besonderen Wohlgefallens über seine nüzlichen Bemühungen zustellen lassen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine königliche Majestät haben geruhe:

Im Monate September l. J.:

am 5. den Salinen-Praktikanten und funktionirenden Amtsschreiber bei dem Haupt-Salzamte Dürkheim, Ludwig Meilbeck, zum Rechnungs-Gehilfen bei der General-Salinen-Administration, und den Oberlieutenant Ziegler zum Salzamtsschreiber in Memmingen zu ernennen;

am 8. dem bisherigen provisorischen Landrichter Pündter in Roggenburg, die definitive Bestätigung auf seiner gegenwärtigen Stelle zu verleihen;

am 9. den für das Studien-Jahr 1817, wiederholt durch Stimmenmehrheit zum Rektor an der Universität zu Landshut gewählten Professor der Rechte Doktor Mittermaier, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit über seine bisherige Amtsführung zu bestätigen, und an die Stelle der abgehenden Mitglieder des Senats, welchen Seine königliche Majestät gleichfalls die allerhöchste Zufriedenheit über ihre Funktion zu erkennen geben ließen,

zu wechselnden Senatoren

aus der Sektion der Philosophie, die Professoren Stahl und Fuchs,

aus der Sektion der Rechtskunde, den Professor Wening, und

aus der Sektion der Medicin, den Professor Röschlaub zu ernennen;

dann den bisherigen zweiten Revisor bei dem Lotto-Bureau in Würzburg, Christian Hochstetter, zum Lotto-Revisor in Speier, an dessen Stelle den Revisions-Gehilfen Michael Schwarzenbacher in Würzburg zum zweiten Revisor des dortigen Lotto-Bureau's, und den quieszirenden Rittmeister und bisherigen Diurnisten bei demselben von Kern, zum Revisions-Gehilfen zu bestimmen; endlich dem bisherigen Polizei-Aktuar Lewer in Neuburg die Aktuars-Stelle bei dem Polizei-Kommissariate zu Eichstädt, und die Polizei-Aktuars-Stelle zu Neuburg dem Polizei-Aktuar Streitle zu Eichstädt zu verleihen.

Indigenats-Verleihung.

Seine königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Freiherrn Karl Heinrich Ernst von Bothmer das nachgesuchte Indigenat unterm 8. September zu verleihen.

Berichtigung.

In der allerhöchsten Verordnung vom 13. September l. J. den Getreidhandel betreffend, (Regierungsblatt S. 803. Zeile 11.) muß es: Anwendung, statt: Anordnung heißen.

Regierungsblatt.

XXXVI. Stück München, Samstag den 11. Oktober 1817.

Verordnung.

(Die Kommissions-Diäten, und das in deren Aufrechnung erschienene Uebermaß betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir sind von dem Uebermaße in Kenntniß gesetzt worden, welches bei den Aufrechnungen der Kommissions-Diäten vielfältig statt hat, und Unser Staatsrath auf eine unverhältnißmäßige Weise belästiget. Da Wir die Ueberzeugung geschöpft haben, daß der Grund dieses Uebermaßes nicht so fast in zu hohen Diätensätzen, als in der Frequenz, und zu langen Dauer der Kommissionen zu suchen sey; so wollen Wir, auf den Antrag Unsers Staats-Ministeriums der Finanzen, und nach Vernehmung Unsers Staatsrathes, die bisher bestandenen Diäten-Regulative, namentlich die in der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810*), in der Verordnung vom 9. Mai 1809**), und in allen jenen den verschiedenen Stellen und Behörden bei ihrer Organisation, oder späterhin in dieser Beziehung ertheilten Spezial-Instruktionen hierüber enthaltenen Bestimmungen, zwar hiemit bestätiget, und als auch noch ferner geltend erklärt haben; jedoch ausdrücklich nur unter folgenden, die Abstellung jenes Uebermaßes bezweckenden Einschränkungen und Modifikationen.

I.

Bei Kommissionen, welche an einem und demselben Orte über vierzehn Tage dauern, sollen nach Verfluß dieser vierzehn Tage nur mehr zwei Drittel der regulativmäßigen Diäten verrechnet werden dürfen.

II.

Zu gewöhnlichen Kommissionen im administrativen Fache sollen in der Regel nur Rechnungskommissärs, — nicht Räthe — gebraucht werden. Kommissionen von geringer Bedeutung sind den Landbeamten zu übertragen.

III.

Die Kommissions-Aktuare sollen allemal, wo es die Beschaffenheit des Geschäftes erlaubt, und keine Kollusion mit den Beamten zu besorgen ist, aus dem Schreiber-Personal eines im Kommissionsorte befindlichen Amtes genommen werden.

IV.

Allen kommittirenden Stellen wird aufgegeben, den abzuordnenden Kommissarien be-

*) Regierungsblatt v. Jahre 1810. St. LV. S. 969.

**) Regierungsbl. v. J. 1809. St. XXXIV. S. 761.

Digitized by Google

stimmte ausführliche Instruktionen zu ertheilen, welche nicht bloß den Gegenstand des Geschäftes im Allgemeinen, sondern nach allen seinen Bestandtheilen, Gang und Form der Ausführung, in möglichster Vollständigkeit bezeichnen.

Ueber alle Exzesse und Mißgriffe der Kommissärs, welche als Folgen einer mangelhaften Instruktion erscheinen, werden die kommittirenden Stellen hiemit ausdrücklich verantwortlich gemacht. — Besonders werden solche aufmerksam gemacht, nie zu gestatten, daß der Kommissär sich sein Kommissorium, (seine Instruktion) selbst aufsetze.

V.

Nicht minder wird es den kommittirenden Stellen zur Pflicht gemacht, die Kommissärs, — indem sie dieselben von Zeit zu Zeit ihre Geschäfts-Journale vorzulegen, und über den Fortgang ihres Geschäftes zu berichten anhalten, in ihrem Verfahren genau zu bewachen, und im Falle eines sich bezeigenden Saumsals oder zweckwidriger Behandlung, sogleich kräftig einzuschreiten.

VI.

Amts Extraditionen insbesondere betreffend, — bei welchen die auffallendsten Excesse durch übermässige Ausdehnung dieser Kommissionen sich ergeben haben, — weisen Wir die kommittirenden Stellen vorläufig dahin an, in den Instruktionen, und durch genaue Respizirung der Kommissarien zu sorgen, daß diese Kommissarien nicht, wie bisher, sich mit ganz fremdartigen, den abstehenden, oder neuanstehenden Beamten obliegenden Geschäften auf Unsere Kosten befassen, oder Untersuchungen Raum geben, ehe sie, nach Vorlage des erhobenen Anlasses, hiezu besonders ermächtiget sind. Wir behalten Uns vor, über diesen Gegenstand noch nähere Weisungen in einer besonderen Verordnung zu erlassen.

VII.

Keine Erstattung von Kommissionsdiäten soll statt haben, wenn der Kommissär seine Reise und seine Geschäfte, in der ganzen Progression derselben, nicht durch ein fortlaufendes Geschäfts-Journal, durch die bei den einzelnen Verhandlungen abgehaltenen Protokolle, oder wenigstens aus seinen Manual-Akten durch die Aufsätze der erlassenen Verfügungen und Anordnungen nachweisen kann.

VIII.

Kommissarien, welche ihr Geschäft aus Unkunde, Nachlässigkeit, oder Absicht verzögern, oder nicht zweckmässig ausführen, unterliegen, nach dem Erkenntnisse der kommittirenden Stelle, dem Ersatze der Diäten, zu ganz oder theilweise.

IX.

Die General Kreis Kommissarien (Präsidenten) Vizepräsidenten, Direktoren der Regierungen, dann alle Vorstände der zentralisirten Behörden sollen (in so ferne es nicht die besonderen Dienst-Instruktionen mit sich bringen) ohne allerhöchsten Auftrag, oder erholte allerhöchste Bewilli-

Digitized by Google

gung sich durchaus keiner Kommissionsreise unterziehen.

X.

Präsidenten, Vorstände, und Direktoren sollen, — ausser in den bereits vorschriftmässig bezeichneten Fällen, oder in Fällen, welche schon der ordentliche Gang der Administration nothwendig mit sich bringt, z. B. zu Amtsextraditionen, Kassavisitationen, Rechnungsaufnahme ꝛc, ꝛc. — ohne vorläufige Anzeige, und erhaltene Bewilligung keine Kommissionsabordnung, bei eigener Haftung, sich erlauben.

XI.

Sämtliche kommittirende Stellen werden angewiesen, über die von ihnen angeordneten Kommissionen, — mit Anzeige des Gegenstandes, des Kommissärs, der Bewilligung oder anderwärtigen Veranlassung, der Dauer, der Kosten und des Resultates — alle Vierteljahre einen tabellarischen Konspekt dem betreffenden Staats-Ministerium zur Einsicht vorzulegen, welches denselben Unserm Staats-Ministerium der Finanzen mittheilen wird.

XII.

Die Diäten bei Kommissionen ausser Landes, so wie jene in ausserordentlichen Angelegenheiten, und für Staatsdiener höhern Ranges, welche in die bisherigen Diäten-Regulative nicht aufgenommen worden sind, sollen für jeden besondern Fall Unserer besondern allerhöchsten Bestimmung vorbehalten bleiben.

Unserm obersten Rechnungshofe wird es zur Pflicht gemacht, bei Revision und Entscheidung der Diäten-Rechnungen, hienach strenge zu verfahren.

Gegenwärtige Unsere allerhöchste Verordnung soll durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

München den 23. September 1817.

Max Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königl. allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
G. v. Geiger.

Bekanntmachungen.

Sizungen der geheimen Staats-Raths-Kommission.

Folgende Rekurs-Gegenstände wurden am 18. September in der Sizung der königlichen Staats-Raths-Kommission entschieden:

1) Die Streitsache des Hufschmids Johann Pilsel zu Wegscheid, Landgerichts gleichen Namens, im Unter-Donaukreise, gegen den Handelsmann Kajetan Besenbäck allda, wegen Gewerbsbeeinträchtigung.
2) Die Streit- und Rekursache der Kleinbegüterten zu Volkmannsdorf, Landgerichts Moosburg, im Isarkreise, gegen die Großbegüterten daselbst, wegen Vertheilung öder Weidegründe.
3) Die Kulturstreitsache der Gemeinde Nordheim, Landgerichts Markt-Bibart, im Rezatkreise, mit der fürstlichen Gutsherrschaft Schwarzenberg, wegen Ablösung der Schafweide.

Digitized by Google

4) Der Rekurs der Besizer der Johannes-Lindles- und Rügshöfe, Landgerichts Königsstein, im Unter-Mainkreise, gegen das Forstamt Haßberg, wegen Morgen-Holz-Ablösung.

5) Die Kulturstreitsache der Gemeinde Allmannshofen, Landgerichts Wertingen, im Ober-Donaukreise, gegen ihre Gutsherrschaft zu Holzen, Entschädigung für Weide ꝛc. ꝛc. betreffend.

6) Die Streit- und Rekurssache des Wirths Joseph Riepl zu Städldorf, Herrschaftsgericht Wöhrd, im Regenkreise, gegen den Amannbauern Johann Baptist Gierl, wegen Gewerbsbeeinträchtigung.

7) Der Rekurs der Stadtgemeinde Kizingen, im Unter-Mainkreise, wegen des Ueberzuges des Ortsnachbarn Johann Ebert von Effeldorf nach Kizingen, wurde an das königliche Staats-Ministerium des Innern gewiesen.

(Die Kriegskosten-Ausgleichung der Gemeinde Sak, Landgerichts Erlangen, für die Jahre 1806 bis 1810 betreffend.)

Seine königliche Majestät haben unterm 28. September l. J. die Kriegskosten-Ausgleichung der Gemeinde Sak, Landgerichts Erlangen, für die Jahre 1806 bis 1810 auf die Summe von 6864 fl. 12 kr. zu genehmigen, und zugleich allergnädigst zu bewilligen geruht, daß zur Befriedigung der mehrbelastet gewesenen Gemeinds-Individuen die ausgezeigten 1236 fl. 44¾ kr. durch den Ortsvorstand unter Aufsicht des königlichen Landgerichts Erlangen erhoben werden dürfen.

(Die Ausbezahlung der Preise der königlich baierischen Staats-Lotterie-Anlehen betreffend.)

Die Preise von der am 25., 26. und 27. vorigen Monats vorgenommenen dritten Verloosung der Staats-Lotterie-Anlehen können

a) für das verzinsliche vom 15. dieses, und

b) für das unverzinsliche vom 1. des nächsten Monats an

bei der königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Haupt-Kassa dahier gegen Einhändigung der auf der Rückseite quittirten Loose erhoben werden.

München den 6. Oktober 1817.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

von Sutner.

Sigriz.

Pfarreien- und Benefizien-Erledigungen.

Im Isarkreise:

1) Das Reischlische Benefizium in Tölz.

Durch die Beförderung des lezten Besizers kam das Reischlische Benefizium im Markte Tölz in Erledigung.

Dasselbe liegt in der Diözese Freising, in dem Pfarrbezirke Tölz, und im königlichen Landgerichte gleichen Namens.

katholische Pfarrei Rodheim, im königlichen Landgerichtsbezirke Uffenheim, zur Diözes Bamberg gehörig, erledigt. Ihr reiner Ertrag an Zehenden, an Gültgetreid, Gütern, Zinsen, Stolgebühren und Nebenbezügen, nebst der freien Wohnung ist auf 692 fl. 32 kr. berechnet.

7) Die protestantische Pfarrei Mitteldachstetten.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hofmann auf die Pfarrei Mosbach ist die Pfarrei Mitteldachstetten, Dekanats Kolmberg, erlediget worden, deren Ertrag in der Fassion von 1807 auf 599 fl. 13 kr. berechnet ist.

Pfarreien und Benefizien Verleihungen.

Seine königliche Majestät haben nachstehende Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

am 9. September l. J. die Pfarrei zu Eurishofen, Landgerichts Buchloe, dem Priester Johann Baptist Sontheimer, bisherigen Pfarrer zu Bidingen;

am 10. die Pfarrei zu Donaualtheim, Landgerichts Dillingen, dem bisherigen Regens im KlerikalSeminar zu Dillingen, Priester Georg Schmelcher;

am 14. die Pfarrei Wollenzach, Landgerichts Pfaffenhofen, dem bisherigen Pfarrer zu Liebenstadt, Landgerichts Hilpoltstein im Rezatkreise Dominikus Dirigl, und die hiedurch erledigte Pfarrei zu Liebenstadt, dem Priester Anton Reindl, Kooperator in Abenberg; dann die Pfarrei zu Schambach, Landgerichts Kipfenberg, dem Priester Michael Reigl, StadtKooperator zu Eichstädt;

am 15. die Pfarrei Oberhochstadt, Dekanats Weissenburg, dem bisherigen Pfarrer zu Balgheim, Dekanats Nördlingen, Georg Friedrich Ferdinand Sonnenmayer, die Pfarrei Mosbach, Landgerichts und Dekanats Feuchtwangen, dem bisherigen Pfarrer zu Mitteldachstetten, Dekanats Kolmberg, Johann Karl Hofmann;

am 16. die Pfarrei zu Osterbuch, Landgerichts Wertingen, dem vormaligen Pfarrer zu Stuben, k. k. österreichischen Landgerichts Sonnenburg im Vorarlberg, und nunmehrigen Hilfspriester in der Vorstadt Au bei München, Priester Adam Zwink; die Pfarrei Hohenpeissenberg, Landgerichts Schongau, dem vormaligen Professor Doktor der Philosophie Priester Joseph Maria Wagner, Erbenediktiner zu Benediktbeuern;

am 17. die Pfarrei zu Schmazhausen, Landgerichts Pfaffenberg, dem bisherigen Pfarrer zu Griesbach, Landgerichts Tirschenreith im Obermainkreise, Priester Pongraz Härtl, die Pfarrei zu Stein, Landgerichts Immenstadt, dem bisherigen Pfarrer zu Eckarts, Priester Basil Rohrmoser, und die dadurch erledigte Pfarrei zu Eckarts, Landgerichts Immenstadt, dem Priester Franz

(Aufnahmen der Kandidaten in die Klerikal-Seminarien.)

Seine königliche Majestät haben vermög Entschliessungen vom 11. August und 18. September l. J. die Aufnahme nachstehender Kandidaten in die Klerikal-Seminarien zu genehmigen geruht.

I. In das Georgianische Klerikal-Seminar zu Landshut.

A. Von der Universität zu Landshut

der Kandidaten der Theologie:

Martin Eisenschmid, von Ingolstadt,
Franz Michael Permaneder, von Traunstein,
Joseph Reitmaier, von Landshut,
Joseph Albrecht, von Glössing,
Jakob Habner, von Passau,
Jakob Attenberger, von Regensburg,
Johann Baptist Widl, von Landau,
Xaver Kandl, von Unterviechtach,
Georg Lermer, von Geißling,
Georg Stadler, von Bergendorf,
Joseph Dullinger, von Passau,
Engelbert Engel, von Regenstauf,
Egid Fiederer, von Roding,
Johann Michael Lindbichler, von Passau,
Peter Weilhamer, von Trubliz,
Peter Joseph Dollmann, von Oberdietfurt, und
Gaudenz Adlgasser, von Inzell;

der Kandidaten der Philosophie des II. Jahrgangs:

Johann Michael Fischer, von Ingolstadt, und
Franz Seraph Ohmüller, von Straubing.

B. Von dem Lyceum zu München

der Kandidaten der Philosophie II. Kurses:

Christoph Höflinger, von Schwandorf,
Johann Baptist Zarbl, von Eggending,
Wolfgang Hierstetter, von Grabiz;
Peter Attenberger, von Kamm, und
Gallus Einhauser, von Siesbach;

der Kandidaten der Philosophie des I. Kurses:

Alois Daisenberger, von Oberau, und
Michael Stephan, von Schwarzeck.

C. Von dem Lyceum zu Regensburg.

Johann Schmidt, von Hienheim, Landgerichts Kellheim,
Georg Geiger, von der Schmalzgrube, Landgerichts Kötzting,
Stephan Koch, von Schwandorf, Landgerichts Burglengenfeld,
Joseph Keil, von Pfaffenberg,
Michael Söltl, von Neunburg vorm Wald,
Anton Härtl, von Regensburg, und
Joseph Gruber, von Altenthann, Herrschaftsgerichts Wörth.

D. Vom Lyceum zu Amberg.

Johann Nepom. Heldmann, von Vilseck,
Jakob Lehner, von Amberg,
Franz Xaver Hausmann, von Amberg,
Martin Schmuderer, von Hahnbach, und
Johann Christl, von München.

II. In das Klerikal-Seminar zu Dillingen.

A. Von der Universität zu Landshut

der Kandidaten der Theologie:

Franz Xaver Lob, von Schwarzenberg,
Johann Wankmüller, von Kempten,
Johann Baptist Höbel, von Probstried, und
Wiktorp Kolb, von Augsburg.

B. Von dem Lyceum zu München.

des Kandidaten der Philosophie des II. Jahrgangs:

Alois Schmid, von Türkenfeld, Landgerichts Landsberg.

Digitized by Google

Die hier ausgesprochene Zahl der zu verleihenden OrdensAuszeichnungen an Inländer wird nicht überschritten werden.

IV.

Der Ordensrath wird gebildet aus dem OrdensGroßkanzler, und dem OrdensGroßSchazmeister, welche ständige Mitglieder des Ordens sind, wozu Wir noch 6 Großkreuze und 6 Kommandeurs berufen werden.

V.

Eine Verleihung der drei ersten Grade des Verdienstordens wird übrigens niemals anders, als nach Anhörung des Ordensrathes vorgenommen werden, wogegen Wir den vierten Grad, die CivilVerdienstMedaille, auf den unmittelbaren Vortrag Unserer StaatsMinisterien verleihen werden.

Nach gegenwärtigen Beschlüssen wollen Wir die VerdienstOrdensStatuten definitiv bestimmt haben.

München den 8. Oktober 1817.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
Der GeneralSekretär
von Baumüller.

Bekanntmachungen.

Sizung der geheimen StaatsRathsKommission.

Folgende RekursGegenstände wurden am 30. September 1817 in der Sizung der königlichen StaatsRathsKommission entschieden:

1. Der Rekurs des Mathäus Faust, in Aschaffenburg, gegen Heinrich Sauer, den Todtengräbers-Dienst betreffend, wurde an das königliche StaatsMinisterium des Innern verwiesen.

2. Die RekursBeschwerde des Melbers Michael Fuchs und Konsorten zu Abensberg im Regenkreise, gegen die Bäcker daselbst, wegen GewerbsBeeinträchtigung.

3. Der Rekurs des Oberförsters Candus zu Wolfstein im UnterDonaukreise, in der Klag- und Streitsache des Bauers Mathias Stockinger, am Kreuzberg, wegen WildschadensErsaz.

4. Der Rekurs des Uhrmachers Johann Maier zu Troßberg im Isarkreise, gegen die Verleihung einer GroßUhrmachersGerechtsame an Joseph Bernet zu Altenmarkt, wurde an das königliche StaatsMinisterium des Innern gewiesen.

5. Die Berufung der Elisabetha Greiner, nunmehr verehelichten Prandl, bräuenden Bürgerin zu Roding im Regenkreise, gegen die dortigen Tafernwirthe, wegen GewerbsBeeinträchtigung.

6. Der Rekurs der Ehefrau Theresia, des Kupferschmids Gottfried Bauer, in München, gegen ihren Ehemann, die Ausübung des KupferschmidsGewerbes betreffend.

7. Der Rekurs des Gürtlermeisters Franz Schulz, zu Würzburg, gegen die dortigen Schwertfeger, den Handel mit Degen und Säbeln betreffend, wurde an das StaatsMinisterium des Innern gewiesen.

8. Der Rekurs der jüdischen Handelsleute Peretz Nathan Oettinger zu Lehrberg, dann des Gastgebs Ludwig Johann Neumaier, zu Ansbach, wegen Einmischung in eine GüterZertrümmerung, wurde an das königliche StaatsMinisterium des Innern gewiesen.

9. Die Streitsache der Gemeinde Mitterskirchen, Landgerichts Eggenfelden im UnterDonaukreise, gegen den Expositus Priester Obermaier, wegen Verabreichung der jährlichen NaturalSammlungen, wurde an das königliche StaatsMinisterium des Innern gewiesen.

10. Der Rekurs der ChristenGemeinde zu Ottensoos, Landgerichts Lauf im Rezatkreise, gegen die dortige Judenschaft, die Bezählung des sogenannten MosesWeihers zur GemeindeWaldvertheilung.

11. Die Beschwerde der jüdischen Handelsleute Löw Seeligmann Lilienthal und Konsorten zu München, gegen das vormalige GeneralKommissariat des Isarkreises, wegen Zertrümmerung des alten Bauernhofes zu Ursprung, Landgerichts Ebersberg, wurde an das königliche StaatsMinisterium des Innern gewiesen.

12. Der Rekurs einiger GemeindeGlieder zu Fürth, gegen das vormalige GeneralKommissariat des Rezatkreises, wegen Verwerfung des von der Gemeinde gewählten Waldaufsehers, und Aufdringung eines Försters, wurde an das königliche StaatsMinisterium des Innern gewiesen.

13. Die Streitsache der sämmtlichen Obstler in der Vorstadt Au, Landgerichts München, gegen die dortigen Krämer, wegen GewerbsBeeinträchtigung.

(Die KriegsKostenAusgleichung der Gemeinde Dambach für die Jahre 18½ und 18¼ betreffend.)

Seine königliche Majestät haben unterm 10. Oktober l. J. die KriegsKostenAusgleichung der Gemeinde Dambach, königlichen Landgerichts Nürnberg, für die Jahre 18½ und 18¼ auf die GesammtSumme von 3413 fl. 51 kr. zu genehmigen und zu bewilligen geruht, daß über Abzug der gleichheitlich getragenen Lasten der noch bestehende AusgleichungsRest ad 1226 fl. 59 kr. ¾ kr. nach dem entworfenen Plan durch den Ortsvorstand unter Aufsicht des königlichen Landgerichts erhoben, und an die Betheiligten gehörig hinaus vergütet werde.

PfarreienErledigungen.

Im UnterDonaukreise.

1) Die Pfarrei Tiefenbach.

Durch den Tod des Pfarrers Martin Reichenberger, ist die Pfarrei Tiefenbach erlediget worden.

Digitized by Google

Sie liegt in der Diöces Passau, dann dem Dekanate Waldkirchen, und Landgerichte Passau.

Die Pfarrei zählt in einem Umkreise von 4 Stunden 2160 Seelen, hat eine Filiale, und eine Schule, und erträgt nach Abzug der Lasten von 531 fl. 14½ kr. an reiner Rente 1072 fl. 18 kr.

2) Die Pfarrei Nöham.

Nach einer allerhöchsten Entschliessung vom 23. Juni d. J. ist die vormalige zu dem Kloster Altersbach gehörige Pfarrei zu Nöham hergestellt worden.

Diese Pfarrei liegt in der Diöces Passau, im Dekanat und Landgericht Pfarrkirchen, sie zählt 430 Seelen, und hat eine Schule.

Der Pfarrei wird der unveräusserte, aber noch herzustellende Pfarrhof mit den dazu gehörigen Realitäten überlassen, und für den inkammeritten Zehent werden jährlich 153 fl. 45½ kr. bezahlt.

Da der PfarrWiddum dermal noch nicht zu seinem ordentlichen Ertrag gebracht werden kann, so wird dem, auf diese Pfarrei anzustellenden Exreligiosen auf einige Zeit eine ausserordentliche Unterstüzung von seiner Provision zukommen.

Im Regenkreise.

3) Die Pfarrei Irlbach.

Die Pfarrei Irlbach im königlichen Landgericht Regenstauf ist durch die Versezung des Pfarrers Braunmüller nach Pinkofen zur Erledigung gekommen. Die Bevölkerung derselben bestehet in 480 Seelen, welcher der Pfarrer allein vorstehet. Die Einkünfte beschränken sich auf einen ständigen Gehalt zu 350 fl., für Naturalien 130 fl. und den Stolgefällen zu 103 fl. 24 kr. Die Lasten aber auf 2 fl.

4) Die Pfarrei Geisselhöring.

Die Pfarrei Geisselhöring im Herrschafts-Gericht Laberweinting ist durch die Versezung des Pfarrers Gottlieb Mairhofer erledigt worden.

In ihrem Umkreis befindet sich eine Schule, eine Filial-Kirche und 1244 Seelen, welchen der Pfarrer mit einem Supernumerär-Priester vorsteht.

Die jährlichen Einkünfte fliessen aus den WiddumsGründen zu 163 fl. — kr.
den Zehenten 661 fl. 36 kr.
den Stol- und andern Gefällen für Jahrträge 408 fl. 12 kr.

Die ständige Lasten belaufen sich ausschließlich des Gehilf-Priesters auf 130 fl. 29 kr. 2 dl., ferner 2 Schäffel 2½ Metzen Korn zum königlichen Rentamt Pfaffenberg; die PfarrGebäude befinden sich, einige nothwendige Reparationen abgerechnet, in guten baulichen Zustande.

Im OberMainkreise.

5) die Pfarrei zu Betzenstein.

Durch den Tod des Pfarrers Köber zu Betzenstein ist diese Pfarrei erledigt worden.

Ihr Ertrag ist nach der neuesten Angabe 768 fl. 10 kr.

Verleihung der Grafen-Würde und Erhebungen in den Adelstand.

Seine Majestät der König haben unterm 16. Julius l. J. Allerhöchstihrem Kämmerer, Generalmajor, und Flügeladjutanten, dann Offizier der königl. französischen Ehrenlegion, Freiherrn Karl Friederich von Schönfeld, zum Beweise allerhöchster Zufriedenheit mit seinen geleisteten Diensten, samt allen seinen rechtmäßigen Nachkommen beiderlei Geschlechts die Grafen-Würde des Reichs allergnädigst zu verleihen und zu gestatten geruhet, daß er als Besitzer der Ottingischen Güter Otting und Fünfstetten in Zukunft den Namen „Graf von Otting und Fünfstetten" führe.

Ferner haben Allerhöchstdieselben in den Adelsstand des Reichs erhoben:

unterm 19. Juni d. J. den Rittmeister im 1. Chevaurlegers-Regiment (Kaiser) Johann Heinrich Christian Schmaltz, samt allen seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts;

unterm 27. Februar d. J. den Landrichter zu Amberg Johann Wolfgang Goller, samt allen seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts, mit dem Ehrenprädikate „auf Kollersried";

unterm 12. März d. J. den herzogl. sachsenkoburgischen Landrath und Besitzer des im Mainkreise gelegenen Landguts Nairitz, Wilhelm Zerzog, samt allen seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts;

unterm 3. Julius d. J. den ersten Assessor bei der General-Zoll- und Mauthdirekzion (als Tobaksregie) Maximilian Joseph Kramer, — dann seinen Bruder den Strassen- und Wasserbau-Inspektor in Augsburg Rudolph Joseph Kramer, samt allen ihren rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts, und zwar den Ersten, so lange er nämlich in dem Besitze des Gutes Hohenburg bleibt, mit dem Prädikate „auf Hohenburg"; und endlich

unterm 7. August d. J. den Salzbeamten in Memmingen Anton Lohmayr samt allen seinen rechtmäßigen ehelichen Nachkommen beiderlei Geschlechts allergnädigst zu verleihen geruht.

Verleihung des Prädikats „Excellenz."

Seine Majestät der König haben unterm 18. Oktober l. J. dem wirklichen geheimen Rath, Johann Baptist Freiherrn v. Flachslanden das Prädikat Excellenz beizulegen, und das eigenhändig unterzeichnete Bewilligungs-Reskript zustellen zu lassen geruht.

Verleihungen von Verdienst-Medaillen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Oktober l. J. dem Nikolaus Clement, Hof-Wagenmeister, dem Gotthard Hähnel, Sattler am Hof-Marstalle, dem Büchsenmeister Leonhard Riegel, dem Leiblaquai Johann Lang, dann

unterm 14. Oktober dem Kabinets-Courier Grünwald, und dem Kammerlaquai Ludwig Gemminger, für die vorzügli-

Digitized by Google

chen Verdienste, welche sich dieselben in den verschiedenen Epochen der verflossenen Kriegs-Jahre um Allerhöchstihre Person und das königliche Haus zu erwerben Gelegenheit hatten, und zwar dem erstern die goldene, den übrigen aber die silberne Verdienst-Medaille, desgleichen

am 8. des genannten Monats, um die Verdienste, welche der Doktor Franz Paul Storch, Medizinal-Rath und Badearzt zu Gastein im Jahre 1805 durch die freiwillige Behandlung kranker Soldaten im Feldspitale zu Salzburg um die königliche Armee sich erworben hat, öffentlich anzuerkennen, die goldene Civil-Verdienst-Medaille zu verleihen allergnädigst geruht. —

Bewilligung zur Tragung fremder Orden.

Seine königliche Majestät haben unterm 27. September l. J. dem königl. Kämmerer und Regierungs-Rathe Grafen Georg von Münster allergnädigst gestattet, den ihm von des Königs von Preußen Majestät ertheilten Johanniter-Orden zu tragen, desgleichen

unterm 3. Oktober d. J. dem erstgebornen Sohne Allerhöchstihres Staatsrathes, Generalkommissärs und Präsidenten der Regierung des Regenkreises Freiherrn von Dörnberg — Friedrich von Dörnberg — die landesherrliche Bewilligung zur Annahme des Ehrenkreuzes und Kleides des Johanniter-Maltheser-Ordens zu ertheilen geruht.

Dienstesnachrichten.

Seine Majestät der König haben an den Kämmerer, wirklichen Staatsrath im außerordentlichen Dienste, Präsidenten des Oberappellationsgerichts, und Großkreuz des Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone, Grafen von La Rosée, am 19. Oktober dieses Jahres, als an dem Tage des von ihm zurückgelegten fünfzigsten Dienstesjahres, folgendes Handschreiben zu erlassen, allergnädigst geruhet:

„Mein lieber Oberappellationsgerichts-Präsident Graf von La Rosée! Es gereicht mir zum Vergnügen, Ihnen an dem Tage, wo Sie mit dem lohnenden Bewußtseyn, nur Gutes gegründet und bewirket zu haben, fünfzig, mit treuer Anhänglichkeit an Fürst und Vaterland verlebte Dienstes-Jahre zurücklegen, ein Merkmal meiner gerechten Würdigung Ihrer ausgezeichneten Verdienste und meiner besondern Huld zu geben. Empfangen Sie zum Andenken und als Beweis, daß ich den biedern, die allgemeine Achtung mit vollem Rechte sich erworben habenden Justiz-Mann und einen Mir und Meinem königlichen Hause ergebenen Staatsdiener in Ihnen wahrhaft ehre, mein auf dieser Dose gefaßtes Bildniß mit dem Wunsche, daß die gütige Vorsehung Sie, mein lieber Oberappellationsgerichts-Präsident, Graf von La Rosée noch viele Jahre zum Besten des Staatsdienstes und zum Ruhme der Justiz-Verwaltung meines Reiches erhalten möge."

Max Joseph.

Digitized by Google

Aufnahme der Kandidaten in das KlerikalSeminar zu Dillingen.

Seine königliche Majestät haben unterm 30. September 1817

den Kandidaten der Theologie

Johann Baptist Aymold von Eichstädt,
Anton Mayr von Dillingen,
Johann Baptist Schmid von Freistadt,
Martin Ryß von Dillingen,
Anton Guggemos von Kaufbeuern,
Andreas Dörfler von Dösingen,
Aloys Keppeler von Augsburg,
Johann Metzger von Kempten,
Anton Demeter von Higstettenhof bei Lauingen,
Balthasar Seidenfuß von Munzingen,
und endlich
dem als Aktuar bei dem Landgerichte Berchtesgaden funktionirenden Rechtspraktikanten Sebastian Berghammer

die Aufnahme in das KlerikalSeminar zu Dillingen zu bewilligen allergnädigst geruht.

Bekanntmachung.

(Die Preisvertheilung an der Hebammenschule zu München für den I. Lehrkurs des Jahres 1817.

Nach der vollendeten HauptPrüfung der im heurigen I. Lehrkurse zu München unterrichteten 76 Hebammenschülerinnen, wurden am 29. September d. J. die drei Würdigsten mit Preisen beschenkt, und die Namen derjenigen 10, welche sich nach jenen zunächst am vorzüglichsten auszeichneten, werden hiemit gleich jenen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Erste Preisträgerinn.

Johanna Richter, SchneidermeistersFrau von Freysing im IsarKreise.

Zweite Preisträgerinn.

Ida Cellner, ledige Weißgärberstochter von Wasserburg im IsarKreise.

Dritte Preisträgerinn.

Maria Schneider, BarbiersGattinn von München im IsarKreise.

Diesen folgen in alphabetischer Ordnung:

1. Anna Beer, Schreibers-Gattinn von Rosenheim im IsarKreise.
2. Katharina Dendel, LandarztensGattinn von Schliersee im IsarKreise.
3. Anna Fischer, WundarztensGattinn von Wettstetten im OberDonauKreise.
4. Maria Fleck, Kupferhammerschmidstochter von Reuten im OberDonauKreise.
5. Elise Graf, LottokollekteursGattinn von München im IsarKreise.
6. Krescentia Kößler, SchneidersGattinn von Hugsing im IsarKreise.
7. Maria Kreipl, Maurerstochter von Drachslschlag im UnterDonauKreise.
8. Maria Kühnast, BadersFrau von Burheim im OberDonauKreise.
9. Clara Letourner, königliche ReichsholdenAmtsKanzleidienersGattinn von München im IsarKreise.
10. Anna Roth, Verwalterstochter von Regenbeilschein im Regenkreise.

Regierungsblatt.

XXXVIII. Stück. München, Mittwoch den 5. November 1817.

Bekanntmachungen.

(Den vorläufigen Beitrag in die BrandVersicherungsKassen für das EtatsJahr 18$\frac{1}{7}$ betreffend.)

StaatsMinisterium des Innern.

Nachdem die bedeutenden Beschädigungen, welche mehrere Mitglieder der BrandversicherungsGesellschaft und besonders die Einwohner von Rehau und Schnaitenbach im Laufe des Jahres 18$\frac{1}{7}$ durch Brand erlitten haben, eine außerordentliche und schnelle Hülfe erfordern, welche aus den Ueberschüssen der ordentlichen Beiträge des Jahres 18$\frac{1}{7}$ nicht geleistet werden kann, so wird unter Anwendung des Artikels 32 der BrandversicherungsOrdnung hiedurch verfügt, daß ein vorläufiger Beitrag zu drei Kreuzern von jedem Hundert der AssekuranzKapitalien auf Rechnung des Jahres 18$\frac{1}{7}$ in dem Isar-, UnterDonau-, Regen-, OberDonau-, Rezat- und OberMainkreise unverzüglich erhoben werden solle.

Die königlichen Regierungen der bezeichneten sechs Kreise haben hiernach das Geeignete schleunigst anzuordnen, und den Vollzug durch Einsendung der vorgeschriebenen Konspekte anzuzeigen, damit über die eingebrachten Gelder zum Behufe unabweislicher Unterstüzungen der Verunglückten sogleich disponirt werden könne.

München den 23. October 1817.

Auf
Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Graf von Thürheim.
Durch den Minister
der GeneralSekretär
F. von Kobell.

(Den Hausirhandel im UnterMainkreise betreffend.)

Seine königliche Majestät haben beschlossen, daß die in den ältern Theilen des Reichs bestehenden Verordnungen über den Hausir-Handel auch in dem ganzen UnterMainKreise eingeführt werden sollen.

München den 23. October 1817.

(Umlage zur Bestreitung der GemeindeBedürfnisse in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg, für das EtatsJahr 18$\frac{1}{7}$ betreffend.)

Seine königliche Majestät haben zu genehmigen geruht, daß zur Bestreitung der

Digitized by Google

Gemeinde-Bedürfniſſe in dem ehemaligen Fürſtenthume Aſchaffenburg für das Etats-Jahr 18½ eine Summe von 93,669 fl. 2 kr. nach dem Steuerfuße, und nach Maasgabe der beſonders hergeſtellten Ueberſicht über die jede einzelne Gemeinde treffenden Schäzungs-Simplen, erhoben werde.

Die Perzeption und Ablieferung dieſer Umlagen ſoll von den Rentämtern nach Anleitung des Edicts vom 6. Februar 1812, und unter Anwendung der erläuternden Beſtimmungen vom 22. April 1814, gemäß welchen nur die der Haus- und Grundſteuer unterliegenden Staats-Realitäten zu den Kommunal-Umlagen in Konkurrenz zu ziehen ſind, geeignet bewirkt werden.

München den 23. October 1817.

(Verleihung der allgemeinen Stipendien des Unter-Mainkreiſes, aus dem Baron von Auffeeſiſchen Fond pro 18½ betreffend.)

Aus dem Baron von Auffeeſiſchen Fond wurden unterm 21. October 1817 für das verfloſſene Studien-Jahr 18½ folgende allgemeine Stipendien verliehen:

A.

Für Kandidaten der Philoſophie.

1) Anton Joſeph Oegg, Sohn eines verlebten Archivars aus Würzburg, erhält . . . . . 150 fl.
2) Ignaz Döllinger, Sohn eines königlichen Profeſſors, und zur Zeit Prorektors der Univerſität zu Würzburg 150 fl.
3) Kaſpar Mauter, Sohn eines ehemaligen Kaufmannes aus Würzburg 150 fl.
4) Michael Hergenröther, Sohn eines Schuhmachers aus Biſchofsheim 75 fl.
5) Friedrich Golch, Sohn eines Univerſitäts-Pedells aus Würzburg . 75 fl.
6) Franz Eiſinger, Sohn eines Stadtgerichts-Pedells aus Würzburg 75 fl.

B.

Gymnaſiſten.

7) Johann Bickel, Sohn eines Maurers aus Röttingen, und Schüler der Ober-Gymnaſial-Klaſſe . . . . 100 fl.
8) Johann Michael Luß, Sohn eines Landmannes aus Grafenrheinfeld, in derſelben Klaſſe, zu ſeinem Stipendium à 62 fl. 30 kr. aus der Riedheimiſchen Stiftung, noch . . . . . 40 fl.
9) Franz Müller, Sohn eines verlebten Ober-Regiſtrators aus Würzburg, in derſelben Klaſſe . . . . . 50 fl.
10) Felix Adam Karl, Sohn eines Gränzzöllners aus Waidhaus, Schüler der dritten Gymnaſial-Klaſſe . . . 50 fl.
11) Joſeph Steinruck, Sohn eines Schullehrers aus Baunach, in derſelben Klaſſe . . . . . 40 fl.
12) Adam Brumann, Sohn eines Thürmers aus Ochſenfurth, Schüler der zweiten Gymnaſial-Klaſſe . . . 50 fl.
13) Andreas Herſchel, Sohn eines Kammerdieners aus Würzburg, in derſelben Klaſſe . . . . . 50 fl.
14) Joſeph Heyne, Sohn eines Inſtrumentenmachers aus Würzburg, in derſelben Klaſſe . . . . . 50 fl.

15) Johann Schön, Sohn eines Schullehrers aus Markheidenfeld, in derselben Klasse . . . . . 25 fl.

16) Michael Müller; Sohn eines verlebten Schullehrers aus Bergrheinfeld, Schüler der ersten GymnasialKlasse 60 fl.

17) Moriz Leutbecher, Sohn eines Thürmers aus Fladungen, in derselben Klasse . . . . . 60 fl.

18) Georg Weis, Sohn eines pensionirten Feldwaibels aus Würzburg, in derselben Klasse . . . . . 60 fl.

19) Urban Deißenberger, Sohn eines verlebten obersten Justizrathes aus Ebern, in derselben Klasse . . . 100 fl.

20) Joseph Gutenäcker, Sohn eines Parapluimachers aus Stadtschwarzach, in derselben Klasse . . . . 50 fl.

21) Johann Georg Roth, Sohn eines Leichenbeerdigers aus Würzburg, in derselben Klasse . . . . . 30 fl.

22) Johann Specht, Sohn eines Kupferschmieds aus Ochsenfurth, in derselben Klasse . . . . . 50 fl.

23) Martin Betz, Sohn eines Kanzlisten aus Ochsenfurth, in derselben Klasse . . . . . 50 fl.

C.

Schüler des Progymnasiums, und der lateinischen Vorbereitungs-Klassen.

24) Johann Baptist Büttner, Sohn eines Bürgers aus Würzburg, in der OberProgymnasialKlasse . . 50 fl.

25) Joseph Wagner, Sohn eines Rothgerbers aus Würzburg, in derselben Klasse . . . . . 30 fl.

26) Johann Wirth, Sohn eines Schneidermeisters aus Würzburg, in derselben Klasse . . . . . 30 fl.

27) Joseph Mayer, Sohn eines Schuhmachers aus Marktheidenfeld, in derselben Klasse . . . . . 50 fl.

28) Mathäus Winzheimer, Sohn eines Taglöhners in Würzburg, in derselben Klasse . . . . . 50 fl.

29) Kaspar Amersbacher, Sohn eines Stadtdieners aus Kitzingen, in derselben Klasse . . . . . 50 fl.

30) Joseph Wehner, Sohn eines Hofmusikus aus Würzburg, in derselben Klasse . . . . . 50 fl.

31) Kaspar Scheblein, Sohn eines Stärkmachers aus Stadtschwarzach, in derselben Klasse . . . . . 50 fl.

32) Karl Golich, Sohn eines UniversitätsPedells aus Würzburg, in derselben Klasse . . . . . 25 fl.

33) Theodor Frankenstein, Sohn eines verlebten Kanzlisten aus Würzburg, und Schüler derselben Klasse 50 fl.

34) Kaspar Seufert, Sohn eines Gürtlers aus Würzburg, Schüler der unteren ProgymnasialKlasse . . . 25 fl.

35) Georg Rauchenberger, Sohn eines verlebten Chirurgs aus Bätthard, in derselben Klasse . . . 50 fl.

(*)

Digitized by Google

(Die Verleihung der UniversitätsStipendien aus der EphoratsKasse in Landshut, für das StudienJahr $18\frac{17}{18}$ betreffend.)

Seine Majestät der König haben unterm 20. October 1817 folgenden Studierenden UniversitätsStipendien, oder Zulagen aus der EphoratsKasse zu Landshut für das StudienJahr $18\frac{17}{18}$ allergnädigst zu verleihen geruht:

A. Von den Kandidaten der Rechtswissenschaft erhalten:	fl.	Fond.
a) aus dem Ilten Kurse		
1) Joseph Schollwöck, Sohn eines Patrimonial-Gerichtshalters aus München	120	Eisendorfische.
b) aus dem Ilten Kurse		
2) Eduard Kistenfeger, Sohn eines quieszirten Professors in München	100	Albertinische.
3) Anton Riggl, Sohn eines Uhrgehäusmachers aus Friedberg im OberDonaukreise . . .	100	idem
4) Kaspar Steinsdorf, Sohn eines Advokaten aus Amberg	80	Jocherſche.
c) vom Isten Kurse		
5) Johann Georg Schwarz, Sohn eines Rentbeamten aus Buchloe, im OberDonaukreise	80	idem
6) Franz Xaver Dobler, Sohn eines verlebten Advokaten aus Straubing, im UnterDonaukreise	100	Kanzelmüllerſche.
7) Johann Baptist Holler, Sohn eines Tischlers aus Amberg im Regenkreise	100	Albertinische.
8) Erhard Engel, Sohn eines PatrimonialGerichtshalters aus Kalling, im Isarkreise . . .	100	idem
9) Martin Bayer, Sohn eines Landmannes aus Obergünzburg, im OberDonaukreise . . .	100	idem
10) Joseph Muggenthaler, Sohn eines verlebten Försters aus Wasserbrunn, im UnterDonaukreise	100	Kanzelmüllerſche.

	fl.	Fond.
11) Franz Xaver Wimmer, Sohn eines Beimauthamts-Kontrolleurs aus Gnadenberg, im Regen-Kreise	80	Albertinische.
12) Joseph Leopolder, Sohn eines Landmannes aus Herrnhausen, im Isarkreise	100	idem
13) Paul Nußbaum, Sohn eines Bürgermeisters in der Vorstadt Au	100	idem
14) Paul Fleißner, Sohn eines verlebten Klosterrichters aus Frauen-Chiemsee, im Isarkreise .	100	idem
B.		
Von den Kandidaten der Medizin.		
15) Peter Heigel bleibt als Assistent des medizinischen Klinikums auch für sein viertes Universitäts-Jahr im Genuße seines Stipendiums zu . .	120	Ingolstädter Fakultäts-Fond.
eben so		
16) Nepomuk Lauchner, als Assistent des chirurgischen Klinikums für das vierte Jahr im Fortgenuße eines Stipendiums von	100	idem
17) Jakob Huber, Sohn eines Webers aus Niedernbach, im Isarkreise	100	Albertinische.
18) Simon Hildebrand, Sohn eines Chirurgen aus Schwarzhofen, im Regenkreise . . .	100	idem
C.		
Von den Kandidaten der Philosophie.		
19) Ferdinand Klein, Sohn eines Revierförsters aus Dachsendorf, im Unter-Donaukreise . .	100	Kanzelmüllersche.

Digitized by Google

Zulagen zu ihren bisherigen Stipendien erhalten:

I. Kandidaten der Rechtswissenschaft.

	bisheriges Stipendium	Zulage.	Fond.
a) Aus dem IIIten Kurse.	fl.	fl.	
Aloys Allioli	120	20	Albertinische.
Joseph Koßbauer	120	20	idem.
Peter Kammerer	120	20	idem.
Melchior Utz	100	10	idem.
Adam Schiffmann	100	10	idem.
Johann Evangelist Wanner	120	10	idem.
Joseph Salzmann	120	10	idem.
b) Aus dem IIten Kurse.			
Karl Bauer	82	20	idem.
Karl Loichinger	100	20	idem.

II. Kandidaten der Medizin.

Anton Zierl	80	20	idem.
Jakob Rottermund	100	10	idem.
Willibald Gürteler	80	20	idem.
Karl Flacho	80	20	idem.
Joseph Weber	80	20	Eisendorfische.
Lorenz Zierl	100	10	Kanzelmüllersche.
Franz Zwierlein	64	40	Albertinische.
Markus Fellner	80	20	idem.
Joseph Gadermann	48	40	idem.
Karl Joseph Rüth	90	20	idem.

Digitized by Google

(Vertheilung der disponiblen Summe von 600 fl. aus der landschaftlichen sogenannten Dosischen StipendienStiftung für das Studien-Jahr $18\frac{1}{19}$ betreffend.)

Seine Majestät der König haben die Vertheilung der disponiblen Summe von 600 fl. aus der landschaftlichen, sogenannten dosischen StipendienStiftung, unter folgende an der StudienAnstalt zu München sich befindende Kompetenten aus dem Isarkreise für das Studien-Jahr $18\frac{1}{19}$ unterm 21. October l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht.

1) Anton Mang, Sohn eines Bureaudieners aus München, und Schüler der dritten GymnasialKlasse, erhält aus den laufenden Renten der genannten Stiftung 100 fl.

2) Max Habenschaden, Sohn eines verlebten geheimen Registrators aus München, und Schüler der obern Klasse des Progymnasiums, zu seinem Stipendium à 50 fl. aus den Dillinger Ueberschüssen, noch aus denselben Renten 60 fl.

3) Sigismund Stecher, Sohn eines quieszirten Rentbeamten aus Rosenheim, und angehender Schüler des ersten philosophischen Kurses, aus den rückständigen Zinsen derselben Stiftung 60 fl.

Aus denselben Rückständen erhalten:

4) Georg Sämer, Sohn eines Messingwerks-Verwalters aus Rosenheim, in derselben Klasse . . . . 50 fl.

5) Barthelmä Pirle, Mesmers Sohn aus Eksberg, angehender Schüler der Ober-GymnasialKlasse . . . . 60 fl.

6) Georg Hölzl, Sohn eines verlebten Floßmanns aus Tölz, Schüler der zweiten GymnasialKlasse . . . 50 fl.

7) Ludwig Krems, Sohn eines königlichen Hallbeamten dahier, künftiger Schüler der ersten GymnasialKlasse 50 fl.

8) Joseph Widmann, Sohn eines verlebten Kutschers aus München, künftiger Schüler der OberProgymnasialKlasse . . . . . 40 fl.

9) Christoph Unterauer, Sohn eines verlebten Bortenmachers aus Mühldorf, in derselben Klasse . . . 40 fl.

10) Augustin Kreitmayr, Sohn eines verlebten Wirthes aus Gilching, Landgerichts Starnberg, in derselben Klasse 40 fl.

11) Cölestin Schiltberg, Sohn eines quieszirten Landrichters und Hofraths aus Neumarkt im Isarkreise, Schüler des ersten philosophischen Kurses, zu seinem bisherigen Stipendium à 60 fl. noch . . . . . 25 fl.

12) Maximilian Schmid, Sohn eines königlichen Registrators aus München, und Schüler der zweiten GymnasialKlasse, zu seinem Stipendium à 25 fl. noch . . . . . 25 fl.

(Verleihung der allgemeinen Stipendien des OberMainkreises, aus dem Baron von Auffeesischen und Marianischen Fond betreffend.)

Aus dem Baron von Auffeesischen

Fond wurden unterm 28. October 1817 für das Studien Jahr 18$\frac{17}{18}$ folgende Universitäts- und Lyzeal-Stipendien für Kompetenten aus dem ehemaligen Fürstenthume Bamberg bewilliget:

A.

Universitäts-Stipendien erhalten:

1) Franz Warmuth, Sohn eines pensionirten Hofmusikus aus Bamberg, und Kandidat der Rechtswissenschaft in Würzburg . . . . . 120 fl.

2) Sebastian Götz, Sohn eines Landmannes aus Starkenschwind, ebenfalls Kandidat der Rechtswissenschaft in Würzburg . . . . . 150 fl.

3) Otto Welsch, Sohn eines verlebten Advokaten, und Kandidat der Rechtswissenschaften in Würzburg 120 fl.

4) Heinrich Beck, Sohn eines verlebten Kastners, Kandidat desselben Studiums in Würzburg . . . . 120 fl.

B.

Lyzeal-Stipendien.

5) Franz Dresel, Sohn eines Weißgerbers aus Hollfeld, Kandidat des zweiten philosophischen Kurses am Lyzeum zu Bamberg . . . . . 100 fl.

6) Friedrich Grohe, Sohn eines Zöllners aus Bamberg, Kandidat des ersten philosophischen Kurses daselbst 100 fl.

7) Heinrich Emmerling, Sohn eines verlebten Leibkutschers aus Bamberg, in demselben Kurse . . . . 100 fl.

8) Georg Zeug, Sohn eines Landmannes aus St. Martin im Rezatkreise, in demselben Kurse . . . 100 fl.

Aus dem Marianischen Fond erhalten:

9) Gottfried Dippold, Bäckers Sohn aus Hollfeld, Schüler der dritten Gymnasial-Klasse in Bamberg . . $23\frac{1}{3}$ fl.

10) Thomas Güsregen, Fleischers Sohn aus Hallstadt, Schüler der zweiten Gymnasial-Klasse . . . . $23\frac{1}{3}$ fl.

11) Andreas Hennemann, Sohn eines Chirurgen aus Ebensfeld, in derselben Klasse . . . . . $23\frac{1}{3}$ fl.

Von dem Stipendium pauperum Studiosorum.

12) Andreas Arneth, Sohn eines Bortenwirkers aus Bamberg, Schüler der oberen Progymnasial-Klasse . 24 fl.

Pfarrei-Erledigung.

Im Ober-Mainkreise.

Die Pfarrei Griesbach.

Durch die Versetzung des Pfarrers Pankraz Härtl auf die Pfarrei Pfaffenberg im Regenkreise, ist die Pfarrei Griesbach im Ober-Mainkreise erledigt worden.

Diese Pfarrei liegt im Landgerichts- und Rentamts-Bezirke Trschenreuth, und gehört zur Diözese Regensburg. Dieselbe besteht nur im Pfarrorte Griesbach, hat weder ein Filial, noch einen Hilfspriester, und zählt 635 Seelen. Deren Einkünfte an Widdum, Zehnten und Stolgebühren belaufen sich in Geld auf 554 fl. 30 kr., die Lasten aber auf 23 fl.

Pfarreien und Benefizien-Verleihungen.

Seine königliche Majestät haben nachstehende Pfarreien und Benefizien zu verleihen geruht:

im Monate Oktober l. J.:

am 3. die Stadtpfarrei zu Kempten dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor zu Göggingen Priester Georg Nepomuck Gasser; die Pfarrei zu Ruemansfelden, Landgerichts Viechtach, dem bisherigen Pfarrer zu Hunderdorf Priester Peter Blaim; die Pfarrei zu Pargstetten, Landgerichts Mitterfels, dem bisherigen Pfarrer zu Münchsmünster Priester Johann Evangelist Müller; dann die Pfarrei zu Grosschönbrun, Landgerichts Amberg, dem Pfarrekandidaten Priester Joseph Klob, Kooperator zu Wisau, und die reformirte Pfarrei Bellheim dem bisherigen Vikar daselbst Johann Adam Humbert;

am 6. die Spitalpfarrei zu Aub dem Pfarrer zu Euerdorf Christoph Loscant;

am 10. die Pfarrei zu Mittbach, Landgerichts Erding, dem Priester Joseph Joß, bisherigen Kurat-Expositus zu Ransheim, Rural-Kapitels Schwaben;

am 11. die erledigte protestantische Pfarrei bei den Baarfüßern in Augsburg, dem bisherigen Pfarrer zu Bubenheim, Dekanats Weissenburg, Philipp Friedrich Pöschel; die Pfarrei zu Oberbeuern dem bisherigen Professor am Gymnasium zu Amberg Priester Joseph Buchele, und das Kurat-Benefizium zu Gremheim, Landgerichts Höchstädt, dem bisherigen Pfarrer zu Wengen, Priester Johann Jakob Bihler;

am 13. die Pfarrei Hausen, Landgerichts Mainberg, dem Priester Joseph Reuscher, Kaplan zu Jesserndorf; die Pfarrei zu Aidenbach, Landgerichts Vilshofen, dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schul-Inspektor Priester Joseph Leopold Treiber zu Schönau, und die dadurch erledigte Pfarrei zu Schönau, Landgerichts Eggenfelden dem Priester Michael Angelhuber, Kooperator zu Neustadt an der Donau: dann die Pfarrei zu Walderbach, Landgerichts Roding, dem Priester Michael Rothfischer, Erbenedikiner von Reichenbach, und nunmehrigen Kooperator an der Pfarrei zu St. Ruppert in Regensburg;

am 14. die Pfarrei zu Oberfining, Landgerichts Landsberg, dem Priester Wolfgang Hardt, Kooperator zu Bergkirchen;

am 15. die Pfarrei Theilenhofen im Dekanat und Landgerichte Gunzenhausen dem bisherigen Dekan, Distrikts-Schul-Inspektor und Hauptprediger zu Kempten Franz Philipp Heinrich Rabus;

am 20. die Pfarrei zu Sulzfeld, Landgerichts Königshofen, dem Priester Kaspar Böth, bisherigen Pfarrer zu Egenhausen, Landgerichts Werneck, und die Pfarrei zu Saal, Landgerichts Königshofen, dem Priester Franz Weigand, bisherigen Pfarrer zu Neulbach, Landgerichts Hilders;

am 25. die Pfarrei Arnbruck, Land-

Digitized by Google

gerichts Viechtach, dem bisherigen Pfarrer zu Hohenau, Priester Anton Niedermoser; die Pfarrei zu Hohenau, Landgerichts Wolfstein, dem Priester Michael Bilsmaier, Kaplan zu Atting, und die Pfarrei zu Schwanenkirchen, Landgerichts Vilshofen, dem Priester Joseph Hatzinger, dermalen Kooperator expositus zu Buchhofen;

am 26. die Pfarrei Dagmersheim, Landgerichts Monheim, dem Pfarrer zu Rögling, Priester Michael Steib, und die dadurch erledigte Pfarrei Rögling dem Benefiziaten zum heil. Kreuz in Ingolstadt Franz Xaver Scharrer;

am 30. die Pfarrei Untermerzbach, in der Inspektion Heilgersdorf, im Landgerichte Ebern im Unter-Mainkreise, dem bisherigen Schloßprediger zu Buttenheim, Dekanats Bamberg, Mag. Friedrich Wilhelm Philipp Ammon;

und zu bestätigen:

am 30. September l. J. die von den Handelsfrauen Maria Josepha Lipp und Maria Anna Brandstätter, beiden gebornen Vischnaber zu Erding, für den Kooperator in Altenerding, Priester Kajetan König auf das Bremische Frühmeß-Benefizium in Erding ausgestellte Präsentation;

am 6. October l. J. die Präsentation der Gutsbesitzer zu Schönstein Grafen von Waldkirch für den Priester Joseph Edmund Würtinger Exkarmeliten und bisherigen Kaplan zu Bodenmais auf die Pfarrei zu Wezelsberg, und endlich

am 11. October die von der freiherrlichen von Tucherschen Patronats-Herrschaft übergebene Präsentation des Pfarramts Kandidaten Johann Friedrich Asimont aus Erlangen zu der erledigten Pfarrei Peringersdorf im Dekanat Lauf und Landgericht Erlangen.

Dienstes-Nachrichten.

Seine königliche Majestät haben geruht:

im Monate September l. J.:

am 14. den Rath und Zentral-Assessor bei der vormaligen Ministerial-Stiftungs-Section Joseph Salzberger zu München, als Regierungs-Rath extra statum bei der Regierung des Unterdonaukreises, Kammer des Innern, anzustellen; die erledigte Polizei-Kommissärs-Stelle zu Nördlingen dem gewesenen Landrichter Joseph von Bruckmaier in provisorischer Eigenschaft zu übertragen;

am 15. die erledigte ordentliche öffentliche Lehrstelle der Physik und Chemie auf der Universität zu Erlangen dem gewesenen Professor an dem aufgelösten Real-Institut zu Nürnberg Johann Salomon Christoph Schweigger, unter Beibehaltung der Eigenschaft eines ordentlichen Mitgliedes der Akademie der Wissenschaften, und

die erledigte Stadtgerichts-Arzts-Stelle zu Amberg dem Landgerichts-Arzt Dr. Gallus Heinrich Link zu Pfarrkirchen zu verleihen;

am 16. den bisherigen Kriminal-Adjunkten Glaetzle zu Burghausen zum Zivil-

Digitized by Google

Adjunkten des Landgerichts Altenötting zu bestimmen; und dagegen die dadurch erledigte KriminalAdjunktenStelle des Landgerichts Burghausen dem bisherigen Zivil-Adjunkten Eberl zu Altenötting zu übertragen;

den PolizeyKommissär und vormaligen PolizeiDirektor Mathias von Lutzenberger zu Baireuth, zum RegierungsRath extra statum bei der Kammer des Innern im OberMainkreise, und

den Subregenten im geistlichen Seminar zu Würzburg Philipp Warmuth zum außerordentlichen Professor der Theologie an der dortigen Universität zu ernennen, ferner

die Bitte des zum zweiten Assessor des Landgerichts Schwabach bestimmten Christ. Karl Emanuel John zu Erlangen um Dispensation von dieser Stelle zu gewähren, und denselben auf seinem bisherigen Posten als Aktuar des Landgerichts Erlangen noch ferner zu belassen, dagegen den nach Erlangen bestimmten Aktuar Christoph von Scheurl als zweiten Assessor des Landgerichts Schwabach anzustellen, dann

dem bisherigen provisorischen zweiten Assessor Georg Leonhard Oeder bei dem Landgerichte Auspach die definitive Bestätigung auf seiner gegenwärtigen Stelle zu ertheilen;

17. den ersten LandgerichtsAssessor Ludwig Friedrich Rabe zu Dinkelsbühl zum KriminalAdjunkten des Landgrichts Neustadt an der Aisch zu ernennen, und auf die dadurch erledigte erste Assessors-Stelle zu Dinkelsbühl den dortigen zweiten Assessor Heinrich Model vorrücken zu lassen;

am 21. den zum Prorektor an der Universität zu Würzburg auch für das Studien-Jahr 181½ gewählten Professor Döllinger zu bestätigen, und zugleich die Wahl folgender Mitglieder des akademischen Senats —

a) aus der theologischen Fakultät: der Professoren Eyrich und Onymus,

b) aus der juridischen Fakultät: der Professoren Behr und Kleinschrod,

c) aus der medizinischen Fakultät: der Professoren Ruland und Horsch,

d) aus der philolophischen Fakultät: der Professoren Metz und Sorg zu genehmigen;

am 22. den vormaligen Landgerichts-Assessor, dann ZivilAdjunkten zu Braunau, und nachherigen Gerichtshalter zu Ering Georg Wisnet zum Advokaten in Sulzbach zu ernennen, und den bisherigen Advokaten zu Vilsbiburg Johann Nepomuck König in gleicher Eigenschaft nach Mühldorf zu versetzen;

am 25. den bisherigen RegierungsRath im Oberdonaukreise Honorat Freiherrn von Ow, zum MinisterialRath im StaatsMinisterium des Innern zu befördern;

am 26. dem zum Assessor bei dem Stadtgerichte in Memmingen ernannten bisherigen

Digitized by Google

Landgerichts Assessor Joseph Hartmann zu Eichstädt, die bei dem Stadtgerichte daselbst erledigte Assessors Stelle, dann

im Monate Oktober l. J.

am 1. die 2te Assessors Stelle des Landgerichts Dinkelsbühl dem Sekretariats Konzipisten bei der Regierung des Isarkreises Martin Roth zu verleihen;

am 2. den durch seine bisherige Geschäftsführung rühmlichst ausgezeichneten Regierungs Direktor des Oberdonaukreises, Ludwig Albrecht von Seutter zum Direktor des Obersten Rechnungshofes zu ernennen;

am 6. die Landgerichts Arzt Stelle zu Burgau dem Arzt am Strafarbeits Hause zu München Dr. Michael Schneemann, und die hiedurch erledigte Stelle eines Arztes am genannten Strafarbeits Hause dem Dr. Karl Fuchs in München zu übertragen; ferner

den bisherigen Salzbeamten Meinhold in Frankenthal, und den Obersaktor Zeitter in Kaiserslautern auf ihren Stellen zu bestätigen; den bisherigen Salzbeamten Friedrich Hendrich in Aschaffenburg zum Salzbeamten in Zweybrücken, und den bisherigen Salzfaktor zu Speyer Franz Joseph Pfeifer zum Salzbeamten allda zu bestimmen;

am 7. dem Präsidenten des Appellations-Gerichts für den Unterdonaukreis Freiherrn Franz Xaver von Reichlin die nachgesuchte temporäre Quieszenz, mit Bezeugung des

allerhöchsten Wohlgefallens über seine vieljährige Dienstleistung zu gewähren; die dadurch erledigte Präsidenten Stelle bei dem Appellations Gerichte des Unterdonaukreises dem Freiherrn Karl Ludwig von Branka, bisher zweiten Präsidenten des Appellations-Gerichts für den Rezatkreis zu verleihen; den Direktor des Appellations Gerichts für den Rezatkreis Philipp von Cloßmann als ersten Direktor dieses Gerichtshofes zu erklären; zum zweiten Direktor desselben den bisherigen ersten Direktor des Stadtgerichts zu Nürnberg, und Direktor des Handels-Appellations Gerichts daselbst Freiherrn Karl Ludwig von Leonrod, dann zum Direktor eben dieser beiden Stellen den bisherigen Ober-appellationsgerichts Rath Georg Friedrich Merz, und den bisherigen Rath bei dem Appellations Gerichte des Obermainkreises, Arnold Johann von Heinrichen zum Oberappellations Gerichts Rath zu befördern;

am 18. die erledigte Advokatur zu Vilsbiburg dem dermaligen Arzessisten bei dem Appellations Gerichte des Isarkreises Johann Märkel zu verleihen;

am 21. den Protokollisten des Handels-Gerichts zu Nürnberg Kaspar Jung zum Protokollisten bei dem Stadtgerichte zu Baireuth mit Funktionirung als Assessor zu befördern, und endlich

den Rechts Praktikanten Georg Bertl zum Advokaten bei dem Landgerichte Donauwörth zu ernennen.

Digitized by Google

Regierungsblatt.

XXXIX. Stück. München, Samstag den 15. November 1817.

Verordnung.

(Das Straßen- und Wasserbauwesen betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Um in dem Wirkungskreise Unserer obersten Verwaltungs-Behörden in den Kreisen eine freiere und kräftigere Thätigkeit zu erzielen, haben Wir denselben bereits die vorhin zentralisirte Leitung des Aufschlags-, Siegel-, Forst- und Landbauwesens, mit Beseitigung aller Mittelstellen zwischen ihnen und Unserem Staats-Ministerium der Finanzen, anvertraut, und in Unserer über die Formation jener Kreis-Behörden am 27. März l. J. erlassenen Verordnung auch hinsichtlich des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues ähnliche Bestimmungen vorbehalten, welche hiemit, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, folgendermaßen ertheilt werden.

I. Behandlung der Wasser-, Brücken- und Straßenbau-Gegenstände bei den Kreis-Behörden.

A. Wirkungskreis.

§. 1. Die obere Leitung des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues in den Kreisen übertragen Wir hiemit zunächst Unseren Regierungen in derselben Weise, wie sie bereits die Leitung des Landbauwesens besorgen.

§. 2. Die erste Sorgfalt der Kreis-Regierungen muß demnach dahin gerichtet seyn, sich die genaue Kenntniß zu verschaffen, welche Straßen-, Wasserbauten und Brücken auf Kosten Unseres Finanz-Aerars ganz oder doch zum Theile hergestellt und unterhalten werden müssen, und in welchem Zustande sie sich befinden.

§. 3. Aus diesen Notizen ist ein Kreis-Bau-Kataster nach den drei Abtheilungen des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues zu bilden, in welches die von Zeit zu Zeit vorkommenden Abänderungen nachgetragen werden können.

Zugleich ist hiemit die Sammlung aller schon bestehenden oder allmählig herzustellenden Pläne der im Kataster beschriebenen Gebäude, der Straßen- und Fluß-Karten des Kreises zu verbinden.

§. 4. Zu den wichtigsten Obliegenheiten der Regierung gehört die Begutachtung des jährlichen Bau-Etats, und die Sorge, daß der genehmigte Etat sowohl in technischer als pekuniärer Hinsicht genau vollzogen werde;

Digitized by Google

daß die angewiesenen Gelder zu keinem andern, als dem bewilligten Zwecke verwendet, und gehörig verrechnet werden.

§. 5. Bei ausserordentlichen, im Bau-Etat nicht vorgesehenen Ereignissen ist zwar augenblicklich zu verfügen, was die Abwendung einer größeren Gefahr unausweichlich erheischt; jedoch hat die Regierung hierüber nach Verschiedenheit der Umstände die Nachgenehmigung zu erholen, oder Anzeige Bericht zu erstatten, wie unten näher bestimmt werden wird.

§. 6. Die Annahme und Entlassung der künftig nur auf Ruf und Widerruf zu bestellenden Weg- und Werkmeister wird der Regierung überlassen, und nur die Zahl derselben, und die hierauf zu verwendende Summe in den EtatsVerfügungen ausgesprochen.

§. 7. Ueber die Anstellung, Entlassung und Versezung der übrigen zur Aufsicht und Leitung des Straßen- und Wasserbaues bestimmten Individuen erstattet die Regierung pflichtmäßiges Gutachten.

§. 8. Die zur Zeit bestehenden Dienst- und andere Instruktionen sind vor der Hand, in so ferne nicht Unsere gegenwärtige Entschliessung eine Abänderung derselben ausspricht, unverändert aufrecht zu erhalten; Wir sehen jedoch dem Gutachten Unserer Regierungen entgegen, ob und welche Modifikationen oder Zusäze dieselben allenfalls erhalten dürften?

B. Personal.

§. 9. Jeder Regierung wird ein Kreis-Baurath für die technische Leitung des Wasser-, Brücken- und Straßenbauwesens beigegeben.

Derselbe bleibt von der Uebernahme eines eigenen Inspektions Bezirkes ausgeschlossen.

§. 10. Zur Aufnahme von geometrischen und hydrometrischen Vermessungen, zur Zeichnung und Kopirung von Plänen, und zur Prüfung der Baukosten Ueberschläge ꝛc. wollen wir den Kreisbaurâthen einen, oder nach Umständen auch zwei Bau-Ingenieurs beigeben. Dagegen bedürfen dieselben keiner eigenen Kanzlisten und Boten indem alle Ausfertigungen ꝛc. durch die Regierung geschehen.

§. 11. Die Straßen- und Wasserbau-Inspektoren sind die äusseren Baubeamten. Kein Inspektor soll zugleich einen eigenen Wegmeisters Bezirk versehen.

§. 12. Den Bau Inspektionen wird dort, wo es der Dienst erheischt, ein Ingenieur beigegeben. InspektionsBoten sind aber vor der Hand nur noch bei jenen Inspektionen zu belassen, wo sie bereits bestehen, und bis denselben eine andere Bestimmung gegeben werden wird.

§. 13. Die Anstellung stabiler Aufseher, Wegmeister, Werkmeister ꝛc. findet künftig in der Regel nicht mehr statt. Es ist vielmehr zu trachten, daß diese Funk-

tionen allmählig, wo es nur immer thunlich ist, von anderen Bedienſteten, z. B. jene der Wegmeiſter von Poſt Expeditoren, Revierförſtern u. ſ. w., jene der Werkmeiſter von angeſeſſenen bürgerlichen Maurer- und ZimmerMeiſtern gegen einen Funktions-Gehalt übernommen, und dagegen die Bezirke dieſer Aufſeher ſo verkleinert werden, damit ſie die Aufſicht neben ihren übrigen Dienſtes Geſchäften gehörig zu verſehen im Stande ſeyen.

§. 14. Noch weniger haben künftig ſtabile Wegmacher, oder andere derlei gemeine Arbeiter zu beſtehen; indem ihre Verrichtungen nur durch gedungene Taglöhner zu verſehen, oder, wo es thunlich iſt, in Akkord zu geben ſind.

§. 15. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß eine Veränderung des Perſonals nur allmählig eintreten könne, indem die dermal als ſtabil angeſtellten Individuen Anſpruch auf die bei ihrer Aufnahme, oder während ihrer Dienſteszeit zugeſicherten Vorrechte haben, und dagegen ſo lange zu verwenden ſind, als es die Umſtände geſtatten.

C. Geſchäftsgang.

§. 16. Die Straßen- und Waſſerbau-Inſpektoren berichten in allen zu ihrem Wirkungskreiſe gehörigen techniſchen Gegenſtänden unmittelbar an ihre vorgeſetzte Regierung, und erhalten von dieſer die Beſchlüſſe.

§. 17. Alle RegierungsBerichte in Waſſer-, Brücken- und StraßenbauAngelegenheiten, welche Unſer FinanzAerar betreffen, werden unmittelbar an Unſer StaatsMiniſterium der Finanzen gerichtet.

§. 18. Der KreisBaurath für das Waſſer-, Brücken-, und Straßenbauweſen trägt in allen zu ſeinem Referate gehörigen techniſchen Gegenſtänden in der Regierungs-Kamer der Finanzen, und nach Umſtänden in jener des Innern, oder in zuſammengeſetzten Sizungen vor.

Die Konkurrenzen zum Straßen- und Waſſerbau, und andere derlei BauGegenſtände, welche mehr eine rechtliche als techniſche Beziehung haben, gehören nicht zum Referate des Kreis Baurathes, auſſer in ſo ferne er wegen des dabei betheiligten techniſchen Intereſſe als Koreferent beſtellt wird.

§. 19. Der KreisBaurath bereiſet jährlich die ſämtlichen Straßen des Kreiſes, beſichtiget die Waſſerbauten und Brücken, deren Unterhaltung dem StaatsAerar obliegt, und erſtattet über das Reſultat ſeiner Beſichtigung ſchriftlichen Vortrag an die Regierung.

§. 20. Seine bei dieſer Unterſuchungs-Reiſe den Inſpektionen zu ertheilenden Kommiſſions Weiſungen müſſen mit dem genehmigten BauEtat übereinſtimmen. Hievon abweichende KommiſſionsWeiſungen dürfen nur in äuſſerſt dringenden Fällen, wo es höchſt nachtheilig ſeyn würde, die vor-

Digitized by Google

läufige Genehmigung der Regierung abzuwarten, unter persönlicher Verantwortlichkeit des abgeordneten KreisBauRathes, und nicht anders als schriftlich erlassen werden; auch ist hierüber unverweilt Anzeige Bericht an die Regierung zu erstatten.

§. 21. Ein Hauptzweck der KommissionsReisen des KreisBaurathes ist die Sammlung von Materialien zum BauEtat des folgenden Jahres.

Als die erste Vorbereitung hiezu haben sämtliche Landgerichte und PolizeiBehörden zur Zeit, welche ihnen die vorgesetzte Regierung bekannt machen wird, ihre Vorschläge über die im künftigen Jahre in ihrem Amtssprengel vorzunehmenden Straßen- und WasserbauArbeiten an die Kamer der Finanzen einzusenden.

Diese Berichte dienen dem KreisBaurathe zum Leitfaden, um an Ort und Stelle mit den einschlägigen PolizeiBeamten und BauInspektionen, und mit Zuziehung des Aufsicher Personals in Ueberlegung zu ziehen, welche Reparationen oder neue Anlagen am nothwendigsten seyen, und welcher Aufwand hiezu beiläufig erforderlich seyn dürfte.

Auch soll der KreisBaurath nicht versäumen, bei seinen KommissionsReisen gelegenheitlich mit erfahrenen Rent, Forst- und Postbeamten Rücksprache zu pflegen, und ihre Ansichten über die Nothwendigkeit oder Verschieblichkeit von BauReparationen und Neubauten, über mögliche Ersparungen oder Verbesserungen u. s. w. zu vernehmen.

§. 22. Ueber den Straßen- und WasserbauEtat finden jährlich bei jeder Regierung regelmäßig drei, aus Mitgliedern der beiden Regierungs-Kamern zusammengesetzte Sizungen statt, zu welchen nebst dem KreisBaurathe für das Wasser-, Brücken- und Straßenbauwesen jedesmal auch die beiden übrigen, für technische Gegenstände, nämlich für das Landbau- und Forstwesen bestellten Räthe beizuziehen sind.

§. 23. Die erste vorbereitende Sizung hat den Zweck, auf den Grund der vorliegenden Notizen Berichte und Anzeigen, in Ueberlegung zu ziehen,

„welche Anstalten, Maaßregeln und „Verfügungen zum Unterhalte und zur „Verbesserung der bestehenden Bauten „erfoderlich seyen?

„ob die Nothwendigkeit oder ein überwiegender Vortheil die Anlage neuer Bauten erheische?

„und welche Mittel hiezu anzuwenden „seyen.?"

Es ist demnach sorgfältig auszuscheiden, und zu prüfen:

1) was schlechterdings nothwendig, dringend und unverschieblich scheine, oder was wohl nüzlich und wünschenswerth seyn mag, aber im Falle die Mittel nicht

hinreichen, auch noch verschoben werden kann?

2) welche von den auszuführenden Bauten nach Gesetzen, Herkommen oder Verträgen ausschließend, oder doch zum Theile dem Staats Aerar zur Last fallen?

3) endlich, was in rechtlicher, polizeilicher und staatswirthschaftlicher Beziehung, hinsichtlich jener Bauten zu verfügen sey, welche ganz, oder doch zum Theil durch die Konkurrenz von Privaten, Gemeinden oder Stiftungen hergestellt werden sollen?

Ueber diese Berathungen ist ein umständliches und wohl motivirtes Protokoll abzuhalten, und in der Folge mit den Etats-Vorschlägen einzusenden.

§. 24. In Uebereinstimmung mit den vorläufig gefaßten Beschlüßen müssen die Bau-Inspektionen zur Anfertigung ihrer Spezial Etats, Kosten-Ueberschläge und Pläne instruirt, die von ihnen eingesendete Produkte revidirt, und zurecht gestellt, und endlich von dem Kreis-Baurathe zur Redaktion des Kreis-Bau-Etats in der vorgeschriebenen Form benuzt werden.

Ein wesentliches Erforderniß der von den Bau-Inspektionen anzufertigenden Spezial-Etats ist es, daß sie für jeden Landgerichts- und Rentamts-Bezirk abgesondert angelegt, und bis in das Einzelne gehörig ausgebildet seyen.

§. 25. Ueber den zusammengestellten Kreis-Bau-Etat läßt sich Unsere Regierung in einer zweiten Sizung umständlichen Vortrag erstatten, und sendet sonach denselben nebst allen dazu gehörigen Spezial Etats, Plänen und Uebersichten, mit ihrem wohlbemessenen Berichte und Gutachten an Unser Staats Ministerium der Finanzen ein.

§. 26. Die Bestimmung der Zeit, wann die Reisen von dem Kreis-Baurathe vorzunehmen, die Berathungen über den Kreis-Bau-Etat zu pflegen, und die Spezial-Etats von den Bau-Inspektoren anzufertigen sind, muß sich nach dem Termin richten, welcher zur Einsendung des Etats an Unser Staats Ministerium der Finanzen festgesezt ist.

§. 27. Bei der Genehmigung der Kreis-Bau-Etats werden wir genau bezeichnen:

a. welche Summe auf die Unterhaltung,

b. welche Summe auf neue Anlagen des

Wasser-, Brücken- und Strassen- } Baues

verwendet werden darf.

Diese Unsere allerhöchsten Beschlüße werden in einer dritten zusammengesezten Sizung der beiden Regierungs-Kamern vorgetragen, die zur Ausführung nöthigen Maaßregeln berathen, die etwa erfoderlichen Konkurrenzen der Unterthanen ausgeschrieben, so wie die genehmigten Exigenz-Summen unter genauer Bezeichnung der Gegenstände, worauf sie zu verwenden sind, den einschlägigen Aemtern und Kassen zur Anweisung in den erfoderlichen Raten bekannt gemacht.

Digitized by Google

Zugleich iſt ſämmtlichen Landgerichts- und Polizei-Behörden ausführliche und genaue Nachricht zu ertheilen, welche Bauten nach dem genehmigten Bau-Etat in ihrem Amts-Sprengel vorgenommen werden ſollen.

§. 21. Unſere Regierung hat hienach ſorgfältig darüber zu wachen, daß die genehmigten Bauten, Reparationen ꝛc. genau nach den ertheilten Vorſchriften ausgeführt, die Etats pünktlich eingehalten, und auf keine Weiſe überſchritten werden, vorzüglich, daß die auf die einzelnen Abtheilungen des Waſſer- des Brücken- und des Straſſenbaues angewieſenen Summen auch hiefür verwendet, und nicht willkührlich, ohne vorher erholte Genehmigung auf andere Gegenſtände übertragen werden.

§. 29. Wenn außerordentliche, unvorhergeſehene Fälle oder Elementar-Ereigniſſe einen Bau nothwendig veranlaſſen, welcher bey der Etats-Anfertigung noch nicht berückſichtigt werden konnte, ſo iſt hierüber gleichfalls in einer gemeinſchaftlichen Sizung Vortrag und Gutachten an Unſer Staats-Miniſterium der Finanzen zu erſtatten.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann Unſere Regierung nach der ihr für ſolche Fälle im Allgemeinen eingeräumten Kompetenz, Vorſchüſſe auf Rechnung des nachhin zu erwähnenden Reſervefonds anweiſen.

§. 30. Es wird nämlich jährlich für jeden Kreis ein kleiner Spezial Reſervefond, und bei der Zentral Staats-Kaſſe ein Hauptbau-Reſervefond feſtgeſezt werden.

Durch den erſtern werden kleinere Ausfälle bei den einzelnen Bau-Gegenſtänden gedeckt, worüber die Regierung aus eigener Kompetenz verfügt, und blos Anzeige-Bericht erſtattet.

Die Anweiſungen auf den Hauptbau-Reſervefond geſchehen a Conto der von den einzelnen Kreiſen zu leiſtenden Zentral-Staats-Kaſſa-Dotation, und können nur von Uns oder von Unſerm Staats Miniſterium der Finanzen ausfließen.

§. 31. Unſere Regierung hat zwar zu trachten, die unausweichlichen Etats Ueberſchreitungen bei einzelnen Baugegenſtänden ſo viel als möglich, durch Erſparungen an andern Ausgaben zu decken; doch dürfen ſolche Transferirungen nur unter folgenden Beſchränkungen ſtatt finden.

Eine Transferirung von einem Bauzweige zum andern, z. B., vom Straßenbau auf den Waſſerbau u. ſ. w. oder von Reparationen auf Neubauten und umgekehrt, kann nicht geſchehen, bevor hierüber Unſere allerhöchſte Genehmigung erholt, und nachgewieſen worden iſt, daß die Transferirung ohne Nachtheil und ohne Vernachläßigung des einen Baugegenſtandes bewilliget werden könne.

Transferirungen von einem Rentamt auf auf ein anderes Rentamt, jedoch auf denſelben Bauzweig können von der Regierung ſelbſt angewieſen werden, unter der Vor-

aussezung, daß die einschlägige Polizeibehörde und Bauinspektion darüber vernommen worden seyen, ob die Transferirung ohne Abbruch der in ihrem Bezirke nöthigen Bauten und Ausgaben geschehen könne.

Von einem Kreise auf den andern kann eine Transferirung im Laufe des Finanzjahres niemals zugegeben werden, indem erst nach dem Rechnungs-Schlaße, und erst eine geraume Zeit nach Verlauf des Finanz-Jahres genau bestimmt werden kann, ob sich an der Gesammt-Erigenz-Summe eines Kreises eine Ersparniß ergeben habe, oder nicht. Sollte sich aber nach den geschlossenen Rechnungen in irgend einem Kreise wirklich eine Ersparniß offenbaren, so wird solche nach Befund der Umstände demselben Kreise für das nächste Statejahr zu Guten geschrieben, und seinem Spezial-Reservefond beigeschlagen, oder auch dem Hauptbau-Reservefond hinzugefügt werden,

§. 32. Um über die genehmigten Etats-Positionen und deren allmählige Verwendung, über die erfolgten Nachgenehmigungen und Anweisungen auf den Reservefond, über die Transferirungen ꝛc. beständig eine klare und schnelle Uebersicht zu erhalten, hat die Regierung hiefür ein eigenes Vormerkungsbuch anzuordnen.

Was übrigens die Verrechnung der einzelnen Bauten, die Stellung der Hauptrechnungen, die Legitimation und Kontrasignirung der Arbeits-Konti, die Bezahlung und Kontrolle der Ausgaben, die Revision der Rechnungen, die Anstellung der Arbeitsleute bei Bauten, die Verakkordirung der Fuhren und anderer Arbeiten ꝛc. betrift, so bleibt es bis zur weitern Verfügung bei den bisherigen Instruktionen und Vorschriften, in soweit nicht schon gegenwärtige Entschließung hierin eine Abänderung zur Folge hat.

II. Technische Zentral-Behörde für den Straßen- und Wasserbau.

A. Wirkungskreis.

§. 33. Das technische Straßen- und Wasserbau-Büreau bildet einen ergänzenden Theil Unsers Staats-Ministeriums der Finanzen zum Behufe der obersten technischen Leitung jenes Bauwesens.

Als berathende und zur oberen Aufsicht bestimmte Behörde hat es sich nicht mit der Vollziehung selbst zu befassen.

§. 34. Sein Geschäftskreis wird auf folgende Gegenstände beschränkt:

a) die Anfertigung und Fortsezung eines General-Bau-Katasters, mit welchem ein Konservatorium von Bau-Plänen, Fluß- und Straßen-Karten in Verbindung zu sezen ist;

b) die Führung eines vollständigen Dienst-Vormerkungs-Buches über alle im Fache des Wasser-, Brücken- und Straßenbaues angestellten Räthe, Beamten und Diener;

Digitized by Google

c) die Prüfung aller zu KreisBauräthen, zu WasserbauInspektoren und BauIngenieurs aspirirenden Individuen, und das Gutachten über die Besetzung dieser Stellen;

d) die Ausbildung geschickter Bauverständiger, damit es bei der Erledigung von Stellen nicht an Subjekten fehle, welche den bauwissenschaftlichen Forderungen entsprechen; dann in der Regel die Entwerfung sämtlicher Instruktionen für die Straßen- Brücken- und WasserbauArbeiter, für die Weg- und Werkmeister, und für den technischen Dienst der Inspektoren und KreisBauräthe, wobei Wir bestimmen, daß von den dermal bestehenden Instruktionen dieser Art, in so weit dieselben durch diese Unsere allerhöchste Entschließung bestätiget worden sind, keine Abweichung gestattet werden soll, ohne daß hierüber zuvor das Gutachten des technischen Straßen- und WasserbauBureaus vernommen worden ist;

e) die Prüfung aller Vorschläge, Pläne und Ueberschläge zu neuen Straßen- Brücken- und Wasserbauten, oder zu solchen Reparationen, die Unserer allerhöchsten Genehmigung bedürfen, vorzüglich der jährlich einlaufenden KreisBauEtats, welche Wir dem technischen Straßen- und WasserbauBureau jedesmal mit der Bestimmung mittheilen werden, welche Summe im Ganzen auf den Wasser-

Brücken- und Straßenbau verwendet werden dürfe, und welchen von den vorgeschlagenen Neubauten Wir im Kollisionsfalle den Vorzug eingeräumt wissen wollen, mit Rücksicht auf welche Bestimmung sodann das technische Straßen- und WasserbauBureau die SpezialEtats, Pläne und Ueberschläge zu prüfen, und dieselben mit seinem pflichtmäßigen Gutachten Unserm StaatsMinisterium der Finanzen vorzulegen hat;

f) das Gutachten über neue Verordnungen in Bezug auf Straßen- und WasserbauPolizeiGegenstände, in so weit sie die Technik betreffen, wobei es übrigens in der Pflicht des technischen Straßen- und WasserbauBureaus liegt, unaufgefordert seine Erinnerung abzugeben, wenn es die bestehenden derlei Verordnungen in technischer Hinsicht für unzureichend oder mangelhaft erachtet.

§. 35. Das Ministerium bedient sich der OberBauräthe, um die wichtigsten Bauten des Reiches und den Zustand der Straßen und Flüsse, jährlich und so oft es dasselbe für nöthig erachtet, besichtigen zu lassen.

Ueber die Resultate der vorgenommenen Nachsichtsreise erstattet der Abgeordnete jedesmal schriftlichen Vortrag in einer Sitzung des technischen Straßen- und WasserbauBureaus, welches denselben mittels Antrages Unserem StaatsMinisterium der Finanzen vorlegt.

hiebei vorzüglich auf die thätigste Mitwirkung Unſerer Landrichter und übrigen Polizeibeamten. Der Rath und die Leitung des Baukünſtlers ſoll zwar niemals umgangen werden, wenn es auf die Löſung techniſcher Aufgaben ankömmt, wozu die allgemein verbreiteten technischen Kenntniſſe und Erfahrungen nicht hinreichen; aber es ſollen auch der Baukunſt keine zu koſtbaren Opfer gebracht werden, ſo lange noch einfachere und wohlfeilere Mittel dem Zwecke genügen.

So wichtig es demnach iſt, dafür zu ſorgen, daß die nöthigen Bauten nicht verſäumt werden, eben ſo unerläßlich iſt eine ſtrenge Kontrolle, damit nicht mehr, als das Nöthige gebauet werde.

Nach dieſen Anſichten erwarten Wir binnen vier Wochen das wohlmotivirte Gutachten Unſerer Regierungen über das für die Zukunft feſtzuſetzende Dienſtverhältniß der Straßen- und WaſſerbauInſpektoren; womit zugleich die künftige Ausdehnung und Begränzung der InſpektionsBezirke in Verbindung ſtehet.

Bis dieſes Gutachten von Unſeren Regierungen eingelaufen ſeyn wird, bleiben die definitiven PerſonalBeſtimmungen ausgeſetzt; einſtweil aber ſind die bisherigen, in den KreisHauptſtädten befindlichen KreisBaudirektoren proviſoriſch als KreisBaurähte in ihre Stelle einzuweiſen, die Baudirektions-Kanzeliſten und Boten im Dienſte der Regierung zu verwenden, und die übrigen Angeſtellten an ihren Plätzen zu belaſſen.

München den 5. November 1817.

Max Joſeph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der GeneralSekretär
G. von Geiger.

Bekanntmachungen.

Sizungen der StaatsRaths-Kommiſſion.

Folgende Rekurs Gegenſtände wurden am 28. Oktober 1817 in der Sizung der königlichen StaatsRathsKommiſſion entſchieden:

1) Der Rekurs des Korbinian Korb zu Bergkirchen, Landgerichts Dachau, gegen die Gemeinde wegen Kulturs Anthelle.
2) Der Rekurs der bürgerlichen Meſſerſchmiede gegen die bürgerlichen Nadler in München wegen Gewerbs Beeinträchtigung.
3) Die Malzaufſchlags Defraudationsſache des Bräuers und Wirths Thomas Krammer zu Hirſcheid im Obermainkreiſe.
4) Der Rekurs der ſämmtlichen Fiſcher zu Donauſtauf, Herrſchaftsgerichts Wörth im Regenkreiſe, gegen Johann Huber, Gärtner, wegen Haltung eines eigenen Nachen.

Der Ertrag desselben wird ohne die besondere Wohnung mit Garten auf 280 fl. berechnet, wobei auch die Freimessen außer Anschlag belassen sind.

Auf dieses Benefizium können nur emeritirte Priester Anspruch machen.

Im Rezatkreise.

4) Die katholische Pfarrei Spalt.

Die katholische Pfarrei zu Spalt, ist durch den am 8. Oktober erfolgten Tod des bisherigen Pfarrers, Kanonikus Franz von Günther erledigt. Sie liegt im königlichen Landgerichte Pleinfeld, Landkapitel Herrieden, Diözes Eichstädt, und umfasset nebst der Stadt Spalt, den Filialort Wasserzell, dann 16 Weiler, Einöden und Mühlen in einem Umkreise von sechs Stunden mit 559 Familien zu 2436 Seelen.

Der Pfarrer ist verbunden, zwei Hilfspriester in seiner Wohnung zu halten, dieselben zu verpflegen, und ihnen das betreffende Wochengeld abzureichen, auch nach Uebung der Diözes ihren Antheil an Stolgebühren zu überlassen.

Sein Gehalt besteht in freier Wohnung, in der Benuzung einer Wiese, dann mit Einrechnung der Jahrtags- und Stiftungsgefälle an Geld in 900 fl. nebst den Stolgebühren.

Für jeden der beiden Hilfspriester hat er weiter 300 fl. zu beziehen.

Auszug

aus der AdelsMatrikel des Königreichs Baiern.

Der Adels Matrikel des Königreichs wurden neuerdings einverleibt:

unterm 10. Juli 1816. Friedrich Karl Graf von und zu Spaur von Flavor, Valör, Burgstall, Winkel, Pfirschheim, Mitinhaber der Herrschaften Landeck, Hörtenberg und Schloßberg, Erbland Mundschenk der gefürsteten Grafschaft Tirol, und Besizer der in den königlich baierischen Staaten gelegenen Roggenburgischen KlosterRealitäten, samt seinem Onkel dem königlichen GeneralMajor Johann Nepomuk Grafen von Spauer, Geschwisterten und allseitigen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der GrafenKlasse Lit. S. Fol. 662. Act. No. 5141;

unterm 20. Juni 1817. Karl Joseph Graf von Drechsel auf Deuflstetten, königlicher Kämerer, General Kommissär und Präsident des Rezatkreises, dann Kommenthur des ZivilVerdienstordens der baierischen Krone, in Ansbach, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der GrafenKlasse Lit. D. Fol. 271. Act. Nr. 5518;

unterm 9. Juli 1816. Johann Wilhelm Heinrich Joseph Freiherr von Eberz und Rockenstein, quittirter königlicher Hauptmann und Ritterlehenvasall zu Rockenstein, samt sei-

fenberg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adelsklasse Lit. G. Fol. 185. Act. No. 5474;

unterm 28. April 1817. Joseph von Palm für sich und seine männlichen Nachkommen nach der LinealFolge der Erstgeburt, bei der Adelsklasse Lit. P. Fol. 202. Act. No. 5483;

unterm 30. April 1817. Friedrich August Heinrich Ludwig von Schubert, Rittmeister im königlichen ersten CuiraßirRegimente (Prinz Karl) in Freising, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adelsklasse Lit. S. Fol. 243. Act. No. 5504;

unterm 6. Mai 1817. Johann Georg von Tannstein genannt Fleischmann, Major im 11. InfanterieRegimente, in Lindau, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adelsklasse Lit. T. Fol. 189. Act. No. 5476;

unterm 30. Mai 1817. Georg Albrecht von Erstenberger, königlicher Lehenvasall im Fürstenthume Aschaffenburg, und Privatmann zu Mainz, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adelsklasse Lit. E. Fol. 235. Act. No. 5500;

unterm 20. Juni 1817. Ludwig von Lauenstein, Oberlieutenant im königlichen 14. LinienInfanterie Regimente in Aschaffenburg, für seine Person, bei der Adelsklasse Lit. L. Fol. 78. Act. No. 5422;

unterm 17. Juli 1817. Rudolph Joseph von Kramer, königlicher Straßen- und WasserbauInspektor, in Augsburg, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adelsklasse Lit. K. Fol. 335. Act. No. 5550;

unterm 17. Juli 1817. Maximilian Joseph von Kramer auf Hohenburg und Hechenberg, erster Assessor bei der königlichen General-Zoll- und MautDirektion (als Tabaks-Regie) in München, samt seinen Abkömmlingen beiderlei Geschlechts, bei der Adelsklasse Lit. K. Fol. 335. Act. No. 5550.

Verleihung von Verdienst-Medaillen und Belohnungen.

Se. Majestät der König haben am 23. Oktober l. J. dem Leibkurscher Georg Hüther, in Ansehung der Verdienste, welche er sich während seiner langen Dienstes Zeit um Allerhöchst Ihre Person erworben hat, die goldene Verdienst Medaille; dann am 24. des genannten Monats dem Häuslers-Sohne Joseph Raith von Regen, welcher am 16. Julius d. J. mit Hintansezung seines eigenen Lebens, eines der beiden in den hochangeschwollenen Regenfluß gefallenen Kinder des Inwohners Niedermayer vom Tode gerettet, eine Belohnung von 50 fl. — und dem Thürmer Kaspar Brunwieser, welcher dem genannten Joseph Raith, da solcher in Gefahr gerieth, ein Opfer seiner menschenfreundlichen Handlung zu werden, mit

eigener Lebensgefahr hilfreiche Hand geleistet hat, eine Belohnung von 25 fl. unter Bezeugung des allerhöchsten Wohlgefallens, zu bewilligen geruhet..

Bewilligung zur Tragung fremder Orden.

Se. königl. Majestät haben unter dem 7. November l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß der Staatsrath und General-Sekretär Egid von Kobell das ihm von des Herrn Großherzogs von Sachsen königl. Hoheit verliehene Ritterkreuz von dem Orden der Wachsamkeit, oder des weißen Falkens, annehmen, und statutenmäßig tragen möge.

Fremde Titel.

Nachdem der Großhändler Eduard Marx der jüngste der Gebrüder Marx in München, urkundlich nachgewiesen hat, daß mit dem ihm von des Königs von Dänemark Majestät verliehenen Titel eines königl. dänischen Agenten (dessen Annahme demselben bereits unterm 5. April 1815 allergnädigst bewilliget worden ist) auch der Rang und das Prädikat eines Kommerzienraths verbunden ist, so haben Se. königl. Majestät unterm 27. Oktober l. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß derselbe auch letztgedachten Titel eines königl. dänischen Komerzienrathes führen möge.

Dienstes-Nachrichten.

Seine königl. Majestät haben durch allerhöchstes Reskript vom 25. Oktober d. J. in

Erwägung der dem Verwaltungszweige des Wasser-Brücken- und Straßenbaues zu gebenden neuen Einrichtung, den bisherigen General-Direktor dieser Zentralstelle, Karl Friedrich von Wibeking, als Folge einer organischen Verfügung, unter Bezeugung der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinem bisher bethätigten Eifer, und mit Beibehaltung seines Karakters und Ranges als geheimer Rath, seiner bisherigen Dienstes Funktionen zu entheben geruhet.

Nekrolog.

Kristian Freiherr von Zweibrücken, Sohn des Herzogs Kristian IV. von Zweibrücken und der Frau Gräfinn von Forbach, war aus einer rechtmäßigen, wenn gleich nicht ebenbürtigen Ehe, am 20. September 1752 geboren.

Schon in seiner frühesten Jugend zeigte Er die besten Anlagen, und entsprach den Erwartungen seines Vaters so sehr, daß Ihn derselbe schon in einem Alter von 16 Jahren dem in königl. französischen Diensten stehenden Regimente der Herzoge von Zweibrücken zutheilen konnte, bei welchem er im Jahre 1775 die Stelle eines ersten Obersten erhielt. Als Frankreich zu Ende der 70er Jahre den Beschluß gefaßt hatte, den gegen England kämpfenden Amerikanern ein kleines Heer zu Hilfe zu senden, wovon das Regiment royal Deuxponts einen Theil bildete; so schiffte sich auch Kristian Freiherr von Zweibrücken mit demselben ein, und focht an

Digitized by Google

der Spize desselben für die Unabhängigkeit des neuen Freistaates während des ganzen Feldzuges, welchen der Friede des Jahres 1783 beendigte.

Kristian Freiherr von Zweibrücken kam mit seinem Regimente nach Frankreich zurück, wurde noch sehr jung, seiner ausgezeichneten Dienste wegen, zum LudwigsRitter ernannt, und vermählte sich mit der Grafinn Adelaide von Bethune, aus einer der ausgezeichnetsten und ältesten Familien.

Die Stürme der Revolution veranlaßten Ihn, sich nach Deutschland, und zuerst an den Hof des damals regierenden Herzogs, Karl II. von Zweibrücken, zurückzuziehen.

Bei den Ueberschwemmungen dieser Länder durch die französischen Heere, begab Er sich unter die königlich preußischen Fahnen, wo er im Jahre 1792 als General Major angestellt wurde, und an den Feldzügen gegen Frankreich Theil nahm, bis der zu Basel geschlossene Friede Ihn von der Bahn der Waffen wieder abzog, und in den Kreis seiner Kinder zurückführte, deren Bildung und Erziehung nun seine vorzüglichste Beschäftigung ausmachte.

Im Jahre 1799, bei dem Regierungs-Antritte Maximilian Josephs, unsers jezt glorreich regierenden Königs, kam der Freiherr von Zweibrücken nach Baiern, und wurde wegen seiner längst bekannten und bewährten Talente, seines hohen Muthes, und seiner festen Anhänglichkeit an das damals kurfürstliche Haus, zu der Stelle eines General Lieutenants erhoben, und kurz darauf an die Spize derjenigen baierischen Heeres Abtheilung gestellt, welche sich mit den gegen Frankreich verbündeten Mächten vereinigte. Dem Vertrauen seines Fürsten ganz entsprechend, führte derselbe während der Feldzüge, welche dem Frieden von Lüneville vorangiengen, den übernommenen Oberbefehl mit Ruhm, und erwarb, selbst unter ungünstigen Verhältnissen, Sich und seinem Armeekorps die Achtung des Inn- und Auslandes.

Nach dem Frieden von Lüneville zog sich der Freiherr von Zweibrücken ganz und für immer von den öffentlichen Geschäften zurück, und genoß der Ruhe, worauf Ihm seine Thaten den gerechtesten Anspruch gegeben hatten. Diese Ruhe zu verschönern und seine Verdienste zu belohnen, ernannten Ihn Seine Majestät der König im Jahre 1806 zum Großkreuz des militärischen Max Josephs Ordens; im Jahre 1808 zum wirklichen geheimen Rathe, und im Jahre 1811 zum General der Infanterie.

Am 25. Oktober 1817 wurde Er in einem Alter von 66 Jahren aus diesem Leben plözlich abgerufen, und dessen irdische Hülle am 28. desselben Monats mit allen dem hohen Range und den Würden des Verstorbenen angemessenen Ehren und Feierlichkeiten zur Erde bestattet. Ihm bleibt das ehrende und theilnehmende Andenken seines Souveräns, der Armee, und aller seiner Mitbürger.

Regierungsblatt.

XXXX. Stück. München, Samstag den 22. November 1817.

Königliche Erklärung.

(Das Seiner königlichen Hoheit dem Prinzen Eugen, Herzog von Leuchtenberg, zugewiesene Fürstenthum Eichstädt betreffend.)

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Urkunden und erklären hierdurch: In der Absicht, die staatsrechtlichen Verhältnisse, in welchen sich Unser geliebter Schwiegersohn in seiner nunmehrigen Eigenschaft als Fürst von Eichstädt gegen den Staat, und Uns und Unsere Nachfolger befinden wird, festzusezen, und um allen Schwierigkeiten zuvorzukommen, welche, bei dem Mangel bestimmter Vorschriften, in dieser Beziehung sich hätten ergeben, oder noch würden ergeben können, haben Wir Uns über diesen Gegenstand einen ausführlichen Vortrag durch Unser StaatsMinisterium des Aeußern erstatten lassen, und, indem Wir hiebei von dem Sinne der zu Gunsten des Fürsten, Unseres Schwiegersohnes, sprechenden Verträge ausgehen, haben Wir, nach Anhörung Unseres GesammtMinisteriums beschlossen, und verordnet, beschließen und verordnen, wie folgt:

Titel I.

Von den persönlichen Vorzügen, Rechten und Verbindlichkeiten des Fürsten und seiner Nachkommen.

Art. 1.

Unser Schwiegersohn und seine Nachkommen sezen ihrem Titel eines Herzogs von Leuchtenberg jenen des Fürstenthums Eichstädt bei, welches Wir ihm durch besondere Urkunde überwiesen haben.

Art. 2.

Unser Schwiegersohn und desselben Nachkommen führen das in der Anlage beschriebene und abgebildete Wappen.

Art. 3.

Genannter Herzog von Leuchtenberg und seine Nachkommen werden als das erste unter den fürstlichen Häusern in Unserer Monarchie erklärt. Wenn Wir Uns bewogen finden sollten, diesen fürstlichen Häusern weitere Vorzüge und Ehrenrechte als bisher zuzuwenden, so soll Unser geliebter

Digitized by Google

Schwiegersohn und dessen Nachkommen derselben gleichfalls theilhaftig seyn.

Art. 4.

Dem Herzog von Leuchtenberg und seinen Nachkommen ist gestattet, sich in den Ausfertigungen und Zuschriften an ihre Behörden, deren Ernennung ihnen zusteht, des Titels in der ersten vielfachen Person (Wir) zu bedienen, sie dürfen jedoch in den Zuschriften an Uns oder Unsere obere Behörden denselben nicht gebrauchen.

Art. 5.

Bei allen feierlichen Gelegenheiten, so wie bei allen öffentlichen sowohl, als besonderen Zeremonien gebühret Unserem geliebten Schwiegersohne der Rang unmittelbar nach den Prinzen Unseres Hauses. Unsere öffentlichen Behörden werden demselben in allen Veranlassungen mündlich oder schriftlich den Titel in der Anrede: Durchlauchtigster Herzog, und im Kontext: Euer königliche Hoheit, seinen Nachkommen aber den Titel in der Anrede: Durchlauchtiger Herzog, und im Kontext: Euer Hochfürstliche Durchlaucht beilegen, wogegen sie selbst sich in ihren an Uns und Unsere Behörden gerichteten Anschreiben nach den bestehenden Vorschriften zu richten haben.

Art. 6.

In den Kirchen der Städte, Märkte und Dörfer, welche Unserem Schwiegersohne zugehören, soll nach dem Kirchengebethe für den Souverain dasselbe auch für genannten Herzog und dessen Familie verrichtet werden.

Eben so verhält es sich in Ansehung der Trauerfeierlichkeiten. Das Trauergeläute hat drei Wochen lang, von dem Leichenbegängniß an, für ihn und seinen nächsten Nachfolger, für die Nachgebornen seiner Familie aber vierzehn Tage lang statt. Seine Stellen und die Beamten erster und zweiter Instanz haben eine Trauer von sechs Wochen anzulegen.

Art. 7.

Bei allen Zivil- und persönlichen Rechts-Sachen, welche Unseren Schwiegersohn, den Herzog von Leuchtenberg betreffen könnten, behalten Wir Uns unmittelbar das Erkenntniß bevor, indem Wir Unsere richterliche Gewalt Unserem Staats-Ministerium der Justiz übertragen werden, welches in Gemäßheit der bestehenden Gesetze, und der vorgeschriebenen Gerichts-Ordnung einzuschreiten hat. Seinen Nachkommen und Nachfolgern wird ein privilegirter Gerichtsstand bewilligt, nämlich bei Unseren Appellations-Gerichten in erster Instanz, und in zweiter Instanz bei Unserem Ober-Appellationsgericht.

Wir sind geneigt, dem fürstlichen Hause, dessen Stammvater Unser Schwiegersohn ist, ein Austrägal-Gericht, wie solches in mehreren deutschen Fürstenhäusern durch Familien-Verträge eingeführt ist, sobald Uns dessen nähere Bildung vorgelegt werden wird, zu bewilligen.

Art. 8.

Die Verlassenschafts-Verhandlungen, welche Mitglieder dieses fürstlichen Hauses be-

treffen, können von dem jedesmaligen Chef desselben durch seine Kanzlei vorgenommen und erledigt werden, mit dem Vorbehalt jedoch, daß, so wie eine solche Verlassenschaft einen Rechtsstreit veranlaßt, dieselbe an das einschlägige Tribunal zum rechtlichen Verfahren abgegeben werden solle.

Art. 9.

In peinlichen Fällen soll jeder Chef des Hauses das Recht der Austrägal-Instanz, nämlich von seines Gleichen gerichtet zu werden genießen. In einem solchen Falle hat Unser Justiz-Minister seine Funktion als Großrichter auszuüben, das Gericht zu eröffnen, und demselben vorzusitzen. Es kömmt jedoch dieses privilegirte außerordentliche Tribunal nur dem jeweiligen Chef des erwähnten fürstlichen Hauses zu; die nachgebornen Mitglieder sind in peinlichen Sachen lediglich dem gewöhnlichen privilegirten Forum untergeben.

Art. 10.

Die Familien-Verträge, Sukzessions-Ordnungen und Vormundschafts-Bestellungen, welche Unser geliebter Schwiegersohn, der Herzog von Leuchtenberg, in seinem fürstlichen Hause errichten wird, erhalten verbindliche Kraft, sobald Wir ihnen Unsere Bestätigung werden ertheilt haben. Dieses versteht sich jedoch nur von jenen, welche sich auf die Besitzungen beziehen, die in dem Umfange Unseres Königreichs gelegen sind.

Art. 11.

Der Herzog und seine Nachkommen sollen die unbeschränkte Freiheit haben, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen, oder im Friedens-Zustande mit demselben befindlichen Staate, ihren Aufenthalt zu wählen, und eben so in Kriegsdienste desselben zu treten.

Art. 12.

Vor der wirklichen Einweisung in das Fürstenthum hat Uns der Herzog von Leuchtenberg, Fürst von Eichstädt eine Urkunde, eigenhändig unterzeichnet, einzusenden, in welcher sich derselbe verpflichtet, „als Besitzer des Unserer Souveränität untergebenen Fürstenthums Eichstädt Uns getreu „und gehorsam zu seyn, und alles das abzuwenden und zu thun, wozu er im obiger Eigenschaft als getreuer und gehorsamer Unterthan Uns und Unseren Nachkommen als seinem Souverain verpflichtet ist."

Titel II.

Von den auswärtigen Verhältnissen des Fürsten.

Art. 1.

Die repräsentative Gewalt gegen auswärtige Staaten steht ausschließlich und einzig dem Souverain zu.

Art. 2.

Von dieser Beschränkung sind jedoch jene Angelegenheiten ausgenommen, welche Unser geliebter Schwiegersohn mit auswärtigen Staaten in Beziehung auf seine unter

Digitized by Google

ihrer Oberhoheit etwa gelegene Besitzungen, oder auf allenfallsige LehensVerbindlichkeiten, die ihm gegen andere Souveraine obliegen könnten, zu verhandeln haben würde.

Titel III.

Von der administrativen Oberaufsicht und der Gesetzgebung.

Art. 1.

Die allgemeine Oberaufsicht und Gesetzgebung erstreckt sich über alle LandesAngelegenheiten, und kann nur allein durch den Souverain ausgeübt werden. Dem Herzog von Leuchtenberg, Fürsten von Eichstädt ist jedoch gestattet, Anordnungen und Verfügungen über Gegenstände zu erlassen, welche die Verwaltung seiner Rechte und seines Eigenthums betreffen. Diese dürfen jedoch in keinem Falle den Bestimmungen der allgemeinen Gesetze entgegen seyn.

Art. 2.

Die dermal bestehenden Gesetze und örtlichen Gewohnheiten behalten ihre verbindliche Kraft. Eben so bleiben die Formen der öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Anstalten in den Domainen und Besitzungen Unseres geliebten Schwiegersohns mit denjenigen, welche in den übrigen Theilen der Monarchie eingeführt sind, in fortdauernder Uebereinstimmung.

Art. 3.

In eben genannten Domainen und Besitzungen bleibt Unser Regierungsblatt, durch welches alle Gesetze und Verordnungen bekannt gemacht werden, eingeführt, jedoch kann noch in dem Fürstenthume ein Wochenblatt herausgegeben werden.

Titel IV.

Von der JustizGewalt.

Art. 1.

In dem Fürstenthume Unseres geliebten Schwiegersohns wird nach den bestehenden Gesetzen Recht gesprochen.

Art. 2.

Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz geschieht durch Behörden, welche mit Unseren Stadt- und Landgerichten gleiche Zuständigkeiten haben, und Stadt- und HerrschaftsGerichte heißen sollen. Die mittlere Gerichtsbarkeit soll durch ein förmlich konstituirtes aus gesetzmäßig befähigten Mitgliedern zusammengesetztes Kollegium verwaltet werden, welches den Namen JustizKanzlei, und die nämlichen Zuständigkeiten, wie Unsere AppellationsGerichte, in Zivil-Sachen haben wird.

Art. 3.

Die Richter bei den Stadt- und HerrschaftsGerichten, so bald sie der gesetzlichen Prüfung sich unterzogen haben, so wie die Subalternen der JustizKanzlei, werden von Unserm geliebten Schwiegersohn ernannt. Die Stadt- und HerrschaftsRichter erhalten ihre Bestätigung nach dem Art. 149. Unserer Verordnung vom 16. August 1812;*) die Individuen aber, welche von demselben zum Direktor oder Rath der JustizKanzlei

*) Regierungsblatt vom J. 1812. St. XLVIII. S. 1546.

bestimmt werden, nachdem ihre Befähigung durch Unser OberAppellationsgericht wird hergestellt seyn, müssen Unsere Bestätigung durch den Weg des StaatsMinisteriums der Justiz erhalten.

Art. 4.

Die JustizKanzlei hat bei Verpflichtung und Einweisung der Subalternen und UntergerichtsBeamten sich ihrer Qualifikation zu versichern, und die Beweise derselben in ihren Akten zu hinterlegen, und alle Jahre eine Liste darüber an Unser OberAppellationsgericht einzusenden.

Art. 5.

Unserem JustizMinister steht es zu, von den Akten der JustizKanzlei Kenntniß zu nehmen, Visitationen anzuordnen, und überhaupt die obere Aufsicht auf die JustizPflege zu besorgen.

Art. 6.

Den Stadt- und HerrschaftsGerichten Unseres geliebten Schwiegersohns steht die Untersuchung in peinlichen Fällen zu. Die geschlossenen Akten werden sodann zur Schöpfung des Urtheils an Unser einschlägiges Appellationsgericht eingesendet.

Art. 7.

Das Recht der Begnadigung ist einzig und allein dem Souverain vorbehalten.

Art. 8.

Die in zweiter Instanz bei der JustizKanzlei entschiedenen Rechtssachen gehen in letzter Instanz zu Unserm OberAppellationsgericht.

Titel V.
Von der PolizeiGewalt.

Art. 1.

Die obere Polizei bleibt als ein unveräußerliches Recht Uns vorbehalten. Unser geliebter Schwiegersohn und seine Nachfolger sollen jedoch in dem ganzen Umfange des Fürstenthums folgende Rechte auszuüben befugt seyn. Derselbe läßt durch seine Beamten die PolizeiVerordnungen und allgemeinen Vorschriften des Königreichs vollziehen; auf die Vollziehung derselben hat er unmittelbar zu wachen. Er kann über Gegenstände, in so weit sie in seine Kompetenz gehören, Berichte von denselben abfordern und Entschließungen darauf ertheilen, welche jedoch jedesmal nach den Bestimmungen und dem Sinne der allgemeinen LandesGesetze gefaßt seyn müssen.

Art. 2.

Es ist demselben die Aufnahme neuer Unterthanen einer jeden GlaubensKonfession, Kristen oder Juden, gestattet, nur hat er sich hiebei nach den bestehenden und künftig noch zu erlassenden Gesetzen zu achten.

Art. 3.

Die Auswanderungen seiner GerichtsUnterthanen sind ganz den nämlichen Bedingungen unterworfen, welche bei Unsern unmittelbaren Unterthanen eintreten. Seine Behörden können solche ohne Bestätigung

Digitized by Google

Unserer obern administrativen Stelle nicht bewilligen.

Art. 4.

Die obere Leitung und Aufsicht über alle Gegenstände der Bildung und des öffentlichen Unterrichts kömmt Unserer einschlägigen Landesstelle zu, die unmittelbare Leitung aber und Aufsicht ist den Beamten und den einschlägigen Behörden Unsers geliebten Schwiegersohnes nach Unseren Gesezen und Verordnungen übertragen.

Art. 5.

Die Besorgung der Vormundschafts- und KuratelSachen ist den Beamten und der JustizKanzlei Unseres Schwiegersohns anvertraut; da aber das Recht, gesezliche Anordnungen darüber zu treffen, und die obere Aufsicht nur durch den Souverain ausgeübt werden kann, so behalten Wir Uns die Befugniß vor, durch Unsere einschlägige Behörden im erforderlichen Falle den Zustand des Pupillenwesens, so wie des Hypotheken- und DepositenWesens untersuchen und herstellen zu lassen.

Art. 6.

Wir überlassen den Beamten Unsers geliebten Schwiegersohns und seiner Kanzlei die Besorgung der Gegenstände der Lokal- und DistriktsPolizei; jedoch sind Uns dieselben für die genaue Vollziehung Unserer Verordnungen verantwortlich.

Art. 7.

Die obere Aufsicht über die Heerstrassen und Flüsse, so wie die Leitung des Strassen- Brücken- und WasserBaues kömmt Unserer desfalls angeordneten Oberbehörde zu; die Vollziehung der getroffenen Anordnungen bleibt der PolizeiBehörde Unsers geliebten Schwiegersohnes überlassen, welchem es übrigens frei steht, Bauten zum öffentlichen Vergnügen oder Nuzen auf seine Kosten aufzuführen.

Art. 8.

Die Anordnungen und Einrichtungen zur Beförderung des Handels, die Maut- und ZollGesezgebung, dann die oberste Leitung des ZunftWesens, eignen sich zu Unsern höhern LandesBehörden. Die untere Aufsicht hierüber aber, die Vollziehung der Gesezе, Anordnungen und Verfügungen im Sinne Unserer Gesezе und Verordnungen, die Verleihung aller GewerbsKonzessionen, mit Ausnahme der Fabriken und Brauereien, die Entscheidung der Streitigkeiten der Zünfte, mit Vorbehalt des Rekurses an Unsere obere LandesStelle vertrauen Wir Unserem geliebten Schwiegersohne und dessen PolizeiBehörden an.

Art. 9.

Da die Anordnungen in Absicht auf allgemeine Landes-Kultur zum Wirkungs-Kreise Unserer OberPolizeiBehörde gehören, so werden die Polizei-Behörden Unseres Schwiegersohnes für ihre Vollziehung Sorge tragen, werden auch die erste Instanz in allen KulturStreitigkeiten bilden.

Art. 10.

Die Forst- und JagdPolizei, so wie die Forstgerichtsbarkeit wird durch die Behörden Unseres geliebten Schwiegersohnes ausgeübt, sie sind jedoch verpflichtet, sich nach Unsern desfalls bestehenden Verordnungen zu achten.

Art. 11.

Die GesundheitsPolizei in dem Unserem Schwiegersohne zugewiesenen Fürstenthume steht unter der Anordnung und Aufsicht Unserer einschlägigen MedizinalOberbehörde. Die von ihm zur Ausübung der ArzneiKunde ernannten GesundheitsBeamten müssen dieser unter Ausweisung ihrer Qualifikation zur Bestätigung angezeigt werden.

Titel VI.

Von der KirchenGewalt.

Art. 1.

Die weltlichen und geistlichen Behörden Unseres geliebten Schwiegersohnes haben Unsere in dieser Beziehung bestehende Verordnungen zu vollziehen und für ihre Beobachtung zu wachen.

Art. 2.

Die EhegerichtsSachen werden bei der JustizKanzlei in erster Instanz entschieden, und die Berufung hievon geht an Unser OberAppellationsgericht.

Art. 3.

Die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und StiftungsVermögens wird unter die unmittelbare Leitung und Aufsicht, der einschlägigen Behörden Unseres Schwiegersohnes gegeben. Diese sind jedoch verbunden, die Verordnungen pünktlich zu befolgen, welche in Betreff der Verwaltung und Verrechnung des StiftungsVermögens bestehen.

Art. 4.

Wir überweisen Unserem geliebten Schwiegersohn in seinem Gebiete die Uns in demselben zustehenden PatronatRechte. In Beziehung auf die Prüfung und Qualifikation der Subjekte müssen Unsere Gesetze beobachtet werden.

Titel VII.

Von der MilitärGewalt.

Art. 1.

Die MilitärGewalt steht dem Souverain ausschließlich zu.

Art. 2.

Das KonskriptionsGesez, und die über diesen Gegenstand erlassenen Verordnungen sollen von den Behörden Unseres geliebten Schwiegersohnes in Vollzug gesetzt werden.

Art. 3.

Derselbe und seine Nachfolger sollen für die Schlösser ihres Fürstenthumes, welche sie bewohnen, von aller Einquartirung Unserer Truppen befreit seyn.

Art. 4.

Unserem geliebten Schwiegersohn ist gestattet, in den Schlössern seines Fürstenthumes Eichstädt, für seine Person, Ehrenwachen zu halten. Diese Ehrenwache soll je-

Digitized by Google

doch aus Eingebornen bestehen, und Uns als Souverain den HuldigungEid leisten. Auch dürfen darunter nicht solche Eingeborne aufgenommen werden, welche noch in den Jahren der Militärpflichtigkeit zur LinienArmee stehen. Derselbe kann ferner PolizeiWachen zur Handhabung der Sicherheit und innern LandesPolizei anordnen; es versteht sich jedoch, daß sich hiebei nach den allgemeinen Einrichtungen, welche hierüber für Unser ganzes Königreich in Ausübung kommen, geachtet werden müsse.

Titel VIII.

Von der FinanzGewalt und den dem Fürsten von Eichstädt zuständigen Gefällen.

Art. 1.

Unser geliebter Schwiegersohn wird alle jene Einkünfte zu beziehen haben, welche ihm in der mit ihm getroffenen besondern Uebereinkunft überwiesen sind.

Art. 2.

Derselbe kann die Leistungen seiner Grund- und GerichtsUnterthanen nicht erhöhen; die emphyteutischen Renten, Zinsen, Gilten, welche von GüterVerleihungen in Folge älterer Kontrakte herrühren, können abgelöst, keineswegs aber erhöhet werden.

Art. 3.

Derselbe bezieht die Gerichts- und PolizeiTaxen nach den allgemeinen gesezlichen Bestimmungen.

Art. 4.

Unser geliebter Schwiegersohn soll die ZollBefreiung von allen zu den Bedürfnissen seines Hauses erforderlichen Konsumptibilien genießen, hat sich aber den zur Verhütung des Unterschleifes getroffenen Verfügungen gemäß, zu benehmen.

Art. 5.

Auch ist derselbe für sich und seine Familie von aller Entrichtung des ChausseeGeldes in dem ganzen Umfange Unseres Königreichs befreit.

Art. 6.

Derselbe ist jedoch, so wie seine Nachfolger, zur Leistung aller Steuern und Auflagen, welche nach den allgemeinen Gesezen Unseres Königreiches zu entrichten sind, verpflichtet.

Titel IX.

Von dem Verhältniß der öffentlichen Diener.

Art. 1.

Unser geliebter Schwiegersohn wird die Diener und Beamten zur Verwaltung seiner Einkünfte, und zur Ausübung der Gerichtsbarkeit und Polizei in seinem Namen aus seinen Kassen besolden.

Art. 2.

Derselbe hat ihre Pensionen zu reguliren, in Ansehung der Mitglieder der Justiz-Tribunale jedoch sich nach den allgemeinen Verordnungen Unseres Königreiches zu achten.

Digitized by Google

Art. 3.

Unserem geliebten Schwiegersohne steht die Befugniß zu, alle Beamten, welche er zur Verwaltung seiner Rechte und seiner Einkünfte für nöthig erachtet, zu ernennen; nur müssen dieselben die nach Unsern Gesezen erforderlichen Eigenschaften besizen, und sich darüber bei den einschlägigen unmittelbar vorgesezten höheren Stellen ausgewiesen haben. Es steht ihm frei, sie durch eine geeignete Uniform auszuzeichnen, sie sind aber dabei zur Tragung der baierischen National-Kokarde verpflichtet.

Art. 4.

Nebst den Lokal-Beamten hat derselbe für die Verwaltung der Justiz ein eigenes Kollegium unter dem Namen Justiz-Kanzlei anzuordnen, welchem auch die Polizei-Verwaltung zu übertragen ist, wenn er nicht vorziehen sollte, zu lezterm Zweck gleichfalls ein eigenes von der Justiz-Kanzlei getrenntes Kollegium, unter dem Namen Polizei-Kanzlei zu bestellen. Eben so ist ihm gestattet, für die Verwaltung seiner Einkünfte ein besonders Kollegium zu errichten, welches den Namen Domanial-Kanzlei zu führen hat. Er kann dieselbe mit einem Direktor, und der erforderlichen Anzahl von Räthen, Sekretären, Kanzellisten und Rechnungs-Verständigen nach seinem Gutfinden besezen, und diesen die nach ihrem Geschäfts-Kreise geeigneten Titel ertheilen.

Nach dieser Unserer Erklärung sind die staatsrechtlichen Verhältnisse des Unserem geliebten Schwiegersohne zugewiesenen Fürstenthums Eichstädt zu beurtheilen und zu reguliren, und alle Unsere Landes-Stellen und Behörden werden zur genauen Nachachtung der hier ausgesprochenen Bestimmungen angewiesen.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den fünfzehnten Tag des Monats November im Jahre nach Christi unseres Seligmachers Geburt Eintausend Achthundert und Siebenzehn, Unseres Reichs im Zwölften.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
Der General-Sekretär
von Baumüller.

Bekanntmachungen.

(Die Ausgleichung der Gemeinde-Kosten des vormaligen Amtes Schlüsselfeld, wegen eines zur Bestreitung französischer Tafelgelder im Jahre 1800 aufgenommenen Kapitals betreffend.)

Seine königliche Majestät haben am 5. November l. J. den Antrag der Gemeinden des vormaligen Amtes Schlüsselfeld, wegen Ausgleichung des von ihnen zur Bestreitung französischer Tafelgelder im Jahre 1800 aufgenommenen Kapitals, samt Zinsen und Kosten, in der geprüften und von denselben an-

Digitized by Google

erkannten Summe von Achthundert ein und vierzig Gulden drei Kreuzer zu genehmigen, und zugleich zu bewilligen geruht, daß solche, ihrem gemeinschaftlichen Wunsche gemäß, mittels einer nach dem damals bestandenen SteuerFuße von 42 fl. 57½ kr. zu repartirenden Umlage, im laufenden Jahr getilgt werde.

(Die abgehaltenen Prüfungen der landärztlichen Kandidaten für das Sommer-Halbjahr 1817 betreffend.)

Nach abgehaltenen Prüfungen der landärztlichen Kandidaten, für das Sommer-Halbjahr 1817, an der landärztlichen Schule zu Bamberg, wurden nach dem einstimmigen Urtheil der prüfenden Professoren

1. Georg Steinmetz, und
2. Ludwig Schallern, beide aus Nürnberg im Rezatkreise, die sich beide durch ihren Fleiß und sittliches Betragen vorzüglich ausgezeichnet haben, als würdige Preisträger ernennt. Ersterer erhielt als Preis, Richters AnfangsGründe der WundArzneiKunst, und lezterer als zweiten Preis eine GeburtsZange nach Siebold.

Als Aktessisten wurden vier Kandidaten erwählt, und zwar

1) Franz Meixner, aus Schloß Banz,
2) Peter Fiedler, aus Bamberg im OberMainkreise, dann
3) Georg Michael Letsch, aus Bayersdorf, und
4) Johann Karl Elias Amthor, aus Buchheim im Rezatkreise, welche wegen ihres Fleißes und guten Betragens, genannt zu werden verdienen.

Pfarreien-Erledigungen.

Im Regenkreise.

1) Die Pfarrei Neuburg vorm Wald.

Die Pfarrei Neuburg vorm Wald ist durch das Hinscheiden des Pfarrers Michael Lederer zur Erledigung gekommen; solche zählet in ihrem Umkreise 24 Dörfer und Einöden, 2 Schulen, eine FilialKirche und 2665 Seelen, welchen der Pfarrer mit 2 HilfsPriestern vorstehet.

Die jährlichen Einkünfte fließen aus den WiddumGründen mit 137 fl. 50 kr. aus grundherrlichen, und GemeindeRechten mit 828 fl. 23 kr. 3 dl. und den StolGebühren mit 447 fl. 58 kr. Außer den gewöhnlichen Lasten sind keine andere vorhanden.

2) Die Pfarrei Nabburg.

Die Pfarrei Nabburg ist durch die Versezung des Pfarrers Xaver Dobmayer auf die Pfarre Pfakofen erledigt worden. In ihrem Umkreise befinden sich 5 FilialKirchen, 4 Schulen, und 3400 Seelen, welchen der Pfarrer mit 2 HilfPriestern vorsteht.

Die jährlichen Einkünfte bestehen an

Geld in	585 fl.	9 kr.
an Getreid in	301 "	— "
" Stroh	72 "	— "

an Holz 168 fl. —kr.
" Zehend 52 " 12 "
" StolGefällen 500 " — "
für gestiftete GottesDienste 80 " — "
aus den WiddumGründen in 51 " — "

Die bestimmten jährlichen Lasten belaufen sich, ausschlüssig der Unterhaltung der PfarrGebäude und Verpflegung der HilfsPriester, auf 18 fl. 15 kr.

Im Rezatkreise.

3) Die Pfarrei Bubenheim.

Durch die Beförderung des Pfarrers Pöschl ist die protestantische Pfarrei Bubenheim im Dekanat Weisenburg, deren Ertrag nach der Fassion von 1807 auf 1154 fl. 20¾ kr. berechnet ist, erledigt worden.

4) Die Pfarrei Bürglein.

Durch den am 31. Oktober l. J. erfolgten Tod des Seniors und Pfarrers Hofmann ist die Pfarrei Bürglein, Dekanats Windsbach, erlediget worden, deren Ertrag in der Fassion von 1807 auf 833 fl. 13½ kr. berechnet ist.

Im OberDonaukreise.

5) Die Pfarrei Göggingen.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gasser auf die StadtPfarrei Kempten wurde die Pfarrei Göggingen erledigt. Dieselbe liegt in der Diöcese Augsburg, am Sitze des Landgerichts Göggingen. Sie enthält 1236 Seelen, einschlüssig eines Filials.

Der Ertrag, welcher größtentheils aus Benuzung der Realitäten, aus ZehendGenuß, und JahrtagsGefällen bestehet, wird auf 1824 fl. 14 kr. berechnet. Die Lasten derselben betragen mit Einschluß der Ausgaben auf die nöthige Haltung eines HilfsPriesters 544 fl. 22½ kr.

Pfarreien und BenefizienVerleihungen.

Im Monat Oktober l. J.

Seine Majestät der König haben nachstehende Pfarreien und Beneficien zu verleihen geruht:

am 29. die Pfarrei St. Johannis-Kirchen, Landgerichts Pfarrkirchen, dem Priester Franz Joseph Huber, bisherigen Pfarrer in Roggelfing, und die Pfarrei Roggelfing, Landgerichts Eggenfelden, dem Priester Franz Xaver Greil, Provisor zu Aufhausen im Vilsthale;

die Pfarrei zu Hohenschambach, Landgerichts Hemau, dem Priester Johann Nepomuk Braun, bisherigen Pfarrer in Aichelberg; und

die Pfarrei zu Ottmarshausen, Landgerichts Göggingen, dem Priester Martin Gabler, Kaplan zu Wemding;

am 30. die Pfarrei Frankenried, Landgerichts Kaufbeuern, dem Pfarrer zu Hel-

Digitized by Google

lengerſt, Landgerichts Kempten, Prieſter Ignaz Kienle, und die dadurch erledigte Pfarrei Hellengerſt dem Prieſter Anton Stribl, PfarrPrediger zu Mindelheim;

am 31. das Diakonat bei St. Ulrich in Augsburg, dem quieszirten Pfarrer zum heiligen Geiſt, und bisherigen funktionirenden Kondiakon bei den Barfüßern daſelbſt, Tobias Chriſtoph Burkhart, und das hierdurch erledigte Kondiakonat bei den Barfüßern in Augsburg, den Pfarramts-Kandidaten Johann Auguſt Löffler;

im Monat November l. J.

am 11. die Pfarrei zu Weltenburg, Landgerichts Kellheim, dem Prieſter Heinrich Niebler, ExKonventual von St. Emeran in Regensburg;

die Pfarrei zu Abertshauſen, Landgerichts Parsberg, dem Prieſter Michael Lohrer, Kooperator zu Sandsbach; und

das KuratBenefizium zu Thalheim, Landgerichts Erding, dem Prieſter Franz Anton Zeller, Kooperator zu Baierbach;

und zu beſtätigen

am 31. Oktober l. J. die von der von Marſchalk'ſchen PatronatsHerrſchaft eingereichte Präſentation, für den bisherigen Vikar zu Trabelsdorf, Dekanats Bamberg, Karl Kriſtian Friedrich Juſtin Schwinger, auf die dortige Pfarrei.

DienſtesNachrichten.

Seine königliche Majeſtät haben geruht:

im Monate Junius:

am 23. den Großirer J. F. Hildebrandt zu Allerhöchſtihrem GeneralKonſul bei der freien Stadt Hamburg;

im Monate Oktober:

am 1. die bisherigen Diuriſten bei der ZentralStaatsKaſſe Johann Baptiſt Schweigl, Severin Grazl und Franz Xaver Eberl zu Offizianten derſelben;

am 17. den zweiten LottoReviſor Chriſtoph Gottlieb Zech zu Baireuth zum erſten Reviſor des dortigen LottoBureaus, den ReviſionsGehilfen Kern zu Würzburg zum zweiten LottoReviſor zu Baireuth, und den Lieutenant des 11. LinienInfanterieRegiments Joſeph Praun zum ReviſionsGehilfen bei dem LottoBureau zu Würzburg, und den Kapitän des 1. LinienInfanterieRegiments Georg Fränkl zum SalzObferfaktor in Immenſtadt;

am 20. den quieszirten Kontroleur der Mainkreis-Kaſſe in Bamberg, Julius Wilhelm Zinn, zum Zahlmeiſter der Ober-Donaukreis-Kaſſe;

am 24. den bisherigen KriminalAdjunkten zu Burghauſen, Georg Eberl, zum Aſſeſſor bei dem Stadtgerichte in Memmingen, den bisherigen Aſſeſſor des Stadtgerichts zu Bamberg Joſeph Körner, den dermaligen RathsAktzeſſiſt des AppellationsGerichts im Rezat-

kreise Johann Baptist Volk, dem Landgerichts-Assessor zu Leutershausen Freiherrn Joseph Anton von Reding, und den Landgerichts-Assessor zu Kellheim Michael Jäk zu Raths-Akzessisten bei dem Appellations-Gericht des Ober-Mainkreises, den bisherigen Landgerichts-Assessor zu Wegscheid Franz Xaver Henner zum Assessor bei dem Stadtgerichte in Bamberg, dann den bisherigen Akzessisten des Appellationsgerichts für den Unter-Mainkreis Wilhelm Merk zum Raths-Akzessisten bei dem Appellations-Gerichte des Rezatkreises zu ernennen, und die bei dem Stadtgerichte zu Passau erledigte Schreibers-Stelle dem Andreas Häusler, dermal Diurnisten des Stadtgerichts zu München, zu verleihen;

am 27. den bisherigen Registrator und Taxator bei dem bischöflichen General-Vikariate zu Freising Dr. Martin Deutinger zum Assessor bei dieser bischöflichen Stelle, und den vormaligen Kontroleur des Hauptmagazins zu Baireuth Johann Valentin Jakob Heinickel zum Rentbeamten in Speinshard;

am 28. den bisherigen Direktor der Finanz-Kamer der Regierung des Rheinkreises Grafen von Armannsberg zum Direktor der Finanz-Kamer der Regierung des Ober-Donaukreises, und den bisherigen Ober-Rechnungsrath bei dem obersten Rechnungshofe Barth zum Direktor der Finanz-Kamer der Regierung des Rheinkreises;

ferner zum Distrikts-Dekan des Distrikts Ansbach den dortigen Stadtpfarrer bei der Johannis-Kirche Roth;

am 29. den vormaligen Lieutenant im Uhlanen-Regimente Friedrich Thadä Stummvoll provisorisch zum Revier-Förster in Rohrbrunn zu ernennen;

am 30. die Stelle eines Vize-Präsidenten bei der Regierung des Isarkreises, und mit derselben das Direktorium der Finanz-Kamer dem bisherigen Vize-Präsidenten der Regierung des Regenkreises Gabriel von Widder, und die Stelle eines Vize-Präsidenten bei der Regierung des Regenkreises dem bisherigen Vize-Präsidenten der Regierung des Isarkreises Freiherrn von Tautphöus zu übertragen; ferner

auf die erledigte Stelle eines Sekretariats-Konzipisten bei der Regierung des Isarkreises, Kamer des Innern, den in gleicher Eigenschaft bei der Regierung des Unter-Donaukreises angestellten Anton von Rüdt zu versezen, und die hiedurch erledigte Sekretariats-Konzipisten-Stelle bei der Regierung des Unter-Donaukreises, Kamer des Innern, dem quieszirenden Polizei-Kommissär Augustin Franz Freiherrn von Imhof in München zu verleihen;

Zum Steuer-Inspektor im Rheinkreise den seither zur interimistischen Verwaltung der Steuer-Direktion verwendeten Inspektor Philipp Joseph Michel mit dem Range eines Kamer-Assessors zu bestimmen; und als Steuer-Kontroleurs

I. Klasse

die bisherigen Steuer-Kontroleurs Georg Ja-

Digitized by Google

kob Klee mit dem künftigen Wohnsitze zu Frankenthal,

Johann Meyer zu Neustadt,

Nikolaus Heinrich von Besnard zu Zweibrücken,

Jakob Koßlitz zu Pirmasens,

Karl Ludwig Glaser zu Kirchheim-Bolanden,

Gabriel Simon Joseph Schmitt zu Kussel; ferner

als Steuer-Kontroleurs

II. Klasse

die bisherigen Steuer-Kontroleurs

Anton Lieffering zu Kaiserslautern,

Georg Michael Linz zu Speyer,

Johann Franz Wischard zu Landau,

Johann Michael Megele zu Homburg zu bestätigen; endlich als Steuer-Kontroleurs II. Klasse

für die Steuer-Kontrole zu Bergzabern den seitherigen Zoll- und Akzise Kontroleur Isaias Weiß, und

für die Steuer-Kontrole zu Germersheim den seitherigen Steuer-Einnehmer von Albisheim Joseph Wagner zu bestimmen;

am 31. den von den bisherigen Oberförstern von Bothmer zu Dillingen und Glas zu Baireuth nachgesuchten Dienst-tausch zu genehmigen;

im Monate November:

am 1. das Personal bei der Domainen-Verwaltung des Rheinkreises in nachstehender Art zu bestimmen:

1) als Domainen-Inspektor des Inspektions-Bezirkes Frankenthal den bisherigen Domainen-Inspektor Franz Joseph Fürst,

2) als zweiten Inspektor für den Inspektions-Bezirk Kaiserslautern den bisherigen Verifikateur resp. Inspektor Franz Alwens zu bestätigen, und

3) den bisherigen Rentbeamten zu Winnweiler, Joseph Karl Huber, als ersten Verifikateur,

4) den bisherigen Rentbeamten zu Edenkoben, Peter Amatus Mollique, zum zweiten Verifikateur,

5) den bisherigen provisorischen Verifikateur, Georg Nikolaus Matthy, zum dritten Verifikateur;

6) bei dem Stempel-Amte

a) den bisherigen Revisor bei der provisorischen Zoll- und Akzise-Inspektion, Christoph Adam zum Magazins-Verwalter zu ernennen,

b) den bisherigen Stempler, Johann Barthel, als solchen zu bestätigen,

c) den bisherigen Kanzlei-Boten Jakob Wagner zum Stempler-Gehülfen und Boten des Domainen-Bureaus zu bestimmen; dann

7) folgende Individuen als Rentbeamte zu ernennen, und resp. zu bestätigen, und zwar für das Rentamt:

Frankenthal: den bisherigen Rentbeamten Karl Lehmann;

Grünstadt: den bisherigen Rentbeamten Kaspar Schneider;

Speyer: den bisherigen Rentbeamten dortselbst, Peter Anton Böß;

Oggersheim: den bisherigen Rentbeamten zu Dahn, Karl Samuel Erdmann;

Neustadt: den bisherigen Rentbeamten dortselbst, Johann Rößl;

Dürkheim: den bisherigen Rentbeamten dortselbst, Peter Franz Joseph Schauberg;

Germersheim: den bisherigen Rentbeamten Franz Joseph Schaupp;

Kandel: den bisherigen Rentbeamten Johann Sartorius;

Landau: den bisherigen Rentbeamten Heinrich Anton Müller;

Edenkoben: den bisherigen Rentbeamten zu Mutterstadt, Heinrich Hepp;

Bergzabern: den bisherigen Rentbeamten Ludwig Rischmann;

Amweiler: den bisherigen Rentbeamten Johann Georg Rapp;

Kaiserslautern: den bisherigen Rentbeamten Karl Ludwig Müller;

Winnweiler: den RentamtsPraktikanten Ludwig Peter Houzeau zu Kaiserslautern;

Kirchheim Bolanden: den bisherigen Rentbeamten dortselbst, Johann Anton Oberle;

Obermoschel: den Praktikanten Franz Anton Welker von Kandel:

Kussel: den bisherigen RentamtsPraktikanten zu Winnweiler, Paulin Riegler;

Lauterecken: den bisherigen Rentbeamten, Karl Falciola;

Homburg: den bisherigen Rentbeamten Heinrich Gottlieb Kristian Friedrich Suffert;

Landstuhl: den bisherigen Rentbeamten zu Kussel, Johann Eberhard;

Zweibrücken: den bisherigen Rentbeamten Peter Johann Baptist Thomas Ponceau;

Blieskastel: den bisherigen Rentbeamten Ferdinand Cölestin Bucheſi;

Pirmasens: den bisherigen Rentbeamten Heinrich Wilhelm Stöhr;

Dahn: provisorisch einstweilen den bisherigen Zollbereiter Harteneck; endlich

Digitized by Google

8) für die Hypothekenämter

Frankenthal: den bisherigen Hypothekenbewahrer, Johann Baptist Anton Salmon;

Landau: den dortigen Rentbeamten Heinrich Anton Müller als bisherigen Hypothekenbewahrer;

Kaiserslautern: den dortigen Rentbeamten, Karl Ludwig Müller, als bisherigen Hypothekenbewahrer;

Zweybrücken: den dortigen Rentbeamten Johann Baptist Thomas Ponceau zu bestätigen resp. zu belassen;

am 3. den bisherigen Professor an der Universität zu Würzburg, Dr. Rudhart, als supernumerairen Rath des General-Fiskalats zu ernennen;

am 4. die bisherige Forst-Revier Sulz provisorisch in eine Forstwartei umzuwandeln, mit der Forst-Revier Weinberg zu vereinigen, und den bisherigen Forst-Aufseher Johann Ernst Bolz zum Forstwart für dieselbe zu bestimmen;

am 5. die erledigte Landgerichts-Arztstelle zu Pfarrkirchen dem bisherigen praktischen Arzte in München Dr. Anton Eckel, und die erledigte Landgerichts-Arztstelle zu Tirschenreuth dem bisherigen praktischen Arzte zu Redwitz Dr. Georg Karl Weiß; dann

am 9. die erledigte Landrichters-Stelle zu Dillingen dem bisherigen Landrichter zu Füssen Christoph Schill, und die hiedurch erledigte Landrichters-Stelle in Füssen dem Stadtgerichts-Assessor und ehemaligen Landrichter in Abtenau, Ferdinand Böck, zu Augsburg zu verleihen;

den Landrichter Julius Schulz zu Ansbach in temporäre Quieszenz, und den Landrichter Christ. Heinrich Friedrich Lenz zu Berneck an das Landgericht Ansbach zu versetzen;

zum Vorstande des hiedurch erledigten Landgerichts Gefrees den ersten Landgerichts-Assessor zu Gräfenberg Franz Ludwig Sensburg zu ernennen;

auf die hiedurch erledigte Stelle eines ersten Assessors bei dem Landgerichte Gräfenberg den dortigen zweiten Assessor Joseph Lindig, und in die Stelle des zweiten Assessors dortselbst den Aktuar zu Burgebrach Karl Ludwig Vetter vorzurücken;

am 10. den bisherigen Legations-Rath Maximilian Prokop Freiherrn von Freyberg-Eisenberg zum siebenten Regierungs-Rath der Regierung des Isarkreises, Kamer des Innern, zu ernennen; endlich

den Regierungs-Rath Anton von Bauer, dermal extra Statum, mit Vorrückung der Regierungs-Räthe von Kraft, Freiherrn von Seida und Pergler von Perglas, in die sechste statusmäßige Raths-Stelle bei der Regierung des Ober-Donaukreises, Kamer des Innern, eintreten zu lassen.

Seine Majestät der König haben aus allerhöchster Gnade dem Bürger und Silber-Arbeiter Joseph Weißhaupt zu München die Erlaubniß zu ertheilen geruht, sich als königlichen Hof-Silber-Arbeiter nennen zu dürfen.

Regierungsblatt.

XXXXI. Stück. München, Samstag den 6. Dezember 1817.

Bekanntmachungen.

(Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderung betreffend.)

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachfolgende Erklärung über die von Uns und des Großherzogs von Sachsen Weimar königlicher Hoheit angenommenen Grundsäze, rücksichtlich der Militärpflichtigkeit bei wechselseitiger Auswanderung von Unterthanen, lassen Wir durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Anhange bekannt machen, daß auch in Bezug auf die herzoglich Sachsen Gotha- und Altenburgischen Lande am 30. vor. M. eine ganz gleichlautende Erklärung von Unserem außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich sächsischen Hofe, Grafen von Luxburg, und dem herzoglich Sachsen Gothaischen Legationsrathe und Geschäftsträger an demselben Hofe, Heinrich Ludwig Verlohren, unterzeichnet, und gegenseitig ausgewechselt worden ist, somit die nachfolgenden Bestimmungen auch rücksichtlich der herzoglich Sachsen Gotha- und Altenburgischen Lande zu beobachten sind.

München den 10. November 1817.

Max Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Baumüller.

Damit die in der deutschen Bundes-Akte, Artikel 18. Ziffer 1 und 2. Litt. b., vorbehaltene nähere Bestimmung gleichförmiger Grundsäze über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Befugniß der Unterthanen, zum freyen Wegziehen in einen andern deutschen Bundesstaat, oder zum Eintritt in desselben Zivil- oder Militärdienste, einstweilen wenigstens zwischen dem königlich Baierischen und großherzoglich Sächsischen Staate, zum Besten der beiderseitigen Unterthanen, festgesezt werde, so sind die Unterzeichneten, Namens ihrer Allerhöchsten Höfe, über folgende Bestimmungen übereingekommen und erklären hiemit:

I.

Die Jahre der Militärpflichtigkeit, insofern als dieselbe der Befugniß des freien

Digitized by Google

Wegziehens aus dem königlich Baierischen in die großherzoglich Sächsischen Lande, und aus diesen in jene, oder des Eintretens in königlich Baierische und großherzoglich Sächsische Dienste, im Wege steht, werden von dem Anfange des 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre festgesezt.

II.

Innerhalb dieses Lebensalters behalten Sich die königlich Baierische und großherzoglich Sächsische Regierung bevor, ihre auszuwandern oder in auswärtige Dienste zu treten wünschenden Unterthanen, entweder zum persönlichen Kriegsdienste, oder nach den allenfalls bestehenden Reluitions-Gesezen, zum Ersaz derselben anzuhalten.

III.

Vor dem Anfange des 18. und nach vollendetem 27. Jahre ist der Wegziehende, als von allem Kriegsdienste frei anzusehen, und er soll in dem Staate, aus welchem er auswandert, weder zum Dienste bei dem stehenden Heere, noch bei den unter dem Namen von National-Garde, mobilen Legionen, Landwehr, oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anstalten angehalten werden, noch hiefür einen Ersaz zu leisten haben.

IV.

Der abziehende Vater nimmt seine Söhne, die noch nicht das 18. Jahr angetreten haben, mit sich. Von diesem Alter anfangend, müssen die Söhne, vor der Auswanderung, der Dienstpflichtigkeit Genüge leisten.

V.

Während des Kriegs wird die Befugniß des Wegziehens für jeden, zu irgend einer Art von Vaterlandsvertheidigung verpflichteten Unterthan, suspendirt.

VI.

In jedem Falle muß sich derjenige, welcher aus den königlich Baierischen Staaten in die großherzoglich Sächsischen, oder aus diesen in jene auszuwandern, oder in desselben Kriegs- oder Zivil-Dienste zu treten wünscht, sich vorher an seine vorgesezte Landesbehörde wenden, und deren Einwilligung erholen, wobei jedoch lediglich, inwiefern die gesezlichen Bestimmungen erfüllt sind, beurtheilet, in keinem Falle aber das Wegziehen über die Bestimmungen dieser Uebereinkunft hinaus erschwert werden soll.

VII.

Endlich machen sich beide Regierungen gegen einander verbindlich, darauf zu halten, daß jeder Einwandernde, der sich in den Militärpflichtigkeits-Jahren, entweder in Rücksicht auf das stehende Heer, oder auf die unter dem Namen von National-Garde, mobilen Legion, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anstalt nach den Gesezen des Staates befindet, in welchen er übergeht, als unmittelbar in dessen Militärpflichtigkeit übergehend betrachtet werden, demnach sie sich wechselseitig versprechen, solchen Einwandernden keine Vergünstigung dahin zu ertheilen, daß die-

selben von der Waffenpflichtigkeit befreit werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll durch das Regierungsblatt oder auf die sonst hergebrachte Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Dresden den 1. Oktober, und

Weimar den 23. September 1817.

(Den Zustand der PensionsAnstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten im Jahr $18\frac{1}{7}\frac{5}{9}$ betreffend.)

StaatsMinisterium der Justiz.

Aus der Bekanntmachung vom 7. November vorigen Jahres (Regierungsblatt vom Jahre 1816 Stück XXXVIII. S. 715) ergab sich, daß das Jahr $18\frac{1}{7}\frac{5}{9}$ der PensionsAnstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten vorzüglich günstig gewesen sey, indem die verhältnißmäßig geringe Vermehrung der PensionsLasten es möglich machte, den KapitalFond um die beträchtliche Summe von dreizehn tausend einhundert zwei und vierzig Gulden zwei und fünfzig Kreuzern zu vermehren.

Weniger vortheilhaft zwar, doch immer sehr beruhigend sind die Resultate, welche aus der von dem obersten Rechnungshofe geprüften und genehmigten Rechnung für das Jahr $18\frac{1}{7}\frac{6}{7}$ hervorgehen.

Neun und fünfzig Wittwen, dann sieben

und siebenzig einfache, und fünfzehn doppelte Waisen, nahmen in dem verflossenen Jahre die Hilfe der PensionsAnstalt gesetzlich in Anspruch, und erhielten zusammen eine PensionsSumme von 8836 fl. 12 kr. Hierzu sind dann noch die unerhoben gebliebenen PensionsRaten mit 319 fl. und die augenblickliche Unterstützung für vier bei dem Tode ihres Vaters außer den PensionsJahren gestandene unversorgte Waisen mit 96 fl. zu rechnen.

Wenn gleich der Zustand der PensionsAnstalt eine beständige Erhöhung der Pensionen über das in der Verordnung vom 27. Juni 1808 festgesetzte Minimum bisher noch nicht gestattete, so fand doch das StaatsMinisterium der Justiz bei der ungemeinen Theurung der Lebensbedürfnisse im verflossenen Jahre einen so dringenden Beweggrund, der großen Dürftigkeit mehrerer in Pension stehender Wittwen und Waisen durch einen Theil des KassenUeberschusses zu Hilfe zu kommen, daß sich dasselbe verpflichtet hielt, auf den Grund des Artikels XIII. der angeführten Verordnung eine temporäre Erhöhung der Pensionen um ein Fünftheil ihres Betrages vom 1. April bis 30. September dieses Jahres für diejenigen pensionsfähigen Individuen in Antrag zu bringen, welche nach amtlichen Zeugnissen weder mit eigenem Vermögen, noch mit hinreichenden Erwerbsmitteln versehen seyn würden. Diese von Seiner königlichen Majestät genehmigte PensionsErhöhung, an welcher acht und dreißig Witt-

Digitized by Google

wen und vierzig einfache und fünfzehn doppelte Waisen Theil nahmen, kosteten der PensionsKasse in den genannten sechs Monaten, mit Einschluß der noch unerhobenen gebliebenen Raten, die Summe von 605 fl. 36 kr.

Auf diese Art hatte das Institut im verflossenen Jahre für die Realisirung seiner Bestimmung, mit Einschluß der sich auf 225 fl. 7 kr. belaufenden VerwaltungsAusgaben, einen Kostenaufwand von zehntausend ein und achtzig Gulden fünf und fünfzig Kreuzern zu bestreiten.

Ungeachtet dessen wurde nicht allein der KapitalFond um 6125 fl. vermehrt, sondern es blieb noch am Schlusse der Rechnung an disponibler Baarschaft eine Summe von 865 fl. 44¾ kr., und an Aktiv-Ausständen ein Betrag von 320 fl. 42 kr.

Die Einnahme betrug:

an EintrittsGebühren . 300 fl. — kr.
an Kompletiren der sich verehelichenden Mitglieder . 650 " — "
an ordentlichen jährlichen Beiträgen . . . . . 4368 " — "
an AdvokatenStrafen (nach Abzug der erkannten Nachläße) 1985 " 48½ "
an Schenkungen, Vermächtnissen und freiwilligen Beiträgen (mit Einschluß der großmüthigen Gaben Ihrer königlichen Majestäten) . . . . . 1920 " 45 "
an Zinsen der FondsKapitalien . . . . . 5875 " 26 "

Der KapitalFond des Instituts stellt sich dermal auf folgende Art dar:

	Kapital.		Jährliche Zinsen.	
	Gulden.	kr.	Gulden.	kr.
a) 80 Ewiggeldbriefe zu 5 Prozent Zinsen . .	102,752	52	5,137	38¾
b) 3 HypothekKapitalien zu 5 Prozent . . .	6,100	—	305	—
c) 1 HypothekKapital zu 4 Prozent	300	—	12	—
d) 9 Baierische StaatsObligationen zu 5 Prozent	700	—	35	—
e) 2 dergleichen zu 4 Prozent	660	—	26	24
f) 31 LotterieAnlehensObligationen zu 4 Prozent	15,500	—	620	—
g) 1 unverzinsliches LotterieAnlehensLoos . .	25	—	—	—
Summe .	126,037	52	6,136	2¾

Die PensionsAnstalt zählte übrigens am Schlusse des verwichenen RechnungsJahres dreihundert acht und zwanzig verehlichte, und siebenzig unverehlichte, zusammen also dreihundert acht und neunzig Mitglieder, dann acht und fünfzig im Genusse der Pen-

sion stehende Wittwen, fünf und sechzig einfache und fünfzehn doppelte Waisen.

München den 28. November 1817.

Auf
Seiner königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Graf Reigersberg.

der GeneralSekretär
von Nemmer.

Sitzung der StaatsRathsKommission.

Folgende RekursGegenstände wurden am 1. November l. J. in der Sitzung der königlichen StaatsrathsKommission entschieden:

1) Der Rekurs des Lehzelters Simon Hörl zu Miesbach, Landgerichts gleichen Namens, wegen Beeinträchtigung, durch das Feilhalten der Lehzelter Siertel und Höcks Relikten Landgerichts Roserheim und Tölz, an sogenannten KonkurrenzTagen, wurde an das königliche Staatsministerium des Innern gewiesen.
2) Der Rekurs des Fragners Sebastian Partheter zu Zwisel, Landgerichts Regen im UnterDonaukreise, gegen die dortigen Krämer wegen GewerbsBeeinträchtigung.
3) Der Rekurs der Perückenmachers Wittwe Ernst in Lindau, gegen die Perückenmachers Wittwe Schoploch, wegen des Fortbetriebs des Gewerbes, wurde an das königliche Staatsministerium des Innern gewiesen.

4) Der Rekurs des Simon Hiebl Staudhammer zu Staudham, Landgerichts Wasserburg im Isarkreise, gegen Balthasar Schmidramsel, Wirth in Forsting und Konsorten, wegen GewerbsBeeinträchtigung.
5) Der Rekurs des Mathias Zieringer, Wirths am Zipf, Landgerichts Passau im UnterDonaukreise, gegen Anton Pell, Tafernwirth zu Neukirchen, wegen GewerbsBeeinträchtigung durch Hochzeithalten.
6) Der Rekurs des Posthalters und Gastwirths Bachmair in Pörnbach, Landgerichts Pfaffenhofen im Isarkreise, gegen den Gutsbesitzer Thumann, wegen Verleihung einer personellen WirthschaftsKonzession, wurde an das königliche Staatsministerium des Innern gewiesen.

(Die Verleihung der allgemeinen Stipendien aus dem Heilsbronner Fond, für Studierende aus dem ehemaligen Fürstenthume Baireuth pro $18\frac{1}{18}$ betreffend.)

Seine Majestät der König haben vermög der an die Regierung des OberMainkreises unterm 17. November 1817 erlassenen allerhöchsten Entschließung für das StudienJahr $18\frac{17}{18}$ folgende Stipendien allergnädigst zu verleihen geruht:

A.

UniversitätsStipendien erhalten:

1) Friedrich Clöter, aus Schwarzenbach, Kandidat der Theologie zu Erlangen, 108fl.

Digitized by Google

2) David Philipp Ditſch, Kutſchers-Sohn aus Baireuth, Kandidat der Philologie und Philoſophie . . 90 fl.
3) Johann Michael Leupold, Schneiders-Sohn aus Weiſenſtadt, Kandidat der Medizin . . . . . 90 fl.
4) Johann Andreas Kopp, Kutſchers-Sohn aus Münchberg, Kandidat der Theologie . . . . . 90 fl.
5) Wolfgang Simon d'Alleux, Schneiders-Sohn aus Baireuth, Kandidat der Theologie . . . . 90 fl.
6) Chriſt. Friedrich Heinz, Sohn eines verlebten Rechnungs-Kommiſſärs aus Baireuth, Kandidat der Rechte 80 fl.
7) Johann Wilfert, Müllers-Sohn aus Selbiz, Kandidat der Rechte 80 fl.
8) Johann Math. Pauſch, Sohn eines Unterförſters aus Weiſenſtadt, Kandidat der Theologie . . . 80 fl.
9) Friedrich Chriſtian Schnurer, Sohn eines Landgerichts-Aſſeſſors aus Hollfeld, Kandidat der Rechte . . 80 fl.
10) Friedrich Wilhelm Gottlieb Knab, Sohn eines Patrimonial-Gerichtshalters zu Auſſeß, Kandidat der Rechte 80 fl.
11) Chriſt. Johann Heinrich Richter, Sohn eines Unterauſſchlägers aus Baireuth, Kandidat der Rechte 80 fl.
12) Johann Chriſt. Göhring, Sohn eines Pfarrers zu Pilgramsreuth, Kandidat der Theologie . . . 70 fl.
13) Andreas Doſt, Büttners-Sohn aus Baireuth, Kandidat der Theologie 70 fl.
14) Wilhelm Gottlieb Barnickel, Pfarrers-Sohn aus Markt Leuthen, Kandidat der Theologie . . . 70 fl.
15) Karl Chriſtoph Fickenſcher, Sohn eines verlebten Profeſſors zu Baireuth, Kandidat der Theologie . . 70 fl.
16) Heinrich Chriſtian Gebhard, Sohn eines Diakons aus Hof, Kandidat der Theologie . . . . . 70 fl.
17) Theodor Adam Chriſt. Dorfmüller, Sohn eines Dekans zu Kulmbach, Kandidat der Theologie . . . 60 fl.
18) Chriſtoph Touſſaint, Sohn eines Polizei-Aktuars in Hof, Kandidat der Rechte . . . . . 60 fl.
19) Johann Georg Wirth, Poſtſtallmeiſters-Sohn aus Hof, Kandidat der Rechte . . . . . 50 fl.
20) Chriſtoph Kandler, Schuhmachers-Sohn aus Hof, Kandidat der Theologie . . . . . 50 fl.
21) Karl Friedrich Dollhopf, Sohn eines verlebten Jägers zu Baireuth, Kandidat der Rechte . . . . 58 fl.
22) Ernſt Chriſtian Falko, Sohn des verlebten Pfarrers zu Bindloch, Kandidat der Medizin zu Würzburg 58 fl.
23) Ernſt Wilhelm Friedlein, Sohn des verlebten Dekans zu Münchberg, Kandidat der Theologie zu Erlangen 58 fl.
24) Karl Friedrich Helmreich, Sohn eines Pfarrers zu Weiſenſtadt, Kandidat der Theologie . . . . . 58 fl.

25) Christian Friedrich Landgraf, Sohn eines Pfarrers zu Weihersberg, Kandidat der Theologie . . . 58 fl.

26) Georg Söllheim, Sohn eines verlebten Schmiedes zu Forkendorf, Kandidat der Theologie . . . 58 fl.

27) Friedrich Gottlieb Völkl, Sohn eines quiesizirten Kammeramtmannes, Kandidat der Rechte . . . . 58 fl.

28) Johann Heinrich Karl Zehrer, Sohn eines quiesizirten Bauvogtes in Baireuth, Kandidat der Rechte 58 fl.

29) Johann Heinrich Philipp Degen, Sohn eines Konsistorial-Rathes, Rektors und Professors, angehender Kandidat der Philosophie zu Erlangen 55 fl.

30) Anton Friedrich Christian Glaser, Sohn eines Pfarrers aus Jodiz, in demselben Kurse . . . . 55 fl.

31) Julius Christian Killinger, Sohn eines Oberbergmeisters aus Baireuth, in demselben Kurse . . . 55 fl.

32) Ferdinand Heinrich Glaser, Pfarrers-Sohn aus Jodiz, in demselben Kurse . . . . . 55 fl.

33) Johann Georg Christian Lammers, Sohn eines verlebten Kriegsrathes aus Baireuth, in demselben Kurse 55 fl.

34) Jakob Christ. Brock, Rektors-Sohn aus Naila, in demselben Kurse 55 fl.

35) Johann Paul Niedermann, Sohn eines verlebten Schuhmachers aus Baireuth, in demselben Kurse 55 fl.

B.

Gymnasial-Stipendien:

36) Johann Konrad Irmischer, Färbers-Sohn aus Kulmbach, angehender Schüler der obersten Gymnasial-Klasse erhält . . . . . 55 fl.

37) Friedrich Rudolph Wagner, Professors-Sohn aus Baireuth, Schüler der zweiten Gymnasial-Klasse . 55 fl.

38) Christian Ernst Göring, Sohn eines verlebten Pfarrers zu Pilgramsreuth, Schüler der dritten Gymnasial-Klasse . . . . . 55 fl.

39) Johann Georg Renzel, Sohn eines Rentamts-Exekutors, in derselben Klasse . . . . . 55 fl.

40) Johann Adam Hartung, Weissgerbers-Sohn aus Berneck, Schüler der zweiten Gymnasial-Klasse . 55 fl.

41) Johann Hirsch, Gärtners-Sohn aus St. Georgen, in derselben Klasse 55 fl.

42) Christian Adam Friedrich Bachmann, Sohn eines verlebten Arztes, in der Obergymnasial-Klasse . . . 55 fl.

43) Johann Ohnemüller, Schlossers-Sohn aus Drossenfeld, Schüler der zweiten Gymnasial-Klasse . 55 fl.

44) Johann Georg Seuß, Sohn eines Landmannes aus Scharneck, Schüler der ersten Gymnasial-Klasse 27½ fl.

45) Johann Robert Römhild, Sohn eines Gendarmerie-Feldwaibels, in derselben Klasse . . . . . 27½ fl.

Digitized by Google

(Die Anmeldung zu den Präbenden bei der Freiherrlich von Huttenſchen Fräulein-Stiftung betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Daß das bisher von der königlichen beſondern StiftungsAdminiſtration der Wohlthätigkeit zu Nürnberg, jedoch zur iſolirten Verwendung, verwaltete Vermögen der Freiherrlich von Huttenſchen FräuleinStiftung, in Gemäßheit des organiſchen allerhöchſten Edikts vom 6. März l. J., auf Reklamation des StiftungsVorſtandes, an ſelbigen zur eigenen Verwaltung hinausgegeben worden: wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß, ſo wie dadurch an dem Weſentlichen der Stiftung und an der Beziehung, in welcher alle Stiftungen im Königreiche der Aufſicht und Leitung der höheren Kuratel noch ferner vorſchriftmäßig unterworfen bleiben, nichts geändert wird, alſo auch in Anſehung der Anmeldungen reſpektive zum Genuß der größern proteſtantiſchen Fränkiſchen FräuleinStiftung, und zur Eintragung in die für die zweite gemiſchte Baunachiſche FräuleinStiftung, beſonders geführt werdende Matrikel, es bei den Vorſchriften des §. II. und §. XV. der Freiherrlich von Huttenſchen StiftungsUrkunde vom 25. Juni 1803, und den hierauf Bezug habenden Artikeln der königlichen allerhöchſten BeſtätigungsUrkunde vom 30. März 1811, noch ferner ſein Bewenden hat, und ſomit auch die Anmeldungen, ſoviel die proteſtantiſche Fränkiſche FräuleinStiftungsAnſtalt anlangt, durch die jederzeitige FräuleinStiftungsVorſteherin, bei welcher ſie zu übergeben ſind, der königlichen Regierung des Rezatkreiſes vorgelegt; die innerhalb dreier Monate nach der Geburt jeder ſtiftungsfähigen Fräulein zu bewirkenden Anmeldungen Behufs der Aufnahme in die Matrikel für die gemiſchte Baunachiſche FräuleinStiftung aber, in der in §. XV. der Stiftungsurkunde und Artikel XXI. der königlichen BeſtätigungsUrkunde vorgeſchriebenen Art und Weiſe, unmittelbar bei der königlichen Regierung Kammer des Innern dahier, zur weitern Veranlaſſung eingereicht werden müſſen.

Ansbach am 15. November 1817.

Königliche Regierung des Rezatkreiſes.

Kammer des Innern.

Graf v. Drechſel. v. Lutz.

Wallmüller.

(Die SemeſtralPrüfung an der königlichen ZentralVeterinärSchule zu München im Schuljahre $18\frac{1}{7}$ betreffend.)

Als Reſultat der SemeſtralPrüfung des Schuljahres $18\frac{1}{7}$ bei der königlichen ZentralVeterinärSchule zu München, werden nachſtehende VeterinärEleven, welche wegen ihres Fortganges im Laufe dieſes Schuljahres als Preiſeträger würdig erachtet und beſtätiget worden ſind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A.

Im IIten Kurse.

Als erster Preisesträger: Johann Krimm, von Großwallstadt, Landgerichts Obernburg im UnterMainkreise.

Als zweiter Preisesträger: Johann Georg Hoffmann, von Obernburg, Landgerichts Oberuburg im UnterMainkreise.

B.

Im IIten Kurse.

Als erster Preisesträger: Johann Markus Feustel, von Baireuth im OberMainkreise.

Als zweiter Preisesträger: Xaver Greiner, von Aichach, Landgerichts Aichach im OberDonaukreise.

C.

Im Iten Kurse.

Als erster Preisesträger: Karl Ludwig Kröber, aus Zweibrücken im Rheinkreise.

Als zweiter Preisesträger: Johann Georg Zettelmann, von Thumbach, Landgerichts Eschenbach im OberMainkreise.

D.

Aus der Schmid und Hufbeschlagkunde

als Preisesträger: obengenannter Johann Georg Hoffmann.

E.

Den Sittenpreis erhielt der schon erwähnte Johann Krimm.

Pfarreien und BenefizienErledigungen.

Im Isarkreise:

1) Die Pfarrei Rudelshausen.

Durch den Tod des lezten Besizers ist die Pfarrei Rudelshausen in Erledigung gekommen.

Sie liegt in der Diözese Regensburg, im Wahldekanate Mainburg, in den königl. Landgerichten Moosburg, Pfaffenhofen und Abensberg.

Ihr Umkreis beträgt ohngefähr $\frac{7}{8}$tel QuadratMeile, welche 437 Seelen in sich enthält.

Zu dieser Pfarrei gehören acht Filiale, weßwegen der Pfarrer einen Hilfspriester zu halten, und aus den Revenüen der Pfarrei zu bezahlen verpflichtet ist.

In dem Pfarrbezirke befindet sich nur die einzige Dorfschule, unter der Distrikts-Inspektion Moosburg.

Die Erträgnisse der Pfarrei belaufen sich auf 789 fl. 44 kr. Die Lasten hingegen auf 19 fl. 26$\frac{1}{2}$ kr.

Im UnterDonaukreise.

2) Die Pfarrei Hunderdorf.

Durch die Versezung des Pfarrers Blaim nach Ruhmannsfelden ist die Klosterpfarrei Hunderdorf erledigt worden. Sie liegt in der Diözese Regensburg, im Dekanat Deggendorf, und Landgericht Mitterfels.

Diese Pfarrei enthält auf zwei Quadratmeilen 1303 Seelen, und erträgt jährlich

Digitized by Google

mit Einschluß der 300 fl. für einen Hilfspriester 1186 fl. Die Lasten sind die gewöhnlichen Staats- und DiözesanAbgaben.

3) Die FrühpredigersStelle in Altötting.

Durch die Versezung des Wallfahrtspriesters und Frühpredigers in Altötting, ist diese Stelle erledigt worden.

Der Frühprediger, der zugleich Wallfahrtspriester ist, hat alle Sonn- und Feiertage Morgens 7 Uhr eine Predigt zu halten, und bezieht, nebst freier Wohnung 400 fl., dann die Meßstipendien.

Zu dieser Stelle können nur solche Konkurrenten zugelassen werden, welche entweder den Pfarr- oder den Prediger.Konkurs bestanden haben, und sich hierüber durch Beilegung ihrer erhaltenen KonkursNoten geeignet ausweisen.

Im Regenkreise.

4) Die Pfarrei Kapfelberg.

Die Pfarrei Kapfelberg im Landgerichte Kelheim, ist durch das Hinscheiden des Pfarrers Andreas Piederer zur Erledigung gekommen.

Die Bevölkerung derselben besteht in 586 Seelen, welchen der Pfarrer allein vorsteht. Die jährlichen Einkünfte belaufen sich auf 863 fl. 11 kr., und fließen aus den WiddumGründen mit 100 fl., grundherrlichen Rechten mit 8 fl. 3 kr., Zehenten mit 674 fl. 45 kr., den Stolgefällen, gestifteten Jahrtagen u. s. w. mit 107 fl. Die ständigen Lasten belaufen sich auf 88 fl. 5½ kr.

Im Rezatkreise.

5) Die Pfarrei Gräfensteinberg.

Durch den am 6. November l. J. erfolgten Tod des Pfarrers Dietlin ist die Pfarrei Gräfensteinberg, Dekanats Gunzenhausen, erledigt worden, deren Ertrag in der Fassion von 1807 auf 780 fl. 24 kr. berechnet worden ist.

6) Die Pfarrei Ostheim.

Durch den Tod des Seniors und Pfarrers Vogel ist die Pfarrei Ostheim im Landgerichte und Dekanate Heidenheim erledigt worden. Der Ertrag dieser Pfarrei ist nach der neuesten superrevidirten Fassion auf 1014 fl. 59 kr. reines Einkommen berechnet.

Königlicher ZivilVerdienstorden der baierischen Krone.

Seine königliche Majestät haben nachstehende Individuen durch Verleihung des ZivilVerdienstordens der baierischen Krone auszuzeichnen geruht.

Als Großkreuze

durch Ernennung vom 31. März 1816.

Franz Xaver von Zwack, Staatsrath im außerordentlichen Dienste;

vom 21. Februar 1817.

Clemens Grafen von Leyden, Staatsrath;

vom 22. Februar 1817.

Franz Wilhelm Freiherrn von Asbeck, Staatsrath im außerordentlichen Dienste,

Digitized by Google

Joseph Ludwig von Wolf, General-Salinen-Administrationsrath;

vom 14. November 1815.

Martin von Stierle, Oberst und Stallmeister;

vom 16. November 1815.

Friedrich Freiherrn von Karwinsky, königlich baierischen Kämmerer;

vom 31. Dezember 1815.

Karl Friedrich Freiherrn von Schönfeld, dermal Grafen von Otting und Fünfstetten, General-Major;

vom 1. Jänner 1816.

Mathäus Gottlieb Chandelle, Direktor und Offizial des Erzbischöflichen General-Vikariats und Metropolitangerichts in Aschaffenburg;

vom 27. Mai 1816.

Adam Joseph Friedrich von Röthlein, Appellationsgerichtsrath in Würzburg;

Ernst von Arthelm, Oberpostmeister in Nürnberg;

Johann Ernst Georg Friedrich von Bomhard, Direktor der Regierungs-Kamer der Finanzen in Baireuth;

Georg Grünberger, Vorstand der Steuer- und Kataster-Kommission;

vom 27. Mai 1816.

Joseph von Hörmann, dermal Ministerial-Rath des Staats-Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern;

Theodor von Hofstetten, Direktor der Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern;

Johann Philipp von Hornberg, dermal Direktor der Regierungs-Kammer der Finanzen in Würzburg;

Dietrich Miller, Ober-Appellationsgerichts-Rath;

Franz Xaver von Prentner, Ober-Appellationsgerichts-Rath;

Johann Theodor von Roth, dermal Ministerial-Rath und General-Fiskalats-Rath;

vom 12. Oktober 1816.

Bernard Ernsdorfer, Vorstand des Taubstummen-Instituts in Freising;

vom 19. Oktober 1816.

Johann Gottlieb Erhard Freiherrn von Stainlein, Legations-Rath, dermal bevollmächtigten Minister am kaiserlich-österreichischen Hofe;

vom 30. November 1816.

Heinrich Maria von Leveling, Hofrath und Professor in Landshut;

vom 3. Februar 1817.

Friedrich Karl von Loe, königlichen zweiten Leibarzt und Ober-Medizinalrath;

Albert Grafen von Pappenheim, Oberst und General-Adjutanten Seiner königlichen Hoheit des Kronprinzen;

vom 26. Februar 1817.

Anton von Baumüller, General-Auditoriatsrath;

Adrian von Gruber, General-Auditoriatsrath;

vom 26. Februar 1817.

Joseph von Vollmar, General-Auditoriats-Direktor;

vom 5. April 1817.

Freiherrn Albrecht von Besserer, Major;

Im Jahr 1816.

Freiherrn von Vacquant, kaiſerlich öſterreichiſchen Generallieutenant;

Fürſten Koslofsky, kaiſerlich rußiſchen Geſandten am königlich ſardiniſchen Hofe;

Freiherrn von Hruby.

Im Jahr 1817.

Grafen von Mier, kaiſerlich königlich öſterreichiſchen Geſandten in Hannover;

Grafen Caſtellalfer, königlich ſardiniſchen Geſandten in Berlin;

Kommandeure

durch Ernennung im Jahr 1814.

von Stofregen, kaiſerlich rußiſchen Staatsrath und Leibarzt Ihrer Majeſtät der rußiſchen Kaiſerin;

von Longinof, kaiſerlich rußiſchen Rath und Secrétaire des Commandemens Ihrer Majeſtät der rußiſchen Kaiſerin.

Im Jahr 1815.

von Barbier, kaiſerlich öſterreichiſchen Kämmerer und Vizepräſidenten;

von Albrecht, königlich preußiſchen geheimen Kabinetsrath;

von Droßdyck, kaiſerlich öſterreichiſchen Hofrath.

Ritter

durch Ernennung im Jahr 1815.

Sartorius, kaiſerlich öſterreichiſchen Hofkriegsrathsſekretär;

Reinwetter, kaiſerlich öſterreichiſchen Ober-Kriegskommiſſär;

Scheel, königlich preußiſchen Kriegsrath;

Bartholdy, königlich preußiſchen Hofrath;

von Rosner, kaiſerlich öſterreichiſchen Hofkriegsrath;

von Averin, kaiſerlich rußiſchen Hofrath;

von Moßhard, kaiſerlich öſterreichiſchen Bankal-Aſſeſſor;

von Sonnleitner, kaiſerlich öſterreichiſchen Kreiskommiſſär;

Grafen von Barclay de Tolly;

von Neidhart, kaiſerlich rußiſchen Oberſt.

Im Jahr 1816.

Graf de la Mouſaye, königlich franzöſiſchen Geſchäftsträger am kaiſerlich rußiſchen Hofe;

Marquis de Cubières, königlich franzöſiſchen Ecuyer cavaliadeur, und Oberſt der Kavallerie.

Im Jahr 1817.

Freiherrn von Bretfeld, kaiſerlich öſterreichiſchen Hofrath;

Grafen Odonell, kaiſerlich öſterreichiſchen Kämmerer;

Freiherrn von Imhof, kaiſerlich öſterreichiſchen Kämmerer;

Freiherrn von Rieben, meklenburgiſchen Landſtand;

Grafen von Erdödy, kaiſerlich öſterreichiſchen Kämmerer;

von Jagmin, Departementsrath zu Rudawka in Pohlen;

Grafen von Triaire, General und Leib-Adjutanten Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg ꝛc.

Baron von Bataille, Oberſt und Leib-Adjutanten Seiner königlichen Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg ꝛc.

berger, und auf die hiedurch erledigte zweite Aſſeſſorsſtelle zu Pfarrkirchen den Aktuar Anton Edel zu Kötzting; dann den mit der Maltheſer Kommende Ebersberg übernommenen Anton Heichele zum Revierjäger in Ebersberg;

am 13. den bisherigen auſſerordentlichen Profeſſor Dr. Martin Münz zum ordentlichen Profeſſor der Anatomie an der Univerſität zu Landshut;

am 14. den RegiſtraturGehilfen der k. Regierung des Regenkreiſes, Kammer der Finanzen, Joachim Bethäuſer zum proviſoriſchen Rechnungsführer im StrafArbeitshauſe in Amberg; und den quieszirten Siegelbeamten in Bamberg, Anton Katzenſteiner zum Siegelbeamten in Würzburg zu ernennen, ferner den bisherigen proviſoriſchen Rentbeamten zu Mindelheim, Adam Friedrich Erb in dieſer Eigenſchaft definitiv zu beſtätigen;

am 18. die LandgerichtsArzteStelle zu Dingolfingen, Landgerichts Landau, dem bisherigen Landgerichts Arzte zu Simbach, Doktor Anton Schröder zu verleihen;

den Ludwig Freiherrn von Priuli, Kommandeur des Ritterordens vom heiligen Georg; ſowie

am 21. den königlichen General Major à la Suite Joſeph Baron von Triaire, den königlichen Oberſten à la Suite Auguſt Nikolaus Baron von Bataille, den königlichen Oberſten à la Suite Ludwig Grafen Taſcher de la Pagerie, und

den königlichen Oberſtlieutenant Moritz Heinrich Grafen von Mejan unter die Zahl Allerhöchſtihrer Kämerer aufzunehmen;

am 24. dem zweiten Kurator der königlichen Univerſität zu Würzburg Philipp Freiherrn von Staufenberg, zum Zeichen der allerhöchſten Zufriedenheit mit ſeinen Dienſtesleiſtungen, den Titel und Rang eines geheimen Raths zu verleihen, endlich

auf die AktuarsStelle bei dem Landgerichte Oberenburg den ehemaligen Diſtrikts Maire zu Eſſelbach Eduard Eulenhaupt in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Medaillen Verleihung.

Seine königliche Majeſtät haben am 11. November l. J. ſich bewogen gefunden, dem KammerLaquai Ludwig Gemminger, ſtatt der ihm am 14. Oktober d. J. verliehenen ſilbernen VerdienſtMedaille, nunmehr die goldene allergnädigſt zu bewilligen.

Bewilligung zur Tragung fremder Dekorationen.

Seine Majeſtät der König haben dem Wechsler Salomon Hirſch Kaula, auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen, zu erlauben allergnädigſt geruht, die ihm von des Kaiſers von Oeſterreich Majeſtät im Jahre 1814, wegen der erſprießlichen Dienſte, welche er unter dem Oberbefehl des Feldmarſchalls Fürſten von Schwarzenberg geleiſtet hat, verliehene große goldene Zivil-EhrenMedaille tragen zu dürfen.

ber ſich der Kandidat bei dem Untergerichte durch ſein Abſolutorium auszuweiſen hat, angefangen werden.

Das gerichtliche Zeugniß der Vollendung derſelben muß das Datum des Ein- und Austrittes des Praktikanten beſtimmt enthalten.

d) Die als Bedingung der Zulaſſung zur Konkurs-Prüfung vorgeſchriebene einjährige Amts-Praxis ſoll in der Regel bei einem ſolchen Land- oder Herrſchaftsgerichte genommen werden, bei welchem die Verwaltung der Polizei mit der Ausübung der Zivil- und Strafgerichtsbarkeit vereinigt iſt.

Ausnahmsweiſe kann jedoch von Unſern Kreis-Regierungen denjenigen Kandidaten, welche beſondere Gründe hiefür anzuführen vermögen, die Erſtehung der Praxis auch bei einem andern Untergerichte geſtattet werden, aber nur unter der Verbindlichkeit, daß dieſelben den dadurch veranlaßten Mangel an Uebung in polizeilichen oder ſtrafgerichtlichen Geſchäften durch eine weitere Praxis bei einer Polizei- oder Kriminal-Unterſuchungs-Behörde nachholend erſezen, und ſomit die volle einjährige Praxis dergeſtalt ergänzen, daß ſie wenigſtens ein halbes Jahr den zivilgerichtlichen und einen gleichen Zeitraum den ſtrafgerichtlichen und polizeilichen Geſchäften widmen.

Alle Diſpenſationen von der Vollendung der einjährigen Praxis bleiben noch ferner Unſern Miniſterien der Juſtiz und des Innern vorbehalten, und ſollen nur in außerordentlichen Fällen aus beſonders wichtigen Motiven ertheilt werden.

Die Kandidaten, welche das Geſuch um eine ſolche Diſpenſation hinlänglich begründen zu können glauben, haben ſich damit in dem oben bereits erwähnten Termin, nämlich ſpäteſtens 8 Wochen vor der Konkurs-Prüfung an die betreffenden Kreis-Regierungen zu wenden, welche nach Würdigung aller Angaben und Umſtände, dann gepflogener Rückſprache mit dem einſchlägigen Appellationsgerichte, entweder die Abweiſung zu verfügen, oder mit Beifügung der erfoderlichen Belege Bericht zu erſtatten haben.

Verſpätete Geſuche und Berichte dieſer Art, welche nicht wenigſtens 14 Tage vor dem Anfange der Konkurs-Prüfung bei Unſern oben benannten Miniſterien zur Entſcheidung vorgelegt ſind, ſollen ohne Berückſichtigung gelaſſen werden, und den Kreisſtellen alle eventuellen bisher in mehreren Fällen, unter Anhoffung nachfolgender Diſpenſation, bewilligten Zulaſſungen zur allgemeinen Prüfung gänzlich unterſagt ſeyn.

e) Die Prüfung der Form und des Inhalts der von den Kandidaten beizubringenden Zeugniſſe gebühret Unſern Kreis-Regierungen, benehmlich mit den Direktorien Unſerer Appellationsgerichte, welche hierüber eigene Admiſſions-De-

krete zur KonkursPrüfung an die Examinanden auszufertigen haben.

Jenen Kandidaten, welche sich durch das verweigerte AdmissionsDekret beschwert glauben, bleibt der Rekurs dagegen an die betreffenden StaatsMinisterien vorbehalten.

III.

Die Prüfungs Gegenstände bleiben die nämlichen, wie sie bisher vorgeschrieben waren. Im JustizFache: Zivilrecht, Kriminalrecht, Zivilprozeß, Kriminalprozeß, nebst einem RechtsFalle in einem geschlossenen ProzeßAkte, welcher zur Proberelation angelegt werden soll.

Im AdministrativFache: Philosophische, Rechts- und allgemeine Staats-Lehre, baierisches Staatsrecht, baierische Staats Geschichte und Statistik, Kirchenrecht, Lehenrecht, Polizei, Staatswissenschaft und Staatswirthschaft, dann ebenfalls mit einem Thema zur praktischen Ausarbeitung. Auch die Zahl der Fragen bleibt dergestalt bestimmt, daß 6 aus dem Zivilrechte, 6 aus dem Zivilprozesse, 4 aus dem Kriminalrechte, und eben so viel aus dem Kriminalprozesse, 5 aus dem Staatsrechte, 7 aus der Polizei, Staatswissenschaft und Staatswirthschaft, 3 aus dem Kirchenrechte, 2 aus dem Lehenrechte, 1 aus der philosophischen Rechts- und allgemeinen Staats-Lehre, 1 aus der baierischen Staatsgeschichte, und 1 aus der Statistik gegeben werden sollen.

Die Fragen und Aufgaben werden von den betreffenden StaatsMinisterien entworfen, und versiegelt durch Unser StaatsMinisterium des Innern den Präsidenten der KreisRegierungen zugesendet, welche sie bis zur beginnenden KonkursPrüfung zu verwahren, sodann erst zu eröffnen, und den Kommissären, die der Prüfung beiwohnen, zu behändigen haben.

Damit die KreisStellen mit dem erforderlichen Vorrathe von Exemplarien eines lithographirten ProzeßAktes zur Vertheilung an die Kandidaten versehen werden können, so ist Unsern StaatsMinisterien der Justiz und des Innern spätestens 5 Wochen vor dem PrüfungsTermine die Anzeige über die Anzahl der Kandidaten, die sich zur Prüfung angemeldet haben, zu erstatten.

Bei der Mittheilung der Fragestücke und Aufgaben wird bestimmt werden, in welcher Zeit die Beantwortung und Ausarbeitung geliefert werden muß. Die ganze Prüfung soll aus jedem Hauptfache die Zeit von 5 Tagen, folglich im Ganzen von 10 Tagen, mit Ausnahme der dazwischen fallenden Feiertage, nicht überschreiten.

IV.

Bei den KreisRegierungen und den AppellationsGerichten werden eigene Prüfungs-Kommissionen aus zwei von den Präsidien zu bestimmenden Räthen von jeder Stelle unter der Leitung des ersten Direktors niedergesetzt: welchen Wir zur Behandlung ih-

Digitized by Google

res Geſchäfts eine beſondere umfaſſende Inſtruktion ertheilen laſſen.

Da die AppellationsGerichte nicht allenthalben an den Sitzen der Kreis Regierungen beſtehen, folglich die Vereinigung der beiderſeitigen PrüfungsKommiſſionen im Allgemeinen nicht füglich ſtatt haben kann; ſo wird verordnet, daß die Spezial Prüfungs Zenſuren von jeder Kommiſſion für ſich abgeſondert hergeſtellt, und hiernach durch gegenſeitige Mittheilung das Haupt-Reſultat der Peüfung zuſammen gefaßt werden ſoll, worüber die bereits erwähnte Inſtruktion das Nähere enthält. —

Die Peüfung beginnt jedesmal aus dem Juſtiz Fache zuerſt. Wo die Appellations-Gerichte nicht am Sitze der Kreisregierung befindlich ſind, werden nach Beendigung des Prüfungs Geſchäfts aus dem JuſtizFache ſogleich dieſe Prüfungs Arbeiten in der vorgeſchriebenen Ordnung gehöeig geſammelt, dem Peäſidium des AppellationsGerichts zugeſendet, um alsbald die Zenſur und Klaſſifikation aus dieſem Fache vornehmen zu laſſen.

Wo aber die beiden Kreisſtellen am nämlichen Orte ſich befinden, werden die zu Prüfungs Kommiſſaeien ernannten Appellations-Räthe der Peüfung aus dem Juſtiz Fache ſelbſt beiwohnen, ihee Peüfungs Aufgaben ſelbſt beſorgeu, und hiernach die Vorlage der Peüfungs Aebeiten an ihre Präſidien machen.

Die Einſicht und Benützung der Geſezbücher nebſt Anmerkungen, Regierungs Blätter und Generalien Sammlungen wird nur zur Bearbeitung der praktiſchen Fälle geſtattet, ſoll aber außerdem nicht zugelaſſen werden: der Gebrauch von Kompendien oder Skripteen bleibt durchaus verboten.

V.

Wenn die Zenſur und Klaſſifikation aus dem Juſtiz Fache bei den Appellations Gerichten hergeſtellt iſt, ſo wird dieſelbe an die Kreis Regierung mitgetheilt, bei welcher ſodann nach vollendeter Klaſſifikation aus dem Adminiſtrativ Fache, das gemeinſame Haupt-Reſultat aus beiden Fächeen zuſammengeſtellt, und die Haupt Klaſſifikation hiernach gemacht wird. Dieſe wird hierauf mit dem General Qualifikations Tableau und mit der SpezialKlaſſifikation aus dem Adminiſtrativ-Fache der geprüften Rechts Kandidaten dem Appellationsgeeichte kommunizirt.

Wonach von beiden Kreisſtellen, nämlich von der Kreis Regierung dem Staats-Miniſterium des Innern, und von dem Appellationsgerichte dem Staats Miniſterium der Juſtiz über die Reſultate der Prüfung Bericht erſtattet wird, mit welchem nicht nur beiderſeits die Klaſſifikation aus jedem Hauptfache und die allgemeine Klaſſifikation als Haupt Reſultat aus beiden, dann die GeneealQualifikations Tabelle in Reinſchrift, ſondern auch nach dem einſchlägigen Fache von der betreffenden Kreisſtelle die Spezial-

Zensuren aus den einzelnen Prüfungs-Gegenständen, und die Berechnung der Haupt-Resultate in den vorgeschriebenen Tabellen als Belege der Herstellung derselben, jedoch zur Vermeidung von Schreibereien im Originale, vorgelegt werden müssen.

Unsere einschlägigen Staats-Ministerien werden sich Prüfungs-Arbeiten einzelner besonders zu bezeichnender Kandidaten aus den verschiedenen Klassen von den verschiedenen Regierungen einsenden lassen, um zu ersehen, ob in den verschiedenen Kreisen die Ansichten gleich, und mit der erforderlichen Unbefangenheit und Genauigkeit der Klassifikation verfahren, und jede unrechtmäßige Begünstigung vermieden worden sey.

VI.

Bei der Zensur und Klassifikation sollen künftig vier Noten und Klassen angenommen werden, deren Prädikate nach den in der besondern Instruktion für die Prüfungs-Kommissionen näher bezeichneten Karakteren folgende sind, nämlich:

I. der ausgezeichneten,

II. der guten,

III. der mittelmäßigen,

IV. der mangelhaften Befähigung.

Nach diesen vier Klassen sollen auch den Kandidaten die Prüfungs-Atteste von den Kreis-Regierungen ausgestellt werden, sobald die Bestätigung der Konkurs-Prüfungen und der hieraus geschöpften Klassifikationen von Unsern Staats-Ministerien der Justiz und des Innern gemeinschaftlich erfolgt seyn wird.

Die Prüfungs-Zeugnisse sollen einen Auszug aus der Haupt-Klassifikations-Tabelle nach allen ihren Rubriken enthalten.

Diejenigen Kandidaten, welche in die IV. Klassen fallen, werden rejizirt.

Wir werden auch künftig bei allen neuen Ernennungen zu solchen öffentlichen Dienstes-Stellen in den Fächern der Rechtspflege und der innern Verwaltung, bey welchen die Vollendung akademischer Studien gesetzlich nothwendig ist, auf die durch die Prüfungs-Resultate ausgemittelten Qualifikations-noten und auf die von den Aspiranten in der fortgesetzten Praxis bezeigte Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit vorzügliche Rücksicht nehmen lassen.

Zu diesem Ende wollen Wir die bisherige Vorschrift auch ferner beobachtet wissen, daß, um Uns von der weitern Ausbildung und dem Betragen der Aspiranten zu dem Staatsdienste auch nach erstandenem Konkurse bis zur Zeit ihrer Anstellung die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen, bei der Einsendung der jährlichen Berichte und Tabellen über die Qualifikation der im Dienste des Staats angestellten und verwendeten Individuen, auch die bei den verschiedenen Stellen und Aemtern in Praxi stehenden geprüften Aspiranten, mit Bemerkung der Zeit ihrer erstandenen Prüfung, und des Orts derselben, verzeichnet, und karakterisiet, auch diese Verzeichnisse an Unsere Staats-Ministerien der Justiz und des Innern zum sachdienlichen Gebrauche mit vorgelegt werden

Digitized by Google

ſollen, ſo wie auch überdieß jeder um Anſtellung ſupplizirende Kandidat verbunden iſt, zugleich mit ſeinem Geſuche und bis zur wirklichen Anſtellung jährlich ein Zeugniß einzureichen, daß, und wie er ſich ſeit der beſtandenen Konkurs Prüfung in ſeinem Fache nüzlich beſchäftiget habe.

München, den 9. Dezember 1817.

Max Joſeph.

Gr. v. Reigersberg. Gr. v. Thürheim
Auf königl. allerhöchſten Befehl.
der GeneralSekretär
F. v. Kobell.

(Die Verleihung eines höheren Titels für den Herrn Herzog Wilhelm von Baiern betreffend).

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Nachträglich zu Unſerer Verordung vom 3. Oktober v. J.*) in Betreff des Titels Unſerer geliebten Frau Schweſter, der Gemahlin des Herrn Herzogs Wilhelm, dann der Titulatur des ebenerwähnten Herrn Herzogs Liebden und ſeiner Nachkommen haben Wir beſchloſſen, den Titel Königliche Hoheit gleichfalls gedachten Unſers Herrn Schwagers Liebden zu verlethen, und laſſen ſolches durch Unſer Regierungsblatt zur Nachachtung bei allen ſowohl mündlichen als ſchriftlichen Anreden und ſonſtigen Erläſſen bekannt machen.

München den 10. Dezember 1817.

Max Joſeph.

Graf von Rechberg.
Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der GeneralSekretär
von Baumüller.

*) Regierungsblatt. v. J. 1816. St. XXXV. S. 651.

(Die Unterſuchungs-Koſten bey Verbrechen und Vergehen betreffend).

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

Das Strafgeſezbuch über Verbrechen und Vergehen Theil II. Artikel 404 bis 409 beſtimmt, wer die Koſten einer Unterſuchung zu tragen habe. Damit nun die beſtehenden Geſeze genau vollzogen, und die Staats-Kaſſen in Uebernahme der Unterſuchungs-Koſten erleichtert werden, finden Wir Uns auf Antrag Unſerer StaatsMiniſterien der Juſtiz und der Finanzen bewogen, zu verordnen, wie folgt:

1) Ueber den Vermögensſtand eines Unterſuchten, desgleichen im Falle ſeiner Mittelloſigkeit, derjenigen Perſonen, welche dem Theil II. Artikel 408 gemäß, entweder für die auf deſſen Unterhalt und Vertheidigung verwendeten Koſten oder für ſämmtliche Unterſuchungs-Koſten zu haften haben, ſoll von dem Gerichte des Wohnortes eine pflichtmäßige ſchriftliche Aufklärung zu den UnterſuchungsAkten gelegt, und den unbeſcheinigten Angaben der Mittelloſigkeit kein Glauben beigemeſſen werden.

2) Die Kriminal und Zivilſtrafgerichte werden wiederholt angewieſen, hinſichtlich der Verurtheilung in die Unterſuchungs-Koſten bei angeblicher Mittelloſigkeit mit mehr Strenge als bisher zu verfahren, und beſonders in dem Falle, wenn der Schuldige einen Theil derſelben zu erſetzen vermögend iſt, im Urtheile die Koſten, welche er tragen kann,

zu bestimmen, auch im Falle seiner Unvermögenheit die Vorschriften des Artikels 408, kraft dessen für die Kosten des Unterhaltes und der Vertheidigung oder für sämmtliche Untersuchungs-Kosten dritte Personen zu haften haben, jedesmal genau zu beobachten.

3) Wegen Unvermögenheit soll kein Angeschuldigter von den Kosten entbunden, sondern im Urtheil die Formel gebraucht werden, daß die Kosten wegen Unvermögenheit, der Staatskasse, oder, wenn einem Gerichtsherrn diese Gattung von Gerichtsbarkeit verliehen ist, Unserer Verfügung vom 14. November 1814 gemäß, diesem zur Last fallen.

4) Das Schärfungs-Recht der Kriminal- und Zivil-Strafgerichte zweiter Instanz (Strafgesezbuch Theil II. Artikel 375) erstreckt sich auch auf die Untersuchungs-Kosten, und es ist hierauf in zweiter Instanz jedesmal von Amtswegen Rücksicht zu nehmen.

5) In jedem Falle bleibt dem Aerar der Anspruch auf den ganzen oder theilweisen Ersaz der Untersuchungs-Kosten vorbehalten, wenn sich nach dem rechtskräftigen Erkenntnisse entweder an dem vorgegebenen Vermögen eine Unrichtigkeit bezeigt, oder der Schuldige nachher zu einem Vermögen gelangt, von welchem er den Ersaz der Untersuchungs-Kosten leisten kann.

6) Die Finanz-Kammern Unserer Kreis-Regierungen haben sich in diesen beiden Fällen mit dem einschlägigen Appellationsgerichte zu benehmen, welches ohne prozessualische Weitläufigkeit, jedoch nach vorgängiger Vernehmung des Betheiligten, über den gefoderten Ersaz der Untersuchungs-Kosten in rechtlicher Ordnung zu erkennen hat.

München den 16. Dezember 1817.

Max Joseph.

Gr. v. Reigersberg. Frhr. v. Lerchenfeld.

Auf königlichen allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
von Remmer.

Bekanntmachungen.

(Beiträge für verwundete vaterländische Krieger betreffend).

Von einem ungenannt bleiben wollenden wurde eine Schuldforderung von Einhundert Gulden, nebst rückständigen Zinsen anher zedirt, welche dann auch mit 123 fl. 28 kr. eingegangen, und gemäß der ausdrücklichen Bestimmung des Gebers, auf folgende Art vertheilt worden ist.

1) Für die vaterländischen verwundeten Krieger . . . . 33 fl. 20 kr.

2) Für die Wittwen und Waisen der im Feld gebliebenen Verheiratheten 33 : 20 :

Beide Beträge an die eigens hiefür niedergesezte Vertheilungs-Kommission der eingegangenen patriotischen Beiträge;

3) Für die durch den Einsturz der Isar-Brücke verwaißten Kinder . 10 : — :

Digitized by Google

als Betrag der Zinsen bis zum Januar 1814, an die königliche Polizei Direktion dahier.

4) Der Rest vom HauptStock mit 33 f 20 x

dann Zinsen . . . 13 f 28 x

Im Ganzen sohin . 46 fl. 48 kr.

zum MilitärInvalidenFond.

Indem man dieses hiedurch zur öffentlichen Kenntniß bringt, stattet man zugleich gezlemenden Dank hiefür ab.

München den 10. Dezember 1817.

Königlich baierisches Ober Administrativ Kollegium der Armee.

von Krauß.

Schwann.

(Das PostwagensPorto betreffend.)

In Ansehung der bei der königl. fahrenden PostAnstalt durch die Theuerung der BeförderungsMittel und aller für die Erhaltung derselben erforderlichen Gegenstände eingetretenen vergrößerten Ausgaben, haben sich Se. königl. Majestät veranlaßt gesehen, mit nächstkommendem Monat Januar anzufangen, eine mäßige Erhöhung des Porto bei jenen Gegenständen, welche nach dem Gewichte taxirt werden, in der Art eintreten zu lassen, daß von 1 bis 20 Meilen die dritte, von 21 bis 45 Meilen die vierte, und von 46 bis 80 Meilen die fünfte nachfolgende TaxStufe, statt der bisherigen nach dem Tarif vom 14. Juni 1808 bestimmten, bei Erhebung des Porto in Anwendung gebracht werde.

Was aber das Porto für GeldSendungen und für jene Aufgaben betrifft, welche wie dieselben nach dem Werth taxirt werden, so soll dasselbe nicht erhöht, sondern noch ferner nach den Bestimmungen der Verordnung vom 29. April 1811*), wie dermalen geschieht, erhoben werden.

Eben so bleibt die Passagiers Taxe auf 24 Kreuzer von der Postmeile festgesetzt.

München den 8. Dezember 1817.

(Die Eröffnung der Hebammen Schulen und GebährAnstalten betreffend.)

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß in den drei öffentlichen HebammenSchulen und GebährAnstalten zu München, Würzburg, und Bamberg, der Unterricht für Hebammen, nach den hierüber erlassenen allerhöchsten Verordnungen, am Montag den 2. März 1818 seinen Anfang nehmen wird.

(Die Verleihung der allgemeinen Stipendien aus den Fonds des Ober Donaukreises für 18$\frac{17}{18}$ betreffend.)

Seine Majestät der König haben unterm 12. Dezember 1817 aus den Fonds des Ober Donaukreises für das Studien Jahr 18$\frac{17}{18}$ nachstehende allgemeine Stipendien zu verleihen allergnädigst geruht:

1) Karl Bauer, AssessorsSohn aus Ursberg, und Kandidat der Rechte zu Landshut, erhält nebst dem ihm bereits bewillig-

*) Regierungsbl. v. J. 1811. St. XXIX. S. 563.

14) Franz Thaddä Horner, Sohn eines SiegelBeamten aus Illertissen, Kandidat der Philosophie an der Universität zu Würzburg, 30 fl. aus der Kuil'schen Stiftung, 25 fl. aus der Ebenspergerischen, und 25 fl. aus der Ellerischen, in Summa 80 fl.

15) Georg Maier, BauersSohn aus Oberhausen, Kandidat der Philosophie zu Dillingen, 70 fl. aus den Ueberschüssen der Merodischen Stiftung.

16) Gregor Wildt, Sohn eines verlebten königlichen Landrichters, und Kandidat der Philosophie zu Dillingen, aus der Kometschen Stiftung 49 fl.

17) Klemens Exler, Sohn eines MautManualFührers, und Schüler der obern GymnasialKlasse, 40 fl. aus der Indlischen Stiftung, 20 fl. aus der Kuil'schen, in Summa 60 fl.

18) Bartholomäus Gorhan, Sohn eines verlebten Schullehrers, aus Altusried, in derselben Klasse, 20 fl. aus der Indlischen Stiftung, 20 fl. aus der Kagerschen, in Summa 40 fl.

19) Johann Reichhart, Sohn eines Bedienten aus Kempten, in derselben Klasse, aus dem Weisischen Fond 55 fl.

20) Philipp Kastner, Sohn eines Heuwagmeisters aus Eichstädt, Kandidat der Philosophie zu Dillingen, 60 fl. aus dem Eichstädter Fond, 30 fl. aus der Ellmischen Stiftung, in Summa 90 fl.

21) Joseph Weber, GärtnersSohn aus Neuburg, Kandidat der Philosophie zu Landshut, 40 fl. aus dem Eichstädter Fond, 20 fl. aus der Kagerschen Stiftung, in Summa 60 fl.

22) Stanislaus Fischer, aus Neuburg, Kandidat der RechtsWissenschaft zu Würzburg, 70 fl. aus der Ebenspergerischen Stiftung, 30 fl. aus der Eller'schen, in Summa 100 fl.

(Das Privilegium des Johann Mälzl betr.)

Nachdem Seiner königlichen Majestät die Bitte vorgelegt worden ist, dem Mechaniker Johann Mälzl für seinen neuerfundenen Metronom ein ausschließendes Privilegium zu bewilligen, und die Akademie der Wissenschaften dieses Gesuch, nach näherer Prüfung der Sache, zur Willfahrung begutachtet hat, so haben Allerhöchstdieselben dem gedachten Mechaniker Mälzl das gebetene Privilegium, unter der Bedingung einer unentgeltlichen Ablieferung eines vollständigen Metronoms seiner neuen Erfindung an die Akademie der Wissenschaften, auf zehen Jahre mit dem Anhange ertheilt, daß Jedermann sich enthalten soll, ohne des Erfinders Einwilligung benannten Metronom zu verfertigen, nachzumachen, und zu verkaufen, bei Vermeidung einer Geldbuße von einhundert Dukaten, halb für das allerhöchste Aerar, halb für den Besitzer dieses Privilegiums; alles dieses jedoch unbescha-

Digitized by Google

Im Obermainkreise.

5) Die Pfarrei Gefees.

Durch den am 26. November laufenden Jahrs erfolgten Tod des Pfarrers Grötsch ist die Pfarrei Gefees, im Landgerichte und Dekanate Baireuth erledigt worden, deren Ertrag auf 1111 fl. 4½ kr. berechnet worden ist.

Belohnungen.

Seine königliche Majestät haben am 7. Dezember l. J. dem zehnjährigen Krämers Sohne Johann Maximilian Rieger zu Aurach, welcher den in das Wasser gefallenen eilf jährigen Inwohners Sohn Joseph Karl Leis dorfselbst, mit eigener Lebens Gefahr, vom Tode gerettet hat, eine Belohnung von Fünfzehn Gulden, mit dem Anhange, daß um diesen Betrag ein geeignetes Andenken gekauft, und solches dem genannten Rieger unter angemessener Feierlichkeit, und in Gegenwart der Schuljugend überreicht werden soll, sowie am 14. desselben Monats dem Dosenmaler Johann Georg Zink aus Schweinau, welcher am 11. August d. J., mit Hintansezung seines Lebens, eine im Rednitz Fluße dem Tode des Ertrinkens nahe gewesene WeibsPerson rettete, eine Belohnung von Fünfzig Gulden zu bewilligen geruht, und dem Wirths Sohne Steigköhner von Großreuth, welcher dem erwähnten Zink hiebei hilfreiche Hand leistete, das allerhöchste Wohlgefallen zu erkennen geben lassen.

Bewilligung zur Tragung fremder Dekorationen.

Seine königliche Majestät geruhten am 9. Dezember d. J. dem KreisAssessor Dr. Siebenpfeifer in Frankenthal die Tragung der demselben von des Kaisers von Oesterreich Majestät als ein Merkmal der in frühern Dienstverhältnissen erworbenen Zufriedenheit, verliehenen großen goldenen Zivil VerdienstMedaille allergnädigst zu gestatten.

Dienstes-Nachrichten.

Seine Majestät der König haben geruhet:

Im Monate Juni laufenden Jahrs

am 16. den Rang der beiden Regierungs-Räthe bei der Kammer der Finanzen im Rezatkreise Ringel und Aschenbrier in der Art zu bestimmen, daß der erste den dritten, und der lezte den vierten Plaz einnehme;

Im Monate November

am 26. den Ignaz Freiherrn von Hacke, Major im ersten HusarenRegiment, und den Eduard Freiherrn von Völderndorf, Major im General Stabe, in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen;

ferner den Rechtsanwälten Dr. Joseph Anton Würth bei dem Landgerichte München, und Dr. Franz Xaver Bayer bei dem Landgerichte Burghausen, den wechselseitigen Tausch ihrer Advokatenstellen zu gestatten.

Berichtigung.

Im XXXX. Stüke des heurigen Regierungsblattes S. 978. Z. 1. muß gelesen werden: Ferdinand von Böck.

v. Aretin, Christoph, Freih., VicePräsident 217—218.
v. Armansberg, Franz, Graf, Appellat. Rath 213—214.
v. Armannsberg, Joseph Ludwig, Graf, Direktor 971 u. 1003.
v Arnim, Johann Friedrich Karl Heinrich Gustav, Lieutenant 566.
Arnold, Georg Christian, App. Rath 217—218.
v. Asbeck, Franz Wilhelm, Freih., General-Kommissär 89. Universitäts-Kurator 323. Staatsrath im außerordentl. Dienste u. Präsident 554. 563 u. 998—999.
v. Asch, Ignaz, Freih., App. Rath 213—214.
Aschauer, Paul, Kanzelist 215—216.
v. Aschberg, Johann Mathias, Kapitän 565.
Aschenbrenner, Peter, Landrichter u. Kommandant der Landwehr 545.
Aschenbrenner, Georg, Kreis-Medizinalrath 613.
Aschenbrenner, Ignaz, Pfarrer 855.
Aschenbrier, Michael, Finanzrath 552. Regierungsrath 1034.
Assimont, Johann Friedrich, Pfarrer 910.
Asmut, Johann Franz, App. Rath 225.
Attenberger, Johann Baptist, Kandidat d. Rechtswissenschaft 28.
Attenkofer, Bernhard, Registrator 211—212.
Attenkofer, Friedrich, Kanzelist 211—212.
v. Aufsees, Baron von Aufseesische Stipendien-Verleihung im Unter-Mainkreise 893—896. im Ober-Mainkreise 904—906.
Aumüller, Sebastian, Oberlieutenant der Landwehr 91.
Auracher, Ignaz, Kanzelist 446.
v. Averin, kais. russischer Hofrath 1006.
v. Arthelm, Ernst, Oberpostmeister 1001.
Auenberger, Florian, Pfarrer 1007.

B.

Baader, Klemens, Kreis-Schulrath 611.
Bacher, Bartholomäus, Pfarrer 231.
Bachmann, Anton, Unterlieutenant d. Landwehr 549.
Bachmann, Karl, Fiskal-Adjunkt 552.
Baierhammer, Landrichter, quiescirt 768.
Baierlein, Georg, Landrichter, definitiv 554.
Bail, Georg, App. Rath 221—222.
Bail, Kaspar, Landrichter, definitiv 766.
Balbier, Kreis-Forstrath, prov. 27.
v. Barbier, k. k. österr. Kämerer und Vizepräsident 1005.
v. Barclay de Tolly, Graf 1006.
Barth, Christian Karl, Finanzrath 552. Ober-Rechnungsrath 719. Finanzkammer-Direktor 971.
Barth, Anton, Regierungs-Assessor 614.
v. Barth, Max, Regierungs-Assessor 633.
Barthel, Johann, Stempler 974.
Bartholdy, kön. preuß. Hofrath 1005.
Bartsch, Joseph, Landgerichts-Aktuar 147. Assessor 832.
Basel, Sebastian, Pfarrer 318.
v. Bassus, Johann Maria, Freih., Präsident 217—218.
v. Bataille, Baron, Oberst u. Leib-Adjutant Sr. kön. Hoh. des Herzogs von Leuchtenberg 1006. und Kämerer 1009.
Bauer, Nikolaus, Benefiziat 30.
v. Bauer, Anton, Regierungsrath 48. 614 und 978.
Bauer, Jakob, Grubenmaurer 67.
Bauer, Joseph, Rathdiener 215—216.
Bauer, Georg, Kanzelist, definitiv 217—218.
Bauer, Franz Joseph, App. Rath 223—224.
Bauer, Anton, Landgerichts-Assessor 632.
Bauer, Georg Mathias, Pfarrer 764.
Bauhof, Franz Xaver, Registrator 618.
Bauhofer, Klemens, Pfarrer 88.
Baumann, Jodokus, Pfarrer 129.
v. Baumüller, Paul, General-Sekretär des Ministeriums des Hauses und des Aeußern 54.
v. Baumüller, Anton, General-Auditoriats-rath 564 u. 1002.
Bayer, Friedrich, Pfarrer 684.
Bayer, protest. Kreis-Kirchenrath 819.
Bayer, Franz Xaver, Dr. und Rechtsanwalt 1034.
Bechmann, Johann Philipp, Pfarrer 828.
Beck, Oberlieutenant der Landwehr 93.
Beck, Sebastian, Landrichter 408.
Beck, Johann Michael, Oberlieut. der Landwehr 548.
Beck, Leonhard, Pfarrer 764.
van der Becke, Franz Arnold, Staatsrath und General-Direktor 439—440. 443. 631 u. 1000.
Beer, Anna, Hebamme 899.

Braun, Franz, Kaffe-Kontrolleur, definitiv 130.
Braun, Sebastian, Registrator 211—212.
Braun, Wilhelm, Kanzelist 217—218.
Braun, Anton, Appellationsger. Rath 221—222 und 746.
Braun, Karl Peter, Landgerichts-Aktuar 553.
Braun, Johann Nepomuk, Pfarrer 968.
Braunmiller, Joseph, Pfarrer 830.
v. Braunmühl, Hdemann, Beneficiat 1008.
Braunmüller, Karl, Pfarrer 319.
Braunold, Lorenz Friedrich, Pfarrer 460.
Brauser, Georg Aloys, Kanzlei-Repartitor 223—224.
de Bray, Gabriel, Graf, bevollmächtigter Minister u. außerordentlicher Gesandter, dann Staatsrath im außerordentl. Dienste 443.
Breblsius, Georg Christian, Landgerichts-Assessor 550.
v. Breitenstein, dieser ausgestorbenen Familie Wappen darf der Ort Königstein führen 755.
Brenner, Johann Heinrich, Appellat. Rath 221—222.
Brenner, Wolfgang, Bäckerjung 827.
v. Brentano, Joseph, Hofapotheker und Medizinal-Assessor 446.
v. Bretfeld, Freih., k. k. österr. Hofrath 1006.
Brever, Johann Baptist, Revierförster und Hauptmann der Landwehr 546.
v. Brockdorf, Graf, supernumerärer Regierungsrath 616.
Bruckmaier, Joseph, Polizei-Kommissär, provisorisch 910.
Brückner, Unterlieutenant d. Landwehr 96.
Brückner, Ignaz, Wechsel-Notar, provisorisch 152.
Bruder, Georg Heinrich, Landgerichts-Arzt 834.
Brugger, Johann Evangelist, Beneficiat 146.
Brugger, Belt, Landgerichts-Assessor 686.
Brändl, Ludwig, Pfarrer 231.
Brunner, Christian Lorenz, Fiskal-Rath 552.
Brunner, Lorenz, geheimer Kanzelist 768.
Brunwieser, Kaspar, Thürmer 942.
Bucheseli, Ferdinand, Rentbeamter 976.
Buchele, Joseph, Pfarrer 907.
Bucher, Andreas, Unterlieutenant der Landwehr 584.
Buchinger, Anton, Registrator 149. 176 und 213—214.
Buchingham, Kreis-Forstrath, provisorisch 27.
Buchner, Johann Andrä, Doktor u. Assessor bei dem Medizinal-Komite 602.
Buchta, Johann Heinrich, Regierungs-Assessor 634.
Bühler, Unterlieutenant d. Landwehr 96.
Bungart, Joseph, Rechnungsgehilfe 90.
Burckhard, Mathias, Pfarrer 85.
Burckhard, Sebastian, Registratur-Assistent 223.
Burkhart, Tobias Christoph, Diakon 969.
Bürer, Präceptor 718.
Burger, Karl, Stadtgerichts-Assessor 12.
Busch, Felix, Stadtrichter, definitiv 176.
Busch, Johann Martin, Pfarrer 544.
Buttenschön, Kreis-Schulrath 617.
Büttner, Franz, Pfarrer 583—584.
Bur, Johann Georg, Beneficiat 128.

C.

v. Cabilliau, Joseph, Sal-Beamter 767.
v. Cammerloher, Johann Rudolph, Ritter und Edler, Lieutenant 939.
Castellalfer, Graf, kön. sardinischer Gesandter in Berlin 1005.
Cella, Johann Jakob, Regierungsrath 615 und 819.
Cellner, Ida, Hebamme 890.
v. Cetto, Freiherr, Staatsrath 55. im außerordentlichen Dienste 443.
Chandelle, Mathäus Gottlieb, Direktor 1001.
v. Chlingensberg, Joseph, App. Rath 149. 176 u. 213—214.
Christl, Michael, Landgerichts-Aktuar 688.
Claude, Peter, Professer und Diakon 764.
Clement, Nikolaus, Hof-Wagenmeister 886.
v. Cloßen, Karl, Freih., Regierungsrath 611.
v. Cloßmann, Philipp, Direktor 219—220 und 914.
v. Colonge, Benignus, Freih., General-Major, Staatsrath und General-Direktor 55. 441—442 und 999.
Colson, August, Kanzelist 225.
Conrads, Johann Jakob, Rath u. geheimer Kriegs-Sekretär 1003.

Digitized by Google

E.

Eberhard, Konrad, Professor der Bildhauerkunst 422.
Eberhard, Johann, Rentbeamter 976.
Eberl, KriminalAdjunkt 911.
Eberl, Franz Xaver, KasseOffizjant 970.
Eberl, Georg, StadtgerichtsAssessor 970.
Ebermaier, Paul Kanut, Distrikts Kirchen- und SchulInspektor 819.
Ebert, Georg Michael, Lieutenant der Landwehr, definitiv 548.
v. Eberz, Johann Wilhelm Heinrich, Freih., quittirter Hauptmann 938—939.
Echtler, Johann Georg, Pfarrer 230.
v. Eckart, Graf, Kämerer und GeneralLieut., dessen Ortsgericht 37.
v. Eckart, Georg Ludwig, Landrichter 408.
Eckart, Johann Christoph, ForstAufseher 601.
Eckel, Anton, LandgerichtsArzt 977.
Edel, Anton, LandgerichtsAssessor 1009.
Eder, Oberlieutenant der Landwehr 325.
Eder, Landrichter zu Hemau, definitiv 554.
Eder, Landrichter zu Tölz, definitiv 554.
Eder, Johann Nepomuk, Regierungsrath 619.
Edlinger, Joseph, Landrichter 423.
v. Effner, GeneralDirektor 54—55 und 439—440.
v. Egckher, Ludwig, Freih., Präsident 215—216.
Eggelkraut, Franz, RathAccessist 324.
Egger, Franz Xaver, Revierförster, provisorisch 70.
v. Egloffstein, Gemeingeschlecht, dessen Ortsgericht 309.
Egner, Johann Maria, Landrichter, definitiv 686.
Egolf, Wolfgang, Unterlieutenant d. Landwehr 545.
Ehrenthaler, Johann, Revierförster 447.
Ehrmann, KreisMedizinalrath 618.
Eichenseer, Johann, Pfarrer 127.
v. Eichthal, Bernhard, Freih., Finanzrath 551.
Eisen, Gottfried August, Diacon 829.
Eisenberg, Michael, Oberst 1003.
Eisenhofer, Joseph, Oberlieutenant der Landwehr 546.

Eisenrieth, Georg, Oberlieutenant der Landwehr 584.
Eitenhofer, Johann, AushilfBote 211—212.
Elbling, GeneralFiskalatsRath 462.
Ellersdorfer, Joseph, Hauptmann d. Landwehr 586.
Emmerich, Friedrich Georg, Appellat. Rath 219—220.
Enderds, Franz Xaver, Beneficiat 871.
Endres, Konrad, Pfarrer 146.
Endreß, Johann Bernhard, LandgerichtsAssessor 769.
v. Endter, Sigmund Martin Elias, quiescirter Expeditor 565.
Engel, Franz, LandgerichtsArzt 14.
Engelhard, Friedrich, Kanzelist 221—222.
Engelhardt, Johann Georg, Präsident 227.
Engelhardt, Jakob Gottlieb, Pfarrer 461.
Engerer, Georg Leonhard, Unterlieutenant der Landwehr 96.
Enz, Joseph, Registrator 211—212.
Enzensberger, Mathias, Beneficiat 461.
Enzinger, Joseph, Bote 211—212.
Epplen, Mathias, App Rath 209—210.
Erb, Georg Elias, Pfarrer 31.
Erb, Adam Friedrich, Rentbeamter, definitiv 1009.
Erdmann, Karl Samuel, Rentbeamter 975.
v. Erdödy, Graf, k. k. österr. Kämerer 1006.
Erhard, Johann Simon, UniversitätsProfessor 322—323.
Erhard, Leonhard, Pfarrer 855.
Ernsdorfer, Bernard, Vorstand des TaubstummenInstituts 1002.
Ernst, Heinrich, Unterlieutenant der Landwehr 173.
Ernst, Wolf, Unterlieutenant d. Landwehr 325.
Ernst, Johann, Unterlieutenant d. Landw. 326.
v. Erstenberg, Sigmund Joseph, Freih., Lehenvasall 939.
v. Erstenberg, Georg Albrecht, Lehenvasall 941.
Ertl, Franz Paul, Leibhaus Kontrolleur 424.
Ertl, Joseph, Pfarrer 631.
Eugen, Prinz, königliche Hoheit, Herzog von Leuchtenberg, Fürst von Eichstädt 947—964.

Digitized by Google

Friederich, Joseph, Pfarrer 685.
Friedl, Johann Nepomuk, HofBräuhausVerwalter 767.
Friedrich, Karl August, RegierungsAssessor 633.
Fries, Valentin, Pfarrer 583.
Frischeisen, Martin, Pfarrer 31.
Frischmann, Oberlieutenant d. Landwehr 325.
Fröhlich, Franz Xaver, Pfarrer 127.
Fuchs, Wolfgang, Bräuerssohn 67.
Fuchs, Major der Landwehr, definitiv 325.
Fuchs, Franz Joseph, Pfarrer 459.
Fuchs, Friedrich Wilhelm August, landärztl. Kandidat 678.
Fuchs, Karl, praktizirender Arzt 767. Arzt am Strafarbeitshause in München 913.
Fuchs, Karl Heinrich, protestantischer KreisKirchenrath 819.
Fuchs, UniversitätsSenator 857.
v. Fugger-Kirchheim, Philipp Karl, Graf, Appellationsgerichts Rath 227. Präsident 324.
Füglein, Georg, Bote 223—224.
Führer, Andreas, Pfarrer 420.
v. Führer, Siegmund, Revierförster 447.
v. Führer, Gottlieb Gustav, Landgerichts-Assessor 769.
Fundeis, Christoph, Benefiziat 685.
v. Fürst, Landrichter und Major der Landwehr 69.
Fürst, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 95.
Fürst, Johann, Registrator 213—214.
v. Fürst, Johann, Landrichter 554.
Fürst, Franz Joseph, DomainenInspektor 974.
v. Futtrack, Hadik, k. k. österr. Kämerer und GeneralFeldmarschallLieutenant 1004.

G.

Gabler, Gemeiner des II. JägerBataill. 827.
Gabler, Martin, Pfarrer 968.
Gäck, Georg Christoph, Pfarrer 872.
Gaim, Anton und Joseph, Schiffleute 717.
Galler, Joseph, Landgerichts-Assessor 570.
Gansmeyer, Joseph, Pfarrer 230.
Gantner, Johann, KanzleiGehilfe 211—212.
Gärtner, Michael, FiskalAdjunkt 553.
Gasser, Georg Nepomuk, Pfarrer 907.
Gebhard, Ignaz, Pfarrer 319.
Gebhardt, Johann, Diakon 685.
Gebhardt, Landrichter, definitiv 770.
Gebrath, Joseph Alois, StadtgerichtsAssessor 746.
Geiger, Franz Xaver, LandgerichtsAdvokat 47—48.
v. Geiger, GeneralSekretär des Ministeriums der Finanzen 54.
Geiger, Georg, RegierungsAssessor 634.
Geiß, Johann Baptist, Pfarrer 609.
v. Gelder, Friedrich Adolph, Graf, königl. Kämerer, Oberst 109.
Gemminger, Karl, OberAufschlagamtsKontrolleur 826.
Gemminger, Ludwig, Kammerlaquai 886 und 1010.
Gerber, Andreas, Bote 223—224.
Gerbig, Heinrich Karl, Prediger 685.
Gerhardinger, Joseph, Oberlieutenant der Landwehr 326.
Gerhauser, Johann Balthasar, Pfarrer 764.
v. Gerngroß, Martin, Direktor 215—216 und 1003.
Geßner, Johann Adam, KreisMedizinalrath 615.
Geuder, Anton Daniel, Pfarrer 146.
Giehrl, Joseph, Auditor der Landwehr 173.
Gierl, Thaddä, Landgerichts-Assessor 408.
Gierl, Franz Xaver, Regierungsrath 611.
Gilg, Christian, Pfarrer 583.
Gilgert, Andreas, Schlosserlehrjunge 744.
Ginanth, Ludwig, Gutsbesitzer 1003.
Ginhardt, Johann Nepomuk, Regierungsrath 612.
Glas, Oberförster 973.
Glaser, Johann Georg, Junker der Landwehr 95.
Glaser, Karl Ludwig, SteuerKontrolleur 973.
Glätzle, CivilAdjunkt 910—911.
Gloner, Peter, Rentbeamter, definitiv 834.
Glony, Joseph, App Rath 217—218.
Glück, Franz, FiskalAdjunkt 553.
Godermaier, Franz von Paula, Kassier, provisorisch 834.
v. Godin, Christian, Freih., App.Rath 221—222.
v. Godin, Bernhard, Freih., Regierungsrath 613.

Habermayer, Johann, Unterlieutenant der Landwehr 547.
Hachelmann, Martin, Oberlieutenant der Landwehr 96.
Hacke, Christian Heinrich, App. Rath 221—222.
v. Hacke, Ignaz, Freih., Major und Kämmerer 1034.
Häckel, August, Auditor der Landwehr 9.
Hacker, Johann Wolfgang, Landgerichtsassessor 632.
Hacker, Joseph, Landgerichtsarzt 48.
Häckl, Zacharias, Rentbeamter 601 u. 730.
Hafner, Joseph, Landgerichtsarzt 48.
Hafner, Major der Landwehr, definitiv 325.
Hafner, Franz Michael, Pfarrer 420.
Hagel, Georg, Unterlieutenant der Landwehr 546.
Hager, Lorenz, Quartiermeister der Landwehr 586.
Hahn, Michael, Unterlieutenant d. Landw. 96.
Hahn, Michael, Kuratus 543.
Hähnel, Gotthard, Sattler am Hofmarstalle 886.
Hahner, Galus, Kanzleibote 149 u. 211—212.
Haider, Aloisi, Hauptmann der Landwehr 545.
Haller, Simon, App. Rath, defin. 209—210.
Hälzl, Albert, Pfarrer 128.
Hammerl, Johann Paul, Landrichter, defin. 833.
Hanauer, Eduard, Rathsaccessist 687.
Hanauer, Anton, Landgerichtsassessor 1008.
Hänchen, Balthasar, Pfarrer 459.
Handelmayer, Joseph, Kassaoffizial 183.
Haneberg, Jakob, Lieutenant d. Landwehr 68.
Hänlein, Friedrich Reinhard, Vikar 87, Pfarrer 829.
Hannes, Johann Baptist, Pfarrer 419—420.
Harburg, Friedrich Wilhelm, Landgerichtsassessor 148.
Hardt, Wolfgang, Pfarrer 908.
Häring, Andrä, Oberlieutenant der Landwehr 545.
Häringer, Augustin, Beneficiat 631.
Harlacher, Ignaz, Pfarrer 232.
v. Harsdorf, Jakob Christoph Karl, Regierungsassessor 634.
Harteneck, Rentbeamter, provisorisch 976.
Härtl, Pangraz, Pfarrer 879.
Hartmann, Karl Joseph, Finanzrath 554.

Hartmann, Joseph, Landgerichtsassessor 632. Stadtgerichtsassessor 687 und 913.
v. Hartmann, Ferdinand, Freih., Staatsrath 55. 441 442 und 1000.
Hartung, Friedrich Wilhelm, Aktuar 208.
v. Harz, Bernard, geheimer Rath, Leibarzt u. Vorstand d. Ober-Medicinal-Kollegiums 445.
Haslbäck, Peter, Hauptmann der Landwehr 325.
Haßinger, Joseph, Pfarrer 909.
Häufle, Gärtner 718.
Hauk, Kaspar, Pfarrer 461.
Haunold, Joseph Erhard, Landrichter, definitiv 602.
Haup, Friedrich, Regierungsrath 617.
Häusler, Joseph, Pfarrer 87 und 420.
Häusler, Andreas, Stadtger. Schreiber 971.
Haynbl, Joseph, Pfarrer 856.
Hazzi, Antonin, Landgerichtsarzt 447.
v. Hecht, Johann Kaspar Ferdinand, Rittmeister 47 und 110—111.
Hecht, Ludwig Karl, Regierungsrath 616.
Heffels, Christian, Regierungsrath 611.
Heffels, Ludwig, Landrichter 686.
Heffner, Joseph, Pfarrer 421.
Hegele, Sebastian, Pfarrer 14.
Hegerle, Bernhard, Pfarrer 713.
Heichele, Anton, Revierjäger 1009.
Heigl, Thomas, Maurermeister 321.
Heiligensetzer, Michael, Adjutant d. Landwehr 548.
Heilmaier, Kaspar, Eskadronführer d. Landwehr 9.
Heim, Konrad, Unterlieutenant d. Landwehr 9.
Heim, Aloisi, Bürgermeister und Quartiermeister der Landwehr 548.
Heim, Seraphin, Rentbeamter, defin. 834.
Heimbucher, Franz Xaver, Hauptmann der Landwehr 173.
Heimerl, Georg, Pfarrer 421.
Heimreich, Ludwig August, Schulinspektor 230.
Heindl, Joseph, Anschaffer 67.
Heinickel, Johann Valentin, Rentbeamter 971.
Heininger, Joseph, Unterchirurg der Landwehr 92.
v. Heinleth, Joseph Ferdinand, Konventual-Priester 10—11.
v. Heinleth, Franz Xaver, Kanonikus 10—11.

v. Hohenlohe-Schillingsfürst, Alexander, Fürst, wirkl. geistlicher Rath 610
Hohenester, Bartholomäus, Expeditor 213—214.
Holland, Benedikt, Direktor 1003.
v. Holler, Leonhard, Ministerialrath 462.
v. Hollnstein, Xaver, Graf, Appellationsgerichtsrath 209—210.
v. Hollnstein, Friedrich, Graf, Appellationsgerichtsrath 217—218.
v. Hollnstein, Maximilian, Graf, Kämerer, dessen Ortsgerichte 310.
Höllriegel, Konrad, Hauptmann der Landwehr 10.
Holner, Ignaz, Pfarrer 829.
Holzapfel, Michael, Unterlieutenant d. Landwehr 545.
Hölz, Ludwig, Upp.Rath 221—222.
Holzer, Andreas, Landgerichts-Assessor 666.
Holzhausen, Anton, Hauptmann der Landwehr 548.
Holzschuh, Anton, Auditor d. Landwehr 93.
Hopfensperger, Mathias, Unterlieutenant der Landwehr 326.
Hörhammer, Joseph, Hauptmann der Landwehr 546.
Hörhammer, Anton, Adjutant und Lieutenant der Landwehr 546.
Hörhammer, Georg, Hauptmann der Landwehr 547.
Hörl, Xaver, Direktor 149.
Hörl, Adalbert, Pfarrer 765.
Hörmann, Martin Friedrich, Diakon 129.
v. Hörmann, Joseph, Ministerial-Rath 462 und 1001.
v. Hornberg, Johann Philipp, Direktor 1001—1002.
Horsch, Universitäts-Senator 912.
Horstelner, Michael, Rentbeamter 720.
Hüscher, Franz, Rentamts-Verweser, definitiv 601.
Höß, Bernard, Landrichter 720.
Höß, Ignaz, Adjutant und Lieutenant d. Landwehr 548.
Höß, Joseph Anton, Kommandant der Landwehr 91.
Houzeau, Ludwig Peter, Rentbeamter 976.
v. Hözendorf, Zacharias, Revierförster 447.
v. Hrubý, Freih. 1005.

Huber, Polizei-Kommissär 157.
v. Huber, Johann Thadä, Upp.Rath 215—216.
Huber, Hauptmann der Landwehr 325.
Huber, Jakob, Pfarrer 830.
Huber, Franz Joseph, Pfarrer 968.
Huber, Joseph Karl, Verifikateur 974.
Hübner, Joseph, Sekretär 149. 176 und 213—214.
Huhn, Unterlieutenant der Landwehr 56.
Huhn, Johann Adam, Unterlieutenant der Landwehr 548.
Humbert, Johann Adam, Pfarrer 907.
v. Humbold, Freih., kön. preußischer Staats-Minister 1004.
Hummel, Jakob, Junker der Landwehr 173.
Hummel, Johann Georg, Landrichter 554.
Hund, Joseph, Revierförster und Hauptmann der Landwehr 546.
Hunold, Joseph, Sekretär 211—212.
Huß, Johann Heinrich, Universitäts-Stiftsverwalter 323.
Hußell, Friedrich, Regierungs-Assessor 612.
Hüther, Georg, Leibkutscher 942.
v. Hutten, Franz, Freih., k. Kämerer und Hofrath 109.
v. Huttensche Fräulein-Stiftung zu Nürnberg, die Anmeldung zu den Präbenden bei derselben 993—994.
Hüttenkofer, Christoph, Registrator 717.
Hutter, Johann Georg, Beneficiat 610.
Hutter, Aloi, Postrath 766.
Hutterer, Michael, Kanzelist 211—212.

J.

Jäck, Michael, Raths-Accessist 971.
v. Jagemann, geheimer Justiz-Rath 444.
Jäger, Adam, landärztlicher Kandidat 678.
Jägerhuber, Kreis-Forstrath provisorisch 27.
v. Jaquin, Departementrath zu Kubawks in Polen 1006.
Jakob, Rechnungs-Kommissär 150.
Janker, Johann, Melder 827.
Janner, Johann Nepomuk, Pfarrer 610.
Iberl, Christoph, Major d. Landwehr 67—68.
Jehlin, Franz Xaver, Landgerichts-Arzt 447.

Google

Klemm, Franz Xaver, App.Rath 213—214.
v. Klessing, Franz Xav., App.Rath 219—220.
Klett, Georg Christoph, Pfarrer 128.
Kliespies, Franz, Pfarrer 30.
Klinghammer, Johann Baptist, PostRath 766.
Klingseisen, Sebastian, Landgerichts Aktuar 832.
Klob, Joseph, Pfarrer 997.
Klüpfel, Karoline, großjährig 722.
Knappe, Joh. Christian, App.Rath 219—220.
Knddel, Michael, Hauptmann der Landwehr 548.
Knöpfle, Friedrich, Advokat 833.
Knotzinger, Ludwig, Landgerichts Aktuar, definitiv 554.
v. Koch, Aloïs, Direktor 320.
Koch, Andreas, OberMedizinalrath 446.
v. Koch, August, Freih. v. Giese, Gesandter 1000.
v. Kobell, Franz, GeneralSekretär des Ministeriums des Innern 54.
v. Kobell, Egid, GeneralSekretär d. Staatsraths 55. und Staatsrath 441—442. 744. 943 und 1000.
Kobell, Wilhelm, Professor 1003.
Kobl, Aloïs, Auditor d. Landwehr 93.
Köbler, Georg Willibald, Pfarrer 714.
Kögelmaier, Ulrich, Bote 215—216.
Köhler, Michael, Unterlieutenant der Landwehr 68.
v. Kolb, August, App.Rath. 217—218.
Kolb, Joseph, Kanzelist 217—218.
Kolb, Adam Richard, Pfarrer 230.
Kolbeck, Johann Baptist, Finanzrath 551.
Kolbeck, Wolfgang, Hauptmann der Landwehr 585.
Kolbeck, Joseph, Oberlieutenant der Landwehr 585.
Kolbeck, Michael, Oberlieutenant der Landwehr 585.
Kölliensberger, Konrad, Landgerichts Assessor 47.
Kölliensberger, Martin, Landgerichts Assessor 688 und 1008—1009.
Koller, Johann Baptist, Oberlieutenant der Landwehr 173.
Köneke, Dietrich, Hauptmann der Landwehr 93.
König, Franz Ernst, Advokat 833.
König, Kajetan, Beneficiat 909.
König, Johann Nepomuk, Landgerichts Advokat 912.
Könniger, Augustin, Fiskalrath 553.
Könninger, Joseph, Pfarrer 31.
v. Könitz, Christian Friedrich Wilhelm, Oberlieutenant 567.
Konrad, Joseph, Pfarrer 15.
Konrad, Schultheis 320—321.
Köppel, Johann Georg, Landgerichts Assessor 148.
v. Korb, Karl, App.Rath 209—210.
v. Korb, Joseph, Appell.Rath 226.
Körbig, Rechnungs Kommissär 89.
Körner, Joseph, Raths Accessist 976.
Köstel, MautOberamts Officiant 550.
Köstler, Krescentia, Hebamme 890.
Kößlitz, Jakob, Steuer Kontrolleur 973.
Kosloffsky, Fürst, kais. rußischer Gesandter am königl. sardinischen Hofe 1005.
Kottmaier, Georg, Schiffer 747.
Kötzner, Ignaz, Bote 225.
Kraft, Martin Karl, Großhändler, vormals Maier Uhlfelder 16.
Kraft, Michael, Bote 215—216.
Kraft, Christian Georg, Pfarrer 232.
Kraft, Georg, Finanzrath 551.
v. Kraft, Christoph Erhard, Regierungsrath 612.
v. Kraft, Modestus, Regierungsrath 613 und 978.
Kraft, Georg Friedrich, Regierungs Assessor 633.
Kramer, Jakob, Bote 215—216.
v. Kramer auf Hohenburg, Joseph, Assessor der General Zoll- und Mautdirektion als Tabackregie 886 und 942.
v. Kramer, Rudolph Joseph, Inspektor 886 und 942.
Krämer, Michael, Unterlieutenant der Landwehr 172.
Krapf, Kilian, Unterchirurg d. Landwehr 174.
v. Kraus, Heinrich, Staatsrath 55. 441—442 und 452.
Kraus, Gardian, Oberlieutenant der Landwehr 172.
Kraus, Franz, Unterchirurg d. Landwehr 174.
Kraus, Aloïs, Kanzelist 225.
Kraus, Wolfgang, Berg- und Hüttenamts Faktor 323.

Leixl, Franz Xaver, LandgerichtsAssessor 130.
v. Lemmen, Johann Heermann, Freih., Kämmerer 11—12.
v. Lengrieser, Alois, Advokat 422.
Lenz, Christoph Heinrich, Landrichter 978.
Leo, Joseph Ignaz, Landrichter 686.
v. Leonrod, Karl Ludwig, Freih., Direktor 914.
v. Leoprechting, Joseph, Freih., Appell. Rath 217—218.
v. Lerchenfeld, Herr Maximilian, Freiherr, Minister der Finanzen 54. 439—440. definitiv 441 und 452.
v. Lerchenfeld, Graf, Landrichter, definitiv 722.
Lermer, Thomas, Rittmeister d. Landwehr 8.
Letourner, Clara, Hebamme 890.
Letsch, Georg Michael, landärztlicher Kandidat 965.
Lettenmeyer, Friedrich Wilhelm, Pfarrer 829.
Leuthäuser, Sebastian, Finanzrath 552.
v. Leveling, Heinrich Maria, Hofrath und Professor 1002.
Lewer, PolizeiAktuar 858.
Lex, Franz, Hauptmann d. Landwehr 325.
Lex, Ignaz, SalinenBetriebsGehilfe 832.
v. Leyden, Klemens, Graf, Präsident 209—210. Staatsrath 720 u. 998.
Leyß, Johann Georg, Pfarrer 129.
v. Lichtenstern, Freih., dessen Ortsgericht 36.
Liebl, Thadä, Fiskalrath 553.
Liebler, Philipp, Unterchirurg der Landwehr 374.
Liebler, JuliusSpitalVerwalter 424.
Lieffering, Anton, SteuerKontrolleur 973.
Lindenmaier, Joseph, Landarzt 170.
Linder, Oberlieutenant der Landwehr 96.
Linder, Franz Xaver, App.Rath 217—218 und 320.
Linder, Konrad, Hauptmann der Landwehr 548.
Lindig, Joseph, LandgerichtsAssessor 978.
Lindner, Johann, Pfarrer 31.
Lingl, Johann Baptist, Pfarrer 231—232.
Link, Gallus Heinrich, LandgerichtsArzt 910.
Lintner, Anton, Kanzelist 832.
Linz, Geo gMichael, SteuerKontrolleur 973.
Liscodin, Dominik, Pfarrer 713.
Litz, Magnus, Bote 446.
Litzelkirchner, Engelbert, Finanzrath 551.
Löblein, Ernst, Advokat 834.
v. Lochner, Christian, Freih., Kämerer, dessen Ortsgericht 36.
v. Lochner, Freih., Ministerialrath 462.
v. Lodron, Augusta, Gräfin, Schlüsseldame Ihro Majestät der Königin 151.
v. Lodron, Graf, Präsident 408. Staatsrath im außerordentlichen Dienste u. Präsident 554.
Loë, Friedrich Karl, zweiter Leibarzt und OberMedicinalrath 446 und 1002.
Loe, Franz Fidel, Rentbeamter 833.
Löffler, Johann August, Kondiakon 969.
Lohe, Ernst Christian, Pfarrer 128.
v. Lohmayr, Anton, Salzbeamter 886.
Lohr, Johann, Pfarrer 685.
Löhr, Franz Philipp, Kanzelist 223—224.
Lohrer, Michael, Pfarrer 969.
Lohrmann, Major und Kommandant der Landwehr 549.
Lohrum, Michael, BataillonsArzt der Landwehr 92.
v. Longinof, kais. russischer Rath und Secrétaire des Commandemens Ihrer Majestät der russischen Kaiserin 1005.
Loos, Johann Friedrich, Unterlieutenant der Landwehr 549.
Loose, Karl Georg, Finanzrath 551.
Loscant, Christoph, Pfarrer 907.
Lösch, Georg Friedrich, Appellationsrath 219—220 und 569.
Lösch, Franz Joseph, Beneficiat 765.
Lösch, Christoph Ernst, Coadiacon 829.
Lottner, Johann Baptist, RegierungsAssessor 633.
Lotz, Franz Xaver, Junker d. Landwehr 586.
Löw, Joseph, Regierungsrath 617.
v. Löwenthal, Johann Nepomuk, Freih., Major der Landwehr 69.
Lukmaler, Franz, Rathdiener 225—226.
v. Lüneschloß, Ferdinand Jakob, Major 940.
v. Lupin, Johann, App Rath 219—220.
Luther, Christian Gottlieb, Rechnungsgehilfe 150—151.
Lusteck, Alois, Quartiermeister d. Landw. 547.
Lutz, Hedwig Konrad, Finanzrath 551.
Lutz, Michael, Aubitor d. Landwehr 93.
v. Lutzenberger, Mathias, Regierungsrath 911.
v. Luz, Johann Heinrich, Ministerialrath 452 und 462.

Mielach, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 546.
v. Mier, Graf, k. k. österr. Gesandter in Hannover 1005.
Miller, Theophilus, Pfarrer 230.
Miller, Dietrich, Ober-Appellationsgerichts-Rath 1002.
Miltner, Alois, Landgerichts-Aktuar 768.
Mindler, Franz Joseph, Polizei-Kommissär, provisorisch 130.
Mirwald, Georg, Pfarrer 88.
Mitsch, Leonhard, Pfarrer 32.
Mittermaier, Universitäts-Rector 857.
Model, Heinrich, Landgerichts-Assessor 912.
Mödersch, Ignaz, Kanzelist 215—216.
Mohr, Kaspar, Kopist 719.
Molitor, Adam, Ministerial-Rath 227 und 1003.
Molligne, Peter Amatus, Verifikateur 974.
v. Moltke, Ludwig Karl, Hauptmann 111.
v. Montgelas, Graf, Minister 49.
Morasch, Franz Xaver, Oberlieutenant der Landwehr 546.
Morigotti, Joseph, Ober-App.-Rath 1002.
Moritz, Andreas, Pfarrer 421.
v. Moro, Franz Andreas, Major und Kommandant der Landwehr 584.
Moser, Landgerichts-Assessor 129.
v. Moßhard, kais. österr. Bankal-Assessor 1006.
de la Motte, Peter, Freih., General-Lieutenant 802.
de la Mouſſaye, Graf, königl. französischer Geschäftsträger am kaiserlich russischen Hofe 1006.
Muckenschnabel, Johann, Revierförster, definitiv 601.
Muggenthaler, Peter, Hauptmann d. Landwehr 585.
Mühlbauer, Landgerichts-Aktuar 129.
Mühlbauer, Anton, Zeugwart der Landwehr 585.
Mühlberger, Nikolaus, Polizei-Inspektor, definitiv 70.
Müll, Michael, Unterlieutenant der Landwehr 547.
Müllbauer, August, Regierungsrath 666.
Müller, Martin, Unterlieutenant der Landwehr 10.
Müller, Michael, Pfarrer 88.
Müller, Philipp Joseph, Registrator 223—224.
Müller, Silvester, Pfarrer 583.
Müller, Franz Xaver, Kreis-Schulrath 613.
Müller, Franz Joseph, Kreis-Schulrath 614.
Müller, Franz, Landgerichts-Assessor 688.
Müller, Kajetan, Pfarrer 766.
Müller, Wolfgang, Salzbeamter 765.
Müller, Johann, Pfarrer 828.
Müller, Heinrich, Pfarrer 830.
Müller, Johann Evangelist, Pfarrer 907.
Müller, Heinrich Anton, Rentbeamter 975 und 977.
Müller, Karl Ludwig, Rentbeamter 976 und 977.
v. Müller, Georg Friedrich, fürstlich Thurn und Taxischer geheimer Hofrath und Kanzlei-Direktor 1000.
v. Müllern, Franz Ignaz, General-Fiskalats-rath 462.
Mümpfer, Georg Michael, Diacon 87.
Münchsdorfer, Joseph Martin, Pfarrer 831.
v. Münster, Graf, Finanzrath 551.
v. Münster, Anton Friedrich, Freih. 561.
v. Münster, Georg, Graf, Regierungs-Rath 887.
v. Münster, Karl, Lieutenant. Großjährig 326.
Münz, Martin, Universitäts-Professor 1009.
Münzer, Rochus, Fahnenjunker der Landwehr 94.
Murner, Johann, Oberlieutenant 94.
Muſinan, Xaver, Bäckers-Sohn 448.
v. Muſſinan, Joseph, General-Fiskalatsrath 462.

N.

Nagelschmid, Joseph, Rathdiener 149 und 211—212.
Nagler, Friedrich Karl, Finanzrath 551.
Näßl, Franz Xaver, Revierförster 448.
Neidert, Eduard, Wechsel-Notar, provisorisch 152.
Neidhardt, Heinrich, Pfarrer 420.
v. Neidhardt, k. ruß. Oberst 1006.

Digitized by Google

Pemsel, Johann Paul, Unterlieutenant der Landwehr 93.
Pemsel, Johann Konrad, Hauptmann der Landwehr 94.
v. Pergler von Perglas, Anton, Freih., geheimer Rath 563.
v. Pergler von Perglas, Karl August, Freih, Regierungsrath 614 und 978.
Perzl, Max, Chirurg der Landwehr 9.
Pesold, Paul, Oberlieutenant der Landwehr 68.
Peter, Albert, HerrschaftsgerichtsOberschreiber 448.
v. Peter, Alois, Advokat 602.
v. Peter, Marian, Regierungsrath 613.
Petrenkofer, Michael, Rentbeamter, desfalls 602.
Pfäffl, Johann, Pfarrer 88.
Pfäffl, Mathias, Beneficiat 147.
v. Pfeffel, Hubert, bevollmächtigter Minister und außerordentl. Gesandter, dann Staatsrath im außerordentl. Dienste 443.
Pfeifer, Franz Joseph, Salzbeamter 913.
Pfister, Joseph Valentin, Sekretär 225 und 423—424.
v. Pflummern, Franz, Freih., Regierungsrath 613.
Pielmayer, Johann, Unterlieutenant der Landwehr 9.
v. Pillement, Franz Ludwig, Oberst 568.
Pindl, Berg- und Hüttenamts Oberfaktor 323.
Pirkl, Alois, App. Rath 217—218.
Pirzer, Franz Sales, Pfarrer 319.
Plalmer, Martin, Unterlieutenant d. Landwehr 545.
Planer, Friedrich, Rechnungsführer, provisorisch 13.
Planer, Joseph, Floßmeister 728.
Plank, Placidus, Pfarrer 89.
v. Plank, Max, App. Rath 213—214.
v. Plank, Alois, Ministerialrath 423.
Plank, Franz Xaver, Oberlieutenant d. Landwehr 545.
Platiel, Andreas, Fischlehnbesitzer 717.
Platzer, Michael, Kanzelist 463.
Plonquer, Ludwig, Landgerichts Assessor, provisorisch 720.
v. Pocci, Fabrizius, Graf, General Major und Oberhofmeister 1000.
Pöhlmann, Johann Georg, Pfarrer 318.
v. Pöllnitz, Freih., Kreis Forstrath, provisorisch 27.
Ponceau, Peter Johann Baptist, Rentbeamter 976—977.
Popp, Bartholomä, Kanzelist 149 201—212.
Popp, Friedrich, Direktor 209—210.
Popp, Kreis Medizinalrath 613.
Popp, Karl, Pfarrer 871.
Pöschel, Michael, Oberlieutenant der Landwehr 586.
Pöschel, Philipp Friedrich, Pfarrer 907.
v. Poschinger, Joseph, Hof Bräuhaus Kontrolleur 767.
Possert, Anton, Salzamtsschreiber 12.
Potschka, Thomas, Oberlieutenant d. Landwehr 547.
Prabatsch, Lorenz, Pfarrer 583.
Praßer, Franz Gerhard, Landgerichts Assessor 47.
v. Praun, Major der Landwehr 68—69.
Praun, Joseph, Lotto Revisions Gehilfe 970
Prechtl, Bartholomäus, Pfarrer 15.
Prechtlein, Gustav Friedrich, Prediger und Diakon 714.
Prediger, Wilhelm, Junker d. Landwehr 91.
Pregler, Landgerichts Aktuar 832.
v. Prentner, Franz Xaver, Ober Appell. G. Rath 1002.
Preuß, Georg Ernst, App. Rath 215—216.
v. Preysing, Max, Graf, Staatsrath 55 und 152.
v. Preysing, Karl, Graf, Staatsrath 323 und 439—440.
v. Prielmair, Xaver, Freih., App. Rath 209—210.
Primbs, Benno, Raths Accessist 464.
Primbs, Anton, Direktor 140 u. 209—210.
v. Priuli, Ludwig, Freih., königl. Kämerer 1009.
Probst, Michael, Landgerichts Assessor 832.
Prölß, Jakob, Revierförster 176.
Proß, Niklas, Bote 226.
Pündter, Landrichter, definitiv 857.

Rempt, Johann Konrad, Oberlieutenant der Landwehr 94.
Reyer, Andreas, App.Rath 215—216.
Rend, Johann, Quartiermeiſter der Landswehr 174.
Reuner, Franz Sales, KreisMedizinalrath 612.
Reuſcher, Joſeph, Pfarrer 908.
Reuß, Revierförſter 66.
Richter, Johanna, Hebamme 890.
Richter, Daniel, LandgerichtsAſſeſſor 1008.
v. Rieben, Freih., mekleburgiſcher Landsſtand 1006.
Riedel, Alois Joſeph, App.Rath 221—222.
Rieder, Mathias, Oberlieutenant der Landswehr 543.
Riederauer, Max, Kanzeliſt 211—212.
Riedl, Johann, Unterlieutenant der Landwehr (I. Kompagnie) 586.
Rivdl, Johann, Unterlieutenant der Landwehr (II. Kompagnie) 586.
Riegel, Leonhard, Büchſenmacher 886.
Rieger, Johann Maximilian, KrämersSohn 1033.
Riegler, Pauli, Rentbeamter 976.
Riel, Andreas, KreisSchulrath 617.
v. Ringel, GeneralDirektor 54—55. und 439—440.
Ringel, Joſeph, FinanzRath 552. RegierungsRath 1034.
Ringseis, Johann Nepomuk, zweiter PrimärArzt 770.
Rinninger, Martin, Lieutenant der Landswehr 10.
Riſchmann, Ludwig, Rentbeamter 975.
v. Ritter, Johann, Freih., App.Rath 219—220.
v. Ritter, Andreas, Staatsrath 720 und Verſtand des GeneralFiskalats 7 . 1000.
Rockel, Anton, LandgerichtsAſſeſſor 832.
Röder, Johann, Pfarrer 713.
Röder, Ehrurg 745.
Rogenhofer, Leonhard, Pfarrer 31.
Röhrl, Ignaz, Pfarrer 31.
Rohrmoſer, Baſil, Pfarrer 870.
Roll, Ferdinand, LandgerichtsAktuar 632.
Röſch, Ludwig, LandgerichtsArzt 14.
Röſch, Georg Alois, RegierungsAſſeſſor 613.
Röſchlaub, UniverſitätsSenator 858.
Roſe, Wilhelm, LandgerichtsAſſeſſor, proviſoriſch 13.
Röſel, Sebaſtian, Pfarrer 856.
Röſeler, Niklas, AppellationsRath 227.
v. Roſner, k. k. öſterr. Hofkriegsrath 1096.
Röſer, Joſeph, Unterlieutenant der Landswehr 173.
Röſler, Georg Heinrich, Maut- und Hall-Oberbeamter, proviſoriſch 550.
Roßmann, Franz Anton, App.Rath 219—220.
Roßmann, Joſeph Mathias, AppellationsRath 227.
Roſt, Georg Valentin, Appellat.Rath 221—222.
Roſt, Franz Xaver, Oberlieutenant d. Landswehr 325—326.
Roth, Roman, Hauptmann d. Landwehr 95.
Roth, Georg, Unterlieutenant der Landswehr 95.
Roth, Karl Friedrich, MiniſterialRath 423.
v. Roth, Johann Theodor, MiniſterialRath und GeneralFiskalatsRath 462 und 1000.
Roth, Theodor, Forſtverwalter, proviſoriſch 550.
Roth, Stadtpfarrer 819 und DiſtriktsDekan 971.
Roth, Anna, Hebamme 890.
Roth, Martin, LandgerichtsAſſeſſor 913.
Rothfiſcher, Michael, Pfarrer 908.
v. Rothlein, Adam Joſeph Friedrich, App.G.Rath 563—564 und 1001.
Rothmüller, Johann Evangeliſt, Pfarrer 87.
Rudenbauer, LandgerichtsAſſeſſor 323—324.
Rückert, Konrad, Pfarrer 67.
Rüdel, Kaſpar, App.Rath 221—222.
Rudhard, Lorenz, RegierungsRath 634.
Rudhart, Dr., GeneralFiskalatsRath 977.
v. Rüdt, Anton, Sekretariats-Konzipiſt 972.
Ruhdorfer, Konrad, LandgerichtsAſſeſſor 47 und 71.
Ruland, UniverſitätsSenator 912.
Rund, Bernhard, RegierungsRath 612.
Rußegger, Benedikt Patriz, Pfarrer 171.

Digitized by Google

v. Scherer, Franz Xaver, Stadtgerichts-Assessor 687.
Scherr, Wolfgang, Junker der Landwehr 173.
Scheuchenpflug, Mathias, Kaufmann, Wechselgerichts- und Schuldentilgungs-Kommissions-Assessor 174—175.
v. Schenerl, Christoph, Landgerichts-Aktuar 770. Assessor 911.
v. Schicher, Johann Baptist, Fiskalrath 553.
v. Schieber, Johann Baptist, Direktor 569.
Schieber, Quirin, App. Rath 215—216.
Schieber, Johann, Pfarrer 582.
Schiegl, Johann, Landgerichts-Assessor 745.
v. Schilcher, Franz Sales, Vice-Präsident 408. Staatsrath 441—442. 443. 452 und Präsident 550. 1000.
Schill, Christoph, Landrichter 977.
Schiltbauer, Anton, Quartiermeister der Landwehr 9.
Schindler, Wolfgang, Unterlieutenant der Landwehr 172.
Schirmbäck, Franz Xaver, Oberlieutenant der Landwehr 93.
Schlappinger, Anton, Fiskal-Rath 553.
Schleblein, Heinrich, Fiskal-Rath 552.
v. Schleich, Freih., Präsident und Staatsrath im außerordentlichen Dienste 720.
v. Schleichart, Philipp Wilhelm, Forstmeister 111.
Schleichert, Moriz, Major der Landwehr 91.
Schlemmer, Mathias, Unterlieutenant der Landwehr 546.
Schloderer, Michael, Pfarrer 460.
Schluderer, Ulrich, Unterlieutenant d. Landwehr 93.
Schlüßelmaier, Anton, Landgerichts-Assessor 130.
v. Schmalz, Johann Heinrich Christian, Ritt-meister 885.
Schmauß, Gottfried Christian, Finanz-Rath 552.
Schmelcher, Georg, Pfarrer 869.
Schmeller, Johann Anton, Raths-Accessist 569.

Schmid, Martin, Sekretär 213—214.
Schmid, Johann Christoph, Appellat. Rath 219—220.
Schmid, Joseph, Landgerichts-Arzt 464.
Schmid, Karl, Pfarrer 871.
Schmid, Lorenz Malachias, Benefiziat 872.
Schmid, Mathias, Pfarrer 830.
Schmidt, Georg, Zeugwart d. Landwehr 546.
Schmidt, Friedrich, Landgerichts-Assessor 688.
Schmidt, Johann, Fischlehnbesitzer 747.
Schmidt, Michael, Kriminal-Adjunkt 770.
Schmidtlein, Philipp, Appellat. Rath 223—224. Ministerial-Rath 227.
Schmitt, Joseph Anton, Pfarrer 171.
Schmitt, Georg Thomas, Ober-App. Rath 225.
Schmitt, Gabriel Simon, Steuer-Kontrolleur 973.
v. Schmitt, Philipp, Direktor 1004.
v. Schmöger, Christoph, Regierungs-Rath 613.
Schnaitl, Joseph, Oberlieutenant der Landwehr 545.
Schneemann, Michael, Landgerichts-Arzt 913.
Schneid, Marquard, Landrichter, definitiv 618.
Schneider, Oberlieutenant der Landwehr 9.
Schneider, Nikolaus, Pfarrer 127.
Schneider, Johann Lorenz, Unterlieutenant der Landwehr 173.
v. Schneider, Karl, Expeditor 211—212.
Schneider, Franz Joseph, Landrichter 766.
Schneider, Friedrich, Landgerichts-Assessor 767.
Schneider, Maria, Hebamme 890.
Schneider, Kaspar, Rentbeamter 975.
Schneiderbanger, Joseph, Landgerichts-Assessor, definitiv 745.
Schnizlein, Karl Christoph, Landrichter 148.
Schnuttermaier, Georg, Unterlieutenant der Landwehr 173.
Schober Anton, Pfarrer 319.
Schödl, Ignaz, Pfarrer 713.
Schöffel, Joseph, Oberlieutenant der Landwehr 68.
Schöffmann, Marzellin, Pfarrer 420.

Digitized by Google

Seidel, Immanuel Fr., Pfarrer 8:8.
Seifert, Adam, Pfarrer 764.
Seiffert, Christoph Johann, Appellationsgerichts-Rath 219—220.
Seiffert, Xaver, Kanzelist 219—220.
Selling, Johann Georg, Appellationsgerichts-Rath 223—224.
v. Seinsheim, Karl, Graf, Kreisrath 130. Regierungs-Rath 611.
v. Seinsheim, Joseph Erlinger, Graf, Regierungs-Rath 613.
Seitz, Mathäus, Pfarrer 830.
Senefelder, Aloys, dessen neue Verbesserung der Lythographie 856.
Senestrey, Theodor Pantaleon, Pfarrer 87—88.
Sensburg, Franz Ludwig, Landgerichts-Vorstand 978.
Sepp, Friedrich, Appellationsgerichts-Rath 215—216.
Settele, Ferdinand, Pfarrer 855.
Seuffert, Johann, Universitäts-Professor 746.
v. Seuffert, Johann Michael, Präsident 221—222 und 999.
v. Seutter, Albrecht Ludwig, Direktor 913 und 1004.
Seybert, Christoph, Oberlieutenant d. Landwehr 10.
Seyfried, Johann, Pfarrer 1007.
Sibinger, Peter, Beneficiat 872.
v. Sicherer, Joseph, Appellationsgerichts-Rath 213—214.
Sick, Lorenz, Pfarrer 146.
Sick, Anton, Pfarrer 584.
Sickenberger, Johann, Pfarrer 89.
Siebenpfeifer, Dr., Kreis-Assessor 1034.
Siebenwurst, Leonhard, Appellationsgerichts-Rath 221—222.
Siegert, Karl Zachäus, Pfarrer 127.
Sieghard, Franz Seraph, Sekretär 213—214.
Sigritz, Dominikus, Appellationsgerichts-Rath 209—210.
Sigert, Franz Paul, Rechts-Praktikant und Auditor der Landwehr 547.

Sigler, Philipp, Pfarrer 830.
v. Silberhorn, Georg, Appellationsgerichts-Rath 215—216. Direktor 445.
Simon, Johann Christoph, Kanzelist 223—224.
Simon, Anton, Hauptmann der Landwehr 326.
Sippmaier, Adam, Hauptmann der Landwehr 545.
Sirch, Jakob, Pfarrer 460.
Sirt, Johann Lorenz, Pfarrer 32.
Sirt, Michael, Hauptprediger und Distrikts-Kirchen- und Schulen-Inspektor 714.
Slevogt, Kreis-Forstrath, provisorisch 27.
Sldner, Lorenz, Unterlieutenant der Landwehr 8.
Sldner, Bernard Joseph, Kanzelist 223—224.
Sollweck, Aloys, Beneficiat 32.
Sonnenmayer, Friedrich Ferdinand, Pfarrer 870.
v. Sonnleitner, k. k. österr. Kreis-Kommissär 1006.
Southeimer, Johann Baptist, Pfarrer 869.
Sorg, Universitäts-Senator 912.
Spath, Michael, Unterlieutenant der Landwehr 91.
Spath, Unterlieutenant der Landwehr 96.
Spath, Franz Borgias, Landgerichts-Assessor 686.
v. Spaur, Friedrich Karl, Graf von und zu —, Realitäten-Besitzer 938.
Speckmair, Ignaz, Appellationsgerichts-Rath 209—210.
Spengler, Johann Nepomuk, Polizei-Aktuar 445. Landgerichts-Assessor 666.
Sperl, Dominikus, Kanzelist 213—214.
Sperling, Friedrich Wilhelm, Unterlieutenant der Landwehr 96.
Spiegler, Georg, Hauptmann der Landwehr 172.
v. Spieß, Friedrich Ferdinand, Appellationsgerichts-Rath 219—220.
Spießl, Georg, Oberlieutenant der Landwehr 172.

Spittler, Revierförster 321.
v. Spitzel, Wolfgang, Appellationsgerichts-Rath 217—218.
v. Spitzel, Salinen-Oberförster 632.
Sprengler, Joseph, Finanzrath 552.
Springer, Christoph, Pfarrer 231.
v. Sprunner, Anton, Appellationsgerichts-Rath 219—220.
v. Stack, Franz Joseph, Stabs-Kapitän 567—568.
Stadelmaier, Johann Nepomuk, Appellationsgerichts-Rath 217—218.
Stademann, Ferdinand, Offiziant, dessen Indigenat 326. Sekretär 444.
Stadler, Sebastian, Rittmeister der Landwehr 8.
Stadler, Joseph, Landgerichts-Advokat 90.
Stahl, Universitäts-Senator 857.
Staiger, Franz Spezjosus, Pfarrer 870—871.
v. Stain, Marquard Anselm, Freih., königl. Kämerer 832.
v. Stainlein, Johann Gottlieb Erhard, Freih., bevollmächtigter Minister 1002.
Staklin, Jakob, Unterlieutenant der Landwehr 9.
Stark, Ferdinand, Landgerichts-Assessor 148.
Starkmann, Joseph, Regierungs-Rath 612.
Staudacher, Joseph, Rath und geheimer Sekretär 554.
v. Stauffenberg, Philipp, Freih., Universitäts-Kurator 323. geheimer Rath 1010.
Stautner, Michael, Appellationsgerichts-Rath 209—210.
Stecher, Gottfried Leo, Ober-Appellationsgerichts-Rath 225 und 422.
Steck, Karl, Landgerichts-Assessor 689.
Steeger, Georg, Forstwärter 550.
Steger, Alois, Appellationsgerichts-Rath 217—218.
Steib, Michael, Pfarrer 909.
Steiger, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 548—549.
Steiger, Franz Anton, Pfarrer 764.
Steiglöhner, Wirths-Sohn 1033.
v. Steiner, Hubert, Finanz-Referendär und geheimer Rath 422—423.
Steiner, Thaddä Roman, Pfarrer 835.
Steingruber, Gottlieb, Landgerichts-Assessor, provisorisch 47.
Steinle, Franz Xaver, Rechnungsführer, provisorisch 13.
Steinle, Wilhelm, Regierungs-Assessor 613.
Steinmetz, Georg, landärztlicher Kandidat 965.
Stelzel, Hauptmann der Landwehr 586.
v. Stengel, Freih., Kreis-Forstrath, provisorisch 27.
v. Stengel, Freih., Finanz-Rath 551.
v. Stengel, Georg, Freih., Ministerial-Rath 423 und 1004.
v. Stengel, Karl, Freih., Direktor 1004.
Stephani, Heinrich, Kreis-Schulrath 615.
Stern, Michael, Appellationsgerichts-Rath 213—214.
v. Stetten, General-Major 174.
Stetter, Andrä, Fiskal-Adjunkt 553.
Steub, Andreas, Hauptmann der Landwehr, provisorisch 10.
Steyrer, Johann Nepomuk, Rentbeamter 601.
v. Stichaner, Präsident und Staatsrath im außerordentlichen Dienste 720.
Stickl, Karl, Rechtsanwalt 14.
v. Stierle, Martin, Oberst und Stallmeister 110 und 1001.
Still, Georg Joseph, Landgerichts-Aktuar 463.
v. Stofregen, kais. rußischer Staatsrath und Leibarzt 1005.
Stöhr, Heinrich Wilhelm, Rentbeamter 976.
Stollnreuther, Johann Jakob, Pfarrer 543.
Storch, Franz Paul, Medicinalrath 887.
Storck, Lorenz, Pfarrer 16.
Störr, Xaver, Pfarrer 319—320.
Strampfer, Karl Friedrich, Landarzt 170.
Stranzky, Kreis-Medizinalrath 614.
Straßer, Joseph, Fischlehnbesitzer 717.
Straub, Nikolaus, Pfarrer 685.
Straubinger, Joseph, Forstwärter 550.
Straucher, Andreas, Sekretär 211—212.

Digitized by Google

v. Strauß, Friedrich Karl, Freih., RegierungsRath 616.
v. Streber, Ignaz, Direktor 1000.
Streitle, PolizeiAktuar 858.
Stribl, Anton, Pfarrer 969.
Strobel, Georg, LandgerichtsAktuar 721.
Strobel, Anton, Pfarrer 872.
Strohmayr, Franz Joseph, Pfarrer 544.
v. Stuber, Joseph Ignaz, AppellationsgerichtsRath 226.
Stuhlmüller, Andreas, Forstwart, provisorisch 70.
Stuhlmüller, Karl, ZwangsArbeitsanstalts-Kommissär, provisorisch 90.
Stuhlmüller, Franz Borgias, Pfarrer 171.
Stulberger, Adam, Beneficiat 713.
Stummvoll, Friedrich Thadä, Revierförster, provisorisch 972.
Stupp, Rainer, GeneralFiskalatsRath 462.
Sturm, Franz Xaver, Hauptmann der Landwehr 326.
v. Stürmer, Johann Baptist, MinisterialRath 452 und 462.
Sucro, Joseph August, Pfarrer 22.
Suffert, Heinrich Gottlieb, Rentbeamter 976.
v. Sutner, Georg, MinisterialRath 423 und 452.
Sutor, Mathias, Bote 217—218.

T.

von und zu der Tann, Karl Christian 566—567.
von und zu der Tann, Friedrich Christian 567.
v. Tannstein genannt Fleischmann, Johann Georg, Major 941.
v. Tänzl von Traßberg, Philipp, Freih., kbn. Kämerer 719.
v. Tascher de la Pagerie, Ludwig, Graf, Oberst und kbnigl. Kämerer 1009.
Tauber, Konrad, Hauptmann der Landwehr 94.
Tausch, Georg, Oberst 1004.
v. Tautphöus, Friedrich, Freih., RegierungsRath 611.
v. Tautphöus, Freih., Vicepräsident 972.
v. Tautphöus, Johann Nepomuk, Freih., außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister 1004.
Teutsch, Georg, Kanzelist 223—224.
Thalhammer, Balthasar, geheimer Kanzelist 444.
Thalhauser, Joseph, Oberlieutenant der Landwehr 586.
v. Thoma, Heinrich, PostOfficial 48.
Thoma, Heinrich, RegierungsRath 612.
v. Thoma, Joseph, MinisterialRath 423 und 1004.
v. Thürheim, Herr Karl Friedrich, Graf, Minister des Innern 54—55. 439—440. 441 und 452.
v. Thurn und Taxis, Maximilian, Graf, Staatsrath 55. OberstKämerer 322.
Tichtel, Anton, Adjutant und Lieutenant der Landwehr 586.
v. Thrring Guttenzell, Herr Joseph, Graf, Staatsrath 55. Präsident des Staatsraths 439—440. 441.
Treiber, Joseph Leopold, Pfarrer 908.
Tretzel, Geord Leonhard, Pfarrer 127.
Treutinger, Joseph, Pfarrer 87.
v. Triaire, Graf, General und LeibAdjutant Seiner kbnigl. Hoheit des Herzogs von Leuchtenberg 1006. 1009.
v. Triva, Herr Johann Nepomuk, Graf, Minister der Armee 54 und 439—440.
v. Truchseß von Wetzhausen, Philipp Ernst, Freih. 110.
v. Truchseß von Wetzhausen, Adam Gottlieb, Freih., ehemaliger Ritterrath 110.
v. Tucher, Friedrich Wilhelm, Freih., dessen Ortsgericht 309—310.
Tuppert, Karl Christian, Landarzt 179.

U.

Ulm, Johann, LandgerichtsAssessor 13.
Ulrich, Aloys, AppellationsgerichtsRath 149 und 217—218.

Ulrich, Heinrich Christian, Diakon 714.
Unsin, Peter, Pfarrer 630.
Urban, Georg, Zeugwart der Landwehr 173.
Urban, Nikolaus, Landgerichts-Aktuar 833.

V.

v. Vacquant, Freih., k. k. österr. General-Lieutenant 1005.
v. Varicourt, Lambert, Freih., königlicher Kämerer 719.
Vend, Georg, Distrikts-Physikus 150.
v. Verri de la Bosia, Graf, Kämerer, dessen Ortsgericht 141.
Vetter, Karl Ludwig, Landgerichts-Assessor 978.
Vetterlein, Regierungs-Assessor 616.
Viehäuser, Joachim, Rechnungsführer, provisorisch 1009.
Vilsmaier, Michael, Pfarrer 909.
v. Vincenti, August, Landrichter 148.
Vogel, Georg, Gemeiner beim 10. Linien-Infanterie-Regimente 448.
Vogel, Alois, Oberlieutenant der Landwehr 546.
Vögerl, Wolfgang, Unterlieutenant der Landwehr 585.
Vogl, Johann Michael, Oberlieutenant der Landwehr 96.
Vogl, Romuald, Pfarrer 831.
Vogl, Georg, Pfarrer 856.
Vogt, Theobald Joseph, Appellations-gerichts-Rath 223—224.
v. Vöhlerndorff, Karl Friedrich Wilhelm, Freih., Präsident 70 und 999.
v. Vöhlerndorff, Eduard, Freih., Major und Kämerer 1034.
Volk, Johann Baptist, Landgerichts-Assessor 553. Raths-Accessist 569 und 971.
Völk, Benedikt, Pfarrer 230.
v. Volkammer, Landgerichts-Assessor 769.
Volkert, Heinrich, Advokat 424.
v. Vollmar, Joseph, General-Auditoriats-Direktor 1002.

Voraus, Justin, Appellations-gerichts-Rath 217—218.
Vornberg, Salzamts-Kontrolleur 767.
Vornberger, Franz August, Ober-Appellations-gerichts-Rath 225 und 422.
Vöth, Kaspar, Pfarrer 908.

W.

Waas, Georg, Stadtgerichts-Assessor 687.
Wach, Johann Tobias, Pfarrer 127.
Wächter, Heinrich, Landrichter 228.
Wagenseil, Christoph, Regierungs-Rath 614.
Wagner, Bernhard, Landgerichts-Advokat 90.
Wagner, Joseph, Lotto-Revisor 184.
Wagner, Johann Jakob, Pfarrer 232.
Wagner, Joseph, Unterlieutenant der Landwehr 545.
Wagner, Joseph, Landgerichts-Advokat 464.
Wagner, Joseph, Forstwärter 550.
Wagner, Joseph Maria, Pfarrer 870.
Wagner, Joseph, Steuer-Kontrolleur 973.
Wagner, Jakob, Stempler-Gehilf u. Bote 974.
v. Wagner, Christian Johann Baptist, Staats-rath 439—440. 443. General-Fiskalats-Vorstand 462. Staatsrath im außerordentlichen Dienste 570.
Walcher, Beda, Pfarrer 714.
v. Waldenfels, Rudolph August, Freiherr, Direktor 219—220.
Walker, Johann Georg, Pfarrer 765.
Walter, Paul, Pfarrer 16.
Walter, Joseph, Kasse-Offizial 130.
Walther, Karl Friedrich, Pfarrer 544.
Walz, Jakob, Zeugwart der Landwehr 92.
Warmuth, Philipp, Universitäts-Professor 911.
Warttig, Johann Ludwig, Pfarrer 129.
Washington, Jakob, Oberst und Hofmarschall 999.
Weber, Anton, Kupferschmid 175.
v. Weber, Georg Michael, Vice-Präsident 215—216.
Weber, Gotthard, Pfarrer 459.
Weber, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 536.

Digitized by Google

Weber, Roman, Landgerichts-Arzt 745.
Wehner, Georg, Landgerichts-Aktuar 464.
v. Weichs, Joseph Maria, Freih., Staatsrath 55 und 441—442.
Weichsler, Engelbert, Hauptmann der Landwehr 585.
Weidinger, Johann Baptist, Pfarrer 319.
Weigand, Moriz, Regierungs-Assessor 634.
Weigand, Franz, Pfarrer 908.
Weigl, Franz Seraph, Pfarrer 320.
Weib, Jakob, Auditor der Landwehr 9.
Weilhamer, Franz Xaver, Oberlieutenant der Landwehr 68.
v. Weinbach, Finanzrath 551.
Weinreich, Karl, Regierungs-Assessor 633.
v. Weinrich, Ludwig, Regierungs-Rath 611.
Weinzierl, Jakob, Appellationsgerichts-Rath 217—218.
Weinzierl, Franz, Hauptmann der Landwehr 545.
Weis, Friedrich Christian, Archidiakon 685.
Weishäupel, Johann Friedrich, Landgerichts-Assessor 129—130.
Weiß, Georg, Unterlieutenant der Landwehr 94.
v. Weiß, Johann Wilhelm, Appellationsgerichts-Rath 219—220 und 940.
Weiß, Polizei-Aktuar 666.
Weiß, Isaias, Steuer-Kontrolleur 973.
Weiß, Georg Karl, Landgerichts-Arzt 977.
Weißhaupt, Joseph, Bürger und Silberarbeiter zu München, berechtiget, sich Hof-Silberarbeiter zu nennen 978.
v. Welden, Franz, Freih., Kämerer 11.
v. Weling, bisher Seligmann, Eduard 112.
Welker, Franz Anton, Rentbeamter 976.
Welsch, Johann Baptist, General-Fiskalats-Rath 463.
Welshofer, Thomas, Registrator, 149 und 211—212.
Wendt, Christian Ernst, Appellationsgerichts-Rath 209—210.
Wenger, Georg, Unterlieutenant der Landwehr 173.
Wengle, Marcis, Pfarrer 232.
Wenig, Universitäts-Senator 858.
Werfer, Florian, Kanzelist 211—212.
v. Werneck, Alexander, Freih., Präsident u. geheimer Rath 447—448.
v. Werneck, Reinhart, Freih., General-Lieutenant 999.
Werner, Johann Joseph, Sekretär 225.
v. Werner, Paul Wilhelm, Vice-Präsident 227.
Werner, Joseph, Landgerichts-Advokat und Auditor der Landwehr 546.
Werner, Christoph Ernst, Rentbeamter 831.
Wernhard, Johann Nepomuk, Landgerichts-Assessor 766.
Wessely, Anton, Pfarrer 31—32.
Westermaier, Mar, landärztlicher Kandidat 824.
Wetzler, Johann Evangelist, Kreis-Medizinal-Rath 614.
Weymar, Rath und Oberststallmeisterstabs-Sekretär 176.
v. Wibeking, Karl Friedrich, geheimer Rath 944.
v. Widder, Gabriel, Vice-Präsident und Finanz-Kamer-Direktor 972.
Widmann, Joseph, Pfarrer 146.
Widmann, Anton, Bataillons-Arzt der Landwehr 546.
Wiedemann, Joseph, Kanzelist 226.
Wiesend, Anton, Landgerichts-Assessor 686.
Wieser, Kajetan, Quartiermeister der Landwehr 172.
Wild, Anton, Appellationsgerichts-Rath 215—216.
Wildenauer, Johann Anton, Unterlieutenant der Landwehr 173.
Wilder, Christoph Karl, Candiacon 829.
Wilhelm, Herr, Herzog von Baiern, dessen höherer Titel 1021.
Will, Georg Philipp, Kanzelist 225.
Willibald, Johann, Floßknecht 718.
Windmaiser, Michael, Unterlieutenant der Landwehr 584.
Winkelmaier, Johann Georg, geheimer Kanzelist 634.

Digitized by Google

Winter, Martin, Oberlieutenant der Landwehr 95.
v. Winter, Alois, königlicher LeibWundarzt und OberMedizinalrath 446.
Wintermaier, Blasius, LandgerichtsAssessor 631 und 721.
Wirschinger, Ludwig, PolizeiDirektor, definitiv 228.
Wirth, Sebastian, Schullehrer 67.
Wischard, Johann Franz, SteuerKontrolleur 973.
Wisnet, Georg, LandgerichtsAdvokat 912.
Wißmüller, Karl, Condiacon 829.
Wittmann, Franz Xaver, PolizeiAktuar 151.
Wittmann, Simon, Unterlieutenant der Landwehr 545.
Wittmann, Stephan, Oberlieutenant der Landwehr 585.
Wittmann, Lorenz, landärztlicher Kandidat 824.
Wocheslander, Kajetan, Unterlieutenant der Landwehr 545.
Wochinger, Landrichter, definitiv 770.
Wohlfart, Ludwig, Pfarrer 16.
Wohr, Mathias, Kanzelist 211—212.
Wöhrle, Klemens, Pfarrer 460.
Wöhrnig, PolizeiKommissär 151.
v. Wolf, Joseph Ludwig, GeneralSalinenAdministrationsRath 1001.
Wolff, Christoph, RechnungsGehilfe 90.
v. Wrede, Herr, Karl, Fürst, Feldmarschall 439—440.
Wucherer, Philipp, Appellationsgerichts-Rath 217—218.
Wukta, Benno, Kanzelist 213—214.
Wünhard, Jakob, Pfarrer 714.
Wünsch, Johann Georg, RegierungsRath 615.
Würfel, Christoph, Pfarrer 318.
Würmseer, Johann Baptist, Beneficiat 828.
v. Wurster, Johann Friedrich, Freih., dessen Herrschaftsgericht 36.
Würth, Joseph, Dr. und Rechtsanwalt 1034.

Würtinger, Joseph Edmund, Pfarrer 909.
v. Würzburg, Karl Philipp, Freiherr, Präsident 225. und geheimer Rath 324.

Y.

Yberle, Joseph, Hauptmann der Landwehr 772.
Yelin, Wilhelm Georg, Rentbeamter, definitiv 70.
Yelin, Christian, Appellationsgerichts Rath 215—216.
v. Yrsch, Graf, KreisForstrath, provisorisch 27.

Z.

Zacherl, Thomas, FiskalAdjunkt 553.
Zägl, Peter, Unterlieutenant der Landwehr 94.
Zangl, Michael, Junker der Landwehr 586.
Zanker, Ignaz, BataillonsArzt der Landwehr 586.
Zech, Christoph Gottlieb, LottoRevisor 970.
Zehentmayer, Joseph, Pfarrer 146.
Zehetmaier, Michael, Appellationsgerichts-Rath 213—214 und 687.
Zehntner, Ludwig, Landrichter 686.
v. Zehntner, Franz Christoph, Regierungs-Assessor 633.
Zeitelmann, Johann Georg, Veterinär-Eleve 995.
Zeitter, SalzamtsOberfaktor, definitiv 913.
Zeller, Franz Anton, Beneficiat 872 und 969.
Zenetti, RegierungsRath 617.
Zenger, Johann Nepomuk, LottoVorstand u. FilialKassier 69—70.
Zenger, Georg, Pfarrer 582.
Zenk, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 91.
Zenker, Georg, Appellationsgerichts Rath 219—220.

Digitized by Google

v. Zentner, GeneralDirektor 54—55. 439—440.
Zernoth, Karl Christian, Landrichter, definitiv 766.
v. Zerzog, Wilhelm, Gutsbesitzer 885.
Ziegler, Anton, LandgerichtsAssessor 13.
Ziegler, Johann, Unterlieutenant der Landwehr 94.
Ziegler, SalzamtsSchreiber 857.
Ziehenaus, Johann, Hauptmann der Landwehr 546.
Zierl, Lorenz, Kandidat der Arzneiwissenschaft 28.
Zierlein, Friedrich Wilhelm, Pfarrer 763.
Zink, Ernst August, OberAppellationsRath 225.
Zinn, Christoph Heinrich, Pfarrer 88.
Zinn, Julius Wilhelm, Zahlmeister 970.
Zintl, Michael, Oberlieutenant der Landwehr 95.
Zisler, Georg, Pfarrer 1007.
Zoglauer, Lorenz, Pfarrer 15.
Zohrmaier, Joseph, Oberlieutenant d. Landwehr 545.
Zöpfl, Johann Baptist, OberAppellationsgerichtsRath 226.
Zumpf, Hauptmann der Landwehr 96.
v. Zwack, Philipp, Direktor 569.
v. Zwackh, Staatsrath im außerordentlichen Dienste 461 und 998.
v. Zwehl, Theodor Karl Johann Nepomuk 111.
v. Zweibrücken, Kristian, Freih., General der Infanterie, dessen Nekrolog 944—946.
Zwicknagel, Johann, Oberlieutenant der Landwehr 586.
Zwink, Adam, Pfarrer 870.
Zyllnhardt, Karl, Kämerer 176.

II. Orts-Namen.

A.

Abensberg, LandwehrBataillon, 544—546.
Absberg, Pfarrei, Besezung 126.
Adertshausen, Pfarrei, Erledigung 607. Besezung 765 und 969.
Affeking, Pfarrei, Besezung 88.
Affing, LandwehrBataillon 9 u. 10.
— — Herrschaftsgericht 311. 312.
Aham, Beneficium, Besezung 146.
Aholfing, Pfarrei, Besezung 319—320.
Aidenbach, Pfarrei, Erledigung 559—560. Besezung 908.
Alfeld, Pfarrei, Erledigung 416.
Allersburg, Pfarrei, Besezung 127.
Allershausen, Pfarrei, Besezung 232.
Altendorf, Pfarrei, Besezung 15.
Altenmuhr, Pfarrei, Erledigung 539. Besezung 764.
Altersbach, Pfarrei, Erledigung 38—39. Besezung 231.
Altöttting, Frühpredigerstelle daselbst, Erledigung 997.
Amberg, Beneficium zum heil. Sebastian, daselbst, Erledigung 63. — Besezung 630.
— — LandwehrBataillon 67. 69.
Amweiler, Pfarrei, Besezung 459.
— — Rentamt 975.
Andermaunsdorf, Pfarrei, Besezung 146.
Anhausen, Pfarrei, Besezung 128. — Erledigung 754.
Ansbach, hier werden künftig die Aufnahms-Prüfungen der protestantischen Pfarramts-Kandidaten gehalten 819.
Argeth, Pfarrei, Besezung 87 u. 420.
Arnbruck, Pfarrei, Erledigung 624. — Besezung 830 und 908—909.
Aschaffenburg, Stadt, dessen Landwehr 92.
— — Liebisches Beneficium daselbst, Besezung 431.
Aschheim, Pfarrei, Erledigung 64. — Besezung 420.
Ascholding, Pfarrei, Besezung 128 u. 420.
Ast, Pfarrei, Erledigung 868.
Aub, SpitalPfarrei daselbst, Besezung 907.
Aufheim, Pfarrei, Besezung 765.
Aufhausen, Pfarrei, Besezung 830.
Augsburg, dessen Lokal- und FamilienStipendienVertheilung für das Studienjahr 18$\frac{42}{43}$—46. und 79—86.
Augsburg, Diakonat bei St. Anna, Erledigung 7. — Besezung 544.
— — Pfarrei bei der Barfüsserkirche Erledigung 228—229. — Besezung 907. — Kondikonat an dieser Kirche, Besezung 969.
— — Diakonat zu St. Ulrich, Erledigung 626. Besezung 969.
— — Pfarrei zu St. Anna, Besezung 146.
Aussernzell, Pfarrei, Besezung 830.

B.

Baar, Pfarrei, Besezung 88. 230 u. 543.
Babenhausen, Fendisches Beneficium daselbst, Besezung 1008.
Baireuth, StadtPfarrei, Erledigung 801.
Bamberg, Stadt, desselben LandwehrRegiment 91 u. 92.

Digitized by Google

Bamberg, Hebammenschule daselbst, Anfang des Unterrichts 308. 1026.
— — landärztliche Schule, Prüfung und Preisträger an derselben im Sommersemester 18[illegible] 170. — Im Wintersemester 18[illegible] 677—678. Im Sommersemester 1817 965—966.
Baumkirchen, Pfarrei, Besezung 88.
Bellheim, Pfarrei, Besezung 907.
Beratshausen, Pfarrei, Besezung 87.
Bergzabern, Pfarrei, Besezung 544.
— — Rentamt 975.
Bernbeuern, Mittelpost, angelegte 30.
Bernstein am Walde, Pfarrei, Erledigung 608.
Bettenfeld, Pfarrei, Erledigung 144—145. Besezung 460.
Bettlinshausen, Beneficium daselbst, Erledigung 935—936.
Betzenstein, Pfarrei, Erledigung 882.
Beuern, KuratBeneficium daselbst, Besezung 685.
Bidingen, Pfarrei, Erledigung 884.
Bliekastel, Rentamt 976.
Bodelsberg, Beneficium daselbst, Besezung 128.
Boos, Pfarrei, Besezung 1008.
Breitsbrunn, Pfarrei, Besezung 871.
Brendlorenzen, Pfarrei, Besezung 461.
Brunnen, Beneficium das., Besezung 146.
Bubenhausen, Pfarrei, Erledigung 167 — 168. — Besezung 544.
Bubenheim, Pfarrei, Erledigung 967.
Bubenreuth, Gemeinde, Kriegskosten Ausgleichung und Umlage in derselben 822.
Buch am Bücherhain, Pfarrei, Erledigung 208. — Besezung 830.
Buch am Wald, Pfarrei, Erledigung 891.
Buchdorf, Pfarrei, Besezung 32.
Büchenbach, Pfarrei, Besezung 88.
Bundorf, Pfarrei, Besezung 32. 318 und 583.
Burggrub, Pfarrei, Besezung 872.
Burghausen, ehemaliges Appellationsgericht daselbst, Auflösung desselben und Personals-Verwendung 148—149.
— — Auflösung der dortigen Postverwaltung 152.
Burk, Pfarrei, Besezung 764.

C.

Eham, Bataillon der Landwehr 584.

D.

Dagmersheim, Pfarrei, Besezung 909.
Dahn, Rentamt 976.
Dambach, Gemeinde, Kriegskosten Ausgleichung in derselben 880.
Daßwang, Pfarrei, Erledigung 38. — Besezung 459—460.
Deggendorf, LandwehrBataillon 69.
— — Thalhoferisches Beneficium daselbst, Besezung 231.
Dezenacker, Pfarrei, Erledigung 74. — Besezung 421.
Dillingen, Stadt, dessen LandwehrBataillon 92 und 174.
— — KlerikalSeminar daselbst, Aufnahme der Kandidaten in dasselbe 874 und 889.
Dünkelsbühl, LandwehrBataillon 68. und 547—548.
Donaualtheim, Pfarrei, Erledigung 626. — Besezung 869.
Dörrnbach, Pfarrei, Besezung 765.
Dottenheim, Pfarrei, Besezung 15.
Dürkheim, Rentamt 975.

E.

Eben, Beneficium daselbst, Besezung 172.
Eberoberg, Pfarrei, neugebildete 78 — 79. 80. — Besezung 420.
Eckarts, Pfarrei, Besezung 870.
Edenkoben, Rentamt 975.
Eggenfelden, Pfarrei, Erledigung 672 — 673. — Besezung 829.
Ehingen, Pfarrei, Besezung 126.
Ehring, Pfarrei, Erledigung 935.
Eichelberg, Pfarrei, Erledigung 1031—1032.
Eichenbühl, Pfarrei, Besezung 129.
Eichstädt, Stadt, LandwehrBataillon 68. 94. und 549.
— — Beneficium an St. Walburgs Pfarrei, daselbst, Besezung 872.
Eilsbrunn, Pfarrei, Erledigung 415—416. Besezung 713.

Digitized by Google

Emsing, Pfarrei, Erledigung 121—122. — Besetzung 583.
Endelhausen, Pfarrei, Erledigung 413—414. — Besetzung 712—713.
Erding, Bremisches Beneficium daselbst Besetzung 909.
Erkertshofen, Pfarrei Besetzung 319.
Erlangen, Stadt, Landw. Bataillon 94.
— — teutsch-reformirte Pfarrei daselbst, Besetzung 232.
— — Universität, Vorlesungen an derselben im Sommersemester 1817. 297—308. — Nachtrag hiezu 419. — Im Wintersemester 842 851.
Ermbach, Pfarrei, Besetzung 1008.
Ettenstadt, Steuerdistrikt, dessen Zutheilung zu dem Fürstl. Wredischen Herrschaftsgerichte und Rentamte Weissenburg 308.
Eurishofen, Pfarrei, Erledigung 674. — Besetzung 869.
Eutenhausen, Pfarrei, Erledigung 124—125. — Besetzung 460.
Eyershausen, Pfarrei, Besetzung 685.

F.

Fahlenbach, Pfarrei, Erledigung 313. — Besetzung 609 und 684.
Fahr, Pfarrei, Besetzung 685.
Farchant, SchulBeneficium daselbst, Erledigung 405—406. — Besetzung 631.
Feilitsch, Ortsgericht 107.
Feldmoching, Pfarrei, Besetzung 421.
Feuchtwang, LandwehrBataillon 10.
Fleinhausen, Pfarrei, Besetzung 15.
Forth, Pfarrei, Besetzung 829.
Frankenhofen, Pfarrei Besetzung 171.
Frankenried, Pfarrei, Erledigung 800—801. Besetzung 968—969.
Frankenthal, Rentamt 975.
— — Hypothekenamt 977.
Franenstetten, Pfarrei, Besetzung 714.
Fünfstetten, FrühmeßBeneficium daselbst, Erledigung 1032.

G.

Gammelsdorf, Pfarrei, Besetzung 16.
Gansheim, Ortsgericht 141.

Gebenhofen, Pfarrei, Erledigung 854. — Besetzung 1007.
Gebsattel, Pfarrei, Besetzung 126.
Geilshring, Pfarrei, Erledigung 882.
Gerhardshofen, Pfarrei, Besetzung 128.
Germersheim, Pfarrei, Besetzung 459.
— — Rentamt 975.
Gerzen, Pfarrei, Erledigung 64. — Besetzung 420.
Gesees, Pfarrei, Erledigung 1033.
Giech, Pfarrei, Besetzung 460.
Gnotzheim, Pfarrei, Besetzung 171.
Gochsheim, Pfarrei, Besetzung 32.
Gögging en, Pfarrei, Erledigung 967—968.
Gölheim, Pfarrei, Besetzung 829—830.
Goßmannsdorf, Pfarrei, Besetzung 830.
Gotteszell, Pfarrei, Erledigung 407. — Besetzung 609—610.
Gräfenberg, Bataillon der Landwehr 549.
Gräfensteinberg, Pfarrei, Erledigung 998.
Grafing, Pfarrei, Besetzung 319.
Grünau, Beneficium, Erledigung 669—670. Besetzung 871.
Gremheim, Beneficium daselbst, Erledigung 711. — Besetzung 907—908.
Griesbach, Pfarrei, Erledigung 906.
Grimoldsried, Pfarrei, Erledigung 180. — Besetzung 583.
Großbaslach, Pfarrei, Besetzung 318.
Großküssendorf, Pfarrei, Erledigung 539. — Besetzung 764.
Großschönbrunn, Pfarrei, Erledigung 599—600. — Besetzung 907.
Grünstadt, Rentamt 975.
Grünwald, Beneficium daselbst, Erledigung 558. — Besetzung 828.
Gündelkofen, Pfarrei, Erledigung 40. — Besetzung 421.
Gunzenhausen, LandwehrBataillon 9. 96 und 173.
— — Stadtpfarrei und DistriktsDekanat, Erledigung 417—418.
Guttenstetten, Pfarrei, Erledigung 207.

H.

Haag, Pfarrei, Erledigung 37—38. — Besetzung 420.
Hammer bei Lauf am Holz, Ortsgericht 34.

Digitized by Google

Haselbach, Pfarrei, Erledigung 314. — Besetzung 609.
Haslangkreith, Beneficium daselbst, Erledigung 125—126. — Besetzung 232.
Hausen, Pfarrei, Besetzung 908.
Heidedf, Beneficium daselbst, Erledigung 825—826.
Hellmgerst, Pfarrei, Besetzung 969.
Herrsbruck, Stadt, dessen Landwehr 93.
Herzogaurach, Bataillon der Landw. 547.
Hesbach, Pfarrei, Besetzung 89.
Hilpoltstein, LandwehrBataillon 94.
Hirschenhausen, Pfarrei, Besetzung 871.
Hof, Ortsgericht 37.
— — Archidiakonat Besetzung 685. — Diakonat Besetzung 685. — TrogenPredigerstelle daselbst, Besetzung 685.
Hohenau, Pfarrei, Besetzung 909.
Hohenbercha, Pfarrei, Besetzung 128.
Hochenberg, Pfarrei, Erledigung 852—853.
Hohengebraching, Pfarrei, Besetzung 831.
Hohenpeissenberg, Pfarrei, Erledigung 671—672. — Besetzung 870.
Hohenschambach, Pfarrei, Erledigung 853—854. — Besetzung 968.
Hohenwarth, FrühmeßBeneficium daselbst, Erledigung 936—937.
Holzhausen, Pfarrei, Besetzung 88.
Hollenbach, Pfarrei, Besetzung 16.
Holzkirchen, Pfarrei, Besetzung 127.
Homburg, Rentamt 976.
Hopfen, Pfarrei, Erledigung 315. — Besetzung 543.
Hormannsdorf, Pfarrei, Besetzung 127.
Hundersdorf, Pfarrei, Erledigung 996—997.

J.

Jachenhausen, Pfarrei, Erledigung 538—539. — Besetzung 829.
Jettingen, Beneficium das., Besetzung 765.
Illerdiessen, Landw. Bataillon 95.
Immenstadt, Pfarrei, Besetzung 31.
— — Landw. Bataillen 91 und 548.
Ingenried, Pfarrei, Erledigung 883—884.
Ingolstadt, SpitalBeneficium daselbst, Erledigung 314—315.
Inhausen, Benefic. das., Erledigung 1031.
Inkofen, Ortsgericht 310—311.
St. Johannis kirchen Pfarrei, Erledigung 826. — Besetzung 968.
Irlbach, Pfarrei, Erledigung 881—882.
Ising, Expositur daselbst, neuerrichtete 168—169.
Ittling, Pfarrei, Eeledigung 77—78. — Besetzung 319.

K.

Kadolzburg, Landw. Bataillon 325.
Kaiserslautern, Rentamt 976.
— — Hypothekenamt 977.
Kalbensteinberg, Pfarrei, Erledigung 801.
Kaltenbrunn, Pfarrei, Besetzung 855—856.
Kandel, Rentamt 975.
Kapfelberg, Pfarrei, Erledigung 997.
Kastel, Pfarrei, Besetzung 127.
Kastell, Diakonat, Besetzung 129.
— — Pfarrei und Distrikts-Schul-Inspektion, Besetzung 32.
Kanfbeuern, StadtPfarrei, Erledigung 124. — Besetzung 420—421.
Kemnath, Reduktion desselben Getreidmaßes in das Normalmaß 327—328.
Kempten, StadtPfarrei, Erledigung 710—711. — Besetzung 927.
Kirchenroth, Pfarrei, Besetzung 88.
Kirchberg, Pfarrei, Besetzung 16.
Kirchbuch, Pfarrei, Besetzung 583.
Kirchheim Bolanden, Rentamt 976.
Kißingen, Beneficium daselbst, Besetzung 230.
Kiting, Pfarrei, Besetzung 30.
Kizingen, Vikariat, Besetzung 87.
Kleinkemnath, Pfarrei, Besetzung 86 und 230.
Kleinweiler, Pfarrei, Besetzung 713.
Klentheim, Pfarrei, Besetzung 87.
Kohlberg, Pfarrei, Besetzung 31.
Königstein, Markt, dessen Wappen 755.
Kottgeisering, KuratBeneficium daselbst, Erledigung 456—457. — Besetzung 713.
Kötzting, Pfarrei, Besetzung 15.
Kraftshof, Ortsgericht 34.
Kronheim, Pfarrei, Besetzung 15.
Kussel, Rentamt 976.

L.

Lahrbach, Pfarrei, Besezung 318.
Lampertshausen, Pfarrei, Erledigung 108 —109. — Besezung 421.
Landau, Landw. Bataillon 93 und 325.
— — (im Rheinkreise), Rentamt 975.
— — Hypothekenamt 977.
Landshut, Universität, dessen philosophische Preisfrage und PreisErkennung für das Jahr 1816. 28.
— — — — Vorlesungen daselbst im Sommersemester 1817. 195—206. — Im Wintersemester 771—782.
— — Erledigung einiger FamilienStipendien des dortigen StipendienEphorats 581—582.
— — Georgianisches KlerikalSeminar daselbst. Aufnahme der Kandidaten in dasselbe 573—574.
— — Verleihung der UniversitätsStipendien aus der dortigen EphoratsKasse 897—902.
Landsthul, Rentamt 976.
Langdorf, Pfarrei, Erledigung 538. — Besezung 714.
Langengeißlingen, Pfarrei, Besezung 87.
Langensteinach, Pfarrei, Erledigung 120—121. — Besezung 684.
Laufen, Landgericht, ihm wird die Ausübung der KriminalGerichtsbarkeit über den Bezirk des Landgerichts Tittmoning übertragen 555—556.
Laningen, Beneficium zu St. Andreas, Besezung 128.
Laubereken, Rentamt 976.
Lautrach, Pfarrei, Erledigung 416—417. — Besezung 630.
Leonberg, Pfarrei Erledigung 458. — Besezung 684.
Lentershausen, Diakonat Erledigung 417. Besezung 1007.
Liebenstadt, Pfarrei, Besezung 869—870.
Lindau, Stadt, dessen Landw. Bataillon 96.
Lindenberg, Pfarrei, Besezung 127.
Lindenhardt, Pfarrei, Besezung 31.
Lindkirchen, Pfarrei, Erledigung 624—625. — Besezung 855.
Lintach, Ortsgericht 36.
Lohr, Pfarrei, Besezung 173.

Ludwigschorgast, Pfarrei, Besezung 16.
Lutzmannstein, Pfarrei, Besezung 231.

M.

Mainburg, Landw. Bataillon 546—547.
Marktbreit, Diakonat, Besezung 32.
Markterlbach, Landw. Bataillon 93 u. 549.
Marktsteft, Pfarrei, Besezung 129.
Matting, Pfarrei, Besezung 831.
Memmelsdorf, Pfarrei, Erledigung 883.
Memhelz, LandwehrBataillon 68.
Memmingen, Landw. Bataillon 9.
Mindelheim, Bataillon der Landw. 549.
Mistelfeld, Pfarrei, Erledigung 316—317. — Nachtrag hiezu 457—458. — Besezung 714.
Mittbach, Pfarrei, Erledigung 406—407. — Besezung 829 und 907.
Mittelberg, Pfarrei, Besezung 421.
Mitteldachstetten, Pfarrei, Erledigung 869.
Mögeldorf, Pfarrei, Erledigung 754.
Möresheim, Pfarrei, Erledigung 675—676. — Besezung 856.
Mosach, Pfarrei, Besezung 684.
Moobach, Pfarrei, Erledigung 417. — Besezung 870.
Mühlbach, Pfarrei, Besezung 30.
Mühldorf, StadtPfarrei, Besezung 31.
Mühlhausen, Ortsgericht 309.
Münchaurach, Pfarrei, Besezung 126 und 544.
Münchberg, Diakonat das., Besezung 128.
Münchdorf, Beneficium das., Besezung 32.
München, Prüfung der StudienLehramts-Kandidaten daselbst 61—62.
— — landärztliche Schule daselbst, Preisträger im Sommersemester 170—171. — Im Wintersemester 824—825.
— — Hebammenschule daselbst, Anfang des Unterrichts 308. 1026.
— — Beneficium St. Jakob auf dem Anger daselbst, Besezung 30.
— — Beneficium zu St. Peter, neufundirtes Kaiserisches, Besezung 171.
— — Pfarrkirche zu St. Peter, Anedorfisches Beneficium daselbst, Besezung 421—429.

Digitized by Google

München, Pfarrkirche zum heil. Geist, Mauggoßisches Beneficium daselbst, Besezung 461.
— — Pfarrkirche zu U. L. Fr., Riegerisches Beneficium daselbst, Besezung 830.
— — Beneficium bei St. Johann daselbst, Besezung 631.
— — Hofkirche zum heil. Michael, Diakonat daselbst, und damit verbundenes MannalBeneficium in der heil. GeistKirche, Besezung 764.
Münchenreuth, Pfarrei, Erledigung 165—166. — Besezung 544.
Münster, Pfarrei, Erledigung 676. — Besezung 871.
Münterhausen, Pfarrei, Erledigung 674—675. — Besezung 871.

Nürnberg, St. Aegidien-Pfarrei, Besezung 828.
— — Pfarrei zum heil. Geist, Besezung 828.
— — Diakonat zu St. Aegidien, Besezung 828.
— — Condiakonat St. Aegidien, Besezung 828.
— — Diakonat zum heil. Geist, Besezung 828—829.
— — Condiakonat zu St. Lorenz, Besezung 829.
— — Condiaconat zum heil. Jakob, Besezung 829.
— — Anmeldung zu den Präbenden bei der Freiherrlich von Hutrenschen FräuleinStiftung daselbst 993—994.

N.

Nabburg, Pfarrei, Erledigung 966—967.
Nesselwang, Landw. Bataillon 9.
Neudrossenfeld, Pfarrei, Besezung 31.
Neuburg, Bataillon der Landwehr 173.
Neufang, Pfarrei, Besezung 582 und 855.
Neukirchen, Pfarrei, Erledigung 28—29. — Besezung 320 und 582.
Neunburg v. W., Landgericht, dessen Landwehr 172.
— — — Pfarrei, Erledigung 966.
Neunhof, Ortsgericht 127.
Neuötting, Stadtpfarrei, Besezung 583—584.
Neusat, Ortsgericht 36.
Neustadt an der Saal, Pfarrei, Besezung 319.
Neustadt an der Waldnab, Landgericht, Kriegskosten Ausgleichung und Umlage in demselben 823.
— — (im Rheinkreise) Rentamt 975.
Niederaunau, Pfarrei, Besezung 232.
Niederlauer, Pfarrei, Besezung 764.
Niederviehbach, Pfarrei, Erledigung 579. — 580. — Besezung 764—765.
Nbham, Pfarrei, Erledigung 881.
Nürnberg, Landw. Regiment 68.
— — Landw. Bataillon 95.
— — protestantische Pfarrunterstüzungs- und Pfarrwittwenkasse daselbst 820.

O.

Oberbaar, Pfarrei, Besezung 871.
Oberbeuern, Pfarrei, Erledigung 580. — Besezung 764 und 907.
Oberdorf, Pfarrei, Besezung 232.
Oberfining, Pfarrei, Besezung 908.
Oberfbhring, Pfarrei, Besezung 830.
Obergrafendorf, Pfarrei, Besezung 128.
Oberhading, Pfarrei, Besezung, 543.
Oberhausen, Pfarrei, Besezung 231.
Obenhausen, Pfarrei, Erledigung 855.
Oberhochstatt, Pfarrei, Erledigung 560. — Besezung 870.
Oberhochstädt, Pfarrei, Erledigung 166. — Besezung 684.
Oberlangenstadt, Ortsgericht 35.
Oberlauterbach, KaratBeneficium daselbst, Besezung 872.
Obermässing, Pfarrei, Erledigung 29. — Besezung 610.
Obermoschel, Rentamt 976.
Oberpblan, Pfarrei, Erledigung 418.
Obersteinbach, Pfarrei, Besezung 1008.
Obersulzbach, Pfarrei, Erledigung 1032.
Oberviechtach, Pfarrei, Besezung 89.
Oberwaldbehrungen, Pfarrei, Besezung 829.
Oberwittelsbach, Beneficium daselbst, Besezung 146.
Offenbau, Pfarrei, Besezung 127.
Oggersheim, Rentamt 975.

Osterbuch, Pfarrei, Erledigung 675. — Besetzung 870.
Osterwarngau, Pfarrei, Erledigung 406. — Besetzung 630.
Ostheim, Pfarrei, Erledigung 998.
Ottakers, Pfarrei, Besetzung 318.
Ottersheim, Pfarrei, Besetzung 460.
Oettingen, Diakonat, Besetzung 129.
Ottmarshausen, Pfarrei, Besetzung 31 u. 968.
Ottobeuern, Bataillon der Landwehr 549.

P.

Palzing, Ortsgericht, S. Thalhausen.
Pang, Pfarrei, Erledigung 412—413. — Besetzung 684.
Pargstetten, Pfarrei, Erledigung 709. — Besetzung 907.
Passau, Landgericht, dessen Landwehr 172 und 325.
Partendorf, Spital-Beneficium daselbst, Besetzung 764.
Pempfling, Pfarrei, Erledigung 853. — Besetzung 1007.
Perastorf, Pfarrei, Erledigung 867—868.
Peringersdorf, Pfarrei, Besetzung 910.
Perlach, Pfarrei, Besetzung 15.
Pfaffenberg, Landwehr 91.
Pfaffenhofen an der Glon, Pfarrei, Besetzung 88.
Pfaffenhofen, Pfarr-Vikariat, Erledigung 670 671. — Besetzung 871.
Pfäffing, Pfarrei, Erledigung 414. — Besetzung 631.
Pfakofen, Pfarrei, Erledigung 625—626. — Besetzung 830.
Pfarrkirchen, Pfarrei und Dekanat, Erledigung 166—167. — Besetzung 630.
Pfronbten, Pfarrei, Erledigung 123—124. — Besetzung 421.
Pfesenkam, Beneficium, Besetzung 128.
Pinkofen, Pfarrei, Erledigung 599. — Besetzung 830.
Pirmasens, Rentamt 976.
Plech, Pfarrei, Erledigung 883.
Pleistein, Pfarrei, Erledigung 76. — Besetzung 230—231. und 460.
Pleß, Pfarrei, Besetzung 1008.

Plösberg, Beneficium daselbst, Erledigung 627. — Besetzung 872.
Poppenlauer, Pfarrei, Besetzung 318.
Portenreuth, Ortsgericht 35.
Pöttmeß, Beneficium zu St. Georgi daselbst, Besetzung 872.
Prüfening, Pfarrei, Besetzung 128.
Purk, Pfarrei, Erledigung 598—599.
Puschendorf, Pfarrei, Erledigung 626 — 627. — Besetzung 1007.

R.

Rain, Landw. Bataillen 93.
Raitenhaslach, Pfarrei, Besetzung 127.
Rammersdorf, Beneficium daselbst, Erledigung 558.
Ramsau, Pfarrei, Besetzung 88.
Rasch, Pfarrei, Erledigung 825.
Rechtis, Pfarrei, Besetzung 88.
Regen, Pfarrei, Erledigung 313—314. — Besetzung 630.
— — Bataillon der Landwehr 548.
Regensburg, Umlage zur Straffenbeleuchtung daselbst pro $18\frac{1}{16}$ 60—61.
Regenstauf, Pfarrei, Besetzung 584.
Reinhausen, S. Stadtamhof.
Reinwartsried, Pfarrei, Besetzung 86. und 230.
Rettenbach, Pfarrei, Besetzung 544.
Reupelsdorf, Pfarrei, Besetzung 765.
Ried, Pfarrei, (Landgerichts Neuburg) Erledigung 207—208. — Besetzung 714.
— — Pfarrei, (Landgerichts Burgau) Besetzung 766.
Rieden an der Köz, Pfarrei, Erledigung 884.
Riedenburg, Schul-Beneficium daselbst, Besetzung 319.
Rieneck, Pfarrei, Besetzung 127.
Rodheim, Pfarrei, Erledigung 868—869.
Roggelfing, Pfarrei, Besetzung 963.
Roggenstein, Pfarrei, Erledigung 868.
Rohling, Pfarrei, Besetzung 909.
Rosenheim, Sirtisches Beneficium daselbst, Erledigung 752.
Roßhaupten, Pfarrei, Beneficium zum Sammeister in derselben, Besetzung 610.
Rothenburg, Stadt, dessen Landwehr-Bataillon 96 und 548.

Digitized by Google

Rothenburg, Stadtpfarrei, zu St. Jakob daselbst, Besetzung 318.
— — Stadtpfarrei an der heil. Geistkirche, Erledigung 417. — Besetzung 764.
Rottbach, Pfarrei, Erledigung 41. — Besetzung 319.
Rudelshausen, Pfarrei, Erledigung 996.
Ruhmannsfelden, Pfarrei, Erledigung 708—709. — Besetzung 907.
Ruhpolding, Pfarrei, Besetzung 231.

S.

Saal, Pfarrei, Besetzung 908.
Saf, Gemeinde, KriegskostenAusgleichung in derselben 865—866.
Samenheim, Pfarrei, Erledigung 145.
Sandizell, Herrschaftsgericht 142.
Sandsbach, Pfarrei, Besetzung 146.
Sauerlach, Pfarrei, 78. — Besetzung 420.
Schambach, Pfarrei, Erledigung 673—674. — Besetzung 870.
Schauerheim, Pfarrei, Erledigung 63.
Schierling, Pfarrei, Erledigung 415. — Besetzung 830.
Schildberg, Pfarrei, Besetzung 855.
Schlüsselfeld, vormaliges Amt, Ausgleichung der Gemeindekosten desselben wegen eines zur Bestreitung französischer Tafelgelder im Jahre 1800 aufgenommenen Kapitals 964—965.
Schmatzhausen, Pfarrei, Erledigung 673. — Besetzung 870.
Schönau, Pfarrei, Besetzung 908.
Schönesberg, Pfarrei, Besetzung 872.
Schongau, Beneficium zum heil. Vitus daselbst, Erledigung 672.
Schopflohe, Kuratie in, Besetzung 31.
Schwabbrug, Pfarrei, Besetzung 89.
Schwabing, Pfarrei, Besetzung 871.
Schwabmünchen, Landw. Bataillon 68.
Schwanenkirchen, Pfarrei, Besetzung 909.
Schwarzach, Pfarrei, Erledigung 122. — Besetzung 259.
Schwarzenbach, Pfarrei, Erledigung 607. Besetzung 765.
Schwarzenberg, KuratBeneficium daselbst, Besetzung 87.
Schwarzenfeld, Pfarrei, Besetzung 87.

Schweinsdorf, Pfarrei, Besetzung 126.
Schwenebach, Pfarrei, Besetzung 31.
Schweinfurt, Diakonatstelle bei St. Johann, Besetzung 714.
— — SalvatorsPredigerstelle und damit verbundenes zweites Diakonat, Besetzung 714.
— — Stadtpfarrerstelle Besetzung 714.
— — Hauptpredigerstelle und Distrikts-Kirchen- und Schulen-Inspektion Besetzung 714.
Schwindegg, SchloßBeneficium daselbst, Besetzung 713.
Seebach, Pfarrei, Erledigung 122—123. — Besetzung 420.
Seeg, Pfarrei, Erledigung 39. — Besetzung 230 und 630.
Seeon, Pfarrei, Erledigung 8. — Besetzung 171.
Selbitz, Pfarrei, Erledigung 754.
Siegenburg, Beneficium, altbürgerliches daselbst, Erledigung 415.
Simmelsdorf, Ortsgericht 309—310.
Sinzing, Pfarrei, Besetzung 128.
Sollern, Pfarrei, Besetzung 231—232.
Sontheim, Landw. Bataillon 10.
Spalt, Pfarrei, Erledigung 937.
Spardorf, Gemeinde, Umlage daselbst 555.
Speyer, Rentamt 975.
Stadtamhof, Steinweg und Reinhausen, Beiträge für die durch den Krieg vom Jahr 1809 dortselbst durch Brand verunglückten Einwohner 71—72. u. 135—136.
Stallwang, Pfarrei, Besetzung 146.
Stäzling, Ortsgericht 141.
Stein, Pfarrei, Erledigung 676. — Besetzung 870.
Steinach, Pfarrei, Erledigung 407—408. — Besetzung 713.
Steinheim, Pfarrei, Besetzung 14.
Steinweg, s. Stadtamhof.
Stoffenried, Pfarrei, Erledigung 600. — Besetzung 856.
Straubing, Landgericht, dessen Landwehr 8—9.
Streitau, Pfarrei, Besetzung 14.
Struth, Pfarrei, Besetzung 684.
Sulzbach, LandwehrBataillon 68.
Sulzfeld, Pfarrei, Besetzung 908.
Surberg, Pfarrei, Erledigung 169—170. — Besetzung 582.

T.

Tagmersheim, Pfarrei, Erledigung 676—677.
Taun (in der), Diakonat, Besetzung 87.
Taubenzell, Pfarrei, Erledigung 108. — Besetzung 763.
Tettenwang, Pfarrei, Besetzung 829.
Thalhausen u. Palzing, Ortsgerichte 310.
Thallheim, KuratBeneficium daselbst, Erledigung 668—669. — Nachtrag hiezu 753. — Besetzung 871—872 und 969.
Thanstein, Pfarrei, Besetzung 421.
Theilenhofen, Pfarrei, Besetzung 908.
Thürnhofen, Ortsgericht 35.
Tiefenbach, Pfarrei, Besetzung 421.
— — Pfarrei, Erledigung 880—881.
Tirschenreuth, Pfarrei, Erledigung 165. — Besetzung 461.
Tittmoning, Landgericht, dessen Kriminalgerichtsbarkeit Zutheilung an das Landgericht Laufen 555—556.
Tölz, Beneficium St. Georg und Leonardi, daselbst Erledigung 597—598.
— — Reichlisches Beneficium daselbst, Erledigung 866—867.
Trabelsdorf, Ortsgericht 310.
— — Pfarrei, Besetzung 969.
Train, Beneficium, Besetzung 685.
Traunstein (in Haslach), Pfarrei, Besetzung 15.
— — Beneficium daselbst, Besetzung 147.
Trostberg, Pfarrei, Erledigung 40—41. — Besetzung 231.
Trumsdorf, Pfarrei, Besetzung 318.
Thuisbrunn, Pfarrei, Besetzung 126.
Türkheim, Pfarrei, Erledigung 123. — Besetzung 583.

U.

Unteranerbach, Pfarrei, Erledigung 121. — Besetzung 319 und 630.
Unteraufsees, Pfarrei, Besetzung 147.
Unterhausen, Pfarrei, Besetzung 16.
Untermarfeld, Pfarrei, Erledigung 754.
Untermerzbach, Pfarrei, Besetzung 909.
Unternesselbach, Pfarrei, Erledigung 28. — Besetzung 127.

Unterfteinach, Pfarrei, Besetzung 127 und 460.
Unterringingen, Pfarrei, Besetzung 765.
Urfahrn, Ortsgericht 74—75.

V.

Vilshofen, Landgericht, Distriktszutheilungen zu demselben 143.
— — Bataillon der Landwehr 548.
Vilslern, Pfarrei, Besetzung 31.
Virnsberg, LokalKaplanei daselbst, Erledigung 711—712.
Vogtareuth, Pfarrei, Erledigung 867. — Besetzung 1007.
Vohenstrauß, LandwehrBataillon 10 u. 98.

W.

Waging, Pfarrei, Besetzung 15.
Walderbach, Pfarrei, Erledigung 709—710. — Besetzung 908.
Waldmohr, Pfarrei, Besetzung 828.
Waltenhofen, Pfarrei, Erledigung 167. — Besetzung 609.
Walterhof, Pfarrei, Besetzung 15.
Walting, Pfarrei, Besetzung 88.
Wartenfels, Pfarrei, Erledigung 316. — Besetzung 713.
Warthmannsroth, Pfarrei, Besetzung 460.
Weicht, Pfarrei, Erledigung 315—316. — Besetzung 583.
Weidenbach, Station, Umlage in den Gemeinden derselben für die KriegskostenAusgleichung 61.
Weilheim, Pfarrei, Besetzung 609.
Weissenbrunn, Ortsgericht, s. Wildenroth.
Weltenburg, Pfarrei, Erledigung 414. — Besetzung 713 und 969.
Wemding, Beneficium, Erledigung 580—581.
Weng, Ortsgericht 142.
Wertingen, LandwehrBataillon 173.
Wessisszell, Pfarrei, Besetzung 87.
Wessobrunn, Pfarrei, 229. — Besetzung 610, 714 und 855.

Digitized by Google

Westernach, Pfarrei, Erledigung 145. — Besetzung 585.
Westheim, Pfarrei, Besetzung 87.
Wezelsberg, Pfarrei, Besetzung 909.
Wichsenstein, Pfarrei, Besetzung 146.
Wiesenbach, Pfarrei, Besetzung 32.
Wiesenthau, Ortsgericht 57.
Wildenroth und Weissenbrunn, Ortsgerichte 73—74.
Wilhermsdorf, Herrschaftsgericht 36.
Winbuch, Ortsgericht 143.
Windelsbach, Pfarrei, Erledigung 712.
Windheim, Kuratie, Besetzung 543.
Windsheim, Landwehr-Bataillon 9 und 96.
Wintersbach, Pfarrei, Besetzung 89.
Winnweiler, Rentamt 976.
Wipfeld, Pfarrei, Besetzung 319.
Wolfering, Ortsgericht 37.
St. Wolfgang, Pfarrei, Erledigung 753. — Besetzung 871.
Wolfrathshausen, Landgericht, Distrikts-Zutheilungen zu demselben 143.
Wolffstein, Landwehr 91.
Wollnzach, Pfarrei, Erledigung 558—559. — Besetzung 869.
Wonsees, Pfarrei, Erledigung 560.
Wörleschwang, Pfarrei, Erledigung 76—77. — Besetzung 310.
Würzburg, Stiftung zur Verbesserung der dortigen Schuldienste 144.
Würzburg, Stadt, dessen Landwehr 175.
— — oberste Justizstelle daselbst, derselben Erlöschung. 225.
— — Hebammenschule daselbst, Anfang des Unterrichts und Eröffnung derselben 308. 1026.
— — Universität, Vorlesungen an derselben für das Sommersemester 1817. 389—404. — Für das Wintersemester 783—798.

Z.

Zalling, Pfarrei, Besetzung 713.
Zangenstein, Ortsgericht 309.
Zankenhausen, Pfarrei, Erledigung 168. — Besetzung 460.
Zeil, Pfarrei, Besetzung 459.
Zeiligheim, Pfarrei, Besetzung 129.
Zeitlarn, Pfarrei, Besetzung 421.
Zell, Pfarrei, Besetzung 630.
Zeubelrieth, Pfarrei, Besetzung 685.
Zimmershausen, Bataillon der Landwehr 548.
Zirndorf, Diakonat, Erledigung 825.
Zweibrücken, Rentamt 976. — Hypothekenamt 977.

B. Sache Register.

A.

Adel: Adelstands Bestätigung Seite 10—11. u. 802.

Adelstands Erhebung 47. 112. 320. 690. 856. 885 — 886.

— — Erhöhung 666. 743. 802. 885—886.

Adels Matrikel —
Neuere Eintragung adelicher Namen in die Adels-Matrikel des Königreichs 109 — 112. 561 — 568. 938 — 942.

Administrativ Kollegium der Armee — Ober — nennt sich der bisherige Kriegs-Oekonomie-Rath 357.

Advokaten, Zustand der Pensions-Anstalt für die Hinterlassenen derselben, und Aufzählung der Resultate im abgewichenen Jahre 18[illegible]. 983 — 987.

Amts Extraditionen, Bestimmungen gegen übermäßige Ausdehnung der Kommissions-Zeit und Diäten-Verrechnung 861.

Anlehen —
Getreid: Eröffnung eines zum Getreid-Ankaufe im Auslande und Bedingungen dieses Anlehens hinsichtlich der Beträge, der Zinsen, Rückzahlung, Obligationen-Werths, Hypothek, Empfangsorte, zugestandenen Provision ꝛc. 57 — 60.
Vorzugsrecht dieser Anlehen bei Konkursen 604. Auch Getreid.

Anlehen —
Staats-Lotterie: dritte Verlosung der für die beiden Lotterie-Anlehen der verzinslichen und unverzinslichen Gattung bestimmten Preise 799.
Anberaumung der Tage zur Erhebung dieser Preise sowohl für das verzinsliche als unverzinsliche Anlehen 866.

Appellationsgerichte, Auflösung jenes zu Burghausen, und Bestimmung über dessen Personal 148 — 149.

— — Personalstand derselben nach der Kreis-Eintheilung des Königreichs in acht Kreise 209 — 228.

Armee —
Staats Ministerium der —: dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 331. 357 — 361.
Ober Administrativ Kollegium derselben 357.

Aschaffenburg, ehemaliges Fürstenthum, Umlage in demselben zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse 892 — 893.

Assessoren und Koncipisten bei den Kreis-Regierungen derselben Dienstes-Verhältnisse 593—595. Auch Kreis-Regierung.

Au porteur lautende Staats- oder sonst öffentliche Fonds-Papiere. S. Staat. Staats-Papiere.

Ausstände und ruhende Gefälle. S. Nachlaßwesen und Kompetenz der Finanz-Kamern bei Finanzen.

Auszeichnung 856. (Man sehe auch unter der Rubrik allerhöchste Zufriedenheits-Bezeigung und Belohnung).

Auswanderung, Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf dieselbe. S. Militärpflichtigkeit.

Auswärtige Angelegenheiten:
Staats-Ministerium des Aeussern. S. königliches Haus, und Staats-Ministerien.

B.

Baiern, dessen neuere Kreis-Eintheilung 113—119. Nachtrag hiezu 137.

Digitized by Google

Bau Kommissariat —
Ober — bei dem Staats Ministerium des Innern für die Bau Gegenstände angeordnet 333.
Bedienstete, Beamte, Staatsdiener, derselben Umzugsgebühren bei Versezungen, wer und unter welcher Voraussezung dieselben Ansprüche darauf haben 835 — 841. Auch Umzugsgebühren.
Beiträge, zum Militär Invaliden Fonde 6—7. 64 — 65. 180 — 181. 312. 418. 458 — 459. 539 — 543. 608 — 609. 628 — 629. u. 678 — 680.
— — für verwundete vaterländische Krieger 608. 1024 — 1025. Vertheilung des Masse Restes, der seit 1806 bei der Militär Hauptkasse für die im Feldzuge 180⅞ verwundeten vaterländischen Krieger eingegangenen freiwilligen Beiträge 755 — 763.
— — für die Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen Vaterlands Vertheidiger 66.
Für die Militär Wittwen und Waisen aus dem Feldzuge 1812. S. 679 — 682.
— — freiwillige Unterstüzungsbeiträge für die im Kriege 1809 durch Brand verunglükte Bewohner von Stadramhof, Steinweg und Reinhausen 71 — 72. und 135 — 136.
Belohnungen 1033.
Berichtigungen: 15 — 16. 208. 327 — 328. 424. 568 und 569. 618. 690. 722. 858. 1034.
Beschlagschmiede, der Anfang des Lehrkurses für dieselben an der Central Veterinär Schule 42 und 665.
Bier, das Bier Subwesen und der Biersaz im gegenwärtigen Jahr wird zur Erleichterung des Betriebs des Bräugewerbes und nach dem Bedürfnisse der mittlern und untern Volksklassen besondern Verfügungen untergestellt 97 — 100.
Brandversicherungs Anstalt —
Hauptrechnung derselben für das Etatsjahr 1814. 465 — 530.
Das Verfahren bei Feuersbrünsten aus Fahrlässigkeit und daraus begründeter Anspruch auf Entschädigung für die Brandversicherungs Anstalt 620 — 622.
Beitrag zur Brandassekuranz Anstalt für das Jahr 1815. 622 — 623.

Vorläufiger Beitrag in die Kassen derselben zur Leistung außerordentlicher und schneller Hülfe für bedeutende Beschädigungen 891 — 892.
Bundes Akte, teutsche, von den souverainen Fürsten und freien Städten Teutschlands zu ihrer festen und dauerhaften Verbindung für die Sicherheit und Unabhängigkeit Teutschlands und die Ruhe und das Gleichgewicht von Europa in Gemäßheit des 6. Artikels des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 auf dem Kongresse zu Wien abgeschlossen und unterzeichnet: derselben allgemeine und besondere Bestimmungen 635 — 662.
Bundes Staaten, teutsche: Nachsteuer u. Abzugs Freiheit in denselben 747 u. f.

C.

Conti und Scheine, derselben Empfangs Bestätigung. S. Scheine und Empfangs Bestätigung.

D.

Dekanate, General — als künftige Mittel Organe des protestantischen General Konsistoriums: derselben Bildung und Size 817 — 820.
Dekorationen, Orden und Ehrenzeichen, fremde: allerhöchste Bewilligung zur Tragung derselben 174. 600 — 601. 690. 743 — 744. 887. 943. und 1010. 1034.
Diäten bei Kommissionen; ihr wahrgenommenes Uebermaß erheischt Einschränkung und Modifikation: Bestimmungen hierüber, und Verrechnung 859 — 864.
Dienst Individuen: über die Ausstellung von Zeugnissen, welche öffentliche Behörden untergeordneten Dienst Individuen über deren Befähigung, Fleiß und Aufführung gewöhnlich offen zustellen, wird den Finanz Behörden die Norm ämtlicher Berichte, oder wo es nothwendig Zeugnisse seyn müssen, das Verschlossen seyn derselben zum Auftrag gemacht 662 — 663.
Dienstes Nachrichten über Anstellung im Staatsdienste, Versezungen, Beförderungen ꝛc. 11 — 14. 47 — 48. 69 — 71. 89 — 90. 129 — 130. 147 — 152. 175 — 176. 183 — 184. 322 — 324. 408. 422 —

424. 444 — 448. 461 — 464. 549 — 554. 568 — 570. 601 — 602. 610 — 618. 631 — 634. 666. 686 — 690. 719 — 722. 745 — 746. 766 — 770. 831 — 834. 857 — 858. 888. 910 — 914. 943 — 944. 970 — 978. 1008 — 1010. 1034.

DomainenVerwaltung im Rheinkreise; Ernennung des Personals hiezu 974.

E.

Ehrenzeichen, fremde: Bewilligung zur Tragung derselben. S. Dekorationen.

Eichstädt, Fürstenthum, Seiner königlichen Hoheit des Prinzen Eugens, Herzogs von Leuchtenberg; staatsrechtliche Verhältnisse, hinsichtlich dieses Fürstenthums 947 — 964.

Eintheilung des Königreichs in acht Kreise 52 und 113 — 119. Nachtrag hiezu 137.

Empfangsbestätigung auf Conti und Scheine: die erst zu geschehen hat, wenn der Aussteller schon bezahlt ist 663 — 664.

Excellenz, Verleihung dieses Prädikats 886.

F.

Feuersbrünste aus Fahrlässigkeit. S. BrandversicherungsAnstalt.

Finanzen:

FinanzDirektionen, derselben Kompetenz bei der Verwaltung der Forste 24—27.

StaatsMinisterium der Finanzen: Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang desselben 331. 351 — 357. 361. Bei den obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen besteht eine Kamer der Finanzen 52. 233 u. f. Wirkungskreis derselben 265 — 277. Kompetenz derselben rücksichtlich des Nachlaßwesens, der Steuer und GültModerationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle 531 — 535.

Ernennung der Räthe bei denselben 550—552. der Assessoren 633 — 634.

— — Wegen Ausstellung von Zeugnissen durch die Finanzbehörden für derselben DienstIndividuen wird ihnen die Norm angegeben 662 — 663.

Fiskalat, General — die Errichtung desselben als Centralstelle zur Besorgung der vormals der Steuer- und DomainenSektion übertragen gewesenen Leitung der fiskalischen Prozesse und der bisher von der Lehen- und Hoheits-Sektion besorgten KurrentGeschäfte des Lehenwesens: dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 380 — 389.

Fiskale, Ernennung der Fiskalräthe und FiskalAbjunkten 552 — 553.

FondsPapiere, öffentliche, S. StaatsPapiere.

Forste — Forstwesen, Geschäftsgang bei dieser Verwaltung, und Kompetenz der GeneralForstadministration und der FinanzDirektionen hierin 24 — 27.

Forsträthe, KreisForsträthe, provisorische 27.

Forstdienst, Konkursprüfung der Adspiranten zu denselben im OberMainkreise 823 — 824.

Freizügigkeit, FreizügigkeitsVertrag mit Kurhessen 17 — 19.

Erklärung über die Anwendung des Vertrages dieser Art mit dem Königreiche Preußen 162 — 163. Nachtrag hiezu 409—410.

Nachsteuer und Abzugsfreiheit von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen in allen teutschen BundesStaaten 747 — 751. S. teutscher Bund: BundesStaaten.

G.

Gefälle, ruhende und Ausstände. S. Nachlaßwesen.

Geheimer Rath, Sizungen desselben und darin entschiedene Rekurse. Sizung am 2. Jänner 5 — 6. am 16. Jänner 41 — 42. (S. die fernere Entscheidung der Rekurse unter dem Worte StaatsrathsKommission).

Geistliche, die Verordnung über die Verlassenschaft derselben in den vormals kaiserlich-königlichen österreichischen GebietsTheilen, gemäß welcher sie in bestimmten Antheilen den Armen und den IntestatErben zufällt, wird außer Anwendung erklärt: 815—817.

Gendarmerie, Summarisches Verzeichniß über die von derselben zur Aufrechthaltung der innern Landessicherheit geleisteten Dienste im EtatsJahre 18$\frac{11}{16}$ 131 — 134.

GesezesKraft des baierischen JudiciarKodex und der Strafgesezе in dem Amte Redwiz 740 — 742.

Digitized by Google

Getreid —
Getreid Maß von Kemnath, dessen Reduktion in das Normal Maß 327 — 328.
— — Verbot des Kaufs und Verkaufs desselben und aller zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte auf Halm und Wurzel 587—592.
— — Handel mit demselben: Zusammenfassung der vereinzelten und zerstreuten Vorschriften über denselben, über Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, Essito Behandlung, Handel und Zwischenhandel, Polizei auf den Schrannen und Anlegung von Noth Magazinen 823 — 816.
— — Ankauf im Auslande und Eröffnung eines Anlehens zu diesem Ankaufe 57 — 60. Auch Anlehen.
— — Anlehen, theils auf den Kredit einzelner, besonders städtischer Gemeinden, theils ganzer Kreise mit Vorbehalt der Repartition auf die Gemeinden und deren Solidarhaftung für ihre theilnehmenden Gemeinde Glieder zu Magazinirungs Anstalten gegen die Getreidtheuerung gemachte — derselben Vorzugsrecht bei Konkursen 604 — 606.
Glarus, Kanton, S. Schweiz.
Großjährigkeits Erklärung 326 u. 722.
Gült Moderationen. S. Finanzen, resp. Kompetenz der Kamern der Finanzen, Nachlaß.
Güter, gebundene, derselben Zertrümmerung wird auch in dem Unter Mainkreise eingeführt 820.

H.

Handel mit Getreid. S. Getreid.
Hausirhandel, die in den ältern Theilen des Reichs hierüber bestehenden Verordnungen werden auch in dem Unter Mainkreise eingeführt 892.
Hebammen, Eröffnung der Schulen für dieselben und Anfang des Unterrichts an den drei öffentlichen Schulen zu München, Würzburg und Bamberg 308. 1026.
— — Hebammenschule zu München, Preise Vertheilung an derselben 889—890.
Herrschafts- und Ortsgerichte, Bildung neuer dersel 34 — 37. 73 — 75. 107. 141 — 143. 309 f. 312.
Hessen, Kurhessen, Freizügigkeits Vertrag mit demselben 17 — 19.
Indiginats Ertheilung — Kommiss. Diäten.

I.

Indigenats Ertheilung 182. 326 und 858.
Innern —
Staats Ministerium des —: dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 331. 343 — 351 und 361.
Kamer des Innern, als Bestandtheil der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen 52. 234 u. f.
Wirkungskreis dieser Kamern 243 — 265.
Ernennung des Raths Personals bei denselben 610 — 618.
Isarkreis, Prüfungs Konkurs in demselben für katholische Pfarramts Kandidaten 410 — 411. Nachtrag hiezu 597.
Justiz —
Staats Ministerium der —: dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 331. 338 — 342 und 361.
Oberste Pflege derselben durch ein Appellationsgericht für das ganze Reich, und ein Appellationsgericht für jeden Kreis 52.

K.

Kabinets Befehle —
Was als solche ausgefertigt werde 329 — 330.
Kabinets Befehl über die Ausscheidung und Zutheilung des Geschäftskreises und die Revision der Dienstes Instruktion der Staats Ministerien 330 — 368.
Kabinets Befehl, die Errichtung eines Ober Medicinal Kollegiums bei den Staats Ministerien des Innern betreffend 369 — 380.
Die Errichtung eines General Fiskalats als Centralstelle betreffend 380 — 389.
Kamern, in die sich die oberste Verwaltungs Stelle in jedem Kreise theilt, nämlich die Kamer des Innern, und die Kamer der Finanzen, welche zusammen die Regierung des Kreises bilden. Derselben Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 233 — 296.
Klerikal Seminarien —
Aufnahme der Kandidaten in dieselben in jenes zu Landshut 873 — 874.
in jenes zu Dillingen 874 und 889.
Auch unter den Ortsnamen.
Kommissions Diäten. S. Diäten.

Komitee — Central — zur gründlichen Vorbereitung der zu ergreifenden Maßregeln gegen die Theurung, und zur nöthigen Uebereinstimmung im Verfahren und thätigen Beschleunigung der Geschäfte: Verordnung und Personal-Bestand 450 — 455.
KommunalVermögen. S. bei dem Worte StiftungsVermögen.
Koncipisten und Assessoren bei den KreisRegierungen. S. unten KreisRegierung.

König —

Reise Seiner Majestät nach Baden, und Fortführung der jedem StaatsMinisterium überwiesenen Geschäfte und Fortsezung der StaatsRathsSizungen während der allerhöchsten Abwesenheit 603 — 604.

Königliches Haus.

StaatsMinisterium des Hauses und des Aeussern: dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 331. 334—338. u. 361.
Konkurse:
Die Behandlung der Unterthanen des Kanton Glarus in der Schweiz bei Konkursen 449.
— — Lektion des SchulbücherVerlags bei denselben 591 — 593.
— — Vorzugsrecht der GetreidAnlehen bei denselben 604 — 606.
KonkursPrüfungen der PfarramtsKandidaten, der Forstbediensteten der Adspiranten zum Staatsdienst ꝛc. S. jedes bei seinem Worte.
Konsistorium —
GeneralKonsistorium für die kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen und reformirten Gemeinden als ergänzender Bestandtheil des StaatsMinisteriums des Innern 332. Bildung der MittelOrgane desselben 817 — 820.
KreisRegierungen —
Derselben Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 233 — 290.
Ernennung des RatheePersonals bei den Kamern der Finanzen 550 — 552. des Innern derselben 611 — 618.
Dienstes- und RangVerhältnisse der Assessoren u. Koncipisten bei denselben 593 — 595.
KriegskostenPeräquation. Umlage hiefür. S. PeräquationsKasse.
KriegskostenAusgleichungen 822—823. 865 — 866. 880.
KriegsOekonomieRath — LotterieLoose.
KriegsOekonomieRath, dessen bisherige Benennung hört auf, und heißt in Zukunft: OberAdministrativKollegium der Armee 357.

L.

Landärzte —
Landärztliche Schulen zu Bamberg und München, PreiseErtheilung an denselben im SommerSemester 18½ 170 — 171.
— — die WinterSemestralPrüfung an jener zu Bamberg und Preisesträger aus derselben 677 — 678.
— — WinterSemestralPrüfung zu München und Preisesträger in derselben 824 — 825.
— — zu Bamberg, Preisesträger in den Prüfungen für das SommerSemester 965 — 966.
Landgerichte (und Stadtgerichte) derselben Anzeigen über Verbrechen und Vergehen 163 —164. Auch Stadtgerichte.
Landrath, jährlich zusammzuberufender zur Begründung einer Repräsentation 52.
Landwehr des Königreichs —
Gleichförmigkeit in der Ausstellung der Untauglichkeits-Zeugnisse für die Landwehrmänner 33.
Patentisirung der Stabs- und OberOffiziere derselben in Betreff des Gebrauchs von Stempelpapier 73.
Ernennung der Officiere bei Formirung neuer Bataillone, Beförderungen bei schon bestehenden ꝛc. 8 — 10. 67 — 69. 91 — 96. 172 — 174. 324 — 326. 544 — 549. 584 — 586.
Linir- und Rastrirmaschine, Privilegium für eine derlei neuerfundene 627 — 628.
LotterieAnlehen:
Einziehung der LotterieAnlehensloose, Lit. E — M. gegen Central-PeräquationsKasse-Obligationen 21 — 23. Auch Peräquation.
dritte Verlosung der Preise derselben 799. und Zeitbestimmung der Auszahlung dieser Preise 866. Auch Anlehen.
LotterieLoose, von Lit. E — M neuere Verfügungen über dieselben 119 — 120.

Digitized by Google

M.

Magazine —
Noth-Magazine, welche jederzeit einen Vorrath an Getreid enthalten, der den sechsten Theil des ganzen Jahres Bedarfs gleich ist: Anlegung derselben in der Hauptstadt und andern größern Städten des Reichs 814.

Medaillen —
Ehren-Medaille, fremde. S. Dekorationen, fremde.
Civil-Verdienstmedaille inländische, goldene und silberne. S. Verdienstmedaille.

Medicinal-Kollegium —
Ober — bei dem Staats-Ministerium des Innern 333.
dessen Errichtung: Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 369 — 380.
dessen Personal-Ernennung 445 — 446.

Militär — Rechenschaft über den Invaliden-Militär-, Wittwen- Waisen und milden Stiftungsfond 573 — 578.

Militär-Kartel, abgeschlossenes mit Oesterreich, Behufs der gegenseitigen Auslieferung der Deserteurs und Konskriptionspflichtigen vorerst auf die Dauer von fünf Jahren 691 — 707.

Militärpflichtigkeit, Bestimmungen über dieselbe in Bezug auf die Auswanderung oder zum Eintritt in Civil- und Militärdienste zwischen Baiern, und den Sachsen Weimar und Gothaischen Höfen 979 — 983.

Ministerien —
Staats-Ministerium des Hauses und des Aeussern, dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 331. 334 — 338 u. 361.
— — der Justiz, dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 331. 338 — 342 und 361.
— — des Innern: dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 331. 343 — 351 und 361.
— — der Finanzen: dessen Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 331. 351 — 357. und 361.
— — der Armee, dessen Formation, Wirkungskreis u. Geschäftsgang 331. 357—361. und folg.
Gesammtes Staats-Ministerium. S. Staat.

N.

Nachgebothe bei Verkauf von Staats-Realitäten: Verordnung gegen die aus diesem Unfuge entstehenden Nachtheile 535 — 537.

Nachlaßwesen, die Behandlung desselben, dann der Steuer- und Güle-Moderationen, der Ausstände und ruhenden Gefälle als zum Geschäftskreis der Finanz-Kamern der Kreis-Regierungen gewiesen, erhält zur nähern Erläuterung und zweckmässigen Vollziehung dieser Bestimmung umständliche Vorschriften 531 — 535.

Nachsteuer- und Abzugs-Freiheit, von dem aus einem Lande in das andere gebracht werdenden Vermögen besteht zu Folge der zwischen den souverainen Fürsten und freien Städten Teutschlands zu Wien abgeschlossenen Bundes-Akte gegen alle teutschen Bundes-Staaten 747 — 751.

Nekrolog 944 — 946.

Notizen 16.

O.

Ober-Donaukreis, Konkurs der katholischen Pfarramts-Kandidaten in demselben 455 — 456.
— — Verleihung der allgemeinen Stipendien aus den Fonds desselben 1026 — 1030.
Ober-Mainkreis, Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten in demselben 707 — 708.
— — Konkurs-Prüfung der Aspiranten zum Forstdienste in demselben 823 — 824.
— — Verleihung der allgemeinen Stipendien aus dem Baron von Aufsessischen und Marianischen Fonde 904 — 906.
Oesterreich, das mit demselben abgeschlossene Militär-Kartel 691 — 707.
Orden, fremde, allerhöchste Bewilligung dieselben zu tragen. S. Dekoration.
Orts- und Distrikts-Zutheilungen 143.

P.

Pensions-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Advokaten: Zustand derselben im Jahre 1817. 983 — 987. Auch Advok.

R.

Rechts-Kandidaten, als Adspiranten zum Staatsdienst, Norm derselben Konkurs-Prüfung 1011 — 1021. Auch Staatsdienst.

Redwitz, vormals österreich. Amt jetzt im Ober-Mainkreise: Termin des Beginnens der Gesezes-Kraft des Judiciar-Kodex und der baierischen Strafgeseze in demselben 740—742.

Reduktion des Kemnather Getreid-Maßes in das Normal-Maß 327 — 328.

Regenkreis, Prüfungs-Konkurs der katholischen Pfarramts-Kandidaten in demselben 411 —412.

Regierung

in jedem Kreise: bestehend aus einer Kamer des Innern und einer Kamer der Finanzen: derselben Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 233 — 296.

Ernennung des Rathspersonal bei denselben: der Finanz-Kamer 550. der Kamer des Innern 610. der Assessoren 633.

Dienstes-Verhältnisse und Rangbestimmungen der Regierungs-Assessoren und der Sekretariats-Koncipisten bei denselben 593 — 595.

Rekurse in den Sizungen des geheimen Raths, und der nachher hiefür bestellten Kommission des Staatsrathes entschiedene. S. geh. Rath und Staatsraths-Kommission.

Repräsentation durch den jährlich zu berufenden Landrath zu begründende 52.

Rezatkreis, Konkurs der katholischen Pfarramts-Kandidaten in demselben 623—624.

Rheinkreis, Ernennung der Steuer-Inspektoren und Kontrolleure und Bestimmung ihrer Wohnsize in demselben 972 — 973.

— — Ernennung des Personals bei der Domainen-Verwaltung mit Angabe des Inspektions-Bezirks 974. Jenes der Rentämter 975 — 977.

S.

Sachsen-Weimar, Großherzogthum —

— — Gotha und Altenburg, Herzogthum, Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit, in Bezug auf die Auswanderung mit diesen Staaten 979 — 983.

Scheine und Conti: für die dem Staatsministerium der Finanzen untergeordneten Kasse-Beamten wird der Unfug bemerkbar gemacht, Conti und Scheine, auf welchen der Empfang des Betrags bereits bestätigt ist, ohne diesen Betrag den Ausstellern zu bezahlen, nicht ferner anzunehmen oder wohl gar in ihren Büchern in Ausgabe zu sezen 663—664.

Schmiede, Huf- und Beschlag — derselben Lehrkurs im Sommer-Halbjahre an der Central-Veterinär-Schule. 42 und 665. Auch Veterinärschule.

Schul- und Studienwesen: dafür, als einen: ergänzenden Bestandtheil des Staats-Ministerium des Innern, werden bei demselben zwei, oder nach Erforderniß drei Ober-Studien-Räthe angestellt 332 — 333.

Schulen, teutscher Schulfonds- und Schulfonds-Bücher-Verlag, dessen Lokation in Konkursen 591 — 593.

(Schulen für Hebammen, Landärzte ꝛc. S. jedes unter seinem Worte.)

Schuldentilgung, im Großherzogthume Würzburg. S. Würzburg.

Schweiz, resp. Kanton Glarus, Behandlung der Unterthanen desselben bei Konkursen. 449. Auch Konkurs.

Staat —

Oberste Stellen desselben, Bildung und Einrichtung in das gesammte Staats-Ministerium als oberste vollziehende, und in den Staatsrath als oberste berathende Stelle 49 — 56.

Staatsdienst, über die Anordnung und Leitung der Prüfungen der zum Staatsdienste adspirenden Rechts-Kandidaten 1011—1021.

Staats-Ministerium —

Gesammtes, oberste vollziehende Stelle in fünf für sich bestehende Staats-Ministerien abgetheilt, welche nach ihren Geschäften folgende Titel führen: 1) Ministerium des Hauses und des Aeussern. 2) Ministerium der Justiz. 3) Ministerium des Innern. 4) Ministerium der Finanzen. 5) Ministerium der Armee. Dieser Staats-Ministerien Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 330 — 368.

Bildung und Besezung 49 — 55.

Staatsrath — oberste berathende Stelle, Bildung und Einrichtung 49—56. dessen nähere Formation, Bezeichnung der Gegenstände seines Geschäftskreises zur Berathung und zur Entscheidung als erkennenden Stelle und Geschäftsgang 425 — 442.

U.

Umlagen —
zur Tilgung der Straßen-Beleuchtung zu Regensburg 60—61. Auch Regensburg.
in der Station Weidenbach 61.
in der Gemeinde Spardorf 555.
— — — Bubenreuth 822.
im Landgericht Neustadt an der Waldnab 823.
in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg 892 — 893.
in dem ehemal. Amte Schlüsselfeld 964—965.
für Kriegskosten Peräquation. S. Peräquations-Kasse.
Umzugsgebühren: Verfügung über die zu bewilligenden bei Versetzungen der Bedienseten; wer darauf Anspruch hat und unter welchen Bedingungen, Maßstab für dieselben nach Entfernung, Familienzahl ꝛc. 835 — 841. Auch Bedienstete.
Universitäten —
Preisfrage und Preiserkennung der philosophischen Sektion zu Landshut für das Jahr 1816. 28.
Erledigung einiger unter der Administration des königlichen Universitäts-Stipendien-Ephorats zu Landshut stehenden Familien-Stipendien 581 — 582.
Vorlesungen zu Landshut für den Sommer-Semester 195 — 206.
für den Winter-Semester 771 — 782.
Vorlesungen zu Würzburg für den Sommer-Semester 389 — 404.
für den Winter-Semester 783—798.
Vorlesungen zu Erlangen für den Sommer-Semester 297 — 308.
für den Winter-Semester 842 — 851.
Unter-Donaukreis, Konkurs-Prüfung der katholischen Pfarramts-Kandidaten in demselben 557.
Unter-Mainkreis —
Die Verordnungen über den Hausirhandel werden auch in demselben eingeführt 892.
Stipendien-Verleihung in demselben aus dem Baron von Aufseeßischen Fonde 893—896.
Die wegen Zertrümmerung gebundener Güter in den ältern Theilen des Reichs bestehenden Verordnungen werden als in ihren Resultaten sehr fruchtbar und nüzlich bewiesen, auch auf das ehemalige Fürstenthum Aschaffenburg und die übrigen Gebietstheile des Unter-Mainkreises ausgedehnt 820.
Untersuchungs-Kosten, bei Verbrechen und Vergehen: Erläuterung dieser Stelle des Strafgesezbuches 1022 — 1024.

V.

Verwaltungs-Stellen, oberste in den Kreisen: derselben Formation, Wirkungskreis und Geschäftsgang 233 — 296.
Veterinär-Schule —
Central — Anfang des Sommer-Lehrkurses für Huf- u. Beschlag-Schmiede an derselben 32.
Anfang des zweiten Lehrkurses für dieselben 665.
Aufnahms-Konkurs in dieselbe 665.
Semestral-Prüfung und Preisträger an derselben 994 — 995.
Vorlesungen an den Universitäten. Siehe oben das Wort Universitäten, und im Orts-Namen-Register, Erlangen, Landshut, Würzburg.
Verdienst-Orden u. Verdienst-Medaille:
Verdienst-medaille — Civil — Verleihung derselben 67. 68. 174—175. 182. 320—322. 448. 716—718. 826 — 828. 886—887. 942—943.
Verdienst-Orden der baierischen Krone: Civil — Erläuterung der Statuten desselben, und künftig höchste Anzahl der Mitglieder in jeder Klasse 875 — 877.
Neuere Ernennung von Mitgliedern desselben durch die drei Klassen 998—1007.

W.

Wappen, der Familie von Breitenstein 755.
Wasserbauwesen. S. Straßenbau.
Wetterläuten, erneuertes Verbot desselb. 619.
Würzburg, Großherzogthum, Uebersicht der Schuldentilgung in demselben für das Finanz-Jahr 1815/16. 99 — 108.

Z.

Zeugnisse, Ausstellung derselben durch öffentliche Behörden über die Qualifikation der Dienst-Individuen, nicht selten für die Aussteller kompromittirend, Vorsicht und Vorschrift 662 — 663. Auch Dienst-Individuen.
Zufriedenheits-Bezeigung allerhöchste und Belohnung 66—67. 744—745. und 856. Auch unter Verdienstmedaill. Verleihung.

Digitized by Google

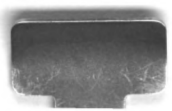

Digitized by Google